This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Geſchichte

des

Appenzelliſchen Volkes.

Neu bearbeitet

von

Johann Caſpar Zellweger,

Mitglied der ſchweizeriſchen und Ehrenmitglied der bündneriſchen geſchichtforſchenden Geſellſchaft.

Dritter Band,

Zweite Abtheilung.

ASTOR LIBRARY NEW-YORK

Trogen.

Druck und Verlag von Joh. Schläpfer.

1840.

ПЕЧУВА
ЛИВЧЕ
МЕЛАДИК

Fünftes Capitel.

Von dem Erwachen des neuen Religionseifers bis zur Landestheilung.

1580 — 1597.

Kurze Uebersicht des religiösen Zustandes in Europa beim Anfang dieses Zeitabschnittes.

Wir sahen oben, wie der Papst und die Könige von Spanien und Frankreich sich verbunden hatten, die Evangelischen mit dem Schwerte auszurotten. In den Niederlanden war zwar durch die Grausamkeiten und Metzeleien des Herzogs von Alba eine Trennung entstanden; es wußte aber der Nachfolger des Herzogs in der Statthalterschaft, Alexander Farneſe, Prinz von Parma, ein talentvoller Mann und tüchtiger Krieger, die katholisch gebliebenen Provinzen, deren einige es mit dem Prinzen von Oranien gehalten hatten, wieder zu vereinigen. Auch gelang es ihm den 29. Brachmonat 1579, Mastricht wieder zu erobern, bei welchem Anlasse die ganze Bevölkerung dieser Stadt, dreihundert Menschen ausgenommen, niedergemetzelt wurde. Die reformirten, von Spanien getrennten Provinzen, die später die holländischen Generalstaten bildeten, waren in ihren religiösen Ansichten sehr getheilt; es kostete daher dem Prinzen von Oranien, Wilhelm von Nassau, viele Mühe, ihre bürgerliche Trennung zu verhindern und zum Statthalter gewählt zu werden. Er vertraute indessen dem Erfolge seiner Bemühungen sowenig, daß er die Generalstaten bewog, dem Herzog von Anjou, Bruder des Königs von Frankreich, die Herrschaft über Holland zu übertragen.

In Frankreich waren die Angelegenheiten der Hugenotten nicht weniger gefährdet. Die beiden Häupter derselben, König Heinrich von Navarra und der Prinz von Condé, schlugen jeder seine besondere Bahn ein, während die katholische Bevölkerung Frankreich's, in ihrem Haß auf's höchste gesteigert, sich zu einer allgemeinen Verbindung unter dem Namen der Ligue vorbereitete. Wirklich brach im Jahre 1580, wie wir später sehen werden, der Krieg zwischen beiden Parteien aus.

In Deutschland war Kaiser Rudolf II. den Protestanten ebenso abgeneigt, als sein Vater, Maximilian II., während seiner zwölfjährigen Regierung sich ihnen günstig gezeigt hatte. Schon im zweiten Jahre seiner Regierung, im Jahre 1578, befahl er, daß alle in Oesterreich wohnenden Protestanten entweder katholisch werden, oder auswandern. Die Lutheraner in Deutschland trennten sich durch ihre Eintrachtsformel (formula concordiæ) ganz von den Zwinglianern und Calvinisten.

Der religiöse Zustand in der Schweiz.

Das alte Mißtrauen zwischen den Katholiken und Reformirten in der Schweiz war schon durch die Bluthochzeit in Frankreich neuerdings angefacht worden; noch höher wurde es gesteigert, als im Jahre 1577 sechs katholische Orte sich mit dem Herzoge von Savojen verbanden; da der Zwist des Herzogs mit Bern noch nicht beigelegt war, so fand sich dieser Ort bewogen, gemeinschaftlich mit Solothurn einen Vertrag mit Frankreich abzuschließen, der im Jahre 1579 zu Stande kam, und durch welchen diese Macht den Bernern den Besitz der Waadt und Genf seine Unabhängigkeit gewährleistete.

Karl Borromeo, Cardinal und Erzbischof von Mailand, ein Mann, der mit ausgezeichneten Talenten einen ebenso großen Eifer für die Angelegenheiten des Katholicismus verband, bot alle ihm zu Gebote stehenden Mittel auf, das

Gelingen der päpstlichen Plane zu befördern. In der Hoffnung, die ganze Schweiz wieder unter das römische Joch zu bringen, hatte er schon 1570 eine Schweizerreise unternommen und mit den bedeutendsten obrigkeitlichen Personen enge Freundschaft geknüpft. Mit ihm vereint wirkte besonders der Ritter Melchior Lussi, Landammann von Unterwalden. Als Generaloberst in Diensten der Republik Venedig war er von dieser beauftragt, jährlich dreitausend Kronen nach seinem Gutdünken unter die Regenten der fünf katholischen Orte zu vertheilen; mußte ihm schon dieses Verhältniß einen großen Einfluß sichern, so wuchs derselbe noch durch seine Stellung als Gesandter an die Kirchenversammlung von Trient. Es mag diesen Mann hier der Vortrag bezeichnen, den er an die Kirchenversammlung richtete, als er den 20. März 1562 bei derselben eintrat. „Unsere Herren der sieben Orte", so sprach er, „haben uns, als Gesandte dem Concilium beizuwohnen, abgeordnet aus kindlicher Schuldigkeit gegen die „Kirche, um derselben ihren Gehorsam zu beweisen und Jedermann kundzuthun, daß sie in ihrem Verlangen, dem „römischen Stuhle zu helfen, Niemand nachstehen, wie sie „das schon zu den Zeiten Julius II. und Leo X., vorzüglich „aber damals bewiesen haben, als sie zur Vertheidigung ihrer „Religion mit ihren Nachbarcantonen sich schlugen, den verruchtesten Feind der Kirche, Zwingli, unter den todten „Körpern aufsuchten und ihn verbrannten, dadurch zu bezeugen, daß sie Krieg und Feindschaft gegen die andern „Cantone stets fortsetzen werden, solange dieselben außer der „Kirche bleiben, denn sie stehen an den Grenzen Italien's „wie ein Fels, der verhindern soll, daß das Uebel aus dem „Norden nicht in dessen Eingeweide eindringen könne"[1]).

Walther von Roll von Uri, Ritter, hatte schon 1556,

1) *Historia del Concilio Tridentino di Pietro Soave Polano* (Paolo Sarpi), 1629, S. 496; Businger II. 135. ff. Helvetia VII, 337 ff.

als Landschreiber in Locarno, Bekanntschaft mit dem Herzoge von Alba gemacht, indem er beauftragt worden war, denselben als Gouverneur von Mailand zu bewillkommen. Er war es auch, der im Jahre 1572 von den katholischen Orten nach Rom gesandt wurde, um Gregor XIII. wegen der Metzeleien der Bartholomäusnacht zu beglückwünschen. Im folgenden Jahre führte er ein Regiment von viertausend Mann nach den Niederlanden, um Philipp II. beim Würgen der Protestanten behülflich zu sein [2]).

In Lucern bekleidete die Schultheißenstelle Ritter Ludwig Pfyffer, der Held im Dienste des Katholicismus, der nach der Schlacht von Dreux Oberst geworden war, als solcher den König nebst der königlichen Familie von Meaux nach Paris zurückgeführt und bei Moncontour den Sieg gegen die Hugenotten erfechten geholfen hatte, sowie er überhaupt der katholischen Sache in dem Maße zugethan war, daß er, als Heinrich III. gegen die Guisen auftrat, sich zur Ligue schlug und derselben Hülfe gegen den König selbst zuführte.

Mit der Hülfe dieser einflußreichen Männer gelang es dem Cardinal Borromeo, die Jesuiten im Jahre 1574 nach Lucern zu bringen, wo Schultheiß Pfyffer ihnen dreißigtausend Gulden zum Bau ihres Collegiums schenkte. Im Jahre 1579 stiftete der nämliche Cardinal das borromäische Collegium in Mailand. In dieser Anstalt erhielten beständig vierzig junge Schweizer Unterricht, die sich bei ihrem Eintritte eidlich verpflichten mußten, ihrem Vaterlande als Priester zu dienen; durch solche Geistliche, die mit Kenntnissen ausgerüstet und in den Grundsätzen der römischen Kirche erzogen worden waren, durfte der Cardinal am sichersten hoffen, die katholische Religion in der Schweiz zu befestigen. Noch wichtiger schien es ihm aber, daß immerfort ein päpstlicher Nuntius in der Schweiz residire, um die Angelegenheiten seines

2) Leu, Artikel: Walther von Roll. Er ist auch in Ferdinand Meyer's „Die evangelische Gemeinde in Locarno“ als Verfolger der Evangelischen genugsam bezeichnet, sowie aber auch als ein bestechlicher Mann.

herrn wahrzunehmen. Gregor XIII., der nämliche Papst, der wegen des Mordes von dreißigtausend Hugenotten ein feierliches Herr Gott, dich loben wir und andere große Festlichkeiten veranstaltet hatte, war leicht empfänglich für diesen Rath. Er ordnete den Bischof von Vercelli, Johann Franz Buonuomini, als ersten beständigen Nuntius nach der Schweiz ab. Diesem gelang es, dem Orden der Capuciner Eingang zu verschaffen. In Altorf wurde denselben, vorzüglich auf Kosten des bereits erwähnten Walther's von Roll, das erste Kloster erbaut; demselben folgte ein anderes, das Ritter Lußi in Unterwalden, wo sie schon früher an verschiedenen Orten gewohnt hatten, auf seine Kosten in Stanz erbauen ließ. Dem Einflusse des Nuntius wurde es aber besonders zugeschrieben, daß die sieben katholischen Orte im Jahre 1579 mit dem Bischof von Basel einen Bund zum Schutze der katholischen Religion errichteten. Bei den Reformirten erregte dieser Bund großes Mißtrauen, das noch gesteigert wurde, als der Nuntius eine Visitation der Klöster unternahm; auf seiner Durchreise warfen ihm die Gassenbuben in Bern, wo er kein Geleit verlangt hatte, Schnee nach, woraus beinahe ein Religionskrieg entstanden wäre [3]).

Die ersten Zeichen öffentlicher Feindschaft zwischen beiden Religionsparteien im Appenzellerlande.

Wir können den klugen und milden Maßregeln, welche der Cardinal Borromeo ergriff, die katholischen Schweizer vor dem Einflusse der Reformation zu bewahren, unsere Bewunderung nicht versagen. Unterrichtsanstalten für die Geistlichkeit und Versittlichung derselben; Einführung der Jesuiten, zur Bildung der höhern Stände in päpstlichem Sinne, und der Capuciner, um die untern Volksklassen im Aberglauben zu erhalten; Ansiedelung eigener Werkzeuge des päpstlichen Stuhles, die fortwährend und überall für den Vortheil desselben zu wachen hatten: das waren die Mittel, die er in

3) Stettler II, 269 — 273; Businger II, 170 — 172.

Geſchichte

des

Appenzelliſchen Volkes.

Neu bearbeitet

von

Johann Caſpar Zellweger,

Mitglied der ſchweizeriſchen und Ehrenmitglied der bündneriſchen geſchichtforſchenden Geſellſchaft.

Dritter Band,

Zweite Abtheilung.

ASTOR LIBRARY NEW-YORK PUBLIC LIBRARY

Trogen.

Druck und Verlag von Joh. Schläpfer.

1840.

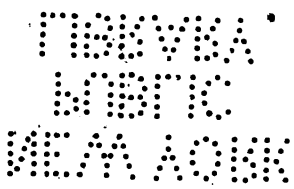

Fünftes Capitel.

Von dem Erwachen des neuen Religionseifers bis zur Landestheilung.

1580 — 1597.

Kurze Ueberſicht des religiöſen Zuſtandes in Europa beim Anfang dieſes Zeitabſchnittes.

Wir ſahen oben, wie der Papſt und die Könige von Spanien und Frankreich ſich verbunden hatten, die Evangeliſchen mit dem Schwerte auszurotten. In den Niederlanden war zwar durch die Grauſamkeiten und Metzeleien des Herzogs von Alba eine Trennung entſtanden; es wußte aber der Nachfolger des Herzogs in der Statthalterſchaft, Alexander Farneſe, Prinz von Parma, ein talentvoller Mann und tüchtiger Krieger, die katholiſch gebliebenen Provinzen, deren einige es mit dem Prinzen von Oranien gehalten hatten, wieder zu vereinigen. Auch gelang es ihm den 29. Brachmonat 1579, Maſtricht wieder zu erobern, bei welchem Anlaſſe die ganze Bevölkerung dieſer Stadt, dreihundert Menſchen ausgenommen, niedergemetzelt wurde. Die reformirten, von Spanien getrennten Provinzen, die ſpäter die holländiſchen Generalſtaten bildeten, waren in ihren religiöſen Anſichten ſehr getheilt; es koſtete daher dem Prinzen von Oranien, Wilhelm von Naſſau, viele Mühe, ihre bürgerliche Trennung zu verhindern und zum Statthalter gewählt zu werden. Er vertraute indeſſen dem Erfolge ſeiner Bemühungen ſowenig, daß er die Generalſtaten bewog, dem Herzog von Anjou, Bruder des Königs von Frankreich, die Herrſchaft über Holland zu übertragen.

In Frankreich waren die Angelegenheiten der Hugenotten nicht weniger gefährdet. Die beiden Häupter derselben, König Heinrich von Navarra und der Prinz von Condé, schlugen jeder seine besondere Bahn ein, während die katholische Bevölkerung Frankreich's, in ihrem Haß auf's höchste gesteigert, sich zu einer allgemeinen Verbindung unter dem Namen der Ligue vorbereitete. Wirklich brach im Jahre 1580, wie wir später sehen werden, der Krieg zwischen beiden Parteien aus.

In Deutschland war Kaiser Rudolf II. den Protestanten ebenso abgeneigt, als sein Vater, Maximilian II., während seiner zwölfjährigen Regierung sich ihnen günstig gezeigt hatte. Schon im zweiten Jahre seiner Regierung, im Jahre 1578, befahl er, daß alle in Oesterreich wohnenden Protestanten entweder katholisch werden, oder auswandern. Die Lutheraner in Deutschland trennten sich durch ihre Eintrachtsformel (formula concordiæ) ganz von den Zwinglianern und Calvinisten.

Der religiöse Zustand in der Schweiz.

Das alte Mißtrauen zwischen den Katholiken und Reformirten in der Schweiz war schon durch die Bluthochzeit in Frankreich neuerdings angefacht worden; noch höher wurde es gesteigert, als im Jahre 1577 sechs katholische Orte sich mit dem Herzoge von Savoyen verbanden; da der Zwist des Herzogs mit Bern noch nicht beigelegt war, so fand sich dieser Ort bewogen, gemeinschaftlich mit Solothurn einen Vertrag mit Frankreich abzuschließen, der im Jahre 1579 zu Stande kam, und durch welchen diese Macht den Bernern den Besitz der Waadt und Genf seine Unabhängigkeit gewährleistete.

Karl Borromeo, Cardinal und Erzbischof von Mailand, ein Mann, der mit ausgezeichneten Talenten einen ebenso großen Eifer für die Angelegenheiten des Katholicismus verband, bot alle ihm zu Gebote stehenden Mittel auf, das

Gelingen der päpstlichen Plane zu befördern. In der Hoffnung, die ganze Schweiz wieder unter das römische Joch zu bringen, hatte er schon 1570 eine Schweizerreise unternommen und mit den bedeutendsten obrigkeitlichen Personen enge Freundschaft geknüpft. Mit ihm vereint wirkte besonders der Ritter Melchior Lussi, Landammann von Unterwalden. Als Generaloberst in Diensten der Republik Venedig war er von dieser beauftragt, jährlich dreitausend Kronen nach seinem Gutdünken unter die Regenten der fünf katholischen Orte zu vertheilen; mußte ihm schon dieses Verhältniß einen großen Einfluß sichern, so wuchs derselbe noch durch seine Stellung als Gesandter an die Kirchenversammlung von Trient. Es mag diesen Mann hier der Vortrag bezeichnen, den er an die Kirchenversammlung richtete, als er den 20. März 1562 bei derselben eintrat. „Unsere Herren der sieben Orte", so sprach er, „haben uns, als Gesandte dem Concilium beizuwohnen, abgeordnet aus kindlicher Schuldigkeit gegen die „Kirche, um derselben ihren Gehorsam zu beweisen und Jedermann kundzuthun, daß sie in ihrem Verlangen, dem „römischen Stuhle zu helfen, Niemand nachstehen, wie sie „das schon zu den Zeiten Julius II. und Leo X., vorzüglich „aber damals bewiesen haben, als sie zur Vertheidigung ihrer „Religion mit ihren Nachbarcantonen sich schlugen, den verruchtesten Feind der Kirche, Zwingli, unter den todten „Körpern aufsuchten und ihn verbrannten, dadurch zu bezeugen, daß sie Krieg und Feindschaft gegen die andern „Cantone stets fortsetzen werden, solange dieselben außer der „Kirche bleiben, denn sie stehen an den Grenzen Italien's „wie ein Fels, der verhindern soll, daß das Uebel aus dem „Norden nicht in dessen Eingeweide eindringen könne"[1]).

Walther von Roll von Uri, Ritter, hatte schon 1556,

1) *Historia del Concilio Tridentino di Pietro Soave Polano* (Paolo Sarpi), 1629, S. 496; Businger II. 135. ff. Helvetia VII, 337 ff.

als Landschreiber in Locarno, Bekanntschaft mit dem Herzoge von Alba gemacht, indem er beauftragt worden war, denselben als Gouverneur von Mailand zu bewillkommen. Er war es auch, der im Jahre 1572 von den katholischen Orten nach Rom gesandt wurde, um Gregor XIII. wegen der Metzeleien der Bartholomäusnacht zu beglückwünschen. Im folgenden Jahre führte er ein Regiment von viertausend Mann nach den Niederlanden, um Philipp II. beim Würgen der Protestanten behülflich zu sein [2]).

In Lucern bekleidete die Schultheißenstelle Ritter Ludwig Pfyffer, der Held im Dienste des Katholicismus, der nach der Schlacht von Dreux Oberst geworden war, als solcher den König nebst der königlichen Familie von Meaux nach Paris zurückgeführt und bei Moncontour den Sieg gegen die Hugenotten erfechten geholfen hatte, sowie er überhaupt der katholischen Sache in dem Maße zugethan war, daß er, als Heinrich III. gegen die Guisen auftrat, sich zur Ligue schlug und derselben Hülfe gegen den König selbst zuführte.

Mit der Hülfe dieser einflußreichen Männer gelang es dem Cardinal Borromeo, die Jesuiten im Jahre 1574 nach Lucern zu bringen, wo Schultheiß Pfyffer ihnen dreißigtausend Gulden zum Bau ihres Collegiums schenkte. Im Jahre 1579 stiftete der nämliche Cardinal das borromäische Collegium in Mailand. In dieser Anstalt erhielten beständig vierzig junge Schweizer Unterricht, die sich bei ihrem Eintritte eidlich verpflichten mußten, ihrem Vaterlande als Priester zu dienen; durch solche Geistliche, die mit Kenntnissen ausgerüstet und in den Grundsätzen der römischen Kirche erzogen worden waren, durfte der Cardinal am sichersten hoffen, die katholische Religion in der Schweiz zu befestigen. Noch wichtiger schien es ihm aber, daß immerfort ein päpstlicher Nuntius in der Schweiz residire, um die Angelegenheiten seines

2) Leu, Artikel: Walther von Roll. Er ist auch in Ferdinand Meyer's "Die evangelische Gemeinde in Locarno" als Verfolger der Evangelischen genugsam bezeichnet, sowie aber auch als ein bestechlicher Mann.

Herrn wahrzunehmen. Gregor XIII., der nämliche Papst, der wegen des Mordes von dreißigtausend Hugenotten ein feierliches Herr Gott, dich loben wir und andere große Festlichkeiten veranstaltet hatte, war leicht empfänglich für diesen Rath. Er ordnete den Bischof von Vercelli, Johann Franz Buonuomini, als ersten beständigen Nuntius nach der Schweiz ab. Diesem gelang es, dem Orden der Capuciner Eingang zu verschaffen. In Altorf wurde denselben, vorzüglich auf Kosten des bereits erwähnten Walther's von Roll, das erste Kloster erbaut; demselben folgte ein anderes, das Ritter Lußi in Unterwalden, wo sie schon früher an verschiedenen Orten gewohnt hatten, auf seine Kosten in Stanz erbauen ließ. Dem Einflusse des Nuntius wurde es aber besonders zugeschrieben, daß die sieben katholischen Orte im Jahre 1579 mit dem Bischof von Basel einen Bund zum Schutze der katholischen Religion errichteten. Bei den Reformirten erregte dieser Bund großes Mißtrauen, das noch gesteigert wurde, als der Nuntius eine Visitation der Klöster unternahm; auf seiner Durchreise warfen ihm die Gassenbuben in Bern, wo er kein Geleit verlangt hatte, Schnee nach, woraus beinahe ein Religionskrieg entstanden wäre [3]).

Die ersten Zeichen öffentlicher Feindschaft zwischen beiden Religionsparteien im Appenzellerlande.

Wir können den klugen und milden Maßregeln, welche der Cardinal Borromeo ergriff, die katholischen Schweizer vor dem Einflusse der Reformation zu bewahren, unsere Bewunderung nicht versagen. Unterrichtsanstalten für die Geistlichkeit und Versittlichung derselben; Einführung der Jesuiten, zur Bildung der höhern Stände in päpstlichem Sinne, und der Capuciner, um die untern Volksklassen im Aberglauben zu erhalten; Ansiedelung eigener Werkzeuge des päpstlichen Stuhles, die fortwährend und überall für den Vortheil desselben zu wachen hatten: das waren die Mittel, die er in

3) Stettler II, 269 — 273; Businger II, 170 — 172.

Anwendung brachte, und die unstreitig in jener Zeit als die geeignetsten erscheinen mußten. Auch in der Auswahl seiner Gehülfen war er sehr besonnen; es haben die drei Hauptführer der Katholiken in der Schweiz sich Ansprüche auf einen ausgezeichneten Ruhm erworben, die man nicht verkennen kann. Sie waren im Ganzen edle Charaktere, wenn auch die Befangenheit des Parteigeistes sie öfter hinriß, uneidgenössisch zu handeln. Ihrer Ueberzeugung blieben sie treu bis an ihr Ende, und mit eiserner Folgerichtigkeit handelten sie nach derselben, unerschrocken vor jeder Gefahr und bereit zu allen Opfern, die ihnen zur Erreichung ihrer Zwecke behülflich werden konnten. Durch ihre Einsichten, noch mehr aber durch ihr Gemüth mußten sie einen großen Einfluß auf Andere ausüben. Wir dürfen uns nicht wundern, daß derselbe auch bei den Beamten und Kriegern unsers Landes sich äußerte; bedauern aber müssen wir, daß diese keine andern Mittel kannten, als Betrug, Hinterlist, Frechheit und Meineid gegen das Volk, das sie zu vertreten hatten, und daß sie dadurch die Landestheilung herbeiführten, deren schädliche Folgen noch immer so schwer auf den innern Rooden lasten.

Daß unter solchen Umständen die Reformirten mißtrauisch und sehr auf ihrer Hut waren, kann ihnen nicht zum Vorwurfe gereichen. Sobald der Antistes Gwalther in Zürich vernahm, daß der Nuntius auf seiner angeblichen Visitationsreise auch Appenzell besuchen wolle, schrieb er alsobald seinem Schwager, dem Pfarrer Müller in Gais, er möchte Acht haben, ob nicht geheime Einverständnisse stattfinden; zugleich äußerte er sein Bedauern über die Krankheit des reformirten Landammanns Bodmer und Besorgnisse, der Tod desselben möchte seinen Glaubensverwandten schädlich werden [4]). Der gute Mann ahnte nicht, daß dem Landammann seine Stelle ein Abgott sei, dem er bald seinen Glauben opfern werde.

---

4) Brief vom 5. Christmonat 1579 in der simmler'schen Sammlung auf der Stadtbibliothek in Zürich.

Was der Nuntius heimlich mit den katholischen Beamten abgeredet hat, ist uns unbekannt; soviel aber wissen wir, daß sich seit seinem Aufenthalt im Lande wieder die ersten Zeichen der Unduldsamkeit und des Religionseifers äußerten. Als nämlich der Nuntius, begleitet von mehren angesehenen Beamten, sich nach dem Closter Wonnenstein begab, sagte ihm Konrad Tanner, den wir bereits als Hauptmann und Landschreiber im Rheinthal kennen lernten, und der von der reformirten zur katholischen Religion übergetreten war: „Schauet, „daß ihr den Wein schön trinket, denn so ihr diesen Wein „ausgetrunken, müsset ihr den ketzerischen Wein trinken.“ Zwei Männer von Teuffen, die diese Rede gehört hatten, eilten, dem Hauptmann ihrer Roode Kunde von derselben zu geben. Dieser verbreitete sie weiter nach den übrigen äußern Rooden, welche sich vereinigten, aus jeder derselben zwei Männer nach Appenzell abzuordnen, die über die Aeußerung Beschwerde führen sollen. Den 23. Christmonat 1579 erschienen sie vor Landammann und Rath in Appenzell mit dem Begehren, daß zur Erhaltung der Ruhe im Lande Maßregeln genommen werden, damit in Zukunft keine solchen schändlichen Schmähworte mehr vernommen werden. Die beiden Landammänner Thäler und Meggelin fuhren die Abgeordneten heftig an, eine so zahlreiche Abordnung wäre gar nicht nöthig gewesen, und zwei Männer hätten genügt. Die Sache selbst wurde „in's Bedenken genommen“.

Indessen hatten zwei Männer aus den äußern Rooden ein Par Bücher in Appenzell gefunden, deren eines vom Antistes Gwalther in Zürich selbst zum Drucke befördert worden war [5]), und in denen sich gräuliche Anmerkungen befanden. Zu gleicher Zeit ließ Tanner bei der Nacht an Häusern, Thüren und Capellen Pasquille anschlagen, in welchen

5) Wahrscheinlich dessen „Predigten über die Historie der Passion Christi; Zürich, 1559 und 1578. 8. Siehe Leu's Lexikon, Artikel: Gwalther.

die reformirte Religion überhaupt beschimpft, besonders aber Zwingli, Luther, Calvin, Bullinger und Gwalther als Ketzer bezeichnet wurden. Der Seckelmeister Paulus Jakob und der Altlandschreiber Paulus Gartenhauser, beide der reformirten Religion zugethan, brachten jene Bücher und diese Pasquille in den Rath und äußerten ihre Ansicht, daß Tanner bestraft werden sollte. Es führten aber die beiden Landammänner Thäler und Meggelin andere Schmähungen an, die vor vielen Jahren von bereits verstorbenen Personen sollten ausgestoßen worden sein, und man beschränkte sich auf den Beschluß, daß beiden Parteien alle Schmähreden bei schwerer Strafe und Buße verboten sein sollen; Tanner selbst erhielt bloß einen leisen Verweis.

Während dieses vorging, ließ Tanner an der Capelle am Kronberg folgende Schmähungen anschlagen:

Zürich Bern, Schaffhausen und Basel,
Der faul und verflucht kätzerisch Fasel,
Der hat veracht Sacrament und dmeß,
Daß ße der Teufel freß.

Ich lobe die alten fünf Ort,
Si handt den Zwingli ermordt
Und ihm seinen Haufen tödt,
Und ſi zu flühen gnöth.
Der das hat geschrieben,
Der welt es gschäch wieder,
Daß man die Kätzer allzumahl
Erschlagen soll überall.

Der Zwingli ist ein solcher Gsell,
Er sitzt beim Teufel in der Hell.
Gut Lüt händ ihn mit Händen brendt
Und für einen faulen Kätzer erkennt.

Zwingli, Luther, Waltert, Calvinus, die vier Erzkätzer.

Hans Baghardt und Felix Ziegler, zwei Züricher, die zu dieſer Zeit im Lande wohnten, ließen verlauten, ſie werden dieſe Scheltungen ihren Herren und Obern bekannt machen; ſie wurden daher ins Gefängniß gebracht und in demſelben feſtgehalten, bis ſie ſich eidlich erklärten, „ſie müſſen des „Landes Appenzell Nutzen und Ehre ebenſo wohl fördern, „als denjenigen ihrer Obrigkeit in Zürich, und ſo ſie es „nicht thun, verdienen ſie, hart beſtraft zu werden und das „Land meiden zu müſſen.“ 6).

Die Schweizer vermitteln die burgundiſche Neutralität.

In der Erbeinigung, welche Kaiſer Maximilian im Jahre 1511 mit den Eidgenoſſen geſchloſſen hatte, und die ſeither bei jedem Regierungswechſel erneuert worden war, hatten beide Theile auch die Freigrafſchaft einbegriffen und beſtimmt, „ob es ſich über kurz oder lang begebe, daß Wir „Erzherzog Carli in unſer Grafſchaft Burgund von jemands, „wer der were, überzogen und zu vergwältigen underſtanden wurden, daß wir obgenannten Eydgnoſſen auff Ihr Gnaden „Anſinnen in dem zu ihrer Gnaden getreu Auffſehen haben „ſollen, damit ſie wider Recht und Billigkeit nit beſchwärt „noch getrungen werden.“ Da nun in den Jahren 1578 und 1579 der Herzog von Alençon und Anjou, Bruder des Königs von Frankreich, ſich als Beſchützer der Niederlande gegen die Bedrückungen der Spanier aufwarf, ſo konnte man nicht vorſehen, ob dieſes Ereigniß nicht vielleicht zu einem Bruche zwiſchen Spanien und Frankreich führen werde. Alexander Farneſe, Prinz von Parma, den Philipp II., König von Spanien, nach dem Tode Johann's von Oeſterreich zum

6) Brief von Hans Müller, Prädicant auf Gais, an ſeinen Schwager, den Antiſtes Gwalther in Zürich, vom 4. Jänner 1480, in der ſimmler'ſchen Sammlung auf der Stadtbibliothek in Zürich.

Gouverneur der Niederlande ernannt hatte, fand sich dadurch bewogen, den Herrn von Villeneuve auch mit Beglaubigungsschreiben der Stände von Burgund in die Schweiz zu senden, um, wo möglich, eine Auslegung des Ausdruckes „getreues Aufsehen“ zu bewirken, die ihn berechtigen würde, thätigen Beistand zu verlangen, wenn Burgund von Frankreich bedroht werden sollte. Die Schweiz vermied eine solche Erklärung; jedoch zeigte sich Bern freundschaftlich gegen Spanien, indem es das Begehren eines Bundes mit der Stadt Besançon abwies, die sich zu einem solchen Begehren befugt hielt, weil sie noch die Rechte einer freien Reichsstadt zu besitzen glaubte, während Spanien sie als seine Besitzung betrachtete [7]).

Die ganze Eidgenossenschaft, für Appenzell der Landammann Bartholome Thäler, brachte hierauf 1580 zwischen Frankreich und Spanien einen Neutralitätsvertrag für das Herzogthum und die Freigrafschaft Burgund zuwege [8]). Zu Anfang des Jahres 1581, wahrscheinlich als der Herzog von Anjou von den Holländern zu ihrem Regenten berufen wurde, sah sich die Freigrafschaft von ihm und von Frankreich bedroht; durch Vermittelung der Schweiz wurde aber die Gefahr abgewendet, wofür König Philipp II. den 22. Mai 1581 aus dem Closter Thamar in Portugall ein verbindliches Dankschreiben an die Eidgenossen erließ [9]).

Bei diesem Anlasse hatte Spanien neuerdings darauf gedrungen, daß das „treue Aufsehen“ als thätige Hülfe gedeutet werde; auch Appenzell stimmte aber dagegen, weil

---

7) Urk. N. DCLVII; *de Thou* V, 497; Stettler II, 263. 266; Lauffer X, 233.

8) Urk. N DCCCCLIII.

9) Urk. N. DCCCCLVII; Stettler II, 274. Da die französischen Geschichtschreiber dieses ganz mit Stillschweigen übergehen, so hätten wir angestanden, Stettler's Nachricht aufzunehmen, wenn wir nicht den Brief des Königs gefunden hätten.

die Schweizertruppen in Frankreich in den Fall kommen könnten, gegen ihre eignen Brüder sich schlagen zu müssen, wenn man auch der Freigrafschaft Truppen bewilligen würde [10]).

Die Appenzeller helfen, die Streitigkeiten zwischen Bern und den sieben katholischen Orten zu vermitteln.

Schon im Jahre 1579 hatte der Herzog Emmanuel Philibert von Savoyen gesucht, die Berner zu bewegen, daß sie dem Bunde beitreten, den er im Jahre 1577 mit Lucern, Uri, Schwitz, Unterwalden, Zug und Freiburg geschlossen hatte; die Berner waren aber der Ansicht, das Bündniß, das sie 1570 mit ihm eingegangen hatten, genüge ihnen. Zu dieser Zeit suchte Genf die Aufnahme als zugewandter Ort in den eidgenössischen Bund; in der Fastenzeit 1580 äußerte auch Bern den Wunsch, es möchte die Wadt dem Bunde einverleibt werden. Ob nun einer dieser beiden Gegenstände, oder ob eine andere Ursache Bern veranlaßt habe, den 31. Mai 1580 eine außerordentliche Versammlung der Landsgemeinde zu verlangen, damit diese den Vortrag seiner Gesandten vernehme, ist uns ebenso unbekannt, als der Erfolg des berner Begehrens [11]).

Gleichzeitig geschah es auch, daß der päpstliche Nuntius, der Bischof von Vercelli, versuchte, den Bischof von Lausanne wieder einzusetzen. Die Berner wurden dadurch veranlaßt, dem Nuntius den Aufenthalt in ihrem Gebiete zu untersagen. Als er gleichwol nach Bern kam, wurde er unfreundlich weggewiesen, worüber er bei den katholischen Orten bittere Klage führte. Diese beriethen sich auf mehren Zusammenkünften in Lucern und Beckenried, ob sie die Beschimpfung des Nuntius mit den Waffen rächen wollen [12]).

---

10) Instruction vom 10. Mai 1581 im Landesarchive zu Appenzell.
11) Originalbriefe im Landesarchive zu Appenzell.
12) Laufer X, 254.

Endlich gelang es den Gesandten von Zürich, Glarus, Basel, Schaffhausen und Appenzell (Landammann Bartholome Thäler), den 19. Hornung 1581 das Geschäft dahin zu vermitteln, daß der Nuntius im Geleite der Standesfarbe durch den Canton Bern reisen möge, und daß ihm auch künftig, wie den andern Gesandten auswärtiger Mächte, die Reise durch das Gebiet der Berner jederzeit gestattet sein solle, insofern er sich „gleitlich halte“; wenn Truppen der katholischen Orte durch das Bernergebiet ziehen, so solle das gegenseitige „Trazen“ (Reizen) verboten sein; da die Berner, die mit dem Herzog Casimir nach Lyon ziehen, in den Fall kommen könnten, mit den in französischen Diensten stehenden katholischen Schweizern sich schlagen zu müssen, so solle Bern solche Züge verbieten; endlich sollen beide Theile den Priestern und Prädicanten das Schmähen und den Druck von Schmähschriften verbieten [13]).

Mit Heinrich III., König von Frankreich, wird ein Bund unterhandelt und beschworen.

Schon den 1. Brachmonat 1581 hatten die neun übrigen Orte an die vier Städte Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen geschrieben, sie seien gesonnen, spätestens acht Tage nach Johannis eine Gesandtschaft wegen rückstehenden Soldes nach Frankreich abzuordnen, und laden sie daher ein, da sie ähnliche Foderungen zu machen haben, sich mit ihnen zu vereinigen. An der Jahrrechnung zu Baden wurde eine Instruction für die Gesandten entworfen, um den Ständen zur Bestätigung vorgelegt zu werden, worauf Sonntags vor dem Jakobstage aus jedem Orte ein Abgeordneter in Solothurn eintreffen sollte, hier die Reise zu besprechen.

Erst den 19. Christmonat 1581 versammelten sich endlich die Abgeordneten aller Stände zu dieser Gesandtschaft, der von Appenzell der Landammann B. Thäler sich anschloß. Sie

13) Abschiedesammlung in Lucern.

wollten geradezu nach Paris reisen; der französische Dolmetscher, Junker von Grißach, rieth ihnen aber, sich lieber nach Lyon zu begeben, was sie auch ungesäumt thaten, weil sie eine bedeutende Summe Geldes daselbst erwarteten, und auch die Herren von Mandelot und von Hautefort, nebst dem französischen Botschafter von Sanci dort eintreffen sollten[14]). Das Geld kam nicht. Als daher die französischen Gesandten, Franz von Mandelot, Vicomte von Chalons und Gouverneur von Lyon, Bellievre, Herr von Hautefort, erster Präsident des Parlamentes von Grenoble, und der Botschafter Heinrich Tausse, Herr von Fleury, nach Solothurn kamen, wo zur Erneuerung des Bundes ein Tag gehalten werden sollte, gab Appenzell seinem Boten den Auftrag, der französischen Gesandtschaft zu erklären, wenn der König nicht nach seinem Versprechen das Geld erlege, so möge er wohl betrachten, was ihm an der Landsgemeinde daraus entspringen könnte[15]).

Mittwochs den 28. Brachmonat beschloßen Landammann und alle Heimlicher, es sollen Sonntags den 2. Heumonat in allen Gemeinden Kirchhören wegen des Bundes gehalten werden. Die Annahme scheint dann wirklich erfolgt zu sein, indem der Bund, unter den nämlichen Bedingungen, wie der frühere mit Karl IX., den 22. Heumonat 1582 in Solothurn abgeschlossen wurde[16]). Den 18. Herbstmonat ernannte der zweifache Landrath den Landammann Meggelin als Stellvertreter des Cantons beim Bundesschwur in Paris und gab ihm zugleich den Auftrag, er solle sich bemühen, eine Audienz beim König zu erhalten, um demselben den Wunsch vorzu-

14) Originalbrief des Landammanns im Landesarchive zu Appenzell. Hafner II, 259, berichtet irrig, daß die Gesandtschaft nach Paris gereist sei, den Bund zu beschwören.

15) Raths- und Urpedbuch im Archive zu Appenzell. Wahrscheinlich bezog sich diese Drohung auf die Annahme des Bundes, da jede andere Drohung gar zu kindisch gewesen wäre.

16) Urk. N. DCCCCLX.

tragen, daß er auch den Appenzellern eine Compagnie bei seiner Leibwache bewillige [17]).

Erst den 28. Herbstmonat beschloß die Tagsatzung, daß im Wintermonat von jedem der zehn Orte, welche den Bund angenommen hatten, drei Abgeordnete in Solothurn eintreffen, um von hier aus nach Paris zu reisen [18]). Basel trat dem Bunde erst den 16. Weinmonat bei, worauf seine Abgeordneten sich jener Gesandtschaft ebenfalls anschloßen. Bern hingegen, das erst den 10. Wintermonat dem Bunde beitrat und besondere Bedingungen wegen der Religion erhielt, beschwor den Bund erst den 20. Heumonat 1583 in Bern selbst [19]).

In Paris fand der Bundesschwur den 2. Christmonat 1582 mit großer Feierlichkeit in der Hauptkirche unserer lieben Frau statt. Der König schenkte jedem Gesandten eine goldene Kette und eine Denkmünze mit seinem Bildnisse, fünfhundert Kronen am Werth, und zweihundert Kronen an barem Gelde.

Die appenzeller Angelegenheiten im Rheinthal.

An der Jahrrechnung zu Baden, im Jahre 1581, beschwerte sich der Landammann Bodmer von Appenzell über verschiedene Mißbräuche, die sich im Rheinthal eingeschlichen haben, und denen man abwehren sollte. So bestimmen, sagte er, die Unterthanen, wieviel von dem Zehntenwein, welcher den regierenden Orten gehöre, dem Landvogt solle geschenkt werden, was doch angemessener entweder durch den Hauptmann der vier Schirmorte des Abtes, oder durch den Landvogt von Sargans, oder durch Abgeordnete von Appenzell geschehen würde. Die Pfründe unserer Frau in Thal besitze etwa dreißig Matten, welche die Thaler unter sich verleihen,

17) Raths- und Urphedbuch in Appenzell.
18) Abschiedesammlung in Lucern.
19) Ochs VI, 288; Stettler II, 283.

während ſie den Appenzellern, denen der dritte Theil gehöre, nur eine einzige derſelben zukommen laſſen; er trug darauf an, daß künftig der Landvogt dieſe Matten verleihe. Da das Gut unſerer Frau beträchtliche Beſitzungen an Reben und anderer Art habe, ſo finden Landammann und Rath nöthig, daß der jährlichen Rechnung Einer aus ihrer Mitte, als Theilhaber, und der Landvogt beiwohnen, um den Mißbräuchen nachzuſpüren und dieſelben abzuſchaffen, denn ſolcher Mißbräuche ſeien mehre, die dem Gute großen Schaden bringen; ſo ſitzen z. B. die Thaler, wenn ſie Dämme oder Straßen verbeſſern, zuſammen und trinken von dem Wein unſerer Frau, ſoviel ſie mögen, ohne etwas dafür zu bezahlen, während die Appenzeller hingegen bei ähnlichen Arbeiten Waſſer trinken, oder aus ihrem Gelde zehren. Endlich klagte er, daß die Bußen zwiſchen dem Landvogte, dem Gut unſerer Frau und den Appenzellern vertheilt werden ſollten; ſeit geraumer Zeit ſei aber dieſes nicht mehr geſchehen, ſondern die Vorgeſetzten von Thal haben dieſelben „verſoffen“.

Im März 1582 wiederholte der Landammann Thäler die nämlichen Klagen und empfahl den Landſchreiber Konrad Tanner zu beſſerer Beſoldung[20]). Den 12. Heumonat beklagten ſich aber Stadtammann und Rath von Rheineck über dieſen Landſchreiber, daß er auch die Stadtſchreibersſtelle an ſich zu reißen ſuche, da doch ſie das Recht immer gehabt haben, den Stadtſchreiber ſelbſt zu wählen[21]).

Ein Glarner will Appenzeller werben.

Als im Jahre 1582 Mannſchaft von Lucern, Glarus, Freiburg und Solothurn in die Dauphiné zu dem Herzoge von Mayenne zog, begehrte der Hauptmann Liſt von Glarus die Erlaubniß, auch Appenzeller zu werben. Sie wurde ihm abgeſchlagen, weil die Appenzeller für ſich dem Könige

20) Abſchiedeſammlung in Lucern.
21) Archiv zum Fraumünſter in Zürich, Tr. 224, B. 5, A 3.

Truppen liefern wollen; er warb aber dennoch, so daß der Rath sich bewogen sah, den 23. Heumonat 1582 von Glarus zu begehren, daß die Appenzeller zurückgeschickt werden, damit sie nicht ihr Landrecht verlieren [22]).

Streitigkeiten des Herzogs von Savoyen mit Bern und Genf.

Nachdem Emmanuel Philibert, Herzog von Savoyen, den 30. August 1581 gestorben war, ordnete sein Sohn, Karl Emmanuel, bald nach seinem Regierungsantritte eine Gesandtschaft nach der Schweiz ab, um den Bund mit den fünf katholischen Orten zu erneuern und die Berner seiner Freundschaft zu versichern. Bald darauf fing er aber an, die Genfer zu necken. Schon im Jahre 1581 wurde in Genf ein Mann hingerichtet, auf dem der Verdacht lastete, für Savoyen eine Verschwörung gegen die Vaterstadt angezettelt zu haben. Im Jahre 1582 wurden wieder zwei andere Männer, die dieses Verbrechen eingestanden hatten, mit dem Tode bestraft. Bei Thonon und im Ländchen Gex vermehrten sich die savoyischen Truppen; den Genfern wurde die Zufuhr der Lebensmittel abgeschnitten. Ueber alles dieses beschwerte sich Bern den 20. März auf dem Tage in Baden, dem im Namen Appenzell's der Landammann Joachim Meggelin beiwohnte. Die Tagsatzung ordnete eine Gesandtschaft, die sie aus den Cantonen Zürich, Lucern, Glarus und Freiburg bestellte, an den Herzog ab, ihn aufzufodern, daß er seine Truppen zurückziehe. Der Herzog schlug das Begehren ab, es sei denn, daß Bern sich vorgus erkläre, wie es sich benehmen wolle, wenn er seine Ansprüche an Genf geltend machen wollte.

Die fünf katholischen Orte bewilligten dem Herzoge Hülfstruppen [23]) und foderten auch Appenzell dazu auf. Wirklich

22) Originalbrief im Archive zu Glarus.
23) Abschiedesammlung in Lucern; Stettler II, 275 — 278.

ſcheinen Appenzeller ihm zugezogen zu ſein, indem der zweifache Landrath den 1. Auguſt dem Landammann die Weiſung ertheilte, denjenigen, die noch nicht abgereiſt ſeien, bei Strafe an Leib, Ehre und Gut zu befehlen, daß ſie zu Hauſe bleiben. Dem Geſandten an der Tagſatzung, Landammann Bodmer, gab er die Weiſung, daß er anhöre, was vorgetragen werde, ſich zur Mehrheit der Orte und nicht zu den fünf katholiſchen halte, dem Bunde gemäß handle und keinem Orte appenzelliſchen Zuzug verſpreche, ſondern dazu ſtimme, daß man eine Geſandtſchaft abordne, zu vermitteln trachte und die nach Savoyen beſtimmten dreizehn Fähnlein zurückbehalte [24]).

Den 28. Herbſtmonat wurde ſowol dieſer Verwickelung wegen, als wegen des Bundes mit Frankreich ein neuer Tag in Baden gehalten. Spanien ſuchte, im Sinne der Ligue, die ſich entwickelte, den Bund mit Frankreich zu hindern, und trug den fünf katholiſchen Orten ſelbſt einen Bund an. Bern wollte mit Recht die fünf Orte nicht als Vermittler betrachten, da ihre Truppen in den Reihen des Feindes vor Genf ſtehen. Umſonſt ſuchten die übrigen ſieben Orte, zu vermitteln. Endlich kam man durch Verwendung des franzöſiſchen Geſandten, Heinrich Tauße's, Herrn zu Fleury, überein, die Truppen von beiden Seiten zurückzuziehen und mit Anfang des neuen Jahres den endlichen Vergleich zu ſchließen.

Schon den 7. Wintermonat verſammelten ſich die geheimen Räthe der ſieben katholiſchen Orte und ordneten den päpſtlichen Gardehauptmann Joſt Segeſſer an den Großherzog von Toscana, Franz von Medici, und an den Papſt mit Vollmachten und einem Schreiben vom 17. Weinmonat ab, in welchem ſie die Gefahr der katholiſchen Religion ſchilderten, ihre Beſorgniſſe wegen des genfer Geſchäftes äußerten

24) Raths- und Urphedbuch in Appenzell.

und um Rath baten[25]). [Auch der Landammann Meggelin wohnte dieser Versammlung bei und wurde, mit den Zwecken der katholischen Orte wohl bekannt und mit einem Creditiv versehen, zu geheimen Eröffnungen an den Abt von St. Gallen abgeordnet[26]).

Vergleichen wir die Weisungen des zweifachen Landrathes mit dem geheimnißvollen Benehmen des Landammanns im Sinne der katholischen Orte, so steigen frühere Vermuthungen zur Gewißheit, daß nämlich die katholische Partei in Appenzell mit den Landammännern Meggelin und Thäler an der Spitze verrätherisch gegen die Mehrheit des appenzellischen Volkes gehandelt habe. Auch die Regierungen von Freiburg und Solothurn finden wir in einer ähnlichen verrätherischen Stellung, denn während sie vermitteln zu wollen schienen, hielten sie es im Geheimen mit den fünf katholischen Orten, und auf eine wahrhaft tückische Weise suchten sie, Bern zu verleiten, daß es die zwölf Orte als Schiedsrichter annehme.

Im Jänner 1583 kam die Tagsatzung wieder zusammen, um das Geschäft zu vermitteln; weder vom Herzog aber, noch von den fünf katholischen Orte erschienen Gesandte. Zürich, Freiburg und Schaffhausen entschloßen sich dann zu einem Schritte, der bei diesen Umständen von der höchsten Bedeutung war; sie nahmen die Wadt in ihre Bünde auf[27]) Nachdem auch an einer folgenden Tagsatzung die Vermittelung wieder nicht zustandegekommen war, schrieben die zwölf Orte den 28. April 1583 an den Herzog von Savoyen und baten ihn dringend, keine Feindseligkeiten anzufangen; wirklich unterblieben dieselben, jedoch ohne daß der Streit ausgetragen worden wäre.

---

25) Abschiedesammlung in Lucern; Stettler II, 270 — 28
26) Urk. N. DCCCCLXI.
27) Urk. im Landesarchive zu Herisau, Carton ⅒; Stettler II, 284.

Verhandlungen zwischen Zürich und Appenzell wegen Aufhebung des Abzugs.

Es findet sich sowol im Archive von Zürich, als in demjenigen von Appenzell eine Urkunde vom 9. Hornung 1583, laut welcher zwischen diesen beiden Orten der Abzug aufgehoben wurde.[28]) Wir müssen indessen glauben, daß diese Urkunde, sei nun der Vertrag später in Kraft getreten, oder nicht, worüber wir keine bestimmte Nachricht haben, damals erst ein Entwurf gewesen sei, der den Appenzellern von Zürich durch den Landammann Thäler zur Prüfung und Genehmigung übersandt worden sei, da die Appenzeller in einem Briefe vom 13. Mai des nämlichen Jahres nach Zürich berichteten, sie wollen den Gegenstand den Landsleuten vorlegen[29]).

Verschiedenes, besonders über die Rechtsamen der Appenzeller im Rheinthal.

Die Appenzeller hatten die Güter Romschwanden und Schellengrund von Hans Heer in St. Margarethen um 2800 fl. angekauft und sowol von den Hofleuten, als von den sieben Orten das Versprechen erhalten, daß sie den Kauf nicht hindern wollen. Es machte dann aber der Vogt von Rosenberg im Namen des Abtes von St. Gallen Einwendungen gegen den Kauf, durch welche Appenzell veranlaßt wurde, den 14. Christmonat 1583 den Landammann Bodmer nebst dem Landschreiber an den Fürsten abzuordnen. Der Fürst beharrte auf seinem Widerspruche, weil er besorgte, der Kauf könnte seinen niedern Gerichten und Appellationen schädlich werden. Endlich, nach dreimaligem Ansuchen, gab er seine Einwilligung mit dem Vorbehalte, daß der Kauf seinen niedern Gerichten und Appellationen und dem Lehen unschädlich sei[30]).

---

28) Urk. N. DCCCCLXII.

29) Archiv zum Fraumünster in Zürich, Tr. 407, Bd. 4, A. 9.

30) *Acta Abbatiscellensia* ab anno 1353 ad annum 1599, N. 1683, im Stiftsarchive zu St. Gallen.

Den 27. Jänner 1584 beklagten sich Ammann und Rath von Marbach in einem Schreiben an Landammann und Rath von Appenzell, daß die Leute von Obereck von dem Rechte, in ihren Reichsgemeinden Holz zu hauen, sowie von dem Treib- und Trattrechte übermäßigen Gebrauch machen; zugleich schlugen sie vor, daß gegenseitig bestimmt werde, wieviel Pferde und wieviel Stücke Hornvieh jede Haushaltung auf die Weide treiben möge, denn da die Appenzeller theils ihre Weiden in Wiesen verwandelt haben, theils im Sommer mehr Vieh halten, als sie überwintern können, so sei ein Ueberdrang von Vieh entstanden, der nothwendig die Aufstellung einer Ordnung fodere, wenn man wolle, daß noch etwas Holz wachse. Ferner beklagten sie sich, wie bei der Austheilung von Holz im letzten Frühjahre den Obereckern, weil es denselben zu beschwerlich gewesen wäre, ihren Antheil im Tobel zu holen, die Lose zwar zu oberst im Walde angewiesen worden seien, dieselben nun aber begehren, daß sie ihr Holz im Wellenkapf holen mögen, obschon auch sie geholfen haben, diesen Wald in Bann zu erkennen. Endlich beschwerten sie sich, daß die Appenzeller, statt ihre Güter mit Hecken zu umzäunen, Lattenhäge machen und das Holz dazu aus den marbacher Waldungen holen[31]). Zur Abstellung dieser Beschwerden wurde durch den Seckelmeister Johannes von Heimen, den Landschreiber Konrad Wieser und den Landweibel Mauriz Tecker ein Vertrag vermittelt. Wir können den Tag seiner Ausfertigung nicht bezeichnen und haben nur eine Abschrift gesehen, weil wahrscheinlich das Original in Obereck liegen mag. Laut diesem Vertrage sollten die Höfe Rütilen, Kenell, Kherlenn, Oberreuti, Hard und Stammler ihre Güter mit Hecken umzäunen und Gemeinholz nur gefällt werden dürfen, um Straßen zu sichern, die an abschüssigen Stellen, wo Steine herabrollen („Rise-

31) Originalbrief im Landesarchive zu Appenzell.

nen), vorüberführen, oder wenn die Marbacher ihnen ihre Hecken beschädigen würden; keine Haushaltung sollte mehr als drei Stücke Vieh auf die Reichsgemeinde treiben, und auf dieser sollten alle Haushaltungen auch Kirschen sammeln und nach Verenatag Birnen und Aepfel von den Bäumen schütteln dürfen; damit endlich die Appenzeller im Gemeinwalde kein anderes Holz mehr fällen, als für ihre Häge, wurde ihnen der Wald Romstall als Eigenthum überlassen [32]).

Im August des nämlichen Jahres ordnete die Tagsatzung von Baden aus den Obmann Keller von Zürich, den Landammann Reding von Schwitz und den Landammann Bartholome Thäler von Appenzell ins Rheinthal ab, wegen der neuen Wohnung des Landvogtes und der Unordnungen in den Weinpressen (Törkeln) und in dem Streite zwischen dem Sohne des Hans Kuhn und dem Landvogt Stauffacher von Glarus das Nöthige zu verfügen [33]).

Den 14. April 1584 beschloß der Rath von Appenzell, daß in Zukunft der jeweilige Landvogt im Rheinthal nichts Wichtiges verfügen möge ohne Einwilligung des appenzeller Landrathes, der von nun an die Gewalt daselbst statt des Landvogtes haben solle [34]). Die seltsame Anmaßung ist nicht unbedeutend, um den Geist der damaligen Obrigkeit zu bezeichnen. Ulrich Lanker wurde im nämlichen Jahre das zweite Mal zum Landvogt im Rheinthal erwählt.

Den 25. Wintermonat 1583 bewilligte Glarus ein Fenster mit gemahlten Scheiben in das Schützenhaus zu Appenzell [35]); da es Sitte war, in neue Häuser solche Fenster zu schenken, so können wir schließen, daß jenes Schützenhaus um diese Zeit erbaut worden sei.

---

32) Urk. N. DCCCCLXIV.
33) Abschiedesammlung in Lucern.
34) Raths- und Urphedbuch in Appenzell.
35) Rathsprotokoll von Glarus.

Im Jahre 1584 ereignete sich eine Feuersbrunst in Teufen, nach welcher die Obrigkeit den Abgebrannten zwanzig Gulden steuerte [36]).

Einführung des gregorianischen Calenders.

Von den Zeiten Numa's, des zweiten Königs von Rom, bis auf Julius Cäsar bedienten sich die Römer 666 Jahre lang einer Zeitrechnung, deren Unrichtigkeit endlich so sehr hervortrat, daß die Wintermonate in den Herbst fielen. Es wurde daher sodann beschlossen, daß das Jahr 707 nach der Erbauung von Rom fünfzehn Monate, je das folgende Jahr 365, je das vierte Jahr aber 366 Tage haben solle. Diese Zeitrechnung wurde, zu Ehren Julius Cäsar's, die julianische genannt.

Schon im Jahre 1260 entdeckte aber hierauf ein englischer Sternkundiger, Johann von Sanrobosco, daß unter Julius Cäsar das Jahr um elf Minuten und zwölf Secunden zu lang berechnet worden war. Schon an der Kirchenversammlung zu Constanz, im Jahre 1414, dann wieder 1436 und 1439, an der Kirchenversammlung in Basel, war von einer Verbesserung der Zeitrechnung die Rede; erst an derjenigen in Trient wurde sie aber endlich beschlossen. Unter den vielen eingereichten Vorschlägen gab der Papst Gregor XIII. dem der Brüder Aloys und Antonius Lellio den Vorzug und sandte im Jahre 1577 Abschriften desselben an alle katholischen Fürsten, Republiken und Akademien. Nachdem er sich ihrer Billigung versichert hatte, führte er 1582 den neuen Calender ein und verminderte dieses Jahr um zehn Tage, so daß man den 5. Weinmonat als den 15. u. s. f. zählte [37]).

An der Tagsatzung in Baden, den 27. Weinmonat 1583, stellte Lucern vor, wie zweckmäßig es wäre, wenn auch die Schweiz der Zeitrechnung der italienischen, spanischen, fran-

36) Sauter'sche Chronik S. 484.
37) *Art de vérifier les dates* in verschiedenen Bänden.

päpſtlichen und deutſchen Staaten folgen würde. Uri, Schwitz, Zug, Freiburg und Solothurn gaben ſogleich Gehör und beſchloſſen mit Lucern, im folgenden Jahre den neuen Calender einzuführen und den 12. Jänner als den 22. gelten zu laſſen. Zürich, Unterwalden, Glarus, Baſel, Schaffhauſen und Appenzell behielten ſich vor, ſich an der nächſten Tagſatzung zu erklären[38]).

Im Appenzellerlande beſchloß der zweifache Landrath den 8. Jänner 1584, den neuen Calender auch hier einzuführen und ſomit den 12. Jänner als den 22. anzunehmen[39]). Schon in Deutſchland hatten indeſſen die Proteſtanten Anſtoß daran genommen, daß der Papſt ſich angemaßt hatte, die Einführung des neuen Calenders bei Strafe des Kirchenbannes zu befehlen; wirklich verwarfen ſie denſelben, um dem Papſte zu zeigen, daß ſie ſich aus ſeinem Banne nichts machen. Auch im Appenzellerlande fand ſodann der Calender bei den Reformirten heftigen Widerſtand, und zwar den heftigſten am Kurzenberg und am Hirſchberg. Es wurden daher acht Männer, nämlich Konrad Sturzenegger, Matthias Bilchenfelder, Melchior Niederer, Bartholome Räſch, Ulrich Blatter, Chriſtian Künzler der jüngere, Chriſtian Tobler und Hans Rohner in der Ebne vor Landammann und geheimen Rath berufen, wo ſie eidlich geloben mußten, daß ſie wegen des Calenders nichts „äfern“ (mißbilligen) und es anzeigen wollen, wenn ſie widerſpänſtige Aeußerungen von Andern hören ſollten[40]).

Die Mißſtimmung mußte noch vermehrt werden, als ein gelehrter Mann, M. Burkhard Leemann von Zürich, ſpäter Antiſtes daſelbſt, eine Schrift gegen den neuen Calender herausgab. In dieſer Schrift machte er beſonders folgende Gründe geltend: 1. die Kirchenverſammlung von Trient habe dem

38) Abſchiedeſammlung in Lucern.
39) Raths- und Urphedbuch in Appenzell.
40) A. a. O.

Papste den Befehl ertheilt, den Calender zu verbessern, und daher müsse diese Verbesserung den Reformirten verdächtig vorkommen, so daß sie ihn auf keinerlei Art und Weise anerkennen sollen und wollen; 2. die einzige Ursache der Verbesserung seien die Breviere und Märtyrerbücher, die aber ins geistliche und nicht ins politische Gebiet gehören, so daß die Verbesserung die Reformirten nichts angehe; 3. es dürfen auch diese den Calender nicht annehmen, weil er der christlichen Freiheit zuwiderlaufe, indem der Papst die Annahme desselben bei Strafe des Bannes gebiete, der Papst aber und sein Bann für die Reformirten gar nichts zu bedeuten haben; 4. aus dem versuchten Zwange des Papstes gehe deutlich hervor, daß demselben weniger am Calender, als daran liege, zu erfahren, wie weit seine Gewalt sich erstrecke, und wer seine Diener seien; zudem suche er, zwischen Reformirten und Katholiken Händel zu stiften, was ihm bald gelingen werde, wenn da, wo Angehörige beider Glaubensparteien beisammenwohnen, die Feiertage zu ungleicher Zeit gefeiert werden; 5. die Verbesserung sei auch ganz unnütz, denn, wenn auch der Papst mit allen Mächten der Erde sich vereinigen würde, so könnte er doch das Jahr um keinen einzigen Tag weder abkürzen, noch verlängern; wenn man aber sagen wollte, die Verbesserung sei nothwendig, damit die Tag- und Nacht-Gleichen immer auf die nämlichen Tage fallen, so sei dieses eine Thorheit, denn jedenfalls werden sie bald auf einen Sonntag, bald auf einen Werktag eintreten. Endlich warf der züricher Gelehrte der Verbesserung vor, daß sie nicht vollständig sei[41]).

Wenn auch anzunehmen ist, daß diese Schrift nicht in die Hände des appenzeller Landvolkes gekommen sei, so mag der Inhalt derselben dennoch durch die züricher Geistlichen, die zu dieser Zeit beinahe alle Pfarrstellen des Landes inne hatten, demselben bekannt worden sein. Wir haben sie überdieß auch

41) Urk. N. DCCCCLXIII.

darum angeführt, weil sie die damalige leidenschaftliche Erbitterung beider Religionsparteien überhaupt und wol auch im Appenzellerlande besonders bezeichnen mag.

Schon im Hornung hatte der Beschluß des großen Rathes Unruhen im Rheinthal erregt, und der Rath mußte besorgen, dieselben möchten sich ins Land verbreiten. Der geheime Rath beauftragte daher den 16. August den Gesandten an die Tagsatzung, den Landammann Thäler, er solle bei den fünf katholischen Orten zu bewirken trachten, daß sie seinen Antrag, den neuen Calender in den Vogteien überhaupt, besonders aber im Rheinthal einzuführen, unterstützen; würde es ihm nicht gelingen, so sollte er nach Hause berichten. Er sollte zudem die Cantone, welche den neuen Calender noch nicht angenommen hatten, zur Einführung desselben zu bereden suchen, im Fall eines Abschlags aber „es eben bliben lassen". Würde hingegen der Calender angenommen, so sollte er dahin wirken, daß das im Rheinthal zu verlesende Mandat im Namen aller acht regierenden Orte ausgefertigt werde [42]). Man sieht aus diesen Aufträgen deutlich, daß die Katholischen in Appenzell eigenmächtig und ohne Vorwissen der Reformirten handelten, dabei aber Volksbewegungen besorgten.

Ganz anders fielen die Aufträge aus, welche der nämliche Landammann Thäler, früher Hauptmann in französischen Diensten, den 24. Weinmonat vom zweifachen Landrathe erhielt. Da diese Behörde in ihrer Sitzung um die Zeit des Gallustages das große Mandat abzufassen gewohnt war, so wurde diese Sitzung immer zahlreich von den Reformirten in den äußern Rooden besucht. Von dieser Behörde nun wurde dem Landammann aller Umgang mit „dem Pfyffer" [43]) verboten. In Beziehung auf den Calender sollte er aber gleichwol, wenn auch Niemand etwas davon sagen

42) Raths- und Urpheddbuch in Appenzell.

43) Schultheiß Ludwig Pfyffer in Lucern, das früher erwähnte Haupt der katholischen Partei in der Schweiz.

sollte, darauf antragen, daß er im Rheinthal eingeführt werde, und, wenn diesem Begehren nicht entsprochen würde, schleunigst nach Hause berichten. Den 24. Hornung 1585 wurde Thäler wieder nach Baden gesandt. Dieses Mal wurde er bevollmächtigt, wenn der Vergleich zwischen Zürich und Bern einerseits und den fünf katholischen Orten andererseits, die Einführung des neuen Calenders in den gemeinschaftlichen Vogteien betreffend, nicht sollte angenommen werden, mit den übrigen vier unparteiischen Orten sich zu Vorstellungen zu vereinigen, daß wegen des Calenders, der doch dem Glauben nichts gebe, noch nehme, leicht Weitläufigkeiten entstehen könnten. Im Falle, daß auch diese Vorstellungen nichts fruchten würden, sollte er auf eine neue Vermittelung hinwirken [44]).

Den 6. März 1585, nach neuer Zeitrechnung, kam sodann wirklich ein Vergleich wegen des Calenders zu Stande. In demselben wurde für das Rheinthal festgesetzt, da viele Appenzeller von beiden Glaubensbekenntnissen in das Rheinthal pfarrgenössig seien, alle aber den neuen Calender angenommen haben, so sollen die Priester und die Prädicanten beiden Parteien am nämlichen Tage die Sacramente austheilen, jedoch ohne Hinderung der reformirten Rheinthaler; diese mögen ihre Feste nach dem alten Calender feiern, sollen sich aber im Uebrigen verhalten, wie gemeinschaftlich für die Vogteien verabredet worden sei [45]).

Im Lande selbst nahmen indessen die Unruhen immer mehr überhand. Schon auf den 6. Jänner 1585 wurden die Hauptleute Christian Tobil, Ulrich Sturzenegger und Hilari Stähelin beschieden, um zu berichten, wie es in ihren Gemeinden wegen des Calenderwesens stehe. Ihr Bericht ist nicht aufgezeichnet. Wahrscheinlich wurde derselbe dem am nämlichen Tage versammelten zweifachen Kirchhörerath von Ap-

44) Raths- und Umfragbuch in Appenzell.
45) Urk. N. DCCCCLXIX.

penzell nebst Zuzug der Hauptleute und Heimlicher der äußern Rooden mitgetheilt[46]). Diese beschloßen 1. man wolle den neuen Calender im ganzen Lande einhellig halten, wie der zweifache Landrath es erkennt habe; wer in oder außer dem Lande glaube, man habe daran nicht recht gehandelt, dem wolle man zum Rechte stehen, und wenn ein Landmann sich nicht an den neuen Calender halten wolle, so sei er an Ehre, Leib und Gut zu strafen; 2. man solle mit den Prädicanten reden, daß sie fürohin sich ebenfalls an den neuen Calender halten, die Evangelien auf die Feste verkündigen, auf welche dieselben fallen, und danach predigen, des »Stumpfirens« müßig gehen, von Niemand, seien es in- oder ausländische Personen, sich aufwiegeln lassen, sondern demjenigen nachkommen, was im Lande auf- und angenommen worden sei, denn sie haben keiner andern Obrigkeit zu gehorchen, als dem grosen zweifachen Landrathe; es solle deßwegen jeder Prädicant Gulden[47]) »vertröstet«, daß er diese Vorschriften befolgen wolle; 3. denjenigen, die auf Gais den Gottesdienst besuchen wollen[48]), sei anzusagen, sie sollen »tenken und lungen«, daß sie weder Schuhe, noch Fenster tragen, wenn sie am Sonntag in die Kirche gehen, bei der Buße von 1 Pf. Pfenn. an Sonntagen und 10 Schill. Pfenn. an gebannten Feiertagen[49]); sie sollen auch Niemand weder »schmützen«, noch schmähen, ihres geraden Weges ziehen, wenn sie aus der Kirche heimkehren, und die Leute gehen lassen; wer dawider handle, es seien Landsleute, oder Hintersaßen, die solle man fortschicken, woher sie gekommen seien.

---

46) Wieder ein Kniff, die Mehrheit für die Katholiken zu erhalten, ohne die Reformirten auszuschließen, indem auf diese Weise nur zwölf Reformirte mitzusprechen hatten, während die Mitglieder des zweifachen Kirchhöreraths von Appenzell gewiß zahlreicher waren.

47) Die Summe ist nicht bezeichnet.

48) Reformirte, die in Appenzell wohnten.

49) Hierum war es wahrscheinlich zu thun.

Am nämlichen Tage wurden Christoph Sturzenegger, „Wob“ [50]) Keller und Konrad Scheuß gefänglich eingezogen, weil sie gesagt hatten, sie wollen den neuen Calender nicht halten und gerne sehen, wer sie dazu zwinge.

Aus Verhören, die den 16. Jänner aufgenommen wurden, ergab sich, daß am Kurzenberge wegen des neuen Calenders Kirchhören gehalten werden, daß die Prädicanten dem Volke rathen, bei Zürich Unterstützung zu suchen, und daß überhaupt eine große Aufregung unter dem Volke herrsche. Die Obrigkeit fand sich dadurch veranlaßt, zu verordnen, es solle kein Priester, noch Prädicant im ganzen Lande weiter einer Kirchhöre beiwohnen; sie sollen sich der geistlichen Sachen annehmen, der weltlichen Händel aber sich gänzlich entschlagen; im ganzen Lande soll Niemand etwas an die Kirchhören bringen mögen, er habe denn die Bewilligung in Appenzell von dem Landammann, in den äußern Rooden aber von Hauptleuten und Räthen erhalten; wenn Jemand in den äußern Rooden mit der Antwort von Hauptleuten und Räthen nicht zufrieden sei, so möge er sein Begehren dem Rath in Appenzell vortragen.

Am nämlichen Tage mußten Hans Honegger [51]), Jöri im Wald, Heinrich Buff und Peter Ougster von Trogen jeder für hundert Gulden Bürgschaft stellen, um diese Summe als Buße zu bezahlen, wenn sie in der Angelegenheit des Calenders sich wieder gegen Hauptleute und Räthe auflehnen würden, oder den Altar aus der Kirche wegschaffen wollten; zugleich sollten diese Vier die übrigen Unruhigen von ihren Begehren zurückbringen. Die Bürgen, oder „Tröster“ waren für Honegger der Hauptmann Hans Tanner, für Jöri Paulus Gartenhauser, für Buff der Baumeister und für Ougster Jakob Egli. Auch der Pfarrer in Trogen, Herr Josef

50) Vielleicht Hiob?

51) Er wurde in der Folge Landweibel, und seine Tochter war mit dem ersten Zellweger aus unserm Stamme verehelicht.

Petri von Elgg, wurde vorbeschieden und befragt, ob er wegen Abschaffung des Altars, und wegen des Calenders, sowie auch wegen anderer politischen und religiösen Sachen sich ruhig verhalten und beitragen wolle, Ruhe und Frieden zu stiften, oder nicht. Er mußte ebenfalls für hundert Gulden Bürgschaft leisten, und die beiden Hauptleute von Trogen, Sebastian Altherr und Michael Schläpfer, waren seine Bürgen [52]).

Anfang der Verfolgungen der in Appenzell wohnenden Reformirten; Justizmord an Dr. Löw daselbst.

Im Flecken Appenzell wohnten zu dieser Zeit ziemlich viele Reformirte; unter ihnen befanden sich, in einigen der angesehensten Familien, helle und unterrichtete Männer. Ihnen gegenüber stunden die Kriegsleute, entschiedene Katholiken, vom Geiste der Ligue beseelt und einverstanden mit den ausgezeichnetsten Häuptern der fünf katholischen Orte. Die Reformirten, welche, oft mit großer Beschwerde, den Gottesdienst in Gais besuchen mußten, hegten neuerdings den Wunsch, einen reformirten Geistlichen, oder, nach damaligem Ausdrucke, Prädicanten nach Appenzell zu bringen. Hermann Zidler, Ulrich Zellweger, Paulus Gartenhauser und der Arzt Dr. Anton Löw, genannt Jude Tone, waren die Häupter der Reformirten, welche sich über die Mittel beriethen, diesen Zweck zu erreichen.

An der Spitze der viel zahlreichern katholischen Partei stunden neben dem Landammann Joachim Meggelin, einem einsichtsvollen und in den Statsgeschäften wohl erfahrnen Manne, der Altlandammann Thäler und der Seckelmeister Johann von Heimen, beide schon von den französischen Diensten her mit den Häuptern der katholischen Orte vertraut. Diese hatten, nach dem Vorbilde der fünf Orte, auch einen geheimen Rath gebildet, dessen Mitglieder wir aber nicht nennen kön-

52) Raths- und Urphedbuch in Appenzell.

nen. Man behauptet sogar noch jetzt, die Mitglieder seien auch damals unbekannt gewesen und haben ihre Sitzungen nicht auf dem Rathhause, sondern in einem vom Dorf etwas entfernten, gegen den Galgen hin gelegenen, auf einem hohen Mauerstocke gebauten Hause gehalten. Sobald dieser geheime Rath nun das Vorhaben der Reformirten erfahren hatte, beschloß er, um dasselbe zu vereiteln, der Pfarrer und der Hauptmann sollen alle Haushaltungen aufschreiben und diejenigen, welche den katholischen Gottesdienst nicht besuchen, nach Verdienen strafen [53]).

Bei Vollziehung dieses Beschlusses kam die Reihe auch an den Doctor Löw. Wir haben bereits [54]) von dem Streite berichtet, den dieser mit einem Züricher hatte, sowie von den Vorwürfen, die ihm bei diesem Anlaße wegen seines Processes in Constanz gemacht wurden. Wir fanden einen heftigen, reizbaren und groben Mann in ihm, der auch einen Ehebruch begangen hatte, weil ihm nämlich von seiner Frau, einer Baumann, die dem katholischen Glauben sehr anhing, die eheliche Beiwohnung versagt worden war; zugleich bemerkten wir, daß die Obrigkeit schon im Jahre 1566 Kunde von dieser Sache hatte. Er war übrigens Mitglied des Rathes, ein geachteteter, auch durch seinen Reichthum ausgezeichneter Mann, der das Schlößchen, ein ganz steinernes Haus, von Grund auf bauen ließ [55]).

Als man nun zu Löw kam, äußerte er, er habe zu Gonten von einem Meßpfaffen eine Sache gesehen und gehört, die keinem Christenmenschen gezieme, und doch müssen die

53) Raths- und Urpheddbuch in Appenzell.

54) Bd. III, Abth. 1, S. 439.

55) Bei Löw's Tode kam dieses Haus an die Obrigkeit, wir wissen nicht, ob durch Confiscation, da in dem Urtheile keine Rede davon ist. Von der Obrigkeit wurde es den Nonnen zum Aufenthalte angewiesen, die bis dahin in einem Privathause gewohnt hatten, und für welche erst später das Closter erbaut wurde. Gegenwärtig ist es Eigenthum der Familie Sauter.

Pfaffen so fromme Leute sein und allerorten recht haben. Er war nämlich im Jahre 1584 eines Abends spät nach Gonten gekommen, wo er übernachtete, sich aber nur auf eine Bank legte, weil er am frühen Morgen nach Hause eilen wollte. In der nämlichen Stube befanden sich mit ihm ein katholischer Bauer von Rebstein, ein katholischer Weltgeistlicher und ein Knabe. Der Priester, als er glaubte, die beiden andern Männer schlafen, trieb Sodomiterei mit dem Knaben; Doctor Löw, der während dieses Treibens erwachte, sah die schändliche That, stellte sich aber, als schlafe er fort.

Nach jener Aeußerung sprach man davon, ihn gefänglich einzuziehen. Er wurde gewarnt, damit er sich entfernen könne; weil er aber nur die Wahrheit gesagt hatte, so glaubte er, nichts besorgen zu müssen, und blieb ruhig zu Hause. Wirklich wurde er dann verhaftet und gefoltert, blieb aber fest bei seiner Aussage und begehrte, daß man auch den Priester und den Knaben in die Gefangenschaft werfe und foltere, wie ihn. Diese entflohen nach erhaltener Warnung. Von dem rebsteiner Bauer, der zugleich in der Stube geschlafen hatte, sagte Löw, es habe derselbe nichts bemerkt[56]).

---

56) Das Raths- und Urpheddbuch in Appenzell ist über diesen Proceß äußerst unvollständig, so daß selbst Worte fehlen und in den vorhandenen Worten kein Sinn liegt. Von den beiden Sitzungen am 28. Wintermonat 1584, als Löw vor dem Rathe stund, und am folgenden 29. Christmonat, als Hochgericht gehalten wurde, heißt es nur:

„Den 19. Xber hand mine Herren Hochgricht ghalten.

„zum Ersten Antoni Löw verurtheilt nach dem sy gfryt von „keiser und küng', das er mit dem Schwerdt gricht sölle werden. „Hans W. Landweibels und Pauli Gartenhuser Anthonis." (Fürsprecher.) Walser, nach einer Handschrift, die ich auch besitze, nennt den 22. Christmonat als den Tag der Hinrichtung; ich glaube aber, wir müssen den 20. Christmonat annehmen, da man vielleicht nach dem Urtheil noch einen Tag Zeit gab bis zur Hinrichtung.

Den 28. Wintermonat wurde Löw angeklagt, einen Ehebruch begangen [57]) und eine geistliche Person einer unchristlichen That und Unzucht beschuldigt zu haben, so daß er dieselbe um Leib und Leben habe bringen wollen, da doch von dem Bauern von Rebstein Kundschaft vorhanden sei, daß derselbe nichts gesehen, noch gehört habe. Löw vertheidigte sich, er habe leider vormals einen Ehebruch begangen, aber seine Frau, eine Papistinn, die ihm alle eheliche Liebe und Pflicht abgeschlagen, habe ihn dazu veranlaßt; zudem sei es in diesem Lande nicht gebräuchlich, wegen Ehebruchs Jemand zu tödten. Was er dann über den Pfaffen gesagt, sei wahr, der Bauer von Rebstein möge es bemerkt haben, oder nicht, und dafür stehe er fest zu seinem Worte, wenn es ihn auch Leib und Leben kosten sollte.

Den 19. Christmonat wurde Blutgericht gehalten, das zugleich einen gewissen Ulrich Opser verurtheilte (warum, wird nicht gesagt), „das Er solle Entzwey gehowen werden „nach den Rechten, dann zu Bulffer und zäschen verbrennt „werden.“ Den Doctor Löw verurtheilte das Blutgericht zur Hinrichtung durch das Schwert.

Wie die Gewohnheit bei Hinrichtungen es mit sich brachte, wurde Löw vor das Rathhaus gestellt; es wurde ihm aber kein „Vergicht“ (Geständniß) vorgelesen, wie es sonst Sitte war, sondern nur das Urtheil, daß der Henker ihn bei seinem Hause, oder Schlosse vorbei zum Hochgerichte führe, wo er mit dem Schwerte vom Leben zum Tode solle gerichtet werden; aus Gnaden solle sein Körper aber in den gewöhnlichen Gottesacker begraben werden.

---

57) Laut dem Raths- und Urphedbuche mußten Anton Löw und seine Frau Barbara Baumann den 9. März 1580 jedes hundert Gulden Tröstung geben, „wil sy nit Recht mit einander Hus „han“. Die Verena Mittelholzer, mit welcher Löw 1566 vor dem Ehorgerichte in Constanz gestanden, scheint die Person gewesen zu sein, mit welcher er die Ehe gebrochen hatte.

rend der Ablesung des Urtheils sprengte der Freiherr
ohensax daher. Er wollte nebst vielen andern Fremden,
rs St. Gallern, unter denen sich der Apotheker Mel-
Streitachker besonders hervorthat, Fürbitte einlegen;
dweibel kündigte aber allen den Befehl an, das Rath-
u verlassen, widrigenfalls sie zu gewärtigen hätten,
hnen widerfahren würde, denn man wolle Niemand
n Verurtheilten bitten lassen. Der Freiherr schwang
gleich wieder auf sein Pferd und eilte fort, wie auch
brigen alsobald nach Hause zurückkehrten.

ließ sich willig binden und wegführen. Als er vor
aus kam, erblickte er seine Frau, rief ihr bei ihrem
n, nahm Abschied von ihr, empfahl sie dem Schutze
s und bat sie um Verzeihung dessen, was er wider sie gethan
Hierauf schritt er muthig vorwärts und sang die beiden
en: „In dich hab' ich gehoffet, Herr", und: „Aus tiefer
h schrei ich zu dir", sowie die beiden geistlichen Lieder:
r, nun heb den Wagen selbs", und: „Wann mein Stünd-
vorhanden ist". Als er aufhörte, zu singen, wollten
Geistlichen, die ihn begleiteten, Abraham Klarer, Pfar-
n Huntwil, und Johannes Koller, Pfarrer in Gais,
m beten; er wandte sich aber zu der großen Menge
scher und fremder Zuschauer und sprach: „Hörend zu,
ben Landleut, heimbsche und frömbde, ich bekenn vor
n Gott und euch, das ich ja ein armer Sünder bin,
faltig wider Gottes Gebott gesündiget habe mit Sin-
danken, worten und werken, und also dißen schmäh-
Tod wol verschuldet und verdienet habe, ja auch noch
größeren, bin auch bereit, willig und gern zu ster-
ber um des Stuks wegen, daß ich solt wider den
unrecht geredt und falsche Kundschaft oder Zügnuß
haben, darum ich hütt bin zum Tod verurtheilt
wird ich in der wahrheit unschuldiger weiß gerich-
n will ich, dz Ihr alle Zügen seyend."

Geistlichen, die den unschuldig Verurtheilten begleite-

ten, wurden durch dieſen Auftritt ſo gerührt, daß ſie v
Schluchzen ihm nicht vorbeten konnten; er ſelber aber bet
recht inbrünſtig und empfahl Gott ſeine Seele. Dann gi
er der Richtſtätte zu, verſicherte dem Henker, er habe ni
zu beſorgen, daß er ihm nicht ſtill halten werde, ſondern
werde es gern und willig thun. Als der Henker ihm e
Käppchen aufſetzen wollte, ſagte er, er habe ein eigenes
der Hoſentaſche; dieſes ſolle er ihm aufſetzen. Sobald die
geſchehen und er entblößt war, kniete er nieder, erhob ſei
Hände gegen Himmel und betete. Der Henker hieb ihn
die Achſel, ſo daß er leicht wieder hätte können geheilt u
ihm das Leben erhalten werden, wenn man es zugegeb
hätte. Der Unſchuldige, durch den Hieb zu Boden gew
fen, ſchrie: Hau, hau, auf welches hin der Henker noch
liche Streiche that, ihm aber endlich den Hals mit dem Schwe
abſägen mußte. Laut rief er ſodann: „Schelmen kann
„richten, aber ein Bidermann nit“. Als er hierauf,
Uebung gemäß, ſich zum Reichsvogte [58]) wandte und frag
„Hab ich gericht nach kaiſerlichem Recht und wie die
„theile es vermögen“, erwiederte ihm dieſer: „Du haſt
„richt, daß Gott erbarm“.

Jedermann kann den tiefen Eindruck nachfühlen, den
ſer geſammte Auftritt auf das Volk machen mußte. Ti
Mitleiden mit dem unſchuldig Hingerichteten, die Erbitter
über den Henker und der Ingrimm gegen die Obrigkeit
wegten die Menge. Ein Ausbruch war nahe, als der Rei
vogt ſeine Stimme erhob und mit freundlichen Worten
Volk zur Ruhe ermahnte; es ſei leider ſonſt große Un
im Lande, ſagte er; man ſolle dieſelbe nicht vermehren,

58) So wurde ſchon damals, wie noch jetzt, der Landesbeamtet
nannt, der zu Pferde, mit einem Schlachtſchwert in der H
das auf dem linken Steigbügel ruhte, und begleitet von e
reitenden Diener in der Landesfarbe, den Hinrichtungen
wohnen hatte.

dern ruhig nach Hause ziehen. Das Volk ergab sich wirklich und ging ruhig von dannen.

Die Unkosten der Gefangenschaft und Hinrichtung stiegen auf 50 Pf. 5. Schill. 9 Pfenn.

Den wahren Verbrecher, den Pfaffen Matthias Irvidinger, den die öffentliche Meinung, wie sein Gewissen brandmarkte, sollte ein rechtsgültiges Actenstück rechtfertigen, welches Landammann und Rath ihm den 20. Christmonat, am wahrscheinlichen Tage der Hinrichtung, ausstellten [59]).

Die umständliche Beschreibung des Ereignisses durch die Reformirten, sowie das gänzliche Stillschweigen, oder die kurz abfertigenden Berichte der Katholiken über dasselbe mögen beide beweisen, wie tief der Eindruck war, den es auf die Gemüther machte.

Verhältnisse mit Frankreich bis zum Tode König Heinrich's III.

Wir haben hier allervorderst einer Truppenbewilligung für Heinrich III. zu erwähnen, von der kein schweizerischer Geschichtschreiber etwas meldet. Den 21. März 1584 war nämlich eine Tagsatzung in Solothurn versammelt, welcher von Seite Appenzell's der Landammann Bartholome Thäler und der Seckelmeister Johann von Heimen beiwohnten, und die dem Könige, nach dem Begehren seines Gesandten von Fleury, sechstausend Mann bewilligte. Ueber den nämlichen Gegenstand wurde später noch eine Tagsatzung gehalten, für welche Appenzell den 27. April den nämlichen Gesandten neue Weisungen ertheilte [60]).

---

59) Urk N. DCCCCLXV. Die Erzählung nach den Handschriften B. 2, Artikel: Civilia, und B. 4, S. 117, in meiner Sammlung, sowie nach der "Geschichte der Enthauptung des Doctor Anton Löw", einem fliegenden Blatte im Stiftsarchive zu St. Gallen, dessen Abschrift sich ebenfalls in meiner Sammlung befindet. Alle drei Quellen stimmen fast wörtlich überein.

60) Abschiedesammlung in Lucern; Raths- und Urphedbuch in Appenzell.

Wir haben schon früher berichtet, wie in Frankreich mehre Städte und Provinzen sich zu dem Zwecke verbanden, die reformirte Religion in diesem Lande auszurotten. Als im Jahre 1576 der König Heinrich III. die Stände zu Blois versammelte, hatte sich die Ligue bereits über ganz Frankreich verbreitet, und er stellte sich an ihre Spitze. Dieser Schritt brachte ihn in eine ganz falsche Stellung. Das Zutrauen der Hugenotten hatte er nunmehr ganz verloren; die Stände wollten ihm aber nicht genug Geld geben, den Hugenotten ein Heer entgegenzustellen, das zur Besiegung derselben hingereicht hätte. In solcher Lage der Dinge entstund bald ein Krieg, den aber auch bald wieder ein neuer Frieden endete; dieser Frieden veranlaßte aber Mißtrauen in die katholischen Gesinnungen des Königs, das noch erhöht werden mußte, als der Bruder des Königs, der Herzog von Anjou, in Flandern gegen den König Philipp II. von Spanien Partei nahm.

Die Familie der Guisen hatte schon lange die Hoffnung gehegt, nach dem Tode des kinderlosen Königs Heinrich III. den französischen Thron zu besteigen, wenn es ihr gelingen werde, die Hugenotten von demselben auszuschließen. Nur eine Besorgniß stund ihr im Wege, daß nämlich der Bruder des Königs sich verheirathen und ein Thronerbe aus seiner Ehe hervorgehen könnte. Als aber derselbe den 10. Brachmonat 1584 starb, war auch diese Besorgniß gehoben. Es verbanden sich nun der alte Cardinal von Bourbon und das Haus Guise mit dem Könige von Spanien, um den König Heinrich von Navarra und alle hugenottischen Prinzen vom Throne auszuschließen, den Cardinal von Bourbon zum Thronfolger zu erklären, jeden andern, als den katholischen Gottesdienst in Frankreich zu verbieten u. s. f.

Da nun aber dieser Bund einen Krieg gegen den König voraussetzte, so mußten die Guisen darauf sinnen, sich einer hinreichenden Hülfe zu versichern. Wirklich gelang es ihnen,

vermittelst großer Summen Geldes und der Hülfe des Nuntius, sowie des spanischen Gesandten, den Schultheiß Pfyffer von Lucern für sich zu gewinnen[61]).

Schon den 1. Mai 1585 begehrte indessen H. von Fleury, der Gesandte des Königs von Frankreich, von der Tagsatzung, die er nach Solothurn berufen hatte, eine Truppenlieferung von sechstausend Mann. Die Gesandten von Bern, Lucern, Uri, Basel und Schaffhausen erklärten sich, die Meinungen ihrer Obrigkeiten einholen zu wollen. Die Erklärung der übrigen Orte ist merkwürdig genug, um sie wörtlich anzuführen; man sieht aus derselben, daß auch die Schweizer die Plane der Guisen kannten und gegen den König mißtrauisch waren. „Wyr die gesandten der Catholischen Orten (vßgenommen Lucern vnnd Vry, so noch nicht bewilliget, sonnders den Handel hinder sich ain Ihre höchste gwalt zu bringen in ihre abscheidt genommen haben) sämpt vnnsern gethrüwen lieben Eydgnoßen von Appenzell wöllend in krafft vnserer habenden beuelchenden dem König den begärten Vffbruch der 6000 kriegsknechten bewilliget haben, doch, ettlich nit anderer gstalt, denn das die botschafft schikung mit louffen, aber allso, vnd mit dem heitern vorbehalt, das söllicher vffbruch, lut der vereinigung, und vermög des gethanen fürwendens, zu Ihrer Mt. Lybs vnnd Stätte verversicherung, aber keinswegs nit zu vndertrybung vnnser catholischen, oder pflanzung der nüwen Religion, verwendt noch gebrucht werden solle. Wyr der sibẽ catholischen Orten vnd des Landes Appenzel gesandten, haben vns ouch deßen vereint vnd abgeredt, das vnsere deputierten, so zur Hinlegung der waffen vnd befriedigung dieser empörung, zu Ihrer Mt., vnd ouch den verpünten Fürsten verryten werdend, vff donstag nach misericordia domini (ist der 9 tag Mai) gegen abent in der stat Solothurn zusamenkhomen vnd dannen gestrakts der straas nach, so Ihnen der

61) *de Thou* VI, 449; *Capefigue* IV.

„Herr von Fleury, Ihrer Mt. Ambassador, würt angeben „oder rhaten, nach dem Hoff reyßen vnnd vor aller Dinge „Irer Mt. beschwärden, demnach erst die verpünten Fürsten „anhören vnnd vernemmen söllend.“

Zu dieser Erklärung stimmten für Appenzell der Altlandammann Bartholome Thäler und der Hauptmann Jakob Koller [62]). Der zweifache Landrath hatte denselben am heiligen Abend vor Ostern folgende Instruction ertheilt: „Den selbigen tag Ir kün. Mt. nanen zeumfechen (hier folgt die Zeichnung eines Schneckens mit ausgestreckten Fühlhörnern) zuerst „losen. Der Ambassador soll sich entschliessen (offenbaren), „wohin Er die Knecht bruche. Den 7 orthen anzeigen, daß „wir nicht gsinnet zu ziehen, weil die Lender theilt sind vnnd „wir doch immer mit ihnen zogen [63]).“ Vergleichen wir diese Weisung mit derjenigen, die man den Gesandten nach Paris mitgab, so ergiebt sich neuerdings, daß die Obrigkeit von Appenzell nicht offen auftrat, und daß sie es nicht wagte, ihre wahre Meinung im Protokoll auszusprechen.

Schon den 7. Brachmonat berichteten die Gesandten aus Paris, daß sie schnelle und günstige Audienz beim König erhalten haben, und die Sachen sich ganz anders verhalten, als den Schweizern von den Feinden des Königs vorgemahlt werde. Zugleich warnten sie, daß der Ligue keine Mannschaft bewilligt werde, indem der Eidgenossenschaft nur Unehre und Schaden daraus erwachsen könnten. Die Gesandten von Lucern und Uri schrieben besonders, sie wären gerne früher abgereist, oder hätten ihre umständlichen Berichte geschickt, haben es aber wegen der überall drohenden Gefahren nicht wagen dürfen. Von den Namen der Gesandten ist uns nur der einzige des Hieronymus von Hertenstein von Lucern bekannt, welcher den Brief siegelte [64]). Wahrscheinlich war

62) Abschiedesammlung in Lucern.
63) Raths- und Urphedbuch in Appenzell.
64) Urk. N. DCCCCLXX. Leu sagt unrichtig, daß er an Karl VIII.

von Appenzell der Landammann Bartholome Thäler bei der Gesandtschaft, indem nicht er, sondern der Landammann Johannes Bodmer den 12. Brachmonat der Tagsatzung beiwohnte, welche von dem Gesandten des Königs von Frankreich wegen der Mannschaft, die mehre Orte der Ligue bewilligt hatten, nach Solothurn berufen worden war. An dieser Tagsatzung wurden den fünf Orten Lucern, Uri, Schwitz, Unterwalden und Zug von den übrigen Orten nachdrückliche Vorstellungen gemacht, welche traurigen Folgen daraus entstehen könnten, wenn Schweizer in beiden einander gegenüber stehenden Heeren sich befänden, und die Abgeordneten jener fünf Orte versprachen, darüber zu Hause zu berichten [65]).

Die Spaltung in den Räthen von Lucern und Uri zeigt sich hier deutlich, da einerseits diese Orte nicht so schnell, wie andere, dem König die verlangten Truppen bewilligen wollten, andererseits aber doch nebst den andern katholischen Orten Gesandte nach Paris sandten, die gerne die ersten nach Hause gereist wären, ihre Räthe gegen die Ligue zu stimmen, wenn die Gefahr, den Feinden des Königs in die Hände zu fallen, es gestattet hätte. Sie warnten daher wenigstens, sobald sie konnten, schriftlich vor der Vereinigung mit der Ligue, aber umsonst, denn schon während die eidgenössischen Gesandten noch in Paris waren, hatten der Schultheiß Ludwig Pfyffer von Lucern und seine Consorten den 13. Brachmonat mit derselben eine Art Bündniß abgeschlossen [66]) und ihr ein Regiment zugesagt. Bei diesem Regimente befanden sich auch Appenzeller, welche Konrad Tanner, der Landschreiber im Rheinthal, geworben hatte, obschon den 6. Brachmonat das Verbot des zweifachen Landrathes, bei Strafe an Leib, Ehre und Gut keinem andern

---

abgesandt worden sei, und Holzhalb berichtigt zwar in seinen Supplementen diese Angabe, bringt aber eine falsche Jahrzahl.

65) Abschiedesammlung in Lucern.

66) Urk № DCCCCLXXI.

Fürsten, als dem Könige von Frankreich zuzuziehen, an allen Kanzeln des Landes verlesen worden war. Nachdem dann aber der König schon im Heumonat Frieden mit der Ligue geschlossen hatte, kehrten die Truppen unter Pfyffer in ziemlich schlechtem Zustande zurück. Den 9. Herbstmonat wurden hierauf die beiden Hauptleute Konrad Tanner und Ambrosi Gartenhauser, nebst Konrad Brüllisauer, Hans Richiner, Oswald Sturzenegger, Ulrich Suter und Hans Gartenhauser gefänglich eingezogen, bald aber wieder, gegen Beschwörung einer Urfehde und eine Bürgschaft von hundert Gulden für Jeden, entlassen. Den 19. Herbstmonat wurden die Bußen ausgesprochen, die für jeden Hauptmann 25 Kronen, für jeden der übrigen Officiere einen Dicken Pfennig auf jede Krone ihrer Besoldung und für jeden Gemeinen einen Dicken Pfennig betrugen [67]).

Nachdem sich in der Folge der König mit der Ligue verbunden hatte, die Ausrottung jedes nichtkatholischen Gottesdienstes in Frankreich durchzusetzen, sandte dann der König Heinrich von Navarra Anton von Clervant, Herrn zu Coppet, nach Bern und den übrigen drei reformirten Städten, um Hülfe bei denselben zu suchen. Noch ehe dieser Gesandte aber in Bern eintraf, sandten die fünf katholischen Orte, den Landammann Christoph Schorno von Schwitz an den Abt von St. Gallen, den Grafen Hannibal von Ems und den Freiherrn Hans Theobald von Sax, Hülfe gegen die Reformirten zu begehren, die ihnen auch zugesagt wurde [68]).

Den 16. Herbstmonat hielt der Gesandte des Königs Heinrich von Navarra seinen Vortrag an den Rath zu Bern; später trat er auch vor den Räthen der übrigen Städte auf. Dieselben wurden dadurch veranlaßt, im Wintermonat eine

---

67) Abschied von Baden, vom 30. Brachmonat 1585, in der Abschiedesammlung in Lucern; Raths- und Urphedbuch in Appenzell.

68) Abschiedesammlung in Lucern.

Gesandtschaft an die katholischen Orte und zu Anfang des Jänners 1586 eine andere nach Appenzell abzuordnen. Diese begehrte, ihren Vortrag an die Landsgemeinde zu richten; es wurde ihr aber die Versammlung derselben vom zweifachen Landrathe den 6. Jänner abgeschlagen. Den 24. Jänner trat sie sodann vor den Rath von Appenzell, der sich geneigt erklärt hatte, sie zu vernehmen. Von Zürich waren bei derselben der Obmann Johannes Füßli und Junker Hans von Bonstetten, von Bern der Venner Gasser, von Basel Hans Jakob Hofmann, und von Schaffhausen Hans Rudolf Rudolfi. Wahrscheinlich sprachen sie hier dasselbe, was sie schon bei den andern Ständen gesagt hatten. Bei diesen hatten sie nämlich in langem Vortrage[69]) sich bemüht, sie zur Eintracht zu bewegen, vor der Ligue zu warnen und ihnen zu beweisen, daß die reformirte Religion die Eintracht nicht hindere; überhaupt hatten sie vor Monarchen gewarnt, die gewöhnlich den Republiken nicht günstig seien[70]). Appenzell erwiederte mit der bestimmten Zusicherung, es werde nichts gegen die bestehenden Bündnisse mit Frankreich und Oesterreich unternehmen, im Uebrigen aber ganz ausweichend[71]).

Den 13. Jänner 1586 begehrte Herr von Fleury im Namen seines Königs wieder acht- bis neuntausend Mann, welche ihm von den sieben katholischen Orten und den appenzeller Gesandten, den Landammännern Johann von Heimen und Johannes Bodmer, bewilligt wurden, während Bern, Basel und Schaffhausen den Abschlag gaben, weil die Mannschaft in Religionsangelegenheiten gebraucht werden solle. Auch der Gesandte von Glarus gab abschlägige Antwort,

69) Er füllt dreizehn Seiten.

70) Vergl. Stettler II. 292, Ochs VI. 302, Bullinger II. 177, mit dem Bande Handschriften, überschrieben T. IV, *Gualteriana* 1575. *Lavateriana* 1585. *Stumpfiana* 1586, auf der Stadtbibliothek in Zürich.

71) Urk. N. DCCCCLXXII.

sie trafen zuletzt eine Uebereinkunft mit dem Könige, der ihnen Geld gab, damit sie in ihr Vaterland zurückkehren können [76]). In keinem bessern Zustande befand sich das Regiment Galkati von Glarus, das dem Könige von Frankreich als Leibwache dienen sollte. Als dasselbe nach Paris kam, den König daselbst zu beschützen, wurde es entwaffnet; jedoch wurde ihm gestattet, sich zum Könige nach Chartres zurückzuziehen [77]).

Unruhen, die in Paris entstanden waren, bewogen die sieben katholischen Orte und Appenzell, neuerdings eine Gesandtschaft dahin abgehen zu lassen, um den Frieden zwischen dem König und dem Herzog von Guise zu vermitteln. Von Appenzell wurde der Landammann Bodmer zu dieser Gesandtschaft gewählt, der von seiner Obrigkeit noch den besondern Auftrag erhielt, wenn kein Geld zur Bezahlung der Truppen vorhanden sei, solle er die Appenzeller zur Rückkehr ermahnen, wie Freiburg und Solothurn das auch thun werden [78]), was dann auch wirklich geschah.

Heinrich III., müde, der Sclave und Gefangene des Herzogs von Guise zu sein, ließ denselben den 25. Christmonat 1588 ermorden, als er eben das königliche Cabinet betreten wollte. Die katholischen Orte wurden darob unschlüssig, was sie thun sollen, zumal sie vom Nuntius und vom spanischen Gesandten immer bearbeitet wurden, feindselig gegen die Reformirten zu handeln. Als nun der König von Frankreich zu Anfang des Jahres 1589 wieder sechstausend Schweizer begehrte, schrieben die fünf Orte den 7. März 1589 nach Appenzell, diesen Ort zu bewegen, dem König unter dem Vorwande, daß er die versprochenen Zahlungen nicht leiste, die Mannschaft zu verweigern; indessen erhellet aus dem Briefe selbst deutlich, der wahre Grund des Abschlages habe in den

76) Mai V. 300 ff.; *Zurlauben* V. 148 ff.
77) *Zurlauben* V. 251 ff.
78) Raths- und Urphedbuch in Appenzell.

Interessen der katholischen und also besonders der spanischen Partei gelegen [79]).

Wahr ist indessen, daß die Eidgenossen 400,000 Kronen vom Könige zu fodern hatten. Im März 1589 sandten sie Balthasar Irmy von Basel und Hs. Jakob von Staal von Solothurn an denselben, die Zahlung zu begehren; den 26. März schrieben aber diese Abgeordneten von Nevers aus, sie können wegen Gefahr, geplündert und mißhandelt zu werden, ihre Reise zum Könige nicht fortsetzen und werden daher die Rückreise antreten. In einem Schreiben vom 11. April verpfändete sodann der König den Eidgenossen seine Einkünfte in Lyon und Rouen [80]).

Mit erschöpften Cassen und in großer Geldnoth sah sich der König genöthigt, den Rath des Herrn von Harlay und Sancy zu befolgen und ihn an die Reformirten in der Schweiz und die Protestanten in Deutschland abzuordnen, um Anleihen bei denselben zu suchen [81]). In der Schweiz angelangt, berief dieser Gesandte gemeinschaftlich mit dem ordentlichen Botschafter des Königs, Nicolaus Brulard, Herrn von Sillery und Vicomte von Puysieur, auf den 15. März eine allgemeine Tagsatzung nach Solothurn, von welcher sie Truppen begehrten. Die sieben katholischen Orte nebst Glarus und Appenzell gaben keine Antwort, sondern beschloßen, sich besonders den 27. März in Lucern zu versammeln und zu berathen. Hier erklärten sich Lucern, Uri, Unterwalden und Freiburg, dem Könige keine Mannschaft bewilligen zu wollen; Schwitz, Zug und Glarus nahmen die Verhandlungen in den Abschied, und Solothurn eröffnete, daß es schon Truppen bewilligt habe. Im Namen Appenzell's waren die beiden Landammänner Johann von Heimen und Hans Bodmer zugegen, die sich aussprachen, sie haben Befehl, es mit den

79) Urk. N. DCCCCXCII.
80) Beide Briefe befinden sich im Archive zu Appenzell.
81) *de Thou* VII. 373.

sieben katholischen Orten zu halten; da nun aber diese ungleicher Meinung seien, so müssen sie eine andere Entscheidung ihrer Obrigkeit erwarten. Die sieben Orte dankten den Appenzellern für ihre Anhänglichkeit und ermahnten sie, in derselben zu beharren [82]).

Bern, Glarus, Solothurn und Graubünden lieferten dem Könige zwölftausend Mann [83]). Auch der Ligue gelang es aber, schweizerischen Zuzug zu erhalten. Das Haupt derselben, der Herzog von Mayenne, sandte den Herrn de la Motte in die Schweiz, der mit Hülfe des spanischen Gesandten und des Schultheißen Ludwig Pfyffer von Lucern es dahin brachte, ein Regiment von sechstausend Mann zu bekommen, unter denen auch Appenzeller sich befanden. Diese wurden den 5. Mai 1589 von Zürich gewarnt, keine seiner Angehörigen zu werben und ihren Marsch nicht durch diesen Canton zu nehmen [84]).

Den 1. August 1589 wurde König Heinrich III. von dem Dominicaner-Mönche Element durch einen Dolchstich in den Unterleib tödtlich verwundet und starb am folgenden Tage. Alle Schweizer, die in seinen Diensten gestanden hatten, traten hierauf unter die Befehle des Hugenotten-Königs Heinrich von Navarra, der die nächsten Ansprüche an den französischen Thron hatte. Die katholischen Orte fanden sich dadurch bewogen, Appenzell zu bitten, daß es gemeinschaftlich mit ihnen Solothurn zu bewegen suche, seine Truppen zurückzuziehen, indem dieselben sonst in den Fall kämen, für einen hugenottischen König gegen die Ligue zu fechten [85]).

Wir hielten es für wichtig, diese Verhältnisse umständlich zu entwickeln, weil aus denselben unwidersprechlich hervorgeht, daß die Obrigkeit von Appenzell, ganz gegen die Ge-

82) Abschiedesammlung in Lucern.
83) *Zurlauben* V, 315 — 337.
84) A. a. O.; Originalbrief von Zürich im Archive zu Appenzell.
85) Urk. N. DCCCCXCVIII.

ſinnung der Mehrheit ihres Volkes, ſich ſtets zur katholiſchen Partei hielt, worin wir die Urſache der Mißhelligkeiten, deren Geſchichte folgen wird, und der Landtheilung zu ſuchen haben, die allmälig aus denſelben hervorging.

Streitigkeiten mit dem Landvogte Dietrich Stauffacher; Ankauf von Zwingenſtein.

In den Jahren 1582 und 1583 war Dietrich Stauffacher von Glarus Landvogt im Rheinthal. Im Jahre 1584 wurde er an der Jahrrechnung in Baden beſchuldigt, vierhundert Saum Wein als Zehnten empfangen und nur die Hälfte verrechnet zu haben. Der Landammann Bodmer von Appenzell wurde ſodann mit der Unterſuchung dieſes Geſchäftes beauftragt, und zugleich wurde vorgeſchlagen, daß künftig der Landammann von Appenzell und der Hauptmann der vier Schirmorte des Abtes von St. Gallen die Weinſchätzung vornehmen ſollen[86]).

Im Jahre 1584 hatte Appenzell von den ſieben mit ihm das Rheinthal regierenden Orten das Schloß Zwingenſtein nebſt den dazu gehörigen Gütern im Rheinthal um 2700 Gulden gekauft. Die erſte Zahlung, im Betrage von 1800 Gulden, war von den regierenden Orten an die Wohnung des Landvogts verwendet worden[87]). Als nun Appenzell Beſitz von dem Schloſſe nahm, erfuhr es, daß der Landvogt den Lehenleuten desſelben Briefe und Siegel ausgeſtellt habe, durch welche denſelben ihre Lehen lebenslänglich zugeſichert wurden. Den 7. Weinmonat 1585 beklagte es ſich hierüber bei Glarus und erklärte, wenn ſeine Rechte von Stauffacher nicht vorbehalten worden ſeien, und er alſo mehr verſprochen habe, als ſich mit dem Kaufbriefe vertrage, ſo werde es Entſchädigung von ihm fodern.

Die 900 Gulden, welche die Appenzeller den Eidgenoſſen

86) Abſchiedeſammlung in Lucern.
87) Sauter'ſche Chronik S. 485.

für Zwingenstein schuldig blieben, wurden von ihnen verzinset, wie das aus dem Empfangscheine des Landvogts Hs. Jakob Rordorf von Zürich, den dieser den 10. Heumonat 1588 ausstellte, hervorgeht [88]).

Auch der Landschreiber im Rheinthal, Konrad Tanner, hatte mit dem nämlichen Landvogte Stauffacher einen Streit, der an der Jahrrechnung 1587 entschieden wurde. Da die Appenzeller dann aber vernahmen, daß Stauffacher bald in den Krieg ziehen wolle, so stellten sie das Ansuchen an Glarus, daß er noch vor seiner Abreise angehalten werde, dem Spruch ein Genüge zu thun [89]).

Wir möchten den Leser auch auf diese Kleinigkeiten aufmerksam machen, weil sie dazu beitragen, zwei Männer zu bezeichnen, die nach der Landestheilung der Obrigkeit und dem Volke in den äußern Rooden viele Verlegenheiten verursachten.

Bündner Unruhen.

Im Jahre 1583 errichteten die Bündner zu Sondrio im Veltlin eine reformirte Schule, zu deren Vorsteher sie Raphael Eglin von Zürich wählten. Es gab aber dieser Schritt bald Anlaß zu Mißtrauen und Unruhen; besonders geriethen die fünf katholischen Orte so sehr in Besorgniß, daß sie sich an den päpstlichen Nuntius, an den Cardinal Borromeo und an den spanischen Gesandten Pomponius vom Kreuz um Rath und Beistand wandten [90]). Sie schickten dann eine Gesandtschaft nach Bünden, die Aufhebung der Schule zu verlangen. Die drei Bünde begehrten hierauf Rath von den übrigen acht Orten, wodurch Zürich veranlaßt wurde, eine

88) Urk. N. DCCCCLXXXIII.

89) Briefe im Archive zu Glarus.

90) Abschiedesammlung von Lucern. Dadurch wird a Porta II, 1, 46, dahin berichtigt, daß die fünf Orte nicht durch den Cardinal in Unruhe versetzt wurden.

Tagſatzung auf den 16. Auguſt, alter Zeitrechnung, einzuberufen. Den 7. Hornung 1585 berichteten die Bündner, daß ihre Nachbaren unter der Steig ſich zum Kriege rüſten, und mahnten die Eidgenoſſen, ihre Hülfe bereit zu halten [91]). An dem wegen dieſer Sache in Baden gehaltenen Tage meldete der franzöſiſche Geſandte, Herr von Fleury, daß auch ſpaniſche Truppen von Mailand her ſich den bündner Grenzen nähern, was aber der ſpaniſche Geſandte nicht zugeben wollte, während auch er über die Errichtung der Schule Beſchwerde führte. Die Tagſatzung ordnete Heinrich Thomann von Zürich und den Landammann Waſer von Unterwalden ab, um in Bünden zur Stillung der Unruhen mitzuwirken und zugleich nach Mailand zu reiſen, dem ſpaniſchen Gouverneur Vorſtellungen zu machen. Wie dieſe Geſandtſchaft ihres Auftrages ſich entledigt habe, mag uns zum Theil der Bericht des Landammanns Waſer am deutlichſten ſagen, indem derſelbe ſich rühmt, er habe die Katholiken in Bünden getröſtet, beſtärkt und ihnen den Beiſtand der katholiſchen Orte zugeſagt [92]). Es kam dann endlich ein Vertrag zu Stande, dem zufolge Egli von Zürich zurückberufen und die Schule nach Chur verlegt wurde.

Der mühlhauſer Handel.

Eine Familie Finninger in Mühlhauſen wurde, wegen mehrer Proceſſe, die ſie mit der Obrigkeit dieſer Stadt führte, daſelbſt verwieſen. Um ſich eine kräftige Unterſtützung zu ſichern, trat dieſelbe ſodann zur katholiſchen Religion über. Bald miſchten ſich nun die katholiſchen Orte in die Sache und begehrten zwei Mal von der Obrigkeit in Mühlhauſen ſicheres Geleit und unparteiiſches Recht für die verwieſene Familie. Schon den 26. Mai 1586 ſchrieb auch Appenzell

91) Originalbrief im Landesarchive zu Appenzell.
92) Abſchiedeſammlung in Lucern.

an Mühlhausen, wenn dieses den Finninger nicht unparteiisches Recht vor den eidgenössischen Gesandten gewähre, so werde es den Bund herausgeben [93]).

Nachdem alle diese Schritte nichts gefruchtet hatten, und die Briefe unbeantwortet geblieben waren, kamen den 16. Brachmonat Jakob und Matthias Finninger nebst dem Doctor Anton Schreckenfuchs, begleitet von dem Landammann Tanner von Uri und dem Seckelmeister Sebastian Buoler von Schwitz als Gesandten der sieben katholischen Orte und Appenzell's, unversehens in Mühlhausen an. Die Gesandten begehrten die Versammlung der Gemeinde, welcher sie etwas in Beziehung auf die Bünde, die sie bei sich führen, vorzutragen haben. Der Rath schlug das Begehren ab und bewaffnete einige Bürger. Sechsundbreißig derselben umstellten das Wirthshaus, in welchem die Angekommenen sich befanden; Andere drangen in das Wirthshaus ein und nahmen in Gegenwart der Gesandten die Finninger und den Doctor gefangen. Die Gesandten, hierüber erbittert, kehrten nach Baden zurück, wo sie den 26. Brachmonat der Tagsatzung berichteten. Ungesäumt schickten nun die reformirten Orte sechs Gesandte nach Mühlhausen, welche die Finninger und den Doctor gerichtlich verhörten und über ihren Handel sprachen. Sobald aber diese frei waren, begaben sie sich nach den katholischen Orten und bewogen dieselben nebst Appenzell durch ihre Klagen, daß sie ihre Siegel von dem Bunde abschnitten und ihn, auf solche Weise entkräftet, den Mühlhäusern zurücksandten. Es entstunden hieraus große Unruhen, welche die reformirten Orte vielfach beschäftigten, die wir aber übergehen, weil Appenzell keinen weitern Antheil an der Sache nahm [94]).

---

93) Raths- und Urphedbuch in Appenzell.

94) Vergl. Urk. N. DCCCCLXXIII mit Graf's Geschichte von Mühlhausen II, 123 — 147, und der Abschiedesammlung in Lucern.

Genfer und savoyiſche Angelegenheiten.

Im Brachmonat 1585 verwendeten ſich Zürich, Bern, Glarus, Baſel, Solothurn, Schaffhauſen und Appenzell beim Herzoge von Savoyen für Nikolaus Lefort von Genf, welchen derſelbe in Chamberi gefangen hielt; die übrigen ſechs, katholiſchen Orte wollten ſich aber der Sache nicht annehmen, was die reformirten Städte ſehr verdroß [95]).

Der Herzog von Savoyen ſuchte, erſt durch Verrath und ſpäter durch offenen Krieg, die Wadt und Genf wieder an ſich zu bringen. Appenzell nahm indeſſen weder an den Verhandlungen, noch an dem Kriege thätigen Antheil; nur wurde es den 15. Brachmonat 1589 von Bern um treues Aufſehen gebeten [96]).

Allgemeine Ueberſicht der Urſachen, welche die nunmehr beginnenden Landesunruhen herbeiführten.

Die Thatſachen, die wir bisher berichtet, und die Bemerkungen, welche wir eingeſtreut haben, mußten unſere Leſer ſchon mit den verſchiedenen Verhältniſſen der äußern und der innern Rooden bekannt machen. Wir ſahen, wie die äußern reformirten Rooden ſich meiſtens mit dem Leinwandgewerbe beſchäftigten, um ſich Wohlſtand zu erwerben, und daß daher die angeſehenern Familien faſt gar nicht und auch im übrigen Volke nur wenige Einzelne ſich den Kriegsdienſten widmeten. Das gerade Gegentheil fanden wir in den innern Rooden, deren Bewohner faſt ausſchließlich durch die fremden Kriegsdienſte ſich zu bereichern ſuchten, wie dieſes vorzüglich bei den angeſehenſten Familien der Fall war, aus denen auch die Landesbeamteten meiſtens gewählt wurden.

---

95) Abſchiedeſammlung in Lucern. Es iſt auffallend, daß kein ſchweizer Geſchichtſchreiber der Gefangenſchaft dieſes Mannes erwähnt, daß ſogar Grenus in ſeinen Fragmens darüber ſchweigt und Leu nicht einmal den Namen des Mannes bringt.

96) Miſſivenbuch in Bern.

Diese Wahlen fielen besonders auf gewesene Officiere, bei welchen das Beispiel der Verfolgungssucht und der Grausamkeit der französischen Katholiken gegen die Hugenotten und der Anstoß dazu, der vom Hofe selbst und von den bedeutendsten Städten und Familien ausging, einen starken Eindruck hatte zurücklassen müssen. Dieser Eindruck wurde durch die Verbindungen mit den Führern der katholischen Partei unter den Eidgenossen, zu welchen sie sich halten mußten, um Antheil an den fremden Kriegsdiensten zu finden, vollends zum Hasse und zur Verfolgung der Reformirten gesteigert. Durch die verschiedenen Bemühungen des Cardinals Borromeo, besonders durch die von ihm veranstaltete Einführung der Jesuiten und Capuciner und Aufstellung einer bleibenden päpstlichen Nuntiatur in der Schweiz, waren zugleich die Mittel gegeben, unter allen Classen der Bevölkerung den Haß gegen die Reformirten zu befördern. Die Vereinigung der katholischen Orte mit Savoyen, Spanien und der französischen Ligue, sowie dieser unter sich, mußte dann auch in den Augen der Katholiken den Zeitpunct immer näher rücken, wo die Reformirten ganz unterdrückt und die Reformation beseitigt werden können. Zu diesem Zwecke verbanden sich die katholischen Orte erst mit dem Bischof von Basel und schloßen nachher den 5. Weinmonat 1586 einen Bund zur Beschützung des katholischen Glaubens, der allen ältern Bünden vorangehen solle. Wie thätig Spanien bei diesem Schritte war, mag wol auch daraus hervorgehen, daß der Ausfuhrzoll des Reises im Mailändischen für die katholischen Orte heimlich ganz aufgehoben wurde, und daß der spanische Botschafter im Jahre 1586 denselben einen Bund zur Beschützung des katholischen Glaubens und des Herzogthums Mailand antrug. Die Erwartung eines baldigen Krieges mit den Reformirten war so herrschend, daß die katholischen Schweizer glaubten, der Papst werde zu diesem Zwecke 50,000 Kronen bei einem der katholischen Orte hinterlegen, wie etwas ähnliches während des

Glarnerhandels geschehen war, indem Pius IV. damals 20,000 Kronen in Mailand hinterlegt, nach Beilegung des Streites aber wieder zurückgezogen hatte [97]).

Hatten auch die meisten Beamteten der Appenzeller auswärts Haß und Verfolgungssucht gegen die Reformirten eingesogen, so mußten sie doch diese Gesinnungen im Lande selbst zu verheimlichen suchen, weil der größere Theil des Volkes und des großen Rathes der reformirten Religion zugethan war. Dieser letzte Umstand veranlaßte die Katholiken, dafür zu sorgen, daß zuerst nur die Landammänner heimlich sich mit den katholischen Orten verständigten, später aber ein geheimer Rath aufgestellt wurde. Oft wurde nur der zweifache Kirchhörerath von Appenzell, andere Mal eine ganz neue Behörde berathen, die aus diesem zweifachen Kirchhöreräthe und den Hauptleuten und Heimlichern der äußern Rooden so zusammengesetzt war, daß jener die Mehrheit ausmachte. Von Anfang traten die Gegner der Reformation nur leise gegen dieselbe auf; nachdem sie aber vom Nuntius bestärkt und zur Aufnahme der Capuciner bewogen worden waren, wurden sie immer kecker. Vollends wuchs aber ihre Frechheit nach dem Abschlusse des goldenen Bundes unter den katholischen Eidgenossen, deren Unterstützung, sowie durch ihre Vermittelung sogar die Hülfe Spaniens und des Papstes, sie nun im Hintergrunde sahen. Die ersten Erfolge konnten sie nur bestärken, bis endlich der überspannte Bogen brach. Wie dieses geschehen, beginnen wir nun zu beschreiben.

Von den Capucinern.

Als die Anzahl der Reformirten, selbst im Flecken Appenzell, immer zunahm, sandte der päpstliche Nuntius von Zeit zu Zeit einzelne Capuciner in das Land, um das Volk mit der Kleidung und dem Wesen derselben allmälig bekannt zu

97) Abschiedesammlung in Lucern.

machen. Die Capuciner predigten dem Volk immer und ermahnten es, bei dem katholischen, als dem wahren, uralten und alleinseligmachenden Glauben zu verbleiben.

Einer von ihnen, genannt Pater Ludwig, gab vor, er sei der Sohn eines Kammerherrn des Herzogs Hans von Sachsen; seine Eltern und er seien gute Lutheraner gewesen, aber nach besserer Erkenntniß habe er sich zur katholischen Religion bekehrt[98]). Einst sagte er in einer Predigt: „Da„mit ihr vergwüßt syendt, dz vnser glaub der recht wahr, „catholische und apostolische Glauben seye, so will ich Euch „mein Seel zum Bürgen vnd pfandt gesetzt haben". Die Katholiken rühmten diese Predigt; die Reformirten hingegen bemerkten, dieses Pfand genüge ihnen nicht, denn wenn der Teufel es hole, so habe die Bürgschaft ein Ende, und sie wollen sich daher lieber an die heilige Schrift halten und ihren Aussprüchen glauben. Ein ander Mal stellte er in einer Predigt vor, wie die ruchlosen Sünder sich so sicher wähnen, da doch der Mensch so unbeständig und sein ganzes Wesen eitel und sterblich sei. Um tiefern Eindruck zu machen, zog er einen Todtenschädel aus seiner Kutte hervor, zeigte ihn dem Volke und rief laut: „Seht da, ihr lieben katholischen „Christen, seht, seht, was ist unser Ding? Wir sind so stolz, so „prächtig, so sorglos und so vermessen und müssendt doch alle „werden wie diese Hauptschädlen." Hierüber erschrack eine schwangere Frau so sehr, daß sie nach Hause eilen mußte und daselbst ein todtes Kind gebar.

Solche Predigten erregten große Zwietracht. Den eifrigen Katholiken gefiel es wohl, wenn die Capuciner recht stark gegen die Reformirten losdonnerten; die Gemäßigtern hingegen tadelten es, und selbst der Pfarrer zu Appenzell, Erhard Jung, war so ungehalten darüber, daß er öfter sagte, die Capuciner werden ihn noch unter den Boden bringen.

98) Handschrift B 2, Civilia, S. 14, in meiner Sammlung.

Wirklich starb er noch vor dem Ausbruche der größern Unruhen.

Dem Pater Ludwig und seinem Gehülfen, Pater Jakob, wurde zuerst ein Haus, die Claus genannt, eingeräumt. Den 22. Hornung 1587 beschloß hierauf der zweifache Kirchhöreth von Appenzell, die Capuciner förmlich aufzunehmen [99]). Ein gewisser Blatthans sagte, er wünsche, daß das Closter, wenn es aufgebaut sein werde, mit allem, was darin sei, verbrenne. Er wurde hiefür mit Gefangenschaft bestraft, zur Bezahlung der Unkosten derselben verfällt und unfähig erklärt, den Degen zu tragen, bis er werde begnadigt werden [100]).

Der Rath zu Appenzell offenbart seine Plane.

Schon den 6. März 1587 beschied der Rath zwei reformirte Männer, Hans Haller und Michael Ougster, vor sich. Jenen, einen Fremden, verpflichtete er eidlich, inner drei Monaten mit Weib und Kindern, Habe und Gut das Land zu räumen. Dem Ougster hingegen, einem Appenzeller, wurde befohlen, daß er und seine Frau in Appenzell die Kirche besuchen und beichten; zum Sacramente aber, d. h. zur Messe, wolle man sie nicht zwingen.

Den 10. März beschloß der geheime Rath, jede Kirchhöre bei dem Beschlusse der Landsgemeinde von 1524 zu schützen, daß man nämlich bei dem, was die Mehrheit in Glaubenssachen angenommen habe, verbleibe und einander mit Gut und Blut dabei helfe [101]).

---

99) Beschreibung der Ankunft der Capuciner in Appenzell, im Stiftsarchive zu St. Gallen und abschriftlich in meiner Sammlung.

100) Raths- und Urphedbuch in Appenzell.

101) A. a. O.; erste Abtheilung dieses Bandes, S. 92. Der Beschluß dieser Landsgemeinde wurde nie vollständig vollzogen. In der Roode Trogen z. B. blieben die Leute in Hirschberg und Obereck katholisch, die in rheinthalische Kirchen pfarrgenössig waren, und in Huntwil diejenigen, welche in Stechleneck wohn-

Den 14. März, beschloß der Kirchhörerath von Appenzell den Bau des Capucinerclosters, und daß dieser Beschluß der Kirchhöre selber solle zur Bestätigung vorgelegt werden, die dann auch erfolgte [102]).

Den 15. März sollte ein Statsstreich, eine Bartholomäus-Metzelei im Kleinen, stattfinden. Alles war abgeredet. Die Sitzung des zweifachen Kirchhörerathes sollte sehr zahlreich besucht werden, ein Haufen Volks in dem Rathhaus und um dasselbe sich versammeln und der Meßmer auf dem Kirchthurme ein bestimmtes Zeichen aus der Rathstube erwarten; dann sollte er Sturm läuten und das Volk auf dieses Zeichen hin die ausersehenen Opfer ermorden. Die Folgen, wenn dieser Anschlag geglückt wäre, sind nicht zu berechnen. Gott verhütete es. Die ausgewählten Opfer wurden von Allem unterrichtet; ihre Klugheit und ihr Muth retteten sie und das Land.

Der Rath versammelte sich. Die Versammlung bestund aus beinahe zweihundert Mitgliedern. Der Landammann Joachim Meggelin, der Landweibel Mauriz Decker, der Seckelmeister Georg Räß, der Landschreiber Konrad Wieser und der Gerichtsschreiber Fabian Brüllisauer führten den Vorsitz. Die Vorgeladenen, siebenundzwanzig reformirte Jünglinge, traten vor, alle in Pelze gekleidet; sie waren die Opfer, die fallen sollten. Der Landammann sprach, abermal müsse man die Perlen vor die Säue werfen; Alle müssen hinfort mit den Katholiken den Gottesdienst besuchen. Die es nicht thun wollen, die müssen, wenn sie Hintersaßen, oder solche Landsleute seien, die das Landrecht erkauft haben und noch nicht über hundert Jahre im Lande wohnen, Alle wegziehen. Was man mit den alten Geschlechtern, den Fuster, Thörig, Kla-

ten; hingegen wurden viele Reformirte auch im Flecken Appenzell geduldet.

102) Raths- und Urphedbuch in Appenzell.

rer u. ſ. w., thun wolle, werde man ſehen. Jetzt werde eine Kirchhöre gehalten werden; dann werden ſie wohl erfahren, wofür die Mehrheit ſich entſcheiden werde. Nach dieſer Einleitung fuhr er fort: „Es ſindt ihrer drey, die haben gſait, „der Teuffel habe den Landtaman Tailer hin; wan er jetzt „noch den Aman Meggeli vndt den Aman Hanßen vndt den „Sriber Wißer hin hette, ſo woltend wir dan hinter die „grauwen Röckh, daß Gott ein Gefallen darob haben müeße[103]). Die unſchuldigen Bauern, deren keiner etwas Aehnliches geredet hatte, knirſchten vor Ingrimm. Der Landammann fuhr fort: „Ihr vfrürendt vndt regierendt vnd nit wyr, dan das „Evangeli und dergleichen, vndt dz lehren Euwrer falſchen „Predicanten, die verführent Üch mit ihrer fulen, falſchen „Lehr, dan ſie habendt die Bibel verfelſcht in 134 Artickeln, „daß wollent wir Bewißen, vndt daß ihr einen fulen Glau„ben habendt, ſieht man an Euweren guten werckhen. Ihr „gant in der Faſten vndt füllent Euch mit weißem vndt „Rodtem, daß ihr nit reden könnet, vndt dann freßent ihr „die gantze Faſten Flaiſch vnd Haaßen, vns zleidt, vnd aber „die maaß iſt voll vndt veberlaufft, vndt ſo wahr Gott läbt, „iſt dz dz letzte mahl, dz man vech beſchickhen wirdt, dan „wan man an die große Glockhen ſchlagt, ſo werdent ihr „inne werden, wer wir ſeindt. Ihr tröſtendt vech wol der „vßeren Roden, aber dieſelben habents vns vebergeben, wir „ſollents mit Euch machen, wie wir wellent, vndt vnſere „Händ in Euwerem Blut wäſchen, ſy wöllent vns gwalt „dazu geben.“ Dann erzählte er noch von allen Schlachten, behauptete, die innern Roeden haben dieſelben gewonnen und nicht die äußern; ſie vertröſten ſich umſonſt auf dieſe, denn ehe dieſelben kämen, wären ſie ſchon Alle todt.

103) Landammann Thäler war kurz vorher geſtorben. Der Landammann Johann von Heimen war unter dem Namen „Aman Hanßen“ gemeint. Die grauen Röcke galten den Mitgliedern des Rathes, da jene ihre gewöhnliche Kleidung waren.

Nun erhob sich der Landammann und hielt in Gegenwart der Beklagten eine allgemeine Umfrage, ob es sich nicht so verhalte, wie er gesagt habe. Ulrich Huber sagte, wenn der Landammann nicht gewesen wäre, so hätten sie schon längst im Mendle auf die Reformirten gewartet, wann sie vom Gottesdienste in Gais heimkehrten. Ulrich Mittelholzer gab spottend den Rath, man solle sie mit zwei Seilen zur Kirche führen und ihnen einen Prädicanten von St. Gallen mitgeben, der nehme vier Gulden und predige ihnen vom Dorfe bis zum Galgen hinauf. In gleichem Sinne sprachen noch drei andere; milder hingegen äußerten sich Georg Wild, Lanker, Altlandvogt im Rheinthal, Hans Grunder in Eggerstanden u. s. f.

Nach geendigter Umfrage wandte sich der Landammann an die Angeklagten, ob sie einen Fürsprecher wollen, worauf sie den Seckelmeister Räß begehrten. Der Landammann war nicht wenig hierüber betroffen, denn er hatte erwartet, sie werden in der Hitze selber sprechen wollen, und sich schon früher geäußert, wenn irgend einer etwas sage, wobei man ihn fassen könne, so werde man schnell mit ihm fahren. Er sagte ihnen: „Dankendt den Herren vndt gehet davon“. Das wollten aber die Beklagten nicht. Sie traten mit ihrem Fürsprecher ab und trugen ihm auf, in ihrem Namen zu sagen, wenn Einer schuldig sei und die Worte gesprochen habe, die man auf sie klage, so bitten sie die gnädigen Herren, daß sie die Schuldigen strafen, die Uebrigen aber gehen lassen; zudem wollen sie Ehre, Leib und Gut für das Vaterland und die Kirchhöre Appenzell so gut wagen, wie einer im Rathe; es sei daher ihre Bitte, daß nicht weiter die Unschuldigen mit den Schuldigen berufen werden, sondern die Schuldigen ihren Lohn empfangen; sollten sie übrigens unwissend gegen die Mitglieder des Rathes gefehlt haben, so bitten sie um Verzeihung und wollen es nicht mehr thun. Als sie dann wieder in die Rathstube kamen, sagte der Land-

ammann Meggelin zum Fürsprecher: „Loßendt Seckelmeister, „redendt darnach, daß ihr weder minder noch mehr redendt, „denn waß Sy euch befohlen hand, dan so ihr minder oder „mehr daran thetendt, so wurdt es Euch euer Leib und Leben „kosten.“. Der Seckelmeister antwortete: „Botz stäg, ich will „ihnen eben reden, was sye mich ghaißen haben; drum, lie„ben Knaben, loßendt auff vnd redent selbs auch darzu.“ Dann richtete er aus, was sie ihm aufgetragen hatten. Der Landammann, heftig aufspringend, fragte: „Soll ich ein „Umfrag han?“ Der Seckelmeister, wohl wissend, was darunter verstanden war, antwortete: „Ney, sye bettend Euch „allein, sye begehrendt kein Kilchhöri“. Enz Mätzler bemerkte, sie werden weder dieses, noch jenes halten; Falch Suter: „Wan man mir folgete, so wollte ich grad die Thüren zu„schlagen, so gsähendt sy, wer sie werendt; jedoch acht ich, „sye haben ihrer so übel gsorget, als wir unser.“

Nun begann ein bedenkliches Geberdenspiel. Die Angeklagten, welche den ganzen Plan kannten, schloßen aus demselben und aus Suter's Drohungen, es sei darum zu thun, das Zeichen zu ihrer Ermordung zu geben. Einer derselben, Jakob Heß, zog daher seinen Dolch und bedrohte den Landammann. So auch Paulus Jakob. Alle Uebrigen schlugen ihre Mäntel zurück und griffen zu den Waffen. Nun ergriff den Landammann die Furcht; das Sprüchwort sollte auch hier sich bestätigen: Wen viele fürchten, der muß Andere auch fürchten. Er befahl dem Landweibel, den Leuten auf der Rathslaube und auf der Gasse beim Eide anzusagen, daß sie nichts Gewaltthätiges unternehmen, sondern nach Hause gehen. Die Angeklagten waren entschlossen, sobald das Zeichen zum Sturme gegeben würde, die Stubenthüre zu verriegeln und die Mitglieder des Rathes, den Landammann voraus, zu tödten. Mätzler sagte jetzt: „Ich wätt auff sein „vndt sy da stehen lassen, alß lang sye wättent.“ Der ganze Rath erhob sich und verließ die Rathsstube. Die Angeklag-

ten waren gerettet. Im Weggehen bemerkte der Landammann noch: „Jetzt händ wir die Händ wol bschißen; jetzt händ wir „vil gwonnen.“ [104]).

Fernere Ereigniſſe. Bund mit dem Abte von St. Gallen.

Ob ein Anleihen von tauſend Gulden, welches Ludwig Tſchudi von Glarus den Landammännern Joachim Meggelin und Johann von Heimen und dem Landſchreiber Wieſer den 22. April 1587 anbot, für kaufmänniſche, oder politiſche Zwecke berechnet geweſen ſei, iſt nicht mehr zu erforſchen [105]).

Merkwürdig iſt, daß, nach ſolchen Vorfällen, an der Landsgemeinde dieſes Jahres kein Wechſel in den Beamteten ſtattfand, ſowie daß der zweifache Landrath den 6. Mai den Beſchluß der Landsgemeinde von 1524 beſtätigte und befahl, denſelben ins Landmandat aufzunehmen, was offenbar eine Begünſtigung der Katholiken in Appenzell war [106]).

Den 20. Brachmonat ſchrieben die fünf katholiſchen Orte an die beiden Landammänner Bodmer und Meggelin, die reformirten Städte ſeien, ohne vorher etwas zu berichten, mit zehn bis zwölf Fähnlein ausgezogen, angeblich um die abgeſetzte Obrigkeit in Mühlhauſen wieder einzuſetzen; da man aber nicht wiſſen könne, welche Abſichten obwalten, ſo finden ſie nöthig, ſich zur Vertheidigung bereit zu halten, was ſie ihnen hiemit berichten; zugleich bitten ſie, daß ſie dieſen Bericht entweder „ihrem Gewalt, oder nur ihren vertrauten,

---

104) Bericht von Michael Fuſter von Appenzell in der Handſchrift B, Civilia, S. 14. Derſelbe findet ſich auch in den andern Chroniken und in der Handſchrift im Stiftsarchive zu St. Gallen. Das Raths- und Urphedbuch hingegen berichtet nur, daß man die Reformirten fragen ſolle, ob ſie dem Beſchluſſe von 1524 ſich unterziehen und zu der Meſſe, den Bildern und dem Todtendienſte zurückkehren wollen, oder nicht.

105) Originalbrief im Landesarchive zu Appenzell.

106) Raths- und Urphedbuch in Appenzell.

„gutherzigen“ mittheilen, wie ſie es beſſer finden, zu welchem Zwecke ſie ihnen zwei Briefe beiſchließen [107]).

Dieſe Mittheilung mag im Zuſammenhange ſtehen mit der Sendung des fürſtlich-ſt. galliſchen Hofmeiſters, welcher den 3. Auguſt im Namen des Abtes Joachim in Appenzell eintraf und fragte, weſſen der Fürſt ſich von Appenzell zu verſehen hätte, wenn er angegriffen würde. Der Rath ließ ihm durch die Landammänner Bodmer und Meggelin, den Seckelmeiſter Georg Räß, den Baumeiſter Mätzler, durch Paul Gartenhauſer, Jakob Egli, Hans Kurz, den Landſchreiber Wieſer und den Landweibel Mauriz Decker ein Schutzbündniß anbieten, das ſie jedoch erſt vor ihren Gewalt bringen müſſen.

Den 6. Auguſt wählte der geheime Rath zu Unterhändlern mit dem Abte die drei Landammänner Bodmer, Meggelin und von Heimen, den Hauptmann Baſchon Altherr und Hans Tanner. Schon den 29. Auguſt wurde der Bund vom zweifachen Landrathe angenommen [108]). In demſelben verpflichteten ſich beide Verbündeten gegenſeitig, wenn der Eine, oder Andere angegriffen werden ſollte, einander auf eigene Koſten vierhundert Mann zur Hülfe zu ſenden [109]). Wenn man den Bund mit Aufmerkſamkeit durchlieſt, ſo gewinnt die Vermuthung Raum, es ſei von der Obrigkeit in mündlicher Abrede eine Unterſtützung gegen die Reformirten zugeſagt worden, die man im Bunde ſelbſt nicht wohl habe ausſprechen dürfen. Ob übrigens der Bund je wirklich ausgewechſelt worden ſei, bleibt ungewiß, da weder in St. Gallen, noch in Appenzell eine ausgewechſelte Urkunde desſelben zu finden iſt. Daß aber jedenfalls beide Theile entſchloſſen geweſen ſeien,

---

107) Urk. N. DCCCCLXXVI.

108) Raths- und Urphedbuch in Appenzell; v. Arx. III, 105, weiß nichts davon, daß der erſte Schritt vom Abte geſchah, und hält den Bund für ein geheimes Schutzbündniß, was aber nur zum Theil wahr ſein mag.

109) Urk. N. DCCCCLXXIV.

im Nothfalle denselben zu halten, erhellet daraus, daß sie sich mit demselben gegen die Stadt St. Gallen brüsteten, als sie in einer Conferenz mit derselben über Schätzung des Geldes uneinig wurden. Die Stadt erschrack auch wirklich, meldete die Sache nach Zürich und bat um Rath[110]).

Die Reformirten werden vielfach geplagt.

Was wir jetzt zu berichten haben, kann unsern Lesern erst deutlich werden, wenn wir eine kurze Darstellung erläuternder Verhältnisse, die zu dieser Zeit in Appenzell stattfanden, vorausſenden.

In Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der Landsgemeinde im August 1524, daß in jeder Kirchgemeinde sich die Minderheit in Religionssachen der Mehrheit unterziehen müsse, der von neuen und alten Räthen 1587 bestätigt wurde, hatte die Kirchhöre von Appenzell allerdings das Recht, die Reformirten zu verjagen. Diese Reformirten besuchten zwar den Gottesdienst in Gais, und seit fünfzig Jahren war dieses ohne Störung geschehen; als aber mit dem Jahre 1580 und dem Auftreten der Capuciner die Verfolgungen gegen die Reformirten eintraten, mag der Plan zu einem Versuche entstanden sein, ob man die Gaiser durch Plackereien nicht dahin bringen könnte, zur katholischen Religion zurückzukehren. Zugleich mögen die katholischen Standeshäupter es oft lästig gefunden haben, daß die Züricher von Allem, was sie vornahmen und thaten, sogleich Kenntniß bekamen, und darum mag es ihnen desto unangenehmer gewesen sein, daß das benachbarte Gais reformirt war; es waren nämlich die Pfarrer daselbst entweder Züricher, oder kamen durch ihre Verbindung mit der Synode in St. Gallen beständig in mittelbare, oder

110) Archiv der Stadt St. Gallen, Tr. XXVI, 49. Es erhellet daraus, daß das Bündniß an sich selbst nicht als Geheimniß betrachtet wurde, wodurch aber geheime Einverständnisse über die Auslegung des Wortinhaltes nicht ausgeschlossen wurden.

unmittelbare Berührung mit Zürich. Ein anderer Grund zu dem Wunsche, der Reformirten los zu werden, lag in dem Umstande, daß mehre derselben bedeutende Aemter bekleideten, reich und nahe Verwandte der Katholiken waren, die ebenfalls, aber als die heftigsten Gegner der Reformirten, an der Spitze des States stunden. Alle diese Verhältnisse, die vollkommene Ruhe, in welcher die Anhänger beider Kirchen fünfzig Jahre neben einander gelebt hatten, und der Zeitpunct, in welchem dann die Verfolgungen begannen, machen es deutlich, daß dieselben eine Folge des päpstlichen Einflusses gewesen und von der katholischen Partei in der Schweiz befördert worden seien, wobei die Capuciner als Werkzeuge haben dienen müssen, das Volk gegen die Reformirten aufzuhetzen.

Schon im Jahre 1581 baten Landammann und Rath von Appenzell die Züricher, den damaligen Pfarrer auf Gais, Elias Fischer von Zürich, zurecht zu weisen, indem er so predige, daß Unruhen daraus entstehen könnten [111]). Sie wollten dann aber weder seine Zurechtweisung erwarten, noch selber seine Verantwortung anhören, sondern setzten ihn ohne weitere Umstände ab. Zürich beschwerte sich hierüber den 25. Herbstmonat, und erst im Christmonat besetzte es die erledigte Stelle wieder, und zwar mit dem Pfarrer Hs. Ulrich Sachnang [112]).

Gegen die Capuciner in Appenzell und ihren Einfluß häuften sich schwere Klagen, die wahrscheinlich den appenzeller Gesandten an den Tagsatzungen von den Zürichern mitgetheilt wurden. So sagten dieselben, wer den reformirten Predigern zuhöre, sei des Teufels. In Huntwil wurden die Worte Ketzer und Schelm an die Kanzel geschrieben und das Tuch

111) Brief im Archive zum Fraumünster in Zürich, Tr. 151, Bd. 2, A. 1.

112) Briefe von Zürich vom 25. Herbstmonat und 18. Christmonat im Landesarchive zu Appenzell

von dem Pulte derselben abgerissen. Selbst der Landammann Meggelin äußerte sich, „man wolle bald den fulen Zürichern „hinter das Leder kommen“. Der Pfarrer von Huntwil beschwerte sich in Appenzell bitter hierüber, aber ohne den mindesten Erfolg. Die Capuciner predigten öffentlich, die reformirten Geistlichen seien Weltverführer, und die Kinder im Mutterleibe werden einmal diese falschen Prediger entgelten müssen. Dennoch empfahl der Weihbischof von Constanz, als er 1587 in Appenzell einen Altar einweihte, dieselben von der Kanzel herab, daß man sie handhabe, schirme, lieb, hoch und werth halte.

Alle diese Beleidigungen wurden von den appenzeller Geistlichen der Synode in St. Gallen geklagt, die aber nichts Anderes zu verfügen wußte, als daß der Decan und erste Pfarrer in St. Gallen, Eusebius Kleber, gelegentlich den Antistes in Zürich darüber berichte [113]).

Die Mittheilung solcher Klagen nach Zürich machte die Appenzeller den züricher Geistlichen so abgeneigt, daß Gais sich bewogen fand, von St. Gallen Esajas Weber sich zum Pfarrer zu erbitten; weil aber die St. Galler besorgten, es möchte die Entsprechung zu Schwierigkeiten führen, so erlaubten sie ihm nicht, die Stelle anzutreten [114]). Erst auf das wiederholte Ansuchen der Kirchhöre empfahlen Eusebius Kleber und seine Mitbrüder in St. Gallen derselben den 30. Wintermonat 1587, neuer Zeitrechnung, Hans Keller von Dießenhofen, der jetzt in Noth und Mangel lebe und früher das Evangelium dem Landesfrieden gemäß elf Jahre in Arbon gepredigt habe [115]).

---

113) *Constitutiones Synodi Sangallensis*, Tom. A, im Capitelsarchive von St. Gallen.

114) Brief von Matthias Bachofen an Adrian Ziegler vom 18 Hornung 1588 im Archiv zum Fraumünster in Zürich, Tr. 151, Bd. 2, A. 2.

115) Abschrift des Schreibens der Geistlichkeit in den Constitutionibus etc, Tom. A, im Capitelsarchive von St. Gallen.

Auch dieſen Pfarrer, mit dem man wohl zufrieden war, ſuchten die Katholiken in Appenzell wieder zu vertreiben. Sie erkundigten ſich daher in Arbon, ob man ihm nichts zur Laſt legen könne, und erfuhren dann, im Streite mit einem Meßprieſter ſei Keller von demſelben ein Dieb geſcholten worden. Dieſes ſchien ihnen hinreichend, den Gaiſern zu befehlen, daß ſie ihn wieder wegſchicken. Die Gaiſer, die ihren Pfarrer lieb hatten, vertheidigten ihn. Es erkundigte ſich dann der Rath von Appenzell bei dem Obervogte von Arbon, von dem er vernahm, daß zwar in jenem Streite die gegenſeitigen Schelungen gerichtlich aufgehoben worden ſeien, daß aber der Abt von St. Gallen den Pfarrer Keller neulich mit einer ſchweren Urfehde aus dem Toggenburg verjagt habe. Auch gegen dieſe Beſchuldigung konnte ſich Keller rechtfertigen und blieb dann an ſeiner Stelle [116]).

Ereigniſſe nach der Schlacht von Coutras bis zur Entwerfung eines Vergleiches.

Den 20. Weinmonat 1587 hatte der König Heinrich von Navarra bei Courras einen vollſtändigen Sieg über die Ligue erfochten. Der oberſte Heerführer derſelben, der Herzog von Joyeuſe, war in der Schlacht gefallen, und ihr Heer hatte alle Fahnen verloren. Sowie die Nachricht von dieſem Siege ins Appenzellerland kam, herrſchte auch hier, wie in den Umgebungen, große Freude unter den Reformirten. Die Beamteten in den innern Rooden fanden ſich dadurch bewogen, die Reformirten in Appenzell vorzuberufen und ihnen vorzuwerfen, man habe vernommen, wie ſie in Altſtädten und an andern Orten über die Schlacht jubeln; man ſehe jetzt, welches der rechte Glauben ſei, und ſie haben ſich ihr Urtheil ſelbſt gefällt; ſie regieren noch immer zu viel in der Kirchhöre; das ſei jetzt die letzte Warnung u. ſ. w. Die Reformirten erwiederten, es ſei ihnen von Herzen leid, wenn

116) Obiger Brief von Bachofen.

so etwas gesagt worden sei; sie sollen die Trotzigen strafen, aber nicht auch die Unschuldigen vorberufen; hingegen haben sie selber sich zu beklagen, daß zwei „namhafte“ Personen gesagt haben, die Evangelischen müssen schweigen, und nur die Katholischen dürfen reden; auch habe man ihnen, als sie am Weihnachtfeste von dem Gottesdienste in Gais zurückgekehrt und die Gasse hinaufgegangen seien, vom Thurme herab unehrbare Sachen nachgerufen und ihnen Mäntel und Kleider vor die Füße geworfen. Die Beamteten versprachen, der Sache nachzufragen.

Kurze Zeit nachher hatte der evangelische Landammann Bodmer eine Unterredung mit einem ungenannten Manne, wahrscheinlich mit Paulus Gartenhauser, dem er sagte, es sei ihm empfohlen worden, er möchte den katholischen Gottesdienst besuchen, indem man ihn dann an seiner Stelle werde bleiben lassen; es würde ihm schwer fallen, diesem Rathe zu folgen, weil er sein Gewissen dadurch belästigen würde; man habe ihm indessen gerathen, wenn er sich nicht zu den Katholischen halten wolle, so solle er sein Amt niederlegen und in die äußern Rooden ziehen; er befürchte aber, daß daraus große Unruhe entstehen könnte. Der Mann, mit dem er sprach, machte ihm Muth, standhaft bei den Evangelischen in Appenzell zu bleiben, indem, wenn die Vornehmsten ihrer Glaubensgenossen fortziehen wollten, es um die übrigen dann bald geschehen wäre; so ahnte er also noch nicht, daß Bodmer damit umging, katholisch zu werden.

Obschon, wie wir bereits gemeldet haben, der Pfarrer Keller auf Gais sich hinreichend gerechtfertigt hatte, wurden dennoch Sonntags den 17. Jänner 1588 Paulus Gartenhauser, Hans Tanner und Hans Brüllisauer vorberufen und ihnen befohlen, daß sie ihre Glaubensgenossen vom Gottesdienste in Gais zurückhalten; würden sie fortfahren, denselben zu besuchen, so mögen sie sich wohl besinnen, bei wem sie ihre Klagen vorbringen wollten, wenn ihnen etas Widriges begegnen würde; auch sollen sie dem Gemeinderathe von

Gais zu bedenken geben, ob er einen solchen Mann als Prädicanten beibehalten wolle; man werde ihm zwar nicht befehlen, denselben fortzuschicken, aber gerne sehen, ob er einen Mann beibehalten wolle, welcher der Kirchhöre von Appenzell unangenehm sei. Am folgenden Sonntage stunden Mitglieder des Gemeinderathes von Appenzell an der Straße nach Gais, um zu beobachten, wer dorthin zur Kirche gehe, und wirklich begab sich ein Theil der Reformirten in andere Gemeinden zum Gottesdienste. Am nämlichen Tage mußte Christoph von Au, um in Appenzell bleiben zu dürfen, versprechen, daß er seine Frau und seine Kinder jährlich ein Mal zur Beichte schicken wolle [117]). Uebrigens sagten die Beamteten in Appenzell, sie wollen sich mit diesen Geschäften nicht mehr befassen, denn sie seien mit den Reformirten verschwägert, und man müsse die grauen Röcke sich hinter dieselben machen lassen [118]).

Sonntags den 31. Jänner kamen vor Anbruch des Tages dreißig bis vierzig Bauern von Schwende und Brüllisau erst zum Landammann Meggelin, dann auch zum Landammann Bodmer, und erklärten denselben, sie werden es nicht länger dulden, daß die Reformirten fremde Kirchen besuchen. Nach der Stunde des Gottesdienstes versammelte sich der Rath und beschloß, auf den folgenden Dienstag die Reformirten vorzubescheiden. In den Wirthshäusern hörte man Drohungen, es werde siebzig Reformirten das Leben kosten, es müsse Blut fließen und da sei gleichviel, ob es hier, oder an einem andern Orte anfange. Am Montag rief einer laut auf der Straße: „Morn wird man die Lutherschen tödten.“ Die Reformirten waren unschlüssig, ob sie der Vorladung gehorchen sollen, oder nicht. Sie gingen daher zum Landammann

117) Raths- und Urpheddbuch in Appenzell, worin von den übrigen von Gartenhauser erzählten Ereignissen keine Erwähnung geschieht.

118) Chronik von Landammann Paulus Gartenhauser, Handschrift A 3, S. 9, in meiner Sammlung.

Bodmer, ihn zu berathen, der ihnen jedoch nur vorwarf, jetzt, da sie in der Noth seien, kommen sie zu ihm, aber früher haben sie ihn gescheut. Diese Antwort befremdete sie nicht mehr, als sie von einem Reformirten, dem es Bodmer selbst gesagt hatte, vernahmen, er sei wieder katholisch worden. Endlich entschloßen sie sich, da sie beim Eide vorbeschieden worden seien, so wollen sie in Gottes Namen und im Vertrauen auf Schutz und Schirm der Obrigkeit entsprechen. Inzwischen ging der Landweibel zum reformirten Schmiede, nachzusehen, ob die Glaubensgenossen desselben ihre Wehr und Waffen rüsten lassen. Verschiedene andere Leute gingen unter allerlei Vorwänden in die Wohnungen anderer Reformirten.

Als diese nun den 2. Hornung sich auf das Rathhaus begaben, sagten ihnen Einige: „Ihr Gsellen kommend wol hinauff; „sehet wie ihr hinab kommen". Nach langer Anrede ließ ihnen der Landammann die Erkenntniß des Rathes vorlesen, „die Luthenschen sollen in kein ander Predig gohn, alß gen „Appenzell; wer daß nit thun wölle, solle auß der Kirchhöri „schweren, die gar alten Landleut inner zwei Monaten und „die neu erkauften innerhalb ein Monats die Kirchhöri zu „raumen; wer aber haußhäblich sitze und des Raths sein wolle, „solle beichten und dz Sacrament empfangen; sie wöllend des „Tröllen und practicirens gen Zürich und St. Gallen nit „mehr." Die Evangelischen gaben sich mit dieser Erkenntniß zufrieden. Etliche Mitglieder des Rathes erklärten sich, um ihre Stellen beizubehalten, daß sie zur katholischen Religion zurückkehren wollen; Andere, denen ihr Gewissen dieses nicht erlaubte, gaben ihre Stellen auf. Unter dem Volke, das in der Rathstube war, erhob sich aber ein Gemurmel, die Lutherischen haben schon früher viel versprochen und nicht gehalten; es werde jetzt wol wieder so gehen. Einige zogen ihre Waffen zur Hälfte aus der Scheide und fingen an, nach den Reformirten zu drängen. Nun erhob sich aber der Landammann Meggelin, schlug die Hände über dem Kopfe zu-

sammen und bat das Volk um Gottes Barmherzigkeit und des jüngsten Gerichtes willen, von seinem Vorhaben abzustehen. Es gelang ihm auch wirklich, dasselbe zu besänftigen, so daß die Reformirten, deren ungefähr vierzig zugegen waren, ruhig nach Hause gehen konnten, froh in ihrem Herzen, daß man sie nur zur Anhörung der Predigt und nicht zur Beichte und Messe zwingen wolle.

Sobald dieser Vorfall in den äußern Rooden bekannt wurde, entstund, besonders in Trogen und Gais, ein großer Unwillen unter dem Volke. Der Rath von Appenzell, als er das vernahm, berief aus jeder der äußern Rooden den Hauptmann und den Heimlicher, auf den 6. Hornung daselbst zu erscheinen. Diesen stellte er dann vor, man beschwere sich in den äußern Rooden mit Unrecht über sein Benehmen, denn es sei nur geschehen, was der Landsgemeindebeschluß von 1524 vermöge, da laut demselben jede Kirchhöre in Religionssachen erkennen dürfe, was sie wolle, und die Minderheit sich der Mehrheit zu unterziehen habe; zugleich bat er dieselben, sie möchten den gemeinen Mann darüber belehren. Die anwesenden Außerrooder versprachen, das Angehörte ihrem Volke mitzutheilen und den 16. Hornung Bericht zu bringen, wie dasselbe diese Aufschlüsse aufgenommen habe. Sonntags den 14. Hornung, neuer Zeitrechnung, wurden alle Kirchhören versammelt, um den Bericht zu empfangen, der aber keineswegs befriedigte; vielmehr gerieth das Volk so sehr in Eifer, daß ein feindlicher Ueberfall auf Appenzell zu besorgen war. Indessen vereinigte man sich doch, am folgenden Tag in Huntwil zu berathen, welche Antwort man nach Appenzell schicken wolle. Ueber hundert Rathsherren fanden sich dann in Huntwil ein, welche übereinkamen, am folgenden Tage der Obrigkeit von Appenzell durch den Hauptmann Sebastian Altherr von Trogen theils mündlich, theils schriftlich ihre Beschlüsse eröffnen zu lassen, die dahin gingen, 1. für die Reformirten in Appenzell eine Fürbitte einzulegen; 2. das Ansuchen zu machen, daß man mit allen Neuerungen

innehalte; 3. daß alles Schmützen, Schmähen und Schelten abgeschafft werde.

Der Rath in Appenzell antwortete hierauf, die Fürbitte befremde ihn sehr, denn im Grunde sei nichts weiter in derselben zu finden, als daß man den Vertrag beseitigen wolle; es sollen sich daher die äußern Rooden erklären, ob sie den Landsgemeindebeschluß von 1524 wollen bleiben lassen, oder nicht; den äußern Rooden habe er keine Neuerungen auferlegt, und weder von den Mitgliedern des Raths, noch von den Kirchendienern in den innern Rooden werde Jemand gescholten, wol aber geschehe dieses in den äußern Rooden; da ein Ueberfall von diesen zu besorgen sei, so begehre er eine bessere Antwort, oder schlage ihnen das eidgenössische Recht vor. Zugleich wurden die drei Landammänner Bodmer, Meggelin und von Heimen ernannt, das Recht der innern Rooden vor den Eidgenossen zu vertheidigen.

Den 19. Hornung wurden drei Reformirte aus dem Dorf Appenzell vor den Rath beschieden und eidlich befragt, was sie mit den äußern Rooden geredet und practicirt haben; alle drei antworteten übereinstimmend, sie haben durchaus nichts mit den äußern Rooden verhandelt [119].

Die innern Rooden hatten sich auch beim Landvogt im Rheinthal, Hans Jakob Nordorf von Zürich, beklagt, daß die Prädicanten daselbst Unruhe im Appenzellerlande anstiften. Der Landvogt begab sich deßwegen selbst nach Appenzell, und es fand sich, daß die Klagen ungegründet seien. Hingegen vernahm er von Paulus Gartenhauser, bei dem er den Einkehr genommen hatte, wie sehr die Evangelischen in Appenzell bedrückt werden, und daß die äußern Rooden sich so eben deßwegen berathen. Alles dieses berichtete er den 21. Hornung dem Rathe von Zürich. Seine Berichte, vereint mit denjenigen des Pfarrers Bachofen, veranlaßten sodann den Rath in Zürich den 26. Hornung, durch einen

119) S. Anmerk. 121.

besondern Läufer den Appenzellern die Mahnung zu überſenden, wenn ſie untereinander zwiſtig ſeien, ſo ſollen ſie ihre Mißhelligkeiten durch Schiedrichter entſcheiden laſſen. Der Rath von Appenzell antwortete hierauf, es ſeien alle Rooden miteinander einverſtanden und einig [120]).

In den äußern Rooden überſahen die Rathsmitglieder nicht, daß die Eidgenoſſen, zumal die Mehrheit der Stände katholiſch ſei, auf Beobachtung des Vertrages dringen, und daß die Geſandten der innern Rooden den Streit mit größerer Gewandtheit führen und die Unkoſten aus dem Landſeckel beſtreiten würden, während ſie dieſelben aus ihren eigenen Mitteln zu beſtreiten hätten [121]). Den 1. März brachten dann die Abgeordneten derſelben ihre Antworten nach Appenzell. Da ſie aber dieſe Antworten nicht miteinander berathen hatten, und dieſelben alſo ganz ungleich ausgefallen waren, ſo benützte der Rath dieſen Umſtand und ließ die Abgeordneten jeder Gemeinde beſonders vortreten. Hierauf wurde denſelben der Entwurf eines Vertrages übergeben, um ihn ihren Rooden zur Genehmigung vorzulegen. Die weſentlichen Beſtimmungen desſelben waren folgende: 1. Es ſoll der Beſchluß der Landsgemeinde von 1524 beſtätigt ſein. 2. Es ſollen weder die Prädicanten, noch Andere einander Ketzer ſchelten, oder ſonſt ſchmützen und ſchmähen. 3. Wenn künftig Jemand in obigen Puncten ſich verfehlen würde, ſoll Niemand zu Thätlichkeiten ſchreiten, ſondern Jedermann das Recht nehmen. 4. Das bisher Geſchehene ſoll vergeſſen werden, todt und ab ſein. 5. Endlich ſollen die Capuciner weder

120) Briefe im Archive zum Fraumünſter in Zürich, Tr. 151, Bd. 2, A. 1 und 2.

121) Chronik von Gartenhauſer, Handſchrift A 3 in meiner Sammlung, ergänzt durch die Briefe von Matthias Bachofen an ſeinen Schwager in Zürich vom 18. Hornung und 4. März im Archive zum Fraumünſter daſelbſt, Tr 151, Bd. 2, A. 2.

dem Lande, noch einzelnen Personen zur Last fallen und sich mit freiwilligen Beiträgen begnügen [122]).

Inzwischen hatten die Gaiser aus Besorgniß vor einem Ueberfalle sich mit Harnischen, Gewehren, Handrohren und Doppelhaken versehen und die Trogener um treues Aufsehen gebeten, worauf diese ihnen einen Zuzug von 1800 M. versprochen hatten [123]). Nach langem Gezänke kam man dann am 1. März noch überein, daß die Gaiser ihre angeschafften Doppelhaken gegen Vergütung aus dem Landseckel in das Landeszeughaus nach Appenzell abliefern, was auch geschah [124]).

Fernere Ereignisse bis zur Vermittelung der Eidgenossen.

Schon am folgenden Tage, den 2. März 1588, berief der Rath von Appenzell die Reformirten im Dorfe vor sich und foderte ihnen das eidliche Versprechen ab, daß sie in Glaubenssachen nicht mehr regieren, weder mündlich, noch schriftlich mit Zürich, St. Gallen, dem Rheinthal und den äußern Rooden sich darüber besprechen und unter sich keine Versammlungen halten wollen; dabei wurde ihnen gesagt, daß man sie einstweilen weder zur Beichte, noch zum Sacramente nöthigen wolle, was aber später gleichwol noch geschehen könnte; jedoch solle ihnen verboten sein, an andern Orten das Abendmahl zu besuchen; wer aber die katholische Religion annehme, der müsse den erwähnten Eid nicht leisten.

Zur katholischen Religion gingen über: Hans Kleiner, der Messerschmied; Michael Hertenegger, der fremde Schuster; der junge Hans Haller; Bartholome Scheuß; Hans Scheuß am Lämet; Konrad Scheuß, der Pößler; Jakob Scheuß; Konrad Scheuß, Hansen Sohn; Joseph Ransperg; der alte Hans Berweger; Bartholome Thörig; Abraham Klarer; Hans

122) Urk. N. DCCCCLXXVIII.
123) Helvetische Bibliothek IV, 63.
124) A. a. O. 69.

von Au, genannt Bardbans; der junge Jakob Gruber; Christoph Sturzenegger; Wolf Keller mit seinen Söhnen Jakob und Leonhard; Jochle Scheuß; Michael Oeugster; Ulrich Altherr in Meistersreute; Debes Fuster; Tobias Kölbener und der junge Jakob Knusert.

Den geforderten Eid hingegen schwuren Daniel Fuster, Hermann Zidler, Paulus Gartenhauser, Michael Fuster, Hans Höhener, der alte Seckelmeister Paulus Jakob, Konrad Gruber, Sebastian Heß, Felix und Rudolf Ziegler, Paulus Fuster, Georg Thörig, Jos Scheuß und Konrad Zellweger [125]).

Peter Schuhmacher zog nach St. Gallen und mußte dreihundert Gulden Abzugsgebühr zahlen, wovon ein Drittel dem Landseckel, ein Drittel dem Armenleutenseckel und ein Drittel für den Bau des Capucinerclosters bestimmt wurden. Konrad Zellweger, Großsohn des Ammanns Vogler von Altstädten, zog nach Herisau; Paulus Jakob war noch unschlüssig, ob er nach St. Gallen ziehen wolle, wo ein Freund ihm ein Haus antrug. Der Sohn des Ammanns Heß rüstete sich, nach Urnäsch zu ziehen, und der gute, fromme Hermann Zidler war vor Kummer so krank, daß man an seiner Genesung verzweifelte [126]).

Den 10. März wurde der Entwurf eines Vertrags, welchen die Abgeordneten in den äußern Rooden den 1. März in Appenzell empfangen hatten, diesen mitgetheilt. In Trogen erschien der abgefallene Landammann Bodmer selbst an der Kirchthüre. Er sowol, als die Hauptleute Sebastian Altherr und Michael Schläpfer priesen dem Volke den Entwurf sehr an und bemühten sich, nebst einigen andern „bschißnen „Katzen“ nachdrücklich, die Annahme desselben zu bewirken. Hingegen stunden auch etliche Gutgesinnte auf und baten um Gottes willen, man solle „den Brief“ einstweilen nicht an-

125) Raths- und Urpherbuch in Appenzell.

126) Brief von Matthias Bachofen vom 4. März, im Archive zum Fraumünster in Zürich, Tr. 151, Bd. 2, A 2.

nehmen, sondern warten bis zur Landsgemeinde, dann alle Briefe vorlesen lassen, bei denselben verbleiben und halten, was dann beschlossen werde. Huntwil sandte den Entwurf ohne weiters zurück. Das thaten zwar die übrigen Rooden nicht, erklärten sich aber, daß sie ihre Meinung über Annahme, oder Verwerfung desselben erst später äußern werden. Schon den 11. März kam der Weibel nach Trogen, beschied diejenigen, welche die Verwerfung angerathen hatten, nach Appenzell und vor die nächste Tagsatzung in Baden; da man ihnen aber später sagen ließ, sie sollen zu Hause bleiben, so glaubten sie, man werde nun die Sache auf sich beruhen lassen [127]).

Zu gleicher Zeit scheint der Rath in Appenzell auch die daselbst wohnenden reformirten Frauen vor sich beschieden zu haben, um dieselben zu vermögen, daß sie zur katholischen Religion zurückkehren. Diese aber, muthiger und standhafter, als ihre Männer, erklärten sämmtlich, sie werden nicht von ihrem Glauben weichen. Sie wurden mit den Worten entlassen: „Der Teufel steckt in euch und redet durch euch". Als im Hinausgehen eine sagte, man müsse Gott mehr gehorchen, als den Menschen, rief man ihr nach: „Halt's „Maul".

Nach diesem Vorfalle zog Ulrich Zellweger, ein Rathsherr und gelehrter Mann, dessen schönes Latein noch im achtzehnten Jahrhundert bewundert wurde, nach Gais.

Sonntags den 13. März wurden die Reformirten in Appenzell nach der Predigt wieder vor den Rath berufen. Der Landammann Bodmer schalt sie in seiner Anrede als meineidig, weil sie nicht gekommen seien, es anzuzeigen, zu welchem Glauben sie sich halten wollen. Es wurde ihnen dann befohlen, zum Capuciner Pater Ludwig zu gehen, der ver-

127) Brief des Landvogtes Nordorf von Zürich, vom 28. März, im Archive zum Fraumünster in Zürich, Tr. 151, Bd. 2, A 2.

sprochen habe, wenn er die Prädicanten im Disputiren nicht überwinde, so wolle er sich anschmieden und ein Feuer hinter ihm anzünden lassen; zugleich erhielten sie den Befehl, zu beichten, „auszuschwören“ und für ihr Hausgesinde sich zu verbürgen [128]). Bei diesem Anlasse entschlossen sich auch Paul Gartenhauser, Bartholome Scheuß, Leonhard und Wälti Keller, Jost Jakob und der Landschreiber Heß, sich in Gais anzusiedeln [129]).

Den 23. März versammelte sich in Appenzell der zweifache Landrath so zahlreich, wie seit langer Zeit nicht mehr geschehen war. Nach der Eröffnungsrede fragte der Landammann Bodmer den Hauptmann Ulrich Frener von Urnäsch, ob die äußern Rooden halten wollen, was von der Landsgemeinde beschlossen und vom großen Rathe wiederholt bestätigt worden sei. Der Hauptmann begehrte, zu wissen, ob etwas im Landbuche stehe, das hierauf Bezug habe. Statt auf diese Frage zu antworten, ließ der Landammann einen Brief des Pfarrers Walther Klarer an den Pfarrer in Altstädten vorlesen, in welchem stund, es habe vor vielen Jahren die Landsgemeinde beschlossen, daß jede Kirchhöre in Glaubenssachen nach Belieben schalten und walten möge, und die Minderheit sich der Mehrheit unterziehen müsse; zugleich ließ er den Artikel des Landbuchs vortragen, dem zufolge kein Rath die Beschlüsse der Landsgemeinde stürzen dürfe.

Hierauf traten alle außerroodischen Rathsmitglieder ab, um sich wegen der Antwort zu berathen. Die Hauptleute aus dem Kurzenberg waren nicht zugegen. Die Hauptleute Sturzenegger aus der Reute, Rudolf Loser vom obern Hirschberge, Gallus Walser und Michael Sonderegger von Oberegg erklärten sich, da sie in rheinthalische Gemeinden pfarrgenössig

128) Chronik von Paul Gartenhauser.

129) Sauter'sche Chronik; Chronik N. 1298 im Stiftsarchive zu St. Gallen. Andere melden, es seien dieselben den 1. Mai weggezogen.

seien und in andern Kirchhören nichts zu regieren haben, so werden sie dießfalls mit den übrigen äußern Rooden nicht gemeinschaftliche Sache machen. Die andern Hauptleute ließen, nachdem sie in den Rathssal zurückgekehrt waren, durch den Hauptmann Michael Schläpfer eröffnen, ihre Meinung gehe dahin, daß man den gemeinen Mann von Allem in Kenntniß setze, dann eine Landsgemeinde halte, und was da beschlossen werde, solle dann billig als das Beste gelten.

Auch die Mitglieder aus den innern Rooden traten hierauf ab und gingen in die Kirche, um sich zu berathen. Die Berathung währte nicht lange, und die Landammänner und Heimlicher kehrten in den Rathssal zurück, wo der regierende Landammann den Mitgliedern aus den äußern Rooden eröffnete: "Min Herren, die Kilchhöri hett sich eines andern "versechen, diewil sy nit anders gsinnet, sehe man wol, daß "groß Rät und klin nüts nützen, diewil man einem jeden "Gringsten, uf den Gaßen, waß ein Oberkeit mache, müße "fragen und loßen, ob es im gfalle, und zu das curiren "lassen, so welle er nit me am Ampt sin, denn es nütz doch "nüt, so der Oberkeit regieren nüt gelten soll, derhalben so "übergehet er mit sampt einer Kilchhöri Inen da das Landt "Sygel, und söllend sy regieren; wünschent Inen hiemit vil "Glückt und verkündend deren, so sy nit by den Fryheiten "pliben lassen wellend, uff nächst künftigen Montag ze nacht, "Abends an der Herberg zu Baden zu erschynen, und vor "den 12 Orthen loblicher Eydgnoßschafft, damit der Kilch"höri Appenzell Antwurt geben."

Nach diesem Vortrage kehrten die Räthe der innern Rooden in die Kirche zurück, sandten aber bald hernach den Weibel auf das Rathhaus und ließen dem Hauptmann Frener von Urnäsch beim Eid entbieten, er solle das Landsiegel wohl versorgen, denn wenn es verloren ginge, würde man es bei ihm suchen. Bald darauf kam eine zweite Botschaft und begehrte, von den Hauptleuten Ulrich Frener von Urnäsch, Hans Tanner von Herisau und Michael Schläpfer von Trogen

zu vernehmen, ob sie über die Sache rechtlich wollen entscheiden lassen, oder nicht. Nach langer Berathung versprachen die Hauptleute von Urnäsch, Huntwil und Herisau dem Landammann Bodmer in die Hand, sie wollen ihm am folgenden Freitag gute Antwort bringen; zugleich baten sie ihn, er möchte inzwischen das Siegel wieder übernehmen, was er auch that. Der Hauptmann von Trogen wollte nichts versprechen.

Am folgenden Freitag erschienen im Namen der äußern Rooden folgende Abgeordnete: von Urnäsch die Hauptleute Ulrich Frener und Peter Vetter, und Sebastian Thörig; von Herisau die Hauptleute Debus Alder und Hans Tanner, und Peter Scheuß; von Huntwil Konrad Holderegger, Diebolt Müller, Hans Schmid, Gallus Bruggmeister, Paul Signer und Ulrich Frener auf dem Aesch; von Trogen Michael Schläpfer und Georg Schläpfer von Wald; von Teuffen Paul Waldburger und Sebastian Jakob Heinz von Rothen; von Gais Adam Holderegger und Debus Kern. Im Namen aller dieser Abgeordneten erklärte Michael Schläpfer von Trogen, sie wollen die Kirchhöre Appenzell, wie diese es auch ihnen versprochen habe, bei ihren alten Freiheiten, Rechten und Gerechtigkeiten gänzlich bleiben lassen, Ehre, Leib, Gut und Blut zu derselben setzen und also wie bisher in Einigkeit mit einander leben. Auf die Frage des Landammanns, ob sie das im Namen und aus Auftrag ihrer Kirchhören reden, gaben sie bejahende Antwort [130]). Der Hauptmann von Trogen fügte dann aber noch besonders bei, er müsse sich über den Zwang beschweren, welcher den Reformirten in Appenzell angethan werde, hauptsächlich deßwegen, weil auf diese Weise alle Beamteten katholisch sein und die Reformirten derselben ganz entbehren müßten. Ihm ward zur Antwort,

130) Raths- und Urhebbuch in Appenzell. Daß übrigens in diesem Protokolle nicht alles gesagt ist, was vorging, beweisen die Verhandlungen, welche zwei Tage später stattfanden.

wenn die trogener Roode nicht einwilligen wolle, so wolle man ihr Landrecht und Panner herausgeben; sie könne sich dann selbst regieren, denn „keibiger Lüte“ bedürfe man nicht [131]).

Am nämlichen Tage beklagte sich der Rath von Appenzell bei der Stadt St. Gallen, daß ihre Bürger die Appenzeller gegen einander aufreizen und dieselben zu verleiten suchen, daß sie den Befehlen ihrer Obrigkeit nicht gehorchen und lieber Blut vergießen. Den 25. März erwiederte der Rath von St. Gallen, er wisse von alle dem nichts; wolle man ihm die Aufwiegler anzeigen, so werde er sie scharf bestrafen; das Geplauder einzelner Leute solle man aber nicht der Obrigkeit zuschreiben und es nicht so übel aufnehmen, wie auch er das Geschwätz einzelner Appenzeller verachte, die übel genug von den St. Gallern reden [132]).

Den 25. März ernannte der Kirchhörerath von Appenzell die beiden Landammänner Bodmer und Meggelin, um den äußern Rooden vor der Tagsatzung Rede und Antwort zu geben, mit der Weisung, durchaus in keine Vermittelung zu willigen, sondern „das göttliche Recht ergon lassen“.

Den 30. März erschienen vor dem Rathe in Appenzell die Hauptleute Hans Oeugster am Lindenbühl in Trogen und Peter Wieser von Grub, nebst Jakob Schwendimann von Speicher und baten im Namen der ganzen Roode Trogen, es möchten sechs Männer aus dem Kurzenberg, die wegen schlechter Nachreden beim Eide vor den Rath beschieden worden waren, dieser Vorladung entlassen und alle schlechten Reden, die von beiden Parteien stattgefunden haben, gegen einander aufgehoben werden. Die Roode Trogen, fügten sie

131) Gartenhauser's Chronik, mit dem schon angeführten Briefe des Landvogtes Rordorf vom 28. März verglichen.

132) Raths- und Urphedbuch in Appenzell, verglichen mit den Abschriften beider Briefe, die im Archive zu Schwitz liegen.

bei, wolle, wie ſie ſchon erklärt habe, die Kirchhöre von Appenzell bei den gemachten Verträgen bleiben laſſen, und wer dawider handle, oder rede, den ſolle man nicht nur, wie billig, ſtrafen, ſondern ſie ſelbſt wollen das auch abſtellen. Die Mitglieder des Raths aus den innern Rooden erwiederten ihnen in Gegenwart der Hauptleute Paul Waldburger von Teuffen und Jakob Heinz von Rothen und Wälti Wittmer's von Urnäſch, ſie freuen ſich, zu vernehmen, welche guten Geſinnungen die Roode Trogen hege; obſchon die genannten Männer ſich grob aufgeführt, das Volk aufgewiegelt und drei eidlichen Geboten, ſich entweder ruhig zu verhalten, oder ihnen vor den Eidgenoſſen zum Rechte zu ſtehen, kein Genügen geleiſtet haben, ſo wollen ſie dennoch, in Berückſichtigung der Fürbitte, denſelben alles verzeihen, aufheben und desſelben nicht weiter in Argem gedenken; wenn ſie aber neue Umtriebe und Unruhen verſuchen, oder an der Landsgemeinde Unruhen ſtiften ſollten, ſo werde Altes und Neues zuſammen und nach Verdienen geſtraft werden. Werden hingegen Trogen und andere Kirchhören ihr Verſprechen halten, ſo wollen ſie mit denſelben als mit guten Landsleuten handeln, mindern und mehren und das Beſchloſſene handhaben, wie die Voreltern es auch gethan haben; das verſprechen ſie.

Am nämlichen Tage wurde der Pfarrer von Teuffen, Bläſi Ridhart von Schaffhauſen, nebſt ſeiner Frau vor den Rath geſtellt, weil ſie angeklagt waren, die Leute gegen die Kirchhöre von Appenzell aufgehetzt zu haben. Ridhart wollte das nicht geſtehen und wurde mit einer Warnung entlaſſen[133]).

Wir finden in dieſem Gange der Ereigniſſe den deutlichen Beweis, wie planmäßig, klug und liſtig die katholiſche Obrig-

133) Raths- und Urphedbuch in Appenzell. Unter dem nämlichen Datum ſteht auch darin: „Zt. in dem haimlichen Rath Buch finnet man, was ſich vor dem Uflauf zutrage“. Ein urkundlicher Beweis von der Unvollſtändigkeit des Rathsprotokolles. Das Protokoll des geheimen Rathes konnte ich nicht ausfindig machen.

keit handelte, wie weit hingegen die Vorsteher der äußern Rooden an Tüchtigkeit hinter derselben zurückstunden, und wie sehr sie das auch selber einsahen. Gerade diese Einsicht aber und das Gefühl, daß ihnen Unrecht geschehe, bewogen sie, bei gescheitern Männern Hülfe zu suchen. Die innern Rooden wurden durch den Erfolg ihrer Drohung, sich von den äußern zu trennen, in eine Sicherheit eingewiegt, welche später die wirkliche Trennung herbeiführte. Schon bei den so eben erwähnten Verhandlungen sehen wir alle jene Männer handelnd auftreten, die später bei der Landestheilung die Leiter waren, und desto mehr fanden wir uns bewogen, alle Namen und Umstände anzuführen.

Während es in den innern Rooden den Anschein hatte, als sei die Ruhe wieder ganz hergestellt, war es in den äußern Rooden, besonders in Trogen, keineswegs ruhig. Heimlich in der Nacht wurden Abgeordnete zum züricher Landvogte nach Rheineck gesandt, denselben zu berathen. Andere Abgeordnete gingen, ebenfalls im größten Geheimen, nach Zürich, dort Rath zu suchen. Hier wurde ihnen empfohlen, wenn sie nach Appenzell berufen werden sollten, den Rath zu bitten, daß er sie mit einem Vertrage verschone bis zur Landsgemeinde, und dabei zu erklären, was an der Landsgemeinde beschlossen werde, dem wollen sie sich unterziehen; würde der Rath sich damit nicht zufrieden geben, sollen sie ihm das eidgenössische Recht vorschlagen, und, wenn derselbe gewaltthätig einschreiten wollte, Zürich schnell in Kenntniß setzen, das indessen die vier Orte Bern, Glarus, Basel und Schaffhausen von dem Vorgefallenen unverzüglich benachrichtigen werde [134]).

Ihren Abgeordneten nach Baden, dem Obmann Hans Keller und dem Seckelmeister Hans Escher, gaben die Züricher den

134) Der schon erwähnte Brief des Landvogtes vom 28. März; Antwort des Rathes in Zürich vom 30. März; beide im Archive zum Fraumünster in Zürich, Tr. 151, Bd. 2, A. 2.

Auftrag, sich mit den genannten vier Orten zu berathen, wie man das Feuer löschen könnte, und ob dieses füglicher durch alle zwölf Orte, oder nur durch die vier Orte gemeinschaftlich mit Zürich versucht würde. Auf den folgenden Tag zu Basel erhielten die Abgeordneten von Zürich den Auftrag, vorzuschlagen, daß die reformirten Städte nebst Glarus eine Gesandtschaft nach Appenzell abordnen [135]).

Auf der andern Seite beschloßen die den 27. März in Baden versammelten katholischen Orte, den katholischen Appenzellern schriftlich ihren Dank auszusprechen, daß sie in ihrem Hauptflecken so kräftig sich ausgesprochen haben, bei dem wahren katholischen Glauben und in den Fußstapfen ihrer Voreltern verbleiben zu wollen, daß dießfalls so kräftige Verordnungen von ihnen ausgegangen seien, und daß nun auch der Landammann Bodmer sich zu ihnen halte und den wahren alten katholischen Glauben angenommen habe [136]).

Während dieser Tage soll sich in den äußern Rooden, besonders in Trogen, vielerlei zugetragen haben, was in den innern Rooden Besorgnisse veranlaßte, es möchten bedeutende Unruhen entstehen. Zwar hatten die Rooden Urnäsch, Herisau, Huntwil und Teuffen den 5. April in Appenzell alles Gute versprochen; die Roode Trogen aber war nicht so friedlich gesinnt. Hier wollte man immer, daß eine Landsgemeinde über die streitige Frage entscheide; Appenzell aber hinderte dieses mit dem größten Eifer, weil die Reformirten die sehr überwiegende Mehrheit ausmachten. Die Trogener beschloßen indessen, auf den 12. April eine besondere Landsgemeinde der äußern Rooden in Huntwil zu veranstalten, und schickten Boten in alle Gemeinden, das Volk einzuladen. Sie selbst hielten den 11. April eine Kirchhöre, um vorzuberathen, was sie der Landsgemeinde am folgenden Tage vortragen wollen.

135) Instructionen, T. IX, ab 1588 ad 1595, im genannten Archive.

136) Abschiedesammlung in Lucern.

Noch am nämlichen Tage erhielt die Obrigkeit in Appenzell Nachricht von dem, was in Trogen vorgegangen war. Als an demselben Abend viele Landsleute mit ihren Seitengewehren nach Huntwil zogen, am folgenden Tage der Landsgemeinde daselbst beizuwohnen, verbreitete sich von daher das Gerücht in Appenzell, es seien bei siebenhundert bewaffnete Außerrooder am ersten Orte angekommen, mit dem Vorhaben, einige Häuser außer dem Dorf Appenzell anzuzünden und dann, während die Bewohner des Dorfes mit Löschen beschäftigt sein werden, dieses selbst anzugreifen und den Großhansen den Lohn zu geben. Der Rath, der kein gutes Gewissen hatte, erschrak sehr. Ohne sich näher zu erkundigen, ließ er Abends von acht bis elf Uhr stürmen. Man berieth sich ernstlich, ob man alle im Dorfe wohnenden Reformirten umbringen wolle, beschränkte sich aber endlich darauf, vier derselben, die man als Anstifter betrachtete, nämlich Hans Höhener, Michael Hertenegger, Paulus Gartenhauser und den alten Jakob Gruber, nebst zwei Thurgauern, die bei Ulrich Grunder arbeiteten, gefänglich einzuziehen.

Die Gaiser, welche stürmen hörten und nicht wußten, was das zu bedeuten habe, besorgten einen Ueberfall. Sie sandten daher Hans Stark aus dem Bühler nach Appenzell, sich zu erkundigen, was daselbst vorgehe; auch Stark wurde aber eingesperrt. Der Bericht, den die Gaiser nach Trogen sandten, hatte zur Folge, daß auch hier gestürmt wurde, um den Gaisern Hülfe leisten zu können. So ertönte die Sturmglocke immer weiter bis in das Rheinthal, wo der Landvogt den Rhein besetzen ließ. Während dieses Lärms vor der Sitter war hinter der Sitter alles ruhig, ausgenommen, daß einige Reformirten in Appenzell, die fürchteten, auch ins Gefängniß geworfen zu werden, sich nach Urnäsch flüchteten. Die Einwohner von Appenzell stunden die ganze Nacht bewaffnet im Harnisch, obschon ein reitender Bote, den sie nach Huntwil gesandt hatten, um elf Uhr in der Nacht die Nachricht zurückbrachte, es sei alles ruhig daselbst.

Am Morgen des 12. Aprils, nachdem alle Männer von Appenzell im Harnisch die Messe angehört hatten, begab sich die Obrigkeit, immer noch geharnischt, auf das Rathhaus. Hier ließ sie die vier gefangenen Reformirten und noch fünf andere vorrufen und machte ihnen Vorwürfe, sie seien schuld an dem Aufruhr und haben gewiß von dem Lärme gewußt, denn die äußern Rooden haben es selbst bekannt, sie hätten sie im Flecken in Religionssachen nach Belieben schalten und walten lassen, wenn sie nicht von den Reformirten um Hülfe angerufen worden wären. Die Reformirten wurden dann befragt, ob ihnen der Handel leid sei, was sie auch bejahten. Nachdem sodann die Obrigkeit die Einen Gleißner, die Andern Verräther gescholten hatte, sagte sie ihnen, wenn die Unruhe ihnen wirklich leid sei, sollen sie das dadurch beweisen, daß sie nach Huntwil gehen, die äußern Rooden bitten, Frieden, Recht und den Bund mit den innern Rooden zu halten, den Unwillen abschaffen und sich erklären, sie seien mit der Kirchhöre einig und wohl zufrieden; würden sie die äußern Rooden nicht beruhigen können, so sollen sie denselben das Recht vor den zwölf Orten vorschlagen. Nachdem die Reformirten versprochen hatten, dieses zu thun, mußten sie das Versprechen eidlich bestätigen; zugleich wurde ihnen, wenn sie nicht alles treulich halten, mit dem Verlust ihres Vermögens gedroht.

In Huntwil fanden diese Abgeordneten um zweitausend Mann versammelt, denen sie ihre Sache vortrugen. Die Verhandlungen der Landsgemeinde nahmen übrigens einen sehr zähen Gang, und die verschiedenen Ansichten setzten ihren Kampf bis am späten Abend fort. Die Mehrheit wollte, daß man den innern Rooden wissen lasse, sie sollen ihre Gewaltthaten abstellen, indem sonst Gewalt mit Gewalt vertrieben würde. Die gemäßigtere Minderheit, an deren Spitze die Gemeindevorsteher stunden, wollte Abgeordnete nach Appenzell senden, die innern Rooden zu beruhigen und von denselben zu begehren, daß auch sie keine Thätlichkeiten vorneh-

men und so beide Theile, den Bünden gemäß, die rechtlichen Formen nicht verletzen. Das endliche Ergebniß war, wie wir hören werden, ziemlich unbestimmt, neigte sich aber mehr dem friedlichen Sinne der Minderheit zu.

In Appenzell waren inzwischen schon am Morgen die Hauptleute Ulrich Frener und Sebastian Thörig von Urnäsch eingetroffen und hatten die Versicherung gebracht, es sei gar nicht die Rede von einem Ueberfalle, sondern die Landsgemeinde sei vornehmlich versammelt worden, um die Trogener und Kurzenberger zu beruhigen. Als dann aber gegen zwölf Uhr ein Bettler die Nachricht brachte, die äußern Rooden ziehen bewaffnet nach Huntwil und stoßen viele Drohungen gegen Appenzell aus, entstund neuerdings große Unruhe. Abermals ertönte die Sturmglocke. Die Mannschaft wurde in drei Haufen vertheilt und, mit Canonen versehen, auf der Hofwiese, an der Sandgrube und auf Breiternholdern aufgestellt. Besondere Posten hielten gute Wache im Dorf, auf der Brücke, im Gstreinet und an andern Orten, und die Weiber trugen eine große Menge Steine rings um die Kirche zusammen, um dieselben nach den anrückenden Feinden zu werfen. Der Landläufer Hans Schürpf wurde mit Geleite nach Huntwil geschickt, um daselbst zu vernehmen, wessen man sich zu versehen habe. Erst Abends um sechs Uhr kam er mit dem Berichte zurück, die Männer der äußern Rooden haben keine andern Waffen, als ihre Seitengewehre, und begehren keine Thätlichkeiten vorzunehmen. Hierauf strömte alle bewaffnete Mannschaft nach der Kirche; der Landammann Bodmer dankte sie ab und betete zu Gott, zur lieben Mutter Gottes, zu allen Engeln und Heiligen um fernern Schutz. Dann kehrte alles ruhig nach Hause zurück.

Bald nachher kamen auch die nach Huntwil abgeordneten Reformirten, begleitet von dem Hauptmann Sebastian Thörig von Urnäsch, von Laurenz Tanner und dem Hauptmann Peter Scheuß von Herisau und von Laurenz Frener auf dem Aesch in Huntwil. Diese Begleiter berichteten, daß die Ab-

geordneten sich ihres Auftrags gut entledigt haben; die Urnäscher, Herisauer und Huntwiler haben nie mit dem übrigen Volke mehren wollen; dann aber sei „Törris“ Gallus aus dem Kurzenberg über den Zaun vor dem Hause des Paulus Signer's auf dem Kapf gesprungen und habe gerufen, wer es mit ihm halten wolle, der solle ihm nachfolgen. Auf dieses hin sei fast alles Volk, besonders die Trogener und Kurzenberger, herzugelaufen. Man habe dann lange gemehret, bis sie sich entschlossen haben, im Namen der Rooden hinter der Sitter sich nach Appenzell zu begeben, um die innern Rooden zu versichern, daß jene die alten Bünde und Verträge gegen sie beobachten wollen. Als sie im Begriff gewesen seien, wegzureiten, seien auch die Trogener noch auf sie zugekommen und haben sich erklärt, daß sie keine Thätlichkeiten vornehmen wollen, aber wünschen, daß das Landbuch und die Verträge ihnen vorgelesen werden. Die Obrigkeit in Appenzell dankte und versprach, vorzulesen, was man nur wolle [137]).

Vom ganzen Verlaufe dieser Sache gab der Landammann Meggelin dem Abte Joachim von St. Gallen Nachricht, dankte ihm für seine Treue und fügte bei, man habe wol auch von seinem Bunde gesprochen, aber gut gefunden, keinen Gebrauch von demselben zu machen, da die innern Rooden stark genug seien [138]).

Während alles dieses im Dorfe vorging, lag der Altlandschreiber Hermann Zidler, der fromme Greis, im Bette. Schon öfter waren Versuche geschehen, seine Kränklichkeit zu benützen, um ihn zur Rückkehr in den Schoß der katholischen

137) Raths- und Urphedbuch in Appenzell; Gartenhauser's Chronik; Helvetische Bibliothek IV, 72 ff.; Brief von Josua Keßler, Pfarrer in Trogen, vom 3. April, im Archive zum Fraumünster in Zürich, Tr. 151, Bd. 2, A. 5, mit einander verglichen und durch einander ergänzt.

138) Dieser Brief befindet sich im Stiftsarchive zu St. Gallen und eine Abschrift desselben in meiner Sammlung.

Kirche zu bewegen; er blieb aber immer ſtandhaft bei dem evangeliſchen Glauben. Nun erhob ſich im Dorfe ein roher tobender Haufen nach dem Hauſe des krank daniederliegenden Mannes. Hier drohten ſie, ihn herauszuholen und ihn zu verbrennen, ſo daß ſeine Hausgenoſſen genöthigt waren, die Hausthüre mit Käſten, Schränken und andern Gegenſtänden zu verrammeln. Sein Sohn Hermann und ſeine Tochter Maria lagen unter dem Fenſter; da ergriff ein Katholik eine Hellebarte und ſchwang ſie ſo heftig gegen dieſelben, daß ſie, glücklicherweiſe jene verfehlend, eines Fingers tief in den Fenſterpfoſten eindrang. Andere riefen, Zidler ſei nicht nur ein Ketzer, ſondern auch ein Verräther; ſeine Krankheit ſei nur Verſtellung; des Tages halte er ſich im Bette auf, in der Nacht aber reite er hin und her, das Land zu verrathen. Der Gerichtsbote rief vor den Fenſtern ſo laut, daß Zidler es im Bette hören konnte, er wollte gern unentgeldlich den Henker holen, damit man den Ketzer verbrennen könnte. Zidler, einer der früheſten Beförderer der Reformation, nun alſo ein Greis von beinahe neunzig Jahren, vielleicht auch drüber, ließ ſich durchaus nicht ſchrecken und beharrte unentwegt bei ſeinem Glauben. Bald nachher, den 17. April, am Oſtertage, verſchied er. Seine Leiche wollte man unter den Galgen verſcharren; nur mit Mühe ward ihr endlich ein Grab an der Mauer des Kirchhofes geſtattet. Seine Wittwe zog dann mit ihren Kindern nach Herisau [139]).

Die Eidgenoſſen treten auf und ordnen Geſandte an die Landsgemeinde ab.

Wenn auch die Landsgemeinde in Huntwil einen friedlichen Ausgang nahm, ſo waren doch die äußern Rooden durchaus nicht beruhigt. Sie ſandten daher etliche Vorſteher aus der

139) Handſchrift B. 2, Civilia, S. 9, in meiner Sammlung, und ein fliegendes Blatt im Stiftsarchive zu St. Gallen, welches laut dem Regiſter, Bd. I, A — C, ehemals in lib. 762, als Folio 553 eingebunden war.

Roode Trogen nach Zürich, alles Vorgefallene zu berichten, ihre Beschwerden zu klagen und um treues Aufsehen zu bitten [140]). Die Obrigkeit in den innern Rooden war nicht weniger unruhig, und auch sie wandte sich an ihre Religionsverwandten in Lucern, denen sie meldete, daß die Stadt St. Gallen und andere sectirische Nachbaren, besonders Prädicanten, ihre Landsleute aufreizen; es sei zu besorgen, wenn nicht eine ansehnliche Gesandtschaft der sieben katholischen Orte auf den 23. April in Appenzell eintreffe, so werden am folgenden Tage an der Landsgemeinde Unruhen und Blutvergießen stattfinden. In Folge dieses Schreibens mahnte Lucern die sieben katholischen Orte, auf den bestimmten Tag ihre Gesandten unfehlbar in Appenzell eintreffen zu lassen; zugleich schärfte es Stille bei der Sache ein, und daß die Gesandten auf dem Wege nicht merken lassen, wohin und in welchen Angelegenheiten sie reisen. Lucern selbst ordnete den Schultheiß und Bannerherr Ludwig Pfyffer und den Oberst Krepsinger ab [141]). Schwitz gab eine Instruction, die mit verdeckten Worten auf Waffengewalt antrug und Hülfe versprach [142]).

Beinahe zu gleicher Zeit, den $^{7}/_{17}$. April, lud auch Zürich alle Orte ein, ihre Boten den $^{13}/_{23}$. in Appenzell eintreffen zu lassen, um am folgenden Tage der Landsgemeinde beizuwohnen [143]). Glarus ordnete den $^{9}/_{19}$. April den Landammann Wichßer und den Landvogt Heßi ab [144]).

Den $^{8}/_{18}$. April schrieb der Landvogt im Rheinthal, Nordorf von Zürich, an die Obrigkeit in Appenzell und beschwerte sich über die Anschuldigung, daß er die Unruhen in den äussern Rooden befördere; was die Prädicanten thun, sei ihm

140) Handschrift B 24, zweite Abtheilung, S. 70.
141) Urk. N. DCCCCLXXIX.
142) Urk. N. DCCCCLXXX.
143) Archiv zum Fraumünster in Zürich, Tr. 151, B. 2, A 5.
144) Rathsprotokoll von Glarus.

unbekannt; nur wisse er, daß derjenige von Berneck letzte Woche in Trogen gewesen sei[145]).

Den 21. April, am hohen Donnerstage, versammelte sich die Kirchhöre in Huntwil und sandte am Abend eine Botschaft nach Trogen. Trogen sandte am folgenden Tage durch einen „ledigen Knaben", Namens Schmid aus dem Kurzenberg, ein offenes Briefchen nach Appenzell, des Inhaltes, man wolle im ganzen Lande den katholischen und evangelischen Glauben bleiben lassen und die Bünde der Landsleute unter einander und mit den Eidgenossen beobachten; lehne man dieses ab, so solle man eine Landsgemeinde halten, und was sodann diese beschließe, das solle gültig sein; würde man auch dieses ablehnen, so solle man wenigstens nichts in der Sache vornehmen, ohne sich an das Recht zu halten; dieß sei die Meinung der sechs und einer halben äußern Rooden. Appenzell antwortete, ebenfalls in einem offenen, unbesiegelten Briefe, ganz kurz, man habe das Schreiben verstanden, und es sei die Obrigkeit daselbst nicht anders gesinnet, als daß sie die Bünde mit den Eidgenossen und die Landrechte halten wolle[146]).

Sobald die Obrigkeit in Appenzell vernahm, daß nicht, wie sie hoffte, nur Boten der sieben katholischen, sondern aller zwölf Orte auf die Landsgemeinde eintreffen werden, berief sie am Freitag vor der Landsgemeinde dreißig Reformirte, die in Appenzell wohnten. Nachdem der Landammann Bodmer dieselben mit Vorwürfen überschüttet hatte, sie seien gewiß nach Zürich gegangen, Umtriebe gegen die Freiheiten des Fleckens zu machen, wurde ihnen das Versprechen abgefodert, sich solcher Umtriebe zu enthalten und weder selbst, noch mittelbar durch Andere die fremden Gesandten um Beistand zu bitten, sondern dem Rathe beizustehen, daß man die Kirchhöre Appenzell bei ihren Freiheiten verbleiben lasse[147]).

---

145) Originalbrief im Landesarchive zu Appenzell.
146) Raths- und Urphedbuch in Appenzell.
147) So verbargen sich auch damals, wie jetzt wieder und immer,

Die Eidgenossen in Appenzell und an der Landsgemeinde.

Die eidgenössischen Boten beriefen am Morgen der Landsgemeinde, Sonntags den 24. April, noch vor Beginn derselben, die nämlichen Reformirten, welche am Freitag von der Obrigkeit vorbeschieden worden waren. In ihrer aller Namen bat dann Paulus Gartenhauser in Gegenwart der innerrhodischen Beamteten die Eidgenossen, sie möchten gütliche Mittel suchen, daß sie bei ihrer Religion, bei Haus und Heimath[148]) verbleiben können. Hierauf sagte der Landammann Meggelin erst leise etwas zum Landammann Bodmer und dann laut: „Höret ihr das faul Mändle, er meint, „man sölle ihn hier sitzen und glauben lassen, was er wölle, „da er doch am Freitag ein anders verheißen". Gartenhauser erwiederte, er werde wol Niemand bitten, daß man ihn mit Weib und Kindern von seiner Religion vertreibe. Landammann Bodmer versprach ihm dann, wenn er wieder das Sacrament gebrauche und zur Kirchhöre stehe, so werde man es einrichten, daß er Landammann werde, worauf Gartenhauser erwiederte, er habe diese Ehre nie begehrt. Bodmer, in der Meinung, Gartenhauser hoffe, die Stelle auch sonst zu erhalten, bemerkte ihm: „Geschiehts, so schlagt man sich"[149]).

Die reformirten Landsleute von Teuffen, Speicher, Trogen und Gais hielten zusammen, elf- bis zwölfhundert Mann stark, in kriegerischer Ordnung in Glieder gereiht, ihren Einzug in Appenzell. Hier lagerten sie sich auf der Gasse zu beiden Seiten der Häuser, so daß sie von den eidgenössischen Abgeordneten, die ihren Einkehr beim Seckelmeister Georg Riß auf der Platte[150]) genommen hatten, leicht übersehen

selbstsüchtige Leute hinter das Wort Freiheit, um ihre Privatabsichten durchzusetzen.

148) Bei uns bedeutet das Wo t Heimath gar oft das Gut und die Scheune, die zu einem Hause gehören.

149) Chronik B 4, S. 138.

150) Die Platte wird das steinerne Haus oben an der Gasse genannt.

werden konnten. Die Katholiken waren in der Kirche versammelt.

Folgendes waren die Boten der Eidgenossen:

Zürich. Obmann Hans Keller und Seckelmeister Hans Escher.
Bern. Anton Gasser, Venner, und Anton von Grafenried.
Lucern. Schultheiß und Bannerherr Ludwig Pfyffer, Ritter, und Jost Kebsinger.
Urk. Altlandammann Sebastian Tanner, Ritter, und Jakob Muheim.
Schwitz. Rudolf Schorno und Rudolf Reding, beide Altlandammänner und Ritter.
Unterwalden. Johannes Rosacher, Landammann ob dem Wald, und Wolfgang Lußi, Statthalter nid dem Wald.
Zug. Kaspar Meienberg, des Raths.
Glarus. Landammann Ludwig Wichßer und Friederich Heßi.
Basel. Bannerherr Jakob Oberried und Hs. Jakob Hofmann.
Freiburg. Jakob Römer.
Solothurn. Jakob Aregger und Stadtschreiber Hs. Jakob von Roll.
Schaffhausen. Georg Mäder.

Diese Gesandten bemühten sich den ganzen Morgen des Landsgemeindetages, einen Vergleich zwischen den innern und äußern Rooden zuwegezubringen, was ihnen zuletzt auch gelang. Wir theilen hier diesen Vergleich mit.

1. Es soll dem alten Vertrage nachgelebt werden, daß in Religionssachen jede Kirchhöre das Recht habe, zu beschließen, was ihr gut scheint, und daß die Minderheit der Mehrheit sich unterziehen müsse. 2. Die Prediger sollen sich alles Schmähens enthalten und künftig kein Theil mehr die Leute der andern Partei Ketzer nennen. 3. Wenn Jemand hierin fehlen würde, so sollen keine Thätlichkeiten stattfinden, sondern

---

das Front gegen dieselbe macht und jetzt dem Bauherrn Streule, einem der reichsten Appenzeller gehört.

die Sache durch das Recht entschieden werden. 4. Wegen der Capuciner sollen weder die Obrigkeit, noch andere Leute belästiget werden, sondern sie sollen sich an freiwillige Beiträge zu halten haben; hingegen soll auch Niemand dieselben beleidigen, oder ihnen Schaden zufügen. 5. Da bereits verschiedene Landsleute aus Appenzell verwiesen worden sind, und andere noch verwiesen werden dürften, so sollen sich dieselben nach Belieben in den äußern Rooden niederlassen dürfen und die Aemter, die ihnen von der Landsgemeinde, oder von einer Roode übertragen wurden, dennoch beibehalten. 6. Die Gaiser sollen bei ihrer Religion verbleiben, wie die übrigen sechs äußern Rooden. 7. Es soll künftig im Land Appenzell nichts Wichtiges mehr anders vorgenommen werden, als wie es im Landbuche bestimmt ist. 8. Wenn ein Landammann in den äußern Rooden gewählt würde, so mag er daselbst haushäblich verbleiben; wer aber in das Dorf Appenzell zieht, hat sich dort den Gebräuchen und Ordnungen zu unterziehen. 9. Wenn alle äußern Rooden, oder einzelne derselben das Vorlesen des Landbuches begehren, soll ihnen entsprochen werden. 10. Dieser Vertrag soll keinen Freiheiten und Rechtsamen beider Theile nachtheilig sein [151]).

Diese Artikel wurden nun den in der Kirche versammelten Katholiken und am Zihl [152]) den dort vereinigten Reformirten vorgelesen und von beiden Parteien genehmigt. Nachdem die Katholiken, welche die Sache mit den Waffen hatten ausfechten wollen, von den Gesandten zur Ruhe gewiesen worden waren, zogen sie, Nachmittags um drei Uhr, nach kriegerischer Ordnung in Glieder gereiht, ebenfalls nach dem Zihl. Sobald die ganze Landsgemeinde hier versammelt war,

151) Urk. N. DCCCCLXXXI.

152) Das Zihl heißt das schöne ebene Gut zwischen dem Kirchhof und der Sitter, gegenwärtig Eigenthum des Herrn Kreuzwirth Fäßler. Dort versammelte sich vor der Landestheilung alle Mal die Landsgemeinde.

begaben sich die eidgenössischen Gesandten auf die Bühne und lasen den Vertrag nochmals vor, der dann auch einhellig angenommen wurde. Die Reihe der Geschäfte kam nun an die Wahlen, die fast alle auf Reformirte fielen. Der gemäßigte Seckelmeister Georg Räß war der einzige Katholike, der wieder gewählt wurde; alle übrigen katholischen Beamteten wurden entsetzt, was bei ihren Glaubensgenossen großen Unwillen hervorbrachte. Zum Landammann wurde der Hauptmann Johannes Tanner von Herisau, zum Landweibel Hans Honegger, genannt Buff, von Trogen, zum Landschreiber der junge Hermann Zidler, zum Gerichtsschreiber Paulus Schläpfer erwählt[153]).

Den 18. Mai brachte ein Bote von Zürich die ausgefertigten Urkunden des Vertrags. Die Kirchhöre Appenzell und die Roode Herisau willigten in die Besiegelung derselben; hingegen trugen Urnäsch, Trogen und die Kurzenberger noch Bedenken, versprachen aber, daß am folgenden Tage zwei Männer aus jeder Roode erscheinen werden, um zu entscheiden, ob man die Urkunden auch in ihrem Namen besiegeln dürfe, oder nicht.

Am folgenden Tage erschienen zwischen ein und zwei Uhr von beiden Rooden Huntwil's der Hauptmann Ulrich Frener auf dem Aesch, Paul Signer, Hauptmann Hans Schmid und Hans Hug; von Trogen der Hauptmann Hans Oeugster am Lindenbühl und der junge Peter Oeugster in der Kotzern; vom Kurzenberg der Hauptmann Michael Sonderegger am Brunnen, Gallus Locher am Bischofsberg, Gallus Sonderegger, genannt Törlig, und noch Einer; von Gais Adam Holderegger und

153) Handschriftliche Chroniken B 14, 2. Abtheilung, B 23 und B 24, in meiner Sammlung, und N. 1298 im Stiftsarchive zu St. Gallen. In den beiden letzten Chroniken wird gesagt, die Mannschaft der innern Rooden sei von den Gesandten viel schöner und kernhafter gefunden worden, als die der äußern.

Jakob Heim. Diese Abgeordneten wurden von dem Altlandammann von Heimen, der einstweilen die Stelle des Statthalters versah, in die Rathsstube eingeführt. Hier befahl der Landammann Tanner, der nicht lesen konnte, dem Landschreiber, die ausgefertigten Urkunden laut vorzulesen, und dem Landammann von Heimen, daß er in dem von der Landsgemeinde genehmigten Entwurfe nachsehe, ob alles gleichlautend sei. Nachdem die Ausfertigung richtig befunden worden war, traten die Beamteten ab, und die Abgeordneten der verschiedenen Rooden beriethen sich eine Stunde lang. Sie beriefen sodann die Beamteten wieder zu sich und erklärten denselben, daß sie den Brief mangelhaft finden, indem der Obmann Keller von Zürich ihnen versprochen habe, es sollen keine Neuerungen gemacht werden, was die Landsgemeinde beschließe, soll kein großer Rath und was von diesem beschlossen werde, kein kleiner Rath ändern mögen. Nachdem man ihnen nun diesen Artikel aus dem Landbuche vorgelesen und der Landammann erklärt hatte, der Vertrag berufe sich auf das Landbuch, willigten alle in die Besiegelung desselben[154]).

Die nächsten Folgen dieser Landsgemeinde.

Den 1. Mai zogen mehre Reformirte in Appenzell, nämlich Paulus Gartenhauser, Leonhard und Wälti Keller, Jakob Schläpfer, der Altlandschreiber Jakob Heß, der Weibel Honegger, genannt Buff, der Landschreiber Paulus Jakob und Bartholome Schruß, nach Gais[155]). Die Gaiser kamen mit vierundzwanzig, die Trogener mit vier Wägen, ihren Hausrath abzuholen.

Erst jetzt erklärte der Landammann Bodmer öffentlich seinen Uebertritt zur katholischen Religion[156]). Die Reformir-

154) Raths- und Urpheidbuch in Appenzell.
155) Appenzeller Chronik B. N. 211 roth, auf der Stadtbibliothek in Zürich.
156) Sauter'sche Chronik S. 488.

ten sangen auf diesen Uebertritt folgendes Spottgedicht in der Melodie des geistlichen Liedes: Christ ist erstanden.

1.

Der Bodmer ist abgefallen
Von seinem Glauben allem.
Deß sollen wir alle fro seyn,
Denn Er ist nit der unser gseyn.

2.

Wär er nit zu ihnen gstanden,
Ihr Glaub wär schier zergangen.
Er hat das papstumb unterstützt,
Daß ihm am geitz nit wenig nützt.

3.

Zu verwundern ist,
Daß der alt Christ
Zum andern mahl abgfallen ist[157]).

Das Protokoll erzählt uns, daß den 4. Mai, an der Versammlung der neuen und alten Räthe, der Landammann Tanner und die Mitglieder der äußern Rooden diejenigen von Appenzell ersucht haben, sich wieder zu ihnen zu halten und die Leute zu strafen, welche schmützen und schmähen. Auf die Frage der Mitglieder von Appenzell an den Landammann Tanner, ob er zu ihnen ziehen wolle, erbat er sich Bedenkzeit bis zur letzten Bleiche[158]). Dieselben versprachen übrigens alles Gute und begehrten von den Mitgliedern aus

157) Handschriftliche Chronik B 14, 2. Abtheilung, S. 57.

158) Es war Sitte, daß die Einkäufe roher Leinwand auf St. Bartholomäustag eingestellt und später keine Waren mehr auf die Bleichen geschickt wurden, bis im folgenden Frühjahr; daher wurde jener Zeitpunct die letzte Bleiche genannt. Weber, die dann ihre Stücke noch nicht fertig hatten, wurden, wenn sie dieselben später ihren Webermeistern brachten, von den Schülern mit einem Charivari begleitet.

den äußern **Rooden**, daß sie jeden Mittwoch und Freitag sechs Männer **des Rathes** nach Appenzell senden, um daselbst den Sitzungen **ihres** Rathes beizuwohnen. Die Mitglieder aus den **äußern Rooden** wünschten hinwieder, diejenigen von Appenzell **möchten das** Regiment übernehmen, wie früher, indem **man ihnen wohl** traue; würde der Kirchhöre etwas zu wichtig **scheinen**, um allein darüber zu entscheiden, so wolle **man ihnen bei** solchen Sachen behülflich sein [159]).

Bemerkungen über die erfolgte Veränderung.

Bis zu **dieser Zeit** waren alle Landesbeamteten immer verpflichtet **gewesen**, in Appenzell zu wohnen. Schon deßwegen, dann **aber auch**, weil der Kirchhörerath von Appenzell aus allen sechs **innern** Rooden zusammengesetzt war, besaß der Flecken **Appenzell** ein großes Uebergewicht über die äußern **Rooden**, die keinen Mittelpunct hatten und so entfernt waren, daß sie es gern der Kirchhöre Appenzell überließen, die meisten Geschäfte zu besorgen. Nunmehr hatte aber ihr Religionseifer die innern Rooden verleitet, die Reformirten aus **Appenzell** zu vertreiben und also einem Vertrage beizustimmen, dem gemäß die Beamteten zerstreut wohnen durften, wo es ihnen beliebte. Sie sahen anfangs nicht ein, wieviel **Appenzell** dadurch von seinem Einflusse verlieren werde; erst die **Landsgemeinde** öffnete ihnen die Augen, und sie fingen **dann auch** an, auf Mittel zu sinnen, wie sie ihr altes Uebergewicht wieder gewinnen könnten.

Daß ein freundliches, liebreiches Benehmen besonders mäch-

159) Raths- und Urphedbuch in Appenzell. Es scheint das Protokoll zu dieser Zeit, namentlich in seinem Berichte von dieser Sitzung, nicht vollen Glauben zu verdienen. So wird zwei Mal gesagt, die Reformirten haben „umb Luter und Gotts willen „gebeten", was offenbar unrichtig ist; die Worte „und sollend die „Kirchhöri das Regiment wider an die Hand nemen und regie„ren, wie von alter har" scheinen überdieß mit anderer Dinte geschrieben worden zu sein.

tig wirken werde, entging ihnen nicht; sie hofften aber, auch dadurch ihren Zweck zu erreichen, wenn es ihnen gelingen werde, die widerspänstige Roode Trogen in Schwierigkeiten zu verwickeln, aus denen sie ohne ihren Beistand sich nicht herausarbeiten könne. Sie schmeichelten sich nämlich, wenn sie dann bei geeigneten Anlässen entschieden und drohend auftreten werden, so werden sie den alten Einfluß wieder zu erringen vermögen. Ihre Berechnung täuschte sie, weil sie das merkwürdigste Element der Demokratie, den oft so richtigen Tact des Volkes, verkannten. Die ganze Geschichte der Demokratie lehrt uns, wenn auch das Volk im Augenblicke der Leidenschaft leicht zu unbesonnenen Schritten hingerissen werde, und Demagogen durch falsche Vorspiegelungen es leicht irre leiten können, so finde es sich doch wieder zurecht, sobald der Schwindel vorüber sei. Ist einmal dieser verschwunden, so behaupten sich beim Volke in Demokratien leicht wieder sein gesunder Verstand und ein gewisses Gefühl des Richtigen, mit denen es die Wahrheit in Beziehung auf seine öffentlichen Verhältnisse bald wieder herausfindet, wenn es sich auch nicht gerade zu klaren Ansichten und zum vollständigen Bewußtsein desselben zu erheben vermag. Das ist es, was die selbstsüchtigen Verführer des Volkes, die dasselbe für ihre persönlichen Zwecke mißbrauchen möchten, so oft schon vergessen, was auch die durchtriebenen Männer, die an der Spitze der Regierung von Appenzell stunden, nicht eingesehen haben.

Von den äußern Rooden waren Urnäsch und Huntwil diejenigen, die wegen ihrer Nachbarschaft, ihrer mannigfaltigen Verbindungen und ihres häufigen Verkehrs im vertrautesten Verhältnisse mit den innern Rooden lebten und sich denselben immer am liebsten anschloßen. Die Sache änderte sich, als Sebastian Thörig ein Beamteter wurde, indem er mit seinem ausgezeichneten Verstande das Spiel deutlich durchschaute. Auch Herisau hatte sich in der Regel gern an Appenzell gehalten; sobald aber Konrad Zellweger und Hermann Zidler

ſich daſelbſt niederließen, änderte ſich das Verhältniß auch hier. Beide Männer hatten, wie ſchon ihre Väter und Vorväter, im Rathe von Appenzell geſeſſen und alſo die Perſönlichkeiten und die Grundſätze der vornehmſten Führer desſelben kennen gelernt; auch in Herisau gelangten ſie bald zu bedeutendem Einfluſſe, und ſeit demſelben näherte ſich auch hier die Geſinnung derjenigen in Trogen. Teuffen war noch eine wenig bevölkerte, arme Rode ohne Bedeutung. In beſonders verwickelten Verhältniſſen befand ſich Gais, das zu den innern Rooden gehört hatte, ſeit der Annahme der Reformation aber ſich zu den äußern hielt; die vielen unangenehmen Berührungen, die daraus hervorgingen, nöthigten dieſen Ort, ſich fleißig im Streite zu üben; daneben ſchmiegte es ſich beſonders an Trogen an, woher es die ſchnellſte Hülfe zu hoffen hatte. Seit mehre reiche und angeſehene Männer von Appenzell, unter denen Paulus Gartenhauſer und Paulus Jakob ſich beſonders auszeichneten, nach Gais gezogen waren, hatte es an Bedeutung und Selbſtſtändigkeit gewonnen.

In einer eigenthümlichen Lage befand ſich indeſſen vorzüglich Trogen. Schon ſehr frühe hatte dieſe Rode ein eigenes Reichsländchen gebildet, das lange weder mit den übrigen Reichsländchen, noch mit den Reichsſtädten in Verbindung geſtanden hatte. Mit jenen und mit St. Gallen verbündete es ſich erſt, als ſie gemeinſchaftlich ſich gegen die Anmaßungen des Abtes vertheidigen wollten, den Kern eines großen Bundes bildeten und an die Eidgenoſſen ſich anzulehnen ſuchten. Während dieſer Zeit hatte Trogen theils durch Eroberung, theils durch Uebergriffe mehre Theile des Rheinthals an ſich gebracht, ſo daß der ganze Kurzenberg, der obere und untere Hirſchberg und Obereck zu dieſer Rode gehörten, und die Gegenden dießſeit des Ruggbeins, die früher zu Altſtädten gehört hatten, in Trogen auch pfarrgenöſſig wurden. So war es zur bevölkertſten Rode des Landes angewachſen, der wenigſtens in militäriſcher Hinſicht auch Grub ſich an-

schloß. Die Ausdehnung und Bevölkerung dieser Roode, sowie ihre Trennung von Appenzell durch den Gäbris veranlaßten, daß man ihr viele Ausnahmen gestatten mußte, die sie auch in wesentlichen Puncten von dem Hauptorte Appenzell unabhängig machten. Hatte sie schon hiedurch eine gewisse Selbstständigkeit sich angeeignet, so gewann dieselbe noch festern Halt, weil sie stets mehr von ihrer Gewerbsamkeit, als von fremden Kriegsdiensten sich nährte. Wir kennen zwar den damaligen Zustand von Trogen nicht genau; da es aber in Beziehung auf die Annahme von Gemeindegenossen und in andern Rücksichten seine besondern Einrichtungen hatte, so läßt sich schon daraus schließen, der Verschiedenheiten seien auch sonst noch mehre gewesen. Bei Anlaß der Unruhen von 1588 war es Trogen, welches die Landsgemeinde von Huntwil veranlaßte und sowol mittelbar, durch den Landvogt im Rheinthal, als unmittelbar, durch eine Gesandtschaft, Rath und Hülfe bei Zürich suchte; es war also auch Trogen die Ursache, daß Gesandte aller zwölf und nicht bloß der katholischen Orte ins Land kamen. Aus allen diesen Gründen mußte in Appenzell Trogen als das Haupt des Widerstandes betrachtet werden, und eben darum suchte man besonders angelegentlich, diese Roode und Grub in Verlegenheiten zu verwickeln, zumal sie eben keine Männer besaß, die durch ihre Einsichten sich ausgezeichnet hätten. Solche Männer führte aber auch ihr die Auswanderung von Appenzell zu. Es beweisen nämlich die noch jetzt vorhandenen Gemeindebücher, daß der Landschreiber Jakob Heß und Jost Jakob sich in Trogen niederließen, und daß jener unter anderm sich das Verdienst erwarb, eine gute Ordnung in der Besorgung der Gemeindegüter und des Vormundschaftwesens einzuführen. Schon vor 1584 war auch ein Konrad Zellweger nach Trogen gekommen, und hatte sich mit der Tochter des Honegger's verehelicht, der 1588 Landweibel wurde und auch sonst sich ausgezeichnet zu haben scheint, indem er bald nach der Landestheilung Siechenpfleger und Bauherr wurde.

Der Streit wegen der Collatur von Trogen und Grub.

Unter dieſen Verhältniſſen, auf offenbares Anſtiften des Rathes von Appenzell, hob der Abt Joachim von St. Gallen mit den Gemeinden Trogen und Grub einen Streit wegen der Collatur an. Es war nämlich dem Landammann Meggelin gelungen, durch Liſt, oder Beſtechung ſich eine Urkunde zu verſchaffen, aus der hervorging, daß dem Abte das Collaturrecht in Trogen zuſtehe. Den 23. Brachmonat 1588 berichtete der Capuciner P. Ludwig dieſes dem Abte[160]), deſſen Canzler ſodann den 13. Heumonat vor den Rath in Appenzell trat, um dieſem eine Denkſchrift zu überreichen. In derſelben ſagte er, als er neulich durch einige Streitigkeiten mit Berneck veranlaßt worden ſei, die Urkunden zu unterſuchen, habe er eine ſolche vorgefunden, die ihn berechtige, den Kirchenſatz in Trogen und Grub anzuſprechen; er begehre daher, daß dieſe Gemeinde keine Prädicanten mehr anſtelle, oder entlaſſe ohne ſeine Bewilligung, und ihm jährlich die Kirchenrechnung vorgewieſen, überhaupt alle Rechte eingeräumt werden, die ihm als Collator zuſtehen[161]). Nachdem der Canzler wieder abgetreten war, eröffnete der Landammann Tanner die Umfrage, und der Landammann Meggelin erklärte ſich, er belade ſich mit der Sache nicht; die äußern Rooden mögen Antwort geben. Er trat hierauf mit allen Räthen aus der Kirchhöre Appenzell ab, ſo daß außer den Beamteten nur noch Bartholome Lutz von Trogen und Schuler von Huntwil im Sale zurückblieben; ein Zeichen, wie ſchlecht der Rath aus den äußern Rooden beſucht wurde. Die Zurückgebliebenen beſchloßen hierauf, dem Canzler zu

160) Urk. N. DCCCCLXXXII. Wahrſcheinlich war es die Stiftungsurkunde der Kirche zu Trogen, da dieſe ſich im Archive der Gemeinde nicht mehr vorfindet, während alle übrigen gleichzeitigen Urkunden noch immer ſorgfältig in demſelben aufbewahrt werden.

161) Urk. N. DCCCCLXXXIV.

antworten, sie wollen ihren Landsleuten von Trogen und Grub seines Herrn und Fürsten Vorbringen auf das förderlichste zu wissen thun, da dann, wie sie nicht zweifeln, die von Trogen und Grub ihm guten Bescheid und gebührende Antwort geben werden.

Trogen und Grub veranstalteten sodann eine baldige Versammlung der Räthe aus den äußern Rooden auf den 17. Heumonat in Herisau. Sechsunddreißig derselben fanden sich ein, die übereinkamen, daß am folgenden Tage der Landammann und der Landweibel mit den Abgeordneten von Trogen und Grub sich zu dem Abte verfügen, um von ihm zu begehren, daß er ihnen seine Ansprüche schriftlich übergebe. Ueberdieß versprachen die übrigen Rooden den beiden angefochtenen, sie wollen sich nicht von ihnen trennen und werden ihnen gute Hülfe leisten. Die Gesandtschaft traf den Abt nicht zu Hause; seine Räthe aber versprachen, dem Begehren zu willfahren, wobei sie jedoch um etwas Geduld bitten müssen, da es nicht üblich sei, etwas Schriftliches herauszugeben, ehe der Abt es gesehen habe. Der Abt selbst trat dann mit besonderer Mäßigung auf, die wir wol seiner Besorgniß eines hartnäckigen Widerstandes, vielleicht aber auch dem Einflusse der Abgeordneten von Lucern und Schwitz, die sich den 27. Heumonat nebst dem Landammann Meggelin bei ihm eingefunden hatten, zuzuschreiben haben[162]).

Den 3. August schickten die äußern Rooden und Gemeinden folgende Abgeordneten nach Appenzell:

Urnäsch die Hauptleute Sebastian Thörig und Uli Frener;
Herisau die Hauptleute Bartholome Nänni und D. Alder;

162) Helvetische Bibliothek IV, S. 87 — 90. v. Arx, III, 104, erzählt diese ganze Geschichte sehr kurz und fehlerhaft und erwähnt der Boten von Lucern und Schwitz gar nicht. Während diese Gesandten im Closter ihre Ränke schmiedeten, schlug der Blitz in dasselbe und zündete, was nach den damaligen Begriffen Einfluß auf die Entschlüsse haben konnte, weil man es als eine Strafe Gottes ansah.

Huntwil den Hauptmann Benedict Hürler, Paul Bruggmeister, Paul Signer, Hänsli Bont, Hans Bruggmeister und Hans Hug;
Teuffen die Hauptleute Georg Gschwend und Uli Kürsteiner zur Platten;
Speicher den Hauptmann Johannes Tanner;
Trogen die Hauptleute Sebastian Altherr und Hans Oengster am Lindenbühl;
Grub Jakob Höhener und Peter Wieser;
Kurzenberg den Hauptmann Michael Sonderegger und Gallus Sonderegger, genannt der Türlig;
Gais den Hauptmann Adam Holderegger und Paulus Gartenhauser.

Diese Abgeordneten hatten die Obrigkeit in Appenzell zu bitten, daß sie ihnen im Streite gegen den Abt behülflich sei, wie der Kirchhöre Appenzell auch alle Hülfe von den äußern Rooden zugesagt worden sei, wenn sie in Noth kommen sollte. Die obrigkeitlichen Personen von Appenzell erzählten sodann den Abgeordneten, wie es beim Closterbruche zugegangen sei, und empfahlen ihnen, vom Fürsten zu begehren, daß er ihnen seinen Titel vorlege, wie auch sie die ihrigen ihm vorlegen wollen; würde er von seiner Foderung dennoch nicht abstehen, so sollen sie ihm das eidgenössische Recht vorschlagen[163]).

Die äußern Rooden schickten hierauf eine neue Gesandtschaft an den Abt, ihn zu bitten, daß er, als guter Nachbar, sie mit neuen Beschwerden verschone. Der Abt fertigte sie mit guten Worten ab, ohne sich deutlich zu erklären; einige Tage später schrieb er dann an Landammann und Rath in Appenzell, er wolle einstweilen seine Foderung an die Trogener einstellen, begehre aber, daß man ihm Zeit und Ort bestimmè, wann und wo er seine Ansprüche an die Gruber gerichtlich erörtern lassen könne. Der Rechtstag wurde ihm

163) Raths- und Urphedbuch in Appenzell.

begaben sich die eidgenössischen Gesandten auf die Bühne und lasen den Vertrag nochmals vor, der dann auch einhellig angenommen wurde. Die Reihe der Geschäfte kam nun an die Wahlen, die fast alle auf Reformirte fielen. Der gemäßigte Seckelmeister Georg Näf war der einzige Katholike, der wieder gewählt wurde; alle übrigen katholischen Beamteten wurden entsetzt, was bei ihren Glaubensgenossen großen Unwillen hervorbrachte. Zum Landammann wurde der Hauptmann Johannes Tanner von Herisau, zum Landweibel Hans Honegger, genannt Buff, von Trogen, zum Landschreiber der junge Hermann Zidler, zum Gerichtsschreiber Paulus Schläpfer erwählt[153]).

Den 18. Mai brachte ein Bote von Zürich die ausgefertigten Urkunden des Vertrags. Die Kirchhöre Appenzell und die Roode Herisau willigten in die Besiegelung derselben; hingegen trugen Urnäsch, Trogen und die Kurzenberger noch Bedenken, versprachen aber, daß am folgenden Tage zwei Männer aus jeder Roode erscheinen werden, um zu entscheiden, ob man die Urkunden auch in ihrem Namen besiegeln dürfe, oder nicht.

Am folgenden Tage erschienen zwischen ein und zwei Uhr von beiden Rooden Huntwil's der Hauptmann Ulrich Frener auf dem Aesch, Paul Signer, Hauptmann Hans Schmid und Hans Hug; von Trogen der Hauptmann Hans Oeugster am Lindenbühl und der junge Peter Oeugster in der Kotzern; vom Kurzenberg der Hauptmann Michael Sonderegger am Brunnen, Gallus Locher am Bischofsberg, Gallus Sonderegger, genannt Törlig, und noch Einer; von Gais Adam Holderegger und

153) Handschriftliche Chroniken B 14, 2. Abtheilung, B 23 und B 24, in meiner Sammlung, und N. 1298 im Stiftsarchive zu St. Gallen. In den beiden letzten Chroniken wird gesagt, die Mannschaft der innern Rooden sei von den Gesandten viel schöner und kernhafter gefunden worden, als die der äußern.

Jakob Heim. Diese Abgeordneten wurden von dem Altlandammann von Heimen, der einstweilen die Stelle des Statthalters versah, in die Rathsstube eingeführt. Hier befahl der Landammann Tanner, der nicht lesen konnte, dem Landschreiber, die ausgefertigten Urkunden laut vorzulesen, und dem Landammann von Heimen, daß er in dem von der Landsgemeinde genehmigten Entwurfe nachsehe, ob alles gleichlautend sei. Nachdem die Ausfertigung richtig befunden worden war, traten die Beamteten ab, und die Abgeordneten der verschiedenen Rooden beriethen sich eine Stunde lang. Sie beriefen sodann die Beamteten wieder zu sich und erklärten denselben, daß sie den Brief mangelhaft finden, indem der Obmann Keller von Zürich ihnen versprochen habe, es sollen keine Neuerungen gemacht werden, was die Landsgemeinde beschließe, soll kein großer Rath und was von diesem beschlossen werde, kein kleiner Rath ändern mögen. Nachdem man ihnen nun diesen Artikel aus dem Landbuche vorgelesen und der Landammann erklärt hatte, der Vertrag berufe sich auf das Landbuch, willigten alle in die Besiegelung desselben[154]).

Die nächsten Folgen dieser Landsgemeinde.

Den 1. Mai zogen mehre Reformirte in Appenzell, nämlich Paulus Gartenhauser, Leonhard und Wälti Keller, Jakob Schläpfer, der Altlandschreiber Jakob Heß, der Weibel Honegger, genannt Buff, der Landschreiber Paulus Jakob und Bartholome Scheuß, nach Gais[155]). Die Gaiser kamen mit vierundzwanzig, die Trogener mit vier Wägen, ihren Hausrath abzuholen.

Erst jetzt erklärte der Landammann Bodmer öffentlich seinen Uebertritt zur katholischen Religion[156]). Die Reformir-

154) Raths- und Urpheddbuch in Appenzell.

155) Appenzeller Chronik B. N. 211 roth, auf der Stadtbibliothek in Zürich.

156) Sauter'sche Chronik S. 488.

ten sangen auf diesen Uebertritt folgendes Spottgedicht in der Melodie des geistlichen Liedes: Christ ist erstanden.

1.

Der Bodmer ist abgefallen
Von seinem Glauben allem.
Deß sollen wir alle fro seyn,
Denn Er ist nit der unser gseyn.

2.

Wär er nit zu ihnen gstanden,
Ihr Glaub wär schier zergangen.
Er hat das papstumb unterstützt,
Daß ihm am geitz nit wenig nützt.

3.

Zu verwundern ist,
Daß der alt Christ
Zum andern mahl abgfallen ist[157]).

Das Protokoll erzählt uns, daß den 4. Mai, an der Versammlung der neuen und alten Räthe, der Landammann Tanner und die Mitglieder der äußern Rooden diejenigen von Appenzell ersucht haben, sich wieder zu ihnen zu halten und die Leute zu strafen, welche schmützen und schmähen. Auf die Frage der Mitglieder von Appenzell an den Landammann Tanner, ob er zu ihnen ziehen wolle, erbat er sich Bedenkzeit bis zur letzten Bleiche[158]). Dieselben versprachen übrigens alles Gute und begehrten von den Mitgliedern aus

157) Handschriftliche Chronik B 14, 2. Abtheilung, S. 57.

158) Es war Sitte, daß die Einkäufe roher Leinwand auf St. Bartholomäustag eingestellt und später keine Waren mehr auf die Bleichen geschickt wurden, bis im folgenden Frühjahr; daher wurde jener Zeitpunct die letzte Bleiche genannt. Weber, die dann ihre Stücke noch nicht fertig hatten, wurden, wenn sie dieselben später ihren Webermeistern brachten, von den Schülern mit einem Charivari begleitet.

den äußern Rooden, daß ſie jeden Mittwoch und Freitag ſechs Männer des Rathes nach Appenzell ſenden, um daſelbſt den Sitzungen ihres Rathes beizuwohnen. Die Mitglieder aus den äußern Rooden wünſchten hinwieder, diejenigen von Appenzell möchten das Regiment übernehmen, wie früher, indem man ihnen wohl traue; würde der Kirchhöre etwas zu wichtig ſcheinen, um allein darüber zu entſcheiden, ſo wolle man ihnen bei ſolchen Sachen behülflich ſein [159]).

Bemerkungen über die erfolgte Veränderung.

Bis zu dieſer Zeit waren alle Landesbeamteten immer verpflichtet geweſen, in Appenzell zu wohnen. Schon deßwegen, dann aber auch, weil der Kirchhörerath von Appenzell aus allen ſechs innern Rooden zuſammengeſetzt war, beſaß der Flecken Appenzell ein großes Uebergewicht über die äußern Rooden, die keinen Mittelpunct hatten und ſo entfernt waren, daß ſie es gern der Kirchhöre Appenzell überließen, die meiſten Geſchäfte zu beſorgen. Nunmehr hatte aber ihr Religionseifer die innern Rooden verleitet, die Reformirten aus Appenzell zu vertreiben und alſo einem Vertrage beizuſtimmen, dem gemäß die Beamteten zerſtreut wohnen durften, wo es ihnen beliebte. Sie ſahen anfangs nicht ein, wieviel Appenzell dadurch von ſeinem Einfluſſe verlieren werde; erſt die Landsgemeinde öffnete ihnen die Augen, und ſie fingen dann auch an, auf Mittel zu ſinnen, wie ſie ihr altes Uebergewicht wieder gewinnen könnten.

Daß ein freundliches, liebreiches Benehmen beſonders mäch-

159) Raths- und Urphedbuch in Appenzell. Es ſcheint das Protokoll zu dieſer Zeit, namentlich in ſeinem Berichte von dieſer Sitzung, nicht vollen Glauben zu verdienen. So wird zwei Mal geſagt, die Reformirten haben „umb Luter und Gotts willen „gebeten“, was offenbar unrichtig iſt; die Worte „und ſollend die „Kirchhöri das Regiment wider an die Hand nemen und regie„ren, wie von alter har“ ſcheinen überdieß mit anderer Dinte geſchrieben worden zu ſein.

tig wirken werde, entging ihnen nicht; sie hofften aber, auch dadurch ihren Zweck zu erreichen, wenn es ihnen gelingen werde, die widerspänstige Roode Trogen in Schwierigkeiten zu verwickeln, aus denen sie ohne ihren Beistand sich nicht herausarbeiten könne. Sie schmeichelten sich nämlich, wenn sie dann bei geeigneten Anlässen entschieden und drohend auftreten werden, so werden sie den alten Einfluß wieder zu erringen vermögen. Ihre Berechnung täuschte sie, weil sie das merkwürdigste Element der Demokratie, den oft so richtigen Tact des Volkes, verkannten. Die ganze Geschichte der Demokratie lehrt uns, wenn auch das Volk im Augenblicke der Leidenschaft leicht zu unbesonnenen Schritten hingerissen werde, und Demagogen durch falsche Vorspiegelungen es leicht irre leiten können, so finde es sich doch wieder zurecht, sobald der Schwindel vorüber sei. Ist einmal dieser verschwunden, so behaupten sich beim Volke in Demokratien leicht wieder sein gesunder Verstand und ein gewisses Gefühl des Richtigen, mit denen es die Wahrheit in Beziehung auf seine öffentlichen Verhältnisse bald wieder herausfindet, wenn es sich auch nicht gerade zu klaren Ansichten und zum vollständigen Bewußtsein desselben zu erheben vermag. Das ist es, was die selbstsüchtigen Verführer des Volkes, die dasselbe für ihre persönlichen Zwecke mißbrauchen möchten, so oft schon vergessen, was auch die durchtriebenen Männer, die an der Spitze der Regierung von Appenzell stunden, nicht eingesehen haben.

Von den äußern Rooden waren Urnäsch und Huntwil diejenigen, die wegen ihrer Nachbarschaft, ihrer mannigfaltigen Verbindungen und ihres häufigen Verkehrs im vertrautesten Verhältnisse mit den innern Rooden lebten und sich denselben immer am liebsten anschloßen. Die Sache änderte sich, als Sebastian Thörig ein Beamteter wurde, indem er mit seinem ausgezeichneten Verstande das Spiel deutlich durchschaute. Auch Herisau hatte sich in der Regel gern an Appenzell gehalten; sobald aber Konrad Zellweger und Hermann Zidler

ſich daſelbſt niederließen, änderte ſich das Verhältniß auch hier. Beide Männer hatten, wie ſchon ihre Väter und Vorväter, im Rathe von Appenzell geſeſſen und alſo die Perſönlichkeiten und die Grundſätze der vornehmſten Führer deſſelben kennen gelernt; auch in Herisau gelangten ſie bald zu bedeutendem Einfluſſe, und ſeit demſelben näherte ſich auch hier die Geſinnung derjenigen in Trogen. Teuffen war noch eine wenig bevölkerte, arme Roode ohne Bedeutung. In beſonders verwickelten Verhältniſſen befand ſich Gais, das zu den innern Rooden gehört hatte, ſeit der Annahme der Reformation aber ſich zu den äußern hielt; die vielen unangenehmen Berührungen, die daraus hervorgingen, nöthigten dieſen Ort, ſich fleißig im Streite zu üben; daneben ſchmiegte es ſich beſonders an Trogen an, woher es die ſchnellſte Hülfe zu hoffen hatte. Seit mehre reiche und angeſehene Männer von Appenzell, unter denen Paulus Gartenhauſer und Paulus Jakob ſich beſonders auszeichneten, nach Gais gezogen waren, hatte es an Bedeutung und Selbſtſtändigkeit gewonnen.

In einer eigenthümlichen Lage befand ſich indeſſen vorzüglich Trogen. Schon ſehr frühe hatte dieſe Roode ein eigenes Reichsländchen gebildet, das lange weder mit den übrigen Reichsländchen, noch mit den Reichsſtädten in Verbindung geſtanden hatte. Mit jenen und mit St. Gallen verbündete es ſich erſt, als ſie gemeinſchaftlich ſich gegen die Anmaßungen des Abtes vertheidigen wollten, den Kern eines großen Bundes bildeten und an die Eidgenoſſen ſich anzulehnen ſuchten. Während dieſer Zeit hatte Trogen theils durch Eroberung, theils durch Uebergriffe mehre Theile des Rheinthals an ſich gebracht, ſo daß der ganze Kurzenberg, der obere und untere Hirſchberg und Obereck zu dieſer Roode gehörten, und die Gegenden dießſeit des Ruggbeins, die früher zu Altſtädten gehört hatten, in Trogen auch pfarrgenöſſig wurden. So war es zur bevölkertſten Roode des Landes angewachſen, der wenigſtens in militäriſcher Hinſicht auch Grub ſich an-

schloß. Die Ausdehnung und Bevölkerung dieser Roode, so wie ihre Trennung von Appenzell durch den Gäbris veranlaßten, daß man ihr viele Ausnahmen gestatten mußte, die sie auch in wesentlichen Puncten von dem Hauptorte Appenzell unabhängig machten. Hatte sie schon hiedurch eine gewisse Selbstständigkeit sich angeeignet, so gewann dieselbe noch festern Halt, weil sie stets mehr von ihrer Gewerbsamkeit, als von fremden Kriegsdiensten sich nährte. Wir kennen zwar den damaligen Zustand von Trogen nicht genau; da es aber in Beziehung auf die Annahme von Gemeindegenossen und in andern Rücksichten seine besondern Einrichtungen hatte, so läßt sich schon daraus schließen, der Verschiedenheiten seien auch sonst noch mehre gewesen. Bei Anlaß der Unruhen von 1588 war es Trogen, welches die Landsgemeinde von Huntwil veranlaßte und sowol mittelbar, durch den Landvogt im Rheinthal, als unmittelbar, durch eine Gesandtschaft, Rath und Hülfe bei Zürich suchte; es war also auch Trogen die Ursache, daß Gesandte aller zwölf und nicht bloß der katholischen Orte ins Land kamen. Aus allen diesen Gründen mußte in Appenzell Trogen als das Haupt des Widerstandes betrachtet werden, und eben darum suchte man besonders angelegentlich, diese Roode und Grub in Verlegenheiten zu verwickeln, zumal sie eben keine Männer besaß, die durch ihre Einsichten sich ausgezeichnet hätten. Solche Männer führte aber auch ihr die Auswanderung von Appenzell zu. Es beweisen nämlich die noch jetzt vorhandenen Gemeindebücher, daß der Landschreiber Jakob Heß und Jost Jakob sich in Trogen niederließen, und daß jener unter anderm sich das Verdienst erwarb, eine gute Ordnung in der Besorgung der Gemeindegüter und des Vormundschaftwesens einzuführen. Schon vor 1584 war auch ein Konrad Zellweger nach Trogen gekommen, und hatte sich mit der Tochter des Honegger's verehelicht, der 1588 Landweibel wurde und auch sonst sich ausgezeichnet zu haben scheint, indem er bald nach der Landestheilung Siechenpfleger und Bauherr wurde.

Der Streit wegen der Collatur von Trogen und Grub.

Unter dieſen Verhältniſſen, auf offenbares Anſtiften des Rathes von Appenzell, hob der Abt Joachim von St. Gallen mit den Gemeinden Trogen und Grub einen Streit wegen der Collatur an. Es war nämlich dem Landammann Meggelin gelungen, durch Liſt, oder Beſtechung ſich eine Urkunde zu verſchaffen, aus der hervorging, daß dem Abte das Collaturrecht in Trogen zuſtehe. Den 23. Brachmonat 1588 berichtete der Capuciner P. Ludwig dieſes dem Abte[160]), deſſen Canzler ſodann den 13. Heumonat vor den Rath in Appenzell trat, um dieſem eine Denkſchrift zu überreichen. In derſelben ſagte er, als er neulich durch einige Streitigkeiten mit Berneck veranlaßt worden ſei, die Urkunden zu unterſuchen, habe er eine ſolche vorgefunden, die ihn berechtige, den Kirchenſatz in Trogen und Grub anzuſprechen; er begehre daher, daß dieſe Gemeinde keine Prädicanten mehr anſtelle, oder entlaſſe ohne ſeine Bewilligung, und ihm jährlich die Kirchenrechnung vorgewieſen, überhaupt alle Rechte eingeräumt werden, die ihm als Collator zuſtehen[161]). Nachdem der Canzler wieder abgetreten war, eröffnete der Landammann Tanner die Umfrage, und der Landammann Meggelin erklärte ſich, er belade ſich mit der Sache nicht; die äußern Rooden mögen Antwort geben. Er trat hierauf mit allen Räthen aus der Kirchhöre Appenzell ab, ſo daß außer den Beamteten nur noch Bartholome Lutz von Trogen und Schuler von Huntwil im Sale zurückblieben; ein Zeichen, wie ſchlecht der Rath aus den äußern Rooden beſucht wurde. Die Zurückgebliebenen beſchloßen hierauf, dem Canzler zu

160) Urk. N. DCCCCLXXXII. Wahrſcheinlich war es die Stiftungsurkunde der Kirche zu Trogen, da dieſe ſich im Archive der Gemeinde nicht mehr vorfindet, während alle übrigen gleichzeitigen Urkunden noch immer ſorgfältig in demſelben aufbewahrt werden.

161) Urk. N. DCCCCLXXXIV.

antworten, sie wollen ihren Landsleuten von Trogen und Grub seines Herrn und Fürsten Vorbringen auf das förderlichste zu wissen thun, da dann, wie sie nicht zweifeln, die von Trogen und Grub ihm guten Bescheid und gebührende Antwort geben werden.

Trogen und Grub veranstalteten sodann eine baldige Versammlung der Räthe aus den äußern Rooden auf den 17. Heumonat in Herisau. Sechsunddreißig derselben fanden sich ein, die übereinkamen, daß am folgenden Tage der Landammann und der Landweibel mit den Abgeordneten von Trogen und Grub sich zu dem Abte verfügen, um von ihm zu begehren, daß er ihnen seine Ansprüche schriftlich übergebe. Ueberdieß versprachen die übrigen Rooden den beiden angefochtenen, sie wollen sich nicht von ihnen trennen und werden ihnen gute Hülfe leisten. Die Gesandtschaft traf den Abt nicht zu Hause; seine Räthe aber versprachen, dem Begehren zu willfahren, wobei sie jedoch um etwas Geduld bitten müssen, da es nicht üblich sei, etwas Schriftliches herauszugeben, ehe der Abt es gesehen habe. Der Abt selbst trat dann mit besonderer Mäßigung auf, die wir wol seiner Besorgniß eines hartnäckigen Widerstandes, vielleicht aber auch dem Einflusse der Abgeordneten von Lucern und Schwitz, die sich den 27. Heumonat nebst dem Landammann Meggelin bei ihm eingefunden hatten, zuzuschreiben haben[162]).

Den 3. August schickten die äußern Rooden und Gemeinden folgende Abgeordneten nach Appenzell:

Urnäsch die Hauptleute Sebastian Thörig und Uli Frener;
Herisau die Hauptleute Bartholome Ränni und D. Alder;

162) Helvetische Bibliothek IV, S. 87 — 90. v. Arx, III, 104, erzählt diese ganze Geschichte sehr kurz und fehlerhaft und erwähnt der Boten von Lucern und Schwitz gar nicht. Während diese Gesandten im Closter ihre Ränke schmiedeten, schlug der Blitz in dasselbe und zündete, was nach den damaligen Begriffen Einfluß auf die Entschlüsse haben konnte, weil man es als eine Strafe Gottes ansah.

Hauptwil den Hauptmann Benedict Härler, Paul Bruggmeister, Paul Signer, Hänsli Bont, Hans Bruggmeister und Hans Hug;
Teuffen die Hauptleute Georg Gschwend und Uli Kürsteiner zur Platten;
Speicher den Hauptmann Johannes Tanner;
Trogen die Hauptleute Sebastian Altherr und Hans Oengster am Lindenbühl;
Grub Jakob Höhener und Peter Wieser;
Kurzenberg den Hauptmann Michael Sonderegger und Caslus Sonderegger, genannt der Türlig;
Gais den Hauptmann Adam Holderegger und Paulus Gattenhauser.

Diese Abgeordneten hatten die Obrigkeit in Appenzell zu bitten, daß sie ihnen im Streite gegen den Abt behülflich sei, wie der Kirchhöre Appenzell auch alle Hülfe von den äußern Rooden zugesagt worden sei, wenn sie in Noth kommen sollte. Die obrigkeitlichen Personen von Appenzell erzählten sodann den Abgeordneten, wie es beim Closterbruche zugegangen sei, und empfahlen ihnen, vom Fürsten zu begehren, daß er ihnen seinen Titel vorlege, wie auch sie die ihrigen ihm vorlegen wollen; würde er von seiner Foderung dennoch nicht abstehen, so sollen sie ihm das eidgenössische Recht vorschlagen[163]).

Die äußern Rooden schickten hierauf eine neue Gesandtschaft an den Abt, ihn zu bitten, daß er, als guter Nachbar, sie mit neuen Beschwerden verschone. Der Abt fertigte sie mit guten Worten ab, ohne sich deutlich zu erklären; einige Tage später schrieb er dann an Landammann und Rath in Appenzell, er wolle einstweilen seine Foderung an die Trogener einstellen, begehre aber, daß man ihm Zeit und Ort bestimme, wann und wo er seine Ansprüche an die Gruber gerichtlich erörtern lassen könne. Der Rechtstag wurde ihm

163) Raths- und Urphedbuch in Appenzell.

auf den 15. Herbstmonat 1588 angesetzt; nachher aber ließ der Landammann Tanner den Räthen des Abtes durch den Landweibel wissen, die äußern Rooden haben sich anders entschlossen und wollen an keinem Rechtstage sich einfinden. Hierüber beschwerte sich der Abt in einem Briefe vom 19. Herbstmonat bitter und erklärte, auf seine Anforderung an Trogen wolle er zwar nicht verzichten, jedoch derselben einstweilen auch keine weitere Folge geben; hingegen verlangte er, daß gegen Grub ein Rechtstag festgesetzt und ihm angezeigt werde [164]). Wahrscheinlich wollten die äußern Rooden, ehe sie vor Gericht treten, genau wissen, worin die Rechte der reformirten Gemeinde Grub bestehen; da nun aber die katholische Gemeinde Grub, die zum Gebiete des Abtes gehörte, auch einen Schlüssel zu der betreffenden Lade hatte, so ließ der Landammann Tanner derselben ansagen, es werden am folgenden Tage die Briefe aus derselben genommen werden, um sie in Herisau zu untersuchen; er lade sie daher ein, bei Eröffnung der Lade gegenwärtig zu sein, widrigenfalls die Eröffnung gleichwol stattfinden und im Geschäfte fortgefahren würde. Der Abt hinwider gab noch am nämlichen Tage, den 27. Wintermonat, eine Verwahrung gegen jede solche Untersuchung ein, bis ein Rechtstag festgesetzt sein werde [165]).

Grub sandte hierauf, ohne weitere Berathung mit seinen Landsleuten, die beiden Hauptleute Peter Wieser und Jakob Höhener nach Zürich und gab ihnen ein Beglaubigungsschreiben mit, in welchem es seine Klagen auseinandersetzte und Rath und Hülfe suchte [166]). Den 25. Wintermonat (5. Christmonat) gab Zürich diesen Abgeordneten ein Schreiben an den Abt

164) Urk. N. DCCCCLXXXV.

165) *Parochiæ et Capellaniæ in Territorio S. Galli* II, 701, der 62. Band der st. gallischen Schriften im Archive zum Fraumünster in Zürich.

166) Urk. N. DCCCCLXXXVI. Alle frühern und spätern Ereignisse beweisen, daß das Datum dieser Urkunde irrig ist und der 11. Wintermonat, statt des 11. August's, stehen sollte.

mit, worin derselbe ermahnt wurde, von seiner Foderung abzustehen [167]).

Inzwischen hatten die innern Rooden erfahren, daß der Abt dem Landammann Tanner den 27. August [168]) einen Brief geschrieben habe, der ihnen nicht mitgetheilt worden sei. Anstatt sich in der Sache an den Landammann Tanner zu wenden, schrieben sie den 30. Wintermonat dem Abte und erklärten ihm, wenn etwas gethan worden sei, so wollen sie keinen Antheil daran haben [169]).

Die äußern Rooden waren ungehalten, daß Grub ohne ihr Vorwissen Hülfe in Zürich gesucht hatte, wußten sich aber nicht zu helfen und entschloßen sich, die innern Rooden um Rath und Beistand anzusprechen. Den 9. Christmonat begab sich der Landammann Tanner mit zwei Kleinräthen aus jeder der äußern Rooden nach Appenzell und bat den Kirchhöreath daselbst „um Luther's und Gottes willen“ [170]) um Hülfe. Die Gruber, die bei dieser Gesandtschaft waren, wiesen den Brief vor, welchen die Zürcher an den Abt geschrieben und den Abgeordneten von Grub mitgegeben hatten [171]).

Nach vollendeter Berathung wurden der Landammann Tanner, der Hauptmann Uli Frener und die Altlandammänner Bodmer und von Heimen an den Abt abgeordnet, ihm anzuzeigen, daß die Gruber „nit allein nit gfolget, sondern „aydbrüchig worden gegen die siben ußeren Roden wie sy „verbunden, daß kain Rod one die anderen nit sölle hand„len, das sy jn denn brachen, dan sy Inen nit davon gsät,

167) Urk. N. DCCCCLXXXVII.

168) Sollte es nicht heißen den 27. Wintermonat?

169) Urk. N. DCCCCLXXXVIII.

170) Ich führe die eigenen Worte des Raths- und Urphedbuchs in Appenzell an, um die Parteilichkeit des Protokolliſten zu beweisen. Der Bericht des Pfarrers Bachofen, Helvetiſche Bibliothek IV, iſt im entgegengeſetzten Sinne parteiiſch. Ich ſuchte, mich der Wahrheit ſoviel als möglich zu nähern.

171) Sauter'ſche Chronik, eingeſchaltetes Blatt vor S. 492.

„und Iren Rath veracht, auch den nüwen Pundt[172]), so „die Eidgnoßen ufgricht, brochen, zudem die Fryhait so wir „von K. Mt. haben, daß kein sonder Personen deß Landts „frömbden Oberkheit umb Recht nachlangen sonder alhie zu „Appenzell recht gen und nemen.“ Zugleich fügten sie bei, wenn der Fürst mit den Grubern rechten wolle, möge er sie vor den Eidgenossen belängen; die Obrigkeit werde sich ihrer nicht annehmen.

Dem Landweibel wurde befohlen, seinen Schwager Peter Wieser, Jakob Höhener, Jakob Tobler und Hans Höhener in Schwarzeneck, alle vier in der Grub wohnhaft, beim Eide vorzuladen, daß sie am nächsten Mittwoch in Appenzell erscheinen, um vom Landammann Tanner über ihre Verrichtungen in Zürich verhört zu werden[173]). Sie wurden dann verurtheilt, tausend Pf. Pfenn. Tröstung zu leisten[174]).

Den 14. Christmonat wurde ein vollständiger großer Rath in Appenzell gehalten, dem alle kleinen Räthe des ganzen Landes beiwohnten. In Uebereinstimmung mit den Roodenversammlungen, die am vorhergehenden Sonntage in den meisten äußern Rooden gehalten worden waren, wurde beschlossen, daß man die Geschäfte wieder gemeinschaftlich behandeln wolle. Die Gruber wurden dann ermahnt, die Entscheidung ihres Streites mit dem Abte Schiedrichtern zu übertragen. Nur ungern gehorchten sie. Da der Abt von seiner Seite die Wahl der Schiedrichter der Obrigkeit zugewiesen hatte, so ernannte sie den Landammann Tanner, den Altlandammann und Statthalter Bodmer, die beiden Altlandammänner Meggelin und von Heimen, den Seckelmeister Georg Räß und die Hauptleute Uli Frener von Urnäsch, Hans Hug von Huntwil und Georg Gschwend von Teuffen. Von dieser Wahl, und daß der Rechtstag auf den 6. Jän-

172) Den Vertrag von 1588.
173) Raths- und Urphedbuch in Appenzell.
174) Helvetische Bibliothek IV, 95.

ner 1589 festgesetzt sei, wurde dem Abte Anzeige gemacht. Mit der nämlichen Anzeige erhielten die Gruber auch einen Wink, daß sie einen Redner, ihren Brief und den Prädicanten mitbringen, damit dieser ihnen den Brief ins Deutsche übersetze, wenn sie der Obrigkeit von Appenzell nicht trauen sollten [175]).

Den 10. Jänner 1589 wurde der Streit auf folgende Weise vermittelt. 1. Es soll der Stiftungsbrief in Kraft bleiben, demnach der Abt für seine katholischen Unterthanen in der Kirche wieder Gottesdienst halten lassen und der Chor mit einem Gitter verschlossen werden. 2. Den Bekennern der beiden Glaubensbekenntnisse soll es freistehen, eine, oder zwei Kanzeln zu haben; die Begräbnißstätte aber soll getheilt werden. 3. Am Morgen soll zuerst der Meßpriester und nach ihm der Prädicant Gottesdienst halten. 4. Die Appenzeller sollen Niemand plagen, oder hassen, in welchen Gottesdienst er auch gehe, sondern Jedem seinen freien Willen lassen. 5. Die Appenzeller mögen ihren Prädicanten zwar selbst wählen; jedoch muß er in eine der beiden Synoden von Zürich, oder St. Gallen aufgenommen sein und dem Abte, als Lehenherrn, präsentirt werden. 6. Das Pfründehaus soll beiden Parteien gemeinsam gehören, jedoch nur vom Meßpriester allein bewohnt werden. 7. Wer schmützt, oder schmäht, wird um 10 Pfund gebüßt und nach Gestalt der Sache noch härter gestraft. 8. Dieser Vertrag soll bestehen bis zu einer

175) Raths- und Urphedbuch in Appenzell, in dem bemerkt wird, daß außer dem Schulmeister auch der lange Konrad Schiegg und Jakob Stadler, der Stiefsohn des Landammanns Meggelin, der lateinischen Sprache kundig seien, welche jener zu Paris, dieser bei den Jesuiten erlernt habe. Bachofen sagt, jede der beiden streitenden Parteien habe vier Richter erwählt; ich folgte aber um so mehr der Angabe des Protokolls, da dieses mit dem Briefe an den Abt vom 10. Christmonat, im 2. Bde der Parochiæ et Capellaniæ etc. (S. Anm. 165), S. 706, übereinstimmt.

eigenen Kirchenversammlung, oder bis alle dreizehn Orte gemeinschaftlich eine Reformation werden angenommen haben. Endlich soll aller Haß und alle Feindschaft abgethan sein [176]).

Mit Recht betrachtete der päpstliche Nuntius diesen Vertrag als einen ersten Schritt, die abgefallenen Appenzeller zu bekehren, und belobte den Abt Joachim in einem Briefe vom 5. Hornung 1509 [177]) wegen desselben, obschon die mit den diplomatischen Listen unbekannten Beamteten der äußern Rooden nichts davon ahnten.

Hingegen witterte das Volk in den äußern Rooden den Unrath. Erst den 10. März konnten die Landammänner Tanner, Bodmer und von Heimen nebst dem Hauptmann Frener und dem Landschreiber Nef dem Abte die besiegelte Urkunde überbringen [178]). Von dem Tage aus, der den 15. März in Solothurn gehalten wurde, und welchem die beiden Landammänner Tanner und von Heimen beiwohnten, wurde von den sieben katholischen Orten an die äußern Rooden geschrieben, da man vernehme, daß stets noch einige lutherische Personen suchen, Unruhen zu erregen, so sollen sie trachten, dieselben zu verhindern, und die betreffenden Personen anhalten, beim Vertrage zu verbleiben, damit es ihnen nicht gehe, wie den Mühlhausern. Auf dem Tage, den die sieben katholischen Orte, nebst Glarus und Appenzell, den 27. und 28. März hielten, wurde mit den Boten von Appenzell wieder über die Leute gesprochen, welche den Vertrag nicht halten wollen, und unter denselben besonders Jost Jakob genannt, der Hülfe bei den St. Gallern suche [179]). Den 10. Mai beklagten sich die acht Schiedrichter, daß in Grub immer über sie geschmält und gelästert werde; sie begehrten deßwegen Genugthuung und drohten, ihre Gegner vor die Eidgenossen zu laden, wenn

176): Urk. N. DCCCCXCI.

177) *Acta Monasterii S. Galli*, N. 1694, T. X, S. 157.

178) *Parochiæ et Capellaniæ* etc. (S. Anm. 165), S. 690.

179) Abschiedesammlung in Lucern.

ſie vor den Gerichten des Landes ihnen nicht antworten. Die Gruber ließen ihnen durch ihren Fürſprecher, den Vogt Lauter, erwiedern, man habe ſie nicht recht verſtanden; ſie haben den Herren nichts Böſes nachgeredet. Der Rath verurtheilte ſodann die Gruber, daß ſie gegen den Abt und die Kläger ſich in Baden zu verantworten haben; der Abt aber, als ihm Boten der Appenzeller dieſes Urtheil überbrachten, fand es nicht angemeſſen, das Geſchäft nach Baden zu verweiſen, und wollte den Grubern lieber einen andern Rechtstag beſtimmen laſſen, der dann auch auf den 18. Brachmonat feſtgeſetzt wurde.

Als die Gruber an dieſem Tage den Spruch der Schiedrichter noch nicht annehmen wollten, wurden ihre vier Abgeordneten ins Gefängniß geworfen. Den 28. Brachmonat verſammelte ſich dann wieder der große Rath, vor welchem der Hofmeiſter und Canzler des Abtes von St. Gallen, David Studer von Winkelbach, und der Vogt zu Rorſchach, Jörg Kuky von Baldenſtein, mit dem Begehren erſchienen, daß die Gruber angehalten werden, dem von beiden Seiten angenommenen und beſiegelten Spruche der Schiedrichter nachzukommen. Der Rath befahl dieſes den Grubern, ließ ihnen jedoch Bedenkzeit bis zur nächſten Tagſatzung, die nach der Jahrrechnung in Baden werde gehalten werden; dann ſollten ſie ſich entweder erklären, dem Spruche Folge leiſten zu wollen, oder den Abt vor die Eidgenoſſen laden. Abgeordnete der äußern Rooden, je zwei von jeder derſelben, vermochten es endlich, die Gruber zur Annahme zu bewegen [180]).

Neue Schwierigkeiten ergaben ſich bei der Ausführung, die dann auch einen neuen Vergleich nöthig machten. Den

180) Sauter'ſche Chronik, S. 492. Sie ſagt zwar, die Gruber ſeien ins Gefängniß gebracht worden, weil ſie den acht Schiedrichtern die verlangte Genugthuung nicht haben geben wollen; mir ſchien aber die Angabe in der Urk. N. DCCCCXCVI ſo natürlich und begründet, daß ich mich bewogen fand, ihr zu folgen.

17. Brachmonat 1591 wurde ein solcher durch Georg Rinkl von Baldenstein, Vogt zu Rorschach, Hans Zacharias Keller, dessen Schreiber, Mauriz Decker, Altlandweibel, und Konrad Schiegg, Armenleutenseckelmeister, beide von Appenzell, vermittelt, der folgende Bestimmungen enthielt: 1. Es soll der Pfarrhof, welcher zum Nachtheile der Kirche zu nahe an derselben stund, abgebrochen, nichts anderes an die Stelle desselben, und auch oberhalb der Kirche nichts so nahe bei derselben gebaut werden, daß es ihr schädlich sein könnte. 2. Beide Parteien sollen zusammen nur eine Kanzel haben. Auch die Uhr soll beiden Theilen gehören, die zugleich zusammen die Kirche nebst dem Thurme unterhalten sollen; hingegen hat jede Partei besonders ihren Antheil an der Mauer des Kirchhofes zu besorgen. 3. Wollen beide Parteien gemeinschaftlich, oder die Gotteshausleute allein einen Zeiger an der Kirchenuhr anbringen, so ist es ihnen gestattet. 4. Den Katholiken ist es erlaubt, bei Ungewittern mit allen Glocken zu läuten. 5. Der Priester soll seinen sonntäglichen Gottesdienst während der sechs Sommermonate um halb neun, während der sechs Wintermonate aber um halb zehn Uhr beendigt haben [181]).

Gleichzeitige andere Schwierigkeiten, besonders in Religionssachen.

Schon den 9. Brachmonat 1588, auf einem Tage in Luzern, hatten sich die sieben katholischen Orte berathen, was sie mit den appenzellischen Gesandten reden wollen. Den 26. Brachmonat trug sodann der Schultheiß Ludwig Pfyffer darauf an, daß in den Vogteien die Priester sowol, als die Prädicanten sich aller Politik und weltlichen Geschäfte enthalten, indem wegen des neuen Calenders und erst vor kurzem auch im Appenzellerlande durch einen Prädicanten Unruhen entstanden seien, die zum Blutvergießen geführt hät-

181) Urk. N. MIII.

tm, wenn nicht Gott der Allmächtige und die Obrigkeit es verhindert hätten [182]).

Ein unbedeutender Zwist zwischen Appenzell und Gais, Alpfahrten betreffend, wurde den 15. Brachmonat 1588 dahin geschlichtet, daß die Gaiser die gemeinen Alpen beziehen mögen, bis durch erwählte Schiedrichter eine Uebereinkunft vermittelt sein werde [183]).

Den 26. Heumonat beschäftigten sich die neun Orte wieder mit den appenzeller Angelegenheiten. In jener geheimnißvollen Sprache, mit welcher damals die religiösen Verhältnisse gewöhnlich behandelt wurden, ließen sie, Appenzell ausgenommen, in ihre Abschiede einrücken, es sei ihnen bekannt, wie einige Neugläubige in den äußern Dörfern des Landes Appenzell Trotz und Hochmuth gegen die Katholiken ausüben und durch die St. Galler und Rheinthaler aufgereizt werden; auch wisse jeder Gesandte, was man deßwegen mit dem Ammann Bodmer gesprochen und dem Landvogt in Baden befohlen habe, nach den gemeinen Vogteien zu schreiben; sobald man den neuen Vertrag besiegelt werde erhalten haben, wolle man ein Schreiben an die neugläubigen Appenzeller ergehen lassen [184]).

Sowol die katholischen Orte, als auch Appenzell selber führten bei der Stadt St. Gallen Klage, daß die Geistlichen derselben das appenzellische Volk aufreizen und auf ihren Kanzeln vieles geredet werde, das nicht zu guter Nachbarschaft diene. Der Rath von St. Gallen befahl daher den Geistlichen daselbst den 30. Heumonat 1588, alle Aufreizungen, sowie die Politik überhaupt und die Ausfälle gegen die Bekenner eines andern Glaubens zu vermeiden [185]).

---

182) Abschiedesammlung in Lucern.
183) Raths- und Urphedbuch in Appenzell.
184) Abschiedesammlung in Lucern.
185) Kirchen- und Pfarramts-Acten, Bd. 1, N. 813, im Stadtarchive zu St. Gallen.

Ebenfalls schon im Heumonat 1588 beschloßen Landammann und Rath nebst etlichen Heimlichern zu Appenzell, künftig jedes Mal acht Tage vor der Landsgemeinde nach St. Gallen und in das Rheinthal zu schreiben, daß die Leute daselbst nicht an die Gemeinde kommen möchten.

Den 12. August sandte der Kirchhöverath von Appenzell den Landweibel Honegger an den Landammann Tanner von Herisau mit dem Ansinnen, daß er sich einen Statthalter in Appenzell wähle. Tanner antwortete, er werde es gelegentlich thun, worauf der Rath in der Sache vorwärts fuhr, von sich aus den Landammann von Heimen zum Statthalter ernannte und ihm das Siegel übergab[186]). In der Folge scheint diese Wahl dadurch aufgehoben worden zu sein, daß der Landammann Tanner den Altlandammann Bodmer zu seinem Statthalter ernannte, wie dieser als solcher bereits genannt würde[187]).

Den 16. August 1588 empfahl die Tagsatzung in Lucern den beiden Landammännern Tanner und Bodmer, besonders dem ersten sehr ernstlich, die Ruhe im Lande zu handhaben; zugleich gestattete sie beiden Parteien, sich an die Eidgenossen zu wenden, wenn die eine, oder andere den Vertrag nicht genau halten sollte[188]).

Den 20. Herbstmonat schrieben die in Lucern versammelten fünf katholischen Orte an Landammann und Rath zu Appenzell im Hauptflecken, — also nicht an das Land, sondern nur an ihre Religionsverwandten, — der Herr Landammann Bodmer werde sich erinnern, wie ihnen berichtet worden sei, es haben einige St. Galler gesagt, sie haben den wahren, die Katholiken aber nur einen hölzernen Gott;

---

186) Raths- und Urphedbuch in Appenzell.

187) Raths- und Urphedbuch in Appenzell, Sitzung am 15. Christmonat 1588.

188) Abschiedesammlung in Lucern.

das sei ihnen unerträglich und sie bitten daher um genaue Nachfrage und Bericht, wenn sie etwas erfahren werden[189]).

An dem Tage zu Solothurn, den 15. März 1589, drohten die katholischen Orte den appenzeller Gesandten, sobald dieselben erschienen, wenn es in ihrem Lande nicht ruhig werde, so könnte es geschehen, daß man ihnen, wie den Mühlhausern, den Bund aufkünden würde. Am folgenden Tage, welcher den 27. und 28. März in Lucern gehalten wurde, beriethen sich die nämlichen Orte wieder über die Mittel, die Ruhe im Lande zu erhalten, und wie man sich gegen den Altseckelmeister Paulus Jakob zu benehmen habe, der in St. Gallen Hülfe suche[190]).

Als die Landsgemeinde wieder heranrückte, besorgten die innern Rooden, es möchte ein von Appenzell weggezogener Reformirter zum Landammann erwählt werden, daher der Altlandammann Bodmer dagegen protestirte. Dennoch bekam Paulus Gartenhauser neben dem Landammann von Heimen soviel Stimmen, daß man schliefen mußte[191]). Die Mehrheit fiel dann auf Johann von Heimen; die übrigen Beamteten hingegen wurden bestätigt.

Streit wegen der Capuciner.

Nicht lange nach dieser Landsgemeinde, den 23. Mai 1589, erschien der Altlandammann Johannes Tanner mit drei, oder vier Mitgliedern des Rathes aus jeder der äußern Rooden

---

189) Brief vom 20. Herbstmonat 1588 in dem Buche: Sachen des Ortes Appenzell mit den Eidgenossen, N. 45, im Archive des Cantons Lucern.

190) Abschiedesammlung in Lucern.

191) Schliefen, nach der appenzeller Mundart schlüfe, ist ein Ausdruck, der auf eine im Land übliche Weise, in ungewissen Fällen, wo der bloße Ueberblick nicht hinreicht, über die Mehrheit zu entscheiden, Bezug hat. Man stellte nämlich ursprünglich an zwei verschiedenen Puncten des Versammlungsortes an jeden zwei Männer mit erhobenen übereinander gekreuzten Spießen,

in Appenzell, über den Capuciner, Pater Ludwig, Beschwerde zu führen, der an der Landsgemeinde gepredigt habe, wenn die Lutherischen zum Abendmahl gehen, so laufen sie herzu und davon, als ob man eine Spende austheile; wenn sie ein Kind taufen, thun sie Wasser in einen Kübel, als ob sie einen jungen Hund beschütteten; kein lutherischer Prädicant sage eine Wahrheit, und sie springen auf die Kanzel, wie ein Schuster auf den Arbeitsstuhl[192]). Die Obrigkeit von Appenzell antwortete, sie halte die Capuciner für fromme, redliche Leute; Pater Ludwig habe mit seiner Predigt nicht die Appenzeller, sondern seine Landsleute im Auge gehabt; ihre Prädicanten und sie selbst sollen die Capuciner auch für fromme, redliche Leute halten; sie wollen einander gegenseitig alles verzeihen und neuerdings mit einander hausen, wie die Voreltern es gethan haben; wenn ein Pfaff etwas predige, das er nicht aus der heil. Schrift beweisen könne, so solle die Kirchhöre, die sich zu beklagen habe, ihn nach dem Bunde strafen; sie wollen sich nicht durch die Pfaffen gegen einander aufreizen lassen, sondern gute Treue und Liebe gegen einander beobachten; wenn die äußern Rooden auch so gesinnet seien, so wollen sie gegenseitig Gut und Blut für einander wagen; die Kirchhöre Appenzell werde nie Anlaß zur Veränderung des Landes geben und vertraue den äußern Rooden, daß sie Ruhe und Frieden handhaben und gemäß dem

---

und neben diesen Männern stunden Stimmenzähler. Jeder Partei für den einen, oder andern Vorschlag wurde der Platz angewiesen, an den sie hinzugehen habe; hier mußten dann die Einzelnen unter den Spießen durchgehen und wurden so gezählt. Diese Weise ist noch jetzt üblich; nur sind die Männer mit Spießen jetzt weggefallen, vielleicht weil der ganze Vorgang nur noch an Kirchhören stattfindet, wo keine Männer mit Spießen zugegen sind.

192) Sauter'sche Chronik, eingeschaltetes Blatt nach S. 492; Chronik B. 2 in meiner Sammlung; Chronik N. 1298 im Stiftsarchive zu St. Gallen.

neuen Bunde [193]) keine Gewalt, sondern das Recht brauchen wollen; dann werden sie zusammen Glück und Heil auf Erden genießen und in der Ewigkeit Freude und Seligkeit zu erwarten haben; sie bitte die Abgeordneten, dieses an ihre Kirchhören zu bringen und ihr Antwort zu ertheilen [194]).

Wie gleißnerisch diese Antwort war, mag ohne Rücksicht auf andere Beweise, die wir später mittheilen werden, schon daraus hervorgehen, daß in den innern Rooden Waffenschau gehalten wurde, sobald die Abgeordneten der äußern Rooden zurückgekehrt waren. In den äußern Rooden wurden an mehrern Orten Kirchhören gehalten; nach Appenzell kamen Gerüchte, es sei an denselben beschlossen worden, die innern Rooden zu überfallen und die Leute daselbst zu erschlagen. Ohne nähere Erkundigung ließ die Obrigkeit in Appenzell am Abend stürmen und die Signalschüsse abfeuern. Ungesäumt eilte alles Volk dem Dorfe zu. Hier wurde es in zwei Schlachthaufen, der eine am Zihl, der andere in Mettlen aufgestellt. Im heftigen Regen warteten sie hier, bis am Morgen um zwei Uhr die ausgesandten Kundschafter Bericht brachten, es sei in den äußern Rooden alles ruhig, worauf der Landammann Bodmer das Volk abdankte. Wahrscheinlich hatte man in Urnäsch alles erfahren, und das mag die Veranlassung gewesen sein, daß Sebastian Thörig von da des folgenden Tages nach Appenzell kam und sagte, sie sollen nur ruhig sein; man meine es nicht böse mit ihnen; es seien in den äußern Rooden einige Ränkemacher, die sie schon strafen wollen; sie sollen es auch nicht übel aufnehmen, daß diese Woche eine Landsgemeinde in Huntwil werde gehalten werden, und überhaupt nur Gutes von ihnen erwarten.

An der Landsgemeinde in Huntwil [195]) scheinen die Klagen gegen die Capuciner und die Antwort der innern Rooden

193) So nannten sie den Vertrag von 1588.

194) Urk. N. DCCCCXCIV. Die Sauter'sche Chronik entstellt diese Antwort auf dem bereits erwähnten eingeschalteten Blatte.

195) Der Tag, an dem sie gehalten wurde, ist unbekannt.

vorgebracht worden zu sein. Der schon erwähnte Thürling von Trogen[196]) trug darauf an, die Innerrooder zu überfallen und zu erschlagen; wer seiner Meinung sei, rief er, solle ihm folgen. Er sprang über einen Zaun; mehr als die Hälfte der Landsgemeinde eilte ihm nach; der Obrigkeit aber, die vor solchen Schritten warnte, gelang es, die Mehrheit zurückzubringen und die Ruhe beizubehalten. Die Beschlüsse der Landsgemeinde sind uns unbekannt; der Sinn derselben geht aber aus der den innern Rooden ertheilten Antwort hervor, auf die wir sogleich zu sprechen kommen werden.

Sobald man nämlich in den innern Rooden Thürling's Antrag erfahren hatte, ertönte Nachmittags um drei Uhr abermal die Sturmglocke. Sogleich wurde ein Läufer nach Huntwil gesandt, um eine kurze Erklärung zu fodern, wessen sich die innern Rooden zu versehen haben. Die äußern Rooden erwiederten, sie sollen nur Liebes und Gutes von ihnen erwarten und sich durch einige unruhige Köpfe nicht irre machen lassen, denn diese werden gestraft werden. Auf diese Antwort wurden in Appenzell die Bewaffneten am folgenden Morgen um drei Uhr wieder entlassen[197]).

Die äußern Rooden scheinen bei den Klagen, welche sie den 23. Mai führten, bereits von einer Trennung, oder Landestheilung gesprochen zu haben, oder es mag wenigstens in den äußern Rooden von einer solchen die Rede gewesen sein; soviel sehen wir, daß die innern Rooden über diesen Gedanken erschrocken waren. Es schimmert schon aus ihrer Antwort hervor, die eben darum auch so freundlich ausgefallen sein mag. Drei Tage später, den 26. Mai, baten sie

196) Wir sahen bereits, daß er, wenn auch aus der Trogener Rood ein Kurzenberger war.

197) Innerroodische Chroniken, N. 23 und 24 in meiner Sammlung setzen zwar diese Ereignisse in das Jahr 1588; andere Gewährsmänner hingegen, welche die frühern und spätern Ereignisse erzählen, und die bereits angeführte Urkunde bürgen dafür, daß sich dieselben 1589 zugetragen haben.

dann auch die sieben katholischen Orte schriftlich, sie möchten den Rooden Trogen und Grub schreiben und ihnen mit den Folgen des Clostersbruches und der mühlhauser Händel drohen[108]). Dieses geschah auch, scheint aber die äußern Rooden nicht sehr beunruhigt zu haben. Dieselben gaben nämlich den 13. Brachmonat die Antwort, welche die Obrigkeit von Appenzell den 23. Mai verlangt hatte, und die von der Landsgemeinde in Huntwil vielleicht am vorhergehenden Sonntag, den 11. Brachmonat, beschlossen worden war. In dieser schriftlichen Antwort sagten sie, sie können die Erklärung der Obrigkeit in Appenzell nicht annehmen, weil ihnen in Beziehung auf die gegen sie ausgesprochenen Beschimpfungen gar schlechte Genugthuung gegeben und überhaupt nicht gesagt werde, wofür man ihre Geistlichen halte, wie denn auch der Aufsatz sich so äußere, als ob die Prädicanten den Capucinern, nicht diese jenen Genugthuung zu leisten hätten; überdieß werde das Wort Pfaff in der Erklärung drei Mal, die Worte Capuciner, oder Mönch hingegen gar nie gebraucht, als ob diese in keinem Falle gestraft werden dürften. Appenzell antwortete auf dieses Schreiben sehr freundlich, aber ausweichend.

Den 18. Heumonat schrieben auch die in Teuffen versammelten Geistlichen der äußern Rooden an die Hauptleute und Räthe derselben, sie können sich mit jener Antwort nicht begnügen, bitten daher, daß man sie schütze und schirme und bis am folgenden Sonntag ihnen anzeige, was man zu thun gut gefunden habe. In Folge dieses Schreibens versammelten sich die Vorsteher der äußern Rooden in Huntwil und beschloßen, bei ihrem frühern Beschlusse zu verbleiben, daß die Capuciner den Prädicanten Genugthuung zu geben haben. Sie ordneten daher drei Männer ab, die am folgenden Tag in Appenzell zu begehren hatten, der Capuciner solle erklären, insofern er in seiner Rede die äußern Rooden, oder ihre

108) Urk. N. DCCCCXCV.

Prädicanten gemeint, habe er zuviel geredet und denselben Unrecht gethan; wolle man diesem Begehren nicht entsprechen, so solle man den Capuciner anhalten, sich vor Gericht zu verantworten. In einem langen Schreiben erwiederte hierauf die Kirchhöre Appenzell, sie bleibe bei ihrer frühern Erklärung, und lud alle Schuld, daß die äußern Rooden sich mit derselben nicht zufrieden geben, auf die Prädicanten. Die Geistlichen beschwerten sich hierüber beim Landammann Tanner, der sich unverzüglich nach Urnäsch begab, um sich mit den Vorgesetzten daselbst zu berathen. Hier fand er unerwartet den Landschreiber und den Landweibel von Appenzell, denen er die Klagen der Geistlichen mittheilte, und die er dann ersuchte, sich für die Beilegung der Sache zu verwenden. Wirklich vermochte der Bericht derselben dann soviel, daß Montags den 21. August die beiden Landämmänner von Heimen und Bodmer mit dem Landschreiber nach Herisau kamen und den Pfarrer Bachofen daselbst baten, er möchte sich bei seinen Amtsbrüdern dahin verwenden, daß es bei der übersandten Erklärung sein Verbleiben habe. Pfarrer Bachofen berief sodann alle Geistlichen auf den 29. August nach Huntwil. Sie faßten hierauf ein ausführliches Memorial ab, in welchem sie der Obrigkeit zu beweisen suchten, daß sie sich mit der Erklärung nicht befriedigen können, endlich aber derselben die ganze Sache anheimstellten, daß sie thue, was sie gut finde [199]). Wir finden keinen Aufschluß über den fernern Gang dieses Geschäftes, bis Anfangs 1590 Hans Ougster am Lindenbühl in Trogen nach Zürich abgeordnet wurde, eine Antwort zu bringen, woran er aber durch Krankheit verhindert wurde. Wenn wir die dunkle Schreibart einer hierauf bezüglichen Stelle richtig verstehen, so begehrte man nachher, daß die Landsgemeinde über das Geschäft entscheide [200]).

---

199) Urk. N. DCCCCXCVII.

200) „Auf das ist Hans Oeugster im Lendenbüll ußgnan worden vß

Den 9. Hornung 1590 wurde ein Zeugniß nach Zürich gesandt, daß die Landammänner von Heimen und Meggelin, der Pannerherr Koller, die Hauptleute Wieser und Seppli, der Landschreiber Räf, der Seckelmeister Räß und Heinrich am Scheibenlehn von Appenzell zu dem Ammann Jörg Roner in Balgach gesagt haben, „es were Sy zu Appenzell „ganz selzsam und wunder an die von Zürich, daß Sy also „by irem glauben verharrind, der doch kein grund habe. „Sy aber habend den rächten waren glauben, daran nie kein „Zwyffel vnd argwon nitt sye, dan Sy vnd Ire Cappaschyner Sygend vrbiettig, an enden vnd ortten, wo die von „Zürich wellind vnd begärind, Räschenschaft jres glaubens „ze gäben; es sollend ald wellend auch die von Zürich Ire „Predicanten dazu halten, daß man sich also zu beiden theilen beid partyen ersprächind, vnd waß man denn vß helger „göttlicher gschrifft erwysen vnd bybringen möge, darby solle „es blyben; könnind die Cappaschiner die predicanten veberwysen: so sollind die von Zürich auch zu Inen trätten; „könind dann Ire predicanten die Cappaschyner veberwysen, „so wellend Sy zu Inen tretten vnd daß annemen. Die von „Zürich aber habind sölichs noch bißhar nit wöllen thun, „dann sy habind Inen hierum zugeschryben, Sige Inen aber „bißhar noch kein Bscheid vnd antwurt komen, noch empfangen, nem sy derhalben wunder, was vorhabens die „von Zürich sigend.“ [201]). Zürich wurde hiedurch bewogen, den

„Troger Rot; die Antwurt zbringen — yez ist er daruff krank „worden und ist yez so vil versumpt worden in Appenzell Tro„ger Rot — yez so bittend wir, daß sy ain volkom Landts „gmeind stelent; so Ir das abschlachin deren Artickel bald, was „dann das Meer wird, das wirt so Gott will das best sin und „so sy das abschlachen, so thundt sy unrecht unsers Landts nüt „me handlen in deren Sachen bis witeren Bschaid, was die Ar„tikel antrift.“ Archiv zum Fraumünster in Zürich, Tr. 151, Bd. 2, A 14.

201) Archiv zum Fraumünster in Zürich, Tr. 432, Bd. 2,

9. März 1590 in einem Schreiben an die Landsgemeinde von Appenzell auf eine Disputation anzutragen, die aber von der Obrigkeit in Appenzell abgelehnt wurde, indem sie es auf die katholischen Orte schob, die Bewilligung zu einer solchen zu ertheilen [202]). Lucern belobte in einem Briefe vom 27. März dieses Benehmen und rieth, daß keine Landsgemeinde deßwegen gehalten werde [203]).

Schon 1588 hatte die Synode in St. Gallen beschlossen, da das Anerbieten der Capuciner, mit den Reformirten zu disputiren, nur aus Prahlerei geschehe, so sei es unnöthig, sich mit ihnen einzulassen, und wolle man die Sache Gottes Urtheil überlassen [204]).

Den 10. April beschloßen die in Lucern versammelten fünf katholischen Orte, nach Appenzell zu schreiben, um zu vernehmen, was in der Sache weiter geschehen sei, indem sie besorgen, die Züricher möchten unversehens an die Landsgemeinde kommen, und es ihnen unlieb wäre, unvorbereitet überrascht zu werden [205]); sie hatten also vielleicht schon Wind erhalten, wie die Geistlichkeit von Zürich dem Rathe daselbst eine Denkschrift übergeben hatte, in welcher sie denselben sowol aus sich selbst, als auch im Namen der reformirten Appenzeller bat, eine Gesandtschaft an die Landsgemeinde in Appenzell abzuordnen, um dieser selbst und mündlich eine Disputation anzubieten, da die Obrigkeit von Appenzell den schriftlichen Antrag einer solchen verheimliche [206]).

A. 11. Es sind weder das Datum bemerkt, noch die Zeugen genannt.

202) Urk. N. M.

203) Originalbrief im Landesarchive zu Appenzell, dessen Abschrift in meiner Sammlung sich vorfindet.

204) *Acta Synodi Sangallensis*, Bd. A, im st. gallischen Capitelsarchive

205) Abschiedesammlung in Lucern.

206) Fürtrag der Gelehrten, Archiv zum Fraumünster in Zürich, Tr. 442, Bd. 11, A. 18.

Das Geschäft scheint übrigens ohne weitere Folge geblieben zu sein.

Schon den 26. Mai 1588 hatte der Bischof von Constanz den Grundstein zu dem Capucinercloster gelegt. Am folgenden Tage fiel ein tiefer Schnee, der von den Reformirten sogleich als üble Vorbedeutung aufgefaßt wurde. Den 22. Heumonat 1589 weihte der Weihbischof von Constanz die Kirche und den Begräbnißplatz ein; ein kleines Stück desselben, das zur Beerdigung der Nichtkatholiken bestimmt wurde und ehemals zur Hofstatt des Schwesternhauses gehört hatte, blieb ungeweiht [207]).

Der Calenderstreit.

Durch alle diese Vorfälle mußte den äußern Rooden die Absicht der innerrroodischen Obrigkeit, die katholische Religion auf Unkosten der reformirten zu befördern, immer klarer und ihr Mißtrauen immer größer werden. Nicht nur verbanden sie sich daher unter einander selbst immer enger, sondern schloßen sich zugleich immer inniger an Zürich an, wie auch die Obrigkeit mit den katholischen Orten in die engste Verbindung getreten war. Wie aber die Reformirten überhaupt, so war besonders Zürich gegen den neuen Calender sehr eingenommen, indem es denselben nur als ein Mittel betrachtete, durch welches der Papst erfahren wollte, wer es mit ihm halte, oder wo wenigstens Schwäche walte, die er benützen könne, die katholische Religion wieder einzuführen. Wir dürfen uns daher nicht wundern, wenn auch in den äußern Rooden züricher Geistliche Alles aufboten, den alten Calender wieder einzuführen [208]); beim Volke fanden diese Bestrebungen desto mehr Anklang, da auch bei den Reformirten im Rheinthal und im Thurgau noch der alte Calender galt, und die Feste überhaupt von keinen Reformirten in der gan-

207) Sauter'sche Chronik, S. 489. 494.
208) Urk. N. DCCCCLXIII.

zen Schweiz, als von denjenigen in den äußern Rooden nach dem alten Calender gefeiert wurden.

Während nun die äußern Rooden mit den innern noch im Kampfe wegen der Capuciner waren, nahmen einige derselben den 20. Christmonat 1589 den alten Calender wieder an. Die Eidgenossen vernahmen das bald, und schon den 23. Jänner 1590 beschloßen die sieben katholischen Orte, den katholischen Appenzellern beizustehen [209]). Bereits am folgenden Tage sprachen alle zwölf Orte den Appenzellern ihr Bedauern über diese neuen Zwistigkeiten aus und ermahnten sie, dieselben freundschaftlich auszugleichen [210]). Den 30. Jänner schrieb die katholische Obrigkeit in Appenzell den sieben katholischen Orten, obschon die äußern Rooden seiner Zeit versprochen haben, den neuen Calender anzunehmen und die Widerspänstigen zu strafen, so habe doch die Roode Hundwil auf Anstiften ihres neuen Pfarrers, Diethelm Wonlich von Zürich, den alten Calender wieder eingeführt, und in Folge der Aufreizungen von Gais haben bereits alle äußern Rooden, Herisau ausgenommen, dieses Beispiel nachgeahmt.

Am Sonntage vor Lichtmeß, den 28. Jänner, begaben sich der Landammann von Heimen und der Landschreiber Räf nach Herisau, wo sich auf ihr Begehren zugleich acht Männer aus jeder der äußern Rooden einfanden. Diesen las der Landammann den Vertrag von 1588 vor und ermahnte sie, demselben und dem Landbuche, in welchem der Gebrauch des neuen Calenders durch einen besondern Artikel festgesetzt war, Folge zu leisten. Die Abgeordneten versprachen, auf den folgenden Sonntag deßwegen Kirchhören zu veranstalten und dann zu antworten.

Indessen wurde von Paulus Gartenhauser vorgeschlagen, entweder das Geschäft an die Landsgemeinde zu bringen, oder den Reformirten zu gestatten, daß sie die drei heiligen Tage

209) Abschiedesammlung in Lucern.
210) Originalbrief im Landesarchive zu Appenzell.

nach dem alten Calender feiern. Die Obrigkeit wollte aber keinen der beiden Vorschläge annehmen. „Sy wellent“, so sagte sie, „den Calender für ein Landsgemeind bringen, dar„mit wölt Er[211]) Landt Aman zuo werden, vnnd so der „Calender für ein Landtsgmeindt khombt, da ist nüt zünt zu ver„hoffen, dann schlechts. Daß ander Mittel, sy wellind vnns „den Nüwen Calender helffen halten, Doch soll man Ihnen „die dry heiligen täg nach dem alten Calender ouch Nach„laßen, sind also arme Ellende Nidige vnd häßige Lüt“. In dem nämlichen Schreiben, dem wir diese Aeußerungen entnommen haben, und das an die sieben katholischen Orte gerichtet war, behauptet die Obrigkeit, ihre Religion und ihre Freiheiten würden unter der Sache leiden, wenn nur Unterthanen haben den alten Calender beibehalten, und die äußern Rooden beweisen schon durch ihre Vorliebe für denselben, daß sie lieber Unterthanen, als freie Leute wären. Sie bittet dann um Rath in der Antwort, ob sie ihren Gegnern nach Baden bieten solle, und äußert die Erwartung der vollständigsten Unterstützung[212]). Lucern antwortete durch den nämlichen Boten, es gebe kein besseres Mittel, als den Gegnern nach Baden zu bieten; es wolle die Obrigkeit unterstützen und zweifle nicht, auch die übrigen sechs Orte, denen es den Brief mitzutheilen gedenke, werden das auch thun; vorläufig habe es dem Abte von St. Gallen geschrieben, daß er ein wachsames Auge auf alle Vorfälle habe und nach Lucern, wie nach Appenzell berichte, wenn er etwas erfahre[213]).

Daß Zürich bei diesem Geschäfte keine Hand im Spiele hatte, obschon die Obrigkeit in Appenzell den Pfarrer von Huntwil als den ersten Aufwiegler bezeichnete, geht schon aus dem Schreiben hervor, in welchem es die Appenzeller,

211) Paulus Gartenhauser.
212) Urk. N. DCCCCXCIX.
213) Originalbrief im Landesarchive zu Appenzell.

der Aufforderung Lucern's gemäß, zu Ruhe und Frieden ermahnte[214]). Noch viel bestimmter dürfen wir aber das aus den Aufträgen schließen, welche Zürich seinem Gesandten an die Tagsatzung gab, daß nämlich die äußern Rooden nach Ablesung ihrer Antwort ermahnt werden, den Calenderspan bis auf andere Zeiten ruhen zu lassen, da sie den neuen Calender schon vor sechs Jahren angenommen haben; würde die Mehrheit diesem Antrage nicht beistimmen, so sollte der Gesandte bei den evangelischen Orten darauf hinwirken, daß sie allein in diesem Sinne ein Schreiben abgehen lassen[215]). Zugleich fragte Zürich in St. Gallen, ob es wahr sei, daß die äußern Rooden den ersten Anschlag zu diesem Zwist auf der Schuhmacherzunft in St. Gallen gemacht haben, worauf der Rath in St. Gallen antwortete, er habe die Sache mit allem Ernst untersucht, aber Niemand unter seinen Leuten gefunden, der etwas davon wisse[216]).

Den 12. Hornung folgte ein Tag in Baden, an welchen die innern Rooden den Landammann von Heimen, die äussern Paulus Gartenhauser abordneten. Nachdem beide Gesandten ihre Klagen und Gegenklagen vorgebracht hatten, entschieden die Eidgenossen, da alle Rooden vor sechs Jahren den neuen Calender angenommen haben, wegen desselben ein Artikel ins Landbuch aufgenommen worden sei, und er überdieß den Glauben gar nichts angehe, so solle es bei dessen Einführung sein Verbleiben haben und das Geschäft nicht an die Landsgemeinde gebracht werden[217]). In Folge dieses Spruches ertheilten Landammann und Rath von Appenzell dem Landvogt im Rheinthal den Befehl, daß er den Geistlichen

214) Archiv zum Fraumünster in Zürich, Nr. 151, Bd. 2, A. 14.

215) Instructionen Bd. IX, von 1588 bis 1595, im Archive zum Fraumünster in Zürich.

216) Im nämlichen Archive, Nr. 151, Bd. 2, A. 14.

217) Abschiedesammlung in Bern, Jahrg. 1586 — 1591, F. 393.

derjenigen Gemeinden, in welche reformirte Appenzeller pfarrgenössig seien, einschärfe, darauf zu halten, daß dieselben das Osterfest nach dem neuen Calender feiern[218]).

Da nun dieses Geschäft beseitigt war, so begaben sich der Landammann von Heimen und der Seckelmeister Räß den 22. Weinmonat nach St. Gallen und stellten das Begehren an den Rath, er möchte die reformirten Geistlichen des Landes der Synode wieder beiwohnen lassen; es war nämlich diesen, sowie den Geistlichen im Rheinthal und Thurgau, im vorhergehenden Jahre auf den Wunsch der Obrigkeit in Appenzell, der fünf katholischen Orte und Zürich's verboten worden, damit sie sich nicht wegen des Calenders berathen können[219]).

Verschiedene Verträge und Sprüche, einzelne Gemeinden und Personen betreffend.

Der Boden des Rheinholzes am rechten Rheinufer gehört der Gemeinde St. Johann Höchst, aber mehre Particularen von Rorschach, Rheineck, Thal und aus den an das Rheinthal grenzenden Gegenden des Appenzellerlandes besitzen das Recht des Weidganges (Trattrecht) auf demselben. Dieses Recht wollte ihnen die Gemeinde Höchst streitig machen, wurde aber den 12. Mai 1589 von dem fürstlich st. gallischen Gerichte in Rorschach mit ihren Ansprüchen abgewiesen[220]).

Der Abt Joachim von St. Gallen begehrte den Zehenten von den Höfen Schwellmühle, Unter- und Ober-Nord, Steinigacht, Knollhausen, Bechtenreute, Vogeleck, Außerfeld und Sturzenhard, die nach Marbach pfarrgenössig waren. Die Höfe verweigerten denselben, theils weil sie eine Urkunde besaßen, durch die sie, wie sie glaubten, von demselben frei-

218) Brief in der Urkundensammlung auf der Bibliothek in Altstädten, Bd. IV, S. 186.

219) Kirchen- und Pfarramts-Acten, Bd. I, 1520 — 1600, S. 376. 381, N. 813 im Stadtarchive zu St. Gallen.

220) Urk. N. DCCCCXCIII.

gesprochen waren, theils weil sie glaubten, aus ursprünglich freiwilligen Gaben könne in der Folge kein Recht gefolgert werden. Landammann und Rath von Appenzell vermittelten den 5. August 1590 diesen Streit dahin, daß die genannten Höfe dem Ammann von Altstädten von 1590 bis 1594 jährlich acht Gulden, im Jahre 1594 dann aber hundert und sechzig Gulden als Hauptgut bezahlen und hiedurch auf immer von ihrer Leistung befreit sein sollen. Dieses geschah dann auch wirklich, wie der Empfangsschein des Abtes Bernhard vom 17. Christmonat 1594 beweist[221]).

Im Jahre 1590 trieb die Gemeinde Gais fünfzig Stück Vieh auf das Mendle, worüber zwischen ihr und der Kirchhöre Appenzell ein Streit entstund, indem die gesammte Weide für nicht mehr als 160 Stück Nahrung gab. Appenzell wollte der Gemeinde Gais, als einer halben Roode, nur den zwölften Theil der Benützung gestatten, und als die Gaiser auf richterliche Entscheidung drangen, sprach es ihnen vollends alles Recht auf diese Benützung ab. Es stützte sich darauf, daß im Jahre 1434 der alte Zellweger am Weiher sein Mendle-Recht von einem Rueſch unter der Burg in Appenzell erkauft habe, was er nicht gethan hätte, wenn er schon als Gemeindegenosse von Gais das Recht gehabt hätte, Vieh auf diese Weide zu schicken; zudem machte es eine Urkunde vom Mittwoch nach St. Paul's Bekehrungstage 1562 geltend[222]), die einen Holzstreit betraf, und in welcher gesagt wird, daß vor Zeiten das Mendle ausschließliches Eigenthum der reutener und der lehner Rooden gewesen sei, demnach die Gaiser also damals auch keinen Antheil an demselben gehabt haben. Gais erbat den Altlandammann Tanner von Herisau, die Hauptleute Uli Frener und Sebastian Thörig von Urnäsch, Gallus Bruggmeister und Gallus Signer von der obern Roode in Huntwil, Peter Oeugster in der Schwende und

221) Urk. N. MI und MXIII.
222) Urk. N. DCCCXCII.

Sebaſtian Altherr von Trogen zur Vermittelung des Streites. Die Kirchhöre Appenzell ſchenkte den nämlichen Männern ihr Zutrauen, die dann zur Zufriedenheit beider Partien den 10. Heumonat 1591 entſchieden, Gais mögg jährlich achtzehn Stück Vieh auf das Mendle treiben, und wenn vier, oder fünf Füllen, die noch mit ihren Stuten gehen, mitgeſchickt werden, ſo ſeien dieſe nicht zu zählen [223]).

Den 15. Weinmonat 1592 bewirkten der Landammann Konrad Wieſer, der Landſchreiber Näf, der Stadtammann Schweiß und der Altvogtammann Keel von Altſtädten einen Vergleich zwiſchen den Gemeinden Marbach und Rebſtein und den appenzelliſchen, nach Marbach pfarrgenöſſigen Höfen Hard, Mohren, Roſſen, Oberrreute, Stammlern, Kellen, Kellenkapf, Raſen, Stadel, Herren, Raſenhof und Oeugſt, der ihre Rechte an die Weiden und Wälder betraf, die bisher Gemeingut geweſen waren, nun aber getheilt wurden [224]).

Den 9. Mai 1595 bezahlten die Höfe Dachenreute, Lachen, Sommerau, Reute, Lede, Franzenweid, Schurtanne, Bärſchwende und Hellſtadel, alle am untern Hirſchberg, oder in der jetzigen Gemeinde Walzenhauſen gelegen, dem Abte Bernhard von St. Gallen ſechzig Gulden für Ablöſung eines Zehntens von zwei Gulden, den ſie unter dem Namen des Hirſchbergerzehntens der Pfarre St. Margarethen ſchuldeten, wohin ſie pfarrgenöſſig waren [225]).

Am nämlichen Tage beſcheinigte der Abt Bernhard den Höfen Hirſchberg, Ladern, Rickenbach, Gehren, Rohnen, Schachen, Dorfneſt, Platten, Bühl, Kellenberg, Sonder, Bürriswilen, am Häusle, Geigershäusle, Eſchenmos, Hof, Reute, Klee, Mitlehn und Tannersberg den Empfang von hundert und achzig Pf. Pfenn., mit denen ſie ſich von einer jährlichen Leiſtung von ſechs Pf. Pfenn. an die Pfarre Bern-

223) Urk. N. MIV.
224) Urk. N. MVI.
225) Urk. N. MXIV.

eck, wohin sie pfarrgenössig waren, und an die Vogtei Rosenberg auslösten[226]).

Hans Haas von Trogen vermachte im Jahre 1595 dem Freiherrn Johann Philipp von Hohensax, Herrn zu Sax und Forsteck, dreizehn Alpstöße[227]), die er in der Alp Hinterpalfries, bei Sargans, besaß[228]).

Nach dem Brande von Herisau, in welchem auch viele Urkunden von den Flammen verzehrt worden waren, kamen im Jahre 1595 die beiden Hauptleute dieser Roode, Hans Merz und Hans Scheuß, vor den äußern und den innern Meister des h. Geist Spitals in St. Gallen und begehrten eine neue Urkunde für die sechs Malter Früchte, zur Hälfte „Fäsen“[229]) und zur Hälfte Haber, welche der Spital von seinem Hofe Schorenzhub der Kirche in Herisau als ewiger Zins schuldig war; den 18. Wintermonat wurde ihrem Begehren in der fürstlichen Pfalz vor dem Abte entsprochen[230]).

Um unangenehmen Verwickelungen vorzubeugen, ernannten im Jahre 1595 Appenzell und die Stadt St. Gallen eine Commission zu Entwerfung einer Uebereinkunft, wie sie es gegenseitig bei Erbfällen und Testamenten gehalten wissen wollen. Appenzell wählte die beiden Landammänner Sebastian Thörig und Johann von Heimen, den Seckelmeister Georg Räß, den Statthalter und Spitalmeister Mauriz Decker, den Landschreiber Konrad Schiegg und den Landweibel Georg Koch, die Stadt St. Gallen aber den Vogt zu St. Katharina, Namens Johann Widenhuber, Joachim Zollikofer von

226) Urk. N. MXV.

227) Alpstos hieß im Garganserlande das Recht, eine Kuh auf die Alp zu schicken, das bei uns ein Kuhrecht genannt wird.

228) Urk N. MXVI.

229) So nennt unsere Mundart den Spelt.

230) Urk. N MXVIII.

und zu Altenklingen und den Stadtschreiber Hs. Jakob Widenhuber. Diese kamen überein, es sollen bei Erbfällen die Angehörigen beider Theile an beiden Orten völlig gehalten werden, wie die eigenen Bürger; wer etwas vergaben wolle, dessen Erben im Gebiete des andern Theiles wohnen, der solle sein Testament in Gegenwart aller seiner Erben vor seiner Obrigkeit machen, und würde ein Erbe gegen dasselbe Einwendungen vorbringen, so solle der Richter des Erblassers darüber entscheiden[231]).

Auch mit dem Abte von St. Gallen wurde über den nämlichen Gegenstand, sowie über einige andere Puncte, unterhandelt. Den 8. Brachmonat 1596 kam zwischen ihm und den Landammännern Sebastian Thörig, Johann von Heimen und Johannes Tanner, nebst dem Statthalter und Spitalpfleger Decker auf Bestätigung hin eine Uebereinkunft zustande. Nach derselben sollte jedes Erbe nach den Gesetzen vertheilt werden, die im Lande des Erblassers gelten; liegendes Gut sollte verkauft werden dürfen und versichertes Frauengut als liegendes Gut betrachtet werden. Frevel sollten da, wo sie begangen wurden, bestraft, und die Thäter der betreffenden Obrigkeit ausgeliefert, oder angehalten werden, sich vor dem Richter zu stellen. Beim Verkaufe fahrender Habe sollte das Zugrecht aufhören; wenn aber ein hölzernes Haus verkauft würde, sollten die Bewohner der Gemeinde, in welcher es stehe, dasselbe inner Monatsfrist an sich ziehen mögen. Wo Jemand gerichtlich belangt würde, sollte es an seinem Wohnorte geschehen. Niemand sollte etwas in Beschlag genommen werden, es sei denn, daß seine Flucht zu besorgen wäre, in welchem Falle jede Obrigkeit zu den nöthigen Maßregeln berechtigt sein sollte[232]). Da dieser Vertrag aber nie bestätigt wurde, so blieb er ohne Folge. Den 27. April 1596 setzten

231) Urk. N. MXIX.

232) *Acta Abbatiscellensia* ab anno 1353 ad annum 1599, N. 1683 im Stiftsarchive zu St. Gallen.

die Alpgenossen von Wider- und Schwäg-Alp auf's neue fest, wie sie gegeneinander die Häge machen wollen, und wie weit jeder Einzelne dieselben zu besorgen habe[233]).

Da die Kirche in St. Margarethen-Höchst Ausbesserungen bedurfte, so wurden dieselben 1594 vorgenommen. An die Kosten bezahlten die dorthin pfarrgenössigen Bewohner von Walzenhausen den 25. Heumonat 1597 siebzig Gulden; überdieß kaufte der Hauptmann des untern Hirschbergs, Bartholome Lutz, eine Jahrzeit los und schenkte an das Kirchengut acht, an die Kirchenuhr fünf Gulden[234]).

Verhältnisse mit Frankreich unter König Heinrich IV.

Nach dem Tode Heinrich's III. machte der König Heinrich von Navarra, der nächste Erbe des französischen Thrones, seine Ansprüche geltend und bestieg denselben unter dem Namen Heinrich IV. Der französische Botschafter, Herr von Sancy, bemühte sich dann auch sogleich und mit Erfolg, die Schweizer, die er für Heinrich III. angeworben hatte, zu bereden, daß sie dem neuen Könige sich anschließen. Zugleich gelang es aber auch dem Herrn La Motte, Gesandten des Herzogs von Mayenne, den der Schultheiß Ludwig Pfyffer von Lucern kräftig unterstützte, von den Cantonen Lucern, Uri, Schwitz und Unterwalden sechstausend Mann zu erhalten. Zu diesen gesellten sich auch zwei Compagnien Appenzeller, die Konrad Tanner errichtete, derselbe, den wir schon früher der Ligue Truppen zuführen sahen, und der unter dem Regimente Gallatin mit wenig Ehre gedient hatte[235]).

---

233) Urk. N. MXXII.

234) Urk. N. NXLVI. MXLVIII.

235) Wir werden in der Geschichte der appenzellischen Kriegsdienste darauf zu sprechen kommen. Wahrscheinlich mag dieser Vorfall mit eine Ursache gewesen sein, daß Tanner nach seiner 1587 erfolgten Zurückkunft aus Frankreich seine Religion wechselte.

Dieſer Mann, den wir überhaupt ſchon wiederholt in einem gar nicht vortheilhaften Lichte kennen lernten, war früher nach ſeiner Rückkehr aus Frankreich zur katholiſchen Religion übergetreten und hatte dann eine Reiſe nach Rom gemacht, wohin er von dem Nuntius Octavius Paravicini, Biſchof zu Aleſſandria und nachher Cardinal, war empfohlen worden. In Folge dieſer Empfehlung war er in Rom zum Ritter geſchlagen worden und hatte vom Papſte eine goldene Kette zum Geſchenke empfangen. Auf dem Heimwege wäre dieſes Geſchenk beinahe ein Raub der Banditen geworden, die auf ihn paßten und ihm ſein Pferd nebſt zweihundert Thalern raubten; die Kette, nebſt drei goldenen Ringen und einem goldenen Kreuze, hatte er aber glücklicherweiſe in ſeinen Stiefel verborgen, und ſo gelang es ihm, dieſelben zu retten.

In ſein Vaterland zurückgekehrt, warb er nun, angeblich im Rheinthal, zwei Compagnien für den Oberſt Rudolf Pfyffer, den Sohn des Schultheißen. Da Bern, Baſel und Solothurn dieſer Mannſchaft den Durchmarſch verwehrten, ſo zog dieſelbe über den Gotthard und durch Savoyen nach Burgund, wo ſie ſich mit den Liguiſten vereinigte, mußte dann aber froh ſein, daß der König ihr geſtattete, ohne Fahnen und Waffen nach Hauſe zu kehren. Hier wurde Tanner von den Soldaten verklagt, daß er ihnen auf jede Silberkrone nur einen Batzen Aufwechſel gegeben, während die Hauptmannskrone einen größern Werth habe. Das Urtheil verfällte ihn, jedem noch lebenden Soldaten, und den Erben der umgekommenen, einen halben Monatsſold als Entſchädigung zu geben und hundertundfünfzig Kronen Buße zu bezahlen[236]).

Als im Mai 1593 Heinrich IV. die Stadt Paris, in welcher die Liguiſten mit den ſogenannten Staten von Frankreich eingeſchloſſen waren, belagerte, begehrte der Herr von Sillery, ſein Botſchafter, ſchweizeriſche Hülfe. Die fünf ka-

236) Sauter'ſche Chronik S. 497 — 498; *Zurlauben* V, 435; *de Thou* VII, 546.

tholischen Orte und Freiburg schlugen ihm dieselbe ab, bewilligten aber solche dem Könige von Spanien zur Sicherung Savoyen's und Piemont's. Appenzell hielt sich dieses Mal zu den reformirten Orten, sowie auch Glarus und Solothurn, die es ihren Leuten sehr streng verboten, spanische Dienste zu nehmen. An der Tagsatzung in Baden, die noch im nämlichen Monate gehalten wurde, sollte entschieden werden, ob man dem Könige von Frankreich die verlangte Hülfe bewilligen wolle. Der Landammann von Heimen legte einen Brief seiner Obrigkeit vor, in welchem dieselbe darauf drang, daß durch eine Gesandtschaft nach Paris der Versuch gemacht werde, den Frieden zwischen dem König und der Ligue zu vermitteln[237]). Sowol dieser Vorschlag, als die verlangte Mannschaft wurden aber abgelehnt, und zwar die letzte vorzüglich darum, weil die Officiere, welche früher dem Könige gedient hatten, noch allzu große Rückstände zu fodern hatten.

Eidgenössische Gesandte in Straßburg.

Nachdem im Jahre 1592 der Bischof Johann von Straßburg gestorben war, wählten die Evangelischen den Domherrn Johann Georg von Brandenburg an die erledigte Stelle, und die gesammte Stadt trat dieser Wahl bei. Die katholischen Domherren hingegen, die ihren Wohnsitz in Zabern hatten, wählten den Bischof von Metz und Cardinal Karl von Lothringen. Hieraus entstund ein Streit, der zu Feindseligkeiten mit bewaffneter Hand führte[238]). Die Stadt Straßburg begehrte hierauf Hülfe von Zürich und Bern, die ihr auch zugesagt wurde. Als dann aber Gesandte des Kaisers Ferdinand und des Cardinals Andreas, Bischofs von Constanz, nebst dem Gesandten von Spanien, Pompejo della Croce, vor der Tagsatzung

237) Abschiedesammlung im Archive zum Fraumünster in Zürich, Bd. XXX, 1592 — 1596.

238) Pfister's Geschichte der Deutschen IV, 373.

erschienen, dieselbe zu bitten, sie möchte es versuchen, den Streit durch eine Gesandtschaft zu vermitteln, so wurde diesem Begehren ebenfalls entsprochen. Appenzell ordnete den Landammann Wieser ab. Zehn Tage nach den dreitausend Mann, die Zürich und Bern zu Hülfe gesandt hatten, traf die schweizerische Gesandtschaft in Straßburg ein, mußte aber nachher ohne Erfolg wieder zurückkehren. Auch die Hülfe von Zürich und Bern wurde auf die Einwirkung der übrigen Orte im Wintermonate zurückgezogen, ehe der Streit beendigt war [239]).

Die nähern Ursachen der Landestheilung fangen an, sich zu entwickeln.

Schon im Jahre 1588 hatte Philipp II. von Spanien mit den sechs katholischen Orten Lucern, Uri, Schwitz, Unterwalden, Zug und Freiburg einen Bund geschlossen. Da nun noch immer der Anschein waltete, seine Partei könnte auf den Thron von Frankreich erhoben werden, und der Bund den schweizerischen Truppen glänzende Aussichten eröffnete, so bemühten sich die Häupter der katholischen Partei in Appenzell, es dahin zu bringen, daß auch dieser Canton in jenen Bund aufgenommen werde. Wirklich gelang es ihnen, den 10. Wintermonat 1592 den zweifachen Landrath zu bewegen, daß er der Regierung den Auftrag gab, nachzuforschen, ob Appenzell jenem Bunde nicht auch beitreten könnte [240]). Schon im Mai 1593 instruirte Lucern, daß die Bundesgenossen sich hiefür verwenden sollen, und den 27. Heumonat gab es den Appenzellern die Zusicherung, geeignete Schritte beim spanischen Gesandten Pompejo della Croce thun zu wollen [241]).

---

239) Laufer XI, 207; Sauter'sche Chronik S. 498.

240) Sauter'sche Chronik S. 498. Es ist merkwürdig, daß von dieser Zeit an im Archive kein Protokoll mehr vorhanden ist; wahrscheinlich liegt es irgendwo in Privathänden.

241) Abschiedesammlung und Concept des Briefes, beide im Archive zu Lucern.

Die Züricher scheinen, diese Schritte erfahren zu haben, und bedauerten dieselben sehr, indem die spanische Partei in der Tagsatzung durch den Beitritt Appenzell's die Mehrheit erhalten hätte. Sie schickten daher einen vertrauten Unterhändler in das Appenzellerland, dem spanischen Bund entgegenzuarbeiten. Den 4. August wandte sich derselbe an den Landammann Tanner in Herisau, der ihm rieth, auf den 6. August aus jeder der vier Rooden hinter der Sitter[242]) und auf den folgenden Tag aus jeder der vier Rooden Trogen, Teuffen, Gais und Grub die Geistlichen, die Hauptleute und zwei Mitglieder des Rathes nach Herisau einzuladen, was er dann auch that. Die Geistlichen versicherten ihm, sie haben dem Bunde schon entgegengearbeitet, seit derselbe im vergangenen Wintermonat das erste Mal zur Sprache gekommen sei, und die Uebrigen versprachen ihm, dem Bunde nicht beizutreten[243]).

Ungefähr zu gleicher Zeit hatten die katholischen Beamteten in Appenzell es zu bewirken gewußt, daß die vorgeschlagene Werbung von drei Compagnieen für Heinrich IV. von Frankreich abgelehnt wurde. Die katholischen Orte berichteten dieses dem spanischen Gesandten, um ihn auch hiedurch anzufeuern, daß er sich bei seinem Hofe für Appenzell verwende. In einem Schreiben vom 23. August versprach es der Gesandte; den 28. August sandte Lucern eine Abschrift dieses Briefes nach Appenzell[244]).

Während nun aber die katholischen Beamteten in Appenzell die Werbung für Frankreich hinderten, beförderten sie hingegen im Heumonat 1593 diejenige von zwei Fahnen für

242) Huntwil bildete nämlich damals zwei Rooden, die untere und die obere.
243) Urk. N. MVII.
244) Urk. N. MVIII.

die spanischen Niederlande, obschon sie bestimmt verboten war. Die Hauptleute Brügi Kessel, Koller und Jakob Gartenhauser nebst dem Landschreiber Ref, der ebenfalls eine Hauptmannsstelle bekleidete, besorgten diese Werbung in Altstädten und kehrten mit schönem Gelde zurück, da jeder von ihnen sich bei fünfzehnhundert Kronen erspart hatte [245]).

Es konnten indessen weder diese Werbungen, noch die Umtriebe für den spanischen Bund verborgen bleiben, so heimlich diese auch betrieben wurden. Zürich und der französische Gesandte kamen denselben auf die Spur und veröffentlichten ihre Entdeckung. Zugleich erfuhr man, daß der Landammann von Heimen neben den offenbaren Aufträgen auch geheime an die Tagsatzung gebracht habe, über deren Inhalt man übrigens nichts Näheres zu vernehmen im Stande war.

Alle diese Umstände erregten den Unwillen der Reformirten, der sich 1594 an der Landsgemeinde Luft machte. An die Stelle von Heimen's wurde Sebastian Thörig von Urnäsch zum Landammann vorgeschlagen und erhielt auch wirklich die Mehrheit; der Landweibel Buff, genannt Honegger, und der Landschreiber Ref wollten aber die Mehrheit nicht ausprechen und erklärten endlich gegen die Wahrheit, sie habe für den Landammann von Heimen entschieden. Hierüber entstund ein so heftiger Tumult, daß die Reformirten auf dem Puncte waren, beide von der Bühne herunter zu hauen und ein eigentliches Blutbad anzurichten. Allmälig legte sich der Lärm, und man schritt nun neuerdings zu den Wahlen. Sebastian Thörig wurde Landammann, Georg Koch Landweibel, Konrad Schiegg Landschreiber und Konrad Scheuß

245) Sauter'sche Chronik S. 499. Wir finden von diesem Kriegszuge weder in May noch sonst eine Erwähnung, nur allein in Faßbind's Geschichte von Schwitz, Bd. V, S. 55.

Gerichtsschreiber, und somit wurden die Männer, welche bisher diese Stellen bekleidet hatten, entsetzt[246]).

Kurze Zeit nach dieser Landsgemeinde, den 27. April 1594, schrieb der französische Gesandte, Nikolaus Brulard, Herr von Sillery, an den Vorort Zürich, denselben zu bitten, er möchte die Appenzeller auf die angemessenste Art vor den

246) Walser 542. Wir wollen übrigens die abweichenden Angaben in der Sauter'schen Chronik, S. 500 — 502, nicht unerwähnt lassen. Nach derselben wäre nämlich Thörig erst im Jahre 1595 zum Landammann erwählt worden. Sie sagt ferner, den 17. Weinmonat 1594 sei der Altlandammann und Statthalter Konrad Wieser (ein Feind der Reformirten) gestorben, und da nur noch von Heimen und Tanner, beide Greise, die Landammannsstelle bekleidet haben, so sei das Volk auf den Wunsch gekommen, auch einen jungen, rüstigen Mann an derselben zu besitzen; die Katholiken haben daher Mauriz Decker, einen stillen, verständigen Mann, vorgeschlagen, der aber dem Landammann von Heimen nicht gefallen habe; es sei gegen ihn ausgestreut worden, er sei aus keinem alten Geschlechte, sondern seine Eltern seien vor wenigen Jahren aus Graubünden gekommen, und man wisse wohl, wie die Bündner, die vor vielen Jahren das Appenzellerland verheert haben, gegen dasselbe gesinnet seien; Sebastian Thörig sei dann gewählt, daß aber seine Voreltern aus dem Toggenburg ins Land gekommen seien und das Landrecht nie erkauft, noch sonst erhalten haben, ordentlich verschwiegen worden; übrigens sei schon sein Großvater Landammann und zwar der erste aus diesem Geschlechte gewesen und er dann der zweite geworden; anfangs habe er sich still verhalten und den Landammann von Heimen nach Belieben schalten und walten lassen, auch sich geäußert, er wolle denselben als einen Vater betrachten; dann aber habe er den Reformirten alle Verhandlungen der Katholiken eröffnet und es dahin zu bringen gewußt, daß nach zwei Jahren alle Landesämter mit Reformirten besetzt worden seien. Wir haben uns bewogen gefunden, nicht diesen Angaben, sondern denjenigen Walser's zu folgen, weil auch Bischofberger, S. 95, mit diesen übereinstimmt, besonders aber, weil schon im Jahre 1594 die katholischen Orte Besorgnisse äußerten, es möchten von Appenzell an ihre abgesonderten Tagsatzungen reformirte Gesandte abgeordnet werden.

Schleichwegen warnen, auf welchen man sie in den spanischen Bund hineinzuziehen suche[247]).

Den 27. Mai beklagten sich Landammann und Rath von Appenzell bei Lucern über den spanischen Gesandten, daß er sowol in Beziehung auf die Mannschaft, die er zu besolden versprochen habe, als auch wegen der zugesagten Aufnahme in den Bund sie nur zum Besten halte und dem Gespött ihrer Gegner aussetze, was ihnen desto peinlicher sei, da wegen Religionssachen das Land gar nicht einig sei[248]). Worin diese Uneinigkeit bestanden habe, wissen wir nicht umständlich; nur soviel ist über dieselbe aufbewahrt worden, daß der Rath zu Appenzell den Reformirten, die dort geblieben waren, ihre Bibeln wegnehmen ließ und ihnen befahl, den Ort zu verlassen[249]).

Der französische Gesandte blieb nach jenen ersten Schritten beim Vororte nicht ruhig, sondern wandte sich in der Folge unmittelbar an den geheimen Rath in Appenzell, von dem er die Zusicherung zu erhalten suchte, daß derselbe in keinen Bund mit Spanien treten wolle, solang derjenige mit Frankreich dauern werde[250]). Wirklich versprachen ihm Landammann und geheime Räthe des Landes Appenzell in einem eigenen Documente vom 26. August 1594, daß sie während der Dauer des Bundes mit Frankreich sich mit Spanien nicht verbinden und dieser Macht auch keine Mannschaft bewilligen wollen[251]).

---

247) Archiv zum Fraumünster in Zürich, Tr. 8, Bd. 2, A. 20.

248) Urk. N. MX.

249) Handschriftliche appenzeller Chroniken A 3, S. 26, und B 23, S. 35, in meiner Sammlung, und B 211 auf der Stadtbibliothek in Zürich.

250) Sonderbar, daß man über die Dauer dieses französischen Bundes nicht einig ist. Nach Leu hätte er gewährt bis sieben Jahre nach dem Tode Heinrich's III, während im »*Traité des alliances* etc.« die Dauer auf acht Jahre angegeben, in der »Sammlung »der Bündnisse u. s. w.« und in *Flassan* hingegen gar nichts gesagt wird.

251) Urk. N. MXI.

Wahrscheinlich hatten die überall wachsamen katholischen Orte die Schritte des französischen Gesandten ausgekundschaftet. Den 15. Herbstmonat fragten sie von Lucern aus die Appenzeller, ob sie noch immer geneigt seien, dem spanischen Bunde beizutreten. Zu Anfang des Jahres 1595 wurde der Gesandte von Lucern beauftragt, an der nächsten Tagsatzung diese Frage beim appenzeller Gesandten zu wiederholen; zugleich sollte er suchen, von demselben zu vernehmen, ob die katholischen Orte darauf zählen könnten, daß Appenzell einen katholischen Gesandten schicken werde, wenn sie abgesonderte katholische Tagsatzungen anordnen sollten. Beide Fragen wurden vom Landammann von Heimen bejahet.

An der Jahrrechnung stimmten die beiden Landammänner Thörig und von Heimen mit den katholischen Orten, die Mühlhauser wieder in den Bund aufzunehmen, wenn sie zum katholischen Glauben zurückkehren werden. Zu Anfang des Jahres 1596 baten die Katholiken in Appenzell die fünf katholischen Orte, dieselben möchten sich für sie verwenden, daß ihnen zwei Freistellen im borromäischen Collegium in Mailand bewilligt werden. Den 16. Jänner beschloßen die in Lucern versammelten fünf katholischen Orte, den Appenzellern ihre Freude über dieses Begehren zu äußern, sich für dieselben zu verwenden und sie einzuladen, daß sie, ihrem Versprechen gemäß, einen Gesandten an die abgesonderten Tagleistungen der Katholiken schicken und sich überhaupt zu ihnen halten; überdieß sollten sie durch eine Gesandtschaft ermuntert werden, weil es um die katholische Sache nun besser in ihrem Lande stehe [252]).

Der Streit zwischen den innern und äußern Rooden beginnt.

Von den Eidgenossen auf diese Weise aufgemuntert und ihrer Unterstützung versichert, glaubten die katholischen Ap-

252) Abschiedesammlung in Lucern.

penzeller, ihre Plane nunmehr ungehindert verfolgen zu können. In dieser Ansicht wurden sie noch mehr bestärkt, als im August 1596 die Herren von Mentelen, Nikolaus von Wattenwil und ein Mitglied des Parlaments von Dole nach Appenzell kamen, um auch hier, wie bei den übrigen Orten, darauf zu wirken, daß der Ausdruck »treues Aufsehen« in der Erbeinigung als Verpflichtung der Eidgenossen ausgelegt werde, der Freigrafschaft Burgund, wenn sie angegriffen würde, thätige Hülfe zu leisten. Auf die Bitten der innerrhodischen Obrigkeit versprachen die Gesandten ihre Verwendung, daß auch Appenzell in den spanischen Bund aufgenommen werde. Wahrscheinlich erhielt der Landammann von Heimen auch gute Worte von dem spanischen Gesandten selbst, oder es wirkten die katholischen Orte auf ihn ein, ihn zu voreiligen Schritten hinzureißen; es mußte ihnen nämlich sehr daran gelegen sein, den Eindruck des Versprechens, welches der geheime Rath dem französischen Gesandten gegeben hatte, zu schwächen und Appenzell durch bestimmte Erklärungen für ihre Sache zu gewinnen, die dadurch zur Mehrheit in der Tagsatzung gelangte. Obschon nur der Landammann Thörig an die Tagsatzung in Baden abgeordnet worden war, begleitete ihn von Heimen unter dem Vorwande, er wolle sich daselbst rechtfertigen, daß er bei der Sendung nach Frankreich sich in Treuen seiner Aufträge entledigt habe.

Bald nach seiner Rückkehr, ehe er noch von dem spanischen Gesandten ein bestimmtes Versprechen hatte, daß Appenzell in den Bund werde aufgenommen werden, rief die Obrigkeit von Appenzell beim Eid eine Kirchhöre auf den 24. August zusammen. Von dieser Kirchhöre wurde der Beitritt zum spanischen Bunde förmlich beschlossen. Zwei Tage nachher wurde dieser Beschluß dem Landammann Thörig eröffnet; zugleich wurde er eingeladen, auch die äußern Rooden zum Beitritte zu bewegen; wären dieselben nicht geneigt dazu, hieß es weiter, so würden die innern Rooden allein bei dem Bunde bleiben und sich nach Lachen, wo sie den

dieſes vorläufig, weil es nöthig iſt, um bei den künftigen Zeitbeſtimmungen keine Irrungen zu veranlaſſen [256]).

Zürich beauftragte ſeine Geſandten an die Tagſatzung, ſie ſollen vor Allem aus trachten, die Geſandten der drei Städte nebſt denjenigen von Glarus und Solothurn zu bewegen, daß ſie gemeinſchaftlich die innern Rooden vor dem Bunde mit Spanien ernſtlich warnen; dann ſolle den Geſandten von Appenzell der Bund mit den zwölf Orten vorgeleſen und die Frage an dieſelben gerichtet werden, ob ihr Ort bei dem Bunde verbleiben wolle, oder nicht; hierauf ſeien allen eidgenöſſiſchen Geſandten ernſtliche Vorſtellungen zu machen, welche Zerrüttungen daraus entſtehen müßten, wenn jede Minderheit in einem Orte gegen den Willen der Mehrheit beſchließen könnte, was ihr gefällig wäre; den Appenzellern beſonders ſolle vorgeſtellt werden, daß ſie nicht nur kein Recht haben, ohne Zuſtimmung der Landsgemeinde in einen Bund zu treten, ſondern daß, laut dem Bunde mit den zwölf Orten, die Landsgemeinde ſelbſt ohne Einwilligung der Mehrheit derſelben mit keinen fremden Mächten Bündniſſe ſchließen dürfe; endlich ſollen die Geſandten es ſich ernſtlich angelegen ſein laſſen, die Landestheilung zu verhindern, wenn eine ſolche ſollte vorgeſchlagen werden, wie bereits die Rede davon ſei [257]).

Die ſechs katholiſchen Orte nebſt den innern Rooden traten den 30. Weinmonat n. Z. in Lucern voraus zu einer beſondern Verſammlung zuſammen. Hauptmann Nef, der Abgeordnete der innern Rooden, entwickelte den ganzen Hergang des Geſchäftes, ſowie die Wichtigkeit desſelben für die Sache der katholiſchen Religion, und bat die ſechs Orte um Rath und Hülfe. Alle Hülfe wurde ihm zugeſagt und dabei der Rath ertheilt, daß die innern Rooden die Tagſatzung beſchicken, um den Vortrag der äußern Rooden anzuhören,

256) Taufbuch in Urnäſch, angefangen 1581.

257) Inſtructionen Bd. X, von 1596 bis 1599, im Archive zum Fraumünſter in Zürich.

Alles in den Abschied zu nehmen und heimzubringen, sich aber über nichts aussprechen. Dabei wurde ihm versprochen, die sechs Orte werden die Tagsatzung auch besuchen, sich aber ebenfalls in nichts einlassen, sondern lediglich nach Hause berichten und erklären, daß sie künftig keinen Tag mehr beschicken werden, wo sie keinen Gottesdienst haben[258]).

An der Tagsatzung erschienen sodann der Landammann Sebastian Thörig, Johannes Scheuß von Herisau und Paulus Gartenhauser von Gais als Abgeordnete der äußern Rooden. Sie begehrten, daß die innern Rooden entweder von dem Bunde mit Spanien abstehen, oder denselben an die Landsgemeinde bringen; zwar haben ihnen jene das eidgenössische Recht vorgeschlagen, sie erwarten aber, die Eidgenossen werden sie bei ihren alten Rechten und Freiheiten schützen und schirmen; was dann ferner die Schulden des Landes betreffe, seien sie ebenso bereitwillig, das nöthige Geld durch Steuern zu erheben, als andererseits den Bund mit Frankreich zu halten. Der Landammann von Heimen antwortete ihnen ganz nach der in Lucern getroffenen Abrede, und die Tagsatzung bewilligte es den innern Rooden, daß die Klagen der Gegenpartei in den Abschied fallen, unter der Bedingung nämlich, daß sie in Monatsfrist ihre Antwort schriftlich nach Zürich senden, damit sich die Eidgenossen alsdann berathen, wie beide Theile zu Ruhe und Frieden gebracht werden können[259]).

Um gegen die äußern Rooden allen Schein zu vermeiden, als suchte er Rath und Hülfe, sandte der Rath von Appenzell den Capuciner Pater Alexander von Uri mit Vollmachten und Vorstellungen an die katholischen Orte. Er reichte dann dieselben in einer von ihm unterschriebenen Denkschrift zur Berathung ein. Diese sagte, es sei den innern Rooden

258) Abschiedesammlung in Lucern.

259) Urk. N. MXXVI. Abschiedesammlung in Bern, Bd. XX, Jahrg. 1592 — 1596, Fol. 771.

gerathen worden, keine schriftliche Antwort nach Zürich zu schicken, sondern nur den katholischen Orten freundlich zu melden, daß sie, wenn die Eidgenossen einen andern Tag bestimmen werden, mündlich und schriftlich antworten wollen; sie finden diesen Rath angemessen, weil Zürich parteiisch sei, denn die äußern Rooden hätten den Bund angenommen, wenn er ihnen nicht von Zürich abgerathen worden wäre; sie glauben nicht, daß die Sache sich zu einem Rechtsspruche eigne, sowenig als es gut wäre, wenn Gesandte ins Land kämen, eine Vermittelung zu versuchen, die jedenfalls nicht gelingen würde; vielmehr sollte man die Zwinglischen im Zaume halten; sie haben auch die gute Hoffnung, wenn sie in den spanischen Bund aufgenommen würden, so würde allmälig das ganze Land zur katholischen Religion zurückkehren, was gewiß für die katholische Religion sehr wichtig wäre; würden sie hingegen nicht aufgenommen, so wäre die erste Folge, daß die unter den Reformirten wohnenden Katholiken bedrängt, ihrer Stellen entsetzt und verhindert würden, die katholischen Kirchen zu besuchen. Ueberdieß führte die Denkschrift Klage, die Prädicanten haben auf offener Kanzel verboten, zu beten, wenn am Morgen, Mittag und Abend zum Andenken der Menschwerdung und der Leiden Christi geläutet und dadurch das Zeichen gegeben werde, diese Leiden durch Ausbreitung der Arme zu verehren; auch dürfen die Reformirten an der Landsgemeinde, wenn es Mittag läute, kein christliches Zeichen machen. Endlich behauptet dieselbe, die innern Rooden seien zuverlässig berichtet, daß drei der äußern einen nächtlichen Ueberfall und Mord verabredet haben; es seien aber in der Kirchhöre Appenzell sechszehnhundert waffenfähige Männer, die in drei Stunden versammelt werden können, und zu welchen noch ungefähr vierhundert Mann von den Katholiken in Obereck und am obern Hirschberg stoßen würden, so daß sie den Feinden um zweitausend Mann entgegenzustellen hätten [260]).

260) Urk. MXXVIII. MXXIX.

Es veranstalteten hierauf die sieben katholischen Orte unter sich eine Tagsatzung auf den 26. Wintermonat in Lucern. Der Hauptmann Ulrich Ref überreichte derselben unter dem Siegel der Verschwiegenheit wieder eine Denkschrift, in welcher behauptet wurde, daß Zürich allein die Schuld an den religiösen Zwistigkeiten der Appenzeller trage[261]). In einer andern Denkschrift entwickelten die innern Rooden in wortreichem Vortrag und bitter ihre Beschwerden gegen die äußern Rooden und stellten auch hier die Behauptung auf, ohne Zürich's Aufreizungen würden gar keine Mißhelligkeiten stattfinden; die äußern Rooden, klagten sie, lehnen den Bund mit Spanien nur darum ab, weil der König katholisch sei, und sie würden die Sache gern an die Landsgemeinde bringen, wenn jene zum katholischen Glauben zurückkehren würden u. s. w. Diese Beschwerdeschrift begleiteten sie mit dem Entwurf eines Schreibens an die Tagsatzung[262]).

Die katholischen Orte fanden, obschon das Denkschreiben nach seinem ganzen Inhalte wahr sei, sollte dasselbe doch kürzer und milder abgefaßt werden; besonders mag es ihnen unzweckmäßig geschienen haben, daß in derselben die Landestheilung zur Sprache gebracht wurde. Ueberdieß beschloßen sie, Zürich selber schriftlich zu ersuchen, es möchte die äußern Rooden zu ruhigem und friedlichem Betragen ermahnen[263]). Das Schreiben der innern Rooden nach Zürich, das die sieben Orte abfaßten, beschränkte sich sodann darauf, mit freundlichen Worten zu behaupten, sie seien berechtigt, in den spanischen Bund zu treten und von den Eidgenossen zu verlangen, daß sie von denselben dabei beschützt werden[264]).

Es geben übrigens diese Denkschriften ein deutliches Bild von dem gereizten Zustande, der damals in den innern und

261) Urk. N. MXXXI.
262) Urk. N. MXXXII. MXXXIII.
263) Abschiedesammlung in Lucern; Originalbrief im Archive zum Fraumünster in Zürich. Tr. 151, Bd 2, A. 17.
264) Urk. N. MXXXIV.

wol nicht minder auch in den äußern Rooden vorherrschte. Wir bemerken auch, daß schon damals in beiden Theilen die Landestheilung unter dem Volke stark besprochen worden zu sein scheint.

Zwischenvorfälle, welche die gegenseitige Stimmung näher bezeichnen.

Zürich entsprach dem Wunsche der katholischen Orte, daß es die äußern Rooden zu Ruhe und Frieden ermahne. Die äußern Rooden versprachen auch, dieser Ermahnung nachzukommen, beschwerten sich aber, daß sie falsch angeklagt worden seien; zugleich übersandten sie dem Vororte ein in Huntwil aufgenommenes Verhör, laut welchem der Bannerherr von Zug gesagt haben sollte, die Zuger wollen den innern Rooden Hülfe schicken, daß diese bei ihrem Bunde mit Spanien verbleiben können[265]). In seiner schnellen Antwort vom 29. Wintermonat versprach Zürich, sich in Zug über diese Sache zu erkundigen, äußerte sich aber zugleich, daß es der Aussage keinen Glauben schenke, und theilte im Vertrauen das von den innern Rooden erhaltene Schreiben mit[266]).

Die Hauptleute und etliche der heimlichen kleinen Räthe der äußern Rooden schrieben von Huntwil aus dem Pfarrer Diethelm Wonlich in Glarus, der früher in Huntwil die Pfarrstelle bekleidet hatte, er möchte doch sein Bestes thun, die reformirten Mitglieder des Rathes in Glarus zu ihren Gunsten zu stimmen, und ihnen berichten, was er etwa vernähme, das ihnen nachtheilig sein könnte[267]).

Es mag zu dieser Zeit geschehen sein, daß Lucern folgende „Denkpuncte“ aufzeichnete, damit der Gesandte an der nächsten Tagsatzung dieselben bei seinen Stimmen sowol, als auch

---

265) Originalbrief vom 27. Wintermonat 1596 im Archive zum Fraumünster in Zürich. Tr. 151. Bd. 2. A. 19; Urk. N. MXXX.

266) Originalbrief im Landesarchive zu Herisau und Abschrift desselben in meiner Sammlung.

267) Urk. N. MXXXV.

bei seinen Erkundigungen und seinem Benehmen überhaupt berücksichtige. 1. Daß der Herr Legat mit Solothurn auch handle [268]). 2. Ob Zürich seit der Tagsatzung in Baden Gesandte nach Außerrooden geschikt habe. 3. Ob die reformirten Appenzeller sich in besondere Verbindungen, oder Verpflichtungen mit andern Reformirten eingelassen haben [269]). 4. Ob kein Prädicant mit den außerroodischen Gesandten nach Zürich gereist sei. 5. Was mit dem Lehenherrn zu reden sei [270]). 6. Man solle die von Zürich nicht anklagen [271]). 7. Man solle von der Landestheilung noch schweigen, denn es könnte schlimme Folgen haben, wenn indessen die katholische Religion so zunähme, daß sie die Mehrheit erhielte [272]). 8. Wenn die innern Rooden von Spanien nicht sollten in den Bund aufgenommen werden, so solle man ihnen gegen die Reformirten beistehen [273]).

Zu Anfang des Jahres 1597 erneuerte der Abt von St. Gallen seine Ansprüche auf die Kirchenlehen und ließ dann dieselben wieder ruhen, bis er sie mit größerm Ernste nach

268) Weil Solothurn sich noch immer gegen Spanien zu Frankreich hielt, so mußte es auch dawider sein, daß Appenzell sich mit jener Macht verbünde; der Legat hätte also im katholischen Interesse Solothurn anders stimmen sollen.

269) Hätten solche Schritte stattgefunden, so wären sie den Katholiken trefflich zustatten gekommen.

270) Dieser Auftrag giebt den Schlüssel, warum und auf wessen Anstiftung der Abt von St. Gallen die Kirchenlehen im Lande wieder angesprochen habe.

271) Nicht nur wäre diese Anklage schwer zu beweisen gewesen, sondern sie hätte auch eine Gegenklage hervorgerufen, welche alle sechs katholischen Orte als parteiisch von jeder richterlichen Stellung in diesen Zwistigkeiten hätte ausschließen müssen.

272) In der Folge werden wir sehen, daß die innern Rooden hofften, durch den Vorschlag der Landestheilung die äußern mürbe zu machen, daß aber diese vielmehr die Landestheilung aufrichtig wünschten.

273) Man sieht, wie sehr dieser Bund noch in weitem Felde war.

der Landestheilung wiederholte. Wir verweisen daher dieses ganze Geschäft in die Geschichte der äußern Rooden.

Den 12. Christmonat 1596 berichteten die äußern Rooden nach Zürich, es lassen sich spanische Truppen in Rorschach, Rheineck und andern Gegenden des Rheinthals blicken, worüber sie sehr beunruhigt seien, indem sie sich noch wohl der Aeußerung des Landammanns von Heimen erinnern, die innern Rooden wollen das spanische Bündniß haben und werden sich nicht davon treiben lassen, müßte es auch Rücken und Bauch kosten [274]).

Die innern Rooden hingegen berichteten nach Lucern, den 21. und den 23. Christmonat sei großer Lärm in St. Gallen entstanden; in der Nacht haben die St. Galler den äußern Rooden berichtet, die innern Rooden haben von den Spaniern Hülfe begehrt, und bereits seien dreihundert Mann im Flecken Appenzell angelangt; auch werde noch ein ganzes Regiment erwartet; die St. Galler und die Außerrooder haben deßwegen eine ganze Nacht nicht geschlafen, und von jenen seien die Wachen verstärkt worden; obschon an der ganzen Sache kein wahres Wort sei, so träume man doch in den äußern Rooden noch immer, die Spanier liegen versteckt im Flecken Appenzell [275]).

Gewiß ist, daß die innern Rooden den Seckelmeister Räß nach Oberried sandten, dort Hülfe zu suchen, wenn sie derselben bedürfen sollten, die ihnen auch zugesagt wurde.

Am letzten Sonntage 1596 gingen die beiden Capuciner Alexander Bugli von Uri und Egidius Suter von Lucern durch Gais, und ein loser Bube feuerte einen Schuß ab, der die beiden Capuciner dermaßen erschreckte, daß alle Um-

---

obschon die Obrigkeit von Appenzell vorgab, er sei bereits geschlossen. Urk. N. MXXXVIII.

274) Originalbrief im Archive zum Fraumünster in Zürich, Tr. 151, Bd. 2, A. 18.

275 Urk. N. MXXXVII.

stehenden herzlich lachen mußten[276]). Solche Auftritte, obschon unbedeutend scheinende Kleinigkeiten, zeugen, wie die bereits erwähnten Gerüchte, deutlich von der Aufregung der Gemüther.

Fernere Begebenheiten, welche die Theilung des Landes herbeiführten.

Den 30. Wintermonat 1596 hatte der französische Gesandte in der Schweiz, Herr von Sillery, von Rouen aus nach Zürich geschrieben, angelegentlich zu begehren, daß Appenzell wiederholt vor dem Bunde mit Spanien gewarnt werde, da diese Macht nur Zwistigkeiten zu erregen suche[277]).

Den 11. Christmonat schrieb Zürich wegen der appenzellischen Streitigkeiten einen Tag nach Baden aus, zu welchem die Gesandten den $^{9}/_{19}$ Jänner 1597 in der Herberge eintreffen sollten. Vier Tage früher versammelten sich die fünf katholischen Orte sammt dem katholischen Appenzell in Lucern und vereinigten sich, einen Vergleich zu entwerfen, den der Gesandte von Appenzell seiner Obrigkeit überbringen sollte, damit er, wenn er dieser gefallen sollte, der Tagsatzung vorgeschlagen werde. Zugleich wurde beschlossen, wenn die Sache zu einem Rechtsstreite erwachsen sollte, wolle man sie in den Abschied aufnehmen und zu verzögern suchen, indessen aber beiden Theilen Ruhe befehlen, unter Androhung, welcher derselben Thätlichkeiten anfangen sollte, dem werde, wie den Mühlhausern, der Bund herausgegeben werden; dadurch gewinne man Zeit, vom spanischen Könige selbst, oder von seinem Botschafter Antwort zu erhalten; die innern Rooden sollen das Recht vor den zwölf Orten annehmen und denselben den Ausspruch überlassen; Freiburg und Solothurn sollen gebeten werden, mit den fünf katholischen Orten zu stimmen; den Zürchern seien Vorwürfe zu machen, daß sie

276) Sauter'sche Chronik, S. 503.
277) Archiv zum Fraumünster in Zürich, Tr. 8, B. 3, A 11.

die äußern Rooden zum Widerstande verleitet haben, und zugleich sei über den Vorfall mit den Capucinern in Gais Klage zu führen[278]).

Von Seite der Reformirten hatte Bern Gesandte nach Solothurn abgeordnet, von diesem Orte, der fortwährend Frankreich zugethan war, das Versprechen zu erhalten, daß er mitstimme, das Betragen der innern Rooden zu mißbilligen und dieselben zur Ordnung zu weisen[279]). Zürich gab seinem Gesandten den Auftrag, dahin zu wirken, daß die fünf Orte Bern, Basel, Glarus, Solothurn und Schaffhausen mit ihm den Grundsatz fest hakten, Appenzell habe kein Recht, ohne Bewilligung der Mehrheit der Eidgenossen in eine Verbindung mit fremden Mächten zu treten; würde ihm dieses nicht gelingen, solle er wenigstens darauf dringen, daß der Grundsatz anerkannt werde, es sei die Landsgemeinde die einzige Behörde, die über eine solche Verbindung zu entscheiden habe[280]).

So war die Tagsatzung, vor welcher von Seite der innern Rooden der Altlandammann von Heimen und die Hauptleute Konrad Tanner und Ulrich Ref erschienen, in zwei ungefähr gleiche Parteien getrennt. In einer langen Denkschrift beschwerten sich diese Abgeordneten über die äußern Rooden und sprachen die Geneigtheit der innern aus, das Land zu theilen, indem sie zugleich behaupteten, Gais, Obereck und Hirschberg gehören zu diesen[281]). Die Tagsatzung verhörte beide Parteien und ordnete an jede sechs Gesandte ab, eine Vermittelung zu bewirken. Da aber die äußern Rooden fest darauf bestunden, die innern haben vor allem aus von dem spanischen Bunde abzustehen, und die innern Rooden dieses ebenso fest abschlugen, so wurde die Sache auf eine neue

278) Abschiedesammlung in Lucern.
279) Missivenbuch in Bern.
280) Instructionen, Bd. X, von 1596 bis 1599, im Archive zum Fraumünster in Zürich.
281) Urk. N MXXXVIII.

Tagsatzung verschoben, die acht Tage nach Ostern sich versammeln solle; zugleich wurde beiden Theilen eingeschärft, daß sie sich aller Thätlichkeiten enthalten und, wo möglich, sich selber friedlich miteinander vergleichen[282]).

Die Obrigkeit der innern Rooden und ihre Gesandten glaubten, das Geschäft mit großer Feinheit und List begonnen zu haben. Indem sie die Theilung des Landes vorschlugen, dabei Ansprüche auf Gais, Oberegk und Hirschberg machten und so die Schwierigkeit durchblicken ließen, welche eine solche Theilung finden würde, hofften sie, die äußern Rooden mürbe gemacht zu haben, so daß diese die mit den sechs katholischen Orten abgeredeten Vermittelungsvorschläge gern annehmen werden. In solcher Hoffnung bemerkten die Gesandten auf der Rückreise in Herisau den Landammännern Thörig und Tanner, es wäre doch gut, man verstünde sich freundschaftlich. Diese versammelten hierauf die Abgeordneten der äußern Rooden, berichteten denselben den Erfolg ihrer Sendung, legten ihnen das Schreiben der Tagsatzung vor und eröffneten ihnen zugleich das Anerbieten der innern Rooden. Die Mehrheit fand, es würde bei den Eidgenossen einen schlechten Eindruck machen, wenn man es ablehnen wollte, die Vorschläge zur Vermittelung anzuhören, und beauftragte daher den Landammann Thörig, wenn er in andern Geschäften nach Appenzell gehe, diese Vorschläge anzuhören und sodann über dieselben zu berichten.

Die Vorschläge, die er vernahm, drangen allervorderst darauf, daß die äußern Rooden ebenfalls in den spanischen Bund treten, der für die reformirte Religion weniger gefährlich sei, als der französische, in welchem die Eidgenossen sich verpflichtet haben, dem König gegen seine Unterthanen auch dann zu helfen, wenn diese der reformirten Religion zugethan sein sollten. In Beziehung auf die Bundesgelder wurde vorgeschlagen, jährlich fünfzehnhundert Kronen in den

282) Abschiedesammlung in Bern, 1597 — 1604, Fol. 3.

Landseckel fließen zu lassen und das Uebrige mit den äußern Rooden zu theilen, die ihren Antheil ganz nach ihrem Belieben an Kirchengüter, für die Prädicanten, für die Armen, oder für die Räthe verwenden würden. Endlich wurde den äußern Rooden versprochen, ihnen in allen Dingen, selbst wo es sich um die Religion handle, besonders gegen den Abt behülflich zu sein, wie denn dieser auch bisher nur den innern Rooden zu Liebe seine Ansprüche nicht geltend gemacht habe. Der Landammann von Heimen fügte noch besonders bei, sie werden von ihrem Bunde mit Spanien nicht abstehen, indem sie auf die Unterstützung von sechs Orten zählen und hoffen dürfen, auch die siebente Stimme noch zu gewinnen [283]).

Diese Vorschläge waren solcher Art, daß die äußern Rooden es nicht wagten, einen Entschluß zu fassen, und daher Rath bei dem Bürgermeister Keller und dem Seckelmeister Kambli in Zürich suchten [284]). Ohne Zweifel empfahlen ihnen diese, sich an den kleinen Rath in Zürich zu wenden. Sie ordneten nämlich den 7. März a. Z. die Hauptleute Hans Scheuß und Hans Merz von Herisau nach Zürich ab [285]). Diese hatten sich zu erklären, wenn die äußern Rooden besorgen müßten, der Bund mit Spanien könnte den innern von den Eidgenossen gestattet werden, so würden sie lieber demselben auch beitreten, um jenen weder den Vorwand, noch das Recht einseitiger Berathung zu geben. Zürich wagte es nicht, von sich aus einen Rath zu geben, sondern beeilte sich, die übrigen reformirten Orte nebst Solothurn von dem Vorgefallenen zu unterrichten und ihren Rath einzuholen; zugleich wurde den sämmtlichen Orten vorgeschlagen, dieses Geschäft erst an der Jahrrechnung in Baden vorzunehmen [286]).

283) Urk. N. MXXXIX.
284) Urk. N. MXLIV.
285) Creditiv im Archive zum Fraumünster in Zürich, Tr. 151, Bd. 2, A. 20.
286) Urk. N. MXLV. Brief an die katholischen Orte im Archive zum Fraumünster in Zürich, Tr. 151, Bd. 2, A. 20 b.

Dem Rathe der Eidgenoſſen gemäß, begehrten die äußern Rooden von den innern die ſchriftliche Mittheilung ihrer Vorſchläge; dieſe aber, weil ſie die allmälige Hinneigung jener zu dem Bunde wahrnahmen, oder auch nur vermutheten, glaubten, auch weniger vortheilhafte Vorſchläge werden nun Gehör finden. Ihre ſchriftlichen Vorſchläge begehrten daher von den äußern Rooden die Erlaubniß, daß ſie für ſich allein dem Bunde beitreten mögen, und verſprachen ihnen dabei, künftig keinen Bund mehr zu ſchließen und auch ſonſt kein wichtiges Geſchäft vorzunehmen ohne Zuſtimmung der Landsgemeinde; auch verpflichteten ſie ſich zu einer noch zu beſtimmenden Entſchädigung für die Unkoſten, welche dieſes Geſchäft bisher den äußern Rooden verurſacht habe, und keinen Spaniern den Durchpaß durch das Land zu bewilligen. Wegen des Calenders erhielten die neuen Vorſchläge eine dunkle Stelle, die jeder Auslegung fähig war. Endlich wurde den äußern Rooden verſprochen, in allen Fällen ihnen mit gutem Rathe beizuſtehen; der Vertrag ſollte beiden Theilen an ihren bisherigen Freiheiten und Rechtſamen nicht nachtheilig ſein, und würden die äußern Rooden ſpäter wünſchen, dem Bunde auch beizutreten, ſo wurde ihnen gute Verwendung zugeſagt[287].

Den Räthen der äußern Rooden, die ſich den 11. März a. Z. in Herisau verſammelten, konnte der große Unterſchied der frühern mündlichen und dieſer ſchriftlichen Vorſchläge nicht entgehen. Sie beſchloßen daher, Sonntags den 13. März alle Kirchhören zu verſammeln, um denſelben die neuen Vorſchläge vorzulegen. Alle Kirchhören faßten ganz einmüthig den gleichen Beſchluß, auf den alſo wol die Räthe angetragen haben mögen. Es hatte nämlich der Landammann Thörig am folgenden Dienſtag Landammann und Rath in

---

Da unſere Erzählung von der nicht unparteiiſchen von Stephan Knup abweicht, ſo finden wir es deſto nöthiger, die Urkunden, auf denen die unſerige beruht, drucken zu laſſen.

287) Urk. N. MXLII.

Appenzell im Namen der äußern Rooden folgende wohl durchdachte Antwort zu überbringen: "Diewil sy nit anderi Mittel sich gegen uns erbotten und fürgeschlagen, so sey noch"mal unser früntlich Pitt an Sü, daß sy solliche Püntnuß "abschlachind, oder zu einem Meer an eine Landtsgmeind "nach unsers Landts Fryheiten kummen laßind; so sy das "nit thun wellind, so kündind wir der sach nit andrist thun, "diewil die Uß Rooden noch bißhar nüt andrist ghandlet, "dann was gmeine 12 Ort erkennt, so wellind wir deßelbi"gen witers erwarten, was unsere G. L. Herren und Eydt"gnoßen über diese Püntnuß erkennind und sprechind."

Die innern Rooden wurden über diese Antwort sehr erbittert und erwiderten mit vieler Heftigkeit, sie werden in keinem Falle von dem Bunde abstehen und lieber das Land theilen. Der kluge Landammann Thörig nahm diese Erklärung stillschweigend hin. Die Räthe der äußern Rooden ordneten sodann den Seckelmeister Paulus Gartenhauser von Gais mit einem Schreiben an den großen Rath in Zürich ab, sich von demselben Rath und Hülfe zu erbitten; zugleich sollte er mündlich berichten, daß der Abt von St. Gallen damit umgehe, seine Gotteshausleute zu versammeln und zu bewaffnen, was für Herisau gefährlich werden könnte.

Die Züricher riethen, von der Landestheilung noch nicht viel zu sprechen, bis man wahrgenommen haben werde, wie es zu Baden gehe; die Landsgemeinde sollen sie nach ihrem Gutdünken vor, oder nach der Tagsatzung halten, aber alle Unruhen vermeiden; würde der Abt von St. Gallen Ansprüche wegen der Collatur machen, sollen sie ihm antworten, sie haben seit der Reformation ihre Geistlichen selber gewählt und wollen dabei verbleiben. Wegen dieser veränderten Lage des Geschäftes, und weil die katholischen Orte eine frühere Versammlung der Tagsatzung gewünscht hatten, wurde dieselbe von Zürich auf den 1. Mai a. Z. ausgeschrieben[288]).

288) Archiv zum Fraumünster in Zürich, Tr. 151, Bd. 2, A. 24; Urk. N. MXLIV.

Die innern Rooden sandten von ihrer Seite den Hauptmann Konrad Tanner nach Lucern, um den daselbst den 26. März versammelten fünf katholischen Orten zu berichten, daß die Unterhandlungen wegen eines Vergleichs sich zerschlagen haben. Die fünf Orte sicherten ihm dann allen Beistand zu und beauftragten den Landammann Rudolf von Georg Reding von Schwitz, alles aufzubieten, um den Rath von Solothurn zu bewegen, daß er sich in diesem Geschäfte mit ihnen vereinige [289]).

Den $^{17}/_{27}$ April sollte die gewöhnliche Landsgemeinde gehalten werden; die innern Rooden erklärten sich aber, daß sie keiner Landsgemeinde beiwohnen wollen, der man das spanische Bundesgeschäft vorbringen würde. Die äußern Rooden gaben sich zwar damit zufrieden; das Volk äußerte aber seinen Unwillen dadurch, daß es alle Landesämter mit Reformirten bestellte. Paulus Gartenhauser von Gais wurde Landammann, Hauptmann Schieß von Herisau Seckelmeister, Jost Jakob von Trogen Landweibel, und der junge Hermann Zidler, der die Schulen in Winterthur besucht hatte, Landschreiber [290]).

An die Tagsatzung wurden von den äußern Rooden der Landammann Paulus Gartenhauser, der Altlandammann Sebastian Thörig, der Seckelmeister Hans Scheuß und der Hauptmann Ulrich Frener von Huntwil abgeordnet. In Uebereinstimmung mit den frühern Aufträgen hatten sie zu begehren, daß die innern Rooden entweder den Bund mit Spanien aufgeben, oder ihn an die Landsgemeinde bringen; überdieß sollten sie auf baldige Beendigung des Geschäftes dringen, damit das Land wieder zur Ruhe komme.

Den 30. April waren die fünf katholischen Orte wieder in Lucern versammelt, wo sie zuerst den Bericht des Haupt-

289) Abschiedesammlung in Lucern.
290) Knup's Beschreibung der Landtheilung, S. 37; Sauter's Chronik, S. 504.

manns Konrad Tanner, den die innern Rooden wieder abgeordnet hatten, dann denjenigen des Landammanns Reding über den Erfolg seiner Aufträge in Solothurn und endlich die Erklärung des spanischen Gesandten vernahmen, daß sein König geneigt sei, die Appenzeller in den Bund aufzunehmen, wenn es ohne Zwietracht geschehen könne. Den katholischen Orten, wie den Katholiken in Appenzell war diese Erklärung sehr unangenehm; anstatt aber um des Friedens willen von ihrem Wunsche abzustehen, beschloßen jene, den Appenzellern mit aller Kraft beizustehen, daß sie wirklich Theil an dem Bunde bekommen, als dessen Mitglieder diese sich schon betrachteten, obschon sie noch nicht in denselben aufgenommen waren; sie wollten dabei geltend machen, daß die Ausschliessung zu noch viel größerm Hader und Jammer führen würde. Es folgte eine sehr ernste Unterredung mit dem spanischen Botschafter, der sich endlich erklärte, er habe vom König und von dem Connetable Vollmacht, abzuschließen, wolle es auch, obschon der König keinen Vortheil dabei habe, den sechs katholischen Orten zu Liebe thun, und gebe ihnen daher zu bedenken, auf welche Weise es am besten geschehen könnte. Auf diese Eröffnung beschloßen die Tagherren, die Sache bis zur gemeinschaftlichen Tagsatzung höchst geheim zu halten, dann aber sich wieder zu versammeln und weiter übereinzukommen, wie sie die katholischen Appenzeller durch einen gütlichen Vergleich, oder auch durch rechtlichen Spruch beim spanischen Bunde erhalten können. In der nämlichen Absicht ernannten sie eine neue, zahlreichere Gesandtschaft nach Solothurn, die aus Kaspar Pfyffer von Lucern, dem Landammann Reding von Schwitz und dem Hauptmann Ratzi (Razé) von Freiburg bestund und den Auftrag hatte, neuerdings mit allem Ernste dahin zu wirken, daß dieser Ort mit ihnen stimme [291]).

291) Knup's Beschreibung der Landtheilung, S. 38; Abschiedesammlung in Lucern.

Die Tagsatzung machte dann den Parteien zwei Vorschläge. Nach dem ersten sollten die innern Rooden bei ihrem Bunde mit Spanien verbleiben, jedoch ohne Nachtheil für ihren Bund mit den Eidgenossen, ihre gemeinschaftlichen Freiheiten, Rechte und Gerechtigkeiten, ihre Briefe und Siegel, alten Gebräuche und Satzungen und das Landbuch; nach dem Erlöschen dieses Bundes sollten sie in keinen neuen Bund und überhaupt in keine neue Verbindung treten dürfen ohne Einwilligung der Landsgemeinde und anders, als nach dem Inhalte ihres Bundes mit den Eidgenossen; die innern Rooden sollten den äußern fünfhundert Kronen an den wegen dieses Geschäftes erlittenen Schaden entrichten und zwar zur Hälfte aus der ersten, das Uebrige aus der zweiten spanischen Bezahlung; würden die äußern Rooden auch wünschen, in den spanischen Bund aufgenommen zu werden, so sollten die innern sich dafür verwenden, daß ihnen entsprochen werde; beide Landestheile sollten dem an der letzten Landsgemeinde gewählten Landammann schwören und alle von derselben ernannten Beamteten an ihren Stellen verbleiben, auch Gericht und Rath wie von Alters her verwaltet werden; in Zukunft sollten beide Parteien bei den Wahlen und bei Bestellung von Gesandtschaften sich der Bescheidenheit befleißen und keine Gefährden brauchen; die innern Rooden sollten sich gegen die äußern durch Brief und Siegel verpflichten, denselben allfälligen Schaden wegen des Bundes, durch Truppenmärsche, oder sonst, zu ersetzen; würden die innern Rooden in Folge des Bundes Truppen werben, so sollten sie ihren Leuten verbieten, Angehörige der äußern Rooden anzunehmen; alles Schmützen und Schmähen wegen der Religion sollte verboten sein und jeder Theil die Fehlenden strafen; endlich sollten alle geflossenen unbeliebigen Reden gegenseitig aufgehoben sein.

Der zweite Vorschlag ging dahin, wenn der erste der einen, oder andern Partei nicht genehm sein sollte, und sie, wie die Gesandten der innern Rooden bereits angedeutet und zum Theil darauf gedrungen haben, lieber eine Theilung des Lan-

des und des Regimentes vornehmen würden, so solle ihnen dieses, da sie ohnehin schon einigermaßen getheilt seien, frei stehen, jedoch eine solche Theilung ihren kaiserlich-königlichen Freiheiten, ihrem eidgenössischen Bunde und ihren gemeinen Rechten und Gerechtigkeiten unschädlich sein; auch sollten beide Parteien nur Ein Ort sein und heißen, das gemeinschaftliche Gut nach den Köpfen getheilt werden und jeder Theil seine eigene Obrigkeit, sowie seine eigenen hohen und niedern Gerichte erhalten. Würden sie über eine solche Theilung sich nicht verständigen, so sollte jeder Theil zwei, oder drei Eidgenossen wählen, um ihm bei derselben behülflich zu sein; nach der Theilung sollte es dann jedem Theile freistehen, dem eidgenössischen Bunde gemäß in Bündnisse mit Fremden zu treten, die Theilung selber jedoch nicht länger währen, als es beiden Parteien beliebig sein würde[292]).

Sobald die Gesandten der äußern Rooden zu Hause ihrer Behörde Bericht erstattet hatten, schrieb diese sogleich nach Zürich, von beiden Vorschlägen würde sie denjenigen der Landestheilung vorziehen, wenn sie darauf zählen dürfte, gegen die Ränke der innern Rooden geschützt zu werden, denn diese haben gestanden, daß sie weder von dem Bunde mit Spanien sich abwendig machen lassen, noch das Land theilen wollen[293]). Zürich's Antwort ist uns zwar unbekannt; aus den folgenden Ereignissen aber läßt sich auf die Zusicherung vollen Beistandes schließen, zumal die Landestheilung im Vortheile der reformirten Stände war, die dadurch gesichert wurden, daß die Stimme Appenzell's ihnen in religiösen Angelegenheiten nie schaden könne.

Die äußern Rooden ließen hierauf beide Vorschläge in allen Kirchhören verlesen, und am folgenden Tage, Mon-

292) Abschiedesammlung in Bern; Jahrg. 1597 — 1604, Y Y, Fol. 69.

293) Originalbrief im Archive zum Fraumünster in Zürich, Tr. 151. Bd. 2, A. 21.

tags den 23. Mai a. Z., versammelten sie sich zu einer Landsgemeinde in Huntwil. Diese sprach sich einhellig für den zweiten Vorschlag, also für die Landestheilung, aus und berichtete ihren Entschluß ungesäumt nach Appenzell; zugleich ließen die äußern Rooden fragen, ob die innern bis zu beendigter Theilung mit ihnen zu Gericht und Rath sitzen wollen. Die innern Rooden schlugen es ab, worauf die äußern beschloßen, in einer Roode nach der andern wöchentlich Rath zu halten, bis sie nach vollendeter Landestheilung werden bestimmt haben, wohin sie den Stab verlegen wollen[294]).

Schon in Baden hatten es die katholischen Orte getadelt, daß die innern Rooden die Landestheilung angetragen hatten, und dieselben ermahnt, sich künftig in so wichtigen Sachen nicht zu übereilen, sondern erst guten Rath zu suchen[295]). Das Stillschweigen der äußern Rooden über die angedrohte Landestheilung, das ihnen von Zürich empfohlen worden war, hatte die innern zu der Muthmaßung verleitet, sie können jene durch die wiederholte Drohung erschrecken und dieselben also gleichsam zwingen, daß sie den ersten Vorschlag der Tagsatzung annehmen. Sie waren nun über die Antwort nicht wenig betroffen, suchten es aber doch zu verbergen. Den 15. Brachmonat hielten sie sodann eine abgesonderte Landsgemeinde, an welcher auch die Katholiken in Obereck und Hirschberg Antheil nahmen, und wählten Johann von Heimen zum Landammann, Georg Räß zum Seckelmeister, Konrad Schiegg zum Landschreiber und einen gewissen Klarer zum Landweibel[296]).

Ohne Zeitverlust fingen nun beide Theile an, ihre Mannschaft zu zählen, indem nach der Zahl derselben das Vermögen getheilt werden sollte. Folgendes war das Ergebniß der Zählung.

---

294) Knup S. 45.
295) Abschiedesammlung in Lucern.
296) Appenzeller Chronik, B. 23 in meiner Sammlung, S. 36.

Urnäsch	515	M.
Herisau	1142	"
Huntwil	700	"
Teuffen	350	"
Speicher	207	"
Trogen	644	"
Rothen (jetzt Bühler)	197	"
Grub	135	"
Kurzenberg (jetzt Heiden, Wolfhalden und Lutzenberg	602	"
Reformirte am Hirschberg, pfarrgenössig nach Berneck	84	"
Katholische daselbst eben dahin pfarrgenössig	217	"
Reformirte in Obereck	55	"
Katholische daselbst	193	"
Reformirte, die nach St. Margarethen pfarrgenössig waren	281	"
Katholische daselbst, die nach St. Margarethen pfarrgenössig waren	24	"
Reformirte am Hirschberg, die nach St. Margarethen pfarrgenössig waren	602	"
Katholische daselbst, die nach St. Margarethen pfarrgenössig waren	281	"
Gais	445	"
Zusammen	6674	M.
Davon gehen ab die bereits erwähnten Katholiken	715	"
Gesammtzahl der reformirten Mannschaft	5959	M.[297].

297) Urk. N. MXLI und MXLIII. Walser, S. 552, gibt die Zahl auf 6322 und Schäfer in seinen Materialien auf 6109 an; wir folgen dem officiellen Actenstücke.

Die Bevölkerung der innern Rooden, mit Inbegriff der 715 Katholiken in den äußern, zählte 2782 M. [298]).

Den 10. Heumonat n. Z. kamen die Abgeordneten beider Landestheile zusammen, welche die Trennung einzuleiten hatten. Sie geriethen indessen bald in Streit wegen der katholischen Bewohner von Hirschberg und Obereck, die sich zu den innern Rooden hielten, die aber von den äußern als zu Trogen gehörig angesprochen wurden. Den 25. Heumonat wendeten sie sich schriftlich an die Eidgenossen, die sich den 29. zur Jahrrechnung in Baden versammelten. Vor diesen suchte der Landammann von Heimen nicht nur, jene Ansprüche zu begründen, sondern dieselben auch auf Gais zu erweitern. Da kein Vergleich gelang, so verordnete die Tagsatzung, daß jeder Theil zwei, oder drei Männer wähle, welche die Sache beizulegen trachten; am nämlichen Tage wurde den innern Rooden der Vorrang zugesprochen [299]).

Die innern Rooden baten Lucern, Schwitz und Unterwalden, die äußern hingegen Zürich, Glarus und Schaffhausen, ihnen Vermittler zu geben. Den 21. August a. Z. trafen diese in Herisau ein, nämlich der Bürgermeister Johannes Keller von Zürich, Nikolaus Pfyffer, Bannerherr und des Rathes von Lucern, die beiden Ritter Rudolf Reding, Land-

298) Wir haben früher gesehen, daß die innern Rooden 1600 waffenfähige Männer hatten. In der Erfahrung hat sich die Durchschnittszahl herausgestellt, daß ⅕ der Bevölkerung waffenfähige und ¼ landsgemeindefähige Männer sind; demnach hätten die innern Rooden in runder Zahl 2000 landsgemeindefähige Männer gehabt. Zu diesen die 715 Katholiken in den äußern Rooden hinzugezählt, und die runde Zahl der Mannschaft in den innern Rooden um etwas vermehrt, wie das Ergebniß der Zählung es veranlaßt haben mag, bekommen wir die Zahl von 2782 und können daraus abnehmen, daß die Zählung die landsgemeindefähigen Männer berücksichtigt habe.

299) Urk. N. MXLVII. Abschiedesammlung in Bern, Jahrg. 1597—1604, Y. Y., und in Zürich, Bd. XXXI, 1597—1599.

ammann und Bannerherr von Schwitz, und Johann Waser, Landammann und Bannerherr von Nidwalden, Jost Pfändler, Statthalter und des Rathes von Glarus, und der Bürgermeister Johann Konrad Meiet, Doctor der Rechte, von Schaffhausen. Nach einer Vorberathung in Herisau beschieden sie die Abgeordneten der äußern Rooden auf den folgenden Tag nach Appenzell, wohin sie selbst sich auch begaben. Hier übertrugen ihnen beide Parteien, nachdem sie angehört worden waren, die Entscheidung. Zu Anfange des Herbstmonats wurde ihnen diese übergeben. Sie enthielt folgende wesentlichen Puncte:

1. Es soll das Land getheilt werden. Die äußern Rooden Urnäsch, Herisau, Huntwil, Teuffen, Trogen und Gais sollen eine abgesonderte Regierung, Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit einrichten und ausüben, wie es ihnen beliebt. Die beiden Regierungen sollen jedoch von einander nur unterschieden, nicht aber getrennt sein, und beide die Freiheiten und Privilegien, welche das Land von römischen Kaisern, Königen und andern Fürsten erhalten hat, sowie den Bund mit den Eidgenossen ganz gleichmäßig und in den gleichen Rechten genießen.

2. Das gesammte Vermögen des gemeinen Landes, nämlich das Rathhaus zu Appenzell, der Spital, das Siechenhaus, das Zeughaus, die Ziegelhütte und die Metzge[300]) daselbst, alles Schillinggeld[301]), alle liegenden Güter u. s. w. sollen den innern Rooden als Eigenthum verbleiben, diese aber, in Rücksicht auf die größere Bevölkerung der äußern Rooden, denselben achtzehntausend Gulden bezahlen. Ein Pfund Geldes soll für einen Gulden gerechnet werden. Die

300) Fleischbank.

301) Schillinggeld wurden alle auf Grundeigenthum lautenden Verschreibungen genannt, deren Summe in Pfunden ausgedrückt wurde, weil nämlich von jedem Pfund, zu zwanzig Schilling, ein Schilling Zins bezahlt wurde.

äußern Rooden haben dieſes Geld zur Erbauung eines Rathhauſes, Siechenhauſes u. ſ. f. zu verwenden. Würde ſich in der Folge noch etwas zeigen, das nicht auf der den 13. Auguſt den äußern Rooden übergebenen Berechnung des Vermögens verzeichnet wäre, ſo ſoll den äußern Rooden die Hälfte davon zugetheilt werden. Die innern Rooden ſollen zu allen Zeiten die Pfründen im Spital beſtreiten ohne Beſchwerde für die äußern Rooden, dieſe hingegen in Jahresfriſt die Hälfte der gegenwärtig im Spital verſorgten Sonderſiechen übernehmen, bei welchem Anlaſſe ihnen aber auch die Hälfte der daſelbſt vorhandenen Hausräthlichkeiten auszuliefern iſt. Alle Vorräthe im Zeughauſe, ſowie die künftig eingehenden Friedens- und Jahr-Gelder von Frankreich und das Erbeinigungsgeld von Oeſterreich, ſollen zu gleichen Hälften unter beide Landestheile vertheilt werden.

3. In Beziehung auf Obereck und Hirſchberg, die bisher zur Roode Trogen gehört haben, wo aber die Mehrheit der Einwohner, welche dem katholiſchen Glauben zugethan iſt, begehrt, zu den innern Rooden gezählt zu werden, während hingegen die reformirten Einwohner daſelbſt inſtändigſt begehren, bei den äußern Rooden zu bleiben, wird erkennt, daß in den beiden Gegenden Obereck und Oberhirſchberg, aber nur in dieſen, ſowol die Katholiſchen, als die Reformirten unter der Obrigkeit, Gericht und Stab ihres Glaubens bleiben ſollen, ſo nämlich, daß, wenn ein Reformirter eine Anfoderung an einen Katholiken zu machen hätte, er denſelben vor Landammann und Rath in Appenzell belangen müßte und umgekehrt. Auf gleiche Weiſe iſt es mit den Freveln zu halten, und es ſind dieſelben alſo von derjenigen Obrigkeit zu beſtrafen, in deren Gerichtsbarkeit der Boden, oder das Gut gehört, auf welchem gefrevelt worden iſt.

Da wegen des untern Hirſchbergs kein Span vorhanden iſt, ſo bleibt derſelbe, wie von alten Zeiten her, bei den äußern Rooden.

Uebrigens soll jeder Einwohner der beiden Gegenden Obereck und Oberhirschberg ungehindert und unbeschwert bei seinem Glauben verbleiben mögen.

4. Das nämliche Verhältniß soll in Stechleneck stattfinden, welche Gegend in die Roode Huntwil gehört, aber an die Kirchhöre Appenzell grenzt.

5. Obschon Gais bisher zu Appenzell gehört und einen Theil der rickenbacher Roode gebildet hat, so soll es hinfort ganz zu den äußern Rooden gezählt werden, weil es eine eigene Kirche besitzt, ohne Widerrede der innern Rooden sich schon lange zu den äußern gehalten und einhellig begehrt hat, bei denselben zu verbleiben. Diese Trennung soll jedoch für Gais ohne Nachtheile an seinen Rechten am Weidgange in den drei Alpen und an dem Mendle sein, und es soll Gais dießfalls bei den gleichen Rechten verbleiben, wie bisher.

6. Beide Theile mögen besondere Gesandten, oder zusammen nur Einen an die Tagsatzung abordnen, nach ihrem Belieben; jedenfalls haben sie aber nur eine Stimme, und sind sie getheilter Ansicht, so wird ihre Stimme gar nicht gezählt. Die Erkenntniß der letzten Tagsatzung über den Vorrang des Hauptfleckens Appenzell bleibt bestätigt. Wenn dem einen, oder andern Theile Schreiben an das gemeine Land zukommen, mag der Landammann, oder Statthalter dieselben eröffnen, hat sie aber ungesäumt, entweder das Original, oder eine Abschrift, dem andern Theile zu übersenden.

7. Wenn die Reihe, den Landvogt in das Rheinthal zu wählen, an Appenzell kommt, und es können sich die beiden Theile nicht vereinigen, wer denselben zuerst zu geben habe, soll das Los entscheiden; künftig hat sodann die Wahl zwischen beiden Theilen abzuwechseln.

8. Die innern Rooden sollen das alte Banner und Siegel beibehalten, die äußern aber an den ihrigen ein Unterscheidungszeichen anbringen. Dabei haben die innern Rooden den äußern die Hälfte der Kosten eines neuen Banners und

Siegels zu vergüten. Die Banner der äußern Rooden, die noch in Appenzell liegen, sollen jeder derselben ausgeliefert werden, die eroberten Banner hingegen in der Kirche von Appenzell, wo sie bisher aufgehängt waren, verbleiben.

9. Alle im Archive zu Appenzell liegenden, das ganze Land betreffenden Schriften sollen zu gemeinschaftlichem Gebrauche daselbst verbleiben. Den äußern Rooden soll ein Schlüssel zu diesem Archiv übergeben werden, und sie mögen nach Belieben von den genannten Schriften Abschriften nehmen lassen. Würden sich in dem Archive Briefe, oder andere Schriften vorfinden, welche nur die äußern Rooden insgesammt, oder einzelne derselben betreffen, so sollen diese ihnen ausgeliefert werden.

10. Wenn die innern Rooden kraft ihres Bundes mit Spanien Truppen werben, so sollen sie bei Buße verbieten, daß ohne Bewilligung der Obrigkeit keine Landsleute der äußern Rooden geworben werden.

11. Jeder Theil soll das Schimpfen und Schmähen in Beziehung auf die Religion des andern Theiles den Geistlichen und Weltlichen verbieten, und die Uebertreter, sowie auch diejenigen, welche die Geistlichen beschimpfen würden, strafen.

12. Jeder Landsmann, aus welcher der innern, oder äußern Rooden er auch sei, mag nach Belieben frei in jede andere Roode ziehen; jedoch soll es beim Vertrage von 1588 sein Verbleiben haben. Wer in eine andere Roode zieht, dessen Eigenthum soll gleichwol, wo es auch liege und worin es bestehe, geschirmt werden.

13. Es soll den innern Rooden gestattet sein, die Capelle am Stoß nach ihren Religionsgebräuchen zu zieren; jedoch sollen sie dieselbe mit einem Gitter verschließen. Auch sollen sie das Recht haben, die jährliche Wallfahrt an den Stoß fortzusetzen.

14. Beide Theile sollen einander wegen bisheriger unbeliebiger Worte, wegen der Religion, des spanischen Bundes

und der Landestheilung nichts Uebles nachreden, und alles Frühere soll vergessen sein und bleiben.

15. Beide Theile verbleiben bei ihren alten Freiheiten, Gerechtigkeiten, Landbüchern, Gewohnheiten und Gebräuchen.

16. Den innern und äußern Rooden, jedem Theile für sich, ist es gestattet, gemeinschaftlich mit andern Orten der Eidgenossenschaft und nach den Bestimmungen des Bundes in fremde Bündnisse zu treten.

17. Ungeachtet der erfolgten Trennung soll es dem Lande gestattet sein, sich wieder zu vereinigen, und nur Ein Regiment zu bilden, sobald es beiden Theilen gefällig ist [302]).

Den 28. August nach der alten, oder den 7. Herbstmonat nach der neuen Zeitrechnung war der wichtige und feierliche Tag, an welchem die in Teuffen versammelte Landsgemeinde der äußern Rooden die Trennung genehmigte. Der Stadtschreiber von Zürich, Johann Georg Grebel, las derselben in Gegenwart der Vermittler von Zürich, Glarus und Schaffhausen den Entwurf des Theilungsbriefes vor, den sie einhellig annahm und bestätigte [303]).

Von diesem Tage an hatte ein jeder Theil seine eigene Geschichte und unsere Geschichte des gesammten Cantons findet hier ihren Schluß.

---

302) Urk. N. MLI. MLII

303) Von der Bestätigung des Theilungsbriefes in den innern Rooden ist keine Kunde aufbewahrt.

Sechstes Capitel.

Darstellung des politischen und Cultur-Zustandes des Appenzellerlandes im sechszehnten Jahrhundert.

Statsrechtliche Verhältnisse Appenzell's als Mitglied der Eidgenossenschaft.

Wir finden auch in diesem Zeitraume noch keine ausgebildeten Begriffe vom Statsrechte, obschon dasselbe sich immer mehr entwickelte. Die Namen Kaiser und König flößten noch immer eine große Ehrfurcht ein. Auf Freiheiten, die man von solchen gekrönten Häuptern erhalten hatte, setzte man noch immer einen höhern Werth, als auf die durch eigene Tapferkeit erworbenen. So fanden sich die Appenzeller bewogen, von dem nämlichen Kaiser Maximilian, den sie besiegt hatten, die Bestätigung ihrer Freiheiten zu verlangen. Den 22. Brachmonat 1507 entsprach er ihrem Begehren [1]). Von Maximilian's Nachfolger, Karl V., begehrten nur die katholischen Orte eine solche Bestätigung, und Appenzell gesellte sich dießfalls nicht zu ihnen. Den Kaiser Ferdinand ging hingegen die ganze Eidgenossenschaft um jene Bestätigung an, die er ihr auch den 23. April 1559 ausstellen ließ [2]). In der Folge unterblieben solche Begehren sowol von Seite der ganzen Eidgenossenschaft, als einzelner Orte derselben; alle fingen an, ihrer Unabhängigkeit vom Reiche sich besser bewußt zu werden.

Das eigenthümliche Verhältniß der Eidgenossen zu dem Herzoge Maximilian Sforza von Mailand, den sie wie ihren Mündel behandelten, und von dem sie Geld erpreßten, wo sie dessen bedurften, hatte nicht Zeit, sich zu einer eigentlichen statsrechtlichen Gestaltung zu entwickeln, weil es zu bald aufhörte. Hingegen ging aus dem Frieden mit dem Könige

1) Urk. N. DCXCI.
2) Urk. N. DCCCLXXIX.

Franz I. von Frankreich, der auf ewige Zeiten abgeschlossen wurde, ein eigenthümliches statsrechtliches Verhältniß hervor, das bis zur französischen Revolution die Grundlage aller Verhandlungen mit dieser Macht bildete. Die wesentlichsten Bestimmungen desselben waren folgende: Die Freiheiten, welche die Schweizer in Frankreich und in den französischen Besitzungen in Italien genießen, sollen nur auf diejenigen ihrer Verbündeten, welche inner den Marken der Eidgenossenschaft wohnen, oder deutsch sprechen, und auf ihre Unterthanen anwendbar sein. Die Freiheiten, welche ihnen frühere Könige während der lyoner Messen bewilligt haben, sollen ihnen auf ewige Zeiten verbleiben. Keiner der beiden Verbündeten soll gestatten, daß seine Leute den Feinden des andern zuziehen, oder ihren Weg über seinen Boden einschlagen, den andern Verbündeten anzugreifen. Gegenseitig soll freier Handel und Wandel ohne Erhöhung der Zölle bestehen. Der merkwürdigste Artikel war indessen wol derjenige, der ein Schiedgericht aufstellte, das über die Streitigkeiten, welche zwischen der Krone Frankreich und den Eidgenossen, oder zwischen Particularen des einen und den Regierungen des andern Theiles entstehen würden, entscheiden sollte. Jede der beiden Parteien sollte in solchen Fällen zwei Schiedrichter wählen, welche sodann, wenn der Streit eine Gegend diesseits der Alpen betreffen würde, in Peterlingen, bei Streitigkeiten in Italien in Poleggio sich versammeln und, wenn sie keinen Vergleich zustandebrächten, nach strengem Rechte sprechen sollten. Wenn keine Mehrheit der Stimmen herauskäme, sollte der Kläger den Obmann in Chur, oder im Wallis wählen, und der Entscheidung dieses Obmannes hätten sich beide Parteien zu unterziehen. Bei Streitigkeiten unter Particularen sollte der Kläger seinen Gegner aufsuchen, wo dieser wohnte. In den Gebieten beider Verbündeten sollte nie das Eigenthum eines Bewohners des andern Gebietes mit Beschlag belegt werden, es würde denn bewiesen, daß der Schuldner die Schuld wirklich anerkannt habe, oder wenn dem begehrenden

Theile auf dem Gebiete des Andern schweres Unrecht geschehen wäre [3]).

Die Erbvereinigung mit Oesterreich, in welcher auch die Freigrafschaft Burgund eingegriffen war, sollte auf ewige Zeiten gelten und bedurfte also keiner Erneuerung. Die Erläuterungen in Beziehung auf die Zölle, welche durch veränderte Verhältnisse nöthig wurden, werden wir in der Darstellung des Handels in diesem Zeitraume anführen. Andere Erläuterungen wurden in Beziehung auf die Freigrafschaft Burgund nöthig, als dieselbe nach der Thronentsagung Kaiser Karl's V. nicht der deutschen Linie des österreichischen Hauses, sondern nebst den Niederlanden dem König Philipp II. von Spanien zufiel. Dieser sprach sich schriftlich aus; die Eidgenossen hingegen ordneten im Jahre 1560 vier Gesandte nach der Freigrafschaft ab, derselben ihre Neutralität zu verkünden. Wiederholt suchte die Freigrafschaft, bei den Eidgenossen zu bewirken, daß der in der Erbvereinigung vorkommende Ausdruck „treues Aufsehen" als eine Verpflichtung zu thätiger Hülfe ausgelegt werde; die Eidgenossen beharrten aber desto fester darauf, nur ihre allfällige Verwendung darunter verstehen zu wollen, da die Freigrafschaft nur von Frankreich angegriffen werden konnte, und in diesem Falle eine thätige Hülfe die Nothwendigkeit hätte herbeiführen können, daß Schweizer sich gegen Schweizer hätten schlagen müssen [4]).

Auch in dem Bunde, welchen der Herzog von Savoyen mit Zürich, Bern, Lucern, Zug, Basel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen 1512 auf fünfundzwanzig Jahre abgeschlossen hatte, und dem Appenzell sich den 10. Weinmonat 1516 anschloß, befand sich eine Bestimmung, daß, wenn zwischen dem Herzog und den mit ihm verbündeten Eidgenossen

3) Urk. N. DCLXXXIII.

4) Leu, Artikel: Burgund, Grafschaft; in der ersten Abtheilung dieses Bandes unserer Geschichte, S. 453.

Zwistigkeiten entstehen würden, keine Feindseligkeiten stattfinden sollten, sondern ein Schiedgericht zu entscheiden hätte. Jede Partei sollte nämlich zwei Mitglieder desselben ernennen, die sich in Biel zu versammeln und über den Streit gütlich, oder rechtlich zu entscheiden hätten; bei gleich getheilten Stimmen sollten sie einen Obmann wählen, wo es ihnen belieben würde, nur nicht aus des Klägers Lande. Für Streitigkeiten zwischen Particularen enthielt dieser Bund die nämlichen Bestimmungen, wie der ewige Frieden mit Frankreich. Eigenthümlich hingegen und ohne Gegenseitigkeit war die Bestimmung, daß, wenn der Herzog mit irgend Jemand, wer es auch wäre, in Streit gerathen und sein Gegner ihm Recht vor den Eidgenossen vorschlagen, der Herzog es aber nicht annehmen würde, diese dann nicht gehalten sein sollten, ihm Hülfe zu leisten [5]).

Die Eidgenossen hatten früher immer ihre Ehre darin gesucht, daß die Mahlstatt in ihrem Gebiete sich befinde; desto auffallender ist es also, daß das Capitulat von Mailand dießfalls keine Bestimmung enthält [6]). Sollte sich darin nicht die bereits anfangende Abnahme der Achtung gegen die Schweiz aussprechen?

Nach unsern gegenwärtigen Begriffen von Neutralität lautete die Behauptung der Eidgenossen sonderbar, daß nämlich jede Macht das Recht habe, durch ein neutrales Land zu ziehen, um ihren Feind aufzusuchen, und daß ein so durchziehendes Heer, wenn ihm eine Stadt den Durchmarsch, oder die Lieferung von Lebensmitteln verweigere, berechtigt sei, dieselbe mit Gewalt zu erobern, ohne daß die Neutralität dadurch verletzt werde [7]).

---

5) Urk. N. DCLXXXI.

6) Urk. N. DCCCLV.

7) Abschied vom 5. April 1557 aus Baden, in der Abschiedesammlung in Lucern.

Statsrechtliche Verhältnisse der Appenzeller mit den Eidgenossen.

Durch ihre Aufnahme unter die Orte der Eidgenossenschaft erhielten die Appenzeller das Recht, allen Tagsatzungen beizuwohnen und an denselben mitzustimmen. Beide Theile übernahmen die Verpflichtung, sobald sie gemahnt werden, einander Hülfe zu senden, soviel jedem beliebe. Selbst für gemeinschaftliche Kriege gegen das Ausland enthielt der Bund keine Bestimmungen, wieviel Mannschaft jeder Ort zu liefern habe. Dieser Lücke wurde jedes Mal in den Abschieden abgeholfen, indem dieselben die Anzahl der Mannschaft festsetzten, welche jedes Glied des Bundes zu stellen hatte, die dann auch richtig gestellt wurde. In den einheimischen Kriegen gab jeder Theil soviel Volk, als ihm beliebte. Bei Eroberungen hatte Appenzell seinen Antheil anzusprechen, wie jeder andere Ort. Der Fall, daß die Eidgenossen im Kriege etwas einbüßen müßten, wurde wahrscheinlich für unmöglich gehalten, indem es an Bestimmungen für denselben mangelt. Bei Zwistigkeiten unter den Eidgenossen sollte Appenzell vermittelnd auftreten, aber keiner Partei Hülfe leisten. Würde es selbst in Zwistigkeiten mit den Eidgenossen gerathen, so hatte jede Partei zwei Schiedrichter unter den Eidgenossen zu wählen, damit diese den Streit gütlich, oder rechtlich entscheiden; bei gleich getheilten Stimmen lag es an den Schiedrichtern, den Obmann in der Eidgenossenschaft zu wählen. Ohne Bewilligung der Eidgenossen, oder wenigstens der Mehrheit derselben, durften die Appenzeller weder in einen Bund treten, noch einen Krieg beginnen. Freier Handel, ohne Erhöhung der Zölle, war durch die ganze Eidgenossenschaft festgesetzt [8]).

Ohne erst eine Bestimmung zu verlangen, nahm Appenzell, sobald es in die Reihe der eidgenössischen Orte aufgenommen worden war, seinen Rang und Sitz in der Tagsatzung nach

8) Urk. N. DCLXVI.

Schaffhausen, also vor dem Abte und vor der Stadt St. Gallen, ein, wobei es auch von den übrigen Orten geschützt wurde, obschon der Abt sich sehr dagegen auflehnte.

Beim Bundesschwur wurde der Unterschied, daß die acht alten Orte von den fünf neuern sich schwören ließen, ohne denselben gegenseitig ebenfalls den Eid zu leisten, wie das unter den acht alten Orten gegenseitig der Fall war, fortwährend festgehalten, so sehr er auch Unwillen und Zank veranlaßte. Dieser kleinliche Sinn, daß die ältern Orte Vorzüge vor den neuern behaupteten, sprach sich nicht weniger in der Foderung aus, daß Appenzell in den ersten Zeiten seiner Aufnahme in den Bund noch besonders darum bitten mußte, in die Bündnisse mit den fremden Staten aufgenommen zu werden und die nämlichen Vortheile dießfalls zu genießen, wie die übrigen Orte. Nachdem man sich dann aber einige Zeit lang an das neue Bundesglied gewöhnt hatte, gewährte man auch ihm Gleichheit der Rechte.

Der Landesfrieden zwischen Zürich und Bern und den katholischen Orten hatte auch auf Appenzell einigen Einfluß, weil auch dieser Ort zu denjenigen gehörte, welche das Rheinthal regierten, wohin viele Appenzeller pfarrgenössig waren. Wir haben daher bereits in der Geschichte selbst diejenigen Artikel bezeichnet, welche auch für Appenzell eine statsrechtliche bindende Geltung hatten.

Verschiedene statsrechtliche Verhältnisse, besonders zu den zugewandten Orten.

Da die beiden Städte Mühlhausen und Rothwil in den eidgenössischen Bund aufgenommen würden, so trat auch Appenzell zu denselben in das Verhältniß, welches zwischen den eidgenössischen Ständen und den zugewandten Orten bestund. In den Bundesurkunden beider Städte befand sich die Erklärung, daß die dreizehn Orte dieselben zu ewigen Bundesgenossen angenommen haben, ein Verhältniß, in welchem einzig diese standen. Beide Städte verpflichteten sich, den

Eidgenossen, wenn sie auch nur von einem einzigen Orte gemahnt werden sollten, auf eigene Unkosten mit aller ihrer Macht zuzuziehen. In Beziehung auf die gegenseitig denselben zu leistende Hülfe waren für beide Städte wegen ihrer verschiedenen Lage auch verschiedene Bestimmungen aufgestellt. Für Mühlhausen, das außer dem Stadtbezirke kein Land besaß, wurde festgesetzt, daß auf die Mahnung der Stadt die Eidgenossen derselben auf ihre Kosten soviel Hülfe senden, als ihnen beliebe, daß aber die Stadt keinen Krieg anfangen, auch außer der Eidgenossenschaft Niemand Hülfe leisten möge ohne Einwilligung der Mehrheit der eidgenössischen Orte. Soweit enthielten die Bundesbriefe beider Städte die nämlichen Artikel. Für Rothwil, bei seiner größern Entfernung von der Schweiz, und da die Stadt mehre Herrschaften besaß, wurde dann weiter festgesetzt, daß die Eidgenossen sie bei ihren Besitzungen zu schützen haben, und daß die Stadt, wenn diese angegriffen werden sollten, dieselben vertheidigen möge ohne vorherige Billigung der Eidgenossen. Da die Stadt schon wiederholt mit den Eidgenossen gegen fremde Mächte gefochten hatte, so wurde ihr für den Fall, daß dieses wieder geschehen sollte, Antheil an der Beute zugesagt, wie den übrigen Eidgenossen. Hingegen wurde freier Durchzug für die Eidgenossen ausbedungen, denen die Stadt ihr offen Haus sein solle, und deren Mannschaft sie die nöthigen Lebensmittel zu liefern habe. Auch sollte sie keine neuen Zölle aufrichten, sowie ihr hingegen in der Schweiz freier Handel, wie den übrigen Eidgenossen, und auch in fremden Staten die nämlichen Handelsvortheile zugesagt waren, welche die Eidgenossen selber genießen. Ueberdieß verpflichteten sich die Eidgenossen, das Hofgericht der Stadt Rothwil zu schützen, das übrigens in den Streitigkeiten beider Theile nicht angerufen werden durfte, indem für alle Rechtsfälle das eidgenössische Recht geltend gemacht wurde, das in Baden zu suchen sei. Beide Städte übernahmen endlich die Verbindlichkeit, das eidgenössische Recht anzunehmen, wenn es ihnen von ihren

Gegnern angeboten werde, bei innern Kriegen der Eidgenossen zu vermitteln und, wo dieses nicht gelingen würde, der Mehrheit der Stimmen zu folgen [9]).

Wer mit seinem Vermögen das Land verließ, hatte bisher noch immer Abzugsgebühren bezahlen müssen, wie solche auch für Erbschaften festgesetzt waren, die außer das Land fielen. Allmälig fing man indessen an, das Lästige dieser Foderungen einzusehen, seit der Verkehr mit den Nachbaren zugenommen hatte, und durch Verträge mit ihnen suchte man, dieselben gegenseitig aufzuheben. Den ersten Vertrag dieser Art schloß Appenzell mit Basel; fernere Verträge mit mehren andern Städten folgten, wo sich die Gelegenheiten dazu darboten [10]).

Ueber das Erbrecht von Fremden bestanden wenige bestimmte Vorschriften. In allen Fällen mußten Zeugnisse vorgewiesen werden, wie die Appenzeller in ähnlichen Verhältnissen am Orte eines fremden Erben behandelt würden; dann ließ man gewöhnlich das Gegenrecht gelten. Da indessen diese Weise viele Verzögerungen und Verwickelungen herbeiführte, so suchte man allmälig, sich wenigstens mit den nächsten Nachbaren zu verständigen. So kam eine Uebereinkunft mit der Stadt St. Gallen zu Stande, daß die Erbtheilungen nach den Gesetzen in der Heimath des Erblassers geschehen; wer Erben im Gebiete des andern Theiles hatte und etwas vergaben wollte, hatte die Bewilligung des Rathes einzuholen, der sodann jene Erben einberufen, denselben den Willen des Vergabenden eröffnen und ihre Meinung vernehmen mußte [11]). Für den nämlichen Grundsatz war man schon früher mit dem Abte von St. Gallen übereingekommen; ferner, daß Weibergut, welches durch Heirath in das Land des andern Theiles überging, daselbst versichert werde, und daß

9) Urk. N. DCLXXI. DCXCV.
10) Urk. N. DCCCVII.
11) Urk. N. MXIX.

Frevel am Orte, wo sie geschehen, zu bestrafen seien. Nach früherer Uebereinkunft mit dem Abte wurde der Friedensbruch da gestraft, wo der Frieden befohlen („angelegt“) worden war; man befand sich aber nicht wohl bei dieser Weise und traf mit dem Fürsten 1569 die Abrede, daß der Friedensbruch künftig gestraft werde, wo er stattgefunden habe [12]).

Ueber Zwistigkeiten zwischen Appenzell und dem Fürsten, oder der Stadt St. Gallen hatten die zwölf Orte zu sprechen, jedoch nur in Folge aufgekommener Gewohnheit und nicht in Kraft von Verträgen.

Landesverfassung.

Es fehlt jede Spur einer geschriebenen Verfassung aus dieser Zeit. So herrschte denn auch bei der Gewalt, auf die jede Behörde Anspruch machte, die größte Willkür, welche die Trennung des Landes befördern half und erleichterte. Indem wir nun aus Thatsachen die Befugnisse jeder Behörde auszumitteln trachten, wollen wir die Bemerkung nicht unterlassen, daß wir vielleicht auch irrige Angaben bringen werden.

Die Landsgemeinde war, wie es sich wol von selber versteht, auch damals die Versammlung aller stimmfähigen Mannspersonen und die oberste Behörde. Wir wissen aber nicht einmal, wann der junge Appenzeller stimmfähig wurde; folgern dürfen wir, die Stimmfähigkeit sei zugleich mit der Waffenfähigkeit eingetreten. Deutlich ausgesprochen findet sich die Bestimmung, was die Landsgemeinde beschließe, dürfe von keinem Rathe gestürzt werden [13]). Jeder Landsmann durfte nach Belieben an der Landsgemeinde sprechen und Anträge machen [14]); wir finden, daß sogar auswärtige, aber im Land

12) Urk. N. DCCCXXXIV. DCCCCXX.

13) Raths- und Urphedbuch von 1588, und das silberne Landbuch, beide im Archive zu Appenzell.

14) Bd III, 1, S 91.

angestellte Geistliche dieses Recht benützten[15]). Ob es erlaubt war, Vorschläge unter dem Volke vorzubringen, oder ob man sich auf die Bühne begeben mußte, um Anträge zu machen, ist unbekannt; das Letzte finden wir aber wahrscheinlicher[16]). Wieviele Unruhen aber und welche unbesonnenen Beschlüsse aus solchen Anträgen hervorgingen, zeigte uns schon die ältere Geschichte, und der bücheler'sche Handel bestätigte es wieder.

Daß die Landsgemeinde nebst dem Landammann, dem Landweibel und dem Landschreiber auch den Seckelmeister und den Gerichtsschreiber wählte, wissen wir zuverlässig[17]); ebenso, daß sie die Wahl des Bannerherrn vornahm, wenn eine solche nöthig war[18]).

Aus Acten und Abschieden erhellt, daß der große Rath von sich aus fremden Mächten die Bewilligung von Mannschaft abschlagen konnte, daß er aber die Bewilligung nicht geben durfte ohne Zustimmung der Landsgemeinde[19]).

Das Bürgerrecht, Landrecht genannt, konnte nur die Landsgemeinde ertheilen. Wer sich bei derselben darum bewerben wollte, hatte vorerst dem zweifachen Landrathe einen Ent-

---

15) Urk. N. DCCLXIX.

16) An der gewöhnlichen Landsgemeinde des Jahres 1538 trat Bücheler drei, oder vier Mal auf den Stuhl; Bd. III, 1, S. 270.

17) Bd. III, 2, S. 92, die Geschichte der Landsgemeinde von 1588.

18) „Landammann Wieser und Landschreiber Wieser, die ohnehin „ins Rheinthal geben, sollen dort die appenzellischen Hauptleute „(die verbotene Werbungen betrieben) vor sich berufen; dem Ban„nerherr, der selbst half, das Verbot zu machen, werde die Be„soldung abgeschlagen; am nächsten zweifachen Landrathe werde „man sich wegen der Bannerherrnstelle berathen, und man er„achte, er werde an der nächsten Landsgemeinde ab„gesetzt werden." Notizen ohne Datum, aber vermuthlich von 1592, im Landesarchive zu Appenzell.

19) „Und zuletzt so hatt der Bott unserer Eydtgnossen von Appenzell „anzeigt, wie küniglich Mt. Anwälten Schryben eben spät sinen „Herren zukhomen, deßhalb sie die Landsgmeind zu besammen „nit zytt noch wyl gehapt u. s. w." Abschied zu Freiburg den 2. Herbstmonat 1549 in der Abschiedesammlung zu Lucern.

lassungsschein von seinem Herrn vorzuweisen, in welchem auch durch Zeugen bewiesen werden mußte, daß der Mann mit seiner Frau nach den vorgeschriebenen Formen eingesegnet und die Kinder in rechtmäßiger Ehe erzeugt worden seien; überdieß mußte ihm von seinem Herrn bescheinigt werden, daß er der Leibeigenschaft, der Leistung des Leibfalles und der Faßnachthennen und aller andern Pflichten entlassen sei [20]). Wer sich in den innern Rooden niederlassen wollte, bedurfte weiter nichts, wahrscheinlich weil der vollständige Kirchhöreath von Appenzell zum zweifachen Landrathe gehörte; für die Niederlassung in den äußern Rooden hatte man sich noch bei derjenigen zu melden, in welcher man seinen Wohnsitz zu nehmen gedachte [21]).

Die Landsgemeinde übte zuweilen auch das Begnadigungsrecht aus, wenn Männer, die den Frieden gebrochen hatten, ehr- und wehrlos erklärt worden waren. Da bei solchen Urtheilen die Formel, daß die Betreffenden den Degen, von jeher das Zeichen des freien Mannes, nicht mehr tragen, also auch an der Landsgemeinde nicht mitstimmen durften, üblich war, so kam dieses Recht der Landsgemeinde billig zu [22]); indessen geschah die Begnadigung auch zuweilen durch den Rath. In den Jahren 1550, 1557, 1559, 1562, 1567, 1570, 1573, 1577, 1579, 1582, 1585, 1591 und 1595

20) „Daß Inen wol wüßend, wie N. N. mit einanderen nach Chri„stenlicher Ordnung zu Kilchen und straßen gangen.“ Urk. N. DCCCCXVI.

21) So verstehen wir Folgendes: „Jt. wytter ist gemachet worden, „daß nun hinfür sölle in ußeren Rooden, wenn einer ein Landt„man wöll werden, so solls den Roden nach gon.“ Raths- und Urpedbuch im Landesarchive zu Appenzell. Zwar könnte dieser Beschluß auch dahin verstanden werden, daß die neuen Landsleute in die verschiedenen Rooden nach der Reihenfolge derselben eingetheilt werden sollen, und wirklich ist diese Deutung dem Wortlaut angemessener, aber durchaus unwahrscheinlich.

22) „upf das hand sy iz Fryddrecher kein dieselbige hand sy gnadet „das sy wieder Jre Gwer mögent tragen.“ Brief von Jöri Schläpfer

wurde von der Landsgemeinde der Frieden nachgelaſſen[23]). Es ſcheint, daß der Rath ſich vorher berathen habe, ob man der Landsgemeinde vorſchlagen wolle, den Frieden aufzuheben[24]). Die Nachlaſſung beſtund darinn, daß mit Ausnahme derjenigen, welchen das Friedensgebot wegen Friedensbruchs, oder Todſchlags auferlegt war, alle desſelben los erklärt und alſo, wenn ſie in neue Schlägereien geriethen, nicht als Friedensbrecher beſtraft wurden[25]).

Nicht nur in unruhigen Zeiten, wie z. B. im bücheler'ſchen Handel, ſondern auch ſonſt bei wichtigen Streitigkeiten, beſonders zwiſchen Gemeinden, geſtattete die Obrigkeit nach erfolgten Rechtsſprüchen die Appellation an die Landsgemeinde[26]).

Die Beſtätigung und die Erneuerung der eidgenöſſiſchen Bünde gehörte vor die Landsgemeinde; hingegen iſt keine Kunde auf uns gekommen, daß die Bünde mit einzelnen Orten der Eidgenoſſenſchaft, oder mit fremden Mächten dieſer Behörde vorgelegt worden ſeien.

Die Beſchlüſſe über alles, was in das Gebiet der Sitten und der Policei gehörte, gingen vom großen Rath, oder vom zweifachen Landrath aus. Aus einer nicht ſehr zuverläßigen Quelle[27]) vernehmen wir indeſſen, der Rath habe einſt der Landsgemeinde den Vorſchlag gemacht, das Spielen zu verbieten, der aber bei den vielen Freunden des Spielens einen ſo großen Tumult erregt habe, daß man genöthigt worden ſei, die Sache zu verſchieben. Hingegen finden wir keine Spur, daß die Zuſtimmung der Landsgemeinde zur Erhebung von Steuern nothwendig geweſen ſei.

---

von Appenzell, enthaltend die Beſchreibung der Landsgemeinde von 1539, im 4. Bde. der vadian'ſchen Briefe, S. 271, auf der Stadtbibliothek in St. Gallen.

23) Der Sammler, Handſchrift in Appenzell, die ſich gewöhnlich in den Händen des regierenden Landammanns befindet.

24) Raths- und Urphedbuch in Appenzell.

25) Silbernes Landbuch. Art.: Friden nachlaßen.

26) Urk. N. DCCLXXXIX.

27) Rütiner's Tagebuch.

Schon damals, wie noch jetzt, versammelte sich die Landsgemeinde regelmäßig am letzten Sonntage des Aprils. Früher hatte regelmäßig auch im Herbst eine Versammlung derselben stattgefunden, die dann aber aufgehört zu haben scheint. Hingegen wurde die Landsgemeinde außerordentlich so oft zusammenberufen, als es die Umstände foderten. Ihr Versammlungsort war am Zihl in Appenzell. Den Geschäften ging jedes Mal eine Predigt voran.

Erst als die Mißhelligkeiten zwischen den äußern und innern Rooden begannen, und die nachherige Trennung allmälig sich entwickelte, hielten die äußern Rooden besondere Landsgemeinden und zwar immer in Huntwil, vermuthlich weil von ältern Zeiten her, wo mehre Mal die Landsgemeinde hier gehalten worden war, die nöthigen Einrichtungen noch vorhanden waren. Ob die Landsgemeinde, welche den Theilungsbrief bestätigte, aus Gründen, oder nur zufällig in Teuffen gehalten wurde, wissen wir nicht.

Die Sitte, daß jeder Landsmann einen Degen zu tragen hatte, wie dieses noch immer der Fall ist, kam wol von den Zeiten her, wo nur Edelleute den Degen tragen und Siegel führen durften. Die Appenzeller wollten nicht weniger sein, als Edelleute; daher trug jeder seinen Degen, und, wer gern wollte, schaffte sich ein Siegel an.

Der Schwur des Landeseides, mit welchem die Frühlings-Landsgemeinde jedes Mal geschlossen wurde, machte auch damals schon den feierlichsten Theil derselben aus. Alle Männer stunden mit entblößtem Haupte da. Wahrscheinlich wurde schon damals die schauerliche Erklärung des Meineides vorgelesen, die wir bis 1835 an unsern Landsgemeinden hörten, und die abgefaßt worden sein mag, als man den Eid nicht mehr auf Reliquienkästchen, sondern, wie es damals hieß, mit gelehrten Worten und aufgehobenen Fingern leistete; wenigstens finden wir dieselbe in alten Büchern, in welchen der Kriegseid aufgezeichnet ist. Nach Verlesung dieser Formel wurde est dem Landammann sein Eid vom Landschreiber

vorgelesen, in welchem er sich verpflichtete, des Landes Nutzen und Ehre zu fördern und dessen Schaden zu wenden; Wittwen und Waisen zu schützen; Jedem zum Rechte zu helfen und zu richten nach dem Gesetze, wie es sein Gewissen fodere, nicht nach Gunst, auch nicht um Geldes, um Freundschaft oder Feindschaft, noch anderer Sachen willen, sondern nur nach dem Rechte und für den Lohn, der ihm nach dem Gesetze bestimmt sei; endlich von keinem Fürsten, noch Herrn Pensionen, Geschenke, oder Gaben anders anzunehmen, als in der Landleute Seckel[28]). Nachdem der Landammann diesen Eid geleistet hatte, wandte er sich gegen das Volk und las demselben den seinigen vor, der ihm die Pflicht auferlegte, des Landes Nutzen und Ehre zu fördern und dessen Schaden zu wenden; dem Ammann Gericht und Recht zu schirmen; ihm und seinen Geboten gehorsam zu sein; dem, wozu Jeder gewählt werde, ein Genügen zu leisten, soviel er könne, und endlich ebenfalls, von keinem Fürsten noch Herrn Pensionen, Geschenke, Mieth, oder Gaben anders anzunehmen, als in der Landleute Seckel. Nach Ablesung dieses Eides erhoben alle Landsleute ihre Schwörfinger und sprachen mit halblauter Stimme die Schwörformel nach, die ihnen der Landschreiber in folgenden drei Abtheilungen vorsprach: „Das hab' ich wohl verstanden, was mir ist vorgelesen und vorgeöffnet ist worden; — das will ich wahr und „stät halten treulich und ungefährlich; — also hitt' ich, daß „mir Gott helfe und die Heiligen; Amen![29])“ Diese Worte, bei feierlicher Stille ringsumher von mehren tausend Stimmen halblaut ausgesprochen, mußten einen unbeschreiblichen Eindruck machen, der jedes Gemüth tief ergriff.

Der große zweifache Landrath bestund in der Regel aus den zwölf Mitgliedern des kleinen und den zwölf Mitgliedern des großen Rathes in jeder Roode, zusammen 288

28) So hieß und heißt noch die Statscasse.
29) Urk. N. DCCCCLXVII.

Mann, aus den drei Beamteten, den Altlandammännern, dem Landschreiber und dem Gerichtsschreiber. Da aber Niemand verpflichtet war, zu kommen, so war er nie vollständig versammelt; besonders fehlten gewöhnlich viele Mitglieder aus den äußern Rooden.

Diese Behörde gab sich wenigstens nicht damit ab, über Streitigkeiten von Particularen zu urtheilen. Hingegen finden wir Spuren ihrer Einmischung in Streitigkeiten zwischen Gemeinden und Particularen, die sich jedoch darauf beschränkte, Männer zu ernennen, welche die Sache zu untersuchen, darüber zu sprechen und ihr den Spruch zur Genehmigung vorzulegen hatten[30]). Wir erwähnen auch zwei gerichtliche Fälle anderer Art, bei denen wir den zweifachen Landrath thätig finden. Im Jahre 1582 hatte ein gewisser Ulrich Isenhut eine Tochter genothzüchtigt, worauf der zweifache Landrath ihm befahl, dieselbe noch vor seiner nächsten Versammlung zu ehelichen, oder sich sonst mit ihr abzufinden; würde das nicht geschehen, so sollte er dem Criminalgericht übergeben werden und der Landweibel als öffentlicher Ankläger gegen ihn auftreten, der Scharfrichter jedoch nicht berufen, sondern vom Schuldigen eine Tröstung von zweihundert Gulden erlegt werden. Ein anderes Mal bestrafte die nämliche Behörde einen Ehebrecher aus den äußern Rooden, der also wahrscheinlich ein Reformirter war[31]). Aus diesen einzelnen Fällen scheint hervorzugehen, daß der zweifache Landrath nur bei schwierigen Angelegenheiten, wenn man nicht wußte, welcher Behörde dieselben zu überweisen seien, in richterlicher Stellung auftrat. Dahin mag es denn auch gehören, daß er einst die Entschädigung bestimmte, die einem Grundeigenthümer für eine Strecke Bodens, deren man zu einer Straße bedurfte, zu geben war.

30) Urk. M. DCCCCXXVIII.

31) Raths- und Urphedbuch von 1579 — 1588 im Landesarchive zu Appenzell.

Je nachdem eben der große Rath, oder der zweifache Landrath versammelt war, ernannte jener, oder dieser die Gesandten an die Tagsatzung und ertheilte denselben ihre Instructionen.

Ausschließlich hingegen nahm der zweifache Landrath den jedes Mal nach der ordentlichen Landsgemeinde gewählten Vorstehern der verschiedenen Rooden den Gerichtseid ab und wählte aus denselben die Heimlicher, den Bauherrn, den Spitalmeister und den Siechenpfleger. Es geschah dieses regelmäßig bei seiner Versammlung in der ersten Hälfte des Mai's, und weil neben den ältern Mitgliedern des zweifachen Landrathes auch alle neugewählten Beamteten, oder Roodenvorsteher, welche den Eid zu leisten hatten, in dieser Behörde Sitz und Stimme hatten, so ward ihr der Namen neue und alte Räthe [32]).

Sowol an dieser ordentlichen Frühlingsversammlung, als an seiner zweiten jährlichen ordentlichen Versammlung, nach dem Gallustage, erließ der zweifache Landrath ein Landmandat, das auf allen Kanzeln abgelesen werden mußte, und policeiliche Verordnungen, oder Verordnungen über die öffentliche Sittlichkeit enthielt. Zuweilen kamen in demselben auch eigentliche Gesetze zum Vorschein, die aber später, nachdem die Erfahrung über die Zweckmäßigkeit derselben entschieden hatte, der Landsgemeinde vorgelegt werden mußten, um ins Landbuch zu kommen.

Die Niederlassungsbewilligung an fremde Handwerker, wenn nämlich keine Landsleute da waren, welche das gleiche Handwerk hatten, kam auch ausschließlich dem zweifachen Landrathe zu [33]).

---

32) Im Mandate von 1571 findet sich diese Benennung im Eingange der so beginnt: "Wir Landammann auch Räw und alt Räth u. s. w" Das Original im Archive zu Appenzell.

33) Protokoll der neuen und alten Räthe von 1521, im Archive zu Appenzell.

Alle Verordnungen dieſer Behörde blieben in Kraft, bis ſich dieſelbe nach ſechs Monaten wieder verſammelte [34]).

Der große Rath, auch der gebotene Rath und Landammann und Rath genannt, zählte 149 Mitglieder, nämlich die drei Landesbeamteten und aus jeder Roode zwölf Räthe, zu denen die beiden Canzliſten kamen. Er war indeſſen nie vollſtändig verſammelt, als wenn die Mitglieder beim Eide aufgeboten wurden, in welchem Falle er gebotener Rath hieß. Gewöhnlich fanden ſich zwar die meiſten Mitglieder aus den innern, aber nur je drei aus jeder der äußern Rooden, nämlich der Hauptmann und zwei Kleinräthe, ein. Gar oft geſchah es auch, daß er aus den äußern Rooden nur von den zunächſt gelegenen, und wol auch, daß er von denſelben gar nicht beſucht wurde. So läßt es ſich erklären, wie dieſe Behörde in bewegten Zeiten zuweilen Beſchlüſſe faſſen konnte, die der Meinung der Mehrheit ihrer Mitglieder zuwiderliefen. Es iſt ein Beiſpiel bekannt, daß der große Rath ein Mal ſogar nur aus drei Beamten, fünfundzwanzig andern Beiſitzern und dem Gerichtsſchreiber beſtund [35]).

Wir haben bereits erwähnt, wie dieſe Behörde öfter die Geſandten an die Tagſatzung wählte und denſelben ihre Inſtructionen gab. Obſchon ſie keine richterliche Behörde im vollen Sinne des Wortes war, ſo urtheilte ſie gleichwol in verſchiedenen Fällen. Ihre Befugniſſe können wir nicht wohl auf andere Weiſe bezeichnen, als daß wir kurz die Gegenſtände aufzählen, mit denen ſie ſich beſchäftigte. Was ihre richterliche Stellung betrifft, ſo finden wir kein Beiſpiel, daß ſie in Streitigkeiten zwiſchen Particularen entſchieden habe; wol aber geſchah es in ſchwierigen Fällen, daß ſie den Richter bezeichnete [36]), ſowie ſie bei Streitigkeiten zwiſchen Cor-

34) Landmandat vom 10. Mai 1581 a. a. O.

35) Raths- und Urphedbuch, Sitzung vom 14. Chriſtmonat 1588; Mandatenbuch von 1572; Urk. N. MVII.

36) Urk. N. DCLXVIII.

porationen und Particularen die Männer ernannte, welche gütlich, oder rechtlich zu entscheiden hatten[37]). Das Nämliche geschah von ihr bei allen Streitigkeiten zwischen Corporationen[38]). Auch haben wir ein Beispiel, daß sie in einem Streite zwischen einem auswärts wohnenden Appenzeller und dem Gerichtsherrn desselben urtheilte[39]). Bei Scheltungen zwischen bedeutenden Männern, oder gegen solche sprach sie ebenfalls[40]). Aus allen diesen Einzelheiten möchten wir folgern, daß sie nur bei Streitigkeiten, welche die Leidenschaften in dem Maße hätten aufregen können, oder bereits aufgeregt hatten, daß Unruhen zu besorgen waren, in richterlicher Stellung auftrat. Ueberdieß urtheilte sie über verschiedene Vergehen, die damals wahrscheinlich alle als policeiliche Vergehen betrachtet wurden, als Todtschlag, Unzucht, Doppelehen, Unterlassung des Kirchenbesuches, Fluchen, Ungehorsam gegen Eltern, häusliche Streitigkeiten, Unvorsichtigkeiten mit dem Feuer u. s. w.

Der große Rath war es ferner, welcher die Testamente bestätigte[41]). Er ernannte die Clostervögte[42]). Wenn einzelne Rooden Verordnungen erließen, in welchen Strafbestimmungen vorkamen, so unterlagen diese der Bestätigung des großen Rathes[43]). Er gestattete Ausnahmen von bestehenden Verordnungen, z. B. Holz, namentlich Bretter außer das Land zu verkaufen, sowie er hinwider selbst verschiedene Verordnungen erließ. Alle Unterhandlungen mit fremden Fürsten, mit den Eidgenossen und den zugewandten Orten wurden von ihm geleitet, und die kirchlichen Angelegenheiten, insofern sie im Bereiche der Obrigkeit lagen, von ihm besorgt.

37) Urk. N. DCCXCVIII. DCCCIX.
38) Urk. N. DCCCXVI. DCCCLXXV. DCCCCXXIII. DCCCCL.
39) Urk. N. MLVII.
40) Urk. N. DCCCLXXX. DCCCCXVIII.
41) Urk. N. DCCCLX. DCCCC.
42) Urk. N. DCCCLXXII.
43) Urk. N. DCCLXXX. DCCCLXII.

Unter seiner Verwaltung stunden nicht nur die Finanzen des Landseckels, sondern auch diejenigen des Siechenhauses und des Spitals, und er war es auch, der die wenigen obrigkeitlichen Unterstützungen an Arme austheilte.

Landammann und Heimlicher. Heimlicher hießen die Gemeindevorsteher, die auf alle Verletzungen der Gesetze zu achten und dieselben dem Landweibel anzuzeigen hatten, welcher die Stelle eines öffentlichen Anklägers versah. Ihnen wurde 1535 aufgetragen, sich vollständig zu versammeln, um Bücheler's Aussagen abzuhören und dieselben dem Rathe zu berichten. Bei diesem Anlasse treten sie das erste Mal als Behörde auf. Landammann und Heimlicher erscheinen nur ein einziges Mal, als sie den 8. Mai 1582 zwei Verordnungen erließen, daß nämlich, wer an Sonn- und Fest-Tagen über die Gasse, oder zum Wein gehe, ohne einen Rock, oder Mantel zu tragen, drei Schilling Buße zu bezahlen habe, und daß, wer eine Urfehde beschwöre und nicht inner Monatsfrist die Gefängnißkosten bezahle, als Meineidiger ehr- und gewehrlos erklärt werden und Niemand „weder „Nutz, noch Schad" sein solle. Im Jahre 1585 versammelten sich die Beamteten, die Hauptleute und die Heimlicher der innern Rooden, nebst soviclen Gemeinderäthen, als man zusammenbringen konnte, in Allem um fünfzig, um Beschlüsse in Religionssachen zu fassen. Aus Allem läßt sich schließen, daß Landammann und Heimlicher keine eigentliche feste Behörde bildeten, sondern nur gelegentlich und in der Form, wie es den Beamteten gefiel, zusammenberufen wurden.

Von dem geheimen Rathe haben wir keine genaue Kenntniß, wissen auch nicht, wann er aufgestellt wurde, wer ihn wählte, und aus wievielen Mitgliedern er bestund; bestimmt wissen wir nur, aus dem Raths- und Urfehden-Buche, daß in Appenzell ein geheimer Rath war. Noch bezeichnet die Volkssage ein Haus außer dem Dorfe, auf einem hohen Gemäuer, auf der Seite gegen Gonten und unweit des Hochgerichtes, als den Versammlungsort desselben. Auf dem Rath-

wurde von der Landsgemeinde der Frieden nachgelaſſen[23]). Es ſcheint, daß der Rath ſich vorher berathen habe, ob man der Landsgemeinde vorſchlagen wolle, den Frieden aufzuheben[24]). Die Nachlaſſung beſtund darinn, daß mit Ausnahme derjenigen, welchen das Friedensgebot wegen Friedensbruchs, oder Todſchlags auferlegt war, alle desſelben los erklärt und alſo, wenn ſie in neue Schlägereien geriethen, nicht als Friedensbrecher beſtraft wurden[25]).

Nicht nur in unruhigen Zeiten, wie z. B. im bücheler'ſchen Handel, ſondern auch ſonſt bei wichtigen Streitigkeiten, beſonders zwiſchen Gemeinden, geſtattete die Obrigkeit nach erfolgten Rechtsſprüchen die Appellation an die Landsgemeinde[26]).

Die Beſtätigung und die Erneuerung der eidgenöſſiſchen Bünde gehörte vor die Landsgemeinde; hingegen iſt keine Kunde auf uns gekommen, daß die Bünde mit einzelnen Orten der Eidgenoſſenſchaft, oder mit fremden Mächten dieſer Behörde vorgelegt worden ſeien.

Die Beſchlüſſe über alles, was in das Gebiet der Sitten und der Policei gehörte, gingen vom großen Rath, oder vom zweifachen Landrath aus. Aus einer nicht ſehr zuverläßigen Quelle[27]) vernehmen wir indeſſen, der Rath habe einſt der Landsgemeinde den Vorſchlag gemacht, das Spielen zu verbieten, der aber bei den vielen Freunden des Spielens einen ſo großen Tumult erregt habe, daß man genöthigt worden ſei, die Sache zu verſchieben. Hingegen finden wir keine Spur, daß die Zuſtimmung der Landsgemeinde zur Erhebung von Steuern nothwendig geweſen ſei.

---

von Appenzell, enthaltend die Beſchreibung der Landsgemeinde von 1539, im 4. Bde. der vadian'ſchen Briefe, S. 271, auf der Stadtbibliothek in St. Gallen.

23) Der Sammler, Handſchrift in Appenzell, die ſich gewöhnlich in den Händen des regierenden Landammanns befindet.

24) Raths- und Urphedbuch in Appenzell.

25) Silbernes Landbuch. Art.: Friden nachlaßen.

26) Urk. N. DCCLXXXIX.

27) Rütiner's Tagebuch.

Schon damals, wie noch jetzt, versammelte sich die Landsgemeinde regelmäßig am letzten Sonntage des Aprils. Früher hatte regelmäßig auch im Herbst eine Versammlung derselben stattgefunden, die dann aber aufgehört zu haben scheint. Hingegen wurde die Landsgemeinde außerordentlich so oft zusammenberufen, als es die Umstände foderten. Ihr Versammlungsort war am Zihl in Appenzell. Den Geschäften ging jedes Mal eine Predigt voran.

Erst als die Mißhelligkeiten zwischen den äußern und innern Rooden begannen, und die nachherige Trennung allmälig sich entwickelte, hielten die äußern Rooden besondere Landsgemeinden und zwar immer in Hundwil, vermuthlich weil von ältern Zeiten her, wo mehre Mal die Landsgemeinde hier gehalten worden war, die nöthigen Einrichtungen noch vorhanden waren. Ob die Landsgemeinde, welche den Theilungsbrief bestätigte, aus Gründen, oder nur zufällig in Teufen gehalten wurde, wissen wir nicht.

Die Sitte, daß jeder Landmann einen Degen zu tragen hatte, wie dieses noch immer der Fall ist, kam wol von den Zeiten her, wo nur Edelleute den Degen tragen und Siegel führen durften. Die Appenzeller wollten nicht weniger sein, als Edelleute; daher trug jeder seinen Degen, und, wer gern wollte, schaffte sich ein Siegel an.

Der Schwur des Landeseides, mit welchem die Frühlings-Landsgemeinde jedes Mal geschlossen wurde, machte auch damals schon den feierlichsten Theil derselben aus. Alle Männer stunden mit entblößtem Haupte da. Wahrscheinlich wurde schon damals die schauerliche Erklärung des Meineides vorgelesen, die wir bis 1835 an unsern Landsgemeinden hörten, und die abgefaßt worden sein mag, als man den Eid nicht mehr auf Reliquienkästchen, sondern, wie es damals hieß, mit gelehrten Worten und aufgehobenen Fingern leistete; wenigstens finden wir dieselbe in alten Büchern, in welchen der Kriegseid aufgezeichnet ist. Nach Verlesung dieser Formel wurde est dem Landammann sein Eid vom Landschreiber

vorgelesen, in welchem er sich verpflichtete, des Landes Nutzen und Ehre zu fördern und dessen Schaden zu wenden; Wittwen und Waisen zu schützen; Jedem zum Rechte zu helfen und zu richten nach dem Gesetze, wie es sein Gewissen fodere, nicht nach Gunst, auch nicht um Geldes, um Freundschaft oder Feindschaft, noch anderer Sachen willen, sondern nur nach dem Rechte und für den Lohn, der ihm nach dem Gesetze bestimmt sei; endlich von keinem Fürsten, noch Herrn Pensionen, Geschenke, oder Gaben anders anzunehmen, als in der Landleute Seckel[28]). Nachdem der Landammann diesen Eid geleistet hatte, wandte er sich gegen das Volk und las demselben den seinigen vor, der ihm die Pflicht auferlegte, des Landes Nutzen und Ehre zu fördern und dessen Schaden zu wenden; dem Ammann Gericht und Recht zu schirmen; ihm und seinen Geboten gehorsam zu sein; dem, wozu Jeder gewählt werde, ein Genügen zu leisten, soviel er könne, und endlich ebenfalls, von keinem Fürsten noch Herrn Pensionen, Geschenke, Mieth, oder Gaben anders anzunehmen, als in der Landleute Seckel. Nach Ablesung dieses Eides erhoben alle Landsleute ihre Schwörfinger und sprachen mit halblauter Stimme die Schwörformel nach, die ihnen der Landschreiber in folgenden drei Abtheilungen vorsprach: „Das hab' ich wohl verstanden, was mir ist vorge„lesen und vorgeöffnet ist worden; — das will ich wahr und „stät halten treulich und ungefährlich; — also hitt' ich, daß „mir Gott helfe und die Heiligen; Amen![29])“ Diese Worte, bei feierlicher Stille ringsumher von mehren tausend Stimmen halblaut ausgesprochen, mußten einen unbeschreiblichen Eindruck machen, der jedes Gemüth tief ergriff.

Der große zweifache Landrath bestund in der Regel aus den zwölf Mitgliedern des kleinen und den zwölf Mitgliedern des großen Rathes in jeder Roode, zusammen 288

28) So hieß und heißt noch die Statscasse.
29) Urk. N. DCCCCLXVII.

Mann, aus den drei Beamteten, den Altlandammännern, dem Landschreiber und dem Gerichtsschreiber. Da aber Niemand verpflichtet war, zu kommen, so war er nie vollständig versammelt; besonders fehlten gewöhnlich viele Mitglieder aus den äußern Rooden.

Diese Behörde gab sich wenigstens nicht damit ab, über Streitigkeiten von Particularen zu urtheilen. Hingegen finden wir Spuren ihrer Einmischung in Streitigkeiten zwischen Gemeinden und Particularen, die sich jedoch darauf beschränkte, Männer zu ernennen, welche die Sache zu untersuchen, darüber zu sprechen und ihr den Spruch zur Genehmigung vorzulegen hatten[30]). Wir erwähnen auch zwei gerichtliche Fälle anderer Art, bei denen wir den zweifachen Landrath thätig finden. Im Jahre 1582 hatte ein gewisser Ulrich Isenhut eine Tochter genothzüchtigt, worauf der zweifache Landrath ihm befahl, dieselbe noch vor seiner nächsten Versammlung zu ehelichen, oder sich sonst mit ihr abzufinden; würde das nicht geschehen, so sollte er dem Criminalgericht übergeben werden und der Landweibel als öffentlicher Ankläger gegen ihn auftreten, der Scharfrichter jedoch nicht berufen, sondern vom Schuldigen eine Tröstung von zweihundert Gulden erlegt werden. Ein anderes Mal bestrafte die nämliche Behörde einen Ehebrecher aus den äußern Rooden, der also wahrscheinlich ein Reformirter war[31]). Aus diesen einzelnen Fällen scheint hervorzugehen, daß der zweifache Landrath nur bei schwierigen Angelegenheiten, wenn man nicht wußte, welcher Behörde dieselben zu überweisen seien, in richterlicher Stellung auftrat. Dahin mag es denn auch gehören, daß er einst die Entschädigung bestimmte, die einem Grundeigenthümer für eine Strecke Bodens, deren man zu einer Straße bedurfte, zu geben war.

30) Urk. N. DCCCCXXVIII.

31) Raths- und Urphedbuch von 1579 — 1588 im Landesarchive zu Appenzell.

Je nachdem eben der große Rath, oder der zweifache Landrath versammelt war, ernannte jener, oder dieser die Gesandten an die Tagsatzung und ertheilte denselben ihre Instructionen.

Ausschließlich hingegen nahm der zweifache Landrath den jedes Mal nach der ordentlichen Landsgemeinde gewählten Vorstehern der verschiedenen Rooden den Gerichtseid ab und wählte aus denselben die Heimlicher, den Bauherrn, den Spitalmeister und den Siechenpfleger. Es geschah dieses regelmäßig bei seiner Versammlung in der ersten Hälfte des Mai's, und weil neben den ältern Mitgliedern des zweifachen Landrathes auch alle neugewählten Beamteten, oder Roodenvorsteher, welche den Eid zu leisten hatten, in dieser Behörde Sitz und Stimme hatten, so ward ihr der Namen neur und alte Räthe [32]).

Sowol an dieser ordentlichen Frühlingsversammlung, als an seiner zweiten jährlichen ordentlichen Versammlung, nach dem Gallustage, erließ der zweifache Landrath ein Landmandat, das auf allen Kanzeln abgelesen werden mußte, und policeiliche Verordnungen, oder Verordnungen über die öffentliche Sittlichkeit enthielt. Zuweilen kamen in demselben auch eigentliche Gesetze zum Vorschein, die aber später, nachdem die Erfahrung über die Zweckmäßigkeit derselben entschieden hatte, der Landsgemeinde vorgelegt werden mußten, um ins Landbuch zu kommen.

Die Niederlassungsbewilligung an fremde Handwerker, wenn nämlich keine Landsleute da waren, welche das gleiche Handwerk hatten, kam auch ausschließlich dem zweifachen Landrathe zu [33]).

---

32) Im Mandate von 1571 findet sich diese Benennung im Eingange, der so beginnt: "Wir Landammann auch Räw und alt Räth u. s. w" Das Original im Archive zu Appenzell.

33) Protokoll der neuen und alten Räthe von 1521, im Archive zu Appenzell.

Alle Verordnungen dieser Behörde blieben in Kraft, bis sich dieselbe nach sechs Monaten wieder versammelte [34]).

Der große Rath, auch der gebotene Rath und Landammann und Rath genannt, zählte 149 Mitglieder, nämlich die drei Landesbeamteten und aus jeder Roode zwölf Räthe, zu denen die beiden Canzlisten kamen. Er war indessen nie vollständig versammelt, als wenn die Mitglieder beim Eide aufgeboten wurden, in welchem Falle er gebotener Rath hieß. Gewöhnlich fanden sich zwar die meisten Mitglieder aus den innern, aber nur je drei aus jeder der äußern Rooden, nämlich der Hauptmann und zwei Kleinräthe, ein. Gar oft geschah es auch, daß er aus den äußern Rooden nur von den zunächst gelegenen, und wol auch, daß er von denselben gar nicht besucht wurde. So läßt es sich erklären, wie diese Behörde in bewegten Zeiten zuweilen Beschlüsse fassen konnte, die der Meinung der Mehrheit ihrer Mitglieder zuwiderliefen. Es ist ein Beispiel bekannt, daß der große Rath ein Mal sogar nur aus drei Beamten, fünfundzwanzig andern Beisitzern und dem Gerichtsschreiber bestund [35]).

Wir haben bereits erwähnt, wie diese Behörde öfter die Gesandten an die Tagsatzung wählte und denselben ihre Instructionen gab. Obschon sie keine richterliche Behörde im vollen Sinne des Wortes war, so urtheilte sie gleichwol in verschiedenen Fällen. Ihre Befugnisse können wir nicht wohl auf andere Weise bezeichnen, als daß wir kurz die Gegenstände aufzählen, mit denen sie sich beschäftigte. Was ihre richterliche Stellung betrifft, so finden wir kein Beispiel, daß sie in Streitigkeiten zwischen Particularen entschieden habe; wol aber geschah es in schwierigen Fällen, daß sie den Richter bezeichnete [36]), sowie sie bei Streitigkeiten zwischen Cor-

34) Landmandat vom 10. Mai 1581 a. a. O.
35) Raths- und Urphedbuch, Sitzung vom 14. Christmonat 1588; Mandatenbuch von 1572; Urk. N. MVII.
36) Urk. N. DCLXVIII.

porationen und Particularen die Männer ernannte, welche gütlich, oder rechtlich zu entscheiden hatten[37]). Das Nämliche geschah von ihr bei allen Streitigkeiten zwischen Corporationen[38]). Auch haben wir ein Beispiel, daß sie in einem Streite zwischen einem auswärts wohnenden Appenzeller und dem Gerichtsherrn desselben urtheilte[39]). Bei Scheltungen zwischen bedeutenden Männern, oder gegen solche sprach sie ebenfalls[40]). Aus allen diesen Einzelheiten möchten wir folgern, daß sie nur bei Streitigkeiten, welche die Leidenschaften in dem Maße hätten aufregen können, oder bereits aufgeregt hatten, daß Unruhen zu besorgen waren, in richterlicher Stellung auftrat. Ueberdieß urtheilte sie über verschiedene Vergehen, die damals wahrscheinlich alle als policeiliche Vergehen betrachtet wurden, als Todtschlag, Unzucht, Doppelehen, Unterlassung des Kirchenbesuches, Fluchen, Ungehorsam gegen Eltern, häusliche Streitigkeiten, Unvorsichtigkeiten mit dem Feuer u. s. w.

Der große Rath war es ferner, welcher die Testamente bestätigte[41]). Er ernannte die Clostervögte[42]). Wenn einzelne Rooden Verordnungen erließen, in welchen Strafbestimmungen vorkamen, so unterlagen diese der Bestätigung des großen Rathes[43]). Er gestattete Ausnahmen von bestehenden Verordnungen, z. B. Holz, namentlich Bretter außer das Land zu verkaufen, sowie er hinwider selbst verschiedene Verordnungen erließ. Alle Unterhandlungen mit fremden Fürsten, mit den Eidgenossen und den zugewandten Orten wurden von ihm geleitet, und die kirchlichen Angelegenheiten, insofern sie im Bereiche der Obrigkeit lagen, von ihm besorgt.

37) Urk. N. DCCXCVIII. DCCCIX.
38) Urk. N. DCCCXVI. DCCCLXXV. DCCCCXXIII. DCCCCL.
39) Urk. N. MLVII.
40) Urk. N. DCCCLXXX. DCCCCXVIII.
41) Urk. N. DCCCLX. DCCCC.
42) Urk. N. DCCCLXXII.
43) Urk. N. DCCLXXX. DCCCLXII.

Unter seiner Verwaltung stunden nicht nur die Finanzen des Landseckels, sondern auch diejenigen des Siechenhauses und des Spitals, und er war es auch, der die wenigen obrigkeitlichen Unterstützungen an Arme austheilte.

Landammann und Heimlicher. Heimlicher hießen die Gemeindevorsteher, die auf alle Verletzungen der Gesetze zu achten und dieselben dem Landweibel anzuzeigen hatten, welcher die Stelle eines öffentlichen Anklägers versah. Ihnen wurde 1535 aufgetragen, sich vollständig zu versammeln, um Bücheler's Aussagen abzuhören und dieselben dem Rathe zu berichten. Bei diesem Anlasse treten sie das erste Mal als Behörde auf. Landammann und Heimlicher erscheinen nur ein einziges Mal, als sie den 8. Mai 1582 zwei Verordnungen erließen, daß nämlich, wer an Sonn- und Fest-Tagen über die Gasse, oder zum Wein gehe, ohne einen Rock, oder Mantel zu tragen, drei Schilling Buße zu bezahlen habe, und daß, wer eine Urfehde beschwöre und nicht inner Monatsfrist die Gefängnißkosten bezahle, als Meineidiger ehr- und gewehrlos erklärt werden und Niemand „weder „Nutz, noch Schad" sein solle. Im Jahre 1585 versammelten sich die Beamteten, die Hauptleute und die Heimlicher der innern Rooden, nebst sovielen Gemeindräthen, als man zusammenbringen konnte, in Allem um fünfzig, um Beschlüsse in Religionssachen zu fassen. Aus Allem läßt sich schließen, daß Landammann und Heimlicher keine eigentliche feste Behörde bildeten, sondern nur gelegentlich und in der Form, wie es den Beamteten gefiel, zusammenberufen wurden.

Von dem geheimen Rathe haben wir keine genaue Kenntniß, wissen auch nicht, wann er aufgestellt wurde, wer ihn wählte, und aus wievielen Mitgliedern er bestund; bestimmt wissen wir nur, aus dem Raths- und Urfehden-Buche, daß in Appenzell ein geheimer Rath war. Noch bezeichnet die Volkssage ein Haus außer dem Dorfe, auf einem hohen Gemäuer, auf der Seite gegen Gonten und unweit des Hochgerichtes, als den Versammlungsort desselben. Auf dem Rath-

hause findet man keine Protokolle dieser Behörde mehr. Indessen ist wahrscheinlich, daß dieselbe aufgestellt worden sei, als die innern Rooden sich ganz den katholischen Orten anschloßen, die ebenfalls durch geheime Räthe die katholischen Angelegenheiten besorgten. Das Wenige, was die Protokolle anderer Behörden von den Verhandlungen dieser aufbewahrt haben, beweist, daß sie zuweilen den Gesandten an die Tagsatzung Instructionen ertheilt und sich über religiöse Angelegenheiten berathen habe[44]).

Das Gassengericht bestund aus zwölf von den neuen und alten Räthen gewählten Mitgliedern. Der Landweibel, den wir als zugleich öffentlichen Ankläger bereits kennen gelernt haben, führte den Vorsitz bei dieser Behörde. Auf losen Blättern finden wir verzeichnet, daß dieses Gericht Policeivergehen, z. B. Spieler und Hochzeitleute, die mehr Gäste gehabt hatten, als die Verordnungen ihnen erlaubten, bestraft habe. Auch nahm es Zeugenverhöre auf. Nach alten Sagen versammelte es sich auf dem offenen Platze unter dem Rathhause. Die Richter saßen auf steinernen Bänken um die Säule, welche das erste Stockwerk unterstützt. Die Zeugen, welche das Gericht abzuhören hatte, warteten auf der Rathslaube, oder auf der Treppe, die durch eine Thüre verschlossen wurde, damit sie die Aussagen der andern Zeugen nicht hören.

Wahrscheinlich gab es auch in den äußern Rooden Gassengerichte, deren Mitglieder von den Kirchhören gewählt wurden[45]).

Wer das Bußengericht gewählt, aus wievielen Mitgliedern es bestanden, und wer den Vorsitz bei demselben geführt habe, können wir ebenso wenig angeben, als die Befugnisse desselben. Daß es solche Fälle beurtheilt habe, in welchen Bußen auszufällen waren, sagt schon der Namen

44) Raths- und Urphedbuch in Appenzell.

45) Protokolle der neuen und alten Räthe von 1521 und 1595, beide auf losen Blättern im Archive zu Appenzell, und abschriftlich in meiner Sammlung: Urk. N. MXL.

desselben, und daß es wirklich über Frevel gerichtet habe, geht aus einem Briefe Appenzell's an das Gotteshaus St. Gallen hervor, in welchem die Stellung von Leuten begehrt wurde, die im Lande gefrevelt hatten.[46]). Dieses Gericht versammelte sich regelmäßig jeden Donnerstag Morgen um neun Uhr. Laut einer Verordnung von 1578 mußte der Weibel zu dieser Stunde eine Quart Wein[47]) auf den Tisch in der Gerichtsstube stellen, und wenn ein Richter noch nicht da war, mußte er dieselbe bezahlen. Wer um zehn Uhr noch nicht da war, bezahlte drei Schilling Buße, und wer erst nach elf Uhr kam, wurde als Uebertreter des Eides gestraft. Die Richter hatten ihre Plätze nach dem Range der Rooden einzunehmen; wer auf einem andern Platze saß, hatte ebenfalls eine Maß Wein zu bezahlen[48]). Aus diesen Bestimmungen läßt sich entnehmen, daß das Gericht aus allen Rooden zusammengesetzt war und sich auf dem Rathhause versammelte.

Landammann und geschworne Richter hieß eine Behörde, die aus zwölf von den neuen und alten Räthen gewählten Mitgliedern unter dem Vorsitze des Landammanns bestund. Diese Behörde hielt ihre Sitzungen wahrscheinlich auf dem Rathhause in Appenzell. Es waren dieselben öffentlich. Nach alter deutscher Form mußte jede Partei einen Fürsprecher wählen, den man oft auch den Redner nannte. Die Richter mußten das Urtheil finden und der Präsident sprach es aus. Wenn eine Urkunde über dasselbe begehrt wurde, so siegelte sie der Landammann im Namen des Gerichts. Es sprach über Streitigkeiten, die das Eigenthum betrafen. Zuweilen ordnete es auch an, daß jede Partei zwei Schiedrichter erwähle,

46) Brief vom 5. Hornung 1559 im Copirbuche 1556 — 1561 im Landesarchive zu Trogen; eine andere Abschrift desselben befindet sich in meiner Sammlung.

47) Eine Quart hat bei uns zwei Maß und beträgt also den vierten Theil eines Vierteleimers, genannt Viertel, oder der alten Sicla.

48) Mandatenbuch von 1578 im Archive zu Appenzell.

denen der Präsident, als Obmann, half, den Streit gütlich beizulegen, oder rechtlich zu entscheiden. Wie oft sich dieses Gericht versammelte, wissen wir nicht; wol aber dürfen wir vermuthen, daß die Versammlungen am Dienstage stattgefunden haben. Nicht unwahrscheinlich ist es, daß die äußern Rooden ein besonderes Geschwornengericht gehabt haben; vielleicht auch, daß ein solches nur in der Roode Trogen bestand, dessen Mitglieder von der Kirchhöre erwählt wurden [49].

Es liegt ebensowol in den patriarchalischen Sitten, als in der demokratischen Regierungsform, nicht so sehr das bloße strenge Recht, als vielmehr die Billigkeit walten zu lassen und die Aufregung der Leidenschaften sorgfältig zu vermeiden. Aus dieser Richtung ging bei den Eidgenossen die Uebung hervor, die Streitigkeiten unter Mitgliedern des Bundes, wo immer möglich, durch Schiedrichter beilegen zu lassen, und die nämliche Richtung und Uebung finden wir auch bei den Appenzellern. Wir haben bereits wahrgenommen, daß zuweilen der zweifache Landrath, zuweilen Landammann und geschworne Richter, öfter noch der große Rath solche Schiedrichter festsetzten [50]. Gewöhnlich überließen es die Behörden den Parteien, die vier Schiedrichter zu wählen, und bezeichneten dann ihren Präsidenten, der überhaupt bei den wichtigsten richterlichen Behörden den Vorsitz führte, als Obmann. In einer Streitigkeit zwischen den Gemeinden Appenzell und Gais, bei welcher wahrscheinlich große Aufregung herrschte, wurden aus sechs unparteiischen Rooden zwölf Richter erwählt, und der Landammann als Obmann derselben ernannt; als sodann die Parteien sich mit dem Spruche derselben nicht zufrieden geben wollten, wurden den frühern Richtern noch

49) Protokoll der neuen und alten Räthe von 1521, im Archive zu Appenzell und abschriftlich in meiner Sammlung; Raths- und Urphedbuch vom 26. März 1585; Urk. N. DCLXVIII. DCCLXXXII. MXL.

50) Anm. 30. 37. 38. 49.

zwölf andere aus den nämlichen Rooden zugeordnet. Bei diesem Falle finden wir die erste Spur jener Zusammensetzung der Commissionen, die sich bis vor wenigen Jahren erhalten hat, daß nämlich erst eine solche von drei Mitgliedern ernannt und diese im Falle der Appellation mit zwei neuen Mitgliedern vermehrt wurde, denen der Rath im Falle wiederholter Appellation nochmals zwei neue beiordnete [51]).

Das Criminalgericht bestund aus dem gesammten großen Rathe unter dem Vorsitze des Landammanns. Die Förmlichkeiten bei demselben sind in dem Entwurf einer ausgestellten Urkunde vollständig aufgezeichnet. Zwischen der ersten und zweiten Klage mußte eine Frist von vierzehn Tagen gegeben werden, die verdoppelt wurde, wenn der Angeklagte abwesend war, so daß in diesem Falle erst nach vier Wochen ein Endurtheil gefällt werden durfte. Der Landweibel, der, wenn kein anderer Kläger vorhanden war, als öffentlicher Ankläger auftrat, erbat sich ebensowol, als der Beklagte, einen Fürsprecher. Dieses Gericht scheint, sich am Mittwoche versammelt zu haben; wenigstens finden wir es in den Jahren 1555 und 1584 an diesem Tage versammelt.

In einem Falle, wo ein Unterthan des Abtes von St. Gallen von einem Appenzeller, der sich flüchtig machte, ermordet worden war, mußte der Landweibel bezeugen und durch zwei Zeugen beweisen, daß er den Beklagten zu Haus und Hof vorgeladen hatte. Hierauf fragten die Kläger, was Rechtens sei. Die Richter erkannten, man solle die Kleider des Gemordeten in den Kreis des Gerichtes bringen. Sobald dieses geschehen war, wiederholten die Kläger ihre Frage. Das Urtheil ging dahin, der Weibel solle im Kreise des Gerichtes drei offene Straßen machen, den abwesenden Angeklagten rufen und ihn vorladen. Nachdem auch diese Förmlichkeit vollzogen war, erkannte das Gericht auf die nochmalige

51) Urk. N. DCCXXXVII. DCCCLIV. und die in der vorigen Anmerkung bereits angeführten.

Frage, was Rechtens sei, die Sache sei so groß, daß der Landammann den Stab niederlegen und das Schwert ergreifen solle. Nachdem die Behörde mit dieser Förmlichkeit die Stellung als Criminalgericht eingenommen hatte, erklärte sie den Abwesenden des Todtschlages schuldig und sein ganzes Vermögen als verfallen; wenn die Verwandten des Getödteten, mit Inbegriff seiner Schwäger und Geschwisterkinder, den Todtschläger antreffen, oder auffinden sollten, so werde die Obrigkeit ihnen behülflich sein, denselben ums Leben zu bringen; sie haben aber auch selber das Recht, ihn zu tödten, ohne sich deßwegen vor dem Rathe vertheidigen zu müssen, und ohne daß seine Verwandten ihn rächen dürften [52]).

In dem einzigen Verhöre, das wir noch vorgefunden haben, fehlen die Fragen. Ebensowenig ist aufgezeichnet, ob die Geständnisse freiwillig gewesen, oder durch die Folter erzwungen worden seien. Der Gebrauch der Folter ist übrigens nicht zu bezweifeln, da sie im bücheler'schen Handel auch gegen Unschuldige angewendet, überhaupt als Gottesgericht betrachtet wurde, dem sich die Kläger und die Beklagten zu unterziehen hatten, indem man voraussetzte, der Unschuldige werde die Schmerzen besser ertragen. Es bestund dieselbe in der Regel darin, daß dem Betreffenden ein schwerer Stein an die Füße gebunden und er an den Armen rückwärts in die Höhe gezogen wurde, bis die Oberarme aus den Schultergelenken ausgerenkt waren, worauf der Scharfrichter dieselben wieder in ihre natürliche Lage zurückzubringen hatte [53]).

Noch immer war das Land in Rooden eingetheilt. Sechs derselben hießen die innern und sechs andere die äußern Rooden. Die schwendiner, reutiner, lehner, schlatter, gontener und wieser, oder rickenbacher Rooden waren die sechs innern;

52) Raths- und Urphedbuch von 1584; Urk. N. DCCLXXXIII. DCCCLXIII. DCCCCLXV. In St. Gallen fand die nämliche Proceßform statt.

53) Bd. 3, 1, S. 3; Urk. N. DCCCLXXXII.

die sechs äußern waren Urnäsch, Herisau, die obere und die untere Roode Huntwil, Teuffen und Trogen. Alle äußern Rooden und die Hälfte der wieser- oder rickenbacher Roode von den innern, soviel nämlich von der letzten zum Kirchspiele Gais gehörte, nahmen die Reformation an; die übrigen fünf und eine halbe Rooden hingegen, die alle nach Appenzell pfarrgenössig waren, blieben beim katholischen Glauben. In der Roode Trogen befanden sich zwei Pfarrkirchen, in Trogen und Grub; hingegen hatten die beiden Rooden Huntwil nur eine Kirche, im Dorfe dieses Namens.

Jede dieser Rooden hatte vierundzwanzig Vorsteher, bei denen der Hauptmann den Vorsitz führte, und die zur Hälfte dem kleinen, zur andern Hälfte dem großen Rathe der Roode angehörten. Die halbe Roode Gais, obschon durch einige Striche, die man der Roode Trogen und dem Rheinthal abgenommen hatte, vergrößert, machte allein eine Ausnahme und hatte bloß zwölf Vorsteher, die ebenfalls zur Hälfte ihrem kleinen, zur Hälfte ihrem großen Rathe zugetheilt waren. Diese Verhältnisse währten fort bis zum Jahre 1834; nur die Anzahl der Vorsteher war schon früher in mehren Rooden vermindert worden, und seither ist auch die Eintheilung in kleine und große Räthe eingegangen. Jährlich wurde ein neuer Hauptmann gewählt, und der abgehende hieß dann Althauptmann. Die ein Mal gewählten Hauptleute blieben lebenslänglich Mitglieder des Gemeinderathes. So geschah es, daß man im nämlichen Gemeinderathe oft gleichzeitig drei bis vier Althauptleute fand, von denen gewöhnlich bei der jährlichen Wahl wieder einer an die Hauptmannsstelle ernannt wurde. Ob die Althauptleute, wie die Altlandammänner im großen Rathe, überzählige Beisitzer des Gemeinderathes waren, oder ob dieser desto weniger Mitglieder hatte, vermögen wir nicht auszumitteln; das Erste ist aber wahrscheinlich.

Wir haben schon erwähnt, daß die Kleinräthe der Rooden das Recht besaßen, dem großen Rathe des gesammten Landes beizuwohnen, sowie sie, nebst den Großräthen der Roo-

Die erste Spur, daß man Gegenstände, die sonst vor die Landsgemeinde gehörten, den sämmtlichen Kirchhören zur Abstimmung vorlegte, finden wir im Herbstmonat 1558, indem es an die Entscheidung der Kirchhören gebracht wurde, ob man eine neue Landstraße machen wolle (wo, ist nicht gesagt), die täglich für Salz- und Wein-Fuhren benützt würde [59]). Ebenso wurde im Brachmonat 1581 die Zustimmung zu dem Bunde mit dem Könige Heinrich III. von Frankreich bei den Kirchhören eingeholt und von denselben auch wirklich ertheilt [60]).

Was nach 1588 geschah, wollen wir nicht erwähnen, weil das, was in so bewegten Zeiten unter Volksherrschaften geschieht, gar oft vielmehr ins Gebiet der Willkür, als in dasjenige der Verfassungen gehört.

Auch unter den damaligen Aemtern stand dasjenige des Landammanns obenan. Es gab aber damals nur einen Landammann, der jährlich gewählt wurde und entlassen werden konnte, aber dennoch, wie früher, in den meisten Fällen zwei Jahre an seiner Stelle blieb. Wer ein Mal dieses Amt bekleidet hatte, blieb lebenslang unter dem Namen Altlandammann Mitglied des Rathes, mußte aber in Appenzell wohnen. Oft wurde ein solcher Altlandammann wieder an seine frühere Stelle befördert. Diese Weise gab den Maßregeln der Regierung eine Planmäßigkeit und Beharrlichkeit, die bei den gegenwärtigen Bestimmungen und Uebungen im gleichen Maße nicht möglich ist. Auch erhielt der Flecken Appenzell als beständiger Wohnsitz dieser Beamteten die Bedeutung eines wirklichen Hauptortes, in welchem Kenntnisse und Reichthümer sich vereinigten; aus der nämlichen Quelle gingen aber auch allmälig eine Geringschätzung der übrigen Rooden und

59) Mandat in der walser'schen Sammlung, Handschrift N. 63, 2, 15, auf der Stadtbibliothek in Winterthur.

60) Raths- und Urphedbuch in Appenzell.

ein Stolz hervor, die große Schuld an dem Verfolgungsgeiſte und demnach mittelbar an der Landestheilung hatten.

Die Landammänner dieſer Epoche waren folgende:

1516. Hans am Eggelin [61]).
1518. Ulrich Iſenhut [62]).
1519. Hans Moſer [63]).
1520. Ulrich Iſenhut [64]).
1522. Hans Lanker [65]).
1524. Heinrich Baumann [66]).
1525. Ulrich Broger [67]).
1526. Hans Lanker [67]).
1528. Ulrich Iſenhut [68]).
1533. Chriſtian Wieſer [69]).
1535. Heinrich Baumann [69]).
1536. Ulrich Broger [69]).
1540. Heinrich Baumann [70]).
1541. Mauriz Gartenhauſer [71]).
1546. Heinrich Baumann [72]).

---

61) Sauter'ſche Chronik, S. 424.
62) A. a. O. S. 426.
63) A. a. O. S. 428.
64) A. a. O. S. 429.]
65) Walther Klarer's Reformationsgeſchichte S. 80. Sie ſagt zwar nur, Lanker ſei neben Andern zwiſchen 1521 und 1525 Landammann geweſen; ich verſetze aber ſeine Wahl in dieſes Jahr, weil Sauter bei demſelben wahrſcheinlich einen Fehler gemacht hat, indem er Ulrich Broger als Landammann und als Landweibel aufführt.
66) Handſchrift N. 1298, L. 937, Tr. D D., Fol. 52, im Stiftsarchive zu St. Gallen.
67) Sauter'ſche Chronik S. 436. 437.
68) A. a. O. S. 439. 444.
69) A. a. O. S. 446. 447.
70) Urk. N. DCCCXIII.
71) Sauter'ſche Chronik S. 454.
72) Urk. N. DCCCXXXVI.

1548. Othmar Kurz[73]).
1550. Konrad Lehner[74])
1553. Joachim Meggelin[75]).
1556. Sebastian Thörig von Urnäsch[76]).
1558. Joachim Meggelin[77]).
1560. Othmar Kurz.
1562. Sebastian Thörig.
1564. Joachim Meggelin.
1566. Othmar Kurz.
1568. Johannes Bodmer.
1570. Joachim Meggelin.
1572. Johannes Bodmer.
1574. Joachim Meggelin.
1576. Mauriz Heß; da er aber bald starb, so verwaltete sein Amt, als Statthalter, der Altlandammann Johannes Bodmer.
1578. Bartholome Thäler.
1580. Joachim Meggelin.
1581. Johannes Bodmer.
1582. Bartholome Thäler.
1583. Joachim Meggelin.
1584. Johannes Bodmer.
1585. Johann von Heimen.
1586. Joachim Meggelin.
1587. Johannes Bodmer.
1588. Johannes Tanner von Herisau.
1590. Johann von Heimen.
1591. Konrad Wieser.

---

73) Sauter'sche Chronik S. 454.
74) Wir schließen dieses aus der Urk. N. DCCCLIV, in welcher er 1552 Altlandammann genannt wird.
75) Sauter'sche Chronik S. 458.
76) A. a. O. S. 458 — 461.
77) A. a. O. S. 463; Urk. N. DCCCLXXV.

1592. Johann von Heimen.
1595. Sebastian Thörig [78]).

Der Seckelmeister besorgte die Einnahmen und Ausgaben des Landes. Seit Appenzell unter die eidgenössischen Orte aufgenommen worden war, erhielt es größere Pensionen, und es wurde daher bei der Besetzung dieser Stelle nicht bloß auf rechtschaffene, sondern auch auf reiche Männer gehalten. Die Stelle selbst mag dadurch zu größerm Ansehen gelangt sein. Wir haben Beweise genug, daß der Seckelmeister in diesem Zeitraume von der Landsgemeinde gewählt worden und gewöhnlich lang im Amte geblieben sei. Es sind folgende Männer aufgezeichnet, die dasselbe bekleidet haben.

1517. Hans Gartenhauser [79]).
1538. Sebastian Thörig.
1554. Ulrich Heinzen.
1558. Paulus Gartenhauser.
1561. Paulus Jakob.
1581. Hauptmann Johann von Heimen.
1585. Georg Räß [80]).

Noch immer war die Stelle des Landweibels ein Amt und nicht ein Dienst. Er führte den Vorsitz beim Gassengerichte und war öffentlicher Ankläger, sogar bei dem Gerichte, dessen Vorstand er war. Ihm lag es ob, die eidlichen Gebote auszurichten, was er aber auch den Hauptleuten übertragen konnte. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß er auch befugt war, jene rechtlichen Bewilligungen zu ertheilen, die heutzutage unter dem Namen Gewälte von den Standes-

78) Sauter'sche Chronik S. 465 — 499, übereinstimmend mit einigen gleichzeitigen Urkunden.
79) Landesarchiv in Appenzell, Tr. IV.
80) Sauter'sche Chronik, S. 104 — 111, bestätigt durch verschiedene Urkunden.

häuptern ausgehen, indem wir wissen, daß vor 1580 das Volk an der Landsgemeinde auch dem Landweibel, wie dem Landammann den Eid leisten mußte. Ihm lag es ferner ob, die Bußen einzuziehen, und zwar auch diejenigen, die Bezug auf Uebertretungen von Gemeindeverordnungen hatten; von diesen hatte er aber die Hälfte den betreffenden Gemeinden abzugeben. Als Belohnung für diese Mühe bezog er den vierten Theil der Bußen. Hatte er Jemand in Appenzell zu pfänden, so betrug seine Gebühr einen Schilling; ebensoviel betrug sie, wenn er an den festgesetzten Tagen Jemand in den äußern Rooden pfändete. Für jeden besondern Gang nach den äußern Rooden hingegen bezog er drei Batzen für den Tag, fünf Batzen, wenn er auch einen Theil der Nacht zu einem solchen Gange verwenden, und einen Gulden, wenn er außer dem Lande übernachten mußte. Drei Schilling waren ihm asugesetzt, wenn er Jemand gefänglich einzuziehen hatte. Daß übrigens während dieses Zeitraumes das Amt einen Theil seines frühern Ansehens verloren habe, scheint daraus hervorzugehen, daß im Jahre 1580 der zweifache Landrath beschloß, das Volk habe in Zukunft dem Landweibel keinen Eid mehr zu leisten, sondern er solle gehalten sein, dem Landammann, wie das Volk, Gehorsam zu schwören. Ein anderes Zeichen finden wir in dem Beschlusse des zweifachen Landrathes vom 9. Mai 1584, daß der Landweibel die alten Schulden, die er bis zur Landesrechnung nicht werde eingezogen haben, aus seiner Tasche bezahlen müsse[81]). Indessen mag doch ein Theil der folgenden Namen der Landweibel dafür zeugen, daß mit diesem Amte immer noch eine gewisse Würde verbunden war.

1519. Hermann Toppenstein[82]).

---

81) Urk. N. DCCCLXII; Raths- und Urphedbuch in Appenzell; das silberne Landbuch, abschriftlich in meiner Sammlung, B. 11. S. 46.

82) Register alter Verträge seit 1500, Handschrift N. 62 im Landesarchive zu Herisau.

1522. Ulrich Broger [83]).
1524. Hans Bregenzer; er war in diesem Jahre Gesandter an die Tagsatzung [84]).
1525. Hans Tanner [85]).
1535. Christian Wieser [85])
1537. Bernhard Tanner [86]).
1542. Konrad Bollenstein [87]).
1545. Konrad Löne oder Löw [87]).
1548. Jakob Boller [87]).
1552. Hans Lanker [87]).
1556. Heinrich Kurz [87]).
1557. Laurenz Metzler [88]).
1566. Ulrich Vetter.
1568. Georg Boch.
1570. Hermann Zidler der jüngere.
1576. Mauritz Decker.
1588. Hans Honegger.
1594. Georg Boch [89]).

Auch die Stelle des Landschreibers wurde von der Landsgemeinde und zwar gewöhnlich mit jungen Männern aus den besten Familien besetzt, da nur solche schreiben lernten. Auch dieses Amt führte wiederholt zur Landammannsstelle. Im Jahre 1564 finden wir den Landschreiber an der Tagsatzung. Folgende Namen von Landschreibern sind uns aufbewahrt worden.

Matthias Zidler; wann er gewählt worden, und wie lang er an seiner Stelle geblieben sei, wissen wir

83) Sauter'sche Chronik S. 431.
84) Abschiedesammlung in Lucern.
85) Sauter'sche Chronik S. 436. 447.
86) Register alter Verträge u. s. w. S. 82. Anm.
87) Sauter'sche Chronik S. 451. 452. 454. 457. 461.
88) Urk. N. DCCCLXII.
89) Sauter'sche Chronik, S. 472. 473. 475. 479. 488. 500.

nicht, nur soviel, daß seine Wahl vor 1531 statt hatte.

1531. Jakob Heß [90]).
1536. Jakob Lehner [91]).
1545. Joachim Meggelin [91]).
1548. Mauriz Gartenhauser [92]).
1552. Joachim Meggelin.
1553. Mauriz Heß. Er blieb Landschreiber, bis er 1576, kurz vor seinem Tode, zum Landammann erwählt wurde.
1576. Hermann Zidler.
1579. Konrad Wieser.
1587. Ulrich Nef. Er hatte die Stelle des Vorhergehenden versehen, während dieser eine Compagnie in Frankreich anführte [93]).
1588. Hermann Zidler der jüngere [94]).
1589. Ulrich Nef [95]).
1592. Wieser [96]).
1594. Konrad Schiegg [97]).

Auch der Gerichtsschreiber wurde von der Landsgemeinde gewählt. Seine Beschäftigung mag sein Namen bezeichnen. Er scheint aber, zugleich beim Kirchhörerath von Appenzell die Schreibersstelle bekleidet zu haben, da er laut

90) Urk. N. DCCLXXII.
91) Sauter'sche Chronik S. 448. 452.
92) Protokoll der Stadt St. Gallen. Ich schenke dieser officiellen Nachricht mehr Glauben, als der sauter'schen Chronik, welche wieder Meggelin nennt.
93) Sauter'sche Chronik, S. 457. 458. 479. 486. 486.
94) So sagen, mit Ausnahme der sauter'schen, alle innerrhoder Chroniken.
95) Urk. N. DCCCCXCI.
96) Verordnung von Landammann und Rath, im Landesarchive zu Appenzell.
97) Sauter'sche Chronik S. 500.

Beschluß des zweifachen Landrathes von 1521 Mitglied jener Behörde selbst in dem Falle sein sollte, daß er aus einer andern Roode wäre [98]). Wir liefern hier kein Namensverzeichniß, weil wir nur ein sehr unvollständiges bringen könnten.

Die Stelle eines Statthalters war kein eigentliches festes Amt; der Landammann erwählte einen solchen, wenn er sich außer das Land begeben mußte, für die Zeit seiner Abwesenheit. Im Jahre 1579 schlug der Landammann Meggelin dem zweifachen Landrathe vor, daß künftig der Landammann nur ein Jahr im Amte bleibe und einen Gehalt von dreißig Pf. Pfenn. beziehe, der abgehende Landammann aber ein Jahr Statthalter, mit einem Gehalte von zehn Pf. Pfenn. bleibe [99]). Wirklich wurde dieser Grundsatz in Beziehung auf den Landammann bis 1588 beobachtet; sehr zweifelhaft ist es aber, ob das auch in Beziehung auf den Statthalter geschehen sei. Wir wissen nämlich, wie der Kirchhöreath von Appenzell dem reformirten Landammann Tanner von Herisau, nachdem dieser 1588 gewählt worden war, wissen ließ, er solle einen Statthalter in Appenzell wählen und diese Stelle, als der Landammann zögerte, dem Altlandammann von Heimen übertrug, der sie dann aber dem Altlandammann Bodmer abtreten mußte, als sie vom Landammann diesem übertragen wurde [100]). Hierauf blieb wirklich jedes Mal der abgehende Landammann Statthalter, bis im Jahre 1595 der Altlandweibel Mauritz Decker diese Stelle erhielt [101]).

Den Bannermeister wählte die Landsgemeinde, jedoch nicht jährlich. Ob diese Stelle übrigens nur zu Kriegszeiten

98) Mandat von 1521 im Landesarchive zu Appenzell.

99) Raths- und Urphedbuch in Appenzell. Dieses Beispiel mag in der Folge dazu geführt haben, die „stillestehenden“ Landammänner aufzustellen.

100) A. a. O.

101) Sauter'sche Chronik S. 494. 501.

besetzt wurde, und wie lange die Gewählten an derselben geblieben seien, ist uns unbekannt; hingegen wissen wir, daß der Bannermeister Mitglied des Rathes war, so lang er diese Stelle bekleidete, und eine jährliche Besoldung von zehn Pf. Pfenn. bezog [102]).

Außer den genannten Aemtern kennen wir noch diejenigen des Baumeisters, des Spitalmeisters, des Siechenpflegers und des Armenleutenseckelmeisters, die alle vom zweifachen Landrathe bestellt wurden; hingegen waren die Stellen eines Steuer- und eines Zehnten-Meisters eingegangen, seit Appenzell den Kirchenzehnten losgekauft hatte.

Rechtsformen.

So wie sich die öffentlichen Verhältnisse überhaupt allmälig zu einer bessern Ordnung entwickelten, so finden wir besonders auf dem Rechtsgebiete nach und nach mehr Klarheit in den Begriffen und verbesserte Einrichtungen, die wir hier beschreiben wollen.

In Beziehung auf das Eintreiben der Schulden beschloß der zweifache Landrath im Jahre 1521, daß künftig kein Hauptmann in den Rooden Pfande nehmen möge ohne Bewilligung des Weibels [103]). Den 9. Mai 1585 beschloß die nämliche Behörde, für Summen, welche fünfzig Gulden übersteigen, dürfe die Schätzung liegenden Gutes nur durch den Weibel stattfinden; auch solle kein Hauptmann weiter Jemand beim Eid aufbieten mögen, es sei ihm denn von der Obrigkeit, oder vom Weibel befohlen worden [104]). Früher war jede Schätzung gemeinschaftlich vom Landweibel und vom Hauptmann beim Eide vorgenommen worden; im Jahre 1594 wurde dann aber bestimmt, wenn ein Gläubiger die Schätzung des Weibels und seiner Knechte, oder des Haupt-

102) Landbuch; Landesarchiv in Appenzell.
103) Mandat von 1521 im Landesarchive zu Appenzell.
104) Raths- und Urphedbuch in Appenzell.

manns zu hoch finde, so möge er den geschätzten Gegenstand dem Schätzer überlassen und das Geld von ihm fodern; wenn der Gläubiger den geschätzten Gegenstand sich selber aneigne, so möge der Schuldner acht Tage Zeit haben, denselben einzulösen; wäre aber Vieh geschätzt worden, so müsse der Gläubiger für diese acht Tage im Winter fünf Batzen, im Sommer drei Schillinge Futterlohn bezahlen; der Landweibel habe zum Schätzen in den äußern Rooden monatlich einen Tag festzusetzen, und wer dann früher schätzen wolle, habe ihm dreißig Kreuzer, in Gais aber, der Nähe wegen, nur drei Schillinge zu bezahlen [105]).

Ob über Rechtsfrist allgemeine Bestimmungen aufgestellt waren, wissen wir nicht; wol aber finden wir, daß 1573 verboten wurde, Erbschaften früher, als sechs Wochen und drei Tage nach dem Tode des Erblassers zu theilen, was darauf hindeutet, daß die alte Rechtsfrist wenigstens noch theilweise fortbestanden habe [106]).

Gegen den Todtschlag war die Familienrache noch gestattet, aber dadurch beschränkt, daß die Erben des Getödteten, wenn sie sich mit dem Todtschläger nicht vergleichen konnten, ihn vor den Richter zu bescheiden hatten. Erst wenn er nach der dritten Vorladung nicht erschien, erfolgte der rechtliche Spruch, daß ihn die Erben des Getödteten umbringen dürfen, wo sie ihn finden [107]). Wollte übrigens der Todtschläger nicht selbst vor dem Rathe erscheinen, so war es ihm vergönnt, denselben durch seine Verwandten bitten zu lassen, daß er den Streit vermittle. In diesem Falle ernannte der Rath fünf der angesehensten Beamten, deren Vermittelung sodann dahin ging, daß der Todtschläger die

105) Brief von Landammann und Rath von 1554 und Mandatenbuch, Jahrg. 1594, beide im Landesarchive zu Appenzell.
106) Mandatenbuch daselbst.
107) Rathsprotokoll der Stadt St. Gallen vom 30. Herbstmonat 1533.

nahen Verwandten des Getödteten bis auf die Geschwisterkinder und Schwäger desselben meiden und ihnen aus dem Wege gehen müsse „auf Steg und Weg, Stapfen und Straßen, „in Holz und Feld, Städten und Märkten, Dörfern und „Flecken; auch solle er in kein Wirthshaus, Scherstube, Bad„stube und in kein Schiff gehen, wo sich Verwandte des „Entleibten befänden; wäre aber der Thäter an einem sol„chen Orte, und kämen später Verwandte des Getödteten „dahin, so möge er daselbst bleiben, weil es den Verwandten „frei stehe, hinzugehen, oder nicht.“ Der Thäter durfte überdieß weder in einer Gemeinde wohnen, wo sich Verwandte des Getödteten befanden, noch auf ihren Gütern wandeln, sondern mußte, wenn seine Geschäfte ihn an solchen Gütern vorbeiführten, allein auf der Straße ziehen; endlich hatte er den Verwandten eine Entschädigung von einundsechzig Gulden zu leisten und ihnen, bis die Bezahlung geschah, Bürgen zu stellen. Im gleichen Geiste, wenn auch mit einiger Verschiedenheit in einzelnen Bestimmungen, wurde wegen Todtschlages vermittelt, wenn der Thäter im Gebiete des Abtes von St. Gallen, die Verwandten des Getödteten aber im Land Appenzell wohnten [108]). Im Jahre 1578 wurde beschlossen, daß jeder Todtschläger eine Buße von zwanzig Pfund in den Landseckel bezahlen, oder dieselbe bei Wasser und Brod im Gefängniß abverdienen müsse, so nämlich, daß ihm vierundzwanzig Stunden für drei Schilling berechnet wurden [109]). Es läßt sich hierin der Uebergang von der Selbstrache zu gesetzlichen Strafen wahrnehmen.

Ueber Zeugenverhöre zeigte sich ein Anstand mit St. Gallen. Appenzell war nämlich mit der Stadt St. Gallen einverstanden, daß Frevel da, wo sie stattgefunden haben, zu bestrafen seien. St. Gallen begehrte nun, daß die Obrig-

108) Urk. N. DCCCLXX. DCCCCLII.

109) Mandatenbuch, Jahrgang 1578, im Landesarchive zu Appenzell.

keit von Appenzell die Zeugen stelle, damit dieselben verhört werden können; die Obrigkeit aber verweigerte es und wollte die Zeugen selber vernehmen, um dann die Aussagen derselben nach St. Gallen mitzutheilen [110]). — Eine eigenthümliche Art von Verhör fand im Jahre 1568 in St. Gallen statt, die wir unsern Lesern mittheilen wollen. Es hatten nämlich zwei Verbrecher, die in St. Gallen verhaftet waren, gegen einen Appenzeller gewisse Klagen vorgebracht, welche dieser nicht als wahr wollte gelten lassen. Nachdem jene zum Tode verurtheilt worden waren, gab die st. gallische Obrigkeit den Geistlichen, welche dieselben auf den Tod vorzubereiten hatten, den Auftrag, sie zu befragen, ob sie auf ihren Beschuldigungen gegen den Appenzeller beharren. Diese bejaheten es, und ihre Erklärung wurde nach Appenzell mitgetheilt [111]). — Wir haben bereits der Zeugenverhöre gedacht, die vor dem Gassengerichte stattfanden. Wenn der Weibel, als öffentlicher Ankläger, vor dieser Behörde Jemand eines Vergehens beschuldigte, so konnte sich der Angeklagte vermittelst des Eides von der Klage reinigen; wenn aber der Landweibel Zeugen hatte, so durfte er ihm die aufgehobene Hand niederdrücken und ihn auf diese Weise am Meineide hindern [112]).

Wir haben im Verlaufe der Geschichte ein Mal der Leistung, oder des Einlagers gedacht. Wenn wir auch dieselben weder in den Gesetzen, noch in den Uebungen der Appenzeller finden, so zeigt sich doch ein Beispiel davon. Sie mußten nämlich dem Fürsten von St. Gallen versprechen, wenn sie die für die Auslösung vom Leibfalle bedungene Summe nicht zur rechten Zeit bezahlen, so möge er das Einlager begehren und demnach vier Mitglieder des einfachen Rathes mahnen, daß sie inner acht Tagen von der Mahnung an, jeder persönlich und mit einem »leistbaren« Pferde, nach

110) Originalbrief vom 17. Herbstmonat 1551, ebendaselbst.
111) Originalbrief a. a. O.
112) Landbuch, B 11, S. 42 in meiner Sammlung.

St. Fiden, Wil, oder Rorschach, je nachdem die Mahnung ergehen werde, in ein offenes Wirthshaus reiten und daselbst nach Leistungsbrauche leben, bis der Abt gänzlich befriedigt und bezahlt sein werde [113]).

Kaufverschreibungen unter Landsleuten waren in diesem Zeitraume noch nicht üblich; wahrscheinlich galt also an der Stelle derselben schon jetzt der sogenannte Weinkauf, den wir in spätern Zeiten wahrnehmen. Es bestund dieser in der Sitte, daß nach einem Kaufe von Liegenschaften Käufer und Verkäufer in Gegenwart von Zeugen die Bedingnisse deutlich verabredeten und hierauf einen Trunk miteinander nahmen; vermittelst dieser Sitte erhielt sodann der Verkauf seine rechtliche Gültigkeit. Käufe zwischen Fremden und Appenzellern, sowie zwischen Körperschaften und einzelnen Personen wurden hingegen verschrieben, und dabei, je nach der Heimath der Betheiligten, verschiedene Formen beobachtet. Waren solche aus dem Gebiete des Abtes von St. Gallen, so erschienen Käufer und Verkäufer vor dem Hofmeister desselben und eröffneten ihm die Bedingnisse des geschehenen Kaufes; alsdann verzichtete der Verkäufer auf alle „Recht, Gerechtigkeit, Forderung und Ansprach, auf allen Besitz und Gewer, Eigenschaft und Nutznießung", und versprach, „dem Käufer und „seinen Erben für allen Mangel, Abgang, Eintrag und Widerred gut Anred, Wer und Tröster zu sein"; was hernach der Hofmeister mit dem Siegel des Hofgerichtes bestätigte [114]). In einem andern Falle hingegen, da Bürger der Stadt St. Gallen der Gemeinde Urnäsch ihre Ansprüche an einen Wald verkauften, stellten dieselben den Kaufbrief selbst aus und bescheinigten in diesem, daß die Gemeinde künftig „den „Wald brauchen, nutzen und nießen, verkaufen und in alle „Wege damit fahren, schaffen, handeln, thun und lassen „könne als mit ihrem Eigenthum, von den Verkäufern,

113) Urk. N. DCCCCXV.
114) Urk. N. DCXCIII.

„ihren Erben und sonst jedermänniglich ohngesäumt und ohn„geirrt, denn sie für sich selbst, ihre Mithaften und Erben „verzeihen und entziehen sich aller Eigenschaft, Gewehr, Be„sitzung, Leut, Kundschaft, Brief, Recht und Gerechtigkeiten, „so sie dazu gehabt haben, und bekräftigen es mit Anhän„gung ihrer eignen Siegeln.“ [115]). Einfacher waren Formen und Worte im Lande. So verkaufte ein Appenzeller dem Closter Grimmenstein ein Stück Boden und versprach dabei für sich und alle seine Erben, „auf diesen Kauf recht gut „Wer und Tröster zu seyn vor allen geistlichen und weltlichen „Gerichten, wie Landesrecht ist, ohne ihren Kosten und Scha„den“, und bat den Landweibel, diese Erklärung mit seinem Siegel zu bekräftigen [116]). Die Kirchgenossen von Thal, die einem Appenzeller ein Stück Boden verkauften, ließen demselben durch die verordneten Gewalthaber der Gemeinde bescheinigen, daß der Verkauf unter Einwilligung derselben geschehen sei; zugleich versprachen die Gewalthaber im Namen der ganzen Gemeinde, „herum gut zu sein, wie oder wo der „Käufer dessen bedarf, treulich und ungefährlich“, und ließen diese Erklärung durch die Siegel des Landammanns und des Hofmanns bestätigen [117]). Auch die Vorsteher von Trogen verkauften ein Stück Boden, das ihrer Kirche gehörte, wobei aber der Kaufbrief ganz einfach sagte, der Verkauf sei auf Befehl und mit Vollmacht der ganzen Kirchhöre aufrecht und redlich geschehen, und das Versprechen von Seite des Käufers und Verkäufers enthielt, daß sie für sich und ihre Nachkommen Alles in Kraft erhalten wollen; der Landammann bekräftigte den Brief im Namen beider Parteien und ihrer Nachkommen mit seinem Siegel [118]).

Im Hypothekarwesen herrschte bereits einige Ordnung, obschon es noch an Hypothekenbüchern fehlte, und

115) Urk. N DCCLV.
116) Urk. N. DCCCLXXII. DCCCXCV.
117) Urk. N. DCCCCXL.
118) Urk. N DCCCCXLIV. DCCCCXLV. DCCCCLVI.

jedoch etwelche Verschiedenheit dar; z. B. giebt es solche, in welchen der Bestrafte sich erklärt, daß die Obrigkeit berechtigt gewesen wäre, ein härteres Urtheil über ihn auszufällen, und sich verpflichtet, dem mildern Urtheile nachzukommen. Indessen ist nicht unmöglich, daß Urfehden, die so lauteten, nicht vollständig waren, und die eigentliche Urkunde auch in diesen Fällen das Versprechen enthielt, sich über das Urtheil nicht zu beschweren. In allen Fällen besiegelte der Landammann die Urfehde im Namen des Bestraften [123]).

In diesem Zeitraume war man noch sehr empfindlich gegen alle ehrenrührigen Worte. Desto merkwürdiger ist es, daß obrigkeitliche und andere Personen sich begnügten, wenn der Scheltende eine Urkunde ausstellte, in welcher er sich erklärte, daß seine Aeußerungen in krankem, oder betrunkenem Zustande geschehen und unwahr seien, und daß er die Beschimpften für fromme, ehrliche und redliche Ehrenleute halte. Solche Urkunden wurden zuweilen nur durch denjenigen, welcher gescholten hatte, besiegelt, in andern Fällen aber auch mit dem Landessiegel versehen [124]).

Wenn ein Testament in Kraft erwachsen sollte, so hatten die Erben des Vergabenden vor dem großen Rathe ihre Einwilligung zu ertheilen und der Rath sodann es zu bestätigen, worauf es ausgefertigt und mit dem Landessiegel ausgestattet wurde [125]).

In Fallimentsfällen finden wir die Uebung, daß, wenn Jemand seine Gläubiger nicht mehr befriedigen konnte, ein öffentlicher Aufruf erfolgte, damit Rechnung stattfinden könne. Die Besitzer von Pfandbriefen auf seinen Liegenschaften waren sodann berechtigt, vor allen andern Gläubigern zwei Zinse zu beziehen. Ueberließ ein Schuldner den Gläubigern sein ganzes Vermögen, so hatten diese kein Recht,

123) Urk. N. DCCIII. DCCCXVII.
124) Urk. N. DCCCX. DCCCLIX. DCCCLXVII.
125) Urk. N. DCCCLX.

ihn weiter zu belangen. Zuerst wurden die Landsleute bezahlt, und erst nach ihnen andere Eidgenossen; was hierauf noch übrig blieb, bekamen die Fremden [126]).

Im Vormundschaftswesen war in frühern Zeiten die Uebung beobachtet worden, einen Vormund zu setzen, welcher das Vermögen des Mündels zu besorgen hatte, und zwei andere, welchen es oblag, jenem die Rechnung abzunehmen [127]). Erst im Jahre 1590 finden wir in den äußern Rooden die neuere Weise, daß die Vormünder einem Hauptmann und einem Mitgliede des Gemeinderathes Rechnung ablegen mußten, was je zu zwei Jahren, bei einer Buße von fünfundzwanzig Schillingen für den Unterlassungsfall, zu geschehen hatte. Die Rechnungsherren gaben dem Vormunde sodann eine Belohnung; wieviel, wird nicht gesagt [128]).

In Beziehung auf die Rückerstattung gestohlener Sachen vereinigten sich im Jahre 1564 neun Orte nebst Appenzell zu dem Beschlusse, daß gestohlenes Gut ohne Kosten wieder zurückerstattet werden müsse, sei es nun, daß man es noch bei dem Dieben selbst, oder erst in der dritten, oder vierten Hand wieder finde [129]).

Wenn Liegenschaften durch Verkauf an todte Hände übergingen, ließ die Obrigkeit dieselben schätzen, und jeder Appenzeller hatte das Recht, sie um diesen Schätzungspreis an sich zu bringen [130]).

Was die Ehe anbetrifft, so ist zwar nichts bekannt, aber es ist doch wahrscheinlich, daß die Verkündung derselben,

126) Mandatenbuch im Archive zu Appenzell; Urk. N. DCCCLXVIII.

127) „Hans Lendenmann und Michel Tobler hand Rechnung empfangen von Debeßen Hertzig von Hanßen Hartmanns wegen, daß „si fögt sind." Vogteienbuch der Gemeinde Grub, angefangen 1581.

128) A. a. O; Mandat ohne Datum im Archive zu Appenzell.

129) Abschiedesammlung in Lucern.

130) Copirbuch im Landesarchive zu Herisau, Jahrg. 1500 — 1600, Handschrift N. 41.

nach kanonischem Rechte bei beiden Glaubensparteien stattgefunden habe. Da noch keine Kirchenbücher geführt wurden, so begaben sich die Brautleute im Begleite langer Züge durch die Gassen der Dörfer nach der Kirche, sich daselbst einsegnen zu lassen; auf diese Weise sollte dafür gesorgt werden, daß in spätern Zeiten noch Männer sich finden, die bezeugen können, daß man „z'Gassen und z'Kilchen gangen sei“, wie man damals sich auszudrücken pflegte. Die Verwandtschaftsgrade, in welchen die Ehe erlaubt war, bestimmte die Obrigkeit nach ihrem Gutdünken. Im Jahre 1554 kamen alle Eidgenossen überein, Ehen im sechsten Gliede der Verwandtschaft, also zwischen den Kindern von Geschwisterkindern, zu gestatten. Im Jahre 1557 verbot die Obrigkeit die Ehe in nähern Verwandtschaftsgraden, als „zu vier Kindern gfrünt“; Ehen unter nähern Verwandten, die früher geschlossen worden waren, blieben ungestört. Den 9. Mai 1565 verboten die neuen und alten Räthe alle Ehen unter dem siebenten Gliede, so daß eines der Versprochenen im dritten, das andere im vierten Gliede mit einander verwandt sei [131]). — Auch die Strafe des Ehebruchs wurde von der Obrigkeit bestimmt. Im Jahre 1575 beschloßen die neuen und alten Räthe, daß derselbe künftig dem Civilstrafamte zu überweisen sei; die Bestrafung scheint also früher vom Criminalgerichte stattgefunden zu haben [132]). — Heirathete eine Tochter ins Ausland, so gab man ihrem Mann urkundliche Rechnung von ihrem Vermögen [133]). — Aus den folgenden Beispielen sehen wir, daß wichtige Verkommnisse unter Eheleuten urkundlich

131) „So daß eines der versprochenen im dritten, das andere im „vierten Glied verwandt sei.“ Handschrift N. 40 im Landesarchive zu Herisau; Urphedbuch, Jahrg. 1581; Landmandat vom 9. Mai 1565, diese beiden im Landesarchive zu Appenzell. Wir können dieses auf keine andere Weise erklären, als daß ein Geschwisterkind ein Kind von Geschwisterkindern heirathen durfte.

132) Mandatenbuch, Jahrg. 1575, im Landesarchive zu Appenzell.

133) Urk. N. DCCCLXXXV.

vor dem Rath ausgefertigt werden mußten. Im Jahre 1553 begehrten zwei Eheleute, daß ihr beiderseitiges Vermögen, welches sie damals schon besaßen, oder künftig bekommen würden, in zwei gleiche Theile getheilt werde; sollten sie dann ohne Leibeserben sterben, so würde das Ueberlebende die eine Hälfte als Eigenthum, die andere zur Nutznießung behalten; nachdem beide gestorben wären, sollten die Verwandten jedes Theiles dessen Hälfte erben. Die Verwandten gaben ihre Einwilligung zu dieser Uebereinkunft, und sie wurde von der Obrigkeit bestätigt. — Johannes Vogler von Zürich, Ammann zu Altstädten im Rheinthal, war mit Apollonia Baumgartner verehelicht, die ein Leibgedinge von 450 guten Gulden ererbt hatte, das nach seinem Tode seiner Tochter Sara, der Ehefrau des Ulrich Zellweger von Appenzell, zufallen sollte. Da Ulrich Zellweger des Geldes nicht bedurfte, indem er reich war, überließ er das Leibgeding seiner Tochter, als diese sich verehelichte, und gab ihr zudem 1050 Gulden Heirathgut. Damit aber seine Frau unter dieser Verfügung keinen Schaden leide, wenn er vor ihr sterben sollte, so versicherte er ihr den Betrag des ganzen Geschenkes auf sein Haus und seine Heimath im Schmiedebach und auf sein ganzes Vermögen, was alles unverpfändet, frei, ledig und los war. — Im Jahre 1554 verschrieb ein Mann seiner Frau, daß ihre Erben, wenn sie vor ihm sterben sollte, ihr zugebrachtes Vermögen im Betrage von 400 Pfund, ihre Morgengabe, die 600 Pfund betrug, ihr zugebrachtes Bett und zwei Kästen (Tröge) empfangen sollen, indem er sich von Allem nur die Nutznießung des Leibgedinges vorbehielt. — So machte auch der Pfarrer von Appenzell einen Vertrag mit seiner „Jungfrau", wie ihre Kinder zu erben haben, und wie sie selber, wenn die Kinder sterben sollten, oder wenn er mit Tod abgehen und sie sich sodann verheirathen würde[134]).

Ueber die Auslieferung des Vermögens abwesender Personen finden wir folgende Bestimmungen. Woll-

134) Urk. N. DCCCLVII, aus einem Buche mit der Ueberschrift:

ten nämlich die Erben solcher Personen, die schon seit geraumer Zeit abwesend gewesen waren, das Vermögen derselben an sich bringen, so meldeten sie sich darum beim Rathe, der seine Zustimmung gab, wenn sie den Betrag hinlänglich auf liegende Gründe versichern konnten, so daß der Abwesende bei allfälliger Rückkehr sein Eigenthum wieder beziehen konnte[135]). Wenn Jemand ein Testament machen wollte, so mußte es, um gültig zu sein, die Bewilligung der Erben des Testators und die Ratification des großen Rathes erhalten.

Wenn Schweizer aus andern Cantonen sich im Appenzellerlande niederlassen wollten, so mußten sie Geburts-, Leumunds- und Mannsrechts-Scheine beibringen und beim zweifachen Landrathe sich um die Erlaubniß bewerben, der sie aber nur solchen ertheilte, welche durch ihren Beruf, oder ihr Handwerk geeignet waren, dem Lande zu nützen. Wenn solche Hintersaßen dann im Lande liegende Güter, oder Schillinggeld an sich brachten, so durften sie dieselben bei einer Buße von fünf Pfund Pfennig nicht verkaufen, ohne der Obrigkeit Anzeige gemacht zu haben; zu gleicher Anzeige waren sie überhaupt verpflichtet, wenn sie im Lande liegende Güter, oder Schillinggeld besaßen. Das Jagen, die Fischerei und das Vogelstellen waren ihnen verboten[136]).

Als Strafe für ausbleibende Parteien nehmen wir wahr, daß, wenn Jemand von seinem Gegner vor den Rath aufgeboten war und nicht erschien, dem Gegner Recht gesprochen wurde und der Spruch in Kraft erwuchs, wenn der Abwesende nicht inner den nächsten acht Tagen den Be-

---

„1561. In diesem Buch hab ich etlich missiuen und brief so minnen Herren hinweg geschriben vnd jnen von nöten, ain abschrifft zu haben, abcopirt u. s. w.“ Im Archive zu Appenzell. Urk. N. DCCCC.

135) Urk. N. MII.

136) Urk. N. DCCCCXXXIII; Mandatenbücher von 1570, 1572, 1575 und 1594 im Archive zu Appenzell.

weis leiſtete, daß ihn rechtsgültige Gründe, zu erſcheinen, verhindert haben[137]).

Der Verluſt des Landrechtes fand laut Verordnung von 1556 ſtatt, wenn ein Appenzeller das Land verließ. Im Jahre 1580 wurde dann aber dieſe Verordnung dahin gemildert, daß auswärts wohnende Landsleute ihr Landrecht nur dann verlieren ſollten, wenn ſie nicht je nach ſieben Jahren ſich wieder einſchreiben ließen[138]).

Von dem Verbote, Wein zu trinken, ſind uns zwei Fälle vorgekommen. Im einen Falle wurde dem Betreffenden der Wein verboten mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, in „Schütz und Urtenen“, und einer Maß an Werktagen mit ſeiner Frau[139]). Im andern Falle war die einzige Ausnahme geſtattet, daß der Betreffende am Sonntag mit ſeiner Frau im eigenen Hauſe Wein trinken durfte. Wir können nicht ausmitteln, ob dieſes Verbot, wie in neuern Zeiten, eine entehrende Form, oder ob es eine Strafe für Völlerei war.

Daß die Begnadigung, den Degen wieder zu tragen, von der Landsgemeinde ertheilt wurde, haben wir bereits mitgetheilt. Im Jahre 1580 wurde dann aber verordnet, daß ſolche, die wegen Friedensbruchs ehr- und wehrlos erklärt worden ſeien, wenn ſie beim Rathe um Begnadigung einkommen wollen, das Geld mitzubringen haben[140]). Daraus erhellt wol zur Genüge, daß man die Begnadigung nicht mehr bei der Landsgemeinde nachzuſuchen hatte.

Wir haben auch bereits wahrgenommen, daß in dieſem Zeitraume in jeder Gemeinde ein Vorgeſetzter, Heimlicher genannt, mit der Nachforſchung, wo die Geſetze übertreten worden ſeien, beauftragt war. Im Jahre

137) Urtheilsſpruch aus dem Jahre 1554 im Copirbuche, Jahrg. 1500 — 1630, Handſchrift N. 40 im Landesarchive zu Herisau.
138) Urphedbuch von 1581 im Landesarchive zu Appenzell; Sauter'ſche Chronik S. 481.
139) Raths- und Urphedbuch in Appenzell.
140) A. a. O.

1576 wurde überdieß allen Beamteten unter Androhung des Verlustes ihrer Aemter befohlen, sich nach allen Vergehungen gegen die Gesetze zu erkundigen, dieselben durch eidliche Zeugnisse zu erwahren und dem Weibel auf den Klagrodel einzugeben [141]). Es ergiebt sich daraus, wie sehr der inquisitorische Proceß bereits überhandgenommen habe.

Die Verordnungen auf Probezeit gehören zu den besonders merkwürdigen Erscheinungen dieses Zeitraumes. Schon im Landbuche finden wir eine große Menge Gesetze, die erst vom großen, oder vom zweifachen Landrathe erlassen worden waren, und deren Aufnahme in das Landbuch nur, nachdem die Zweckmäßigkeit derselben durch die Erfahrung sich erprobt hatte, vom Volke beschlossen wurde. Wir haben aber überdieß eine ausdrückliche Bestätigung dieses Ganges in einer Verordnung vor uns, welche der Rath im Jahre 1585 in Beziehung auf die Benützung der Gemeindegüter zu St. Margarethen erließ, und in der es wörtlich heißt: „blos uf fünf Jar lang, das sy sölichs mögen versuchen“ [142]). Eine so kluge und besonnene Art, bei der Aufstellung von Gesetzen zu Werke zu gehen, eignet sich vorzüglich für Demokratien, wo es so schwer ist, Beamtete zu finden, die sich auf wissenschaftlichem Wege die Tüchtigkeit erworben haben, Gesetze zu machen.

Policei- und Criminalstrafen.

Wer sich Saumseligkeit in Bezahlung der Steuern zu Schulden kommen ließ, hatte für jede Woche Versäumniß einen Batzen Buße zu bezahlen [143]).

Leute, die sorglos mit dem Feuer umgingen, und Kinder, die ungehorsam gegen ihre Eltern waren, erhielten von dem Rathe einen Verweis, wurden aber nicht gestraft.

141) A. a. O.

142) A. a. O.

143) Diese Verordnung, vom Jahre 1565, findet sich auf einem fliegenden Blatte im Landesarchive zu Appenzell.

Geldbußen und Gefängnißstrafen wurden unter anderm in folgenden Fällen angewendet. Gefängnißstrafe ohne Geldbuße fand Statt für Versäumniß des öffentlichen Gottesdienstes, für Fluchen, für tobendes Betragen gegen die Ehefrau und für Unzucht; zuweilen wurden aber diese Vergehen nur mit Eingrenzung in die eigene Wohnung, die Sonn- und Feiertage ausgenommen, gestraft. Auf den Ehebruch war eine Buße von zehn Pf. Pfenn. gesetzt. Blutschande wurde in einzelnen Fällen gar nicht gestraft, sondern der Schuldige hatte nur zweihundert Gulden Tröstung zu geben; in andern Fällen hatte der Schuldige eine Buße von zehn Pf. Pfenn. zu bezahlen und blieb für drei Jahre von Rath und Gericht ausgeschlossen. Auf Doppelehen folgte eine Buße von zehn Pf. Pfenn., und die Schuldigen mußten Tröstung geben; es finden sich indessen bis 1581 viele Fälle, wo Männer zwei Frauen, oder Frauen zwei Männer hatten. Ein junger Mann, der zwei Töchtern die Ehe versprochen, auch beide geehlicht hatte, und in Folge eines dießfalls in Constanz über ihn ergangenen Urtheils nach Mainz appellirte, hatte eine Geldbuße von zehn Pf. Pfenn. zu bezahlen [144]).

Ein Mann wurde wegen liederlichen Lebens, gegen seine Frau ausgestoßener Drohungen und Verwahrlosung eines ihm anvertrauten Kindes auf drei Jahre ehr- und wehrlos erklärt, durfte während dieser Zeit Niemandem als Zeuge dienen und in keine ehrliche Gesellschaft, die Kirche ausgenommen, gehen, wurde auf sein Eigenthum eingegrenzt und sollte in und außer dem Lande keinen Wein trinken dürfen, ausgenommen beim Sacramente [145]).

Friedensbrecher wurden zu vierwöchigem Gefängnisse zu Wasser und Brod und zur Bezahlung der Unkosten verurtheilt, und mußten sich verpflichten, sich über ihre Gefängnißstrafe

144) Raths- und Urphedbuch im Landesarchive zu Appenzell.
145) Urk. N. DCCIII.

nicht zu beschweren; überdieß durften sie keine Messer, noch andere Waffen mehr tragen, wurden aller Ehren entsetzt, sollten Niemand „weder Nutz noch Schad sein“, und durften erst nach drei Jahren beim Rath, oder bei der Gemeinde um Gnade einkommen [146]). Ehr- und wehrlos und meineidig wurden auch solche Leute erklärt, die eine Urfehde beschworen hatten und die Buße nicht bezahlten [147]). Ein Dieb, — der einzige Fall dieses Verbrechens, den wir aufgefunden haben, — wurde von dem Henker auf den Pranger gestellt [148]). Weiber, welche zur Todesstrafe verurtheilt worden waren, wie dieses bei angeblichen Hexen und bei Mitschuldigen von Mordbrennern geschah, wurden ertränkt [149]). Die Strafe der Enthauptung wurde beim Doctor Löw und bei zwei Knaben angewendet, welche eine Brandstiftung, jedoch ohne Erfolg, versucht hatten [150]). Ein Mann, der beschuldigt war, zwölf Hagelwetter gemacht zu haben, wurde verbrannt [151]). Mordbrenner wurden gerädert, erdrosselt und ihre Körper verbrannt [152]).

---

146) Urk. N. DCCCXVII und viele andern.

147) Raths- und Urphedbuch im Landesarchive zu Appenzell.

148) Missivenbuch, Jahrg. 1500 — 1600, Handschrift N. 44, im Landesarchive zu Herisau.

149) Sauter'sche Chronik S. 479. 493.

150) A. a. O. S. 496.

151) Dieses Beispiel und die angeblichen Hexen sind sprechende Beweise, wie die Anwendung der Folter den Richter zu Justizmorden hinreißen kann. Wer glaubt heutzutage noch, daß es in der Menschen Gewalt liege, ein Hagelwetter zu machen, und wo finden wir Beispiele von Hexen, seit allmälig der Aberglauben, der solche annahm, verschwindet; damals aber bekannten die Angeklagten, weil der Schmerz der Tortur ihnen die schreckliche Unwahrheit gegen ihr eigenes Leben auspreßte.

152) Sauter'sche Chronik, S. 479. 493.

Titulaturen.

Wie die Schreibart in dieser Epoche überhaupt ihre frühere Einfachheit verloren hatte, und man sich in leerem Wortschwall, in unnöthigen Umschreibungen und schwülstigen Ausdrücken gefiel, so wurden auch die Titulaturen breiter und schwülstiger, und man setzte einen Werth auf solche Auszeichnungen.

Der Kaiser gab den Eidgenossen fortwährend den Titel: „Unsere und des Reichs lieben Getreuen“, der auch durchaus nicht auffiel, weil sich die Eidgenossen denselben immer noch in einem gewissen, ihnen selber nicht klaren Sinn als ihr Oberhaupt dachten, auf dessen Freiheiten sie großen Werth setzten, und ohne dessen Bewilligung sie den Blutbann nicht ausüben zu dürfen glaubten.

Der Papst betitelte die Eidgenossen in dem Eingange seiner Schreiben als liebe Söhne, und auf der Ueberschrift: An meine lieben Söhne (z. B. von Appenzell), der Kirchenfreiheit Beschützer.

Der König von Frankreich nannte dieselben: »Nos très »chers et grands amys, alliéz, Confederés et bons Com»pères, les Seigneurs des Ligues de Suisse«.

Vom Herzoge von Savojen erhielten sie den Titel: »Mag»nifiques seigneurs, très chers et spéciaux amis, alliéz »et Confédéréz».

Kaiser Karl V., in seiner Eigenschaft als Herzog von Mailand, bediente sich der Worte: „Die Hochgedachten Ed„len, Strengen, Ehrenfesten, Frommen, Fürsichtigen und „Weisen Herren, Burgermeister, Schultheißen, Ammann, „Räthe, Gemeinden, Burger, Landleute und Einwohner der „Städten, Landen und Herrschaften, des großen löblichen „alten Bundes, Oberdeutscher Landen.“

So nannten sich die Eidgenossen selber, in Schreiben an Auswärtige, auch: „Wir die Burgermeister, Schultheißen, „Ammann, Räthe, Gemeinden, Burger, Landleute und Ein-

„wohner der Städte, Länder und Herrschaften gemeiner Eid„genossenschaft, des großen alten Bundes oberdeutscher Landen„.

Die Appenzeller wurden sowol von den sämmtlichen, als von einzelnen Orten „Fromme, Fürsichtige, Ehrsame, Weise, „insonders gute Freunde und getreue liebe Eidgenossen„ betitelt. Die mit Appenzell nicht verbündete Stadt St. Gallen schrieb denselben unter dem Titel: „An Frommen, Fürsich„tigen, Ehrsamen und Weisen Landammann und Rath zu „Appenzell, unsern besonders guten Freunden und getreuen „lieben Nachbauren„. Der Abt von St. Gallen nannte sie „Ehrsame, Weise, besonders liebe, gute Freunde„. Der Landvogt im Rheinthal bediente sich, in Uebereinstimmung mit dem Umstande, daß Appenzell zu den das Rheinthal regierenden Orten gehörte, der Ausdrücke: „Den Frommen, Eh„renfesten, Fürsichtigen, Ehrsamen und Weisen, sonders ge„bietenden, günstigen lieben Herren„.

Immer noch nannten sich die Cantone der Schweiz Orte, und ihre Abgeordneten Rathsboten; erst gegen das Ende dieser Epoche kam für diese der Namen Gesandte auf.

Gesetzgebung.

Bis zu dieser Epoche waren neue Gesetze nur dann aufgestellt worden, wenn sich Fälle ereigneten, die solche nothwendig zu machen schienen. In dieser Epoche aber weckte die Reformation einen Geist der Prüfung, selbst bei den Katholiken, der im ganzen Gebiete des menschlichen Denkens sich geltend machte. Auch im Fache der Gesetzgebung finden wir die Wirkungen dieses Geistes, denn erst jetzt fing man an, dieselbe als ein Ganzes zu betrachten und demnach die bestehenden Gesetze einer Revision zu unterwerfen. Im Jahre 1567 setzte Appenzell eine Commission nieder, die es mit dieser Arbeit beauftragte; die zwölf Mitglieder derselben waren die Landammänner Meggelin, Kurz und Thörig, der Landweibel Ulrich Vetter, der Landschreiber Mauriz Heß, Anton Frener, Hans Schüß, Jakob Wirth, Konrad Hol-

deregger, Jakob Lang, Sebastian Altherr und Peter Langenegger. Diese zwölf Abgeordneten übertrugen dann aber die Vorarbeiten einem engern Ausschusse von drei Mitgliedern, dem Landammann Kurz, dem Landweibel und dem Landschreiber, welche damit begannen, daß sie alle alten Gesetze durchgingen, um diejenigen, welche ihnen geeignet schienen, beibehalten zu werden, mit einem Striche, diejenigen hingegen, bei welchen sie Veränderungen nöthig fanden, mit einer Null zu bezeichnen. Wir fanden fliegende Blätter, die wahrscheinlich das Protokoll dieser Commission bildeten, und denen wir einige Bruchstücke entnehmen, um die Einfachheit der damaligen Berathungen zu bezeichnen; noch galt der Geist der Sache mehr, als die Worte, und leicht wurde derselbe von dem unverkünstelten Sinne des Volkes aufgefaßt, weil Niemand sich damit abgab, denselben tückisch zu verdrehen.

„Die artickel hindersäßen halben laßen bliben und ins Buch „zu setzen.“

„Zinßbrief kaufen um ring gellt laßen bliben, doch ein „exempel dazu dz man es verstande.“

„Welche vogtkind habent, söllint jairlich den Verordneten „rechnung gen, wo nit, ist die Buß 25 ß und mögent in „dieselbigen den vogtlon schöpfen.“ [153])

Ob diese Arbeit bis ins Jahr 1585 gewährt habe, oder ob sie früher abgefaßt und erst in diesem Jahre abgeschrieben und eingebunden worden sei, können wir nicht bestimmen; genug, daß das in Leder, mit silbernen Ecken und Schlössern eingebundene Landbuch, das unter dem Namen des silbernen Buches bekannt und mit den Zusätzen, durch welche es seither ergänzt wurde, noch jetzt in den innern Rooden gültig ist, jene Jahrzahl trägt. Das nämliche Landbuch hat auch in den äußern Rooden als Grundlage aller spätern Gesetzbücher gedient. Wir verzichten darauf, unsern Lesern einzelne Gesetze aus demselben mitzutheilen, da es neulich

153) Im Landesarchive zu Appenzell.

durch den Druck dem größern Publicum zugänglich gemacht worden ist[154]), und beschränken uns, demselben folgende Bestimmungen über die Verfassung des Landes zu entnehmen. Es sollen die alten Landammänner lebenslänglich, die Seckelmeister und Bannermeister aber so lang, als sie im Amte stehen, Mitglieder des Rathes bleiben. Keine untergeordnete Behörde soll die Beschlüsse der über ihr stehenden ändern mögen. Der Landammann soll nichts an die Abmehrung bringen, es sei denn vorher vom zweifachen Landrathe beschlossen worden. Alle weitern Einrichtungen, die zu der Verfassung gehörten, lebten seit den Anfängen der Freiheit im Volke, und dieses wachte über der Erhaltung seiner Freiheiten. Der übrige Theil des Landbuches enthielt nebst dem Erbrechte und einigen Artikeln, welche das Vieh betrafen, meist Gesetze gegen Gewaltthätigkeiten. Criminalgesetze hatte man auch zu dieser Zeit nicht, weil man der Meinung war, der Kaiser, als einziger Criminalrichter in Deutschland, habe auch das ausschließliche Recht, welche zu machen. Es hielten sich daher die Richter dießfalls erst an die Gesetze des deutschen Reiches, kamen dann aber allmälig, in Folge der demokratischen Verhältnisse, auf mildere Grundsätze, und zuletzt bildete sich eine öffentliche Meinung, die ihnen als Richtschnur galt. Wir haben denn auch keine Spur, daß die Halsgerichtsordnung Kaiser Karl's V. in Appenzell je zu Geltung gelangt sei, und wer das bedenkt, was wir von den Criminalstrafen dieses Zeitraumes mitgetheilt haben, wird sich leicht überzeugen, daß sie wirklich keine Geltung gewonnen habe[155]).

Wir werden länger im Gebiete der Verordnungen und bei einzelnen Urtheilen verweilen. Jene waren nirgends gedruckt

---

154) Landbuch des Kantons Appenzell Innerrhoden, nach der ältesten und letzten Erneuerung, im Jahr 1585. St. Gallen, gedruckt bei Zollikofer und Züblin. 1828. 4.

155) Abschrift dieses Landbuchs in meiner Sammlung, B. 14; S. Anm. 154.

vorhanden und unterlagen einer besonders häufigen Revision, indem sie von dem zweifachen Landrathe je nach sechs Monaten, nämlich acht Tage nach der Landsgemeinde und am Gallustage, durchgesehen und entweder verbessert, oder wieder bestätigt wurden. Sie gewähren daher auch anziehende Blicke auf die Veränderungen in der Denkungsart und auf die Weise jener Zeit. Hier werden wir übrigens die Verordnungen übergehen, welche sich auf die Sitten, den Handel und die Gewerbe, auf das Armen- und auf das Militärwesen jener Zeit beziehen, und auf die wir in diesen verschiedenen Abschnitten zu sprechen kommen werden.

In Beziehung auf die Verhältnisse mit den Nachbaren bieten sich uns zuerst die erbrechtlichen Bestimmungen dar. Gegen das Rheinthal scheint schon seit 1537 von den gesammten Eidgenossen das kaiserliche Recht geltend gemacht worden zu sein, dem zufolge die Hinterlassenschaft eines Erblassers nach den Gesetzen des Landes, in welchem derselbe starb, nicht aber nach den Gesetzen desjenigen, in welchem seine Güter lagen, zu vertheilen war. Sonst galt für alle Fremden, die im Lande niedergelassen waren, die Bestimmung, daß sie das nämliche Erbrecht genießen, welches in ihren Ländern gegen Appenzeller beobachtet werde, worüber sie in jedem einzelnen Falle amtliche Erklärungen vorzuweisen hatten[156]).

Die Appenzeller wollten nicht gestatten, daß Fremde Liegenschaften im Lande, oder Pfandbriefe auf solche besitzen, behaupteten aber hingegen, im Rheinthal, da sie zu den dasselbe regierenden Orten gehörten, ungehindert Eigenthum und Lehen zu besitzen. Hieraus entstunden denn viele Streitigkeiten, und es sprachen deßwegen die regierenden Orte, wer bereits Liegenschaften, oder Pfandbriefe im Rheinthal

156) Urk. N. DCXCIV; Instructionen Bd. IV, 1533 — 1543; Abschiedesammlung Bd. XIII, 1536 — 1538; beide im Archive zum Fraumünster in Zürich.

als Eigenthum, oder als Lehen besitze, oder auch künftig solche durch Heirath, oder Erbschaft erwerbe, der möge sie behalten; hingegen sei es den Leuten beider Theile verboten, Liegenschaften, oder Pfandbriefe aus dem Gebiete des andern Theiles zu kaufen [157]).

Im Jahre 1570 erging das bestimmte Verbot, keine Häuser, Ställe, oder Güter an Fremde zu verkaufen, und im Jahre 1574 folgte ein ähnliches Verbot in Beziehung auf Pfandbriefe und „Molken“ [158]). Auch die Ausfuhr des Holzes war sehr beschränkt, indem dasselbe überhaupt, wenn es die Länge der Rebenpfähle überstieg, bei einer Buße von 3 Pf. 5 Schill. nicht an Fremde verkauft werden durfte; der nämlichen Buße unterlag, wer mehr als zehn „Staffeln“ sogenannten Staffelholzes aus seinem eigenen Walde, und ehe solches aufgestaffelt und von dem fremden Käufer besichtigt worden war, an einen solchen verkaufte. Ebenso war es bei einer Buße von 1 Pf. Pfenn. verboten, Kälber, die unter drei Wochen alt waren, außer das Land zu verkaufen, oder Zuchtschweine vor Lichtmeß ins Land zu bringen; dieses, damit die armen Leute während des Winters die „Schotten“ [159]) nicht entbehren müssen [160]).

Die Appenzeller und die Bürger der Stadt St. Gallen genoßen das gegenseitige Recht, daß sie in beiden Gebieten sich nach Belieben niederlassen und an beiden Orten das Bürgerrecht annehmen durften [161]).

157) Urk. N. DCCXXII.

158) Der allgemeine Ausdruck der appenzeller Mundart für Butter und Käse.

159) Die eigentlichen Molken.

160) Mandatenbuch, Jahrg. 1570 — 1574, im Landesarchive zu Appenzell. Die Pfandbriefe haben im Appenzellerlande den Namen Zeddel von dem frühern Gesetze erhalten, daß dem Gläubiger ein Zeddel gegeben werden müsse, in welchem sein Unterpfand verschrieben sei.

161) Brief von St. Gallen vom 10. April 1574 im Landesarchive zu Appenzell.

Man sah es sehr ungerne und hielt es vielleicht sogar, bei der damaligen Empfindlichkeit, für eine Schande des Landes, wenn Landsleute von Fremden wegen anerkannter Schulden rechtlich belangt werden mußten; diesem Umstande mag es beizumessen sein, daß Appenzeller, die in den genannten Fall kamen, Tröstung geben mußten [162]).

In Beziehung auf das Erbrecht haben wir mehre merkwürdigen Sprüche und Verordnungen mitzutheilen. Laut den Gesetzen sollte das Frauengut ungeschwächt bleiben und nach dem Tode einer Frau zwischen ihrem Manne und ihren Kindern vertheilt werden. Als dann einst ein Mann beim Tode seiner Frau ihren Kindern das Frauengut nicht mehr vorweisen konnte, versprach er denselben, ihnen, wenn ihr Großvater sterbe, aus dessen Hinterlassenschaft 50 Pf. Pfenn. zu geben, und der große Rath bestätigte die Sache [163]).

In Piemont starb im Jahre 1555 ein Appenzeller, der ein uneheliches Kind erzeugt hatte, dessen Mutter sich dann bei den Verwandten bewarb, daß sie dasselbe erben lassen. Wirklich beschloßen hierauf diese Verwandten, aus dem Geschlechte der Gschwend von Appenzell, es solle das Kind es nicht zu büßen haben, daß seine Eltern nicht „zu Kirchen „und Straßen gegangen seien“, und gaben ihre Einwilligung, daß demselben, bis es erwachsen sein werde, die Nutznießung des ganzen Vermögens, dann aber das Vermögen selber unter der Bedingung zukomme, daß dieses wieder an die Verwandten des Vaters zurückfalle, wenn das Kind ohne Leibeserben sterben sollte; würde die Mutter aber Schwierigkeiten machen, so würden sie sich an das Landrecht halten [164]).

---

162) Raths- und Urphedbuch von 1581 im Landesarchive zu Appenzell.

163) Copirbuch, Jahrg. 1500 — 1630, Handschrift N. 40, im Landesarchive zu Herisau.

164) Brief an Schwitz vom 21. Christmonat 1555 im Copirbuche 1500 — 1630, Handschrift N. 46 im eben genannten Archive.

Zwei Töchter hatten zwei Brüder, Söhne eines Konrad Scheuß, geheirathet und alle vier Personen waren übereingekommen, beim Tode des einen, oder andern dieser Gatten beider Geschlechter solle das überlebende Theil nach Landrecht die Hälfte von der Hinterlassenschaft desselben erben. Beide Ehen waren mit Kindern gesegnet; beide Männer aber starben vor ihren Frauen und vor ihrem Vater, worauf die eine Wittwe mit Paul Gartenhauser, dem Sohne des damaligen Seckelmeisters, die andere mit Hans Brüllisauer in eine neue Ehe trat. Es entstund nun die Frage, wer den Konrad Scheuß nach dessen Tode zu erben habe, die dahin entschieden wurde, wenn die Enkel beim Tode der Großeltern noch leben, so sollen sie mit ihren Müttern erben, als ob die Väter noch lebten; würden hingegen die Enkel vor dem Großvater sterben, so sollen ihre Mütter nicht mehr erben mögen [165]).

Die Sitte, daß öfter Eltern noch zu ihren Lebzeiten die Kinder für das Erbe, welches diese von ihnen zu hoffen hatten, auslösten, oder ihr Vermögen mit denselben theilten, wurde den 18. April 1571 durch ein bestimmtes Verbot aufgehoben.

Durch ein anderes Verbot, vom Jahre 1581, wurden den Eheleuten, die bisher oft Verträge gemacht hatten, solche untersagt, und verordnet, daß alle nach dem Gesetze zu erben haben [166]).

Die Bürgen scheinen früher ein besonderes, uns aber unbekanntes Vorrecht gehabt zu haben, denn in einer sich

---

165) A. a. O. In zwei verschiedenen Aufsätzen von 1564 und 1565 heißt es, das Landrecht bringe es mit sich, daß das Vermögen verstorbener Ehegatten zur Hälfte den überlebenden zufalle, während das Gesetz selbst nicht also lautet; soll es vielleicht heißen, es sei nicht gegen das Gesetz, Verträge in jenem Sinne zu machen?

166) Raths- und Urphedbuch im Landesarchive zu Appenzell.

übrigens widersprechenden Verordnung vom Jahre 1579 wurde bei der Buße von 5 Pf. Pfenn. verboten, Bürgschaft zu leisten, und zugleich bestimmt, daß Bürgen ihre Foderungen nicht mehr nach dem Bürgschaftsrecht eintreiben mögen, sondern sich an das gemeine Landrecht zu halten haben[167].

Bei der Rückzahlung von Capitalien, wenn sie vor Johannis des Täufers Tage geschah, mußte kein Zins, nachher aber der ganze Jahreszins bezahlt werden[168].

Den Verkauf von Liegenschaften beschränkte man immer mehr. Wahrscheinlich war es die Besorgniß, es möchten sich wieder Reformirte in Appenzell ansiedeln, die den Kirchhörerath daselbst bewog, im Jahre 1594 zu beschließen, daß keine Güter in den innern Rooden ohne Bewilligung des gebotenen Kirchhörerathes an die Genossen anderer Rooden verkauft werden mögen; als Beweggrund zu diesem Beschlusse wurde indessen angeführt, daß Urnäsch und Hundwil bereits mit ähnlichen Beschlüssen vorangegangen seien[169].

Eine eigenthümliche Erscheinung ist das Abtrinken des Friedens. In einem so kräftigen, zugleich aber noch so rohen Zeitalter kann die Gewohnheit nicht auffallen, daß Beleidigte sich selbst zu rächen und Recht zu verschaffen suchten. Gewaltthätigkeiten waren bei dieser Gewohnheit schwer zu verhindern; daher soviele Gesetze, wie der Frieden anzulegen sei, und so scharfe Strafen gegen den Friedensbruch; die Folge aber war, daß gar viele Menschen, darunter oft auch sehr tüchtige und angesehene Männer, ehrlos wurden. Diesem Fehler abzuhelfen, wurde von der Landsgemeinde von Zeit zu Zeit „der Frieden aufgehoben“; in der nämlichen Absicht kam aber auch die Sitte auf, daß zwei Gegner im Wirthshause beim Trunke und in Gegenwart von Zeugen sich gegenseitig vom angelegten Frieden befreiten. Damit nun

167) Mandatenbuch, Jahrg. 1579, a. a. O.
168) Mandat von 1521, ein fliegendes Blatt, a. a. O.
169) Mandatenbuch, Jahrg. 1594, a. a. O.

hieraus kein Mißbrauch erwachse, und die nach bloß scheinbarer Aussöhnung im Herzen fortlodernde Feindschaft nicht in neue Thätlichkeiten ausbreche, verordnete der zweifache Landrath im Jahre 1571, es dürfe kein angelegter Frieden vor vier Wochen aufgehoben werden, und das Abtrinken des Friedens müsse immer in Gegenwart eines Mitglieds des kleinen Rathes stattfinden. Im Jahre 1585 wurde diese Verordnung zum Gesetz erhoben [170]).

Wenn ein Wirth einem Bevormundeten auf Borg zu essen, oder zu trinken gab, so konnte der Vormund eine solche Zehrschuld mit fünf Schill. tilgen, wie hoch sich dieselbe auch belaufen mochte [171]).

Da wir keine Feuerordnung mehr vorfanden, so können wir nicht sagen, welche Vorschriften solche enthalten haben. Indessen sehen wir aus einem Briefe vom 20. Jänner 1575, daß es Pflicht der Feuerschauer war, wenn Feuer ausbrach, nachzuforschen, wo es brenne, und wie der Brand entstanden sei [172]).

Allen Landsleuten beider Geschlechter war es gestattet, sich im Lande nach Belieben niederzulassen, wo sie wollten; Weibspersonen aber von schlechter Aufführung durfte man wieder in die Gemeinde zurückschicken, in welcher sie das Bürgerrecht hatten [173]).

Ueber die Währschaft wegen Viehkrankheiten scheinen in diesem Zeitraume weder im Appenzellerlande, noch in dessen Umgebungen gesetzliche Bestimmungen vorhanden gewesen zu sein. Wenigstens riefen im Jahre 1565 Landammann und Rath von Appenzell nur das Billigkeitsgefühl des Rathes der Stadt St. Gallen an, damit dieser einen Bürger

170) Mandat von 1571 a. a. O.; das silberne Landbuch.
171) Mandatenbuch, Jahrg. 1585, a. a. O.
172) Originalbrief im Archive der Stadt St. Gallen, Tr. XXXI, 52, 5.
173) Raths- und Urphedbuch im Landesarchive zu Appenzell.

zur Entschädigung anhalte, der daselbst einem Appenzeller Schweine gegen bare Bezahlung verkauft hatte, die bald nachher crepirten. Später wurde ein Artikel in das Landbuch aufgenommen, daß man, wenn man der Gesundheit eines Stücks Vieh nicht traue, dasselbe nicht kaufe [174]).

Im Jahre 1562 verordnete der zweifache Landrath, daß man bei einer Buße von 2 Schill. Pfenn. alle Hunde, die größer seien, als ein Fuchs, an Ketten lege; wenn Jemand durch einen nicht auf diese Weise angebundenen Hund geschädigt würde, so hatte der Eigenthümer über die Buße hinaus auch allen Schaden zu ersetzen. Im Jahre 1584 folgte das gänzliche Verbot, große Hunde zu halten [175]).

Finanzen.

Wir haben weder Rechnungen über den öffentlichen Haushalt dieser Zeit, noch Spuren von Abgaben für denselben gefunden, und vermuthen daher, die Pensionen und Bußen haben nicht bloß hingereicht, die Ausgaben desselben zu bestreiten, sondern auch Ersparnisse möglich gemacht. Es können aber auch die Ausgaben nur sehr unbedeutend gewesen sein, denn für das Kriegswesen und für die Schulen hatte man gar keine, und die Besoldungen waren unbedeutend. Wenn wir aus viel spätern Rechnungen der innern Rooden schließen, so dürfen wir annehmen, daß die jährlichen Ausgaben die Summe von tausend Gulden nicht erstiegen haben.

Hingegen betrugen die aus fremden Bündnissen herrührenden Einnahmen jährlich 3699 Gulden. Es bezahlte nämlich der Papst, dem Bunde mit Leo X. gemäß, seit im Jahre 1516 die frühere Summe von zweitausend Gulden herabgesetzt worden war, jährlich fünfzehnhundert Gulden; das österreichische Erbeinigungsgeld betrug jährlich 149, das burgun-

174) Copirbuch, Jahrg. 1500 — 1630, Handschrift N. 40. im Landesarchive zu Herisau; das silberne Landbuch.

175) Mandatenbücher im Landesarchive zu Appenzell.

dische 50 Gulden, und Frankreich bezahlte jährlich (1250 Kronen zu 24 Batzen) zweitausend Gulden. So ergab sich denn ein jährlicher Ueberschuß, der eine Austheilung im Jahre 1554 möglich machte, bei der jeder stimmfähige Landsmann zwanzig Kreuzer erhielt; das Uebrige mag an öffentliche Anstalten, als das Rathhaus, den Spital und das Siechenhaus, oder an Arme verwendet, zum Theil auch capitalisirt worden sein.

Zur Einlösung des Haberzehntens, den die Kirche zu Appenzell zu beziehen hatte, war eine Abgabe nöthig, welche ziemlich die nämliche Gegend traf, die 1378 eine Steuer zu bezahlen gehabt hatte [176]). Vergleichen wir die beiden Steuerverzeichnisse, so bekommen wir nicht nur einen deutlichen Blick in die Weise, wie damals die Abgaben verlegt wurden, sondern auch in die Fortschritte der Bevölkerung und des Wohlstandes, seit das Land seine Freiheit errungen hatte.

Es wurden die Steurer, der Steuerschreiber und die „Drucker“ (Schätzer) von Landammann und Rath beauftragt, bei ihrem Eide Jedermann zu „drucken“ (schätzen) nach ihrem besten Verstand und Wissen; wenn aber Jemand zu schätzen wäre, der mit Einem aus ihnen Geschwisterkind, verschwägert, oder noch näher verwandt wäre, so sollten solche Verwandten bei dessen Schätzung abtreten.

Nach dem Rodel besaßen in der Kirchhöre Appenzell

181	Hausväter	der	schwendener	Roode	3218 Mark,
173	"	"	reutener	"	5091 " ,
150	"	"	lehner	"	4303 " ,
167	"	"	schlatter	"	6215 " ,
154	"	"	gonter	"	4091 " ,
90	"	"	rickenbacher	"	2432 " .

Die 915 Hausväter dieser Kirchhöre hätten demnach ein Vermögen von 25,350 Mark gehabt [177]).

176) Urk. N. CXVIII.

177) Urk. N DCCLXXXVIII. Warum die Gesammtsumme im Ro-

In der huntwiler Roode besaßen nach dem Rodel
83 Hausväter der Abtheilung zwischen den Bächen 1157 Mark,
78 " " " Stechleneck 1456 " ,
60 " " " Hargenbühl 1302 " ,
54 " " " Niederhausen 843 " ,
alle 275 Hausväter zusammen also 4758 Mark.

In der Roode Urnäsch belief sich das Vermögen
von 201 Hausvätern in der Abtheilung Urnäsch auf 3303 Mark,
" 24 " " " " hinterm Berg " 457 " ,
" 56 " " " " " Hamm " 897 " ,
so daß dieses gesammte Vermögen der 281 Hausväter in der urnäscher Roode 4657 Mark, dasjenige aller 1471 Hausväter, die geschätzt wurden, aber 34,765 Mark betragen hätte. Die Steuer foderte eins vom Tausend, oder 3¼ Pfenn. auf die Mark.

Im Jahre 1378 hatten in der nämlichen Gegend und in einem Theile von Gais, der 1535 nicht mehr zu derselben gerechnet wurde, 417 steuerpflichtige Hausväter gewohnt, deren Vermögen auf 12,096 Mark geschätzt worden war. Wenn wir also keinen Abzug wegen Gais machen, indem er kaum richtig zu berechnen wäre, so hätte sich im Laufe von 157 Jahren die Bevölkerung im Verhältnisse von 352¾ gegen 100, das Vermögen im Verhältnisse von vollen 287 gegen 100 vermehrt. Im Durchschnitte hätten die einzelnen Haushaltungen weniger Vermögen gehabt, als 1378; diese Verminderung mag aber durch den Verdienst vom Spinnen und Weben aufgewogen werden, und im Ganzen hat wol das Volk unstreitig mehr Annehmlichkeiten genossen, denn in frühern Zeiten, als es einzig von der Viehzucht lebte.

Wollen wir das damalige Vermögen dieser Gegend nach dem jetzigen Geldwerthe berechnen, so nehmen wir wol am

---

del selbst nur auf 23800 Mark angegeben wird, begreifen wir nicht.

füglichsten das Verhältniß der Taglöhne als Maßstab an, weil der erhöhte Preis des Silbers nicht genügend wäre, bei jenem Verhältnisse aber neben dem gesteigerten Silberwerthe auch alle andern Zufälligkeiten in Berechnung kommen. Im Jahre 1535 galt die Mark Silber zehn Pfund, und 5917 Pf. 19½ Schill. galten 6763 Gulden; die Mark hatte also damals einen Werth von 11 fl. 25 kr.; jetzt aber beträgt dieser Werth 24 fl., und der Unterschied würde also wenig mehr, als das Doppelte ausmachen. Da aber damals der Taglohn 4 Kreuzer war und jetzt auf 40 kr. gestiegen ist, so muß wol jene Summe auch zehnfach höher berechnet werden, wenn das richtige Verhältniß ausgemittelt werden soll.

Wenn nun im sechszehnten Jahrhundert 34,765 Mark 396,900 fl. 25 kr. ausmachten, und wir diese Summe auf das Zehnfache erhöhen, so hätte das damalige Vermögen der gegenwärtigen Kirchhören Appenzell, Urnäsch, Schönengrund, Huntwil und Stein 3,969,004 fl. 10 kr. nach dem jetzigen Geldwerthe betragen.

Im Jahre 1566 wurde in der Kirchhöre Appenzell wieder eine Abgabe nöthig, weil dieselbe den Leibfall auslösen wollte; da aber bei diesem Anlasse keine bestimmte Richtschnur aufgestellt wurde, sondern die Einen freiwillige Beiträge leisteten, während von den Andern Abgaben bezogen wurden, so wollten wir diese nicht weiter berücksichtigen[178]).

Als in Herisau, in Folge der Feuersbrunst, eine neue Kirche erbaut werden mußte, wurden im Jahre 1576 zu diesem Zwecke zwei Abgaben erhoben, deren jede 407 Gulden, 5 Batzen betrug. Nach welchem Maßstabe diese Abgaben bezogen wurden, ist nicht aufgezeichnet, und so beschränken wir uns darauf, zu erwähnen, daß die Schätzer von der Kirchhöre gewählt wurden, deren Wahl für die erste Steuer auf die sechs neuen und alten Hauptleute Tobias Alder, Johannes Tanner, Johannes Himmelberger, Lipp Scheiri,

178) Rodel im Landesarchive zu Appenzell.

Joachim Schlumpf und Bartholome Schoch und überdieß auf Laurenz Meier auf dem Berg, Bartholome Tanner, Johannes Alder, Einzieher, Johannes Schoch auf dem Lappberg, Konrad Frischknecht und Konrad Ruz fiel. Für die zweite Steuer wurden drei Schätzer aus jeder der vier Scharen, in welche die Gemeinde damals eingetheilt war, erwählt, und zwar aus der dorfer Schar Johannes Tanner, Laurenz Meier und Konrad Frischknecht; aus der schwänberger Schar Joachim Schlumpf, Johannes Himmelberger und Bartholome Schoch; aus der jesperger Schar Debus (Matthäus) Alder, Johannes Alder, Einzieher, und Johannes Schoch, und endlich aus der ruzer Schar Lipp Scheiri, Bartholome Tanner und Konrad Ruz[179]).

Die reichsten Personen der verschiedenen Kirchhören und Rooden, die wir so eben genannt haben, waren folgende.

Schwendener Roode.

Jakob Büchler in Schwarzeneck	versteuerte	180	Mark;
Georg Fäst	"	165	" ;
Bilgeri Schürpf	"	100	" .

Reutener Roode.

Konrad Fäßler	versteuerte	230	Mark;
Hans Goldener an der Platte	"	200	" ;
Hauptmann Bärweger	"	200	" ;
Bartholome Thörig	"	180	" ;
Drei Verschiedene, jeder	"	100	" .

Lehner Roode.

Jakob Lehner's Wittwe	versteuerte	220	Mark;
Ammann Suter's zwei Söhne, beide Laurenz mit Namen	"	170	" ;
Matthias Zidler	"	115	" .

Schlatter Roode.

Kunz Signer auf dem Mühlerain versteuerte 345 Mark;

179) Urk. N. DCCCCXXXVIII.

Ulrich Hörler versteuerte 250 Mark;
Ulrich Lanker " 130 " ;
Matthias Ransberg " 110 " ;
Walther Theiler " 100 " ;
Ulrich Hänz der Schneider " 100 " .

Gontener Roode.

Ulrich Kessel der Schneider versteuerte 102 Mark.

Rickenbacher Roode.

Ulrich Wittmer versteuerte 132 Mark.

Huntwiler Roode.

Zwischen den Bächen versteuerte Kunz Wirth 82 Mark;
an Stechleneck " Herren Uli 145 " ;
" " " Peter Tailer 130 " ;
" " " Heinrich Signer 107 " ;
in der hargenbühler Roode " Ammann Künis Hans 160 " ;
" " " " " Hans Thörig 100 " ;
" " niederhauser " " Ulrich Grunder 170 " ;
" " " " " Ulrich Hörler zu Rämsen 110 " .

Urnäscher Roode.

Im Thal versteuerte Pelagius Knill 160 Mark;
" " " Ulrich Signer 120 " ;
hinter dem Berg " Hans Alder im Sulzbrunnen 80 " ;
" " Hamm " Joachim Thörig 91 " .

Herisauer Roode.

In der dorfer Schar bezahlte Kaspar Schlumpf 8 Gulden; fünf Andere, denen nach ihm die größten Steuern auferlegt waren, Namens Schoch, Scheuß, Tanner, Ränni und Stricker, hatten keiner über 4 Gulden zu bezahlen.

In der schwänberger Schar betrug die Steuer des jungen Hans Scheuß 8 Gulden; drei Andere, Joachim Schlumpf, Tobias Meier und Kaspar Baumann, hatten jeder 5 Gulden zu bezahlen.

In der jesperger Schar wurden von Johannes Frischknecht 10 Gulden, von drei Andern, Konrad Zugerbühler, Laurenz und Ulrich Gutmuth, von jedem 6 Gulden, endlich von Johannes Anderhalden, Tobias und Ulrich Alder, und Johannes Himmelberger von jedem 5 Gulden bezogen.

Ebensoviel hatte in der ruzer Schar Bartholome Tanner zu bezahlen.

Bevölkerung.

Auf genaue Angaben, die Bevölkerung betreffend, können wir keine Ansprüche machen, da bei den Volkszählungen schwerlich eine große Genauigkeit beobachtet wurde, und die Berichte nicht einmal übereinstimmen. Wir müssen uns indessen an die vorhandenen Angaben halten, und wenn wir auf dieselben Muthmaßungen über den Zuwachs der Bevölkerung begründen, so wollen wir es unsern Lesern gerne überlassen, diese Muthmaßungen zu berichtigen.

Wenn wir jede Familie im Durchschnitt auf $4\frac{1}{2}$ Personen berechnen, so ergiebt sich für das Jahr 1535 folgende Bevölkerung.

Rooden.			Seelen.	
Die schwendener,	bei 181	Hausvätern, hätte	814	gezählt;
" reutener,	" 173	" "	778	" ;
" lehner,	" 150	" "	675	" ;
" schlatter,	" 167	" "	751	" ;
" gonteuer,	" 154	" "	693	" ;
" rickenbacher,	" 90	" "	405	" .

Die gesammte Bevölkerung der Kirchhöre Appenzell wäre demnach im Jahre 1535 auf 4116 Seelen gestiegen.

Es läßt sich indessen annehmen, daß die Bevölkerung stärker gewesen sei. Im Jahre 1554 wurde nämlich die Pension vertheilt. Wenn auch nirgends angegeben wird, wem sie vertheilt worden sei, so läßt sich aus der Sitte anderer Cantone, welche dieselbe unter die stimmfähige Mannschaft austheilten, schließen, daß dieses auch in Appenzell geschehen

sei. Die Anzahl der Mannspersonen, unter welche die Vertheilung stattfand, ist bekannt. Dieselben als die stimmfähige Mannschaft angenommen, und ihre Anzahl mit vier vermehrt, was als der ungefähr richtige Maßstab gelten kann, ergäbe sich folgende Bevölkerung der Kirchhöre Appenzell.

Rooden.					Einwohner.
Die schwendener hatte	370	stimmfähige	Männer	und also	1480;
" reutener "	377	"	"	" "	1508;
" lehner "	374	"	"	" "	1496;
" schlatter "	406	"	"	" "	1624;
" gontener "	330	"	"	" "	1320;
" rickenbacher "	133	"	"	" "	532;

Die Bevölkerung der Kirchhöre Appenzell hätte also 7960 Seelen betragen, und demnach hätte sie sich seit 1535 beinahe verdoppelt, was so unwahrscheinlich ist, daß wir lieber annehmen, das Verhältniß von $4\frac{1}{2}$ Personen auf jede Familie sei zu niedrig berechnet[180]).

Die Obrigkeit der innern Rooden gab im Jahre 1596[181]) die Anzahl ihrer waffenfähigen Mannschaft auf 1600 an, was auf eine Bevölkerung von 8000 Einwohnern schließen

180) Handschriften B 4, S. 105, und B 23, S. 25 b, beide in meiner Sammlung. Die Handschrift B 24 giebt abweichend der reutener Roode 385, der lehner 375 und der gontener 303 Mann. Sauter, S. 459, giebt der reutener Roode 375, der lehner 370 Mann und stimmt übrigens mit der Handschrift B 24 überein. Mit ihr übereinstimmend ist auch die Handschrift N. 1298 im Stiftsarchive zu St. Gallen, nur daß sie für die rickenbacher Roode 330 Mann angiebt. Da in diesen abweichenden Angaben zum Theil augenscheinliche Ungenauigkeiten vorkommen, so habe ich jenen den Vorzug gegeben. Von der Austheilung einer Pension im Jahre 1535 unter eine sehr große Anzahl Männer weiß nur Walser, S. 472, etwas, und ich habe keine Rücksicht darauf genommen. Rüsch in seiner Statistik, S. 45, ist Walser gefolgt und wie gewöhnlich liegt seinen Angaben keine genauere Forschung, noch Kritik zu Grunde.

181) Urk. N. MXXIX.

läßt, wenn wir den fünften Theil derselben für waffenfähig annehmen, wie wir den vierten Theil als stimmfähig berechnet haben. Ziehen wir nun von den 2782 stimmfähigen Bewohnern, welche die innern Rooden im Jahre 1597 hatten [182]), die 410 Katholiken am Hirschberg und in Obereck ab, so bleiben 2372. Die Ueberzahl von 372, welche noch bleibt, bringen wir auf Rechnung der ungeraden Zahl der Bewohner, welche die Kirchhöre Appenzell hatte, und von Stechleneggs, wo die katholischen Bewohner ebenfalls zu den innern Rooden gerechnet wurden. Im Ganzen ergäbe sich dann, daß die gesammte Bevölkerung der innern Rooden nach der Landtheilung, die katholischen Bewohner von Obereck, Hirschberg und Stechleneck einbegriffen, ungefähr 11,000 Seelen betragen habe.

Gehen wir nun über auf die Bevölkerung der äußern Rooden, und halten wir uns auch hier an den Maßstab der stimmfähigen Mannschaft, an welche im Jahre 1553 die Pensionen ausgetheilt wurden, und die im Jahre 1597 vorhanden war, so bekommen wir auch hier einen Blick auf die Zunahme der Bevölkerung.

	im Jahre		im Jahre		
Urnäsch hatte	1553	595,	1597	515	stimmfähige Männer;
Herisau „	„	1308,	„	1142	„ „ ;
Huntwil „	„	667,	„	700	„ „ ;
Teuffen „	„	316,	„	350	„ „ ;
Trogen „	„	1690,	„	2634	„ „ ;
Gais „	„		„	445	„ „ ;
Grub „	„		„	135 [183])	„ „ ;
Zusammen		4576.		5921.	

182) Walser S. 552.

183) Bei der Zählung von 1553 war Gais zu Teuffen, Stechleneck zu Huntwil, Grub aber, Kurzenberg, Hirschberg und Obereck waren zu Trogen gerechnet worden.

Wenn wir nun diese beiden Summen der stimmfähigen Männer mit vier vermehren, so wäre die Seelenzahl der äußern Rooden im Jahre 1553 auf 18,304, im Jahre 1597 aber auf 23,684 gestiegen. Von der Summe im Jahre 1597 sind aber 440 stimmfähige Männer von Obereck und Hirschberg und 200 von Stechleneck, in Allem also 640, abzuziehen, so daß die eigentliche Summe 5281 beträgt [184]). Diese nun mit vier vermehrt, bekämen wir für die äußern Rooden eine Bevölkerung von 21,124, für beide Landestheile aber in runder Zahl eine solche von 32,000 Seelen [185]).

Es ist merkwürdig, wie einerseits seit dem Aufblühen des Leinwandgewerbes in den Gemeinden vor der Sitter und der Abnahme der fremden Kriegsdienste die Bevölkerung daselbst zunahm, während andererseits die Gemeinden hinter der Sitter, in denen die Viehzucht die wichtigste Nahrungsquelle war, Mühe hatten, die Lücken ihrer Bevölkerung auszufüllen, welche die Pest im Jahre 1566 gemacht hatte.

Laut dem Taufbuche von Urnäsch wurden daselbst in dem zehnjährigen Zeitraume von 1587 — 1597 541 Kinder getauft, was eine jährliche Durchschnittszahl von 54 Taufen,

---

184) Urk. N. MXLIII. Walser, S. 552, giebt die Anzahl auf 6322 an; ich vermuthe aber einen Schreibfehler um 1000 M., der bei ihm stattgefunden haben dürfte.

185) Aus der Bevölkerungsliste von 1834 ergiebt sich nun freilich, daß das Verhältniß von eins zu vier etwas zu stark ist; da es aber hier nicht um ganz genaue Summen zu thun sein kann, so mögen diese angeführten Angaben genügen. Genaue Berechnungen können schon darum nicht gefodert werden, weil uns der Grundsatz, nach welchem die stimmfähige Mannschaft berechnet wurde, nicht bekannt ist, und weil wir ebenso wenig das Verhältniß der männlichen Bevölkerung zu der weiblichen genau ausmitteln, noch die Anzahl fremder Niedergelassenen angeben können. Für Hirschberg und Obereck haben wir erst 410, dann 440 stimmfähige Männer berechnet; eine Verschiedenheit, die sich in der Urkunde ebenfalls findet, und die wahrscheinlich auf einem Schreibfehler beruht.

also von einer auf 38 Einwohner ausmacht[186]). Die jährliche Durchschnittszahl der Ehen war $10^{1}/_{10}$, oder eine auf 203 Einwohner. — Von Huntwil kennen wir aus diesem Zeitraume die Anzahl der Taufen nur von zwei Jahren, in welchen die Durchschnittszahl derselben 49, oder eine auf 57 Einwohner betrug. — In Herisau wurden in den zehn Jahren 1587 — 1594, 1596 und 1597 im Durchschnitte jährlich 98 Kinder, also eines auf $46^{2}/_{3}$ Einwohner, getauft. Die jährliche Durchschnittszahl der Ehen in dem zehnjährigen Zeitraume von 1587 — 1596 betrug $13^{9}/_{10}$, oder eine auf $207^{9}/_{11}$ Einwohner[187]). — In Gais, wo das Kirchenbuch erst mit dem Jahre 1594 beginnt, sind die Getauften nur von 1595 — 1597 vollständig eingetragen; es ergiebt sich da eine jährliche Durchschnittszahl von $41^{2}/_{3}$, oder von einer Taufe auf ungefähr 43 Seelen[188]). — In Trogen finden wir in dem einundzwanzigjährigen Zeitraume von 1576 — 1596 eine jährliche Durchschnittszahl von $54^{9}/_{10}$ Taufen, also bei der Bevölkerung von 3364 Seelen in Trogen und Rodten eine Taufe auf $61^{1}/_{4}$ Einwohner[189]). Diese Verhältnisse scheinen übrigens zu beweisen, daß das Verhältniß von vier Einwohnern auf einen stimmfähigen Mann zu hoch berechnet sei; berechnen wir aber das Verhältniß zu $3^{1}/_{3}$ auf 1, so ergäbe sich für die innern Rooden eine Bevölkerung von 9273, für die äußern aber eine solche von 17,603 Einwohnern.

Religion.

Die ersten Christen, theils aus den Juden, theils aus den Heiden hervorgegangen, konnten sich nicht von allen frühern

---

186) Immerhin wären zu einer völlig richtigen Ausmittelung des Verhältnisses der Gebornen auch die ohne Taufe verstorbenen in Anschlag zu bringen.

187) Die Kirchenbücher dieser Gemeinden.

188) Das älteste Kirchenbuch in Gais.

189) Das älteste Kirchenbuch von Trogen.

Vorurtheilen und Angewöhnungen losſagen. Berückſichtigen wir nun auch die verſchiedenen Stände derſelben, vom Sclaven bis hinauf in die höhern Verhältniſſe, die ungleichen Stufen ihrer Bildung, überhaupt die ganze gewaltige Mannigfaltigkeit ihres geiſtigen Weſens, ſo dürfen wir uns nicht wundern, daß ſchon zu den Zeiten der Apoſtel die chriſtliche Lehre ſehr ungleich aufgefaßt wurde. Jemehr man ſich nun von den Zeiten des Erlöſers entfernte, deſto vielfältiger wurden auch die Anſichten, und deſto weiter gingen ſie auseinander. Frühe ſchon wurde eine Einrichtung der chriſtlichen Kirche nöthig. Die Apoſtel ſelber ſtellten daher Diakone auf, welche die Armen beſorgen ſollten, und Presbyter, welche die Angelegenheiten der chriſtlichen Gemeinden zu leiten hatten. Unter den Presbytern waren auch die Biſchöfe, welche über die Reinheit der Lehre wachen und für die Ausbreitung derſelben die Apoſtel erſetzen ſollten. Die tüchtigſten Männer zu ſolchen Stellen fanden ſich gewöhnlich in den Städten, und die einflußreichſten in den Hauptſtädten; zu dieſen nahmen diejenigen vom Lande, oder aus den kleinern Städten ihre Zuflucht, wo ſie des Rathes, oder der Hülfe bedurften. In Rom war der Sitz der Herrſchaft über einen großen Theil der damals bekannten Erde. Von dort her durfte man den kräftigſten Schutz gegen Verfolgungen erwarten, und daher ſchätzte ſich jeder Biſchof glücklich, der mit dem Biſchof von Rom in Verbindung kommen konnte. Schon im dritten Jahrhunderte beſaß daher dieſer Biſchof ein ausgezeichnetes Anſehen; doch geſchah es, als der Biſchof Stephan ſich eine Herrſchaft über die übrigen Biſchöfe anmaßen wollte, daß der heil. Cyprian auf der Kirchenverſammlung von Karthago, welche den 1. Herbſtmonat 256 eröffnet wurde, noch die Gleichheit aller Biſchöfe behauptete[190]). Der nämliche Cyprian war es aber auch, der auf der Nothwendigkeit beſtund, daß die Kirche durch Uebereinſtimmung des Glaubens

190) *Art de vérifier les dates*, II. 264.

und der religiösen Gebräuche eine einzige, katholische Kirche bilde. Sobald alsdann die christliche Kirche die herrschende im römischen Reiche wurde und in den Besitz großer Reichthümer, vorzüglich durch die Ermächtigung, Schenkungen und Vermächtnisse anzunehmen, gelangte, mußte ihr Gewicht sehr zunehmen. Zur Vermehrung desselben trugen aber besonders die Stiftung der Mönchsorden im Abendlande, die durch den h. Benedict im sechsten Jahrhundert erfolgte, und die mit denselben sich verbreitenden Begriffe von dem hohen Werthe der Ehelosigkeit bei. Auf die Einheit der Glaubenslehre und der kirchlichen Gebräuche wurde durch die Kirchenversammlungen (Concilien) hingewirkt, zu welchen die Kaiser die Bischöfe der gesammten Christenheit beriefen, um über streitige Fragen zu entscheiden. Die Beschlüsse derselben gelangten durch die Bestätigung und die Gewalt der Kaiser zu allgemeiner Geltung; ihrer Bedeutung mußte in der Folge auch die Behauptung zu Hülfe kommen, daß diese Versammlungen unter der Leitung des heil. Geistes stehen.

Bis auf die Zeiten der karolingischen Könige waren die Bischöfe von Rom Vasallen des abendländischen Kaisers. Nachdem aber Pipin die königliche, Karl der Große die kaiserliche Krone aus den Händen dieser Bischöfe empfangen hatten, wuchs die Macht derselben so sehr an, daß bald das Wesen der katholischen Religion von ihren Bestimmungen abhing. Diese Macht wurde vorzüglich durch eine Sammlung von Decretalien, die angeblich aus frühern Zeiten herrührten, erhöht; die Verfälschung dieser Decrete war aber um so unzweifelhafter, da zu jener Zeit wirklich die echte Sammlung des Abtes Dionysius, sowie die spanische Sammlung, die ihren Namen von dem heil. Isidorus erhalten hatte, noch vorhanden waren. Eine gewaltige Stellung gab aber dem Papste besonders auch die weltliche Herrschaft, in deren Besitz er gekommen war. Blieb auch der katholischen Religion ein Kern von der Lehre Christi, so wurde dieselbe gleichwol durch eigenmächtige Erklärungen des Papstes und durch zahl-

füglichsten das Verhältniß der Taglöhne als Maßstab an, weil der erhöhte Preis des Silbers nicht genügend wäre, bei jenem Verhältnisse aber neben dem gesteigerten Silberwerthe auch alle andern Zufälligkeiten in Berechnung kommen. Im Jahre 1535 galt die Mark Silber zehn Pfund, und 5917 Pf. 19½ Schill. galten 6763 Gulden; die Mark hatte also damals einen Werth von 11 fl. 25 kr.; jetzt aber beträgt dieser Werth 24 fl., und der Unterschied würde also wenig mehr, als das Doppelte ausmachen. Da aber damals der Taglohn 4 Kreuzer war und jetzt auf 40 kr. gestiegen ist, so muß wol jene Summe auch zehnfach höher berechnet werden, wenn das richtige Verhältniß ausgemittelt werden soll.

Wenn nun im sechszehnten Jahrhundert 34,765 Mark 396,900 fl. 25 kr. ausmachten, und wir diese Summe auf das Zehnfache erhöhen, so hätte das damalige Vermögen der gegenwärtigen Kirchhören Appenzell, Urnäsch, Schönengrund, Hundwil und Stein 3,969,004 fl. 10 kr. nach dem jetzigen Geldwerthe betragen.

Im Jahre 1566 wurde in der Kirchhöre Appenzell wieder eine Abgabe nöthig, weil dieselbe den Leibfall auslösen wollte; da aber bei diesem Anlasse keine bestimmte Richtschnur aufgestellt wurde, sondern die Einen freiwillige Beiträge leisteten, während von den Andern Abgaben bezogen wurden, so wollten wir diese nicht weiter berücksichtigen[178]).

Als in Herisau, in Folge der Feuersbrunst, eine neue Kirche erbaut werden mußte, wurden im Jahre 1576 zu diesem Zwecke zwei Abgaben erhoben, deren jede 407 Gulden, 5 Batzen betrug. Nach welchem Maßstabe diese Abgaben bezogen wurden, ist nicht aufgezeichnet, und so beschränken wir uns darauf, zu erwähnen, daß die Schätzer von der Kirchhöre gewählt wurden, deren Wahl für die erste Steuer auf die sechs neuen und alten Hauptleute Tobias Alder, Johannes Tanner, Johannes Himmelberger, Lipp Scheiri,

178) Rodel im Landesarchive zu Appenzell.

Joachim Schlumpf und Bartholome Schoch und überdieß auf Laurenz Meier auf dem Berg, Bartholome Tanner, Johannes Alder, Einzieher, Johannes Schoch auf dem Lappberg, Konrad Frischknecht und Konrad Ruz fiel. Für die zweite Steuer wurden drei Schätzer aus jeder der vier Scharen, in welche die Gemeinde damals eingetheilt war, erwählt, und zwar aus der dorfer Schar Johannes Tanner, Laurenz Meier und Konrad Frischknecht; aus der schwänberger Schar Joachim Schlumpf, Johannes Himmelberger und Bartholome Schoch; aus der jesperger Schar Debus (Matthäus) Alder, Johannes Alder, Einzieher, und Johannes Schoch, und endlich aus der ruzer Schar Lipp Scheiri, Bartholome Tanner und Konrad Ruz[179]).

Die reichsten Personen der verschiedenen Kirchhören und Rooden, die wir so eben genannt haben, waren folgende.

Schwendener Roode.

Jakob Büchler in Schwarzeneck	versteuerte	180	Mark;
Georg Fäst	"	165	" ;
Bilgeri Schürpf	"	100	" .

Reutener Roode.

Konrad Fäßler	versteuerte	230	Mark;
Hans Goldener an der Platte	"	200	" ;
Hauptmann Bärweger	"	200	" ;
Bartholome Thörig	"	180	" ;
Drei Verschiedene, jeder	"	100	" .

Lehner Roode.

Jakob Lehner's Wittwe	versteuerte	220	Mark;
Ammann Suter's zwei Söhne, beide Laurenz mit Namen	"	170	" ;
Matthias Zidler	"	115	" .

Schlatter Roode.

Kunz Signer auf dem Mühlerain	versteuerte	345	Mark;

179) Urk. N. DCCCCXXXVIII.

Ulrich Hörler versteuerte 250 Mark;
Ulrich Lanker " 130 " ;
Matthias Ransberg " 110 " ;
Walther Theiler " 100 " ;
Ulrich Hänz der Schneider " 100 " .

Gontener Roode.

Ulrich Kessel der Schneider versteuerte 102 Mark.

Rickenbacher Roode.

Ulrich Wittmer versteuerte 132 Mark.

Huntwiler Roode.

Zwischen den Bächen versteuerte Kunz Wirth 82 Mark;
an Stechleneck " Herren Uli 145 " ;
" " " Peter Tailer 130 " ;
" " " Heinrich Signer 107 " ;
in der hargenbühler Roode " Ammann Künis Hans 160 " ;
" " " " " Hans Thörig 100 " ;
" " niederhauser " " Ulrich Grunder 170 " ;
" " " " " Ulrich Hörler zu Rämsen 110 " .

Urnäscher Roode.

Im Thal versteuerte Pelagius Knill 160 Mark;
" " " Ulrich Signer 120 " ;
hinter dem Berg " Hans Alder im Sulzbrunnen 80 " ;
" " Hamm " Joachim Thörig 91 " .

Herisauer Roode.

In der dorfer Schar bezahlte Kaspar Schlumpf 8 Gulden; fünf Andere, denen nach ihm die größten Steuern auferlegt waren, Namens Schoch, Scheuß, Tanner, Ränni und Stricker, hatten keiner über 4 Gulden zu bezahlen.

In der schwänberger Schar betrug die Steuer des jungen Hans Scheuß 8 Gulden; drei Andere, Joachim Schlumpf, Tobias Meier und Kaspar Baumann, hatten jeder 5 Gulden zu bezahlen.

In der jesperger Schar wurden von Johannes Frischknecht 10 Gulden, von drei Andern, Konrad Zugerbühler, Laurenz und Ulrich Gutmuth, von jedem 6 Gulden, endlich von Johannes Anderhalden, Tobias und Ulrich Alder, und Johannes Himmelberger von jedem 5 Gulden bezogen.

Ebensoviel hatte in der ruzer Schar Bartholome Tanner zu bezahlen.

Bevölkerung.

Auf genaue Angaben, die Bevölkerung betreffend, können wir keine Ansprüche machen, da bei den Volkszählungen schwerlich eine große Genauigkeit beobachtet wurde, und die Berichte nicht einmal übereinstimmen. Wir müssen uns indessen an die vorhandenen Angaben halten, und wenn wir auf dieselben Muthmaßungen über den Zuwachs der Bevölkerung begründen, so wollen wir es unsern Lesern gerne überlassen, diese Muthmaßungen zu berichtigen.

Wenn wir jede Familie im Durchschnitt auf 4½ Personen berechnen, so ergiebt sich für das Jahr 1535 folgende Bevölkerung.

Rooden.			Seelen.	
Die schwendener,	bei 181	Hausvätern,	hätte 814	gezählt;
„ reutener,	„ 173	„	„ 778	„ ;
„ lehner,	„ 150	„	„ 675	„ ;
„ schlatter,	„ 167	„	„ 751	„ ;
„ gontener,	„ 154	„	„ 693	„ ;
„ rickenbacher,	„ 90	„	„ 405	„ .

Die gesammte Bevölkerung der Kirchhöre Appenzell wäre demnach im Jahre 1535 auf 4116 Seelen gestiegen.

Es läßt sich indessen annehmen, daß die Bevölkerung stärker gewesen sei. Im Jahre 1554 wurde nämlich die Pension vertheilt. Wenn auch nirgends angegeben wird, wem sie vertheilt worden sei, so läßt sich aus der Sitte anderer Cantone, welche dieselbe unter die stimmfähige Mannschaft austheilten, schließen, daß dieses auch in Appenzell geschehen

sei. Die Anzahl der Mannspersonen, unter welche die Vertheilung stattfand, ist bekannt. Dieselben als die stimmfähige Mannschaft angenommen, und ihre Anzahl mit vier vermehrt, was als der ungefähr richtige Maßstab gelten kann, ergäbe sich folgende Bevölkerung der Kirchhöre Appenzell.

Rooden.					Einwohner.
Die schwendener hatte	370	stimmfähige	Männer	und also	1480;
" reutener "	377	"	"	" "	1508;
" lehner "	374	"	"	" "	1496;
" schlatter "	406	"	"	" "	1624;
" gontener "	330	"	"	" "	1320;
" rickenbacher "	133	"	"	" "	532;

Die Bevölkerung der Kirchhöre Appenzell hätte also 7960 Seelen betragen, und demnach hätte sie sich seit 1535 beinahe verdoppelt, was so unwahrscheinlich ist, daß wir lieber annehmen, das Verhältniß von $4\frac{1}{2}$ Personen auf jede Familie sei zu niedrig berechnet[180]).

Die Obrigkeit der innern Rooden gab im Jahre 1596[181]) die Anzahl ihrer waffenfähigen Mannschaft auf 1600 an, was auf eine Bevölkerung von 8000 Einwohnern schließen

180) Handschriften B 4, S. 105, und B 23, S. 25 b, beide in meiner Sammlung. Die Handschrift B 24 giebt abweichend der reutener Roode 385, der lehner 375 und der gontener 303 Mann. Sauter, S. 459, giebt der reutener Roode 375, der lehner 370 Mann und stimmt übrigens mit der Handschrift B 24 überein. Mit ihr übereinstimmend ist auch die Handschrift N. 1298 im Stiftsarchive zu St. Gallen, nur daß sie für die rickenbacher Roode 330 Mann angiebt. Da in diesen abweichenden Angaben zum Theil augenscheinliche Ungenauigkeiten vorkommen, so habe ich jenen den Vorzug gegeben. Von der Austheilung einer Pension im Jahre 1535 unter eine sehr große Anzahl Männer weiß nur Walser, S. 472, etwas, und ich habe keine Rücksicht darauf genommen. Rüsch in seiner Statistik, S. 45, ist Walser gefolgt und wie gewöhnlich liegt seinen Angaben keine genauere Forschung, noch Kritik zu Grunde.

181) Urk. N. MXXIX.

läßt, wenn wir den fünften Theil derselben für waffenfähig annehmen, wie wir den vierten Theil als stimmfähig berechnet haben. Ziehen wir nun von den 2782 stimmfähigen Bewohnern, welche die innern Rooden im Jahre 1597 hatten [182]), die 410 Katholiken am Hirschberg und in Obereck ab, so bleiben 2372. Die Ueberzahl von 372, welche noch bleibt, bringen wir auf Rechnung der ungeraden Zahl der Bewohner, welche die Kirchhöre Appenzell hatte, und von Stechleneggg, wo die katholischen Bewohner ebenfalls zu den innern Rooden gerechnet wurden. Im Ganzen ergäbe sich dann, daß die gesammte Bevölkerung der innern Rooden nach der Landtheilung, die katholischen Bewohner von Obereck, Hirschberg und Stechleneck einbegriffen, ungefähr 11,000 Seelen betragen habe.

Gehen wir nun über auf die Bevölkerung der äußern Rooden, und halten wir uns auch hier an den Maßstab der stimmfähigen Mannschaft, an welche im Jahre 1553 die Pensionen ausgetheilt wurden, und die im Jahre 1597 vorhanden war, so bekommen wir auch hier einen Blick auf die Zunahme der Bevölkerung.

	im Jahre		im Jahre		
Urnäsch hatte	1553	595,	1597	515	stimmfähige Männer;
Herisau "	"	1308,	"	1142	" " ;
Huntwil "	"	667,	"	700	" " ;
Teuffen "	"	316,	"	350	" " ;
Trogen "	"	1690,	"	2634	" " ;
Gais "	"		"	445	" " ;
Grub "	"		"	135 [183])	" " ;
Zusammen		4576.		5921.	

182) Walser S. 552.

183) Bei der Zählung von 1553 war Gais zu Teuffen, Stechleneck zu Huntwil, Grub aber, Kurzenberg, Hirschberg und Obereck waren zu Trogen gerechnet worden.

Wenn wir nun diese beiden Summen der stimmfähigen Männer mit vier vermehren, so wäre die Seelenzahl der äußern Rooden im Jahre 1553 auf 18,304, im Jahre 1597 aber auf 23,684 gestiegen. Von der Summe im Jahre 1597 sind aber 440 stimmfähige Männer von Obereck und Hirschberg und 200 von Stechleneck, in Allem also 640, abzuziehen, so daß die eigentliche Summe 5281 beträgt [184]). Diese nun mit vier vermehrt, bekämen wir für die äußern Rooden eine Bevölkerung von 21,124, für beide Landestheile aber in runder Zahl eine solche von 32,000 Seelen [185]).

Es ist merkwürdig, wie einerseits seit dem Aufblühen des Leinwandgewerbes in den Gemeinden vor der Sitter und der Abnahme der fremden Kriegsdienste die Bevölkerung daselbst zunahm, während andererseits die Gemeinden hinter der Sitter, in denen die Viehzucht die wichtigste Nahrungsquelle war, Mühe hatten, die Lücken ihrer Bevölkerung auszufüllen, welche die Pest im Jahre 1566 gemacht hatte.

Laut dem Taufbuche von Urnäsch wurden daselbst in dem zehnjährigen Zeitraume von 1587 — 1597 541 Kinder getauft, was eine jährliche Durchschnittszahl von 54 Taufen,

---

184) Urk. N. MXLIII. Walser, S. 552, giebt die Anzahl auf 6322 an; ich vermuthe aber einen Schreibfehler um 1000 M., der bei ihm stattgefunden haben dürfte.

185) Aus der Bevölkerungsliste von 1834 ergiebt sich nun freilich, daß das Verhältniß von eins zu vier etwas zu stark ist; da es aber hier nicht um ganz genaue Summen zu thun sein kann, so mögen diese angeführten Angaben genügen. Genaue Berechnungen können schon darum nicht gefodert werden, weil uns der Grundsatz, nach welchem die stimmfähige Mannschaft berechnet wurde, nicht bekannt ist, und weil wir ebenso wenig das Verhältniß der männlichen Bevölkerung zu der weiblichen genau ausmitteln, noch die Anzahl fremder Niedergelassenen angeben können. Für Hirschberg und Obereck haben wir erst 410, dann 440 stimmfähige Männer berechnet; eine Verschiedenheit, die sich in der Urkunde ebenfalls findet, und die wahrscheinlich auf einem Schreibfehler beruht.

also von einer auf 38 Einwohner ausmacht[186]). Die jährliche Durchschnittszahl der Ehen war $10^1/_{10}$, oder eine auf 203 Einwohner. — Von Huntwil kennen wir aus diesem Zeitraume die Anzahl der Taufen nur von zwei Jahren, in welchen die Durchschnittszahl derselben 49, oder eine auf 57 Einwohner betrug. — In Herisau wurden in den zehn Jahren 1587 — 1594, 1596 und 1597 im Durchschnitte jährlich 98 Kinder, also eines auf $46^2/_3$ Einwohner, getauft. Die jährliche Durchschnittszahl der Ehen in dem zehnjährigen Zeitraume von 1587 — 1596 betrug $13^1/_{10}$, oder eine auf $207^9/_{11}$ Einwohner[187]). — In Gais, wo das Kirchenbuch erst mit dem Jahre 1594 beginnt, sind die Getauften nur von 1595 — 1597 vollständig eingetragen; es ergiebt sich da eine jährliche Durchschnittszahl von $41^2/_3$, oder von einer Taufe auf ungefähr 43 Seelen[188]). — In Trogen finden wir in dem einundzwanzigjährigen Zeitraume von 1576 — 1596 eine jährliche Durchschnittszahl von $54^9/_{10}$ Taufen, also bei der Bevölkerung von 3364 Seelen in Trogen und Rodten eine Taufe auf $61^1/_4$ Einwohner[189]). Diese Verhältnisse scheinen übrigens zu beweisen, daß das Verhältniß von vier Einwohnern auf einen stimmfähigen Mann zu hoch berechnet sei; berechnen wir aber das Verhältniß zu $3^1/_3$ auf 1, so ergäbe sich für die innern Rooden eine Bevölkerung von 9273, für die äußern aber eine solche von 17,603 Einwohnern.

Religion.

Die ersten Christen, theils aus den Juden, theils aus den Heiden hervorgegangen, konnten sich nicht von allen frühern

---

186) Immerhin wären zu einer völlig richtigen Ausmittelung des Verhältnisses der Gebornen auch die ohne Taufe verstorbenen in Anschlag zu bringen.

187) Die Kirchenbücher dieser Gemeinden.

188) Das älteste Kirchenbuch in Gais.

189) Das älteste Kirchenbuch von Trogen.

Vorurtheilen und Angewöhnungen lossagen. Berücksichtigen wir nun auch die verschiedenen Stände derselben, vom Sclaven bis hinauf in die höhern Verhältnisse, die ungleichen Stufen ihrer Bildung, überhaupt die ganze gewaltige Mannigfaltigkeit ihres geistigen Wesens, so dürfen wir uns nicht wundern, daß schon zu den Zeiten der Apostel die christliche Lehre sehr ungleich aufgefaßt wurde. Jemehr man sich nun von den Zeiten des Erlösers entfernte, desto vielfältiger wurden auch die Ansichten, und desto weiter gingen sie auseinander. Frühe schon wurde eine Einrichtung der christlichen Kirche nöthig. Die Apostel selber stellten daher Diakone auf, welche die Armen besorgen sollten, und Presbyter, welche die Angelegenheiten der christlichen Gemeinden zu leiten hatten. Unter den Presbytern waren auch die Bischöfe, welche über die Reinheit der Lehre wachen und für die Ausbreitung derselben die Apostel ersetzen sollten. Die tüchtigsten Männer zu solchen Stellen fanden sich gewöhnlich in den Städten, und die einflußreichsten in den Hauptstädten; zu diesen nahmen diejenigen vom Lande, oder aus den kleinern Städten ihre Zuflucht, wo sie des Rathes, oder der Hülfe bedurften. In Rom war der Sitz der Herrschaft über einen großen Theil der damals bekannten Erde. Von dort her durfte man den kräftigsten Schutz gegen Verfolgungen erwarten, und daher schätzte sich jeder Bischof glücklich, der mit dem Bischof von Rom in Verbindung kommen konnte. Schon im dritten Jahrhunderte besaß daher dieser Bischof ein ausgezeichnetes Ansehen; doch geschah es, als der Bischof Stephan sich eine Herrschaft über die übrigen Bischöfe anmaßen wollte, daß der heil. Cyprian auf der Kirchenversammlung von Karthago, welche den 1. Herbstmonat 256 eröffnet wurde, noch die Gleichheit aller Bischöfe behauptete [190]). Der nämliche Cyprian war es aber auch, der auf der Nothwendigkeit bestund, daß die Kirche durch Uebereinstimmung des Glaubens

190) *Art de vérifier les dates*, II. 264.

und der religiösen Gebräuche eine einzige, katholische Kirche bilde. Sobald alsdann die christliche Kirche die herrschende im römischen Reiche wurde und in den Besitz großer Reichthümer, vorzüglich durch die Ermächtigung, Schenkungen und Vermächtnisse anzunehmen, gelangte, mußte ihr Gewicht sehr zunehmen. Zur Vermehrung desselben trugen aber besonders die Stiftung der Mönchsorden im Abendlande, die durch den h. Benedict im sechsten Jahrhundert erfolgte, und die mit denselben sich verbreitenden Begriffe von dem hohen Werthe der Ehelosigkeit bei. Auf die Einheit der Glaubenslehre und der kirchlichen Gebräuche wurde durch die Kirchenversammlungen (Concilien) hingewirkt, zu welchen die Kaiser die Bischöfe der gesammten Christenheit beriefen, um über streitige Fragen zu entscheiden. Die Beschlüsse derselben gelangten durch die Bestätigung und die Gewalt der Kaiser zu allgemeiner Geltung; ihrer Bedeutung mußte in der Folge auch die Behauptung zu Hülfe kommen, daß diese Versammlungen unter der Leitung des heil. Geistes stehen.

Bis auf die Zeiten der karolingischen Könige waren die Bischöfe von Rom Vasallen des abendländischen Kaisers. Nachdem aber Pipin die königliche, Karl der Große die kaiserliche Krone aus den Händen dieser Bischöfe empfangen hatten, wuchs die Macht derselben so sehr an, daß bald das Wesen der katholischen Religion von ihren Bestimmungen abhing. Diese Macht wurde vorzüglich durch eine Sammlung von Decretalien, die angeblich aus frühern Zeiten herrührten, erhöht; die Verfälschung dieser Decrete war aber um so unzweifelhafter, da zu jener Zeit wirklich die echte Sammlung des Abtes Dionysius, sowie die spanische Sammlung, die ihren Namen von dem heil. Isidorus erhalten hatte, noch vorhanden waren. Eine gewaltige Stellung gab aber dem Papste besonders auch die weltliche Herrschaft, in deren Besitz er gekommen war. Blieb auch der katholischen Religion ein Kern von der Lehre Christi, so wurde dieselbe gleichwol durch eigenmächtige Erklärungen des Papstes und durch zahl-

reiche Menschensatzungen zum Fußschemmel der päpstlichen Gewalt herabgewürdigt; alterthümliche, dem Juden- und dem Heidenthum, sowie der symbolischen Sprache des Mittelalters abgeborgte Gebräuche waren berechnet, Eindruck auf die Sinnlichkeit des Menschen zu machen.

Die falschen Decretalen des Pseudoisidorus waren vorzüglich berechnet, den Grundsatz festzustellen, daß der Papst, als Nachfolger des Apostels Petrus, der oberste Bischof der katholischen Kirche und Richter aller übrigen Bischöfe sei, von dessen Entscheidung alle wichtigen Angelegenheiten der Kirche abhängen, an den man von den Sprüchen aller geistlichen Gerichte appelliren könne, der allein neue Bistümer errichten, die Bischöfe von einer Kirche an die andere versetzen, die Kirchenversammlungen einberufen und denselben Kraft geben könne.

Im neunten und zehnten Jahrhundert gelang es endlich der Kirche, die Abneigung gegen den Zehnten zu überwinden und diesen sogar vom Neubruche zu fodern; auch hiemit aber noch nicht zufrieden, suchte sie nun, zu beweisen, daß ihr der Zehnten von jeder Art des Erwerbes gehöre. Unter Gregor VII. und seinen Nachfolgern erwarb sich das Papstthum viele neue Rechtsamen, und obschon dieselben von den Kirchenversammlungen von Constanz und Basel theilweise bestritten wurden, so fingen die Päpste hernach wieder an, Steuern und Zehnten von allen Kirchengütern auszuschreiben und die Annaten von allen höhern geistlichen Stellen zu steigern. Ueberdieß wurde eine neue Einrichtung getroffen, nach welcher die höhere Geistlichkeit einen Theil ihres Einkommens unter dem Namen von Pensionen an Cardinäle, oder römische Höflinge bezahlen mußte. Ihrem Reservations- und Provisions-Rechte gaben die Päpste eine Ausdehnung, die eigentlich alle kirchlichen Aemter und Beneficien an ihre Verfügung stellte. Von jedem Beneficium, das jährlich über 24 Ducaten eintrug, mußte ein Jahreseinkommen, die Annate, dem Papste bezahlt werden. Für jede Ernennung, die

von dem Papſte ausging, mußten beträchtliche Sporteln bezahlt werden. Alle mit Klöſtern und Spitälern vereinten Beneficien hatten je zu fünfzehn Jahren dem Papſte ebenfalls ein Jahreseinkommen zu entrichten. Wo ein Bisthum ledig war, oder die Wahl vom Papſte nicht gebilligt wurde, ſprach er die Einkünfte desſelben an; ebenſo, unter dem Namen der Spolien, die Hinterlaſſenſchaft der Geiſtlichen. Zu dieſen Einkünften kamen die Gebühren für Diſpenſen, Ablässe ꝛc.

Die Klöſter, viele derſelben durch wunderthätige Bilder, erhielten eine Menge von Schenkungen an Güte.n, Zehnten, Patronatsrechten u. dgl.

Die Lehre Chriſti hatte den Gläubigen Almoſen empfohlen; die Geiſtlichen verbreiteten nun die Meinung, auch die Stiftung von Klöſtern, Kirchen, Capellen und Caplaneien, die Verzierung der Altäre, die Ausſchmückung der Heiligenbilder mit Kleidern und Juwelen, die Beſchenkung der Kirchen mit großen Wachskerzen u. ſ. w. gehören zu ſolchen Almoſen.

Auch die Lehre von der Buße wurde benützt, den Kirchen und Klöſtern Reichthümer zuzuwenden, indem man den Leuten vorgab, ſie können Verzeihung ihrer Sünden erhalten, wenn ſie zu irgend einem wunderthätigen Bilde der Mutter Gottes, oder anderer Heiligen wallfahrten und demſelben Geſchenke bringen, und die Verſtorbenen werden aus dem Fegefeuer erlöſt, wenn ihre Verwandten für das Heil derſelben Meſſen leſen und Jahrzeiten feiern laſſen. Gelang es einer Kirche, oder einem Cloſter vollends, den Glauben zu verbreiten, daß das Bild, oder die Reliquien eines Heiligen, die in ihrem Beſitze waren, durch ihre Wunderkraft Kranke zu heilen vermögen, ſo war ihr Reichthum geſichert.

Schwer laſteten dieſe Mißbräuche aller Art auf dem Volke. Umſonſt hatten ſich die Kirchenverſammlungen von Conſtanz und Baſel gegen mehre derſelben erhoben; Viele warteten mit Verlangen auf einen neuen Anſtoß, ſie abzuſchütteln.

Die Aufgabe der Reformatoren war eine doppelte; ſie ſollten die Mißbräuche abſchaffen, welche die Geldgier der

Päpste und der untergeordneten Geistlichen aufgebracht hatte, und die Lehre der Kirche, sowie die Gebräuche derselben prüfen, ob sie mit Gottes Wort übereinstimmen. Luther riß nieder; das Krachen des einstürzenden Gebäudes weckte die Christenheit auf, erregte allgemeines Erstaunen und ermuthigte auch Andere zum Widerstand. Zwingli nahm sich vor, die ganze Lehre zu prüfen und ein neues Gebäude aufzustellen, überzeugt, daß das alte dann von selber zusammenstürzen werde. Er fing, wie wir bereits erwähnt haben, in Zürich an, das Evangelium Matthäi zu erklären. In Rücksicht auf den Ausspruch Christi, Matth. XV, 17, hatten einige Züricher angefangen, während der Fastenzeit Fleisch zu essen, so daß sich der Bischof von Constanz bewogen fand, die Obrigkeit vor solchen Neuerungen zu warnen. Zwingli ließ deßwegen eine Predigt drucken, in welcher er auf die eben genannte Stelle, ferner auf Marci VII, 16; Apostelgesch. X, 10; 1. Kor. VI, 12; VIII, 8; X, 25; Kol. II, 16; und 1. Timoth. IV, 1, die Behauptung begründete, daß die Speisen den Menschen nicht verunreinigen, und dabei zugab, daß das Fasten gut sein könne, wenn es geschehe, um Gott zu gefallen und zur Besserung mitzuwirken, nicht aber, weil Menschen es befehlen, auch erklärte, daß es für ein echtes Fasten gleichgültig sei, ob man Fleisch esse, oder andere Speisen; er zeigte dann ferner, wie das Essen von Fleisch, Käse, Butter, Milch u. s. w. nirgends im Evangelium, sondern lediglich von Menschen und zwar in der Absicht verboten worden sei, um Geld zu gewinnen, indem sonst der Papst nicht über tausend Jahre geduldet hätte, daß man zur Fastenzeit in der Schweiz Käse, Butter, Eier u. dgl. esse, und nicht erst im fünfzehnten Jahrhundert mit der Foderung aufgetreten wäre, daß man die Erlaubniß, diese Speisen zu essen, kaufen müsse, nachdem man sie seit undenklichen Zeiten ohne Erlaubniß genossen hatte; endlich bewies er, daß es keinem Menschen zustehen könne, den Genuß der Gaben Gottes zu verbieten [191]).

191) Zwingli's Werke Bd. I, S. 1 — 29.

Den 13. Heumonat 1522 erließ Zwingli ein Bittschreiben an die Obrigkeit, in dem er allervorderst die unendliche Wohlthat pries, welche der Menschheit durch die Menschwerdung, die Lehre und den Tod Christi zu Theil geworden sei, und dann die Obrigkeit warnte, daß sie auf diejenigen nicht höre, die aus Geiz, oder aus andern schlechten Absichten es verwehren wollen, das Wort Gottes zu predigen; viel lieber sollte sie alles Predigen, das nicht aus Gottes Wort bewiesen werden könne, untersagen. Er ging dann auf das unkeusche Leben der Geistlichen über und gestund seine eigenen Fehltritte; bewies, daß die Enthaltsamkeit eine besondere Gabe Gottes und daher nicht allen Menschen befohlen, das Gebot der Ehelosigkeit aber eine eitele Menschensatzung sei, die gegen den Willen Gottes streite, und begründete darauf das Ansuchen an die Obrigkeit, daß sie dieses Gebot beseitige [192]).

Im folgenden Jahre gab Zwingli die Sätze heraus, über die er bisher gepredigt hatte, und suchte, dieselben ausführlich zu beweisen. Die Sätze selbst waren folgende.

1. Alle, die da sagen, das Evangelium sei nicht gültig ohne die Erklärung und Anerkennung der Kirche, irren und lästern Gott.

2. Der Hauptinhalt des Evangeliums besteht darin, daß unser Herr Jesus Christus, der wahre Sohn Gottes, uns den Willen seines himmlischen Vaters kundgethan, mit seiner Unschuld uns vom Tode erlöst und mit Gott versöhnet hat.

3. Christus ist daher der einzige Weg zur Seligkeit für alle Menschen, die waren, jetzt sind und künftig sein werden.

4. Wer einen andern Weg sucht, oder zeigt, der irrt; ja er ist ein Seelenmörder und ein Dieb.

5. Alle, die da andere Lehren dem Evangelium gleichstellen, oder noch höher achten wollen, kennen das Evangelium nicht.

6. Christus Jesus ist der Wegweiser und Anführer, von

192) A. a. O S. 30 — 51.

Gott dem ganzen menschlichen Geschlechte verheißen, und erweist sich als solcher.

7. Er ist das ewige Heil und Haupt aller Gläubigen, die sein Leib sind; dieser aber ist todt ohne ihn und vermag nichts.

8. Aus diesem folgt, daß Alle, die in dem Haupte leben, Glieder und Kinder Gottes sind, und das ist die Kirche, oder Gemeinschaft der Heiligen, eine Hausfrau Christi, die katholische Kirche.

9. Zum Andern, sowie die leiblichen Glieder ohne das Vorwalten des Hauptes nichts vermögen, also vermögen auch die Glieder Christi nichts ohne Jesum Christum, ihr Haupt.

10. Wie der Mensch toll ist, wenn die Glieder etwas thun ohne ihr Haupt, sich selbst zerreißen, schädigen und verwunden, also die Glieder Christi, wenn sie etwas ohne Christum, ihr Haupt, unternehmen, sind sie toll und schlagen und beschweren sich selbst mit unweisen Gesetzen.

11. Dieses ist die Ursache, warum die Gesetze der sogenannten Geistlichen, welche Pracht, Reichthum, Stände und Titel befördern, ein wahrer Unsinn sind, indem sie mit dem Haupte nicht übereinstimmen.

12. Sie toben deßwegen nicht um des Hauptes willen (denn da ist man beflissen, dasselbe mit der Gnade Gottes wieder zur Anerkennung zu bringen), sondern weil man nicht sie allein schalten und walten lassen, vielmehr allein dem Haupte folgen will.

13. Wer hierauf merket, lernet den Willen Gottes klar und lauter erkennen, und der Mensch wird durch seinen Geist zu ihm hingezogen und in ihn verwandelt.

14. Darum soll ein jeglicher Christ allen Fleiß anwenden, daß allerorten ausschließlich das Evangelium Christi gepredigt werde.

15. In dem Glauben an ihn ist unser Heil, in dem Unglauben unsere Verdammniß, denn alle Wahrheit ist klar in ihm.

16. Im Evangelium lernt man, daß der Menschen Lehre und ihre Gebote nichts zur Seligkeit beitragen.

Von dem Papste.

17. Da Christus der einige, ewige oberste Priester ist, folgt daraus, daß derjenige, welcher sich für den obersten Priester ausgiebt, der Ehre und Gewalt Christi widerstrebt und dieselbe verkleinfügen will.

Von der Messe.

18. Da Christus seiner Zeit sich selbst für die Sünden aller Gläubigen geopfert hat, und die Wirkung dieses Opfers in Ewigkeit fortdauert, so ist die Messe kein Opfer, sondern nur ein Wiedergedächtniß desselben und eine Zusicherung der Erlösung durch Christum,

19. daß Christus der einzige Mittler sei zwischen Gott und uns.

Von der Fürbitte der Heiligen.

20. Da uns Gott im Namen Christi alles geben will, so folgt daraus, daß wir im Himmel keines andern Mittlers bedürfen.

21. Wenn wir für einander auf Erden bitten, so soll es geschehen in dem Vertrauen, daß uns alle Dinge durch Christum gegeben werden.

Von den guten Werken.

22. Da Christus unsere Gerechtigkeit ist, so sind unsere Werke nur insofern gute, als sie Christi sind; insofern sie aber unsere Werke sind, sind sie weder recht, noch gut.

Vom Reichthum der Geistlichen.

23. Da Christus die Pracht und den Reichthum dieser Welt verwirft, so folgt daraus, daß, wer da sucht, sich in seinem Namen zu bereichern, ihn auf eine abscheuliche Weise schändet, indem solche ihn zum Deckmantel ihres Geizes und Uebermuthes gebrauchen.

Vom Verbote der Speisen.

24. Da kein Christ die Pflicht auf sich hat, das zu thun, was Gott nicht geboten hat, so darf Jedermann alle Speisen genießen und wird hieraus erkannt, daß der Käse- und Butterbrief nur eine päpstliche List sei.

Von Feiertagen und Wallfahrten.

25. Da der Christ Herr ist über Zeit und Ort, nicht aber diese über ihn, so ist klar, daß diejenigen, so ihn an Zeit und Ort binden, ihn seiner Freiheit berauben.

Von Kutten, Kleidung und Zeichen.

26. Da nichts Gott so sehr mißfällt, wie die Gleißnerei, so erhellet daraus, daß, wer sich selbst vor den Menschen höher stellen will, ein Gleißner und verruchter Mensch ist. Es fallen also die Kutten und Zeichen, die Tonsur u. a. m. weg.

Von den Orden und Secten.

27. Da alle Christen Brüder Christi und auf Erden einander gleich sind, und sich keiner zum Vater aufblasen soll, so fallen die Orden, Secten u. s. w. dahin.

Von der Ehe der Geistlichen.

28. Da alles das recht ist, was Gott erlaubt, oder nicht verboten hat, so folgt daraus, daß die Ehe allen Menschen gezieme.

29. Alle, die man Geistliche nennt, sündigen, wenn sie nicht in die Ehe treten, nachdem sie erfahren haben, daß ihnen die Gnade der Reinigkeit von Gott nicht geschenkt worden sei.

Vom Gelübde der Reinigkeit.

30. Da alle diejenigen, welche Reinigkeit versprechen, sich selber närrischer, oder kindischer Weise zuviel zutrauen, so folgt hieraus, daß die, welche ihnen solche Gelübde abnehmen, freventlich gegen fromme Menschen handeln.

Von dem Banne.

31. Der Bann kann von keinem einzelnen Menschen auferlegt werden, sondern das steht nur der Kirche zu, d. h. Allen zusammen, unter welchen der des Bannes Schuldige wohnt, vereint mit ihrem Pfarrer.

32. Nur der darf in den Bann erklärt werden, der öffentliches Aergerniß giebt.

Von unrechtmäßigem Gute.

33. Wenn der rechtmäßige Besitzer eines Gutes unbekannt ist, und ihm dasselbe also nicht kann zugestellt werden, so darf es nicht an Kirchen, Clöster, Mönche, Pfaffen, oder Nonnen verwendet, sondern es muß unter die Dürftigen ausgetheilt werden.

Von der Obrigkeit.

34. Geistliche Gewalt gründet sich nicht auf die Lehre Christi,

35. wol aber die weltliche Gewalt.

36. Alle Gewalt, welche sich die Geistlichen anmaßen, sei's zur Ausübung, oder zum Schirme des Rechtes, gehört der weltlichen Gewalt, wenn die Geistlichen Christen sein wollen.

37. Dieser sind auch alle Christen ohne Ausnahme Gehorsam schuldig,

38. insofern dieselbe nämlich nichts befiehlt, das wider Gott ist.

39. Darum sollen alle ihre Gesetze mit dem Willen Gottes übereinstimmen und dazu dienen, den Leidenden zu schirmen, wenn dieser auch nicht klagen sollte.

40. Sie allein kann mit Recht zum Tode verurtheilen und zwar nur diejenigen, die öffentliches Aergerniß geben, es wäre denn, daß Gott etwas Anderes befehlen würde.

41. Wenn sie denjenigen, für die sie Gott Rechenschaft schuldig ist, rechten Rath und Hülfe giebt, so sind diese ihr hinwieder Hülfe und Beistand schuldig.

42. So sie aber untreu und gegen die Gebote Christi handelt, so mag sie nach Gottes Willen abgesetzt werden.

43. Am festesten steht das Reich desjenigen, der nur mit Gott, am schlimmsten und unsichersten hingegen dasjenige dessen, der nur nach seinem Sinne regiert.

Vom Gebete.

44. Wahre Anbeter rufen Gott im Geiste und in der Wahrheit an, ohne alles Geschrei vor den Menschen.

45. Gleißner thun ihre Werke vor den Menschen und empfangen auch ihren Lohn nur in dieser Welt.

46. Daraus folget, daß Tempelgesang, oder Geschrei ohne Andacht und nur für den Lohn entweder Ruhm- oder Gewinnsucht zum Grunde habe.

Von Aergernissen.

47. Der Mensch soll eher den Tod leiden, als daß er einen Christen ärgere, oder ihm schade.

48. Wer aus Unverstand, oder Unwissenheit Aergerniß nimmt, den soll man belehren, damit er nicht etwas für Sünde halte, was nicht Sünde ist.

49. Ich kenne kein größeres Aergerniß, als daß man den Pfaffen verbietet, sich zu verehelichen, hingegen um Geld ihnen gestattet, sich Huren zu halten. Pfui der Schande!

Vom Nachlassen der Sünde.

50. Gott allein läßt uns die Sünde nach und zwar einzig durch seinen Sohn Jesum Christum.

51. Wer Menschen die Vollmacht giebt, andern Menschen ihre Sünden zu verzeihen, der nimmt Gott seine Ehre und giebt sie dem, der nicht Gott ist. Es ist eine wahre Abgötterei.

52. Darum soll die Beichte, welche dem Priester, oder überhaupt dem Nächsten abgelegt wird, nicht für eine Nachlassung der Sünden ausgegeben werden, sondern einzig zur Berathung geschehen.

53. Auferlegte Bußwerke, die von menschlichem Gutdünken herstammen (den Bann ausgenommen), erledigen nicht von der Sünde, sondern sollen nur Andere abschrecken.

54. Christus hat alle unsere Schmerzen und Arbeit getragen. Wer nun den Bußwerken zuschreibt, was einzig Christi ist, der irrt und schmähet Gott.

55. Wer dem reuigen Sünder seine Sünden nicht vergeben wollte, der wäre weder an Gottes, noch an Petri, sondern an des Teufels Statt.

56. Wer die Sünde um Geld verzeiht, der ist Simon's und Balaam's Geselle und des Teufels eigentlicher Bote.

Vom Fegefeuer.

57. Die wahre heilige Schrift kennet kein Fegefeuer nach dieser Zeit.

58. Das Urtheil über die Abgeschiedenen ist allein Gott bekannt.

59. Da Gott uns nichts von demselben hat bekannt werden lassen, sollen wir nicht danach forschen.

60. Ich verwerfe es nicht, daß der Mensch die Gnade Gottes für die Verstorbenen erflehe; wenn er aber eine Zeit bestimmen will (sieben Jahre für eine Todsünde), und wenn er lügt, um Geld zu gewinnen, so ist das nicht menschlich, sondern teuflisch.

Von der Priesterschaft.

61. Von der Weihe, die man in den letzten Zeiten den Priestern gegeben hat, weiß die göttliche Schrift nichts.

62. Sie anerkennt auch keine andern Priester, als solche, die das Wort Gottes verkünden.

63. Diese befiehlt sie zu ehren, nämlich ihnen leibliche Nahrung zu geben.

Von Abstellung der Mißbräuche.

64. Alle, die ihren Irrthum erkennen, soll man denselben nicht entgelten, sondern sie im Frieden sterben lassen und nachher den Kirchengütern eine christliche Bestimmung geben.

65. Diejenigen, die ihren Irrthum nicht erkennen wollen, soll man Gott überlassen, mit ihren Leibern aber keine Gewalt vornehmen, sie würden sich denn so betragen, daß man es durchaus thun müßte.

66. Alle geistlichen Obern sollen sich demüthigen und nur das Kreuz Christi, nicht ihre Kisten aufstellen, oder sie gehen zu Grunde, denn ich sage dir, die Axt ist an den Baum gelegt.

67. Wollte Jemand über Zinse und Zehnten, oder über ungetaufte Kinder und über die Firmung mit mir ein Gespräch halten, so bin ich willig, zu antworten.

Niemand soll in dem Streit einen andern Richter anerkennen, als allein die heilige Schrift, damit man entweder die Wahrheit finde, oder sie behalte, wenn man sie schon gefunden hat.

Ueber jeden dieser Artikel ließ Zwingli eine ausführliche Erläuterung drucken, um dieselben aus der heiligen Schrift zu erläutern und zu beweisen [193]).

An den Disputationen in Baden und Bern wurden dann nur einzelne Artikel erörtert. An diesen beiden Disputationen verbreitete sich der Kampf über die Messe, über die Anrufung der Heiligen, über die Bilder und auch über das Fegefeuer. An derjenigen zu Baden wurde überdieß die Behauptung aufgestellt, daß auch die Kinder der Christen in der Erbsünde geboren werden, die zwar durch die Taufe Christi, nicht aber durch diejenige des Johannes hinweggenommen werde. In Bern sodann dehnte sich die Disputation auch auf folgende Puncte aus: Daß die heilige christliche Kirche, deren einiges Haupt Christus ist, nicht die Stimme eines Fremden höre, sondern nur diejenige des Wortes Gottes, aus welcher sie geboren ist; die Kirche Christi gebietet und verbietet nichts, als was in Gottes Wort enthalten ist, und bindet sich an keine Menschensatzungen außer demselben; Christus ist unser einziger

193) Zwingli's Werke Bd. I, S. 170 — 424.

Erlöser; daher verläugnet Jeder Christum, der eine andere Genugthuung für die Sünde bekennt; die Ehe ist keinem Stande verboten; Unkeuschheit und Hurerei sind an keinem Stande ärgerlicher, als an dem Priesterstande.

Wir beschränken uns auf einen Auszug dessen, was überhaupt die vorzüglichsten Redner, und was besonders die Appenzeller für und wider diese Sätze vorbrachten.

Vom Fegefeuer.

Matthäus Keßler, Pfarrer in Gais, eröffnete in Baden die Disputation über die Schlußrede, welche das Fegefeuer betraf. Mit vieler Bescheidenheit sagte er, es liege nicht in seiner Absicht, zu disputiren, sondern nur die Sprüche anzuführen, die ihn bewegen, vom Glauben an das Fegefeuer abzugehen. Er berief sich dann auf Marci XVI, 16; Joh. III, 18; V, 24; VI, 40; Gal. II, 16; da in diesen Aussprüchen Christi und seiner Apostel nichts vom Fegefeuer enthalten sei, so finde er seinen Glauben hinreichend begründet. Obschon er von Eck als ein unwissender Priester abgefertigt wurde, wagte es dann gleichwol auch Johannes Heß, Caplan in Appenzell, seine Ueberzeugung dahin auszusprechen, weil Gott, als Adam gesündigt, versprochen habe, demselben einen Samen zu erwecken, welcher der Schlange den Kopf zertreten werde, und nun Jesus in den angeführten Sprüchen nichts vom Fegefeuer sage, so genüge ihm dieses. Zu mehrer Bekräftigung berief er sich dann noch auf Matth. VI, 14, und Jesaj. XLIII, 25, auf den zehnten Artikel des Glaubensbekenntnisses und auf die fünfte Bitte im Gebete des Herrn [194]).

Für das Fegefeuer wurde angeführt, daß alle Menschen kleine Sünden begehen, was auch nicht bestritten wurde; da nun auch der Gerechteste wisse, daß er solche Sünden auf sich habe, von denen er nur durch das Fegefeuer gereinigt werden könne, so werde Jeder trachten, dieselben aus allen Kräften

194) Urk. N. DCCXXXII.

zu vermeiden; aus der heiligen Schrift könne bewiesen werden, daß es drei Stufen der Hölle gebe, deren die oberste 1. Sam. II, 6, die mittlere Ps. LXXXVI, 13, und die unterste Hiob X, 21, 22, beschrieben werde, woraus genugsam hervorgehe, daß es, wie eine Abstufung der Belohnungen, so auch eine der Strafen gebe. Auch die Stelle Ps. LXVI, 12, sollte für das Fegefeuer zeugen. Eck sagte, an der Sünde seien zwei Dinge zu unterscheiden, die Schuld nämlich, welche durch die Buße (Pönitenz) hinweggenommen werde, und die Strafe, die man in dieser Welt, oder in dem Fegefeuer leiden müsse. Dann berief er sich auf 1. Kor. III, 13 — 15, und zog daraus den Schluß, weil Niemand durch das hölliſche Feuer selig werde, müsse das eben durch das Fegefeuer geschehen; auf 2. Sam. XIII, wo von David die Rede sei, dem Gott die Sünde vergeben, die Strafe aber auf seinen Sohn übertragen habe, und auf 2. Makkab. III, wo es heiße, daß man für die Verstorbenen beten müsse; da nun das Gebet denjenigen in der Hölle nichts nütze, und diejenigen im Himmel desselben nicht bedürfen, so müsse das Beten für diejenigen im Fegefeuer gemeint sein; daß man am siebenten Tage für sie zu beten habe, stehe 1. Mos. L, 10, und daß es auch am dreißigsten Tage geschehen müsse, 5. Mos. XXXIV, 8, welche Stelle schon der heil. Ambrosius angeführt habe, so daß dem Papste kein Vorwurf daraus gemacht werden könne.

Theobald Huoter, Pfarrer zu Appenzell, wiederholte an der Disputation zu Baden nur, was bereits Andere vor ihm gesagt hatten.

Sowol Zwingli, als Oekolampad und Haller suchten, die Lehre vom Fegefeuer zu widerlegen. Zwingli sagte am Schlusse, er glaube nicht an das Fegefeuer, weil Gott nichts davon gesagt, sondern in Beziehung auf den Zustand des Menschen nach dem Tode nur den Himmel und die Hölle erwähnt habe (Luca XVI, 26); das Fegefeuer könne auch nicht stattfinden, weil es ein Beweis gegen die Kraft des Glaubens wäre; es sei ohne Grund, wenn man sage, Gott sei gerecht, und seiner

Gerechtigkeit müsse im Fegefeuer ein Genügen geschehen, denn Paulus sage, er halte dafür, daß die Leiden dieser Zeit nicht in Vergleich kommen mit der Herrlichkeit, die künftig an uns werde geoffenbaret werden (Röm. VIII, 18), und nur Jesus Christus, der allein unsere Gerechtigkeit sei, möge der Gerechtigkeit Gottes ein Genügen thun (1. Kor. I, 30); um uns zu überzeugen, daß nach dem Tode kein Zwischenzustand stattfinde, haben wir nur die Stellen Job. III, 18, und V, 24, zu lesen; Jesus selber habe zum Mörder gesprochen: Heute wirst du mit mir im Paradiese sein (Lucä XXIII, 43), und auch hier sei also vom Fegefeuer keine Rede, das nur eine Erfindung sei, um viel Geld zu verdienen [195]).

Von der Anrufung der Heiligen.

Die dritte Schlußrede in Baden lautete: „Maria und die „Heiligen sind anzurufen als Fürbitter“, und die sechste Schlußrede in Bern: „Wie Christus ist allein für uns gestorben, also „soll er ein einiger Mittler und Fürsprech zwischen Gott dem „Vater und uns Gläubigen angerüft werden. Deßhalb alle „andern Mittler und Fürsprechen, außer dieser Zeit, anzu„rufen ohne in der heiligen Schrift begründet zu sein, aufge„worfen werden.“

Theobald Huoter behauptete in Bern, da es der Willen unsers Erlösers sei, daß sich die Menschen bekehren, und daß die Heiligen dem Willen Gottes gemäß handeln, so sei es natürlich, daß sie als Glieder ihres Hauptes Jesus Christus seinem Beispiele folgen und auch für uns beten, was er aus Lucä XX, 35 und 36, zu beweisen suchte; Christus und die Apostel seien auch in den Tempel gegangen, und Christus habe am einen Orte mehr Wunder gethan, als an dem andern. Daß es gut sei, die Heiligen anzurufen und in der Kirche zu beten, wollte er aus 1. Mos. XXVIII, 17, den Nutzen der Fürbitte

195) Acten der Disputationen zu Baden und Bern; Zwingli's Werke, Bd. I, S. 402 — 412.

und Wallfahrten aus 1. Kön. VIII, 28, 29, 41 — 43, und daß Gott durch die Abgestorbenen Wunder verrichte, aus 2. Kön. XIII, 21, herleiten [196]).

Eck und Murer, als die wichtigsten Vertheidiger der katholischen Kirche, behaupteten, die heiligen Väter haben gefunden, es gebe zweierlei Vermittler; der erste sei Jesus Christus, der durch seine Erlösung der einzige Mittler geworden sei, welcher die ganze Welt erlöst habe; andere Mittler seien die Heiligen, oder die Menschen, die für uns beten; daß es außer Jesu Christo auch noch andere Vermittler gebe, gehe hervor aus 5. Mos. V, 5; 2. Thess. III, 1; Römer X, 1, und aus der Behauptung Jesu, er sei unser Fürsprecher, folge nicht, daß die Heiligen es nicht auch seien; wenn zugegeben werde, daß Jesus Christus unser Fürbitter sei, und daß auch Menschen für einander beten können, so folge daraus vielmehr, daß gewiß auch die Heiligen für uns beten; Jesus Christus habe selbst gesagt: „Ich bitte für sie; nicht für die Welt bitte „ich, sondern für sie, die du mir gegeben hast, weil sie dein „sind. Und alles Meine ist ja dein, und das Deine ist mein, „und ich bin durch sie verherrlichet“ (Joh. XVII, 9, 10); wenn nun die Heiligen Eins seien mit Christo, dem Heiligsten aller Heiligen, und er für uns bitte, so werden die Heiligen ihn nachahmen, und ihre Fürbitte werde ihnen nicht abgeschlagen werden; wenn Christus für uns bitte, so thue er es aus warmer Liebe für das Heil unserer Seelen, und da auch die Heiligen uns brüderlich lieben, so dränge diese Liebe auch sie, für uns zu bitten; Gott selbst habe befohlen, daß man dem Hiob Brandopfer bringe, damit er für Andere zu Gott bitte (Hiob XLII, 8); warum denn die Fürbitte Maria's, der Mutter Gottes, nicht ebensoviel Werth haben sollte, als diejenige Hiob's? freilich seien selbst die guten Werke nicht alle gleich gut, aber deßwegen dürfen die weniger guten doch nicht unterlassen werden.

196) Urk. N. DCCXLIV.

Oekolampad, Haller und Zwingli suchten, zu beweisen, daß in den angeführten Stellen das gar nicht liege, was man aus ihnen habe ziehen wollen, und gaben zwar zu, es sei in der heiligen Schrift geboten, daß die Menschen auf Erden für einander beten, behaupteten aber, diese Fürbitte sei nur befohlen, damit sich unsere gegenseitige Liebe offenbare. Wenn man aber aus dieser Fürbitte und aus der Pflicht, Jesum als unsern Mittler anzurufen, folgern wolle, wir haben die Heiligen im Himmel anzurufen, so sei dieses ein irriger Schluß, der schon viele bösen Folgen gehabt habe; es sei gelehrt worden, man habe die Heiligen wegen ihrer Verdienste anzurufen, indem sie gar viel um Gott verdient haben und ihm darum angenehmer seien, als andere Menschen, und also viel eher erhört werden, wenn sie Gott ihre Gebete opfern; später sei sogar gesagt worden, es sei nicht möglich, ohne die Fürbitte der Heiligen zu Gott zu kommen, und daraus bei Vielen der Mißverstand hervorgegangen, der Heilige, den sie anrufen, besitze soviele vorräthigen Verdienste, daß sie auf dieselben hin lossündigen können, besonders wenn sie demselben an seinem Feste reiche Opfer auf den Altar bringen; daß nun dieses ein großer Irrthum sei, erhelle deutlich aus der Versicherung des Herrn, er allein habe durch seine Leiden dem ganzen menschlichen Geschlechte den Zugang zu Gott erworben (Joh. XIV, 6; X, 9; Röm. V, 1); da er allein uns mit Gott versöhnt habe, so sei die Versöhnung nicht die unsere, sondern Christi, und es heiße, ihn verschmähen, wenn man einer Creatur zulege, was ihm allein zugehöre; da wir wissen, daß wir nur durch sein Verdienst selig werden, so sei es eine Thorheit, zu sagen, wir werden es durch unsere Werke; nur durch die Gnade Gottes können wir selig werden (Joh. I, 18), und da nun Alle, die zu Gott gekommen seien, das allein dem Leiden Christi zu verdanken haben, so könne ein Heiliger durch seine Verdienste nichts für uns erwerben, da er selber, wie auch wir, nur durch Christum habe zu Gott kommen können; in der ganzen Bibel finde sich keine einzige Stelle, welche die

Anrufung der Heiligen gebiete, wol aber viele deutlichen Gebote Gottes, daß man ihn allein verehren solle (5. Mos. VI, 4; Matth. XXII, 34; Lucä X, 10, 27; Marci XII, 29); allerdings habe das Mittleramt zwei Würden, diejenige der Erlösung und diejenige der Fürbitte; beide aber kommen Jesu Christo zu, und daß er unser einziger Mittler sei, beweisen die Stellen 1. Tim. II, 5; 1. Joh. II, 1; der ganze Brief an die Hebräer; Jerem. XVII, 5; Matth. IV, 10; Joh. XVI, 23; XIV, 6; X, 7; wie er allein den Tod für uns erlitten habe, so sei er auch allein unser Mittler, die Heiligen aber, die ihrem Wesen und ihrer Natur nach nicht Gott seien, auch den Tod nicht für uns erlitten haben, können es nicht sein, wie denn auch Gott uns seinen Sohn als Mittler verheißen, aber nie einen Heiligen uns zum Mittler gegeben habe; die Anrufung der Heiligen sei eine Schwächung des Vertrauens auf unsern Heiland, als dürften wir uns in unsern Nöthen nicht an ihn wenden, der uns doch: Unser Vater beten gelehrt und zugerufen habe: „Kommet her zu mir Alle, „die ihr mühselig und belastet seid, so will ich euch Ruhe „schaffen“ (Matth. XI, 28), und von dem uns auch verheißen sei, der Vater werde uns geben, warum wir in seinem Namen ihn bitten werden (Joh. XV, 16; XVI, 23) [197]).

Von den Bildern.

Der vierten Schlußrede in Baden: „Des Herrn Jesu und „der Heiligen Bildnisse sind nicht abzuthun“, stund in der berner Disputation die achte gegenüber: „Bilder machen zur „Verehrung ist wider Gottes Wort, neuen und alten Testa„ments. Deßhalb soll man sie abschaffen, wo Gefahr ist, „daß sie verehrt werden.“

In Baden war Johannes Heß der einzige Appenzeller, der sich über die angeführte Schlußrede äußerte. Er sagte nämlich, er habe gelehrt, daß man an Gott glaube, auf ihn hoffe

197) Disputationen zu Baden und Bern; Zwingli I, 266 — 301.

und vertraue, ihn allein anbete und anrufe und alles Gute von ihm erwarte, wie das zu finden sei in Ps. L, 15. [198]); Matth. XXI, 22, und Jak. I, 5, 6; in Beziehung auf die Bilder halte er dafür, daß alle diejenigen, denen man Ehre erweise, weggeschafft werden sollten, wo sich dieselben nun befinden mögen, denn Gott habe solche Bilder in vielen Stellen des alten Testamentes verboten, z. B. 2. Mos. XX, 4, und 5. Mos. IV, 15 — 19; diese Sprüche und noch viele andern beweisen ihm, daß man keine Bilder, die verehrt werden, dulden sollte. Er machte dann aufmerksam, wie in verschiedenen Bibelstellen auch die Gründe angegeben werden, warum Gott die Bilder verboten habe: 1. weil er allein unser Gott sei, 2. Mos. XX, 1 — 3; 2. weil er wolle, daß wir ihn allein anrufen, 5. Mos. VI, 4. 14; Matth. IV, 10; 3. weil er auch wolle, daß wir ihm allein dienen, 1. Kön. IX, 6; Matth. IV, 10; 4. weil er wolle, daß wir ihm allein die Ehre geben, Jes. XLII, 8; XLVIII, 11; 5. weil er wolle, daß wir ihn aus seinen Werken und Geschöpfen erkennen lernen und nicht aus den Werken der Menschen, Römer I, 20. „Ueber alle diese Texte", sagte er, „habe ich gepredigt, dabei die Zuhörer ermahnt, zu „Hause Gott zu bitten, daß er sie lehre, dieselben recht zu „verstehen; wenn nun eine Gemeinde erkennt und von Gott „durch sein Wort erleuchtet wird, es einzusehen, daß sie die „Bilder mehr angerufen und mehr Hülfe und Trost bei denselben gesucht habe, als Gottes Wort es zugiebt, und wenn „sie sich sodann entschließt, die Bilder abzuschaffen, um künftig nicht wieder in den frühern Irrthum zu verfallen, so „glaube ich nicht, daß eine solche unrecht gehandelt habe; „ich gestehe, daß ich selber bei den Bildern viel mehr Trost

198) In den Acten der Disputationen wird zwar der 49. Psalm citirt, die Worte stehen aber im 50.; ohne Zweifel eine Folge der verschiedenen Zählung der Psalmen in der Vulgata, der kirchlichen Uebersetzung der Katholiken.

„und Hülfe gesucht und denselben größere Ehre erwiesen habe, „als ich mit der heiligen Schrift beweisen könnte, will es „aber nicht mehr thun.“ [199])

Theobald Huoter vertheidigte in Bern die Bilder, aber sehr schlecht. Sein Hauptgrund war, es werde Niemand so thöricht sein, Holz und Steine anzubeten [200]).

Die wichtigsten Gründe für die Beibehaltung der Bilder waren übrigens folgende. Der heil. Athanasius, hieß es, sage, ein Crucifix des Herrn, vom heil. Nikodemus herstammend, sei von den Juden durchstochen worden, und es sei auf wunderbare Weise Blut aus demselben geflossen; daraus sehe man, daß Bilder von Heiligen herstammen, von Heiligen gebraucht, von Gottes Allmacht geehrt und vom heil. Athanasius beschrieben worden seien; es geschehen am einen Orte, z. B. in Einsiedeln, mehr Wunder, als am andern; man habe aber unrecht, diese Wunder den Heiligen anzurechnen, und von guten Christen werden sie der Allmacht Gottes und der Fürbitte der Heiligen zugeschrieben (Apostelgesch. III, 12 — 16); man beuge sich nicht vor den Bildern, knie auch nicht vor denselben und bete sie nicht an, sondern alle diese Verehrung gelte den Heiligen, welche durch die Bilder vorgestellt werden; unser Heiland sei in Menschengestalt auf Erde erschienen; es könne also kein Grund vorhanden sein, warum man seine Gestalt nicht sollte mahlen dürfen, und ein frommer Christ könne ein solches Bild nicht sehen und dabei so undankbar sein, daß er, durch das Bild ermahnt, den Herrn nicht loben und ehren würde; Moses habe zwei Bilder von Cherubim auf die Bundeslade (2. Mos. XXV, 18), Salomo Bilder von Cherubim, sowie von Löwen und Rindern im Tempel machen lassen (1. Kön. VII, 29), die aber nicht als Abgötter, sondern als Bilder geachtet und deßwegen geduldet worden seien, gleichwie die

199) Urk. N. DCCXXXI.
200) Urk. N. DCCXLIV.

eherne Schlange, welche auf Gottes Befehl aufgerichtet, aber zerstört worden sei, sobald man sie habe anbeten wollen; es sei erlaubt, Bilder von Gegenständen zu machen, die man nie gesehen habe (Röm. I, 19, 20), und in jenen Zeiten, wo Niemand habe lesen können, seien die Bilder durchaus nothwendig gewesen, um die biblischen Geschichten in die Erinnerung zurückzurufen; daß aber unter den Christen Jemand sei, der den Bildern göttliche Ehre erweise, sei nicht zu glauben.

Gegen die Bilder wurde angeführt, es sei die eherne Schlange ein Vorbild der Kreuzigung Jesu gewesen (Joh. III, 14); die Cherubim seien nicht als Bilder, sondern nur als Verzierungen gemacht worden; man finde sonst durchaus keine Stelle in der Bibel, welche gestatte, Bilder zu machen, um dieselben zu verehren, wol aber seien sie im alten und im neuen Testamente verboten (2. Mos. XX, 4, 5, 22, 23; 1. Kor. V, 9—11; VI, 9; X, 7; Galat. V, 20; XV, 20; 1. Petri IV, 3; 1. Joh. V, 21); alle diese Stellen beweisen, daß die Bilder den Christen untersagt seien, und Jesus habe gelehrt, wer etwas ihm Gefälliges thun wolle, der solle es an dem Nächsten thun (Matth. XXV, 40); wir haben keine Bilder nöthig, weil all unser Anbeten im Geist und in der Wahrheit geschehen müsse (Joh. IV, 24; VI, 63; XVI, 7); aus allem diesem gehe hervor, daß die leiblichen und äußerlichen Bilder dem geistigen Wesen hinderlich seien; obschon das Bild des Kreuzes von den Christen in guter Absicht gemacht worden sei, so sei es jetzt Zeit, dasselbe zu entfernen, weil man sich augenscheinlich überzeugen könne, daß die Christen ihm durch Verzierungen mit Silber, Gold und Edelsteinen, durch Kniebeugungen u. s. w. allzu große Ehre erweisen[202]).

202) Acten der Disputationen zu Baden und Bern; Zwingli's Werke, Bd. I, S. 473 ff.

Die Messe.

Für das Sacrament der Messe wurden in Baden zwei Schlußreden aufgestellt. Die erste derselben lautete: „Der „wahre Fronleichnam Christi und sein Blut ist gegenwärtig „im Sacramente des Altars“; die zweite: „Diese werden „auch wahrlich aufgeopfert im Amte der Messe für die Le„bendigen und für die Todten“. In Bern folgten dann zwei entgegengesetzte Schlußreden, nämlich: „4. Daß der Leib und „das Blut Christi wesentlich und leiblich in dem Brod der „Dankfagung empfangen worden, kann mit biblischer Schrift „nicht bewiesen werden. 5. Die jetzt gebräuchliche Messe, „darin man Christum Gott dem Vater aufopfert, ist der „heil. Schrift zuwider, dem allerheiligsten Opfer, Leiden und „Sterben Christi eine Lästerung und um der Mißbräuche „willen ein Gräuel vor Gott.“

Ueber die erste Schlußrede in Baden disputirte kein Appenzeller. In Bern hingegen behauptete Theobald Huoter, das Fleisch und das Blut Christi seien wesentlich unter der Gestalt des Brodes und des Weines vorhanden, wobei er sich hauptsächlich auf Joh. VI, 51, stützte. Auch aus 1. Kor. XI, 27, folgerte er, daß im heil. Nachtmahl der wahre Leib Christi genossen werde, indem sonst Paulus nicht gesagt hätte, der werde schuldig des Leibes und des Blutes des Herrn, sondern bloß, der werde schuldig des Brodes; obschon man sage, da Christus in den Himmel gefahren, könne er nicht zugleich auf Erde sein, so streite diese Behauptung gegen die Allmacht Gottes und gegen die heil. Schrift, welche sage, daß Christus, nachdem er gen Himmel gefahren, dem Apostel Paulus wieder erschienen sei (Apostelgesch. IX, 5); die Verwandlung des Brodes in Fleisch, als Jesus gesprochen: Nehmet, esset, das ist mein Leib (Matth. XXVI, 26), sei nicht geschehen nach der Gestalt, sondern nach der Natur, und Johannes (Cap. VI.) gebe uns die deutlichste Erklärung, wo er die Worte des Heilandes anführe: Das ist mein Fleisch, mit denen derselbe gleichsam sage: Was früher Brod war,

ist jetzt mein Fleisch; dieser deutlichen Erklärung Jesu Christi selbst, wie sie auch von der Kirche angenommen werde, folge er.

Walther Klarer richtete an Huoter die Frage, ob er sich dem unterziehen wolle, was auf dieser Disputation aus Gottes Wort bewiesen werde, denn sie seien von der Obrigkeit abgeordnet worden, Frieden und Einigkeit zu stiften, die nur aus Gottes Worte herkommen; er, Huoter, aber, als er erwählt worden sei, nach Bern zu gehen, habe deutlich gesagt, er werde nichts annehmen, als was in Baden von der Mehrheit angenommen worden sei und von der christlichen Kirche, unter welcher er das Papstthum verstehe, angenommen werde. Huoter erwiederte ihm, insofern er nicht aus Gottes Wort eines andern berichtet werde, wolle er bei dem bleiben, was die Kirche lehre. Hierauf fuhr Klarer fort, da Huoter sich auf die Worte: Das ist mein Leib, stütze, daß aus Kraft derselben das Brod in den Leib und der Wein in das Blut Christi verwandelt worden sei, so müssen diejenigen, welche jetzt den Segen über das Brod Christi sprechen, nicht nur die Worte Christi selbst, sondern diese auch mit der nämlichen Absicht aussprechen; er möchte ihn daher fragen, ob er, indem er jene Worte brauche, dabei den sterblichen, oder den verklärten Leib Christi verstehe. Huoter antwortete, derjenige, welcher gesprochen: Das thut zu meinem Gedächtnisse, wisse wohl, ob er den Leib, welcher gelitten, oder denjenigen, welcher in den Himmel gefahren, darunter verstanden habe.

Klarer. Wenn wir den Leichnam, der für uns gelitten, verstehen, so müssen wir es auch empfinden, daß wir ihn essen, wie er selber die Leiden auch empfunden hat. Wir haben aber keine Empfindung, daß wir Fleisch essen.

Huoter. In der heiligen Schrift, die ich angeführt, steht es deutlich, daß Jesus seinen Jüngern seinen wesentlichen Leib, Fleisch und Blut, zu essen gegeben habe; wie wollen wir doch eine natürliche Ordnung an dem suchen, der übernatürlich aus der Jungfrau Maria geboren worden ist!

Klarer. Ihr habet gesagt, daß wir den getödteten, oder gekreuzigten Leichnam essen; da nun dieser empfindlich gelitten hat, so müssen wir ihn auch beim Essen empfinden.

Huoter. Ich frage Euch, ob Christus einen andern Leib habe, als den, an welchem er gelitten, der gestorben und in den Himmel gefahren, oder, ob er mehr als einen Leib habe.

Klarer. Antwortet zuerst auf meine Frage, ob der Leichnam Christi leiblich und so gegessen werde, daß man ihn empfindet.

Huoter. Nein, der Leib Christi wird nicht leiblich und empfindlich gegessen, sondern die Gestalt, unter welcher er wesentlich Fleisch und Blut ist.

Klarer. Wird er nicht empfindlich gegessen, so ist er nicht im Sacramente.

Nachdem sich Beide noch auf die Acten berufen hatten, erklärte sich Klarer für sich und im Namen seines Collegen Pelagius Amstein, Pfarrer in Trogen, da der Pfarrer von Appenzell bisher wider alle Schlußreden gesprochen habe, so hätten sie ihn gern widerlegt; dieses sei aber durch geschicktere Leute, als sie seien, geschehen, denen sie gerne die Ehre geben, mit dem Anhange, daß sie für die zehn Schlußreden sich aussprechen, wie das auch der Pfarrer Matthias Keßler von Gais thue, der mit Bewilligung seiner Gemeinde sich ebenfalls bei der Disputation eingefunden habe; übrigens wünschen sie, daß der Pfarrer von Appenzell sich dem lautern Worte Gottes unterziehe, damit sie sich untereinander vereinigen können, wie ihre Obrigkeit es gerne sähe[203]).

Der Pfarrer von Appenzell hatte seine Behauptungen ganz auf die Disputation in Baden begründet und sich auf die schon dort angeführten Schriftstellen berufen, um zu beweisen, daß, als Jesus Christus das Brod gebrochen habe, zwei

203) Urk. N. DCCXLIV.

Sachen sichtbar vorhanden gewesen seien, nämlich sein sichtbarer Leib und das Brod, daß aber sein Leib zugleich unsichtbar im Brode gewesen sei, als er gesprochen habe: Das ist mein Leib; daraus sowol, als aus der bereits angeführten Stelle in der Apostelgeschichte gehe hervor, sagte er, daß Christus mit seinem Leibe zugleich an zwei Orten sein könne. Daß unter dem Worte Brod der wirkliche Leib Christi zu verstehen sei, bewies er aus den erwähnten Stellen Joh. VI und 1. Kor. IX. Bei Einsetzung des heil. Abendmahles, sagte er ferner, seien zwei Gebote geschehen; das erste: Nehmet, esset; das zweite: Das thut zu meiner Gedächtniß. Daß die Verwandlung wirklich geschehe, dafür berief er sich auf die Geschichte jener ungläubigen Frau, die aus dem gesegneten Brode, das ihr der heilige Gregorius gegeben, einen Finger hervorragen gesehen habe; übrigens gab er zu, daß dieselbe nicht durch die Kraft des Priesters, sondern durch Gottes Allmacht in dem Augenblicke bewirkt werde, in welchem der Priester die vorgeschriebenen Worte ausspreche.

Zwingli hingegen bewies seine Meinung, daß das Brod und der Wein, die wir beim heil. Abendmahle genießen, den Leib und das Blut Christi vorzustellen haben, wie folgt. Schon der sechste und siebente Artikel des christlichen Glaubens: „Aufgefahren in den Himmel, wo er sitzt zur rechten Hand Gottes, des allmächtigen Vaters; von wannen er wieder kommen wird, zu richten die Lebendigen und die Todten“, streiten gegen die Behauptung, daß der Leib und das Blut Christi im Sacramente enthalten seien. Solange Christus auf der Erde war, besaß er zweierlei Naturen, deren jede ihre Eigenschaften beibehielt. Die göttliche Natur behielt ihre Eigenschaft der Allgegenwart und konnte daher nicht gen Himmel fahren, weil sie von jeher dort gewesen war (Joh. III, 13). Obgleich Christus unser und in uns ist, so sind wir dennoch nicht, wo er ist (Joh. XVII, 22, 23; 1. Joh. IV, 16). Als Jesus Christus seinen Jüngern an-

zeigte, daß er sie mit seinem Leibe verlassen werde, tröstete er sie nicht, daß sie seinen Leib essen werden, sondern sagte ihnen: „Es ist euch gut, daß ich hingehe, denn so ich nicht „hingehe, wird der Beistand nicht zu euch kommen; so ich aber „hingehe, werde ich euch denselben senden.“ (Joh. XVI, 7). Daraus geht deutlich hervor, daß nicht das Essen des Leibes Christi unsere Seelen tröste, die Sünde hinnehme u. s. w. Nachdem Jesus gesagt hatte: „Wer mein Fleisch isst und mein Blut „trinkt, der bleibt in mir und ich in ihm“, und seine Jünger dieses nicht begreifen konnten, erklärte ihnen Jesus, der das wahrnahm, seine eigenen Worte und sagte: „Der Geist ist „es, der da lebendig macht; das Fleisch ist nichts nütze; die „Worte, die ich zu euch rede, sind Geist und sind Leben.“ (Joh. VI, 63). Das beweist deutlich, daß Jesus mit jenen Worten nicht habe sagen wollen, man müsse seinen Leib essen. Jesus sagte auch: „Mich habet ihr nicht allezeit“ (Matth. XXVI, 11), und an einer andern Stelle: „Siehe ich bin bei „euch alle Tage bis an der Welt Ende“ (Matth. XXVIII, 20). Dieser scheinbare Widerspruch kann nur durch die doppelte Natur Christi erklärt werden; nach seiner göttlichen Natur ist er nämlich immer, nach seiner menschlichen aber nicht mehr bei uns. Müßten wir nun seinen Leib essen, so müßte er bei uns sein, was aber, nach seinem eigenen Ausspruche, nicht der Fall ist; wenn er aber nach seinem Leibe nicht bei uns ist, so sind die Monstranzen, Messen und andere solchen Sachen Kinderspielzeug. Der Geist macht lebendig, nicht das Fleisch. Würden wir seinen Leib essen, so müßte er eine Wirkung haben, oder etwas erzeugen. Fragen wir nun, ob die Seele mit Fleisch genährt werden könne, so verneinet das Jesus Christus selbst (Joh. III, 6; VI, 63). Daß der Leib Christi nicht mehr auf Erde sei, spricht er auch selber deutlich aus (Joh. XVII, 11). Es bleibt also nur noch zu untersuchen, ob die Worte Christi: „Nehmet, esset; das ist mein Leib“, von der Art seien, daß sie alle seine eigenen Aussprüche, sein Leib sei nicht mehr auf

Erde, umstoßen, und zu diesem Endzwecke haben wir diese Einsetzungsworte in den Evangelien des Matthäus und Marcus mit denjenigen im Evangelium des Lucas und in den Briefen des Apostels Paulus zu vergleichen. Die beiden ersten Evangelisten haben früher und für die Juden geschrieben und daher auch der bei den Juden üblichen Ausdrücke sich bedient. Diese waren gewohnt, das Lamm bei der Feier des Ueberschrittes den Ueberschritt zu nennen, indem sie sagten: "Das "ist der Ueberschritt", obschon sie wohl wußten, daß es nicht der Ueberschritt selber, sondern eben nur das Lamm sei, welches jenen vorzustellen hatte. Darum faßten sich denn auch die beiden Evangelisten Matthäus und Marcus so kurz, weil sie wohl wußten, daß die Juden es gewohnt seien, das Wort "ist" gar oft für "bedeutet" zu gebrauchen. Lucas und Paulus hingegen, welche vornehmlich für die Heiden schrieben, besorgten, das Wörtchen "ist" möchte unrecht verstanden werden, und erklärten es daher (Luc. XXII, 15 — 18; 1. Kor. XI, 23 — 26). Aus diesen Stellen ist deutlich abzunehmen, daß Jesus uns nicht seinen Leib hat wollen zu essen geben. Sein Leib, der für uns gebrochen worden, ist leiblich und empfindlich gebrochen worden. Da man ihn aber nicht leiblich und empfindlich aß, so wurde er auch seinen Jüngern nicht auf diese Weise gegeben; den verklärten Leib aber, wie er nach der Auferstehung war, konnte Jesus seinen Jüngern vor seinem Tode nicht geben, denn es steht geschrieben: "Denn noch war kein heiliger Geist, "weil Jesus noch nicht verherrlicht war." (Joh. VII, 39). Der Kelch, von dem Paulus in der angeführten Stelle (1. Kor. XI) spricht: "Dieser Kelch ist der neue Bund, durch mein Blut" (besiegelt), ist gewiß nicht der Bund selbst, sondern auch in dieser Stelle steht das Wort "ist" für "be- "deutet", oder stellt den Bund vor. Wenn nun Paulus vollends fortfährt und spricht: "So oft ihr nämlich irgend die- "ses Brod esset und diesen Kelch trinket, verkündiget ihr den

„Tod des Herrn, bis daß er kommt“, so ist hier deutlich ausgedrückt, was wir unter den Worten: „Das ist mein Fleisch“, zu verstehen haben [204]).

Ueber die zweite Schlußrede in Baden und die fünfte in Bern, ob die Messe ein Opfer sei, sprachen auf Seite der Katholiken besonders Eck, Murer und Buchstab. Sie begründeten ihre Behauptungen, wie folgt. Wir sollen wissen, daß es zweierlei Opfer Christi giebt. Das eine ist das Opfer seines Sterbens auf dem Altar des Kreuzes, das zwar kein Sacrament ist, von dem aber alle Sacramente und also auch die Messe ihre Kraft haben. Demnach ist es wahr, daß Christus nur ein Mal sei aufgeopfert worden. Das andere Opfer ist geistig, durch welches Gott dem Vater das erste Opfer vorgebildet und vorgestellt wird in dem hochwürdigen Sacramente des Amtes der Messe. Um die Bibel recht zu verstehen, muß man die Ursache aufsuchen, warum etwas geredet worden ist. Nun hat der Apostel Paulus an die Hebräer geschrieben, um dieselben im wahren Glauben zu unterweisen. In dieser Absicht lehrte Paulus am Anfange dieses Briefes, daß Jesus der im Gesetze verheißene Sohn Gottes und Messias sei; im siebenten und den folgenden Capiteln zeigte er dann aber, wie durch Christum das alte Testament, das Gesetz, das Priesterthum und die Opfer ihr Ende erreicht haben. Im dritten Verse des siebenten Capitels lehrt Paulus, in Uebereinstimmung mit David (Psalm CX, 4), daß Jesus ein Priester in Ewigkeit sei nach der Ordnung Melchisedek's. Da nun Melchisedek dem Abraham Brod und Wein zum Opfer geboten hat (1. Mos. XIV, 18), dieses Opfer aber ein Vorbild Christi war, so folgt daraus,

204) Zwingli's Werke, Bd. II, S. 212 ff. Ich habe vorgezogen, diese Predigt zu benützen, weil sie zwar nach den Disputationen in Baden und Bern und also gehalten wurde, als Zwingli bereits sein ganzes System logisch geordnet hatte, aber doch, ehe er zu Zuthaten genöthigt wurde, um seine Ansicht auch gegen die Lutheraner zu behaupten.

daß der Leib Christi in Gestalt des Brodes auch müsse geopfert werden. Paulus sprach in jenem Briefe durchaus nicht von den Ceremonien und Sacramenten der Kirche. Es giebt ein Opfer durch Tödtung, das abgeschafft ist, und ein anderes ohne Tödtung, welches in der Kirche bis zum Endchristen gebräuchlich sein wird, weil der heil. Geist es derselben geoffenbart (Daniel XII, 10. 11.) und bestätigt hat (Matth. XXIII, 15). Die brennenden Opfer und das Osterlamm des alten Testamentes waren zugleich Vorbilder des künftigen Opfers Jesu Christi und wirkliche Opfer. Nun ist es die Lehre der Kirche, wie Jesus das Sacrament consacrirt, geopfert, den Jüngern ausgetheilt und befohlen habe, daß die Apostel und die Priester dieses auch thun (Luc. XXII, 19; Maleach. III), so sei dasselbe ein Gedächtniß des Opfers und ein wirkliches Opfer.

Pfarrer Huoter von Appenzell fügte diesem durchaus nichts Neues bei.

Zwingli und Haller machten folgende Gegengründe geltend. Christus hat sich selbst für die Sünden der Menschen geopfert auf alle Ewigkeit. Er ist vor dem Angesichte Gottes gegenwärtig und vertritt uns; daher ist es nicht nöthig, daß sein Opfer in der Vorstellung wiederholt werde, da es hinreicht, daß er sich selbst ein Mal geopfert hat (Hebr. VII, 26. 27). Das Amt Christi ist das eines ewigen Priesters, der sich selbst geopfert hat; daher ist es nicht nöthig, daß er durch Menschen ersetzt werde. Er hat sein Werk vollendet und vollkommen gemacht. Sein Opfer dauert in Ewigkeit und muß nicht wiederholt werden (Hebr. IX, 11. 12. 24 — 28). Die Opfer der Priester zeigen also nur, daß dieselben an diese Vollendung nicht glauben. Durch den Willen Gottes sind die Menschen aller Zeiten vermittelst des Leidens Christi erlöst und geheiliget worden (Hebr. X, 10). Welche Seelen wollen nun die Priester durch die Messen erlösen? In der ganzen heiligen Schrift ist der Messe nirgends Meldung gethan. Die Mißbräuche bei der Messe, die ein Gräuel

„und Hülfe gesucht und denselben größere Ehre erwiesen habe, „als ich mit der heiligen Schrift beweisen könnte, will es „aber nicht mehr thun.“ [199])

Theobald Huoter vertheidigte in Bern die Bilder, aber sehr schlecht. Sein Hauptgrund war, es werde Niemand so thöricht sein, Holz und Steine anzubeten [200]).

Die wichtigsten Gründe für die Beibehaltung der Bilder waren übrigens folgende. Der heil. Athanasius, hieß es, sage, ein Crucifix des Herrn, vom heil. Nikodemus herstammend, sei von den Juden durchstochen worden, und es sei auf wunderbare Weise Blut aus demselben geflossen; daraus sehe man, daß Bilder von Heiligen herstammen, von Heiligen gebraucht, von Gottes Allmacht geehrt und vom heil. Athanasius beschrieben worden seien; es geschehen an einen Orte, z. B. in Einsiedeln, mehr Wunder, als am andern; man habe aber unrecht, diese Wunder den Heiligen anzurechnen, und von guten Christen werden sie der Allmacht Gottes und der Fürbitte der Heiligen zugeschrieben (Apostelgesch. III, 12 — 16); man beuge sich nicht vor den Bildern, knie auch nicht vor denselben und bete sie nicht an, sondern alle diese Verehrung gelte den Heiligen, welche durch die Bilder vorgestellt werden; unser Heiland sei in Menschengestalt auf Erde erschienen; es könne also kein Grund vorhanden sein, warum man seine Gestalt nicht sollte mahlen dürfen, und ein frommer Christ könne ein solches Bild nicht sehen und dabei so undankbar sein, daß er, durch das Bild ermahnt, den Herrn nicht loben und ehren würde; Moses habe zwei Bilder von Cherubim auf die Bundeslade (2. Mos. XXV, 18), Salomo Bilder von Cherubim, sowie von Löwen und Rindern im Tempel machen lassen (1. Kön. VII, 29), die aber nicht als Abgötter, sondern als Bilder geachtet und deßwegen geduldet worden seien, gleichwie die

199) Urk. N. DCCXXXI.
200) Urk. N. DCCXLIV.

eherne Schlange, welche auf Gottes Befehl aufgerichtet, aber zerstört worden sei, sobald man sie habe anbeten wollen; es sei erlaubt, Bilder von Gegenständen zu machen, die man nie gesehen habe (Röm. I, 19, 20), und in jenen Zeiten, wo Niemand habe lesen können, seien die Bilder durchaus nothwendig gewesen, um die biblischen Geschichten in die Erinnerung zurückzurufen; daß aber unter den Christen Jemand sei, der den Bildern göttliche Ehre erweise, sei nicht zu glauben.

Gegen die Bilder wurde angeführt, es sei die eherne Schlange ein Vorbild der Kreuzigung Jesu gewesen (Joh. III, 14); die Cherubim seien nicht als Bilder, sondern nur als Verzierungen gemacht worden; man finde sonst durchaus keine Stelle in der Bibel, welche gestatte, Bilder zu machen, um dieselben zu verehren, wol aber seien sie im alten und im neuen Testamente verboten (2. Mos. XX, 4, 5, 22, 23; 1. Kor. V, 9—11; VI, 9; X, 7; Galat. V, 20; XV, 20; 1. Petri IV, 3; 1. Joh. V, 21); alle diese Stellen beweisen, daß die Bilder den Christen untersagt seien, und Jesus habe gelehrt, wer etwas ihm Gefälliges thun wolle, der solle es an dem Nächsten thun (Matth. XXV, 40); wir haben keine Bilder nöthig, weil all unser Anbeten im Geist und in der Wahrheit geschehen müsse (Joh. IV, 24; VI, 63; XVI, 7); aus allem diesem gehe hervor, daß die leiblichen und äußerlichen Bilder dem geistigen Wesen hinderlich seien; obschon das Bild des Kreuzes von den Christen in guter Absicht gemacht worden sei, so sei es jetzt Zeit, dasselbe zu entfernen, weil man sich augenscheinlich überzeugen könne, daß die Christen ihm durch Verzierungen mit Silber, Gold und Edelsteinen, durch Kniebeugungen u. s. w. allzu große Ehre erweisen [202]).

202) Acten der Disputationen zu Baden und Bern; Zwingli's Werke, Bd. I, S. 473 ff.

Die Messe.

Für das Sacrament der Messe wurden in Baden zwei Schlußreden aufgestellt. Die erste derselben lautete: „Der „wahre Fronleichnam Christi und sein Blut ist gegenwärtig „im Sacramente des Altars“; die zweite: „Diese werden „auch wahrlich aufgeopfert im Amte der Messe für die Le„bendigen und für die Todten“. In Bern folgten dann zwei entgegengesetzte Schlußreden, nämlich: „4. Daß der Leib und „das Blut Christi wesentlich und leiblich in dem Brod der „Danksagung empfangen worden, kann mit biblischer Schrift „nicht bewiesen werden. 5. Die jetzt gebräuchliche Messe, „darin man Christum Gott dem Vater aufopfert, ist der „heil. Schrift zuwider, dem allerheiligsten Opfer, Leiden und „Sterben Christi eine Lästerung und um der Mißbräuche „willen ein Gräuel vor Gott.“

Ueber die erste Schlußrede in Baden disputirte kein Appenzeller. In Bern hingegen behauptete Theobald Huoter, das Fleisch und das Blut Christi seien wesentlich unter der Gestalt des Brodes und des Weines vorhanden, wobei er sich hauptsächlich auf Joh. VI, 51, stützte. Auch aus 1. Kor. XI, 27, folgerte er, daß im heil. Nachtmahl der wahre Leib Christi genossen werde, indem sonst Paulus nicht gesagt hätte, der werde schuldig des Leibes und des Blutes des Herrn, sondern bloß, der werde schuldig des Brodes; obschon man sage, da Christus in den Himmel gefahren, könne er nicht zugleich auf Erde sein, so streite diese Behauptung gegen die Allmacht Gottes und gegen die heil. Schrift, welche sage, daß Christus, nachdem er gen Himmel gefahren, dem Apostel Paulus wieder erschienen sei (Apostelgesch. IX, 5); die Verwandlung des Brodes in Fleisch, als Jesus gesprochen: Nehmet, esset, das ist mein Leib (Matth. XXVI, 26), sei nicht geschehen nach der Gestalt, sondern nach der Natur, und Johannes (Cap. VI.) gebe uns die deutlichste Erklärung, wo er die Worte des Heilandes anführe: Das ist mein Fleisch, mit denen derselbe gleichsam sage: Was früher Brod war,

ist jetzt mein Fleisch; dieser deutlichen Erklärung Jesu Christi selbst, wie sie auch von der Kirche angenommen werde, folge er.

Walther Klarer richtete an Huoter die Frage, ob er sich dem unterziehen wolle, was auf dieser Disputation aus Gottes Wort bewiesen werde, denn sie seien von der Obrigkeit abgeordnet worden, Frieden und Einigkeit zu stiften, die nur aus Gottes Worte herkommen; er, Huoter, aber, als er erwählt worden sei, nach Bern zu gehen, habe deutlich gesagt, er werde nichts annehmen, als was in Baden von der Mehrheit angenommen worden sei und von der christlichen Kirche, unter welcher er das Papstthum verstehe, angenommen werde. Huoter erwiederte ihm, insofern er nicht aus Gottes Wort eines andern berichtet werde, wolle er bei dem bleiben, was die Kirche lehre. Hierauf fuhr Klarer fort, da Huoter sich auf die Worte: Das ist mein Leib, stütze, daß aus Kraft derselben das Brod in den Leib und der Wein in das Blut Christi verwandelt worden sei, so müssen diejenigen, welche jetzt den Segen über das Brod Christi sprechen, nicht nur die Worte Christi selbst, sondern diese auch mit der nämlichen Absicht aussprechen; er möchte ihn daher fragen, ob er, indem er jene Worte brauche, dabei den sterblichen, oder den verklärten Leib Christi verstehe. Huoter antwortete, derjenige, welcher gesprochen: Das thut zu meinem Gedächtnisse, wisse wohl, ob er den Leib, welcher gelitten, oder denjenigen, welcher in den Himmel gefahren, darunter verstanden habe.

Klarer. Wenn wir den Leichnam, der für uns gelitten, verstehen, so müssen wir es auch empfinden, daß wir ihn essen, wie er selber die Leiden auch empfunden hat. Wir haben aber keine Empfindung, daß wir Fleisch essen.

Huoter. In der heiligen Schrift, die ich angeführt, steht es deutlich, daß Jesus seinen Jüngern seinen wesentlichen Leib, Fleisch und Blut, zu essen gegeben habe; wie wollen wir doch eine natürliche Ordnung an dem suchen, der übernatürlich aus der Jungfrau Maria geboren worden ist!

Klarer. Ihr habet gesagt, daß wir den getödteten, oder gekreuzigten Leichnam essen; da nun dieser empfindlich gelitten hat, so müssen wir ihn auch beim Essen empfinden.

Huoter. Ich frage Euch, ob Christus einen andern Leib habe, als den, an welchem er gelitten, der gestorben und in den Himmel gefahren, oder, ob er mehr als einen Leib habe.

Klarer. Antwortet zuerst auf meine Frage, ob der Leichnam Christi leiblich und so gegessen werde, daß man ihn empfindet.

Huoter. Nein, der Leib Christi wird nicht leiblich und empfindlich gegessen, sondern die Gestalt, unter welcher er wesentlich Fleisch und Blut ist.

Klarer. Wird er nicht empfindlich gegessen, so ist er nicht im Sacramente.

Nachdem sich Beide noch auf die Acten berufen hatten, erklärte sich Klarer für sich und im Namen seines Collegen Pelagius Amstein, Pfarrer in Trogen, da der Pfarrer von Appenzell bisher wider alle Schlußreden gesprochen habe, so hätten sie ihn gern widerlegt; dieses sei aber durch geschicktere Leute, als sie seien, geschehen, denen sie gerne die Ehre geben, mit dem Anhange, daß sie für die zehn Schlußreden sich aussprechen, wie das auch der Pfarrer Matthias Keßler von Gais thue, der mit Bewilligung seiner Gemeinde sich ebenfalls bei der Disputation eingefunden habe; übrigens wünschen sie, daß der Pfarrer von Appenzell sich dem lautern Worte Gottes unterziehe, damit sie sich untereinander vereinigen können, wie ihre Obrigkeit es gerne sähe[203]).

Der Pfarrer von Appenzell hatte seine Behauptungen ganz auf die Disputation in Baden begründet und sich auf die schon dort angeführten Schriftstellen berufen, um zu beweisen, daß, als Jesus Christus das Brod gebrochen habe, zwei

203) Urk. N. DCCXLIV.

Sachen sichtbar vorhanden gewesen seien, nämlich sein sichtbarer Leib und das Brod, daß aber sein Leib zugleich unsichtbar im Brode gewesen sei, als er gesprochen habe: Das ist mein Leib; daraus sowol, als aus der bereits angeführten Stelle in der Apostelgeschichte gehe hervor, sagte er, daß Christus mit seinem Leibe zugleich an zwei Orten sein könne. Daß unter dem Worte Brod der wirkliche Leib Christi zu verstehen sei, bewies er aus den erwähnten Stellen Joh. VI und 1. Kor. IX. Bei Einsetzung des heil. Abendmahles, sagte er ferner, seien zwei Gebote geschehen; das erste: Nehmet, esset; das zweite: Das thut zu meiner Gedächtniß. Daß die Verwandlung wirklich geschehe, dafür berief er sich auf die Geschichte jener ungläubigen Frau, die aus dem gesegneten Brode, das ihr der heilige Gregorius gegeben, einen Finger hervorragen gesehen habe; übrigens gab er zu, daß dieselbe nicht durch die Kraft des Priesters, sondern durch Gottes Allmacht in dem Augenblicke bewirkt werde, in welchem der Priester die vorgeschriebenen Worte ausspreche.

Zwingli hingegen bewies seine Meinung, daß das Brod und der Wein, die wir beim heil. Abendmahle genießen, den Leib und das Blut Christi vorzustellen haben, wie folgt. Schon der sechste und siebente Artikel des christlichen Glaubens: „Aufgefahren in den Himmel, wo er sitzt zur rech„ten Hand Gottes, des allmächtigen Vaters; von wannen „er wieder kommen wird, zu richten die Lebendigen und die „Todten", streiten gegen die Behauptung, daß der Leib und das Blut Christi im Sacramente enthalten seien. Solange Christus auf der Erde war, besaß er zweierlei Naturen, deren jede ihre Eigenschaften beibehielt. Die göttliche Natur behielt ihre Eigenschaft der Allgegenwart und konnte daher nicht gen Himmel fahren, weil sie von jeher dort gewesen war (Joh. III, 13). Obgleich Christus unser und in uns ist, so sind wir dennoch nicht, wo er ist (Joh. XVII, 22, 23; 1. Joh. IV, 16). Als Jesus Christus seinen Jüngern an-

zeigte, daß er sie mit seinem Leibe verlassen werde, tröstete er sie nicht, daß sie seinen Leib essen werden, sondern sagte ihnen: „Es ist euch gut, daß ich hingehe, denn so ich nicht „hingehe, wird der Beistand nicht zu euch kommen; so ich aber „hingehe, werde ich euch denselben senden.“ (Joh. XVI, 7). Daraus geht deutlich hervor, daß nicht das Essen des Leibes Christi unsere Seelen tröste, die Sünde hinnehme u. s. w. Nachdem Jesus gesagt hatte: „Wer mein Fleisch isst und mein Blut „trinkt, der bleibt in mir und ich in ihm“, und seine Jünger dieses nicht begreifen konnten, erklärte ihnen Jesus, der das wahrnahm, seine eigenen Worte und sagte: „Der Geist ist „es, der da lebendig macht; das Fleisch ist nichts nütze; die „Worte, die ich zu euch rede, sind Geist und sind Leben.“ (Joh. VI, 63). Das beweist deutlich, daß Jesus mit jenen Worten nicht habe sagen wollen, man müsse seinen Leib essen. Jesus sagte auch: „Mich habet ihr nicht allezeit“ (Matth. XXVI, 11), und an einer andern Stelle: „Siehe ich bin bei „euch alle Tage bis an der Welt Ende“ (Matth. XXVIII, 20). Dieser scheinbare Widerspruch kann nur durch die doppelte Natur Christi erklärt werden; nach seiner göttlichen Natur ist er nämlich immer, nach seiner menschlichen aber nicht mehr bei uns. Müßten wir nun seinen Leib essen, so müßte er bei uns sein, was aber, nach seinem eigenen Ausspruche, nicht der Fall ist; wenn er aber nach seinem Leibe nicht bei uns ist, so sind die Monstranzen, Messen und andere solchen Sachen Kinderspielzeug. Der Geist macht lebendig, nicht das Fleisch. Würden wir seinen Leib essen, so müßte er eine Wirkung haben, oder etwas erzeugen. Fragen wir nun, ob die Seele mit Fleisch genährt werden könne, so verneinet das Jesus Christus selbst (Joh. III, 6; VI, 63). Daß der Leib Christi nicht mehr auf Erde sei, spricht er auch selber deutlich aus (Joh. XVII, 11). Es bleibt also nur noch zu untersuchen, ob die Worte Christi: „Nehmet, esset; das ist mein Leib“, von der Art seien, daß sie alle seine eigenen Aussprüche, sein Leib sei nicht mehr auf

Erde, umstoßen, und zu diesem Endzwecke haben wir diese Einsetzungsworte in den Evangelien des Matthäus und Marcus mit denjenigen im Evangelium des Lucas und in den Briefen des Apostels Paulus zu vergleichen. Die beiden ersten Evangelisten haben früher und für die Juden geschrieben und daher auch der bei den Juden üblichen Ausdrücke sich bedient. Diese waren gewohnt, das Lamm bei der Feier des Ueberschrittes den Ueberschritt zu nennen, indem sie sagten: "Das "ist der Ueberschritt", obschon sie wohl wußten, daß es nicht der Ueberschritt selber, sondern eben nur das Lamm sei, welches jenen vorzustellen hatte. Darum faßten sich denn auch die beiden Evangelisten Matthäus und Marcus so kurz, weil sie wohl wußten, daß die Juden es gewohnt seien, das Wort "ist" gar oft für "bedeutet" zu gebrauchen. Lucas und Paulus hingegen, welche vornehmlich für die Heiden schrieben, besorgten, das Wörtchen "ist" möchte unrecht verstanden werden, und erklärten es daher (Luc. XXII, 15 — 18; 1. Kor. XI, 23 — 26). Aus diesen Stellen ist deutlich abzunehmen, daß Jesus uns nicht seinen Leib hat wollen zu essen geben. Sein Leib, der für uns gebrochen worden, ist leiblich und empfindlich gebrochen worden. Da man ihn aber nicht leiblich und empfindlich aß, so wurde er auch seinen Jüngern nicht auf diese Weise gegeben; den verklärten Leib aber, wie er nach der Auferstehung war, konnte Jesus seinen Jüngern vor seinem Tode nicht geben, denn es steht geschrieben: "Denn noch war kein heiliger Geist, "weil Jesus noch nicht verherrlicht war" (Joh. VII, 39). Der Kelch, von dem Paulus in der angeführten Stelle (1. Kor. XI) spricht: "Dieser Kelch ist der neue Bund, durch mein Blut" (besiegelt), ist gewiß nicht der Bund selbst, sondern auch in dieser Stelle steht das Wort "ist" für "bedeutet", oder stellt den Bund vor. Wenn nun Paulus vollends fortfährt und spricht: "So oft ihr nämlich irgend dieses Brod esset und diesen Kelch trinket, verkündiget ihr den

„Tod des Herrn, bis daß er kommt“, so ist hier deutlich ausgedrückt, was wir unter den Worten: „Das ist mein Fleisch“, zu verstehen haben [204]).

Ueber die zweite Schlußrede in Baden und die fünfte in Bern, ob die Messe ein Opfer sei, sprachen auf Seite der Katholiken besonders Eck, Murer und Buchstab. Sie begründeten ihre Behauptungen, wie folgt. Wir sollen wissen, daß es zweierlei Opfer Christi giebt. Das eine ist das Opfer seines Sterbens auf dem Altar des Kreuzes, das zwar kein Sacrament ist, von dem aber alle Sacramente und also auch die Messe ihre Kraft haben. Demnach ist es wahr, daß Christus nur ein Mal sei aufgeopfert worden. Das andere Opfer ist geistig, durch welches Gott dem Vater das erste Opfer vorgebildet und vorgestellt wird in dem hochwürdigen Sacramente des Amtes der Messe. Um die Bibel recht zu verstehen, muß man die Ursache aufsuchen, warum etwas geredet worden ist. Nun hat der Apostel Paulus an die Hebräer geschrieben, um dieselben im wahren Glauben zu unterweisen. In dieser Absicht lehrte Paulus am Anfange dieses Briefes, daß Jesus der im Gesetze verheißene Sohn Gottes und Messias sei; im siebenten und den folgenden Capiteln zeigte er dann aber, wie durch Christum das alte Testament, das Gesetz, das Priesterthum und die Opfer ihr Ende erreicht haben. Im dritten Verse des siebenten Capitels lehrt Paulus, in Uebereinstimmung mit David (Psalm CX, 4), daß Jesus ein Priester in Ewigkeit sei nach der Ordnung Melchisedek's. Da nun Melchisedek dem Abraham Brod und Wein zum Opfer geboten hat (1. Mos. XIV, 18), dieses Opfer aber ein Vorbild Christi war, so folgt daraus,

204) Zwingli's Werke, Bd. II, S. 212 ff. Ich habe vorgezogen, diese Predigt zu benützen, weil sie zwar nach den Disputationen in Baden und Bern und also gehalten wurde, als Zwingli bereits sein ganzes System logisch geordnet hatte, aber doch, ehe er zu Zuthaten genöthigt wurde, um seine Ansicht auch gegen die Lutheraner zu behaupten.

daß der Leib Christi in Gestalt des Brodes auch müsse geopfert werden. Paulus sprach in jenem Briefe durchaus nicht von den Ceremonien und Sacramenten der Kirche. Es giebt ein Opfer durch Tödtung, das abgeschafft ist, und ein anderes ohne Tödtung, welches in der Kirche bis zum Endchristen gebräuchlich sein wird, weil der heil. Geist es derselben geoffenbart (Daniel XII, 10. 11.) und bestätigt hat (Matth. XXIII, 15). Die brennenden Opfer und das Osterlamm des alten Testamentes waren zugleich Vorbilder des künftigen Opfers Jesu Christi und wirkliche Opfer. Nun ist es die Lehre der Kirche, wie Jesus das Sacrament consacrirt, geopfert, den Jüngern ausgetheilt und befohlen habe, daß die Apostel und die Priester dieses auch thun (Luc. XXII, 19; Maleach. III), so sei dasselbe ein Gedächtniß des Opfers und ein wirkliches Opfer.

Pfarrer Huoter von Appenzell fügte diesem durchaus nichts Neues bei.

Zwingli und Haller machten folgende Gegengründe geltend. Christus hat sich selbst für die Sünden der Menschen geopfert auf alle Ewigkeit. Er ist vor dem Angesichte Gottes gegenwärtig und vertritt uns; daher ist es nicht nöthig, daß sein Opfer in der Vorstellung wiederholt werde, da es hinreicht, daß er sich selbst ein Mal geopfert hat (Hebr. VII, 26. 27). Das Amt Christi ist das eines ewigen Priesters, der sich selbst geopfert hat; daher ist es nicht nöthig, daß er durch Menschen ersetzt werde. Er hat sein Werk vollendet und vollkommen gemacht. Sein Opfer dauert in Ewigkeit und muß nicht wiederholt werden (Hebr. IX, 11. 12. 24 — 28). Die Opfer der Priester zeigen also nur, daß dieselben an diese Vollendung nicht glauben. Durch den Willen Gottes sind die Menschen aller Zeiten vermittelst des Leidens Christi erlöst und geheiliget worden (Hebr. X, 10). Welche Seelen wollen nun die Priester durch die Messen erlösen? In der ganzen heiligen Schrift ist der Messe nirgends Meldung gethan. Die Mißbräuche bei der Messe, die ein Gräuel

vor Gott sind, bestehen darin, daß der Priester das Sacrament allein empfängt, denn das streitet gegen die Einsetzung Christi; daß durch die Salben, Kleider, Kreuze, Ceremonien, Personen, Zeiten u. s. w. die christliche Freiheit gebrochen wird; daß die Priester, wie das aus ihrer Aufführung zu erkennen ist, ohne Glauben und Liebe die Messe lesen, was eine wahre Lästerung der von Gott eingesetzten Sacramente ist; daß den Lajen, wenn sie ein ärgerliches Leben führen, die Sacramente verboten, den Priestern hingegen auch bei der schlechtesten Aufführung gestattet werden; daß die Messe, wie auch der Priester sein mag, immer als gut für die Lebendigen und heilsam für die Todten geachtet wird, da doch Gottes Gericht nicht die Einsetzung des Sacraments, sondern den unwürdigen Gebrauch desselben richtet; die Pracht und Kosten der Meßkleidung streiten wider den Glauben, indem das Verdienst in der Pracht gesucht wird, und wider die Liebe, indem die großen Kosten dieser Kleider den Armen entzogen werden; die Priester lesen weder Gott, noch den Menschen die Messe unentgeldlich, sondern nur wegen der Geschenke und Pfründen, die ihnen gegeben werden, also nur aus Geldgier, die doch eine wahre Abgötterei ist und durch kein Beispiel aus der heiligen Schrift gerechtfertigt werden mag; die Erbauung aus Gottes Wort wird verhindert, indem die Episteln und Evangelien in einer fremden, dem Volke unverständlichen Sprache gelesen und gesungen werden; die Danksagung, das Gebet und die Verkündung des göttlichen Wortes werden durch die vielen Ceremonien verhindert und die Gemüther zerstreut; dem Volke wird, im Widerspruche mit der Einsetzung Jesu Christi, das Sacrament nur unter einer Gestalt ausgetheilt; das Brod und der Kelch werden aufgehoben und angebetet, als wären sie der wahre Gott; was Christus zur Dankbarkeit und zum Andenken seines Todes eingesetzt hat, das wollen die Priester in der Messe benützen, das Glück festzuhalten, und alles Unan-

genehme, als Trübsal, ansteckende Krankheiten und Theurung, abzuwenden [205]).

Wahrscheinlich wurde über zwei andere Schlußreden, daß nämlich auch die Kinder der Christen in der Erbsünde geboren werden, und daß nur die Taufe Christi die Erbsünde hinnehme, nicht disputirt, da in den Acten nichts von denselben vorkommt.

Hingegen wurde in Bern die erste Schlußrede: Die heilige christliche Kirche, deren einiges Haupt Christus ist, ist aus dem Worte Gottes entstanden; in demselben verbleibt sie und hört die Stimme eines Fremden nicht, erörtert. Theobald Huoter gab zu, daß Christus das einige Haupt der christlichen Kirche und der Christenheit sei, behauptete aber, er habe den Christen aus Gnaden seiner göttlichen Barmherzigkeit die Gewalt gegeben, zu binden und zu lösen (Matth. XVI, 19); die Apostel sowol, als der heilige Vater und alle Priester erkennen, daß sie nur nach Gottes Befehl binden und nur diejenigen lösen können, die an das göttliche Wort Christi glauben, auf dasselbe hoffen und ihm treu seien; der Apostel Paulus habe gezeigt, daß er die Gewalt besitze, zu binden, und dieselbe auch gebraucht (1. Timoth. I, 20). Daraus folgerte er dann, Christus habe nach seinem göttlichen Willen ein Haupt auf Erde bestellt, seine Gewalt zu gebrauchen [206]).

Die Sätze der Reformirten können auf folgende Behauptungen beschränkt werden: Die Kirche ist die Gemeinschaft Aller, die auf Gott vertrauen und an ihn glauben durch Christum, nicht aber die Versammlung der Cardinäle und Bischöfe und des geistlichen Hofgesindes. Weder der Papst, noch überhaupt irgend eine Creatur kann das Haupt der Kirche sein, sondern allein Christus, aus dessen Wort sie

205) Die Acten der Disputationen zu Baden und Bern; Zwingli I, 232 ff.
206) Urk. N. DCCXLIV.

entstanden ist, in dem sie auch verbleiben will und die Stimme eines Fremden nicht zuläßt.

Ueber die zweite Schlußrede: „Die Kirche Christi macht „keine Gesetze und Gebote ohne Gottes Wort; deßhalb bin„den uns alle menschlichen Satzungen, die man Gebote der „Kirche nennt, nur, wenn sie auf das Wort Gottes begrün„det sind", behauptete der Pfarrer Huoter, die christliche Kirche könne Satzungen und Ordnungen machen, und berief sich auf 2. Timoth. II, 1, und Apostelgesch. XX, 28. Daß Jesus vieles gesagt und gethan habe, was nicht aufgeschrieben sei, und daß man deßwegen den Traditionen der Kirche folgen müsse, suchte man aus Joh. IV, XX und XXI, Matth. IX, Marc. IV und VI, Luc. II, III, V, XIII und XIX zu beweisen; vieles, hieß es, werde geglaubt, das nicht mit bestimmten Worten in der Schrift zu finden sei, z. B. im christlichen Glaubensbekenntnisse die Artikel von der Höllenfahrt Christi und von der Kirche; so stehen auch die Behauptungen der Kirche: — der Vater sei ungeboren; der Sohn sei gleich dem Vater; der heilige Geist sei von Beiden, von dem Vater und dem Sohne, ausgesandt, und die heilige Jungfrau Maria sei als Jungfrau die Mutter Gottes, — nirgends in der Schrift, und man feire die Sonntage und manche Feste der Heiligen, obschon die heilige Schrift ebenfalls nichts davon enthalte, woraus deutlich hervorgehe, daß man Alles zu halten habe, was die Kirche gebiete und nicht gegen Gottes Wort streite. Christus habe gesagt, erwähnte Huoter ferner, er hätte seinen Jüngern noch vieles zu sagen u. s. w. (Joh. XVI, 12. 13); diesen Geist der Wahrheit, den er verheißen, habe er auf ewige Zeiten gesandt (Joh. XIII, 16. 17), und derselbe könne der Kirche nur die Wahrheit lehren, daher man auch ihren Gesetzen Folge zu leisten habe.

Die Reformirten hingegen sagten, wenn behauptet werde, die christliche Kirche mache keine Gebote, noch Satzungen ohne Gottes Wort, so verstehe man darunter keine weltlichen

Satzungen, sondern lediglich solche, welche die Seligkeit betreffen, und die uns den Willen Gottes offenbaren sollen; diese Satzungen aber könne kein Mensch aus sich selber herstellen, sondern wir haben dieselben einzig von dem Sohne Gottes zu vernehmen, den zu hören uns vom Vater befohlen sei. Daraus, sagten sie, folge der zweite Satz, daß alle Satzungen, die man Gebote der Kirche nenne, uns nichts angehen, wenn sie nicht auf Gottes Wort begründet seien, zumal Christus (Matth. XV, 1 — 9) selber es untersagt habe, solche Gebote zu befolgen; wir haben nur Einen Gott, Einen Erlöser und Einen Lehrer, so daß also der heilige Geist nichts lehren könne, als was Christus gelehrt habe; wer von der Erde sei, der rede von der Erde; wir aber müssen dem glauben und gehorchen, der vom Himmel komme (Joh. III, 31 — 34); Christum können wir nicht durch Menschen, sondern nur durch Gott erkennen (Joh. VI, 44); nur in der heiligen Schrift finden wir das ewige Leben (Joh. V, 39. 40); der heilige Geist, von dem gesagt sei, der Vater werde ihn im Namen des Sohnes senden, werde die Menschen lehren (Joh. XIV, 26), und werde ihnen alle Wahrheit lehren (Joh. XVI, 13); alle Menschen werden von Gott gelehrt (Joh. VI, 45); Paulus und alle andern Apostel haben ihre Lehre von Gott und nicht von den Menschen erhalten (Gal. I, 12); wenn Menschen uns Satzungen vorschreiben, so haben wir dieselben zu prüfen, ob sie von Gott seien (1. Joh. IV, 1. 2), und diejenige Lehre sei nicht von Gott, die darauf ausgehe, der Menschen Ehre zu befördern (Joh. V, 44); nach diesen biblischen Andeutungen möge jeder selbst ermessen, was für eine Kirche die sei, die sich anmaße, Meisterinn und Richterinn über das göttliche Wort zu sein, dem Volke Gottes Gebote zu geben unter Androhung ewiger Verdammniß und Sachen zu gebieten, die Gott weder geboten, noch verboten habe; die sogar begehre, daß man ihre Gebote genauer halte, als selbst die göttlichen, und durch die Menge ihrer Ceremonien das Herz

der Menschen vom Geistlichen und Wesentlichen ablenke; lehren die Kirchenversammlungen, was von Gott komme, so sollen sie das als von Gott kommend geben; lehren sie aber nur ihre menschlichen Meinungen, so haben wir ihnen nicht zu gehorchen [207]).

Die dritte Schlußrede in Bern lautete: „Christus ist unsere einzige Weisheit, Gerechtigkeit, Erlösung und Bezahlung für aller Welt Sünden; deßhalb heißt es, Christum verläugnen, wenn man ein anderes Verdienst der Seligkeit und Genugthuung für die Sünde bekennt.“ In Beziehung auf dieselbe foderten die drei reformirten Geistlichen von Appenzell, Pelagius Amstein, Walther Klarer und Matthias Keßler, den Pfarrer Huoter auf, sich zu erklären, warum er gelehrt habe, durch die Erlösung Christi seien wir nur von der Erbsünde befreit worden, für die andern Sünden aber müssen wir uns durch gute Werke Verzeihung erwerben, und diese seine Behauptung durch Stellen der heiligen Schrift zu beweisen. Theobald Huoter und nach ihm der Pfarrer Joseph Forrer von Herisau gaben zu, daß die guten Werke des Menschen zur Vergebung der Sünden nicht genügen, sondern daß Jesus Christus für uns genuggethan habe; das schließe aber, sagten sie, die Belohnung Gottes für die guten Werke, die wir durch seine Gnade vollbringen, nicht aus, worin Haller ganz mit ihnen übereinstimmte. — Andere behaupteten, daß unsere guten Werke, die wir nach der Taufe verrichten, da sie Wirkungen unsers Glaubens seien, von Gott uns als Verdienste angerechnet werden, und beriefen sich auf Matth. VII, 21; Apostelgesch. X, 36 — 43; Daniel IV, 24 u. s. f.

Zwingli stützte seine Lehre auf folgende Sätze: Christus ist der wahre Sohn Gottes; er hat uns den Willen seines himmlischen Vaters kundgethan, durch seine Unschuld uns

207) Acten der Disputation zu Bern; Zwingli I, 175 — 178; Urk. N. DCCXLIV.

vom Tod erlöst und mit Gott versöhnt. Nur durch ihn allein können wir selig werden, und seine Verheißungen gelten allen Menschen der Vergangenheit und der Zukunft, die an ihn geglaubt haben und noch glauben werden. Wer eine andere Hülfe sucht, der irrt; daher alle Menschen, welche andere Lehren so hoch, oder höher achten, als das Evangelium, dieses nicht kennen. Das Evangelium erklärte dann Zwingli, wie folgt: Durch die Sünde Adam's ist der Tod gekommen, den Adam in der Sünde erwählt hat. Wo der Tod ist, da ist auch die Sünde; daher sind alle Menschen Sünder. Wo sie ist, da ist der Geist Gottes nicht, und wo dieser nicht ist, vermag der Mensch nicht, das Gesetz zu erfüllen. Das Gesetz sagt: Du sollst nicht nur nicht tödten, sondern auch nicht zornig werden; du sollst nicht nur nicht die Ehe brechen, sondern auch eines Andern Weib nicht begehren u. s. f., was aber die Menschen zu halten nicht vermögen. Nun haben wir aber das Evangelium empfangen, das erstlich darin besteht, daß Gott uns durch seinen Sohn vom Tode (vom Mangel der Anschauung Gottes) erlöst und uns durch ihn, der das Leben ist, zum Leben berufen hat; zweitens, da Christus den Willen seines Vaters erfüllen kann, so erhalten wir durch ihn, wenn wir an ihn glauben, unser Heil und unsere Versöhnung mit Gott. Wer nun den wahren Glauben hat, der lebt in der Liebe, und wer in der Liebe lebt, lebt in Gott und Gott in ihm; folglich sucht er mit allem Ernste, Gottes Gebote durch seine Gnade zu befolgen und sich von der Sünde loszusagen. Christus spricht: „Kommet zu mir Alle, die ihr mühselig und belastet seid, „so will ich euch Ruhe schaffen“; ist es also vernünftig, daß wir da und dorthin laufen, Ablaßbriefe kaufen, die Wände bestreichen, den Pfaffen opfern u. s. w., um Ruhe zu suchen? Wenn nun Christus unser einiges Haupt ist, wo hat er einen Statthalter eingesetzt? Christus ist Gott und erleuchtet alle Menschen; wen erleuchtet der Papst? Christus verbietet seinen Jüngern, sie sollen nicht herrschen, wie die Fürsten der

Erde; der Papst sagt, er sei Herr über alle Könige der Erde u. s. w.[208]).

Bei der neunten Schlußrede, über die Priesterehe, behauptete Buchstab, die Ehe sei Niemand verboten, als denen, die sich selbst dieselbe verbieten; hingegen sei es strafbar, Gelübde zu brechen. Zwingli erwiederte ihm, die Keuschheit sei eine Gabe Gottes, die darum eben nur der halten könne, dem sie gegeben worden; es sei also mehr Vermessenheit, als Gottesdienst, die Keuschheit zu geloben, und denen, welche sie nicht halten können, habe Paulus die Ehe geboten[209]).

Folgen dieser Disputationen und der Kirchenversammlung von Trient.

Bis auf diesen Zeitraum hatte kein eigentlicher Religionsunterricht stattgefunden, sondern das Volk war nur gelehrt worden, die zehn Gebote, das apostolische Glaubensbekenntniß, das Unser Vater, das Ave Maria, das Salve Regina und einige andern Gebete auswendig herzuplappern. Nachdem aber Luther schon im Jahre 1527 und Leo Judä im Namen der schweizerischen Reformatoren im Jahre 1534 Katechismen für das Volk, besonders aber für den Unterricht der Jugend abgefaßt hatten, fand die Kirchenversammlung in Trient nöthig, daß auch der Papst für ein solches Hülfsmittel sorge. Pius IV. übertrug die Arbeit seinem Neffen, dem berühmten Cardinal Borromeo, der sich für dieselbe Franz Foreiro, portugiesischen Theologen bei der Kirchenversammlung, Leonhard Marini, Erzbischof von Lanciano, Aegidius Foscarari, Bischof von Modena, und als Schreiber seinen Privatschreiber, Julius Poggiani von Suna am Langensee, zugesellte. Im Jahre 1566 gaben diese den Catechismum Romanum heraus, der Alles enthält, was die katholischen Geistlichen ihrem Volke lehren sollen. Diesem

208) Acten der Disputation zu Bern; Zwingli's Werke 1, 179 — 205.

209) A. a. O.

entnehmen wir nun einige der wesentlichsten Abweichungen des katholischen von dem reformirten Glauben, damit unsere Leser einen deutlichen Begriff gewinnen, welche Lehren seit der Reformation in der katholischen Kirche gegolten haben.

Quellen der Lehre. Es muß den Gläubigen mitgetheilt werden, daß der ganze Lehrbegriff im Worte Gottes enthalten sei, welches aber aus zwei Theilen bestehe, aus der heiligen Schrift nämlich und aus den Ueberlieferungen[210].

Von dem Glauben. Das ist der Glauben, durch dessen Kraft wir allem demjenigen beistimmen, was uns von Gott her überliefert worden ist[211].

Aufenthalt der unseligen Seelen nach dem Tode. Die Hölle und das Fegefeuer[212].

Von der Kirche. Auf diesen Artikel des Glaubens muß der Geistliche bei seinem Unterrichte eine besondere Aufmerksamkeit wenden, denn wer die Autorität der Kirche verschmäht und halsstarrig auf gottlosen Meinungen beharrt, ist ein Ketzer. — Es ist daher nöthig, daß die Schüler durch Erfassung dieses Geheimnisses wider die Gegner gewaffnet werden. — Die Kirche hat ihre Heiligkeit von der Quelle aller Heiligkeit, dem heiligen Geiste, empfangen. — Die Ketzer und Schismatiker werden von der Kirche ausgeschlossen, weil sie von ihr abgefallen sind; dabei ist aber nicht zu läugnen, daß sie unter der Gewalt der Kirche stehen, da sie von ihr vor Gericht zu laden, zu bestrafen und mit dem Bannfluche zu verdammen sind. — Es ist nur eine Kirche. — Alle Väter haben übereingestimmt, der auf dem Stuhle Petri, des Fürsten der Apostel, als rechtmäßiger Nachfolger sitzt, sei das sichtbare, zur Gründung und Bewahrung der Einheit der Kirche nöthige Haupt derselben. So sagt Basilius: Gott verleiht seine Würden Andern; er ist ein Priester und macht

210) *Catech. Rom.* Procemii quæstio XII, p. 6.
211) A. a. O. Pars I, cap. I, quæst. I, p. 8.
212) A. a. O. Pars I, cap. VI, quæst. III, p. 43.

Andere zu Priestern; er ist der Felsen und macht einen Felsen, und was sein ist, verleiht er seinen Knechten. — Der heilige Geist, welcher der Kirche vorsteht, regiert dieselbe nur durch ein apostolisches Geschlecht von Dienern, indem er selbst zuerst den Aposteln gegeben wurde, nachher aber durch Gottes größte Güte immer bei der Kirche geblieben ist. — Wie nun diese Eine Kirche in Ueberlieferung der Glaubens- und Sitten-Lehre nicht irren kann, da sie vom heiligen Geiste regiert wird, so folgt nothwendig, daß alle übrigen, die sich den Namen der Kirche anmaßen, als die vom Geiste des Teufels geführt werden, in den verderblichsten Irrthümern der Lehre und des Lebens sich befinden. — Der ewige Gott selber hat die Kirche gestiftet; ihre Gewalt ist nicht eine menschliche, sondern sie ist ihr von Gott ertheilt worden. Wie sie daher mit den Kräften der Natur nicht verglichen werden kann, so begreifen wir es auch einzig durch den Glauben, daß in der Kirche die Schlüssel des Himmelreiches sich finden, und daß ihr die Gewalt, die Sünden zu vergeben, zu excommuniciren und den wahren Leib Christi zu weihen, gegeben worden ist [213]).

Von den im Dekaloge enthaltenen Geboten. Dem ersten Gebote steht die in der Kirche eingeführte Verehrung der Heiligen nicht entgegen. Die Engel sind anzurufen. Auch durch die Verehrung und Anrufung der Heiligen, die im Herrn entschlafen sind, sowie ihrer heiligen Reliquien und ihrer Asche, wird die Ehre Gottes nicht vermindert, sondern vermehrt. Für die Verehrung der Heiligen und den Schutz derselben zeugen die Wunder an ihren Gräbern, wo Augen, Hände und alle andern Glieder in ihren vorigen Zustand zurückgebracht, Todte zum Leben erweckt und Teufel aus den Leibern der Menschen ausgetrieben wurden. Wer sollte zweifeln, daß solche Wunder durch die Asche, die Gebeine und andere Reliquien der Heiligen geschehen, wenn

213) A. a. O. Pars 1, cap. X, quæst. 1 VIII X. XI. XV. XVI. XIX, p. 64. 67. 68. 71. 72.

ſelbſt die Kleider, die Schweißtücher und der Schatten der Heiligen, während ſie noch lebten, die Krankheiten vertrieben und die Kräfte wieder herſtellten. Nicht nur iſt es erlaubt, Bilder in der Kirche zu haben und ihnen gottesdienſtliche Verehrung zu erweiſen, wenn dieſe Verehrung auf die abgebildeten Weſen bezogen wird, ſondern es dienet dieſelbe auch zum Beſten der Gläubigen[214]).

Von den Sacramenten. Sacramente ſind Sachen, die in die Sinne fallen und nach Gottes Anordnung die Kraft haben, die Heiligkeit und Gerechtigkeit ſowol zu bezeichnen, als zu bewirken. — Jedes Sacrament ſchließt eine dreifache Bezeichnung in ſich, indem es eine vergangene Sache in unſere Erinnerung zurückruft, eine andere gegenwärtige anzeigt und beweiſt und eine noch andere künftige voraus ankündigt. — Die katholiſche Kirche hat ſieben Sacramente, wie der Menſch, um zu leben und ſein Leben zu erhalten, zu ſeiner eigenen Wohlfahrt und zum Beſten des gemeinen Weſens auch ſieben Dinge bedarf, daß er nämlich ans Licht gebracht werde, wachſe und Nahrung finde; daß er in Krankheiten geheilt, und daß ſeine geſchwächten Kräfte hergeſtellt werden; daß ferner, in Beziehung auf das gemeine Weſen, die Obrigkeiten nie mangeln, durch deren Anſehen und Gewalt dasſelbe regiert werde; daß er endlich durch rechtmäßige Fortpflanzung ſich ſelbſt und das menſchliche Geſchlecht erhalte. In Uebereinſtimmung hiemit haben wir die Taufe, die Firmelung, das Abendmahl, die Buße, die letzte Oelung, die Prieſterweihe und die Ehe. — Drei Sacramente, die Taufe, die Firmelung und die Prieſterweihe, haben die beſondere Wirkung, daß ſie der Seele einen Charakter einprägen. Durch die Taufe erlangen wir einerſeits die Fähigkeit, die übrigen Sacramente zu empfangen, ſowie andererſeits durch dieſelbe das Volk der Gläubigen von den Ungläubigen unterſchieden wird. Durch die Firmelung werden wir, gleichſam als Krie-

214) A. a. O. Pars III, cap. II, quæst. VIII. X. XI. XV. XXIV, p. 248. 249. 250. 253.

ger Christi, zum öffentlichen Bekenntniß und zur Verfechtung seines Namens, sowie gegen den uns angebornen Feind und die Ungerechtigkeit mit himmlischen Dingen bewaffnet und ausgerüstet, zugleich aber von denjenigen, die, neulich getauft, gleichsam eben erst geborne Kinder sind, unterschieden. Die Priesterweihe sodann steht einerseits in Verbindung mit der Gewalt, die Sacramente zu fertigen und zuzudienen, wie sie andererseits die Verschiedenheit derjenigen, die mit dieser Gewalt ausgestattet wurden, von der übrigen Gemeine der Gläubigen zeigt [215]).

Von der Taufe. Die Taufe ist das Sacrament der Wiedergeburt durch das Wasser im Worte. Von Natur werden wir, als Kinder Adam's, im Zorne geboren, durch die Taufe aber wiedergeboren in Christo als Kinder der Barmherzigkeit. — Nach der Erblehre der Apostel wird dem Wasser in der Taufe auch das Chrisma beigefügt, wenn sie mit feierlichen Ceremonien geschieht. — Im Nothfall, und wenn sie ohne feierliche Ceremonien geschieht, kann Jedermann aus dem Volke, seien es Männer, oder Weiber, und welcher Secte sie auch zugehören, selbst Juden, Ungläubige und Ketzer, die Taufe verrichten, wenn sie nämlich den Vorsatz haben, das zu bewirken, was die katholische Kirche bei dieser Zudienung bewirkt. — Da die Taufzeugen mit den von ihnen dargebrachten Kindern und den wahren Eltern derselben in Verwandtschaft treten, so kann zwischen allen solchen Personen keine rechtmäßige Ehe stattfinden, und wäre eine Ehe schon geschlossen, so müßte sie wieder getrennt werden. — Die natürlichen Eltern, Ketzer, Juden und Ungläubige dürfen als Taufzeugen nicht zugelassen werden. — Die Kinder werden durch die Taufe der Gemeinschaft des heiligen Geistes theilhaftig. — Die Taufe tilgt sowol die Erbsünde, als jede von uns selber begangene Sünde, wäre sie auch so

215) A. a. O., pars II, cap. I, quæst. VIII. XV. XXIV. XXV. p. 96. 97. 101. 105. 106.

ſchwer, wie es gar nicht gedacht werden kann; ebenſo bewirkt ſie die Nachlaſſung aller göttlichen Strafen der Sünde und erfüllt unſer Gemüth mit der göttlichen Gnade; das Gefolge aller Tugenden zieht durch ſie in daſſelbe ein; wir werden mit Chriſto vereinigt, und ſie öffnet uns den Himmel. — Ihr ſchließt ſich der Exorcismus an, der durch heilige und religiöſe Worte und Gebete verrichtet wird, um den Teufel auszutreiben und die Macht desſelben zu brechen und zu ſchwächen[216]).

Von dem Nachtmahl. Der Wein beim Nachtmahle iſt von der Kirche immer mit etwas Waſſer vermiſcht worden, weil das auch von Chriſto geſchehen iſt, und zum Andenken, daß Blut und Waſſer aus ſeiner Seite gefloſſen ſind. — Bei dieſem Sacramente werden durch die Einſegnungsworte drei Dinge bewirkt, daß nämlich durch dieſelben der wahre Leib Chriſti, und zwar derſelbe, der von der Jungfrau Maria geboren wurde und nun im Himmel zur Rechten des Vaters ſitzt, in dem Sacrament enthalten iſt; daß ferner von den Grundbeſtandtheilen nichts mehr in demſelben zurückbleibt, obſchon das den Sinnen höchſt fremd ſcheinen mag; drittens endlich, daß die Accidentien, die mit den Augen geſehen, oder mit andern Sinnen wahrgenommen werden, auf eine wunderbare und unerklärliche Weiſe Gegenſtände ohne einigen Gehalt ſind. Sieht man auch die Accidentien des Brodes und des Weines, ſo befinden ſich dieſelben doch nicht in der Subſtanz, ſondern beſtehen durch ſich ſelbſt, da ihre Subſtanz dermaßen in den Leib Chriſti verwandelt wird, daß ſie gänzlich aufhören, Subſtanz des Brodes und des Weines zu ſein. — Es wird auch das Sacrament nicht in unſere Subſtanz, wie Brod und Wein, verwandelt, ſondern wir gehen auf gewiſſe Weiſe in die

216) A. a. O., pars II, cap. II, quæst. V. XI. XXIII. XXVI. XXVII. XXVIII. XXXII. XLI. XLIV. XLIX. L. LI. LVII. LXIV, p. 108. 111. 114. 116. 117. 119. 122. 123. 125. 126. 128. 130.

Natur desselben über. — Es ist kein Zweifel, daß durch das Nachtmahl die leichtern, sogenannten verzeihlichen Sünden verziehen werden. — Dieses Sacrament hat ferner auch die Kraft, daß es uns von Verbrechen rein und unbefleckt und im Sturme der Versuchung aufrecht erhält. — Dasselbe hat endlich die Kraft, uns das ewige Leben zu erwerben. — Den Lajen soll dasselbe nur unter einer Gestalt gereicht werden. — Es ist von Christo aus zwei Gründen eingesetzt worden, damit es nämlich unserer Seele zu himmlischer Nahrung diene, das geistige Leben zu schirmen und zu erhalten; dann aber auch, damit die Kirche ein immerwährendes Opfer zur Versöhnung unserer Sünden habe, und so der Vater im Himmel, den wir mit unsern Sünden oft und schwer beleidigen, vom Zorne zur Barmherzigkeit gebracht werde. — Das Opfer in der Messe ist für Eines und dasselbe Opfer zu halten, das am Kreuze dargebracht worden ist. — Es ist aber auch bei beiden Einer und derselbe Priester, Christus unser Herr, denn die opfernden Diener stellen nicht ihre, sondern Christi Person vor, wenn sie dessen Leib und Blut fertigen. — Es hat dasselbe die Kraft, nicht nur denen zu nützen, die es opfern und empfangen, sondern allen Gläubigen, die noch mit uns am Leben, und die im Herrn gestorben, aber noch nicht völlig versöhnt sind[217]).

Von der Buße. Die wahre Buße besteht darin, daß wir nicht bloß im Innersten der Seele über den begangenen Fehler trauren und auch ein äußeres Zeichen dieses Schmerzes geben, sondern daß wir einzig um Gottes willen diese Trauer empfinden; diese Buße ist Tugend und ein Sacrament. — Zu dieser Tugend gelangen wir auf fünf Stufen, indem erstlich Gott mit seiner Barmherzigkeit uns entgegenkommt und uns zu sich bekehrt; zweitens, indem unser Gemüth,

217) A. a. O., pars II, cap. IV, quæst. XVI. XXVI. XLVI. L. LII. LXIII. LXVIII. LXXIV. LXXV. LXXVII, p. 147. 152. 160. 161. 162. 167. 169. 171. 172.

durch das Licht erleuchtet, durch den Glauben auf Gott gerichtet ist; drittens folgt die Furcht vor der Strafe, und indem wir dieser schweren Strafen gedenken, wird das Gemüth von der Sünde zurückgeführt; viertens kommt die Hoffnung der göttlichen Barmherzigkeit hinzu, durch die wir zur Besserung angetrieben werden; endlich werden unsere Herzen von der Liebe entzündet, mit der wir das Eine fürchten, Gottes Majestät zu verletzen, und so die Gewohnheit, zu sündigen, aufgeben. — Die Kraft der Buße besteht darin, daß sie uns in die Gnade Gottes zurückführt und in der höchsten Freundschaft mit ihm vereinigt. Kein Verbrechen ist so schwer, daß es nicht durch die Buße getilgt würde, und zwar nicht nur ein Mal, sondern auch wiederholt. — Ohne Buße können wir keine Vergebung der Sünde erlangen und dürfen diese nicht einmal hoffen. — Zur vollkommenen Buße sind drei Dinge unerläßlich nöthig, die Zerknirschung, die Beichte und die Genugthuung. — Sollte auch die Zerknirschung nicht so groß sein, wie es zur Erlangung der Vergebung nothwendig ist, so können uns doch, wenn wir dem Priester die Sünden gehörig gebeichtet haben, durch die Gewalt der Schlüssel alle Sünden verziehen und erlassen werden. — Die Erfahrung lehrt, daß nichts so sehr zur Besserung beitrage, als wenn wir zuweilen die verborgenen Gedanken unserer Seele, unsere Reden und Thaten einem klugen und treuen Freund offenbaren, der uns mit Rath und That helfen kann; daher sollen wir die Krankheiten und Wunden der Seele dem Priester, als dem Stellvertreter unsers Herrn, entdecken, den das strengste Gesetz zu ewigem Schweigen verpflichtet, und wir werden Arzneien finden, die nicht nur unsere Krankheiten heilen, sondern mit einer gewissen himmlischen Kraft vor dem Rückfalle uns bewahren werden. — Wer eine Todsünde auf sich hat, kann nur durch das Sacrament der Beichte zum geistigen Leben gerettet werden, wie daraus deutlich erhellet, daß die Gewalt, dasselbe zuzudienen, der Schlüssel des Himmelreichs genannt worden ist. Wie man nämlich an

einen verschlossenen Ort nur mit Hülfe desjenigen kommen kann, dem die Schlüssel übergeben worden sind, so kann auch Niemand in den Himmel gelangen, wenn ihm die Thüren nicht von den Priestern, denen der Herr die Schlüssel anvertraut hat, geöffnet werden. — Der Priester muß nicht nur die Gewalt der Weihe, sondern auch diejenige der Gerichtsbarkeit haben, wie das die Worte des Herrn herrlich bezeugen, wenn er bei Johannes sagt: Wem ihr die Sünden verzeihet, dem sind sie verziehen; wem ihr sie behaltet, dem sind sie behalten. So sprach er nur zu den Aposteln, denen die Priester in diesem Amte folgen. Es ist dieses auch der Sache ganz angemessen. Da nämlich jede Art der Gnade in diesem Sacramente von Christo dem Haupte auf die Glieder ausgeht, so haben billig diejenigen es dem mystischen Leibe Christi, d. h. seinen Gläubigen, zu verwalten, welche allein die Gewalt haben, den wahren Leib Christi zu machen, da die Gläubigen eben durch das Sacrament der Buße geschickt werden, das heilige Abendmahl zu empfangen. — Die erste und vortrefflichste Genugthuung ist die, welche Christus uns durch seinen Tod erworben hat; bei der andern, die auch die kanonische genannt und auf einen gewissen Zeitraum festgesetzt wird, wird dem Büßenden von der Kirche nach uraltem Gebrauche eine Strafe auferlegt; die dritte endlich besteht in der Strafe, welche der Sünder sich selbst auferlegt, und gehört nicht zu dem Sacramente der Buße. — Wenn auch in der Verzeihung der Sünden der Nachlaß der ewigen höllischen Strafen enthalten ist, so ist damit nicht alle Mal auch die auf einen gewissen Zeitraum beschränkte Strafe, die der Sünder verwirkt hat, erledigt. — Nach der tridentinischen Synode ziemt es der Güte Gottes, daß bei den Sünden vor der Taufe und nach derselben die Gnade nicht auf gleiche Weise wieder gewonnen werde. Bei diesen ist eine Genugthuung nöthig, damit die Menschen bei vorkommender Gelegenheit die Sünden nicht gering achten und ihre Strafen auf den Tag des Zornes häufen. Genugthuende

Strafen warnen vor der Sünde, zäumen den Menschen, machen ihn wachsamer für die Zukunft und sind ein Zeugniß des Schmerzes über das begangene Böse. — Diese Strafen schrecken aber auch Andere von der Sünde zurück, und es ist daher eine sehr weise Uebung der Kirche, daß sie für öffentliches Aergerniß auch öffentliche Büßungen aufgestellt hat. — Durch das Erdulden solcher Bußen gelangen wir auch dahin, daß wir dem Herrn in dem, was er gelitten hat, und worin er versucht worden ist, ähnlich werden. — Durch das Verdienst des Leidens Christi erwerben wir uns mit unsern guten Werken zwei sehr große Vortheile, daß wir nämlich die Belohnungen der ewigen Herrlichkeit verdienen und für unsere Sünden genugthun. — Dadurch wird aber die vollkommene und umfassende Genugthuung Christi keineswegs verdunkelt, sondern der Glanz derselben nur noch mehr erhöht, denn es erscheint uns die Gnade Christi desto größer, wenn wir ins Auge fassen, was nicht nur er selber, sondern was er auch in seinen Gliedern, als das Haupt derselben, verdient und bezahlt hat. — Alle Genugthuung besteht vornehmlich in drei Dingen, in Gebet, Fasten und Almosen. — Es kann Einer für den Andern genugthun; die Zerknirschung aber und die Beichte liegen Jedem selbst ob. Da wir Alle Glieder Eines Leibes sind, so müssen auch die Werke der Genugthuung Allen insgemein zugute kommen. Das darf übrigens nicht ohne Beschränkung angenommen werden, da die Werke der Genugthuung zugleich Arzneien und Heilmittel sind, die dem Büßenden vorgeschrieben werden, damit er von den bösen Trieben seiner Seele hergestellt werde [218]).

Wir stellen diesen Grundsätzen gegenüber, was das Glaubensbekenntniß der Reformirten über die nämlichen Artikel sagt.

---

218) A. a. O., pars II, cap. V, quæst. III. VIII. XVIII. XX. XXI. XXXVII. XLIII. LIV. LX. LXI. LXII. LXIII. LXIV. LXVII. LXVIII. LXX. LXXII, p. 174. 176. 180. 181. 188. 191. 194. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204.

Quellen der Lehre. Die Reformirten erkennen die bibliſchen Schriften als das wahre Wort Gottes, das nur durch ſich ſelbſt ſoll erklärt werden; ſie verwerfen daher Alles, was von den Kirchenvätern gelehrt, von den Concilien befohlen und durch Tradition (mündliche Ueberlieferung) auf uns gebracht worden ſein ſoll, wenn es nicht mit der heiligen Schrift übereinſtimmt.

Von dem Glauben. Der Glauben iſt eine Gabe Gottes, welche Gott allein, aus Gnade durch den heiligen Geiſt, durch die Kenntniß des Evangeliums und durch das Gebet den Auserwählten in dem Maße und zu der Zeit ſchenkt, wie es ihm gefällig iſt.

Aufenthalt der Ungläubigen nach dem Tode. Die Hölle und kein Fegefeuer.

Von der Kirche. Die Kirche iſt eine Gemeinſchaft aller Gläubigen, welche den wahren Gott in Chriſto dem Heiland erkennen, durch das Wort und den heiligen Geiſt ihn verehren und alle durch ihn angebotenen Güter durch den Glauben annehmen. Es iſt nur Eine allgemeine katholiſche Kirche, die in die ſtreitende und ſieghafte Kirche getheilt wird; die erſte iſt auf Erden, die andere im Himmel. — Die Kirche kann kein anderes Haupt haben, als Jeſum Chriſtum, denn da ſie ein geiſtiger Leib iſt, ſo muß auch das Haupt geiſtiger Natur ſein; daher wird auch kein Statthalter Chriſti, noch eine Rangordnung in der Kirche Chriſti anerkannt. Die Kirche hat Diener, durch welche Gott das Heil der Menſchen bewirkt; deßwegen ſoll man ſie ehren, aber ihnen nicht zuviel zuſchreiben.

Von den Sacramenten überhaupt. Sacramente ſind Wahrzeichen der Geheimniſſe Gottes, unſerer Erlöſung, unſers Heiles und unſerer Seligkeit, die wir in unſerm Herrn Jeſu Chriſto haben, durch welche auch, vermittelſt der innerlichen Wirkung des heiligen Geiſtes, unſer Glauben vermehrt wird, und durch welche wir von andern Religionen abgeſondert werden. Die Sacramente ſind allein von Gott

eingesetzt und bilden einen Theil des Gottesdienstes, den es den Menschen nicht geziemt zu bestimmen. Zudem enthalten sie gewisse Verheißungen, welche den Glauben erfodern.

Von der Taufe. Es ist nur Eine Taufe in der Kirche Gottes, und es genügt, daß man Ein Mal getauft werde. Sie wirkt, solange der Mensch lebt, und ist eine immerwährende Besiegelung, daß wir zu Gottes Kindern auf- und angenommen sind. Innerlich werden wir wiedergeboren und gereinigt von Sünden, auch erneuert von Gott durch den heiligen Geist. Sie scheidet uns aus von allen andern fremden Religionen und widmet uns allein Gott.

Von dem Nachtmahl. Das Nachtmahl wird auch genannt der Tisch Gottes und Eucharistie, d. h. Lob- und Danksagung; Nachtmahl aber heißt es, weil es vom Herrn Jesu Christo in seinem letzten Nachtmahl mit seinen Jüngern eingesetzt worden ist. Der Herr hat es eingesetzt, damit wir seine Gutthat in frischem Andenken erhalten, daß er nämlich durch die Hingabe seines Leibes und durch die Vergießung seines Blutes alle unsern Sünden uns erlassen. Durch dieses heilige Mahl wird uns aber auch besiegelt, daß wahrhaftig der Leib des Herrn für uns dahingegeben, und sein Blut zur Vergebung unserer Sünden vergossen ist, damit dieser Glauben nicht wanke. Wie wir durch's Essen die Speise zu uns nehmen, daß sie in uns wirke und ihre Kraft beweise, so nöthig ist es auch, daß wir gläubig Christum aufnehmen, damit er unser eigen werde und in uns lebe, und wir in ihm. Bei der Feier des heiligen Abendmahls werden wir auch ermahnt, eingedenk zu bleiben, wessen Leibes Glieder wir geworden sind, und darum Frieden zu halten mit allen Brüdern, daß wir heilig leben und im wahren Glauben beharren bis an's Ende des Lebens.

Von der Buße. Die wahre Buße ist das, nämlich aufrichtig sich hinwenden zu Gott und allem Guten, und alles Ernstes sich von dem Teufel und allem Bösen wegwenden. Solche Buße ist ein lauteres Geschenk Gottes und nicht Werk

unserer Kräfte. Wir müssen ernstlich die begangenen Sünden beweinen. Das aufrichtige Bekenntniß der Sünden vor Gott allein, oder zwischen Gott und dem Sünder, oder auch öffentlich in der Kirche, wo das allgemeine Sündenbekenntniß abgelegt wird, ist genug, und ist nicht erfoderlich, um Vergebung der Sünden zu erlangen, daß Jemand seine Sünden dem Priester beichte. Wir halten dafür, daß die Vergebung der Sünden in dem Blute Christi den Menschen fleißig angekündigt werden müsse, wobei wir jedoch auf Ertödtung des Fleisches zu dringen nicht aufhören und hinzufügen, daß man sie Gott nicht als eine Genugthuung für die Sünde stolz aufzählen, sondern sie in Demuth erweisen müsse im Sinne der Kinder Gottes als neuen Gehorsam und Dankbarkeit für die durch den Tod Christi empfangene Erlösung und volle Genugthuung.

Von der Rechtfertigung. Gott ist lediglich um Christi des Gestorbenen und Auferstandenen willen barmherzig wegen unsern Sünden. Wir halbiren darum die Wohlthat der Rechtfertigung nicht, daß wir sie theils der Gnade Gottes und theils uns selbst, unserer Werkliebe, oder unserm Verdienste beimessen, sondern einzig und ganz der Gnade Gottes in Christo messen wir sie durch den Glauben bei. Wahrhaft gerecht werden wir durch den Glauben an Christum aus reiner Gnade Gottes; wir reden aber hier nicht von dem gefärbten Glauben, von dem leeren, müßigen, oder todten, sondern von dem lebendigen und lebendigmachenden, der sich, daß er lebt, in lebendigen Werken ausweiset[219]).

Kirchliches im Allgemeinen.

Ueber den sittlichen Zustand der Priesterschaft vor der Reformation wollen wir den Bischof Hugo von Constanz sprechen lassen, der uns denselben in einem Kreisschreiben an die Geistlichkeit seines Sprengels, im Jahre 1517, schildert.

219) Helvetische Confession von 1566.

Die Geistlichen, sagt er, geben den Concubinen und verdächtigen Weibern in ihren eigenen Häusern Aufenthalt und wollen dieselben nicht abschaffen. Sie kegeln, spielen mit Karten und treiben andere unanständigen Spiele. Mit den Lasen und mit liederlichen Personen gehen sie, schändlichen Gewinnes wegen, in die Wirthshäuser und in andere öffentliche und Privathäuser, reizen zu Schlägereien, Streitigkeiten, Beschimpfungen, Zank und Aufruhr, und stoßen Lästerungen aus gegen unsern Erlöser, gegen die heilige Jungfrau und die Heiligen. Andere ergeben sich der Völlerei und erzwingen, mit Waffen und in unanständigen Kleidern, den Eintritt in die Frauenclöster [220]).

Schon im Jahre 1516 verbot der zweifache Landrath aus Vollmacht der Landsgemeinde, daß Niemand ohne Bewilligung des Rathes ein Kind in ein Closter versorge [221]).

Im Jahre 1520 verordneten Landammann und Rath, daß in allen Pfarreien des Landes Pfleger durch die Kirchhören gesetzt werden, die das Kirchengut besorgen helfen sollen; alle auf liegende Gründe versicherten Jahrzeiten mögen mit dem zwanzigfachen Werthe abgelöst, und es dürfen keine neuen Jahrzeiten auf liegende Gründe versichert werden; wer Jahrzeiten stiften wolle, möge es thun, dürfe aber damit nicht warten bis auf das Todbett, sondern habe das Geld bei gesunden Leibeskräften dem Kirchenpfleger zu übergeben, welcher dasselbe sodann mit Vorwissen des Leutpriesters und Bewilligung der Obrigkeit versichern soll; wenn ein Kranker zu der Zeit, in welcher ein Priester ihn mit dem Sterbesacramente versehe, etwas an Kirchen, Pfründen, oder auch sonst vermachen wolle, so habe der Priester die Erben, oder Nachbaren desselben zu rufen, damit diese Zeugen der Schenkung seien, die dann aber, nach eingeholter Bewilligung der Obrigkeit, vollzogen werden müsse, wenn auch der Kranke

220) Urk N. DCLXXXV.
221) Landbuch der innern Rooden §. 105.

nicht sterben sollte; wenn endlich die Freunde eines Verstorbenen denselben begraben wollen, so habe ihnen der Priester zu willfahren[222]).

Zu diesen Verfügungen kamen noch andere, die den Geistlichen sehr ungelegen waren, daß nämlich ein Laje, der mit einem Priester in Zerwürfniß komme, diesem keinen Frieden zu geben habe, wenn derselbe sich dem Landbuche nicht unterziehe; daß man sein Vermögen Andern, als den nächsten Erben vermachen dürfe; daß die Priester sich den weltlichen Rechten zu unterziehen haben und ihre Einkünfte nicht mit geistlichen Rechten eintreiben mögen. Die Geistlichen beklagten sich beim Bischof von Constanz, der ihre Klage nach Zürich sandte; von irgend einem Erfolge derselben haben wir aber keine Spur[223]). Wir sehen hieraus, wie die Obrigkeit schon vor der eigentlichen Einführung der Reformation bemüht war, die Mißbräuche abzustellen und die Gewalt der Geistlichkeit zu beschränken, wie denn auch die nämlichen Gesinnungen damals in der ganzen Eidgenossenschaft hervortraten. Es beschloßen nämlich die Eidgenossen zu gleicher Zeit, wenn Geistliche in die Schweiz kommen, die sich in Folge geistlicher Bullen in Pfründen eindrängen wollen, so solle man sie ins Wasser werfen[224]). Daß die schweizerischen Orte auch die Gerichtsbarkeit über die Geistlichen behauptet haben, beweist eine Klage des bischöflichen Vogtes in Gottlieben vom Jahre 1523, daß die Geistlichen, wenn der Bischof sie strafen wolle, ihm vor die Orte bieten[225]).

---

222) Urk. N. DCXCVII.

223) Urk. N. DCXCVIII; Archiv zum Fraumünster in Zürich, Tr. 151, Bd. 2, A. 22.

224) Vadian's Chronik bis Abt Diethelm (ohne Seitenzahl), auf der Stadtbibliothek in St. Gallen.

225) Abschied von Frauenfeld, Donnerstags vor St. Gallen Tag, im Landesarchive zu Appenzell.

Kirchliche Einrichtungen der Reformirten.

Im Jahre 1526 finden wir die ersten Spuren des Synodalwesens in unserer Gegend, die zwar noch mehr in Vorbereitungen, als in einer wirklichen Synode bestunden. Das Bedürfniß, sich über gewisse kirchlichen Einrichtungen zu verständigen, veranlaßte nämlich die Geistlichen des Landes Appenzell, der Stadt und der fürstlichen Landschaft St. Gallen und des Rheinthals, sich den 13. April 1526 in Rheineck zu versammeln, wo sie sich zu folgenden Abreden vereinigten. Der Bann soll nur angewendet werden, wie es Matth. XVIII., Lucä XVII., 1. Kor. V., 2. Kor. II., 2. Thessal. III., Tit. III. und 2. Joh. vorgeschrieben ist. Es soll mit Ernst und Liebe gepredigt, aber jeder Gemeinde überlassen werden, wie oft und wann es geschehen solle. Es ist nothwendig, daß die Geistlichen sich oft besprechen; da es aber zu kosthar wäre, so große Versammlungen oft zu wiederholen, so sollen öftere Versammlungen der verschiedenen Abtheilungen stattfinden. Eine solche Abtheilung sollen die Geistlichen der Stadt St. Gallen, in St. Georgen und im Land Appenzell, eine andere diejenigen im Rheinthal, eine dritte diejenigen von Rorschach, Goldach, Steinach, Berg, Arbon, Salmsach und Romanshorn, und diejenigen von Goßau, Niederbüren, Waldkirch, Sitterdorf, Güttingen, Hagenwil und Sommeri endlich die letzte bilden. Wenn aber die Prädicanten Dominicus Zyli von St. Gallen, Sebastian Grübel in Berg, Ulrich Eggstein in Rorschach und Joh. Valentin Fortmüller in Altstädten eine Versammlung aller Brüder nöthig erachten, soll es ihnen frei stehen, eine solche einzuberufen [226]).

Den 4. und 5. Hornung 1529 wurde wieder eine allgemeine Versammlung, wahrscheinlich in St. Gallen, gehalten, die folgende Beschlüsse faßte. Die Diener der Gemeinden, denen das Evangelium gepredigt wird, sollen gleichförmig nach einer allgemeinen, kurzen, mit der heiligen Schrift über-

226) Urk. N DCCXXX.

einstimmenden Formel taufen. — Die Austheilung des heiligen Abendmahls soll nach der geschriebenen Anleitung geschehen, die aus der heiligen Schrift, nach Inhalt der Einsetzung desselben, ausgezogen ist. — Die Feiertage ("Tage der Ruw") sollen in jeder Gemeinde nach ihrem Gefallen gehalten werden. — Der Bann soll, nach Matth. XVIII, besonders gegen diejenigen Geistlichen angewendet werden, die unchristlich lehren, oder wandeln. — Bei Ehestreitigkeiten sollen die Geistlichen, nachdem sie ohne Erfolg die Aussöhnung der betreffenden Eheleute versucht haben werden, dieselben zu überreden suchen, daß beide die Entscheidung dem st. gallischen Ehegerichte übertragen. Von Seite der Gemeinde soll denselben hierauf eine schriftliche Urkunde ausgefertigt werden, mit der sie am Mittwoch vor dem Ehegerichte in St. Gallen zu erscheinen haben, das alsdann über ihre Streitigkeiten urtheilen wird. — Die Ehen sollen an dem ihrer Einsegnung zunächst vorangehenden Sonntage verkündet werden, insofern die Gemeinden diese Verordnung, die ihnen vorzulegen ist, bestätigen werden. — Die Geistlichen sollen die Kranken besuchen; vor dem Tode derselben soll man in der Gemeinde für sie beten. Sie sind zu unterrichten, daß sie das Nachtmahl nicht allein genießen und ihr Vertrauen auf Gott setzen, nicht aber auf äußerliche Dinge, oder Zeichen. — Wie oft zu predigen sei, soll jeder Gemeinde überlassen, aber dafür gesorgt werden, daß die Verkündigung des göttlichen Wortes stattfinde. — Das Volk soll oft und mit höchster Treue vom Glauben, von den guten Werken, vom Gesetz, vom Evangelium, von der Gewalt und den Obrigkeiten unterrichtet und vor den Bildern, der Messe, dem Fegefeuer, der Ohrenbeichte und ähnlichen Irrthümern gewarnt werden. Prädicanten, die dießfalls nicht genug unterrichtet wären, haben sich von ihren Collegen unterrichten zu lassen. — Das Volk soll angehalten werden, die Armen zu unterstützen. — Den Kindern soll besonderer Religionsunterricht ertheilt, und es

sollen dieselben zum Gehorsam gegen ihre Eltern angehalten werden[227]).

Jede Partei, die vor dem Ehegericht in St. Gallen erschien, mußte zwei Batzen bezahlen, ehe das Urtheil ihr eröffnet wurde[228]).

In Zürich wurden die Wiedertäufer und wahrscheinlich auch schlechte Pfarrer die Veranlassung zur Aufstellung einer Synode. Diese hatte vier Präsidenten, oder Schiedleute, zwei aus der Obrigkeit und zwei aus der Geistlichkeit, zu wählen. Sie beschloß, vor Allem die Obrigkeit anzugehen, dieselbe möchte den Geistlichen einen Eid abfodern, daß sie nichts predigen wollen, was nicht in Gottes Wort enthalten sei und von ihnen daraus bewiesen werden könne; Keiner solle etwas Neues lehren, oder predigen, er habe es denn vorher der Synode vorgebracht, und diese habe die Lehre geprüft, ob sie aus Gottes Wort könne bewiesen werden; deßwegen sollen die Synoden in nicht zu langen Fristen nacheinander gehalten werden; jede Synode soll mit einer Censur über jeden Geistlichen und mit ernster Nachfrage, ob derselbe sich nicht durch Hurerei, Völlerei, Geiz, oder andere Laster des geistlichen Standes unwürdig mache, beginnen; Fehlbare sollen erst gewarnt, und wenn dieses ohne Erfolg war, ihres Amtes entsetzt werden; endlich sollen die angehenden Geistlichen über die ihnen nöthigen Kenntnisse geprüft werden, ehe ihnen das Predigen erlaubt werden darf.

Nachdem Bern und Basel die Einrichtung dieser Synode gebilligt und auch bei ihnen eingeführt hatten, veranstaltete Zwingli auf den 18. Christmonat 1530 auch eine Synode in St. Gallen, der er selbst beiwohnte, und zu der auch die appenzeller Geistlichen sich einfanden. Diese Synode, die auf

227) Urk. N. DCCXLVII.

228) Rathsprotokoll der Stadt St. Gallen vom 21. Weinmonat 1529.

der Weberzunft gehalten wurde, wählte zu Präsidenten aus der Geistlichkeit Ulrich Zwingli und Jakob Rheiner von St. Gallen, Pfarrer in Thal, und aus der Obrigkeit, in Vadian's Abwesenheit, den Bürgermeister Heinrich Kummer von St. Gallen und Jakob Frei von Zürich, Schirmhauptmann der fürstlich st. gallischen Landschaft. Als diese Beiden im Namen der Obrigkeit den Geistlichen den erwähnten Eid abfodern wollten, widersetzten sich ihnen die beiden Geistlichen Dominicus Zyli von St. Gallen und Johann Valentin Fortmüller aus dem Wallis, Pfarrer in Altstädten, weil Christus seinen Aposteln auch keinen Eid auferlegt und diese das Evangelium aus reiner Ueberzeugung, nicht aber in Folge eines Eides gepredigt haben. Zwingli erwiederte, daß auch er nicht aus Eidespflicht, sondern weil Gott ihn dazu berufen, angefangen habe, zu lehren, zu predigen und zu schreiben; das Bedürfniß der Zeit zwinge nun aber, einen solchen Eid zu fodern, um vielerlei Irrthümern und Secten Einhalt zu thun, und damit sowol die Brüder unter sich, als auch die Gemeinden wissen, wessen sie sich zu versehen haben; es sei allerdings wahr, daß von Jesus seinen Aposteln kein Eid auferlegt worden sei; Paulus aber erzähle, daß die Jünger einander die Hand geboten und versprochen haben, das Evangelium verschiedenen Völkern zu predigen, und dieses Handgelübde sei gleich einem Eide zu achten; würde der Eid nicht geleistet, so könnte ein Jeder nach seinem Kopfe predigen und die Gemüther verwirren. Nachdem man noch einige Zeit über den Gegenstand gestritten hatte, leisteten alle Geistlichen, Zyli und Fortmüller ausgenommen, den Eid; allmälig bequemte sich auch Fortmüller zu demselben, und Zyli's Widerstand blieb nun ohne weitere Wirkung. In Beziehung auf den Bann behauptete der nämliche Zyli, man habe ihn anzuwenden, wie es 1526 von der Synode in Rheineck beschlossen worden sei; Zwingli hingegen meinte, der gegenwärtige Zustand der Kirche habe mehr Aehnlichkeit mit demjenigen zur Zeit der Propheten, als mit dem spätern zur Zeit der

Apostel; die Obrigkeiten seien auch christlich und berufen, die Laster zu bestrafen, und wenn sie das nicht thun, haben die Geistlichen es ihnen vorzuwerfen, wie die Propheten zu ihrer Zeit. Nachdem man sich zwei Tage hierüber gestritten, beharrte jede Partei auf ihrer Meinung[229]).

Im Jahre 1537 verordnete der Rath in St. Gallen, daß die Geistlichen wegen des Bannes stillestehen und Niemand nachgehen, sondern ihre Meinung schriftlich ihm eingeben[230]).

Im Jahre 1544 wurde in St. Gallen eine förmliche Synodalordnung aufgestellt, die für alle Theilhaber an dieser Synode verbindlich war; 1557 wurde dieselbe ergänzt und 1585 beschlossen, die Synode habe die Gewalt, Geistliche, die sich der Synodalordnung widersetzen, oder ein schlechtes Leben führen würden, auszuschließen und zu excommuniciren.

In dieser Synodalordnung finden wir folgende Bestimmungen. Da die Synode aus Geistlichen verschiedener Gerichtsbarkeiten besteht, soll sie aus den Geistlichen jeder derselben einen Präsidenten wählen, dessen Pflicht es ist, ein getreues Aufsehen auf die Geistlichen seines Landes zu haben, dieselben zu besondern Synoden zu versammeln, wenn es die Noth erfordert, und ihnen Rath zu ertheilen, wo sie dessen bedürfen. Die allgemeine Synode haben alle Geistliche zu besuchen und Abwesende eine Buße zu bezahlen; wenn sie das nicht thun, soll der Camerer ihre Zeche beim Wirthe nicht bezahlen. Wer die Synode zwei Mal nacheinander nicht besuchen würde, soll ausgeschlossen und das seiner Gemeinde durch die beiden nächsten Pfarrer angezeigt werden. Die Beschlüsse der Synode sollen in ein Buch aufgeschrieben werden und Jeder gehalten sein, sie zu befolgen. Die Geschäfte sollen mit einem Gebete begonnen und dann sollen das Namensverzeichniß und die Statuten verlesen werden. Sodann

229) Keßler's Sabbatha, S. 370. 371.

230) Kirchen- und Pfarramts-Acten, 1520 — 1600, Bd. 1, N. 813, im Stadtarchive zu St. Gallen.

wird ein Präsident erwählt, der seine Stelle solange behält, bis ein Anderer an dieselbe ernannt sein wird. Hierauf wird erst jeder Präsident und dann werden alle in sein Land gehörenden Geistlichen der Reihe nach über ihre Beschwerden und Anliegen befragt; die Censur wird erst später vorgenommen. Es sollen keine neuen Geistlichen, die nicht bereits einen guten Ruf genießen, angestellt werden, ohne vorher durch die bestellten Mitglieder der Synode in Gegenwart des Präsidenten der Landschaft, der sie angehören, über Leben und Wandel geprüft worden zu sein. Wenn daher ein Pfarrer abgeht, so haben die beiden nächsten Pfarrer seine Stelle zu versehen, bis dieselbe wieder besetzt sein wird, und die Vorsteher der Gemeinde zu bitten, daß sie keinen Pfarrer anstellen, der nicht von der Synode geprüft worden ist. In die Synode selbst aber soll ein solcher erst aufgenommen werden, nachdem man ihn bis zu der nächsten Versammlung nach seiner Wahl beobachtet und tüchtig erfunden haben wird. Kein Geistlicher soll seine Pfründe verlassen ohne vorhergegangene Anzeige an den Präsidenten seiner Landschaft. Jeder angestellte, oder anzustellende Geistliche soll einen Gulden in den Synodalseckel bezahlen. Die gewöhnlichen Versammlungen der Synode sollen am Dienstage nach Misericordiä [231]), außerordentliche aber gehalten werden, wenn die vier Präsidenten es nöthig finden. Alles, was in der Synode vorkömmt, besonders aber die Censur, soll bei der Treue, die einem Ehrenmanne gebührt, geheim gehalten werden. Derjenige Geistliche, der die Synodalpredigt zu halten hat, soll auch das Tischgebet vor und nach der Mahlzeit verrichten. Jedes Jahr soll abwechselnd ein Prediger aus einer andern Landschaft die Synodalpredigt hatten. Einer von St. Gallen soll 1554 den Anfang machen, diesem 1555 einer aus dem Appenzellerlande und 1556 einer aus dem Rheinthal folgen, und 1557 einer aus dem Thurgau die erste Reihenfolge be-

231) Misericordiä heißt der zweite Sonntag nach Ostern.

schließen. Jedes Mal aber haben alle Geistlichen aus der betreffenden Landschaft sich bereit zu halten, und die Wahl des Predigers soll erst am Abend vor der Predigt stattfinden [232]).

Es scheint, daß die Obrigkeit von Appenzell im Jahre 1577 mißtrauisch gegen die Verhandlungen der Synode geworden sei, da der Rath von St. Gallen den 3. März beschloß, sobald ein Beamteter von Appenzell nach St. Gallen kommen werde, denselben einzuladen, daß er sich beim Rathe von Appenzell verwende, dieser möchte auch einen Beisitzer an die Synode abordnen, indem er auf diesem Wege am sichersten erfahren könne, was verhandelt werde.

In Folge der Ereignisse im Appenzellerlande in den Jahren 1588 und 1589 beschied der Rath von St. Gallen, als 1589 die Synode wieder sollte gehalten werden, die vier Präsidenten derselben (von Appenzell den Pfarrer Matthäus Bachofen von Herisau) vor sich und eröffnete denselben, was die fünf katholischen Orte und Appenzell ihm wegen der Synode geschrieben haben, was für Rathschläge in dieser Sache ihm von Zürich gegeben worden seien, und wie er daher beschlossen habe, zu verbieten, daß wegen jener Ereignisse eine Synode gehalten, oder der Gegenstand an der Synode berathen werde. Als dann aber am Herbstjahrmarkte 1590 der Landammann von Heimen und der Seckelmeister Räß beim Rathe von St. Gallen um die Erlaubniß einkamen, daß die reformirten Geistlichen ihres Landes der Synode in St. Gallen wieder beiwohnen mögen, entsprach derselbe. Hingegen scheinen die thurgauer Geistlichen, sich um die nämliche Zeit von der st. galler Synode getrennt zu haben, da mehre derselben die Theilung des Synodalseckels verlangten. Der Rath, der darüber angefragt wurde, empfahl, mit den appenzeller Geistlichen Rücksprache zu nehmen [233]).

---

232) Urk. N. DCCCXXXI.

233) Kirchen- und Pfarramtsacten, N. 813, im Archive der Stadt St. Gallen, Bd. I, S. 307. 376. 381. 382.

Die Bemühungen anderer Religionsparteien, ihre Glaubensbekenntnisse deutlich und bestimmt auseinanderzusetzen, damit einerseits gleichförmig gelehrt werde, andererseits aber die Unterscheidungslehren klar hervortreten, rechtfertigt wol die schweizerische Geistlichkeit, daß auch sie es versuchte, ein solches allgemeines Glaubensbekenntniß für die reformirten Eidgenossen aufzustellen. Schon im Jahre 1530 hatte Melanchthon ein solches für die Lutheraner abgefaßt, das unter dem Namen der augsburgischen Confession bekannt ist. Von reformirten Geistlichen wurden mehre solchen Actenstücke verfertigt, die jedoch in dieser Kirche nie zu allgemeiner Geltung gelangten. Als dann aber nach der tridentinischen Kirchenversammlung der Papst einen Katechismus verfertigen ließ, der die Stelle eines symbolischen Buches der römischen Kirche einnahm, konnte die Nothwendigkeit nicht verkannt werden, daß auch die reformirten Schweizer gemeinschaftlich ein solches aufstellen. Wirklich gelang es dem Antistes Bullinger, ein solches abzufassen, das nicht nur beinahe von der ganzen reformirten Schweiz, sondern auch von den schottischen, ungarischen und polnischen Kirchen dieses Glaubens unterschrieben wurde. Das geschah denn auch von der Geistlichkeit in St. Gallen, aber nicht von derjenigen im Appenzellerlande[234]). Im Jahre 1566 wurde dieses Glaubensbekenntniß, das den Namen der helvetischen Confession trägt, zu gleicher Zeit mit dem erwähnten Katechismus der römischen Kirche, gedruckt. Wenn in demselben hin und wieder eine gewisse Aengstlichkeit im Ausdrucke nicht zu verkennen ist, so darf das nicht auffallen, da der Verfasser überall darauf bedacht sein mußte, alle Meinungen so zu schonen,

234) Zwar heißt es in der Vorrede der Ausgabe von 1644, die Appenzeller haben diese Confession auch unterschrieben; die appenzellische Synode des nämlichen Jahres drückte aber ihr Befremden über diese Angabe aus, da weder von geistlicher, noch von weltlicher Seite je eine Unterschrift stattgefunden habe.

daß seine Arbeit freiwillig von ihnen genehmigt werde, während der Papst nur befehlen konnte, was man zu glauben habe.

Anordnungen der Synode, welche die Reformirten des Landes Appenzell im Allgemeinen betrafen.

Es war eine der ersten Fragen, ob man einzelnen Personen das heilige Abendmahl in ihrer Wohnung reichen könne. Die züricher Geistlichen in der st. galler Synode erklärten sich unbedingt dawider, während Andere glaubten, es dürfte bei solchen Leuten wohl geschehen, die kränklicher Umstände wegen das Abendmahl seit Jahren nicht mehr haben empfangen können, insofern man sich nämlich überzeugen könne, daß sie von dem Genusse desselben keine abergläubischen Hoffnungen (als hälfe es als opus operatum, d. h. auch ohne die rechte Gesinnung) hegen. Da jede Partei auf ihrer Meinung beharrte, so wurde dem Präsidenten aufgetragen, sich mit dem Antistes Gwalter in Zürich zu berathen, was aber nicht mehr geschehen konnte, da dieser von einem paralytischen Anfalle getroffen wurde.

Im Rheinthal gab es manche reformirten Dienstboten bei katholischen Herrschaften, die mit diesen das Jahr hindurch in die Messe gingen, dann aber doch am Osterfeste mit den Reformirten das Abendmahl genießen wollten. Es wurde daher den Prädicanten aufgetragen, solchen Leuten vorzustellen, daß ihr Betragen gegen Gottes Wort streite.

Ueber die Frage, ob man beten solle: Vater Unser, oder Unser Vater, wurde entschieden, daß es gleichgültig, und obschon jenes nicht richtig deutsch sei, solle man Jeden beten lassen, wie er sich gewöhnt habe.

Die im Lande angestellten züricher Prediger unterließen nach ihrer Gewohnheit den Schluß des Unser Vaters, so daß viele Leute meinten, es können dieselben dieses Gebet nicht recht beten. Es wurde daher einstimmig beschlossen, daß auch die Schlußworte gebetet werden, da sie im Evangelium Matthäi stehen und der Wahrheit gemäß seien.

Die Frage, ob man Orgeln in den Kirchen einführen solle, wie auch die Lutheraner es mit großen Kosten thaten, wurde verneinend beantwortet, weil es in der Schrift nirgends befohlen sei, und man das Geld z. B. für die Unterstützung verfolgter Glaubensgenossen auf eine würdigere Art verwenden könne.

Die wichtigste Berathung galt dem neuen Calender, und es wurde beschlossen, denselben nicht anzunehmen; würde man indessen von der weltlichen Obrigkeit gezwungen, so wolle man gehorchen, aber eine Verwahrung einlegen, daß es nur ohne Nachtheil des Glaubens geschehe.

Erst im Jahre 1584 wurde ein förmliches Protokoll in der Synode eingeführt, in welchem nicht nur die Verhandlungen überhaupt, sondern auch die gefallenen Meinungen aufgezeichnet wurden [235]).

Die Katechisationen wurden schlecht besucht und von ihren Gegnern bald als Neuerungen, bald als Verletzungen des Landfriedens verschrieen. Es erließ daher die Synode im Jahre 1586 ein Kreisschreiben an alle Gemeinden, in welchem sie die Nützlichkeit und Nothwendigkeit dieser Einrichtung auseinandersetzte und den Besuch empfahl. Im folgenden Jahre wurde aber geklagt, daß die appenzeller Geistlichen dieses Schreiben nicht einmal allen Gemeinden zugesandt haben, was ihnen ernstlich vorgeworfen wurde.

Die Appenzeller klagten zwei Jahre nacheinander über Beschimpfungen und Großsprecherein der Capuciner; es wurde aber gut gefunden, einstweilen darüber zu schweigen und dann gelegentlich nach Zürich zu berichten.

Da geklagt wurde, es seien die Väter sehr nachlässig, der Taufs ihrer Kinder beizuwohnen, so wollten die Geistlichen mit Strenge abhelfen; der Rath von St. Gallen gab aber

235) *Acta Synodi* von 1584 aus dem Band A im Decanatsarchive zu St. Gallen.

den Rath, in dieser Sache keine öffentlichen Schritte zu thun und lieber persönlich auf die Väter einzuwirken.

Auf die Frage, ob man am Oster- und am Pfingst-Montage Ehen einsegnen dürfe, erfolgte der Beschluß, es solle sich jeder Geistliche so benehmen, wie es an seinem Orte schicklich scheine und kein Aergerniß gebe.

Im Jahre 1593 beschwerten sich die Geistlichen im Appenzellerlande, daß mehre Pare ohne eheliche Einsegnung häuslich beisammen wohnen; es wurde ihnen angerathen, dieses dem Landammann anzuzeigen.

Ferner wurde geklagt, daß einzelne Reformirte im Appenzellerlande nach der Predigt auf den Gräbern ihrer Eltern, andere beim Läuten niederknieen und beten, und noch andere ihre Gebete mit ausgebreiteten Armen verrichten, worauf angerathen wurde, das Volk in den Predigten zu belehren, daß solche Ceremonien abgöttisch seien; dann, daß die Predigten und das Nachtmahl weniger besucht werden, seit man den neuen Calender angenommen habe; dießfalls wurde empfohlen, sich mit Geduld zu fügen, da die Einführung von der Obrigkeit befohlen worden sei; dann, daß die Leute ihre Ehen lieber an Sonn- und Feiertagen, als an Werktagen einsegnen lassen; hierüber wurde beschlossen, an jedem Orte zu thun, was Aergerniß verhindere, die Wochenpredigten aber am Mittwochen zu halten.

In Herisau und Huntwil zeigten sich, nach den Berichten an der Synode, immer noch Anhänger des katholischen Glaubens. Auch in Urnäsch gab es Leute, welche in den innern Rooden die Messe, in Urnäsch aber das Abendmahl besuchten. In Gais wollte ein Mann beim Nachtmahle nur das Brod genießen. — In Urnäsch, Gais und Huntwil wurden die Kinderlehren sehr schlecht, in Herisau, Trogen und Grub hingegen diese sowol, als die Schulen sehr fleißig besucht. In Gais beschwerte man sich über das Schulgeld, obschon man wöchentlich nur einen Behemsch (wahrscheinlich drei Kreuzer) bezahlen mußte. — Trogen wiederholte die Klage, daß

die Väter bei der Taufe, besonders unehelicher Kinder, nicht gern beim Taufstein stehen wollen, weil das, wie sie sagen, früher nicht gebräuchlich gewesen sei. Die Klage wurde dem Landammann von Heimen eröffnet, der sie zwar dem zweifachen Landrathe vortrug, aber nicht unterstützte, da er selbst drei uneheliche Kinder hatte. Die st. gallischen Beisitzer empfahlen, nicht in die Gewalt der Obrigkeit einzugreifen.

Der Synode wurde auch die Anzeige gemacht, der Pfarrer von Appenzell habe öffentlich auf der Kanzel gesagt, wer die Predigten der Reformirten besuche, sei des Teufels; die Evangelischen haben des Teufels Evangelium; die Prediger seien, wie die Weiber, und gehen mit des Teufels Gift um; Alle, welche das Evangelium predigen und demselben zuhören, seien des Teufels, und man sollte sie an den Galgen henken, damit die Raben ihnen die Augen aushacken und das Hirn fressen.

Im Jahre 1595 kam man überein, im ganzen Lande die Wochenpredigten auf den nämlichen Tag zu verlegen und nicht auf die Apostteltage, wie das Einige gewünscht hatten.

Da viele Leute gar nicht mehr zum Abendmahl kommen wollten, wenn man die Feste nicht nach dem alten Calender feire, so wurde den Pfarrern empfohlen, dem in Trogen eingeführten Brauche zu folgen, wo nämlich der Pfarrer im Einverständnisse mit den Vorstehern bekannt gemacht hatte, daß er das Nachtmahl an den Festen nach dem alten und nach dem neuen Calender feiern werde.

Da man öfter uneheliche Kinder außer der Gemeinde taufen ließ, in welcher sie geboren worden waren, so wurde verordnet, daß künftig jedes Kind getauft werden müsse, wo es geboren worden sei[236]).

Gottesdienstliche Handlungen.

Zur Zeit, als noch das ganze Land Appenzell katholisch war, gab es auch dort, wie noch jetzt bei den Katholiken,

236) *Acta Synodi* von 1584 — 1597 a. a. O.

eine sehr große Menge gottesdienstlicher Handlungen, deren Beschreibung und Bedeutung mehre Bände füllt. Wir werden uns beschränken, dieselben aufzuzählen, um dem Leser einen Begriff von ihrer Menge zu geben. Diese gottesdienstlichen Handlungen der katholischen Religion waren nämlich: die Processionen, die Wallfahrten, die Verehrung der Reliquien, die Beobachtung des Weihnachts-, des Oster- und des Pfingstcyklus, der Feste des Herrn, der Jungfrau Maria, der Heiligen, der Engel und aller Seelen und der Quatemberfasten, das Abbeten der verschiedenen Gebetsformeln, deren es dreiundzwanzig hatte, die Segnung des Brodes und des Johannisweines, der Blasiussegen, der Wettersegen, der außergottesdienstliche Segen des Bischofs, oder des Priesters, die Einsegnung der Wöchnerinnen, der feierliche Segen durch die Besprengung mit Weihwasser, das christliche Leichenbegängniß, die Weihen der heiligen Oele, des Taufwassers, des Weihwassers, der Kirche und des Altars und des Begräbnißplatzes, die Einsegnung der Geräthschaften und Kleider zur Feier des Altarsacramentes, die Glockenweihe, die Krönung der Päpste, Kaiser und Könige, die Einsegnung der Aebte und Aebtissinnen, der Mönche und Nonnen, und die Sacramente der Buße, der letzten Oelung, der Priesterweihe, der Ehe, des Altars, der Firmelung und der Taufe. Nur von diesem letzten Sacramente wollen wir die einzelnen Ceremonien und ihre Bedeutung anführen, um an diesem Beispiele die Unzahl äußerer Formen bei den Katholiken nachzuweisen. An der Schwelle der Kirche wird der Täufling von dem Geistlichen empfangen, und es geschieht Nachfrage nach seinem Namen und dem Zwecke seines Kommens, um dadurch anzudeuten, daß der Nichtchrist vom Reiche Gottes ausgeschlossen sei. Der Täufling wird sodann drei Mal angehaucht, um den Teufel von ihm auszutreiben und ihm ein neues Leben einzuhauchen, und hierauf bekreuzt, und zwar drei Mal über dem Gesicht und ebenso oft über der Brust, damit er den Glauben an die himmlischen Gebote gleichsam

in einen Tempel Gottes aufnehme. Die Handauflegung des Priesters, die nun folgt, hat den Zweck, daß er durch dieselben seine alten Fehler verliere und ihm gegeben werde, die Erkenntniß zu bewahren, an die heilige Dreieinigkeit zu glauben und nach den Geboten Gottes zu wandeln; dann wird ihm Salz gereicht als ein Zeichen des Genusses geistlicher Speise, damit er immer warm im Geist und freudig in der Hoffnung bleibe und dem Namen Gottes diene. Hierauf wird der Teufel beschworen, und Ohren und Nase werden entweder nur mit Speichel, oder mit Speichel und Koth bestrichen, damit diese beiden Sinneswerkzeuge dem Dienste des Evangeliums geöffnet und gewidmet werden, wie es beim Taubstummen in der heiligen Geschichte geschah. Die zwölf Artikel des christlichen Glaubens und das Unser Vater werden von dem Priester und den Taufzeugen gebetet, und an den Täufling wird die Auffoderung gerichtet, dem Teufel abzuschwören, was die Pathen in lateinischer Sprache versprechen. Nach beantworteter Frage, ob der Täufling wolle getauft werden, salbt ihm der Priester in Gestalt des Kreuzes die Brust und die Schulterblätter mit Oel, damit er das ewige Leben erlange, und tauft ihn. Nachher wird ihm auch der Scheitel mit dem Chrisam gesalbt. Endlich wird ihm ein weißes Hemd angezogen und eine brennende Kerze in die Hand gegeben [237]).

Im Anfange der Reformation wurden die alten gottesdienstlichen Handlungen beibehalten und nur durch Vermehrung der Predigten erweitert. Diese mußten begreiflich den Charakter der Controverse annehmen, weil es ihr Hauptzweck war, aus der heiligen Schrift zu beweisen, daß manche Behauptungen der katholischen Kirche unrichtig seien und ihr widersprechen. Sobald einmal das Volk hievon überzeugt war; sobald es namentlich einsah, daß die Geistlichen Men-

237) Schmid's Liturgik der christkatholischen Kirche, 3 Bde.

schen seien, wie Andere, und bei der herrschenden Unsittlichkeit derselben war es nur zu leicht, diese Ueberzeugung zu verbreiten, und daß sie nur die Bestimmung haben, dem Volke die Religion zu lehren, es zur Tugend zu führen und vom Laster abzuhalten, daß sie aber keineswegs durch ihre Weihe die Kraft erhalten, den Leib Christi zu machen, den Himmel zu öffnen, oder zu schließen und die Sünden zu vergeben, so mußten von selbst die verschiedenen Segnungen und Weihen und die Firmelung wegfallen, sowie auch die Verehrung und Anbetung der Heiligen und die letzte Oelung mit dem Glauben an das Fegefeuer und an die Wirksamkeit der Fürbitte der Heiligen verschwanden.

Wie bald neue Taufformen eingeführt worden seien, können wir nicht mit Gewißheit sagen. Wahrscheinlich geschah es in den verschiedenen Gemeinden nicht zu gleicher Zeit; ob aber der Anfang schon 1523, als in Zürich neue, deutsche Formulare bei diesem Sacramente aufkamen, oder erst 1525 gemacht worden sei, als dieses auch in St. Gallen geschah, wissen wir nicht. Gewiß hatte auch Appenzell seine neuen Formen schon vor 1531, da in diesem Jahre ein Bauer im Hauptflecken begehrte, daß sein Kind nach dem Brauche der Apostel im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes, ohne Beschwörung, oder Salbung getauft werde[238]). Auch die Formen selber, die damals bei der Taufe üblich waren, kennen wir nicht; wahrscheinlich aber mögen sie denjenigen ziemlich ähnlich gewesen sein, die wir noch jetzt haben. Im Jahre 1555 wurde in St. Gallen verordnet, daß der Vater des Täuflings auch beim Taufsteine zu stehen habe, uneheliche Kinder aber nicht getauft werden dürfen, bis die Väter ausgemittelt seien[239]). Daß jene Sitte auch bei den reformirten Appenzellern eingeführt

238) Vadian's Collectaneen, Fol. 288 b.

239) Synodalacten von diesem Jahr, Bd. A, im Decana'sarchive der Stadt St. Gallen.

worden sei, haben wir bereits gesehen; viele Väter aber, namentlich solche von unehelichen Kindern, wollten sich derselben nicht gerne fügen, und ein obrigkeitlicher Befehl konnte nicht bewirkt werden. Allmälig scheint sich aber die öffentliche Meinung entschieden für dieselbe ausgesprochen zu haben, indem die Synode 1597 das bestimmte Verbot wagte, es dürfen die Geistlichen kein Kind mehr taufen, dessen Vater nicht zugegen sei[240]).

Da die Messe zu ungleichen Zeiten in den verschiedenen Gemeinden abgeschafft wurde, und für die Austheilung des Abendmahles weder ein Ritual, noch eine Liturgie vorhanden waren, die allgemeine Geltung gehabt hätten, so mußte anfangs eine große Verschiedenheit bei derselben herrschen. Noch geschah es, daß es den Kranken auf ihren Wunsch in die Häuser gebracht wurde. Für die öffentliche Communion mag die im Jahre 1525 in Zürich gedruckte Abendmahlsagende an einzelnen Orten gebraucht worden sein, ehe auf das Osterfest 1527 die nämliche Form in allen Gemeinden, Appenzell und Herisau ausgenommen, eingeführt wurde. Da nun zu der nämlichen Zeit in St. Gallen eine Abendmahlsordnung aufgestellt wurde, so mag wol diese auch im Appenzellerlande, nicht aber, wie Walser berichtet[241]), diejenige von Zürich gebraucht worden sein. Es bestand nämlich zu dieser Zeit bei den reformirten Appenzellern viel mehr Gemeinschaft mit St. Gallen, als mit Zürich, wie dieses schon aus der Besetzung der Pfarrstellen, namentlich aber aus der bald nachher erfolgten Bildung der Synode erhellet. Wir bezeichnen daher hier die Gebräuche, mit welchen das Abendmahl in St. Gallen und also wahrscheinlich auch bei den reformirten Appenzellern gefeiert wurde. Es wurden zwei Tische in die Kirche gebracht, die man, wie das übrige Abend-

240) Synodalacten dieses Jahrgangs, Bd. A, im Decanatsarchive der Stadt St. Gallen.

241) Walser's Chronik S. 449.

mahlsgeräthe, aus den Wirthshäusern borgte, bis die Synode im Jahre 1561 anordnete, daß jede Gemeinde sowol Tische, als auch das übrige Abendmahlsgeräthe eigens zu diesem Zwecke anschaffe. Die beiden Tische wurden mit schöner weißer Leinwand bedeckt. Auf dem einen wurde der Wein, auf dem andern wurden die Oblaten aufgetragen. Diese, die statt Brodes gebraucht wurden, buk man aus feinem Mehl in einer eigenen eisernen Form von runder Gestalt, ohne Bilder, in der Größe eines Pfennigbrödchens und dünn, wie ein Messerrücken, um sie leichter brechen zu können. Am ersten Communiontage sollten die Leute über zwanzig Jahren, am zweiten die jüngern zum Abendmahle kommen. Der Prädicant hatte die Eltern zu ermahnen, daß sie nur solche Kinder, deren Verstand hinreichend geübt sei, an dieser Feier theilnehmen lassen, woraus also deutlich hervorgeht, daß damals weder ein vorbereitender Unterricht vor dem Abendmahle stattgefunden habe, noch ein Alter für den Genuß desselben bestimmt gewesen sei. Damals schon war übrigens diese Feier auf Ostern, Pfingsten und Weihnacht festgesetzt, und an jedem der genannten Feste fand sie zwei Tage nacheinander statt; daneben war es aber freigestellt, dieselbe auch am Tage der Himmelfahrt Mariä, den 15. August, zu halten, ohne daß wir jedoch eine Spur finden, es sei dieses auch im Appenzellerlande geschehen. Da auch damals außer den Ortspfarrern keine Geistlichen vorhanden waren, so mag der Kelch, wie jetzt, von den Vorstehern ausgetheilt worden sein. Das Brod gab der Pfarrer, nachdem er dem Volke in deutscher Sprache die Worte vorgetragen hatte, mit denen das Abendmahl von Jesu zum Andenken seiner Leiden eingesetzt worden war. Die Communicanten, nachdem sie erst die Oblaten, sodann den Wein empfangen hatten, kehrten ohne Beugen, oder Knieen an ihre Plätze zurück, und nachdem die Communion vollendet war, sprach der Geistliche noch ein Dankgebet.

Der öffentliche Gottesdienst an Communiontagen begann

mit der Sammlung von Almosen für die Hausarmen; dann folgte die Predigt, und ein stilles Dankgebet machte den Schluß. An gewöhnlichen Sonntagen wurden in St. Gallen vor dem öffentlichen Gottesdienste, nachdem eine Glocke das erste Zeichen gegeben hatte, einer, oder zwei Psalmen vorgelesen und erklärt; während dieses geschah, sammelte man im Klingelbeutel die Almosen. Dann erst wurde mit allen Glocken zur Predigt eingeläutet. Vor dem Anfange derselben sprach der Geistliche das allgemeine Sündenbekenntniß und dann die Fürbitte. Im Appenzellerlande mußten laut obrigkeitlicher Verordnung jedes Mal das Unser Vater, das Ave Maria, der christliche Glauben und die zehen Gebote hergesagt werden; ob das aber vor der Predigt, oder nach derselben geschehen sei, wissen wir nicht.

Mit dem Vormittagsgottesdienst wurden in St. Gallen auch die Kinderlehren am Sonntag Nachmittag eingeführt. Ob das bei uns erst 1534, zur Zeit der Erscheinung des ersten Katechismus von Leo Judä, oder ob es früher geschehen sei, wissen wir nicht; vermuthen möchten wir das erste, da wir wissen, daß dieser Nachmittagsgottesdienst noch lange nach 1534 in mehren Gemeinden schlecht besucht wurde.

In St. Gallen sangen die Kinder den 8. Herbstmonat 1527 das erste Mal den 130. Psalm: Aus tiefer Noth schrei ich zu dir, in der Kirche. Im Jahre 1533 bat Dominicus Zyli den Rath um die Erlaubniß, zehn Psalmen David's und drei andere aus dem neuen Testamente drucken zu lassen. Im Appenzellerlande wurde der Kirchengesang zuerst in Herisau, im Jahre 1597, freiwillig eingeführt, was sodann Veranlassung gab, daß die Synode die Einführung desselben in allen Kirchen befahl.

Im nämlichen Jahre wurde in St. Gallen die Uebung eingeführt, daß der Prediger bei Beerdigungen eine Ermahnung und Danksagung und ein Gebet auf der Kanzel zu halten hatte, und wahrscheinlich fand diese Uebung bei den Appenzellern bald Nachahmung.

Das Läuten wurde im Appenzellerlande beibehalten, wie es zur Zeit des Katholicismus üblich gewesen war, demselben aber eine andere Bedeutung gegeben. Das Läuten am Morgen sollte den Arbeitern ein Zeichen zum Aufstehen, dasjenige um elf Uhr zum Mittagessen, dasjenige zur Vesperzeit zum Vesperbrode, und dasjenige beim Untergang der Sonne zur Endigung der Arbeit geben; das letztere behielt in mehren Gegenden bis auf unsere Zeiten seinen katholischen Namen und wird noch immer das Hofemeie- (Ave Maria) Läuten genannt. In der ganzen Epoche, die wir hier beschreiben, blieb die Sitte, zu läuten, wenn Jemand auf dem Sterbette war; die Glocke sollte die ganze Gemeinde zur Fürbitte für den Sterbenden aufrufen, und so war diese Sitte ganz geeignet, eine rührende Theilnahme zu erhalten [242]).

Die Ehe.

Im Jahre 1526 wurde in St. Gallen verordnet, daß die Ehen an dem der Einsegnung vorangehenden Sonntage verkündet werden sollen, und daß die Einsegnung selber nur am hellen Tage stattfinden dürfe; im Jahre 1529 wurde dann diese Verordnung von der Synode auch auf das reformirte Appenzell ausgedehnt [243]).

Da die Ehen nirgends eingeschrieben wurden, so gab es noch immer kein anderes Mittel, die wirklich geschehene Einsegnung zu verbürgen, als persönliche Zeugen. Es wurden daher zahlreiche Geleite zur Einsegnung eingeladen, die sich in festlichem Zuge in die Kirche begaben, der Trauung beizuwohnen; man bezeichnete diese Sitte mit dem Ausdrucke:

---

242) Rathsprotokoll der Stadt St. Gallen; Kirchen- und Pfarramts-Acten, Bd. 1, S. 310, N. 813 im Archive der Stadt St. Gallen; Synodalacten Bd. A im Decanatsarchive daselbst; Wegelin's Geschichte der Pfarrkirche St. Laurenzen, S. 67 — 78.

243) Kirchen- und Pfarramts-Acten, Bd. 1, S. 44, N. 813 im Archive der Stadt St. Gallen; S. 209 dieser Geschichte.

zu Gassen und Kirchen gehen. Sie veranlaßte die Obrigkeit von Appenzell, den 26. Herbstmonat 1559 an den Rath in St. Gallen das Begehren zu stellen, er möchte keine Trauung appenzellischer Bürger gestatten, wenn nicht die gesetzliche Anzahl von Zeugen zugegen sei[244]).

Im Jahre 1563 war noch keine Bestimmung aufgestellt, welches Alter erfoderlich sei, um sich zu verehelichen[245]).

Im Jahre 1577 wurde verboten, Beiwohnung, oder Hochzeit zu halten, ehe der Kirchenruf zwei Mal ergangen sei; auch sollten keine Ehen eingesegnet werden, die näher als im achten Gliede verwandt seien[246]).

Es scheint nicht, daß für die Einsegnung der Ehen besondere Tage bestimmt gewesen seien; wenigstens finden sich in einem Verzeichnisse der Trauungen, die im Jahre 1583 in Urnäsch stattgefunden haben, der Sonntag, der Montag, der Dienstag und der Mittwoch, am häufigsten jedoch der Sonntag; Trauungen zur Passionszeit hingegen finden sich keine[247]).

Reformation der katholischen Geistlichkeit.

Im Jahre 1579 befahl der Bischof von Vercelli, päpstlicher Nuntius in der Schweiz, daß alle Geistlichen im Gebiete des Gotteshauses St. Gallen nach folgender Ordnung sich richten. Jeder geweihte Geistliche, der eine Pfründe besitzt, soll auf seinem Haupte eine Krone, oder Platte von nachstehender Größe tragen: Die Krone der Priester soll die Größe einer Hostie, wie sie von diesen in der Messe gebraucht werden, haben; diejenige der Diakone soll etwas schmäler sein; diejenige der Geweihten soll von der Größe der Hostien

244) A. a. O. S. 43.
245) Brief von Joachim Gaißberg, Pfarrer zu Urnäsch, vom 11. Weinmonat 1563, im Landesarchive zu Appenzell.
246) Mandatenbuch im Landesarchive zu Appenzell.
247) Tauf- und Ehe-Buch in Urnäsch, angefangen 1581.

ſein, welche man den Laien giebt, und diejenige der Subdiakone wieder etwas ſchmäler. Die Haupthare dürfen nicht weiter, als über die Hälfte der Ohren hinunter hängen. Wenigſtens ein Mal monatlich ſollen ſie ſich den Bart mit dem Schermeſſer abſchneiden laſſen. Ihre Kleidung ſoll ſchwarz ſein und zwar weder von dem koſtbarſten, noch von dem geringſten Tuche. Der Oberrock ſoll bis auf die Knöchel, der Unterrock bis auf die Mitte der Kniee reichen. Die Hoſen dürfen weder aufgeblaſen, noch zerſchnitten, die Schuhe weder zerſchnitten, noch zerſtochen werden. An den Hemden darf weder um den Hals, noch um die Hände ein Gekröſe ſein. Korallen dürfen ſie weder an den Armen, noch an andern Gliedern, hingegen hat jeder ein Prieſterhütchen in der Form eines Kreuzes zu tragen. Bret- und Kartenſpiele ſollen ſie weder ſelber treiben, noch Andern zuſchauen, die das thun; mit andern Spielen hingegen, die als Leibesübungen nützlich ſind, dürfen ſie weder vor Fremden, noch an öffentlichen Orten ſich abgeben. Des Vogelſtellens und des Waidwerkes haben ſie ſich zu enthalten. Zu nächtlicher Zeit ſollen ſie ſich nicht ohne Noth von Hauſe entfernen. Sie ſollen keine Waffen tragen, es ſei denn, daß ſie kurze Waffen auf Reiſen mitnehmen. Nie dürfen ſie ſich vermummt ſehen laſſen, auch bei Tänzen und Reigen nicht mithalten und ſolchen Spielen ſelbſt nicht zuſehen. In Wirthshäuſern ſollen ſie nicht erſcheinen und vor ungebührlichem Eſſen und Trinken ſich hüten. Für Völlerei tritt im erſten Falle eine Buße von zwanzig Kronen, im Wiederholungsfalle aber Gefängnißſtrafe, oder gar Entziehung der Pfründe ein. Sie mögen keine Handelſchaft treiben, auch keine Güter in Pacht nehmen, weder Aerzte, noch Wundärzte ſein und auch keine Advocatie- noch Notariats-Geſchäfte übernehmen, es ſei denn vor geiſtlichem Gerichte. Keiner ſoll ohne Erlaubniß ſeines geiſtlichen Obern eine Vormundſchaft annehmen, oder Bürgſchaft leiſten; wer es gleichwohl thäte, deſſen Bürgſchaft wäre ungültig, und er würde noch überdieß ſtrenge geſtraft. Vorzüglich ſcharf

ist ihnen aber die Beiwohnung mit Weibern verboten, und es sollen besondere Bestimmungen aufgestellt werden, mit was für weiblichen Personen sie zusammenwohnen dürfen. Täglich haben alle Geistlichen die horas canonicas, oder sieben Zeichen zu beten; die Priester haben überdieß alle Sonn- und Fest-Tage, diejenigen aber, welche Pfarren vorstehen, wöchentlich auch sonst drei Mal die Messe zu lesen. Die Diakone und Subdiakone haben am ersten Tage jedes Monats, an jedem Feste des Heilandes, oder der Jungfrau Maria, am Allerheiligentage, und so oft sie das Amt der Messe nicht selber versehen, das heilige Sacrament des Altars zu empfangen. — Diesen Artikeln folgen noch viele Bestimmungen, wie sich die Geistlichen bei den verschiedenen Ceremonien zu benehmen haben. Wir entheben denselben nur die Vorschriften, daß sie dem Volke den Gehorsam oft vorhalten, welchen es der katholischen Kirche und den apostolischen Geboten schuldig sei; demselben die Beobachtung der Festtage und die Pflicht, monatlich wenigstens ein Mal zu communiciren, nachdrücklich einschärfen und öffentlich predigen, daß es nicht genüge, den katholischen Glauben zu bekennen, sondern daß man auch die Gebote Gottes und der Kirche zu halten habe[248]).

Kirchliche Angelegenheiten einzelner Gemeinden.

Herisau. Schutzpatron der Kirche zu Herisau war der heilige Laurentius. — Zur nöthigen Ausbesserung der Kirche selbst sowol, als auch der Kirchenzierden, bewilligte der Cardinal Anton Puccius, päpstlicher Nuntius in der Schweiz, den 12. August 1518 allen denjenigen einen vierzigtägigen Ablaß, die an den Festen des Schutzpatrons, der heiligen Märtyrer Johannes und Paulus und am Allerheiligenfeste

248) Urk. N. DCCCCLI; *Constitutiones Synodi Constantiensis* p. 151 et seqq.

die Kirche besuchen und zu Ausbesserung derselben Hand bieten würden[249]).

Im nämlichen Jahre 1518 wurde aber in Herisau auch an einer neuen Kirche gebaut. Die Veranlassung dieses Baues kennen wir nicht. Appenzell steuerte für denselben 19 Pfund, 8 Schilling, 11 Pfennig, Trogen 7 Pf., 1 Schill., Speicher 1 Pf., 12 Schill., 9 Pf., und Gais 2 Pf., 11 Pfenn. Der Rechnung zufolge, die am ersten Sonntag 1521 abgelegt wurde, kostete der ganze Bau der Kirche 2511 Pf., 9 Schill., 9 Pfenn. Meister Hans Schag, oder Schay von Appenzell hatte den Dachstuhl, der 185 Pf., 5 Schill., 2 Pfenn. kostete, im Taglohne gemacht. Die 13,000 Ziegel zum Kirchendache hatten 130 Pfund gekostet. Der Bau war im Jahre 1516 begonnen, den 4. Heumonat dieses Jahres der Grundstein gelegt, und den 5. Herbstmonat 1520 sodann die neue Kirche eingeweiht worden. Für die Einweihung hatte man dem Bischof 46 Pfund bezahlt, und er war in des Herrn Josen Hause freigehalten worden, was 10 Pf., 17 Schill., 4 Pfenn. gekostet hatte; seiner Dienerschaft waren 2 Pfund bezahlt worden.

Auf den ersten Dienstag nach St. Anna wurde eine Jahrzeit zum Andenken aller Gutthäter bei diesem Kirchenbau angeordnet und zugleich bestimmt, daß bei Anlaß derselben jedes Mal eine Bete (freiwillige Steuer) gesammelt werde. Bei der ersten Feier dieser Jahrzeit, im Jahre 1520, fanden sich 24 Priester ein, die bei H. Jost Ruz, dem Leutpriester, über den Mittag freigehalten wurden. Diesem wurden 2 Schill., 9 Pfenn. für jeden derselben vergütet. Die Bete warf 1 Pf., 10 Schill., 4 Pf. ab.

Außer den Kirchenpflegern gab es hier noch Frühmeßpfleger, Pfleger der Pfründen St. Anna und St. Sebastian, der Pfarrpfründe und des Lichtes und einen Spendmeister, wor-

249) Urk. N. DCXCII.

aus wir entnehmen können, wem die verschiedenen Altäre in der Kirche gewidmet gewesen seien, und daß man den Armen öffentliche Almosen ausgetheilt habe[250]).

Joh. Jakob Döring, wahrscheinlich aus Schwende, in der Pfarre Appenzell, wo dieses Geschlecht seit sehr alten Zeiten im Ansehen ist, und jetzt noch, zum Unterschiede von den Thörig in den äußern Rooden, die aus dem Toggenburg herstammen, seinen Namen so schreibt, war, wie wir bereits erwähnten, ein freisinniger und gelehrter Mann. Seit Georg Schenklin abgetreten war, bekleidete er dessen Stelle als Leutpriester in Herisau. Er hatte aber auf seine Gemeinde einen beschränkten Einfluß, weil seine geläuterten Ansichten über ihn selbst nicht soviel vermochten, daß er einen geregelten Lebenswandel geführt hätte. Er war so verschwenderisch, daß wahrscheinlich dieser Fehler die Veranlassung wurde, ihn zu zwingen, seine Stelle gegen eine jährliche Entschädigung und auf eine bestimmte Zeit an Jost Ruz abzutreten, was übrigens dem Scheine nach von ihm freiwillig geschah. Er wurde aber der Sache bald überdrüssig und wollte den Vertrag nicht mehr halten, sondern Ruz fortschicken. Ruz beschwerte sich darüber beim Bischof von Constanz, dessen Generalvicar 1517 Döring bei Strafe der Excommunication befahl, den Vertrag zu halten[252]). Als Ruz, wir wissen nicht warum, die Stelle verließ, ernannte der bischöfliche Vicar den 2. August 1521 Matthias Resler zum Pfarrverweser auf ein Jahr, bis Döring's Schulden ganz getilgt sein werden[253]). Es erfolgte dann Döring's Gefangennehmung; wir wissen nicht, ob seine angebliche schlechte Aufführung wirklich die wahre Ursache, oder ob sie nur ein Vorwand derselben war, um einen Mann zu entfernen, welcher so sehr im Sinne der Reformation predigte, müssen aber

250) Jahrzeitenbuch in Herisau.
251) Im dritten Bande dieser Geschichte, 1. Abth., S. 70.
252) Urk. N. DCLXXXIV.
253) Urk. N. DCCV.

das erste vermuthen. Den 23. Heumonat 1522 wurde er von Herisau weggeführt[254]). Den 29. Weinmonat des nämlichen Jahres verzichtete er auf seine Pfarrstelle[255]); schwerlich aber geschah dieses freiwillig, denn im folgenden Jahre schrieb er dem bischöflichen Fiscal einen sehr derben Brief, in welchem er denselben einen Schalk und Luren nannte und ihn beschuldigte, er habe ihn seines Vermögens beraubt, ihm die Ehre stehlen und die ihm empfohlenen christlichen Schafe rauben wollen[256]). Noch im Jahre 1522 wurde Döring vom Abte zu St. Johann im Thurthal mit der Pfarrstelle auf dem Hemberg im Toggenburg belehnt, wo er mit dem größten Eifer und mit Erfolg die Reformation beförderte. Er und die Pfarrer zu Kirchberg, Wattweil und Stein widersetzten sich im Jahre 1524 den Satzungen des Bischofs, der sich dadurch bewogen fand, sich an den Abt Franz von St. Gallen mit dem Begehren zu wenden, daß ihm Döring gefänglich eingeliefert werde. Im Wintermonat erklärten sich Döring und seine Collegen vor dem Landrathe, sie befolgen den Befehl desselben, predigen Gottes reines Wort, und keine menschliche Rücksicht werde sie bewegen, davon zu weichen; vielmehr werden sie Jedermann das lehren, was in Gottes Wort begründet sei. Diese Erklärung gewann ihnen den Schutz des Landrathes. Derbheit, ein Charakterzug jener Zeit, war unserm Döring besonders eigen. So äußerte er sich öffentlich, die Capelle U. L. F. zu Einsiedeln sei eine Mördergrube; in einem Sch..ßhause finde man soviel Ablaß der Sünden, als in Einsiedeln; es sei die größte Ketzerei, dahin zu wallfahrten, und wer das thue, sei des Teufels. Der Landrath fand sich durch diese Aeußerungen bewogen, zwei Männer nach Hemberg abzuordnen, um die Gemeinde zur Entlassung ihres Pfarrers zu vermögen, was aber ohne

254) Jahrzeitenbuch in Herisau.
255) Urk. N. DCCXIX.
256) Urk. N. DCCXX.

Erfolg blieb, weil ihn die Gemeinde zu lieb hatte. Im Jahre 1526 gebot der Landrath unserm Döring und einigen andern reformirten Geistlichen, das Toggenburg zu räumen[257]).

Ohne Erfolg hatte nun allerdings Döring auch in Herisau nicht gewirkt. Obschon zur Zeit seiner Gefangenschaft Johannes Buchstab von Freiburg, der in der Folge an der Disputation zu Bern durch Gelehrsamkeit und großen Eifer für die katholische Religion sich auszeichnete[258]), und nach diesem Joseph Forrer von Hemberg, ebenfalls ein eifriger Katholike[259]), die Pfarrstelle in Herisau bekleideten, so waren doch die Anhänger der Reformation im Jahre 1529 bereits so zahlreich, daß sie im April einen evangelischen Prädicanten von St. Gallen beriefen. Zwar vermochte die Gegenpartei diesen, sich wieder zurückzuziehen, weil ausgestreut wurde, er sei unberufen nach Herisau gekommen; schon den 19. April ordneten aber die Reformirten in Herisau Jost an der Hub an den großen Rath der Stadt St. Gallen ab, diesem anzuzeigen, das Volk sei durch den Hauptmann der Gemeinde und durch Ulrich Bodenmann belehrt worden, daß es nun darum ansuche, er möchte ihnen jenen Pfarrer schicken; zugleich hatte der Abgeordnete für das Geschehene um Verzeihung zu bitten[260]). Bis ins folgende Jahr wuchs sodann die Zahl der Reformirten vollends in dem Maße an, daß die Bilder aus der Kirche entfernt wurden, worauf der

257) Wegelin's Geschichte der Landschaft Toggenburg, 2. Bd, S. 13 — 29.

258) St. gallische Schriften ab anno 1503 ad annum 1536, Bd. 58, F. 234, im Archive zum Fraumünster in Zürich.

259) Urk. N. DCCXIX. Er bezahlte wegen der schnellen Veränderung nur 30 Gulden für die primos fructus, während Döring 1521 40 Gulden hatte bezahlen müssen, weil es als eine neue Investitur betrachtet wurde, als er die Pfarrstelle wieder selber besorgen durfte. *Liber primorum fructuum* im Archive des Stiftes St. Gallen.

260) Rathsprotokoll der Stadt St. Gallen.

Leutpriester Forrer seine Stelle freiwillig verließ und sich nach Uri zurückzog. Dem Beschlusse der Kirchhöre gemäß wurde nun den 2. Mai 1530 Ambrosius Blarer von Constanz gebeten, der Gemeinde das Evangelium zu verkünden. Den 30. Mai hielt dieser seine erste Predigt daselbst und blieb einen Monat[261]). Nach ihm wurde Walther Klarer Pfarrer zu Herisau, dem bald Herr Ludwig folgte[262]), der 1545 nach Sulgen ging, worauf Abraham Klarer, Walther's Sohn, gewählt wurde[263]). Ihm folgte im Jahre 1550 Mauriz Miles von St. Gallen, der unter der Bedingung gewählt wurde, daß er die Gemeinde mit Gottes Wort und andern Ordnungen und Satzungen versehe, wie es einem Pfarrer gezieme; damit er seine Pflicht desto besser erfüllen könne, solle er einen wöchentlichen Gehalt von vier Dicken und jährlich sechs Malter Korn und drei Malter Haber zu beziehen haben, ein Stück Wiese benützen und den Sommer hindurch ein Pferd und eine Kuh auf die Gemeinweide treiben mögen; gegenseitig solle Aufkündung auf drei Wochen verabredet sein, und wenn diese inner dem Jahre stattfände, so würde man ihm den Gehalt nach Markzahl der Zeit geben[264]). Im Jahre 1559 wandte sich Miles an den Rath in St. Gallen mit der Bitte, daß ihm sein Bürgerrecht erhalten werde, obschon er sich auswärts aufhalte, was ihm unter der Bedingung verheißen wurde, daß er Herisau nicht verlasse, sondern der Gemeinde in den jetzigen Nöthen beistehe und dafür sorge, daß keine Abgötterei einreiße[265]). Im Jahre 1567, nach Walther Klarer's Tode, wurde er von

261) Klarer und Keßler.

262) Vadian's Collectaneen, Fol. 521. Daß Klarer später nach Goßau gekommen sei, ist urkundlich bewiesen.

263) Schreiben Walther Klarer's an Bullinger vom 16. August 1545 in der simmler'schen Sammlung auf der Stadtbibliothek in Zürich und in der meinigen.

264) Jahrzeitenbuch in Herisau.

265) Kirchen- und Pfarramts-Acten in St. Gallen, Bd. I, S. 242.

der Synode in St. Gallen zum Präsidenten oder Decan der appenzeller Geistlichkeit erwählt. Im Jahre 1570 wurde er an seiner Pfarrstelle durch Johann Jakob Rudolf (wahrscheinlich Rodolf von Zofingen) ersetzt, der noch im nämlichen Jahre mit der Ermahnung in die Synode aufgenommen wurde, daß er sich in Lehre und Leben wohl halte, damit keine Klagen mehr vorkommen, wie sich welche am Anfange seiner Anstellung haben vernehmen lassen. Drei Jahre später beschloß die Synode, daran zu denken, wie unbescheiden er sich benehme, wie er sich der Trunkenheit und dem Widerspruche ergeben habe und wie frech er abgetreten sei[266]). Im folgenden Jahre wurde Felix Muggler von Zürich an seine Stelle ernannt[267]), der aber 1583, oder 1584 nach Langenrickenbach versetzt wurde. An die erledigte Stelle in Herisau trat Matthias Bachofen von Zürich, der noch das Stipendium von Zürich genoß, 1591 zum Präsidenten der Geistlichkeit, aber noch im nämlichen Jahre zum Pfarrer von Regensberg ernannt wurde. Bachofen war sehr nachläßig in den Katechisationen gewesen, die er unter verschiedenen Vorwänden verschoben hatte. Desto thätiger war in diesem Fache sein Nachfolger Stephan Knupp von Zürich, der 1593 in die Synode aufgenommen und 1597 zum Präsidenten erwählt wurde; nicht bloß führte dieser die Katechisationen in Herisau ein, sondern gab auch durch Einführung des Kirchengesanges den Anstoß, daß diese im Jahre 1597 von der Synode für das ganze Land verordnet wurde[268]). Die Gelehrsamkeit dieses Mannes wurde während der Landestheilung und des darauf folgenden Collaturstreites von der Obrigkeit vielfach benützt.

---

266) Synodalacten, Bd. A, im Decanatsarchive der Stadt St. Gallen.

267) Walser's Chronik; Jahrzeitenbuch in Herisau.

268) Synodalacten, Bd. A, im Decanatsarchive der Stadt St. Gallen; Unterschreiber-Manual im Archive zum Fraumünster in Zürich.

Appenzell. Nach dem Tode Georg Justrich's bewarb sich Laurenz Fäßler von Appenzell bei dem Abte Franz von St. Gallen um die Wendelin's Caplanei in Appenzell. Den 2. Wintermonat 1515 wurde ihm dieselbe bewilligt, wobei er den Eid zu leisten hatte, dem Abte treu und gehorsam zu sein, den Nutzen des Closters zu befördern und dessen Schaden zu wenden, die Rechte desselben zu vertheidigen und zu erhalten, das Verlorne wieder zu erwerben, das Haus und die Gebäulichkeiten zu erhalten und zu verbessern, seine Stelle zu versehen und sie weder zu vertauschen, noch aufzugeben ohne Einwilligung eines jeweiligen Abtes[269]).

Die Kirche in Appenzell war bei ihrer Erbauung dem heiligen Mauritius geweiht worden. Auch sie erhielt den 2. August 1518 vom Cardinal Puccius einen Ablaß an den Festen ihres Patrons und der Heiligen Anna, Peter und Paul und Katharina[270]).

Wir haben bereits mitgetheilt, auf welche Art Theobald Huoter sich im Jahre 1508 an die Pfarrstelle in Appenzell eingedrungen, und wie er drei Jahre später schon mit dem Abte zu rechten angefangen habe[271]). Nach elf Jahren machte er neue Ansprüche an den Abt und begehrte, daß er das Pfarrhaus besser gegen die Witterung schirme, das Wasser aus dem Keller desselben ableite und ihm Stallung für zwei Pferde, eine Kuh und ein Schwein, nebst einem Heuboden baue. Den 24. Heumonat 1522 verfällte der Bischof Hugo von Constanz den Abt, dem Pfarrer dreißig Gulden zu bezahlen, wogegen dieser die verlangten Sachen in Jahresfrist selber zu machen habe[272]). Im folgenden Jahre verließ Huoter Appenzell und zog sich nach Montiglen, seinem Geburtsorte, zurück[273]).

269) Urk. N. DCLXXIX.
270) Urk. N. DCXCII.
271) Bd. II, S. 361.
272) Urk. N. DCCXVIII.
273) Bd. III, 1, S. 79.

Im Jahre 1525, während die politischen und religiösen Parteiungen das Volk beschäftigten, gingen im Lande allerlei Gerüchte über den Pfarrer Huoter im Schwange. Die Obrigkeit fand sich dadurch veranlaßt, den Landschreiber an den Gerichtsrath der Stadt St. Gallen abzuordnen, um daselbst über diese Gerüchte ein Zeugenverhör aufzunehmen. Den 9. Hornung erklärte der Zunftmeister Hans Ranſperg, als einst in einer Gesellschaft das Gespräch auf den Pfarrer Huoter gekommen sei, habe ein Mann, der Stadtschreiber genannt, gesagt, derselbe habe an der Tafel des Bischofs von Constanz sich geäußert: „Gnädiger Herr, wil E. F. G. „gern wissen, wer ein Ursacher sye gewesen des Zugs, so „in mayland ist gethan, vnnd also vff sich selbst gezeigt vnnd „gredt, So gesechend das Swartz pfefflin„[274]). Der Pfarrer beklagte sich über diese Aussagen bei den Eidgenossen, als dieselben den 15. Hornung zu Einsiedeln tagten, und es wurde den Boten aufgetragen, zu Hause über die Sache Nachfrage zu halten[275]). Huoter ließ in Lucern ein Zeugenverhör von zwei Hauptleuten aufnehmen, die sich erklärten, es sei ihnen nichts bekannt, daß der Pfarrer auf dem Zuge nach Mailand Geld empfangen, oder für Bestechungen ausgegeben hätte[276]). Ob dieses Geschäft so liegen geblieben sei, oder weitere Folgen gehabt habe, ist uns unbekannt.

Obschon Huoter nicht mehr in Appenzell wohnte, wurde er doch von der Obrigkeit daselbst beauftragt, den Disputationen in Baden und in Bern als Repräsentant der Appenzeller beizuwohnen. An der Disputation in Baden nahm er das Wort gar nie, weil Eck allein daselbst die katholische Lehre vertheidigte; in Bern hingegen zeigte er einige Kenntnisse in der Scholastik und Gewandtheit in der Dialektik; die Gründe aber, die er anführte, waren meistens solche,

274) Rathsprotokoll der Stadt St. Gallen.
275) Abschiedesammlung in Bern, Bd. W, Fol. 226.
276) Urk. N. DCCXXVII.

die Eck in Baden geltend gemacht hatte. Immer ein unruhiger Kopf, war er es wahrscheinlich, der den Plan Zürich's, Oberrieden und Montiglen gewaltsam zu überziehen, auswitterte[277]). Immerfort machte er auch neue Ansprüche an den Abt. Wahrscheinlich wollte er dieselben vor fremden Gerichten durchsetzen; es fanden sich nämlich die Eidgenossen bewogen, den 16. Christmonat 1532 zu beschließen, er habe Tröstung zu geben, wenn er rechten wolle, und möge den Abt vor keinem andern Gerichte belangen, als vor den acht das Rheinthal regierenden Orten[278]). Im nämlichen Monate hatte auch die Obrigkeit von Appenzell mit dem Abte Diethelm die Abrede getroffen, da er dem Pfarrer Huoter bisher jährlich fünfzig Gulden habe bezahlen müssen, so wollen sie vereint trachten, daß er dieser Last los werde. Im nämlichen Vertrage überließ der Abt die Collatur der Pfarrstelle in Appenzell der Obrigkeit daselbst[279]).

In Folge dieses Vertrags erwählte sodann Appenzell den 11. Wintermonat 1534 Theobald Huoter zum lebenslänglichen Pfarrer mit einer jährlichen Besoldung von 55 Gulden, nebst freier Wohnung an der Platte, Benützung des Baumgartens, des Holzes von der Linde, und der kleinen Weide; hingegen sollte er einen auf der Weide haftenden Zins von zwei Gulden entrichten und das Pfarrhaus auf seine Unkosten in gutem Stand erhalten. Ueberdieß sollte er aber auch alle zur Pfarrstelle gehörigen Zinse und die Jahrzeiten beziehen, jedoch das Uebliche seinen Collegen abgeben; die Opfer an den drei heiligen Tagen wurden ganz ihm zugewiesen, wobei er aber die Priester zu halten habe, wie es von Alters her geschehen sei; von den übrigen Opfern wurde die

277) Bd. III, 1, S. 161.

278) St. Gallische Schriften, Bd. 44, 1501 — 1709, F. 34, im Archive zum Fraumünster in Zürich; *Jura S. Galli*, N. 242, im Stiftsarchive zu St. Gallen.

279) Urk. N. DCCLXXIX

Hälfte ihm, die andere Hälfte den übrigen Geistlichen bestimmt; für jeden Verstorbenen, der eingeschrieben werde, um Jahrzeiten für ihn begehen zu lassen, sollten ihm zwei Pfennige bezahlt werden. Mit diesen Einkünften versprach Huoter sich zu begnügen und nicht mehr zu fodern. Dabei verpflichtete er sich, zu predigen, singen zu lassen und Messe zu lesen, wie es einem Pfarrer gezieme; die Kirche mit Hostien, Opferwein und Johannissegen zu versehen; keinen Helfer anzustellen, aber für die Priester, die ihm etwa behülflich sein müssen, ein Pferd zu halten, damit dieselben reiten können, wenn sie in den Fall kommen, das heilige Sacrament nach entfernten Gegenden bringen zu müssen; gegen den Abt von St. Gallen nichts vorzunehmen, das gegen die Verkommnisse wäre, welche das Land neulich mit demselben geschlossen habe, und endlich alle Bücher, Rödel und Briefe, welche die Pfründe betreffen, auszuliefern, woher ihm dieselben auch zugekommen seien [280]). Obschon er nun diese lebenslängliche Anstellung hatte, belangte er den Abt von St. Gallen doch vor den Eidgenossen für die bereits erwähnten jährlichen fünfzig Gulden, die ihm derselbe noch von der Zeit zu bezahlen habe, als er nicht mehr Pfarrer von Appenzell gewesen sei. Die Eidgenossen trugen dem Landvogt im Rheinthal, Konrad Hässig von Glarus, auf, diesen Streit beizulegen, der nun, gemeinschaftlich mit Anton Aufdermaur von Schwitz, Hauptmann des Gotteshauses St. Gallen, Ulrich Broger, Altammann zu Appenzell, Egli Meßmer von Rorschach und Jakob Heß, Landschreiber zu Appenzell, den Abt verfällte, dem Pfarrer ein für alle Mal fünfzig Gulden zu bezahlen [281]). In einer besondern Verkommniß verpflichtete sich dann der Abt, dem Pfarrer diese fünfzig Gulden zu bezahlen, der Pfarrer hingegen, den Spruchbrief, der obige Erkenntniß enthielt, sowie alle ältern Briefe, auf welche er seine An-

280) Urk. N. DCCLXXXVII.
281) Urk. N. DCCXC

foderungen begründet habe, dem Abte auszuliefern und auf die Pfarrstelle in Appenzell förmlich zu resigniren; seine Bücher, sein Hausrath und Alles, was er in Appenzell noch zu fodern hatte, sollte ihm übergeben werden, er aber Alles bezahlen, was er noch schuldig sei, und endlich das Land Appenzell ihm offen und aller Unwillen abgethan sein[282]). Von dieser Zeit an, bis zu seinem Tode, der im Jahre 1546 erfolgte, ist von diesem unruhigen Manne kein Laut weiter zu vernehmen, und er scheint sich also friedlich und ruhig verhalten zu haben.

Obschon es bereits in der Uebereinkunft vom 3. Christmonat 1532, die den Loskauf des Zehntens betraf, enthalten war, daß Appenzell künftig den Pfarrer und den Helfer selbst besolden werde, wurde dem Abte Diethelm dennoch den 15. Hornung 1538 hierüber eine neue Verschreibung ausgestellt[283]).

Wir haben bereits erwähnt, daß die Bewohner von Appenzell den 15. Herbstmonat 1531 den Herrn Hans, Pfarrer zu Gams, als reformirten Prediger ernannt haben. Nachdem der Monat, für welchen er diesen Ruf angenommen, verstrichen war, unternahmen den 11. Wintermonat Abgeordnete von Appenzell die Reise nach Bremgarten, Heinrich Bullinger, der in der Folge Antistes in Zürich wurde, zu bewegen, daß er die Stelle eines reformirten Predigers übernehme, und ihm jeden Gehalt, den er begehren würde, zu versprechen. Sie kamen aber nur bis Goßau; hier trafen sie auf die St. Galler, welche den Zürichern zu Hülfe eilten, und kehrten wieder zurück[284]).

Appenzell erwählte im Jahre 1546 einen gewissen Jakob Stoffel zum Pfarrer. Stoffel war im Closter St. Gallen erzogen worden und Conventual daselbst gewesen, aber ent-

282) Urk. N. DCCXCI.
283) Urk. N. DCCC.
284) Vadian's Collectaneen F. 295 a.

wichen; der Abt warnte die Obrigkeit vor seiner Wahl, aber vergeblich[285]). Wie lange er an dieser Stelle geblieben und wohin er nachher gekommen sei, wissen wir nicht, wol aber, daß er durch Erhard Jung von Bischofzell, Doctor der Theologie, ersetzt und daß dieser in der Folge Decan wurde. Man nannte ihn nur den großen Pfarrer, weil er ein wohlbeleibter Mann war. In seinen Predigten hütete er sich sehr, sich in Controversen einzulassen, und war überhaupt so friedfertig und liebreich, daß Reformirte und Katholiken ihn lieb hatten und seine Predigten besuchten. Bei der Feuersbrunst im Jahre 1560 verbrannte auch seine Wohnung, was ihn bewog, im Jahre 1563 einen Vertrag mit seiner Magd zu schließen und durch den großen Rath bestätigen zu lassen, in welchem er für sich und diese seine liebe und getreue Dienerinn und Jungfrau Elsbeth Widler, mit der er schon seit einigen Jahren in freundlicher und bester Meinung zusammengelebt, auch etliche Kinder erzeugt habe, bestimmte, wie es nach seinem, oder ihrem Ableben mit beider Vermögen zu halten sei[286]). Es schmerzte ihn sehr, als er kurz vor seinem Hinschiede noch von den Schmähpredigten der Capuciner hören mußte. Oefter sagte er, die Capuciner werden ihn noch unter den Boden bringen und alle landesbrüderliche Liebe und Zutrauen zerstören. Dieser edle Mann und wahre Christ erlebte die großen Unruhen im Lande nicht mehr; er starb im Jahre 1587, und an seine Stelle soll dann ein Appenzeller, Georg Scheuß, erwählt worden sein[287]).

Von den Frühmessern und den Caplanen in Appenzell haben wir zu wenige Nachrichten, als daß wir etwas Bestimmtes und Zusammenhängendes über dieselben berichten könn-

285) Urk. N. DCCCXL.
286) Urk. N. DCCCC.
287) Walser S. 67. 513. Leu sagt, auch Jung sei ein Appenzeller gewesen; die eben angeführte Urkunde beweist aber das Gegentheil.

ten. Von einem derselben, Laurenz Haberstroh von Bregenz, wissen wir, daß er sich mit einer jungen Schwester aus dem Schwesternhause verging und im Jahre 1550 gebunden dem Bischofe von Constanz zur Bestrafung nach Mörsburg ausgeliefert wurde[288]).

Bis in's Jahr 1564 machten die Bewohner des Fleckens Appenzell jährlich einen Kreuzgang nach St. Gallen. Wahrscheinlich wurde er in diesem Jahre wegen der in St. Gallen herrschenden Pest und nachher auf immer unterlassen, weil St. Gallen Schwierigkeiten machte, so viele Fremde durch die Stadt ziehen zu lassen[289]).

Huntwil. Im Jahre 1515 wurde Jakob Bertz Rector der Kirche in Huntwil; die Leistung der primorum fructuum wurde für ihn auf achtzehn Gulden festgesetzt, davon aber sieben Gulden ihm nachgelassen, weil ein Tausch stattfand. Ihm folgte 1517 Magister Jakob Schenklin, dem aber nur drei Gulden nachgelassen wurden, obschon auch er durch Tausch an diese Stelle kam. Walther Klarer war der letzte, welcher diese Gebühr den 21. August 1522 dem Bischofe abführte, obschon er bereits Pastor genannt wurde; er hatte ebenfalls achtzehn Gulden zu bezahlen[290]). Schutzpatrone dieser Kirche waren die Apostel Peter und Paul; auch ihr, wie überhaupt allen Kirchen im Lande, bewilligte der Cardinal Puccius einen Ablaß von vierzig Tagen, der hier für Alle festgesetzt wurde, die am Feste der Kirchenpatrone, am Pfingstfeste und am Tage der heiligen Margaretha ihre Opfer darbringen werden[291]).

Wenn es auch ungewiß ist, in welcher Gemeinde des Landes die Reformation begonnen habe, so ist doch Walther Klarer wegen seiner frühen und langen Wirksamkeit als der

---

288) Urk. N. DCCCXLIX.

289) *Acta Monasterii S. Galli*, T. XV, S. 542, im Stiftsarchive zu St. Gallen; Hartmann S. 354.

290) *Liber primorum fructuum* im Stiftsarchive zu St. Gallen.

291) Urk. N. DCCXVI.

wichtigste Reformator unter den Appenzellern zu betrachten. Er wurde geboren den 24. Hornung 1499. Seine Eltern waren Wälti oder Walther Klarer und Anna Müller von Huntwil. Wir wissen von denselben nur, daß sie ihren Sohn schon in seinem neunten Jahre nach St. Gallen in die Schule schickten, woraus wir abnehmen können, daß sie ihn entweder aus Frömmigkeit, oder wegen seiner Lernbegierde dem geistlichen Stande gewidmet haben. Nachdem er die Schule in St. Gallen bis 1514 besucht hatte, kam er für ein Jahr auf diejenige in Schaffhausen, dann wieder für ein Jahr auf diejenige in Bern, worauf er vier Jahre an der Hochschule in Paris zubrachte. Hieher war er in Folge des von den Eidgenossen mit Franz I. geschlossenen Bundes gekommen, indem er, der erste Appenzeller, das in demselben festgesetzte Stipendium von hundert Franken genoß [292]). Obschon er in Paris hauptsächlich die Decretalien studirte und wenig nach der heiligen Schrift fragte, so konnte es nicht ohne Eindruck auf ihn bleiben, daß er Zeuge der Unzufriedenheit der Franzosen über das von Franz I. mit Leo X. geschlossene Concordat, der Protestation des Parlamentes und der Geistlichkeit gegen dasselbe und überhaupt der herrschenden Erbitterung war, von der wir einen Begriff bekommen, wenn wir bedenken, daß Luther die Entscheidung über seinen Streit mit Eck der Universität in Paris überlassen wollte [293]). Nach fünfzehnjährigen Studien so tüchtig vorbereitet, wie heutzutage wol wenige unserer Geistlichen, da nur wenige ihrer Vorbereitung die nöthige Zeit widmen, kam er im 24. Jahre in voller Kraft nach Hause, wo er bald mit dem würdigen Greise Jakob Schurtanner in Teuffen Bekanntschaft machte und wahrscheinlich durch ihn näher mit den Grundsätzen der Reformation bekannt wurde. Mit Hülfe dieses Freundes suchte Klarer, den Pfarrer in Huntwil, Jakob Schenkli, für die neue Lehre zu gewinnen. Schenkli blieb seinem alten Glauben getreu, sah aber,

292) Walser S. 390.
293) *de Thou* I, S. 39 — 41.

daß das Volk der neuen Lehre sich zuneige, und verließ seine Stelle. An diese wurde Walther Klarer gewählt, der den 17. August 1522 seine Antrittspredigt hielt und anfing, öffentlich von der Kanzel das Evangelium zu verkünden.

Wahrscheinlich war Klarer in unserm Lande der erste vom Volk erwählte Pfarrer[294], wenn nicht etwa Amstein in Trogen noch früher gewählt wurde. Es liegt ganz im Wesen der Demokratie, daß die Anhänglichkeit an die neue Lehre nur durch die Zustimmung der Mehrheit Bedeutung gewinnen konnte, daß aber sodann das Volk auch weiter ging, als es nach den bisherigen Rechten des Abtes hätte dürfen, und die Pfarrwahl kurzweg sich aneignete[295]. Schenkli begab sich hierauf nach Wil, wo er Pfarrer wurde. Von hier aus begehrte er von Klarer Entschädigung und beschied ihn vor die Eidgenossen, welche die Sache dem Rathe von St. Gallen überwiesen. Da Schenkli vor dieser Behörde nicht erschien, so erkannte der Gerichtsrath den 19. April 1524, der Handel solle todt und ab sein, wenn er nicht beweisen könne, daß ihn rechtsgültige Ursachen an der Erscheinung verhindert haben[296]. Schenkli wendete sich nun neuerdings an die Eidgenossen, so

294) Klarer, in seiner Selbstbiographie, sagt zwar nur: „ich „bin an Sein statt zu Hundwyll angenommen worden“; obschon dieser Ausdruck aber etwas unbestimmt ist, so scheint er mir doch zu der Annahme zu berechtigen, daß Klarer vom Volke sei erwählt worden, da wir keine Spur finden, daß ihn der Abt ernannt habe, und Schenkli Entschädigung von ihm begehrte, was nicht hätte geschehen können, wenn Schenkli resignirt hätte, und Klarer vom Abte an dessen Stelle ernannt worden wäre. Auch ist nicht wahrscheinlich, daß der Abt einen Pfarrer erwählt habe, welcher der neuen Lehre zugethan war, und daß Klarer die Gebühr der ersten Früchte bezahlte, ist kein Beweis dafür, denn man konnte nicht so schnell sich von den Verbindlichkeiten gegen den Bischof lossagen. Daß Klarer vom Volke an Schenkli's Stelle gebracht worden sei, möchten wir auch aus dem Umstande schließen, daß Schenkli noch Kräfte genug hatte, die Pfarrstelle in Wil anzunehmen.

295) Innerrhodische Handschrift B 24 in meiner Sammlung; Sauter'sche Chronik S. 430.

296) Rathsprotokoll der Stadt St. Gallen.

daß die Kirchhöre von Huntwil sich bewogen fand, Jos Schumacher nach Baden abzuordnen und zugleich den Bürgermeister von Watt durch Walther Klarer schriftlich bitten zu lassen, daß er demselben Anleitung gebe, wie er sich zu benehmen habe [297]). Da später von dieser Sache nichts mehr vorkömmt, so scheint es, Schenkli sei von den Eidgenossen abgewiesen worden.

Zu Anfang des Heumonats 1530 kam Walther Klarer als Prediger nach Herisau, blieb aber nicht lange daselbst, sondern nahm schon im folgenden Jahre die Pfarrstelle in Goßau an. Sobald aber Abt Diethelm von St. Gallen nach dem zweiten Frieden von Cappel in sein Land zurückgekehrt war und von dem Hauptmann der vier Schirmorte, Jakob Amort von Lucern, vernommen hatte, Zürich und Glarus haben eingewilligt, Lucern aber und Schwitz werden ihn schützen, daß er in der fürstlichen Landschaft in Sachen des Glaubens nach seinem Gutdünken handeln möge, gab er einem Haufen Bauern von Straubenzell den Auftrag, Klarer zu fangen und nach Rorschach zu bringen. Sonntags den 21. April 1532 wurde dieser ruchlose, rechtswidrige Auftrag wirklich vollzogen und Klarer gebunden an dem Gebiete der Stadt St. Gallen vorbei in das Schloß Rorschach abgeführt. Nachdem er hier vier Tage im Kerker zugebracht hatte, erschien der Hauptmann Amort mit allen Folterwerkzeugen, als wäre der Henker in der Nähe, dieselben anzuwenden. Er sagte ihm, daß gegen die fünf Orte etwas im Schilde geführt werde, und er damit bekannt sei; besonders seien in der Stadt St. Gallen Leute, welche mit Umtrieben gegen den Abt und die fünf Orte umgehen, was er, Klarer, als Freund des Bürgermeisters von Watt, wohl wissen müsse. Klarer antwortete, er wisse nichts Anderes, als daß Jedermann gern im Frie-

297) Brief von Walther Klarer vom 3. Brachmonat 1524 in der vadian'schen Sammlung, I. 38, auf der Stadtbibliothek in St. Gallen.

den leben möchte, aber freilich eifrig für Gottes Wort sei. Der Hauptmann. Er müsse sich höchlich wundern, wie Klarer und seine Partei bei ihrem bösen Irrthum über das Sacrament so verblendet sein können, da sie doch deutlich haben erfahren können, daß Gott die fünf Orte beschütze, hingegen Alle, welche dieser Ketzerei anhängen, hart bestrafe; daraus hätten sie erkennen sollen, daß ihr Glauben falsch sei. Klarer. Die Wahrheit müsse man aus Gottes Wort erkennen lernen und nicht aus den Strafen Gottes, oder aus Zufälligkeiten, denn Gott strafe auch die, welche er lieb habe, wegen ihrer täglichen Sünden, und oft schicke er denselben Widerwärtigkeiten, sie zu prüfen und zu läutern, wie das Gold durch das Feuer geläutert werde, und sie zu bewähren, ob sie im Glauben an ihn beständig seien und Früchte desselben an den Tag legen wollen. Es sei auch den Christen in dieser Zeit nur Trübsal verheißen, und Christus habe es seinen Jüngern vorhergesagt, daß sie ebensowol, als er selbst, von den Pharisäern Trübsal und Verfolgung zu erwarten haben. In Beziehung auf das Sacrament lehre er, was in der heiligen Schrift stehe, und schmähe oder schände dasselbe nicht, wolle aber auch nicht als Ketzer gescholten werden, da er sich oft anerboten habe und noch jetzt sich anerbiete, aus Gottes Worte sich berichten zu lassen. Man wisse ja aus dem christlichen Glaubensbekenntnisse wohl, daß Christus nach seiner wahren Menschheit gen Himmel gefahren sei, dort sich zur Rechten Gottes gesetzt habe, und wiederkommen werde, zu richten die Lebendigen und die Todten. Der Hauptmann. Ob er nicht glaube, daß Gott allmächtig sei. Klarer. Das bekennen wir ja Alle am Anfange des christlichen Glaubens: „Wir glauben an Gott Vater, den allmächtigen Gott". Der Hauptmann. Was er nun weiter sagen könne; er sei ja gefangen. Wenn Gott allmächtig sei, so könne er auch Brod und Wein in Fleisch und Blut verwandeln. Klarer. Es wäre Gott auch möglich gewesen, ohne die Menschwerdung und den Tod seines Sohnes die Menschen

von den Sünden zu erlösen; er habe aber auf diesem Wege uns selig machen wollen und das schon vor Erschaffung der Welt beschlossen; Judas hätte den Herrn auch nicht verrathen müssen, wenn es nicht von Gott so beschlossen gewesen wäre von Ewigkeit her; die heil. Schrift bezeuge das von Anfang bis auf Christi Geburt, der heil. Geist habe es durch alle Propheten beurkundet und Jesus selbst im Evangelio Lucä gesagt, er habe nach der Schrift solches leiden und diesen Weg gehen müssen, so wie er auch gesagt habe, Himmel und Erde werden vergehen, aber seine Worte nicht. Es sei darum unmöglich, daß Gott wider sein Wort handle, und sei auch der Ehre Gottes nicht angemessen, der wahrhaft und dessen Wort ewig sei. Es wäre ihm auch wohl möglich, alle Menschen selig zu machen, was aber nicht geschehen werde, da er selbst sage, die Böses thun, werden verdammt, die aber recht handeln, werden selig werden. Es folge also daraus, daß Christus die Macht habe, Alles zu thun, keineswegs, daß Alles geschehen werde, denn die ganze heil. Schrift würde zu Grunde gehen, wenn wir solche Folgerungen ziehen wollten, und wir könnten auf kein Wort Gottes bauen, weil ja von Allem, was Gott in seinem heiligen Worte geredet, verheißen und verordnet habe, das Gegentheil möglich wäre, und alles Gottvertrauen müßte wegfallen, wenn man zu Allem sagen wollte, Gott sei nichts unmöglich. Solcher Gräuel solle fern, fern von uns sein, denn wir bekennen, daß Gottes Wort wahrhaft sei und ewig bestehen werde, aber alle Menschen lügenhaft seien. Nun begehre er, unterrichtet zu werden, wo Christus gesagt habe, daß sein wesentlicher, wahrer und natürlicher Leib im Brod, und sein vergossenes, natürliches Blut im Kelch, oder Trinkgeschirr sei. Wol habe er gesprochen: Nehmet, esset, das ist mein Leib, und weiter: Das ist der Kelch des neuen Testamentes in meinem Blute u. s. w.; als er aber dieses zu den Jüngern gesagt, sei er natürlich und leiblich, wie er von der reinen Magd Maria geboren, bei ihnen am Tische ge-

ſeſſen, woraus dieſelben wohl haben verſtehen können, daß ſein Leib im Brod und ſein Blut im Kelche nur gleichnißweiſe und im Geheimniſſe geiſtlichen Verſtandes geweſen ſeien; habe er ja ſelbſt (Joh. VI,) deutlich zu den Kapernaitern geſagt, ſein wahrer Leib wolle nicht fleiſchlich und natürlich gegeſſen, noch ſein Blut alſo getrunken ſein, denn er werde mit ſeinem ganzen und unverſehrten Leibe in den Himmel fahren, woran ſie wol merken werden, daß ſeine Worte vom Eſſen ſeines Leibes und Trinken ſeines Blutes nicht fleiſchlich zu verſtehen, ſondern Geiſt und Leben ſeien. Das Fleiſch, habe er geſagt, ſei zu nichts nütze, als zum leiblichen Eſſen und Schlucken (doch ſei es für uns nützlich geworden zu unſerer Erlöſung und zu dem Erbtheile, das wir mit Chriſto, unſerm Bruder nach dem Fleiſche, gemein haben); der Geiſt aber ſei es, der lebendig mache, ſo daß demnach klar ſei, wie das Lamm, (2. Moſ. XII.) der Ueberſchritt, und der Fels in der Wüſte, den Moſes mit der Ruthe geſchlagen, Chriſtus geweſen, alſo werde auch das Brod, das in dem Sale, in welchem das Abendmahl des Lammes zugerüſtet, auf den Tiſch gelegt und von Jeſu gebrochen worden, ſein Leib geweſen ſein, nämlich das hochwürdige Sacrament, das zu Lob, Dankſagung und Gedächtniß eingeſetzt worden, wie Paulus ſage, daß wir durch dieſes Brod und dieſen Kelch den Tod des Herrn verkünden, bis er wieder kommen werde. Wir ſind zwar verſchrieen und verläumdet, fuhr Klarer fort, als ob wir das Sacrament des Leibs und Bluts Jeſu Chriſti unſers Herrn verſchmähen, bekennen aber, lieber Herr Hauptmann, daß der Leib Chriſti in ſeinem Nachtmahl von den Chriſten wahrlich gegeſſen und ſein Blut wahrlich getrunken wird, und daß der wahre Leib und das wahre Blut Chriſti in dieſem Mahle gehandelt werden und Chriſtus weſentlich darin ſei. Wir zweifeln auch nicht an der Wahrheit der Worte Chriſti, wenn er ſagt: Das iſt mein Leib, und das iſt mein Blut u. ſ. w., denn wir ſprechen vor der ganzen Verſammlung der Kirche über das Brod und den Wein dieſe

Worte aus, wie sie Christus eingesetzt hat. Warum wollet ihr denn, günstiger, lieber Herr Hauptmann, und ihr, liebe Herren, uns arme Diener auf solche Art verläumden und verdammen, als ob wir in diesen Puncten ketzerisch wären, da doch am Tage liegt, daß in vielen Jahrhunderten vor uns Niemand so dringend gelehrt und geprediget hat, daß man das würdige Sacrament nicht unwürdig gebrauche. Uns bekümmert es, und wir bedauren, daß die Meßpfaffen dieses theure, edle und würdige Zeichen der heiligen Schrift zuwider mißbrauchen, einen Handel aus demselben machen und Geld damit gewinnen, wie mit einer Handthierung. O ewiger Gott! es ist nicht dazu verordnet. Man mag Christum nicht mehr opfern und das würdige Geheimniß auf Winkelaltären brauchen, sondern es ist der allgemeinen Kirche zum Andenken und zur Danksagung, keineswegs aber zum Verdienste zeitlichen Gewinnes und Genusses eingesetzt, wie der ganze Inhalt unsers Glaubens das beweist, ihr möget es glauben, oder nicht. Lieber Herr Hauptmann, betrachtet, wie wenig Besserung durch den Genuß des heiligen Nachtmahls, wie die Pfaffen es singen, bewirkt wird, denn es ist leider am Tage, wie sie selbst leben und verfahren. Wer aber den wahren Leib Christi ißt und sein wahres Blut trinkt, der bleibt in Christo, und Christus in ihm, und wird weder Hurer, noch Ehebrecher, noch Todtschläger, noch Säufer sein. Wer Christum in Wahrheit genießt, der wird mit seinen Früchten zeigen, daß er ein Glied des Leibes sei, von welchem Christus das Haupt ist. Ich wollte gern viel mit euch von der Sache reden, aber es möchte euch unangenehm sein; so erbiete ich mich denn, diese Artikel aus Gottes Worte zu beweisen, und will mich berichten lassen, wenn man mich aus demselben eines Irrthums überweisen kann.

Hierauf drohte ihm der Hauptmann in Gegenwart einiger Andern, der Meister (Henker) müsse an ihn mit Schnüren und Steinen; der verstehe es, mit ihm zu disputiren. Doch geschah ihm nichts, als daß er im Gefängnisse bleiben mußte,

wo er aber gut genährt wurde und von den Dienstboten Beweise ihres Mitleidens erhielt. Am Donnerstage kamen dann Abgeordnete von Appenzell und Hutwil, nebst vielen Verwandten Klarer's und einer Menge Leuten von Goßau, den Abt zu bitten, daß er ihnen die Ursache der Verhaftung anzeige, indem sie glauben, Klarer habe nichts gethan, was er nicht mit Ehren thun und verantworten könne; obschon er noch jung sei, haben sie doch nichts von ihm vernommen, als daß er ein redlicher, frommer Mensch sei, und von der ganzen Gemeinde Goßau genieße er das beste Lob. Der Abt ließ durch den Hauptmann antworten, Klarer sei nicht ohne wichtige Gründe ins Gefängniß gekommen, denn er habe die Unterthanen Sr. Gnaden unruhig gemacht, so daß sich dieselben gegen den Fürsten widerwärtig gezeigt haben; auch habe er öffentlich gepredigt, Fleisch und Blut seien nicht im heiligen Sacramente und Anderes mehr, so daß er wohl verdient habe, an Leib und Gut gestraft zu werden; aus Rücksicht aber auf die ernstliche Bitte Sr. Gnaden guter Freunde und Nachbaren von Appenzell, die in dem letzten Kriege der fünf Orte so eifrig vermittelt haben, wolle der Fürst ihn begnadigen und freilassen, jedoch mit der Bedingung, daß er sechszehn Gulden für die Kosten bezahle und einen Eid schwöre, das fürstliche Gebiet nie mehr zu betreten. Der Gewohnheit gemäß dankten die Abgeordneten dem Abte für diese Erklärung.

Es wurde hierauf dem Gefangenen die Urfehde vorgelesen, laut welcher derselbe beschwören sollte, daß er auf offener Kanzel vielerlei unchristliche Lehren gepredigt habe, die nicht nur dem alten unbezweifelten christlichen Glauben, sondern auch dem neuen Landesfrieden entgegen seien; daß er gestanden, Schmähungen gegen das heilige Sacrament des Altars, gegen Fleisch und Blut Christi ausgesprochen zu haben; daß er gesagt, wenn ihm die Dreißig in Goßau befohlen hätten, gegen das Interesse des Abtes zu handeln, so würde er ihnen gehorcht haben; in Bischofzell seien zwölf Prädicanten ver-

sammelt gewesen, die einander versprochen haben, gegenseitig einander zu berichten, was ihnen begegnen werde, und steif und fest beim neuen Glauben zu verharren; er habe gesagt, das Zündelwerk des Kerzenbrennens und andere Ceremonien seien unnützes Zeug; wegen dieser und anderer Reden hätten der Fürst und dessen Amtleute das Recht gehabt, ihn an Leib, Leben, Ehre und Gut zu strafen, aber wegen der überfließend großen Barmherzigkeit Sr. Gnaden und der Fürbitte des Ammanns Isenhut, des Hauptmanns Berweger u. A. m., welche dieselbe im Namen von Landammann und Rath eingelegt, sei er von dem Fürsten der Gefangenschaft erledigt und seinem Vater übergeben worden, mit dem Bedinge, daß er von diesem Tage an das Gebiet des Abtes meide und anerkenne, daß er verdienen würde, als meineidig gestraft zu werden, wenn er sich je auf demselben betreten lassen sollte; endlich enthielt diese Urfehde das Versprechen, daß er die Unkosten bezahlen, sich nicht rächen wolle u. s. w.[298]). Klarer mußte sich nun zwar fügen, dieselbe zu beschwören, verwahrte sich aber voraus, wenn Jemand aus derselben folgern sollte, er sei im Gefängnisse von den erwähnten Glaubensartikeln abgestanden, oder aus Furcht von dem abgefallen, was er gelehrt und gepredigt habe, so werde er es, ungeachtet der Urfehde, als eine lügenhafte Erdichtung erklären, denn er sei stets bereit, Rechenschaft von seinem Glauben zu geben, und stehe von demselben nicht ab. Noch am nämlichen Tage kehrte er dann nach Hause zurück, beweint von den Bewohnern Goßau's, die ihn sehr lieb hatten, indem er nicht nur eine Gelehrsamkeit besaß, die bei seinem Alter ausgezeichnet zu nennen war, sondern auch durch Frömmigkeit und einen musterhaften Lebenswandel sich allgemeine Achtung erwarb[299]).

Noch im nämlichen Jahre wurde Klarer an die Pfarr-

298) Urk. N. DCCLXXVII.
299) Vadians Collectaneen H. 521 ff.

ſtelle in Urnäſch erwählt. Das Verbot, er dürfe das Gebiet des Abtes nicht betreten, wurde ſtrenge gehandhabt. Im Mai 1534 ſchrieb er ſeinem Freunde Vadian, den er ſehr gern beſucht hätte, da er die Entbehrung, ihn nicht beſuchen zu können, wegen des Namens Gottes und ſeines Wortes tragen müſſe, ſo füge er ſich und wäre bereit, noch mehr zu erdulden; dann begehrte er Leo Judä's Katechismus und meldete, der Landrath ſtehe im Begriffe, ſich ſeiner anzunehmen, um die Erlaubniß freien Wandels für ihn auszuwirken. Im Heumonat dankte er dem nämlichen Freunde, daß ihm derſelbe gemeldet habe, es werden bald eidgenöſſiſche Geſandte nach St. Gallen kommen, berichtete demſelben, es habe die Obrigkeit auf ſein Anſuchen den Ammann Broger und Matthias Zidler abgeordnet, den Abt in Gegenwart der Eidgenoſſen um freien Wandel für ihn zu bitten, und erſuchte ihn dann, er möchte ihm den Tag beſtimmen, wann dieſe Abgeordneten in St. Gallen eintreffen ſollen; er verſicherte endlich, daß ihm, ehe er die Urfehde beſchworen, deutlich und beſtimmt verſprochen worden ſei, er dürfe durch die Lande des Abtes wandeln, wie er das durch Zeugen beweiſen könne. Kränklichkeit nöthigte ihn hierauf, das Bad in Fideris zu beſuchen; auch Wolfgang Zimmermann von St. Gallen, der unterdeſſen ſeine Stelle verſah, erkrankte in Urnäſch.

Der Abt ließ es auch an andern Neckereien nicht fehlen. So wußte er es immer zu hindern, daß ihm die Goßauer die ſchuldige Bezahlung leiſten, obſchon dieſe ſehr bereit waren und die Ammänner Stroher und Herrſche nebſt Hieronymus Schobinger an ihn abgeordnet hatten, um die Rechnung mit ihm abzuſchließen, laut welcher ſie ihm noch 41 Gulden, 9 Schill. und 5 Pfenn. zu bezahlen hatten. Auch von anderer Seite ſcheint Klarer Verdruß gehabt zu haben, da er in einem Briefe vom 16. Weinmonat 1534 ſelber geſteht, er habe oft übel ausgelegt, was Fürſten und Herren, Städte und Länder in guter Abſicht gethan haben, werde ſich aber

künftig davor hüten; zugleich bittet er Vadian, einen gewissen Herrn Matthias zu besänftigen, daß ihm derselbe wieder seine alte Freundschaft schenke[300]).

Nachdem er zwölf Jahre lang in Urnäsch Pfarrer gewesen war, kam er 1543 wieder nach Huntwil[301]), wo er blieb, bis er 1567 daselbst starb[302]).

Im Jahre 1526 hatte er der Disputation in Bern beigewohnt. Von der Entstehung der Synode an bis zu seinem Tode war er Decan oder Präsident der appenzeller Geistlichkeit. Im Jahre 1565 verfaßte er eine Geschichte der Reformation im Appenzellerlande, einen kurzen Abriß seiner Lebensgeschichte und eine, freilich unbedeutende, appenzeller Chronik, alles Zeichen seiner Thätigkeit, wenn auch diese Schriften uns von seiner Gelehrsamkeit keinen hohen Begriff geben. Hingegen verrathen die Geschichte seiner Gefangenschaft und sein Auftreten an der Disputation in Bern einige dialektische Gewandtheit; unter allen Umständen aber bewies er sich als milden, liebreichen und frommen Mann, so daß er die Hochachtung der ausgezeichnetsten Männer seiner Zeit, z. B. eines Zwingli, Vadian und Bullinger, sich zu erwerben wußte. Er hinterließ eine Tochter und vier Söhne, von denen Abraham im geistlichen Stande, aber nicht in seiner Sittlichkeit ihm nachfolgte. Schon in seiner Jugend, als er in Zürich studirte, zeigte er sich als einen hochmüthigen, ungehorsamen Menschen; der Vater berief ihn daher zurück, theils um unter eigener Aufsicht für Vermehrung seiner Kenntnisse zu sorgen, theils aber auch, um bei Feldarbeiten seinen Hochmuth herabzustimmen. Im Jahre 1545 folgte dann der

300) Vadian'sche Briefesammlung Bd. II, S. 256; Bd. III, S. 196. 210 243; Bd. VII, Brief vom 16. Weinmonat 1534.

301) Seine Selbstbiographie, in meiner Sammlung, Bd. 2, Biographica, S. 1.

302) Synodalacten im Decanatsarchive der Stadt St. Gallen.

Sohn dem Vater an der Pfarrstelle in Herisau[303]). Von hier wurde er im Jahre 1550 nach Altstädten versetzt, wegen schlechten Wandels aber bald aus der Synode gestoßen, bis er 1554 auf die Fürbitte der Bürgerschaft von Altstädten wieder in dieselbe aufgenommen wurde. Im Jahre 1556 wählte ihn die Gemeinde Urnäsch, wo er sich aber wieder so schlecht aufführte, daß die Synode 1557 der Gemeinde anzeigte, sie habe ihn nur aus Rücksicht auf sein Versprechen, er wolle sich bessern, noch beibehalten. Später wurde er wirklich nochmals aus der Synode ausgeschlossen und verlor seine Stelle, kam aber bald nach Sulgen, wo er sich so gute Zeugnisse erwarb, daß die Synode einer Commission die Vollmacht ertheilte, über seine Wiederaufnahme zu verfügen, was sie gut finde. Im Jahre 1566 war er ohne Stelle, erhielt aber das Versprechen, sobald er eine solche erhalten werde, wolle man ihn auch wieder in die Synode aufnehmen. Wirklich geschah dieses, als er im folgenden Jahre an die Stelle seines verstorbenen Vaters nach Huntwil gewählt wurde. Von hier wurde er 1573 nach Gais berufen, kehrte aber 1577 wieder nach Huntwil zurück, wo er blieb, bis er im Jahre 1589 starb[304]).

Nachdem Walther Klarer nach Herisau gekommen war, erhielt Matthias Keßler von St. Gallen die Pfarrstelle zu Huntwil[305]), wo er blieb, bis er im Jahre 1543 wieder durch Walther Klarer ersetzt wurde, dem 1567 sein erwähnter Sohn Abraham nachfolgte. Im Jahre 1573 kam Johannes Mösch an die durch Klarer's Versetzung nach Gais erledigte Stelle, bis Klarer 1577 an diese zurückkehrte. Nach Klarer's Tode wählte der Rath in Zürich den Diakon zu

303) Brief von Klarer an Bullinger vom 16. August 1545 in der simmler'schen Sammlung in Zürich und in der meinigen.

304) Synodalacten Bd. A im Decanatsarchive von St. Gallen; Archiv zum Fraumünster in Zürich, Tr. 440, Bd. 1, A. 3 und 5.

305) Urk. N. DCCLXXIX.

Gachnang und Prediger zu Ellikon, Diethelm Wonlich, nach Huntwil. Wonlich blieb nur ein Jahr daselbst und wurde dann durch Rudolf Fäsi, einen jungen, aber sehr gelehrten Mann, abgelöst, der sich durch einen musterhaften Wandel auszeichnete[306]). Im Jahre 1592 wurde Fäsi in die Synode aufgenommen. Zwei Jahre später lud ihn der Landammann von Heimen ein, seiner Hochzeit beizuwohnen; Fäsi lehnte es aber ab, weil jener gesagt hatte, Zwingli sei ein Schelm[307]). Noch im nämlichen Jahre 1594 wurde er hierauf an eine andere Stelle befördert. Die von den Zweihundert in Zürich mit dieser Sache beauftragten Examinatoren schlugen dann der Gemeinde Jakob Kerez vor, der auch von derselben erwählt wurde[308]).

Huntwil führte im Jahre 1581 das Taufbuch und 1590 das Eheregister ein.

Im Jahre 1587 kamen Capuciner von Appenzell nach Huntwil, rissen „das Seil“ von der Kanzel und vom Pulte derselben das Tuch weg und schrieben die Worte Ketzer und Schelm hin. Ammann Meggelin soll gesagt haben, man werde den faulen Zürichern bald hinter das Leder kommen. Der Pfarrer Abraham Klarer beklagte sich bei der Obrigkeit nachdrücklich, erhielt aber nur die Antwort, es sei ihr leid und müsse nicht mehr geschehen.

An einer Kirchhöre im Jahre 1588 erklärten sich Einige, sie seien der katholischen Religion zugethan; sie wurden deßwegen zu einer Buße von zehn Pfund verurtheilt und fortgeschickt[309]).

Gais. Die Kirche von Gais war Unserer Lieben Frau

306) Archiv zum Fraumünster in Zürich, Tr. 440, Bd. 1, A. 15. 16.

307) Synodalacten im Decanatsarchive zu St. Gallen.

308) Stadtschreibermanual; Archiv zum Fraumünster in Zürich, Tr. 440, Bd. 1, A. 19.

309) Synodalacten im Decanatsarchive zu St. Gallen.

geweiht. Im Jahre 1516 wurde Magister Peter Gewiler Leutpriester daselbst und hatte fünfzehn Gulden für die ersten Früchte zu bezahlen; ebenso sein Nachfolger Magister Jakob Tanner und der erste reformirte Pfarrer, Matthias Keßler von St. Gallen, der 1522 erwählt wurde und 1530 nach Huntwil kam[310]). Nach ihm sollen Johannes Reiner von Lindau, Wolfgang Zimmermann von St. Gallen, Leonhard Bechel von Augsburg, Balthasar Buol aus dem Prättigau, Balthasar Rucheli von Appenzell und Valentin Sturm von Bischofzell die Pfarrstelle dieser Gemeinde bekleidet haben[311]). Vom Pfarrer Buol wissen wir, daß er bald fortgeschickt wurde, weil er viel Unruhe machte, schwor und täglich im Wirthshause war, wo er sich oft so betrank, daß man ihn nach Hause führen, oder tragen mußte. Den nämlichen Wandel führte er in Keßwil fort, wohin er von Gais kam[312]). Im Jahre 1554 soll Christoph Fattli von Zürich nach Gais gewählt worden sein. Nachdem dieser 1567 nach Marbach versetzt worden war, schlug das Collegium der Examinatoren in Zürich der Gemeinde Jakob Pfrunder von Küßnacht vor, der auch erwählt wurde, 1568 die Synodalpredigt hielt und von Zürich her das Stipendium bekam, weil er in Gais nur 83 fl. Gehalt hatte[313]). Schon 1568 ward er durch Mark Wydler von Zurich ersetzt, welchen Zürich zu besserer Besoldung empfahl. Obschon dieser 1571 die Synodalpredigt hielt, soll er doch sehr untüchtig gewesen sein; er befriedigte die Gemeinde so wenig, daß sie 1573 den Pfarrer zu Cappel im Toggenburg, Pancraz Grimm von

310) *Liber primorum fructuum* im Archive des Stiftes St. Gallen; Urk. N. DCCLXXIX

311) Walser S. 72. Er ist so unzuverlässig in seinen Angaben über die Geistlichen, daß wir ihm nur folgen, wo uns jede andere Nachricht fehlt.

312) Brief von Vadian an Bullinger vom 28. März 1547 in der simmler'schen Sammlung auf der Stadtbibliothek in Zürich und in der meinigen.

313) Archiv zum Fraumünster in Zürich, Tr. 440, Bd. 1, A. 1; Synodalacten im Decanatsarchive von St. Gallen.

Schaffhausen, begehrte, der aber nicht kommen wollte [314]). Sie erwählte hierauf den bereits erwähnten Abraham Klarer von Huntwil, der aber 1577 von seiner Vatergemeinde abgeholt wurde. Die Kirchhöre sandte ihren neuen Hauptmann Peter Langenegger und den alten Hauptmann Ulrich Altherr nach Zürich, um einen neuen Pfarrer zu bitten. Es wurde ihnen Hans Müller, der Tochtermann des Antistes Rudolf Gwalter, gegeben, der jedoch schon im Jahre 1580 nach Glarus befördert, in Gais aber durch Elias Fischer ersetzt wurde, welcher Pfarrer in Balgach gewesen war, wo er einen noch geringern Gehalt, als in Gais, bezogen hatte [315]). Fischer wurde im folgenden Jahre vom Rath in Appenzell abgesetzt; Zürich beschwerte sich vorzüglich darüber, daß es geschehen sei, ohne ihn zu verhören, ließ es aber bei dieser Rüge bewenden [316]) und sandte der Gemeinde Gais, auf die Bitte von zwei Abgeordneten, Hs. Ulrich Gachnang, Sohn des Läufers Jeremias, als neuen Pfarrer [317]).

Der Obrigkeit in Appenzell war es sehr unangenehm, wenn geschickte Prediger nach Gais kamen, weil solche bedeutenden Einfluß auf die Reformirten des Hauptortes bekamen, welche den Gottesdienst in Gais besuchten. Sie wendete daher alles an, auch diesen Pfarrer Gachnang wieder zu vertreiben; wirklich gelang es ihr im Jahre 1587, und sie ermahnte nun die Gaiser, daß sie keinen Pfarrer von Zürich mehr wählen. Gais hätte gerne den Jesajas Weber von St. Gallen gehabt; der Rath daselbst verbot es ihm aber, die Stelle

314) Brief von Johannes Keßler an Bullinger in der simmler'schen und in meiner Sammlung.

315) Archiv zum Fraumünster in Zürich, Tr. 440, Bd. 1, A. 5. 6.

316) Originalbrief vom 25. Herbstmonat 1581 im Landesarchive zu Appenzell; Lindinner's Promtuarium, Bd. VIII, S. 40.

317) Archiv zum Fraumünster in Zürich, Tr. 440, Bd. 1, A, 7; Originalbrief von Zürich vom 18. Christmonat 1581 im Landesarchive zu Appenzell.

anzunehmen, weil er besorgte, in Verwickelungen zu gerathen. Die Synode in St. Gallen und in ihrem Namen ihr Präsident Eusebius Kleber empfahlen nun der Gemeinde Gais Hans Keller von Dießenhofen, der zehn Jahre Pfarrer in Arbon gewesen war. Sobald aber die ersten Beamteten in Appenzell vernahmen, daß auch dieser ein guter Prediger sei, erkundigten sie sich, warum er die Stelle in Arbon verloren habe. Sie vernahmen, daß er einen Rechtshandel mit dem Leutpriester Sixt von Berg gehabt und dieser ihn einen Schelmen gescholten habe; das genügte ihnen, den Gaisern zu befehlen, daß sie ihn wieder fortschicken. Als aber der Pfarrer diesen sein Urtheil zeigte, das ihn bei seiner Ehre schützte, versprachen sie ihm, zu ihm zu stehen. Die Obrigkeit von Appenzell verlangte hierauf Auskunft beim bischöflichen Obervogte in Arbon, der ihr berichtete, daß Keller wirklich durch schiedrichterlichen Spruch bei allen seinen Ehren geschützt, aber zugleich darauf hindeutete, daß er im Toggenburg auf eine nicht ehrenhafte Weise abgesetzt worden sei. Die Beamteten in Appenzell traten nun von ihrer ersten Klage zurück, machten aber diese zweite geltend. Auch von Jonschwil her konnte aber Keller seiner Gemeinde ehrenvolle Zeugnisse vorweisen, die ihm nun neuerdings guten Schutz versprach. Die Beamteten beharrten jedoch auf der Klage und benützten dieselbe, wie wir bereits erzählt haben, als Vorwand, den Reformirten in Appenzell den Kirchenbesuch in Gais zu untersagen, woraus die bereits erzählten Streitigkeiten entstunden [318]). Keller scheint indessen wirklich kein tugendhafter Mann gewesen zu sein, denn als Gais im Jahre 1594 ihn entließ, und er von der Synode ein Zeugniß begehrte, wurde beschlossen, ihm zu bezeugen, daß er in St.

---

318) Bd. III, 2, S. 64. 65; Helvetische Bibliothek, IV, S. 50 — 57; Brief von Matthias Bachofen in Herisau an Adrian Ziegler in Zürich, vom 18. Hornung 1588, im Archive zum Fraumünster in Zürich, Tr. 151, Bd. 2, A. 2.

Gallen geprüft worden sei und Predigertalent besitze, seine bisherige Aufführung aber nicht zu rühmen sei, und ihm Besserung empfohlen werden müsse[319]). Ihm folgte in Gais Felix Balber von Zürich, ein junger, gelehrter Mann, der 1595 in St. Gallen in die Synode aufgenommen wurde[320]).

Im Jahre 1530 waren Sebastian Heierle und Friedrich Zellweger Kirchenpfleger in Gais[321]).

Urnäsch. Von dem Zeitpuncte, wann in dieser Gemeinde die Reformation angenommen worden, und wer der erste reformirte Pfarrer derselben gewesen sei, wissen wir nichts. Aus den Acten der Disputation in Baden scheint aber hervorzugehen, daß Balthasar Lini im Jahre 1526 noch katholischer Pfarrer in Urnäsch gewesen sei, so daß also Johannes Diezi, der 1529 erwählt wurde, als der erste reformirte Pfarrer in dieser Gemeinde zu betrachten wäre[322]). Gewiß ist, daß Walther Klarer im Jahre 1532 nach Urnäsch kam und bis 1543 daselbst blieb; während er 1534 wegen seiner Kränklichkeit das Bad in Fideris besuchte, versah Wolfgang Zimmermann von St. Gallen seine Stelle. Ob Klarer dann 1543 wirklich durch Ulrich Schuber von Zürich ersetzt worden sei, darüber können wir uns aus Mangel an Quellen nicht ganz bestimmt aussprechen[323]); ebenso über die Angabe, daß im Jahre 1552 Jakob Keller von Zürich diesem Schuber nachgefolgt sei. Gewiß wissen wir dann wieder, daß 1556 Abraham Klarer Pfarrer dieser Gemeinde wurde, von dem wir

319) Synodalacten im Decanatsarchive von St. Gallen.

320) A. a. O.; Archiv zum Fraumünster in Zürich, Nr. 440, Bd. 1, A. 18.

321) Brunnenbrief vom 6. Christmonat 1530 im Archive der Gemeinde Gais.

322) Walser S. 115.

323) Ueber den Aufenthalt Walther Klarer's in Urnäsch s. Anm. 301. Immerhin findet sich bei Walser ein Irrthum, wenn er sagt, Klarer sei 1535 nach Urnäsch gekommen und Schuber 1540. Walser S. 115.

hingegen nicht sagen können, wie lang er an dieser Stelle geblieben sei. Vielleicht folgte ihm 1557 der genannte Jakob Keller, so daß also bei Walser die Jahrzahl bei Keller's Wahl irrig wäre; jedenfalls sprechen wir hier nur eine Vermuthung aus. Hingegen haben wir Beweise, daß der Rath von St. Gallen auf die Bitte des Landammanns Thörig den 25. Jänner 1559 dem dasigen Bürger Joachim Gaisberg bewilligte, die Pfarrstelle in Urnäsch anzunehmen[324]). Daß dieser nur ein Jahr geblieben und 1560 durch Johannes Höfflich von Zürich ersetzt worden sei, sagt Walser. Unsicher bleibt uns dann wieder der ganze Zeitraum bis 1581. In diesem Jahre schrieb Hiob Monhart von Zürich eigenhändig in das hiesige Taufbuch, daß er dasselbe angefangen habe[325]). Ihm folgte Josias Klauser von Zürich; er und sein Nachfolger Johann Hespeli von Bern wurden im Jahre 1586 erwählt und durch die Pest hingerafft. Im folgenden Jahre kam Lucas Eßlinger von Zürich an die hiesige Pfarrstelle und 1596 Rudolf Lindinner, ebenfalls von Zürich[326]).

Das hiesige Taufbuch wurde, wie oben erwähnt ist, im Jahre 1581 und das Ehebuch im Jahre 1583 angefangen.

Im Jahre 1587 hatte der hiesige Pfarrer einen wöchentlichen Gehalt von einem Philippsthaler, der damals 1 fl. 20 kr. betrug, jetzt aber 2 fl. 24 kr. gilt. Das Viertel Korn kostete damals eben auch einen Philippsthaler; der Pfarrer bezog also kümmerlich das Einkommen eines Taglöhners. Schon deßwegen war diese Stelle nicht gesucht; was sie aber noch weniger beliebt machte, war der Umstand, daß sich die Gemeinde das Recht vorbehielt, den Pfarrer nach Belieben zu verabschieden, während dieser gelobt und durch Trö-

---

324) Kirchen- und Pfarramts-Acten im Stadtarchive zu St. Gallen, N. 813, S. 240.

325) Taufbuch in Urnäsch.

326) A. a. O.; Archiv zum Fraumünster in Zürich, Tr. 440, Bd. I, A. 8. 13. 21.

stung sich verbürgen mußte, die Stelle nicht eigenwillig zu verlassen. Die züricher Geistlichen wollten sich nie hiezu bequemen [327]).

Im Jahre 1581 führte der Pfarrer Hiob Monhart die Katechisationen in dieser Gemeinde ein. Durch seinen Eifer zeichnete sich aber besonders der Pfarrer Rudolf Lindinner aus, indem er 1596 den Kirchengesang einführte, den Altar aus der Kirche entfernte und den Taufstein aus den Weiberstühlen in den Chor versetzte. Bei der Liebe, die er genoß, waren nicht nur diese Verbesserungen möglich, sondern es wurde ihm auch der Gehalt auf zwei Gulden wöchentlich und eine außerordentliche Zugabe von dreißig Gulden jährlich erhöht [328]).

Das Knieen und Beten beim dreimaligen täglichen Läuten wurde hier immer noch geübt.

Trogen. Die Kirche von Trogen war Unserer Lieben Frau zum Schnee geweiht, deren Fest auf den 5. August fällt. Es hat dieses Fest seinen Ursprung von einem Mönchsmährchen, laut welchem ein Mann die heilige Mutter Gottes bat, ihm eine Stelle anzuweisen, wo er ihr eine Kirche bauen solle; nun fiel in der Nacht auf den 5. August Schnee auf den Platz, wo Maria die Kirche haben wollte, sonst aber nirgends, und sie erschien dann dem Papste Liberius, um ihm dieses Räthsel und ihren Willen zu erklären [329]). Wer nun an diesem Feste und an den Festen der Heiligen Martin und Anna die Kirche in Trogen besuchte und Opfer brachte, dem wurde von dem Cardinal Puccius den 15. August 1518 Antheil an dem nämlichen vierzigtägigen Ablasse bewilligt, den wir auch bei den übrigen Kirchen des Landes

---

327) A. a. O., Tr. 440, Bd. 1, A. 13.

328) Aus einem Buche ohne Titel im Archive der Gemeinde Urnäsch.

329) Haltaus Jahrzeitenbuch, S. 122.

kennen gelernt haben[330]). Nach einem alten Urkundenverzeichnisse in Appenzell sollte noch ein anderer Ablaßbrief für die Kirche in Trogen vorhanden sein; wir haben ihn aber nicht gefunden, und das Datum desselben ist unbekannt[331]).

Nach dem Tode des Leutpriesters Leimbach erwählte der Abt Franz, als Collator der Pfarre Trogen, Jakob Enckh, genannt Schmid, an die erledigte Stelle, der ihm auch den 13. Christmonat 1521 den gewöhnlichen Eid leistete[332]). Warum die sonst übliche Promulgationsbulle nur bei diesem Anlasse aufbewahrt wurde, wissen wir nicht. Den 16. Jänner 1522 fertigte ihm der Bischof die Investitur aus, nachdem Enckh ihm schon den 16. Christmonat 1521 die Gebühr der ersten Früchte mit zehn Gulden entrichtet hatte[333]).

Es ist uns unmöglich, den Zeitpunct zu bestimmen, wann Pelagius Amstein die Pfarrstelle in Trogen angetreten habe; wir glauben aber, als bestimmt annehmen zu dürfen, daß es ziemlich früh im Jahre 1522 geschehen sei. Bemerkenswerth ist es, daß Amstein's für die Pfarrstelle in Goldach den 25. Weinmonat 1520[334]) geleisteter Eid sowol, als auch seine angebliche Abdankung zu Gunsten seines Nachfolgers Balthasar Adlikon, vom Jahre 1525, in deutscher Sprache und nicht in den gewöhnlichen Formen abgefaßt sind[335]).

---

330) Urk. N. DCXCII.

331) Verzeichniß der Urkunden, die alte Kirchen betreffen, im Archive zu Appenzell.

332) Urk. N. DCCXIII.

333) Urk. N. DCCXIV. DCCXV; *Liber primorum fructuum* im Stiftsarchive in St. Gallen.

334) Urk. N. DCCI.

335) Urk. vom 9. August 1525 in den st. gallischen Schriften, Bd. 69, im Archive zum Fraumünster in Zürich. Unsere Darstellung hier weicht von derjenigen in der 1. Abtheilung dieses Bandes, S. 71, ab; die Gründe werden wir in den Berichtigungen und Nachträgen am Ende dieser Abtheilung auseinandersetzen.

Die letzte ist indessen zuverlässig falsch, denn Amstein hat seine Stelle in Goldach nicht erst im Jahre 1525 aufgegeben.

Amstein, der von Bischofzell gebürtig war, predigte im Jahre 1524 auch in Grub und an den Grenzen des Rheinthals auf freiem Felde die Reformation. Hauptsächlich war es auch sein Eifer, der es bewirkte, daß im Jahre 1525 die Reformation in Altstädten und überhaupt im obern Rheinthal immer mehr Anhänger fand [336]). Seine obrigkeitliche Abordnung an die beiden Disputationen in Baden und Bern beweist wenigstens, daß er zu den geschätztesten Predigern des Landes gehört habe, und sein Stillschweigen an beiden Orten darf wol füglicher seiner Bescheidenheit, als seiner Unwissenheit angerechnet werden, zumal von ihm bekannt ist, daß er so thätig war, in spätern Jahren die griechische Sprache ohne Lehrer zu lernen, um das neue Testament in der Ursprache lesen zu können.

Im Jahre 1529 wurde Amstein im Toggenburg auf offener Straße ermordet. Ein gewisser Heinrich Loser von Lachen wurde des Mordes beschuldigt, aber freigesprochen, da man nichts gegen ihn beweisen konnte; zwei Jahre später stellte er sich aber freiwillig in Lichtensteig, bekannte den Mord und wurde enthauptet [337]). Sollte es wirklich wahr sein, daß

---

336) Hans Vogler's Geschichte der Reformation im Rheinthal, in der simmler'schen und in meiner Sammlung. Auch aus den Aeußerungen des Hauptmanns Berweger ergiebt sich, daß die Reformation schon im Jahre 1524 viele Anhänger im Rheinthal hatte; erst im Jahre 1528 wurde aber ein reformirter Pfarrer in Altstädten angestellt, zu der Zeit, als Paul an der Halden von Schwitz dort Landvogt war. Rheinthaler Geschichte S. 103.

337) Vadian's Collectaneen, F. 158, 267 b. H. Archivar Wegelin glaubt, es sei der Ermordete nicht der Pfarrer Amstein, sondern ein Bauer von Stein im Toggenburg gewesen; wir aber glauben, Vadian's Angabe um so bestimmtern Glauben beimessen zu dürfen, da von dem Pfarrer Amstein nach dieser Zeit nichts mehr vernommen wird; da der gewaltsame Tod eines

Ulrich Stumpf von Zürich an Amstein's Stelle gekommen sei[338]), so muß er nicht lange geblieben sein, da Vadian erzählt, daß 1533 ein gewisser Schuhmacher Lutz und der Sohn des Meisters Ulrich, der früher Pfarrer in Trogen gewesen sei[339]), dem damaligen Pfarrer, einem frommen, redlichen und christlichen Manne, am Sonntag vor Laurenz aufgelauert und ihn tödtlich verwundet haben[340]). Im Jahre 1548 war Paul Rasdorfer Pfarrer in Trogen[341]). Den 2. Mai 1553 kamen zwei Abgeordnete von Trogen nach St. Gallen und baten um einen Pfarrer auf zwei Monate; es wurde ihnen entsprochen mit beigefügter Ermahnung, daß sie diese Zeit benützen, einen andern Pfarrer zu suchen. Den 9. Wintermonat trafen indessen wieder zwei Abgeordnete in St. Gallen ein, dankten dem Rathe, daß er ihnen Clemens Hör überlassen habe, baten aber zugleich um die Erlaubniß, ihn länger behalten zu dürfen, da die Gemeinde noch keinen andern Pfarrer gefunden habe. Der Rath bewilligte, daß Hör jeden Sonntag nach Trogen gehe, daselbst zu predigen, foderte aber, daß er die Woche über in St. Gallen bleibe, um seiner Lehrerstelle obzuliegen. Den 7. Christmonat suchte

---

Pfarrers damals wol zuviel Aufsehen machte, als daß er mit einem andern Morde verwechselt worden wäre, und da endlich Vadian selber mit dem Appenzellerlande und den Geistlichen desselben in zu vielfachem Verkehr war, als daß dießfalls eine irrige Angabe von ihm zu vermuthen wäre.

338) Walser sagt es, S. 113; seine Unzuverlässigkeit in seinem Verzeichnisse der Pfarrer ist aber auch bei Trogen zu bemerken; denn gewiß war im Jahre 1525 nicht Johannes Hegelin von Basel Pfarrer daselbst, da wir wissen, daß Amstein in diesem Jahre an den Grenzen des Rheinthals predigte und 1526 und 1528 als Pfarrer von Trogen den Disputationen in Baden und Bern beiwohnte, und überdieß, wie wir es unten beweisen, Hegelin 1573 nach Trogen gewählt wurde.

339) Ulrich Stumpf's (?).

340) Vadian's Collectaneen, F. 134 b.

341) Brief von Vadian an Bullinger, vom 9. Herbstmonat 1548, in der simmler'schen Sammlung.

dann aber Hör selber die Erlaubniß nach, ohne Nachtheil für sein Bürgerrecht in Trogen bleiben zu dürfen, und den 14. Christmonat folgten ihm neue Abgeordnete von Trogen mit der nämlichen Bitte, die ihm dann auch gewährt wurde. Als Hör sodann im Jahre 1563 nach Arbon berufen wurde, kamen die Trogener beim Rathe von St. Gallen darum ein, daß ihnen Hans Hochreutiner bewilligt werde, was auch geschah. Der Rath empfahl ihm, sich ehrbar und bescheiden zu betragen, denn kurz zuvor hatte er über Epheser IV, 28. gepredigt und bei diesem Anlasse Kaiser, Könige und Fürsten, geistliche und weltliche Obrigkeiten und Alle, die sich um Aemter bewerben, Diebe gescholten; ein anderes Mal hatte er die Schüler geheißen, daß sie das Haupt vor den Meßpfaffen nicht entblößen. Im Jahre 1567 kam Hochreutiner sodann nach Werdenberg und wurde in Trogen durch Ulrich Schlumpf ersetzt, der aber schon 1572 wieder eine andere Stelle einnahm. St. Gallen zeigte sich so nachbarlich gegen Trogen, anzuordnen, daß die Geistlichen daselbst am Sonntag abwechselnd in dieser Gemeinde predigen, bis sie wieder einen andern Pfarrer bekommen werde[342]). Im folgenden Jahre gelang es derselben, Johannes Hegele für die erledigte Stelle zu gewinnen[343]). Nachdem dieser die Stelle wieder verlassen hatte, sandte Zürich, auf das Ansuchen des Hauptmanns Sebastian Altherr, Johannes Ott, der aber wieder nur kurze Zeit blieb. Zürich ließ demselben, auf das Ansuchen einer durch den Landammann Bodmer empfohlenen Abordnung von Trogen, im Jahre 1583 Johannes Petri von Elgg nachfolgen, der aber schon 1585 nach Altstädten versetzt wurde. Ihn ersetzte ein junger Mann, Hs. Jakob Meßmmer, der ebenfalls nur zwei Jahre blieb, worauf, dem

342) Rathsprotokoll der Stadt St. Gallen; Kirchen- und Pfarramts-Acten im Stadtarchive daselbst, S. 193. 195. 267. 297.

343) Synodalacten im Decanatsarchive der Stadt St. Gallen.

Begehren der Gemeinde zufolge, Josias Keßler, Sohn des Pfarrers zu Veltheim, von Zürich aus an die erledigte Stelle ernannt wurde[344]). Ihn ersetzte im Jahre 1591 Johannes Künzler von St. Margarethen im Rheinthal[345]), dem die Züricher im folgenden Jahre Jakob Bleuler[346]) und 1596 Kaspar Kolb nachfolgen ließen[347]). Kolb wurde 1598 in St. Fiden vom Pfarrer von Goldach durchgeprügelt, wofür die Appenzeller vom Abt von St. Gallen Genugthuung verlangten[348]).

Schon den 16. Heumonat 1570 beschloßen Hauptleute und Räthe nebst der ganzen Kirchhöre von Trogen die Einrichtung eines Buches, in welches alle Kinder, die nach christlicher Ordnung dem Herrn Christo durch die heilige Taufe geweiht werden, nebst den Namen ihrer Eltern und Taufzeugen eingeschrieben und die unehelichen mit einem Θ bezeichnet werden sollen. Die Einrichtung wurde vorzüglich wegen der Unordnungen der Wiedertäufer getroffen, die im ganzen Lande und besonders in Trogen stark eingerissen waren, so daß Manche ihre Kinder nicht wollten taufen lassen, und Andere fälschlich vorgaben, dieselben seien schon getauft worden[349]).

Im Jahre 1585 wurde, auf Veranstaltung des Pfarrers Petri, der Altar aus der Kirche entfernt[350]).

Grub. Die Kirche in Grub war dem heiligen Gallus geweiht, für dessen Fest, sowie für das Fest Mariä Verkündi-

344) Archiv zum Fraumünster in Zürich, Tr. 440, B. 1, A. 4. 9. 11. 14. Walser giebt irrig an, Keßler sei von St. Gallen gewesen; auch die Synodalacten bezeichnen ihn als einen Züricher.

345) Synodalacten im Decanatsarchive der Stadt St. Gallen. Walser bezeichnet ihn irrig als einen Appenzeller.

346) Archiv zum Fraumünster in Zürich, Tr. 440, Bd. 1, A. 20.

347) A. a. O. Tr. 151, Bd. 2, A. 15; Synodalacten.

348) Archiv zum Fraumünster, Tr. 10, Bd. 1, A. 4.

349) Taufbuch in Trogen, Jahrg. 1570.

350) Raths- und Urphedbuch in Appenzell.

digung, das Osterfest und den Pfingstmittwoch der Ablaß bestimmt war, welchen der Cardinal Puccius auch dieser Kirche ertheilte.

Es war der Abt, der noch im Jahre 1524 Clemens Altherr zum Leutpriester in Grub ernannte, welcher fünf Gulden als Gebühr der ersten Früchte bezahlen mußte[352]), was auf einen sehr geringen Gehalt schließen läßt. Wie bald Grub einen reformirten Pfarrer bekommen habe, wissen wir ebenso wenig, als wir bestimmen könnten, ob es wirklich wahr sei, daß Ulrich Gmünder, ein Appenzeller, im Jahre 1546 an die Pfarrstelle dieser Gemeinde gewählt worden sei[353]). Soviel aber wissen wir bestimmt, daß der Rath von St. Gallen ihr, nachdem sie lange Zeit ohne einen Prediger geblieben war, bewilligte, daß der Lehrmeister Clemens Hör daselbst predige; wahrscheinlich beschränkte sich Hör auf das Predigen und blieb in St. Gallen wohnhaft; überhaupt aber kann dieses Verhältniß nicht lange gewährt haben, da er noch im nämlichen Jahre nach Trogen kam. Wer ihm in Grub nachfolgte, ist uns wieder unbekannt. Die Synode beauftragte im Jahre 1562 den Pfarrer Fortmüller, daß er den Kirchenpfleger in Grub ermahne, dem Pfarrer den ohnehin kleinen Gehalt richtiger zu bezahlen, indem es demselben sonst nicht verarget werden könnte, wenn er eine andere Stelle suchen würde. Im Jahre 1584 wollte Hieronymus Mettler von Schaffhausen, Pfarrer in Grub, sich in die Synode aufnehmen lassen, bestund aber in der Prüfung so schlecht, daß ihm nur mit Mühe erlaubt wurde, an seiner Stelle zu bleiben. Die Synode ermahnte ihn nachdrücklich, für Vermehrung seiner Kenntnisse zu sorgen und sich gut aufzuführen; die letzte Ermahnung mag besonders nöthig gewesen sein, weil er ein schlechtes Weib geheirathet hatte. Als in der

351) Urk. N. DCXCII.
352) *Liber primorum fructuum* im Stiftsarchive zu St. Gallen.
353) Walser S. 77.

Folge Johann Ulrich Werner von Villingen an diese Stelle kam und seine Aufnahme in die Synode nachsuchte, wurde ihm diese geradezu abgeschlagen, weil er einem katholischen Pfarrer, einem alten Bekannten, einen sehr verdächtigen und ärgerlichen Brief geschrieben hatte; wirklich wurden Anordnungen getroffen, daß seine Predigten beaufsichtigt werden, ob sie nicht etwa katholischen Geist athmen. Im Jahre 1591 wurde er dann aber doch in die Synode aufgenommen[354]).

Teuffen. Der greise Pfarrer Jakob Schurtanner war der erste Appenzeller, der die Reformation beförderte. Schurtanner's Umgange, wie der Bekanntschaft mit Vadian, dankte Walther Klarer die Belebung seines Eifers für diese Sache[355]). Lernbegierig bis in sein hohes Alter, ließ Schurtanner durch Vadian die Bitte an Zwingli gelangen, er möchte ihm seine Predigt: Von göttlicher und menschlicher Gerechtigkeit, zukommen lassen. Zwingli entsprach ihm nicht bloß, sondern eignete ihm auch seine Abhandlung: Der Hirt, zu[356]). Kaum hatte aber Schurtanner die Freude erlebt, daß der von ihm ausgestreute Samen in seiner Gemeinde und im Lande überhaupt schöne Früchte zu bringen anfing, als die Wiedertäufer ihm herbe Tage bereiteten. Sie hatten im Jahre 1525 beschlossen, ihre Lehre nach allen vier Weltgegenden auszubreiten, und sandten also Hans Kern, genannt Krüsi, mit diesem Auftrage nach Teuffen, als dem Süden. Krüsi fand hier so großen Anhang, daß der fromme, eifrige Schurtanner in hohem Alter entlassen und er an dessen Stelle gewählt wurde. Schurtanner überlebte diesen Schmerz nicht lange; Krüsi hingegen, als er eines Tags nach St. Georgen, seinem Geburtsorte, ging, wurde daselbst auf Befehl des

354) Synodalacten im Decanatsarchive der Stadt St. Gallen. Auch hier entdeckten wir wieder Irrthümer von Walser, und wir wagten es also nicht, an ihn uns zu halten.

355) Keßler's Sabbatha S. 159; Simmler I, 1, 121.

356) Zwingli's Werke Bd. I, 425. 631.

Abtes verhaftet und nach Lucern abgeführt, wo er zum Feuertode verurtheilt wurde[357]). Ueber die Geistlichen, welche die Pfarrstelle in Teuffen bekleideten, sind unsere Entdeckungen übrigens gar nicht reichhaltig. Mit Gewißheit wissen wir nur, daß Benedict Noll, einer der ersten Reformatoren im Appenzellerlande, im Jahre 1531 Pfarrer in Teuffen war[358]), und daß die beiden Caplane von Appenzell, Johannes Heß und Ulrich Urnäscher, die beide der Reformation zugethan waren, mit ihren Frauen und Kindern hieher kamen und die hiesige Pfarrstelle bis an ihren Tod bekleideten; den Zeitpunct können wir aber nicht angeben. Beide müssen übrigens vor 1565, in welchem Jahre Klarer seine Reformationsgeschichte schrieb, gestorben sein[359]). Wahrscheinlich folgte ihnen Johannes Schurtanner, von dem wir wissen, daß er 1560 verurtheilt wurde, einen Tröster für fünfzig Gulden zu stellen, indem er gesagt hatte, der Ammann Meggelin und der Pfarrer von Appenzell sollen ihm im Hintern blasen, weil ihm dieselben hatten ansagen lassen, er solle die Nonnen von Wonnenstein heimschicken, statt sie solange in seinem Hause aufzuhalten und ihnen zu trinken zu geben[360]). Später war Blasius Nidhardt von Schaffhausen Pfarrer in Teuffen; das Jahr seiner Wahl können wir aber nicht angeben[361]). Im Jahre 1588 wurde er nebst seiner Frau vor den Rath in Appenzell beschieden, weil beide angeklagt waren, daß sie das Volk aufwiegeln, was sie aber durchaus nicht zugeben wollten. Im Jahre 1592 wählte ihn die Synode zum Präsidenten oder Decan der appenzeller Geistlichkeit,

357) Keßler's Sabbatha F. 159.
358) Urk. N. DCCLXX.
359) Klarer's Reformationsgeschichte in Simmler I, 3, S. 810.
360) Raths- und Urphedbuch im Landesarchive zu Appenzell.
361) Walser, S. 108, giebt zwar das Jahr 1587 an; wir haben aber bereits aufmerksam gemacht, wie unzuverlässig seine Angaben in diesem Puncte sind.

welcher Stelle er aber keine Ehre machte, da 1594 in der Synode gegen ihn geklagt wurde, er ergebe sich dem Trunke, so daß ihm dieselbe mit Entsetzung drohte. Im Jahre 1597 folgte ihm Melchior Trippel von Schaffhausen, der ohne Schwierigkeit in die Synode aufgenommen wurde[362]). Er und Nidhart genoßen von Schaffhausen ein jährliches Stipendium von dreißig Gulden und drei Mütt Korn[363]).

St. Margarethen. Wir erwähnen auch diese Gemeinde, weil viele Appenzeller nach ihrer Kirche pfarrgenössig waren. Lange entbehrten die Reformirten eines eigenen Pfarrhauses, bis Johannes Künzler, ein Gemeindegenosse, Pfarrer wurde, mit dessen Predigten und Lebenswandel man allgemein so wohl zufrieden war, daß sich den 20. Mai 1597 alle Kirchgenossen vereinigten, ihm ein ganz neues Haus zu bauen; die Appenzeller hatten wegen ihrer großen Anzahl zwei Drittheile von den Kosten zu tragen[364]). Bei der Ausbesserung der Kirche im Jahre 1594 bezahlten die hieher pfarrgenössigen Appenzeller siebzig Gulden[365]).

Clöster.

Einige gewesenen Schwestern im Closter Grimmenstein begehrten ihre Aussteuer zurück, nachdem sie das Closter bereits vor mehren Jahren verlassen hatten. Der Rath von Appenzell trug den Ammännern Isenhut und Baumann auf, einen Vergleich zwischen diesen Schwestern und den Clostervögten zu vermitteln. In diesem Vergleiche wurde sodann das Closter ermächtigt, den vierten Theil der Aussteuer zurückzubehalten, weil es die ausgetretenen Schwestern genährt, gekleidet und weben gelehrt habe. Als das Closter 1558 durch Brandstiftung ein Raub der Flammen wurde und bei

362) Synodalacten im Decanatsarchive zu St. Gallen.
363) Mittheilung von H. Kirchenrath M. Kirchhofer in Stein, vom 7. Herbstmonat 1833.
364) Urk. N. MXLVI.
365) Urk. N. MXLVIII.

dieſem Unglück auch alle Briefe und Documente verlor, begehrten die Schweſtern, daß ihnen über dieſe Vermittelung eine neue Urkunde ausgeſtellt werde, was auch den 9. Hornung 1558 geſchah[366]).

Im Jahre 1577 bat der Magiſtrat von Bregenz die Obrigkeit in Appenzell, ſie möchte Anſtalten treffen, daß die Cloſterfrau Agnes Mörlin ſich verehelichen könne, weil ſie aus weiblicher Blödigkeit und kurzſichtigem Verſtande ſich überſehen, ihr Ordensgelübde übertreten und einem Appenzeller die Ehe verſprochen habe[367]).

Sitten.

Tauf- und Geſchlechts-Namen. Es finden ſich Beiſpiele, daß zwei gleichzeitig lebende Geſchwiſter den nämlichen Taufnamen trugen[368]). Die Taufnamen waren meiſtens beträchtlich verändert, beſonders ſehr abgekürzt, z. B. Uly ſtatt Ulrich, Wailty ſtatt Walther, Elß ſtatt Elsbeth, Grett ſtatt Margaretha, Jagg ſtatt Jakob, Barbel ſtatt Barbara, Jochem ſtatt Joachim, Toni ſtatt Anton, Jöry ſtatt Georg, Hainy ſtatt Heinrich, Bix ſtatt Benedict u. ſ. f. Die Sitte, die ſich bis auf unſere Zeit erhalten hat, ſtatt des Geſchlechtsnamens die Taufnamen mehrer Vorfahren zu nennen, beſtund ſchon in dieſer Epoche und zum Theil auch früher, z. B. Entzen Hermann Hainslis Elß, d. h. des Laurenz, Hermann, Hans Elsbeth, wo wir die Namen des Vaters, des Großvaters und des Urgroßvaters genannt finden, um die fragliche Elsbeth näher zu bezeichnen. So geſchah es denn auch, daß mancher Taufnamen ſpäter zum Geſchlechtsnamen wurde. Das geſchah auch mit manchen Spitznamen, z. B. Rucheli, Schwarz, Gut, Muſer, Lang, Buchterli, Kupel,

366) Urk. N. DCCCLXXIV.
367) Originalbrief im Landesarchive zu Appenzell.
368) Urk. N. DCCLXXXVIII, S. 34. „Anna Suters zween Sön, „Heiſſend baid Entz.“

Bächeli, Nollpi, Taiggeler, Tapp, Schlemer, Leu, Tämpfler, Guderli u. ſ. w.[369]). Einen ſonderbaren Weibernamen, Femeli oder Wibli, finden wir 1595 in Urnäſch[370]). Es ſcheint auch nicht ungewöhnlich geweſen zu ſein, daß Knechte, ſogar Ausländer, die Geſchlechtsnamen ihrer Herren annahmen[371]).

Kleidung. Bis zum Anfange der Reformation war es Sitte, daß die Töchter bei feierlichen Anläſſen Bruſt und Rücken ſtark entblößten, wofür der Ausdruck: „die Tapfel „ufthun“, gebräuchlich war, der von dem Gebrauche herrührte, daß bei außerordentlichen kirchlichen Feierlichkeiten die mit „Tafeln“ verſchloſſenen kirchlichen Bilder geöffnet und zur Schau aufgeſtellt wurden[372]). Männer und Weiber trugen häufig rothe wollene Hemden, die wahrſcheinlich ſelten gewaſchen wurden und daher Hautkrankheiten veranlaſſen mußten. Die meiſten Männer trugen noch zerſchnittene Hoſen; es hatte nämlich jedes Bein, wie noch jetzt ſeinen eigenen Strumpf, ſo damals auch ſeine eigene Hoſe, die vom Knöchel bis an die Hüfte reichte; oben wurden dann beide durch einen Knopf hinten und vorn verbunden und befeſtigt. Die Hoſen waren gewöhnlich der Länge nach in zwei Farben getheilt und zuweilen waren es auch die Wämmſer; oft waren die vordere und die hintere Hälfte dieſer Kleidungsſtücke von ungleichen, meiſt ſehr grellen und ſtark abſtechenden Farben, z. B. ſchwarz und roth, roth und gelb u. ſ. w. Von dieſer Sitte mag die erſt ganz neulich abgeſchaffte Kleidung der obrigkeitlichen Diener herrühren, die vom Hals bis auf die Füße auf der rechten Seite ſchwarz, auf der linken weiß angezogen waren. Das Haupt war mit einem Filzhute, ſowol von ſchwarzer, als von andern Farben, bedeckt[374]). Die Bauern

369) A. a. O.

370) Im Taufbuche daſelbſt.

371) Brief von Landammann und Rath an Genf, vom Mai 1555, laut Entwurf im Archive zu Appenzell.

372) Keßler's Sabbatha S. 235.

trugen immer ihre dem Leibe sich anschließenden Hosen und Futterhemden. Herren und alte Kriegsleute fingen in der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts an, weite Plumphosen, eine von den Spaniern entlehnte Mode, zu tragen. Das Wamms war ungleich von Farbe. Manche trugen lederne Röcke. Die größte Pracht bestund in Kleidern, die mit Taffet gefüttert waren, nebst einem schwarzen Mantel, oder einem Pelze über dieselben. Frauen, wenn sie geputzt waren, trugen Hauben von feiner Leinwand, (deren Stücke hier Stauchen, in Frankreich Cambrays genannt wurden,) die vorn der Stirn hart angepaßt waren und hinten die aufgewickelten Haare ebenfalls bedeckten, so daß von den Haaren überhaupt nichts zu sehen war. Um den Hals trugen sie eine Halskrause; die Gestalt war von geblümtem Zeuge, mit einem überschlagenen Halskragen und glatt anpassenden Ermeln, die über den Achseln in bauschigen Kreisen endeten und unter den Armenknöcheln mit genäheten Garnituren von weißer Leinwand fest geschlossen wurden. Die Schürze war von Stoff und Farbe, wie die Gestalt; der in viele Falten gelegte Rock („die Juppe") hingegen hatte eine hellere Farbe und war von unten bis unter die Kniee vom nämlichen Stoffe mit einer noch grellern Farbe besetzt. Am Gürtel trugen silberne Ketten Gegenstände, die wir nicht näher angeben können [375]). Mit Ausnahme der katholischen Geistlichen, die sich den Bart wenigstens monatlich ein Mal mit dem Rasirmesser abnehmen mußten, trugen die Männer noch lange Bärte und Schuhe mit eingeschnittenen Oeffnungen, die eigene Zeichnungen bildeten. Auch Männer trugen zuweilen an den Armen Zierrathen von Korallen [376]).

---

374) Kundschaft des Rathes zu Altstädten von 1542; Signalements von Verbrechern im Archive zu Appenzell; lucerner Abschiede von 1550.

375) Gemalte Scheiben, von denen sich Copien in meiner Sammlung befinden, haben uns diese Kleidungen aufbewahrt.

376) Urk N DCCCCLI; auch hiefür zeugen gemalte Scheiben.

Leckerbissen. Zu dieser Zeit fing man im Appenzellerlande an, Lebkuchen („Biberzelten“) zu verfertigen, die so starken Absatz fanden, daß die Obrigkeit sich im Jahre 1585 bewogen fand, das Feilbieten derselben in den Häusern zu untersagen [377]).

Spielen. Schon im Jahre 1552 wurde von der Landsgemeinde das Gesetz gemacht, wer auf seinem Eigenthum spielen lasse, habe zehn Pf. Pfenn., wer um Geld, oder Geldeswerth spiele, zwei Pf. Pfenn., und ebensoviel derjenige zu bezahlen, der in seinem Hause Karten habe, oder solche verkaufe. Die Gebüßten mußten versprechen, ihre Bußen inner Monatsfrist zu bezahlen, und geschah es nicht, so mußten sie das Land verlassen, bis die Bezahlung geleistet wurde [378]). Wer spielen wollte, that es nun im Rheinthal. Besonders beliebt war das Spiel: Gerade und Ungerade, das darin bestund, daß der Eine der Spielenden eine Handvoll Geldstücke aus der Tasche nahm, und der Andere rieth, ob die Zahl derselben gerade, oder ungerade sei. Es geschah, daß vierzehn bis zwanzig Gulden bei diesem Spiele verloren wurden [379]).

Belustigungen. Es waren besonders die Kriegsleute, die viel auf ein lustiges Leben, namentlich bei Trunk und Spiel, hielten. Da nun die Kartenspiele verboten waren, so mußten sie andere suchen. So trieben sie das „Biber„zeltenabschlagen“, das darin bestund, daß man „Biberle, Leckerle, Fladen,“ oder auch Stücke von solchen nahm, deren Anzahl die Wettenden bestimmten. Einer der Wettenden hatte dieselben abzuschlagen und hielt sie zu diesem Zwecke fest in der linken Hand, oder preßte sie auch mit dieser über dem Rande eines harten Gegenstandes zusammen, je nach-

377) Mandatenbuch, Jahrgang 1585, im Archive zu Appenzell.
378) Landbuch der innern Rooden, im Artikel: Vom Spillen.
379) Brief vom Landvogt Jakob Muheim, vom 18. Hornung 1575, im Archive zu Appenzell.

dem beide Wettenden es bestimmt hatten, beides aber so, daß die Stücke zum Theil vorstunden; dann schlug er mit der unbewaffneten rechten Hand soviele der vorragenden Stücke ab, als er vermochte, und zwar so nahe als möglich an der linken Hand. Gelang es ihm mit allen Stücken, so gewann er das Spiel, das er hingegen verlor, wenn auch nur eines derselben ganz blieb. Gewöhnlich erhielt der Gewinner das Naschwerk, und der Verlierende hatte dasselbe zu bezahlen. — Ein anderes Spiel, das sogenannte Kluckern, bestund darin, daß kleine runde Steinchen, oder aus Thon gemachte Kügelchen gegen eine Steinplatte geworfen und im Abprellen mit der Hand wieder aufgefangen wurden. — Beim „Stötzlen“ wurde ein sechs bis zehn Zoll hohes und breites Stück Holz oder Stein, der sogenannte „Stotzen“, auf die Erde gestellt, worauf jeder Mitspielende aus einer festgesetzten Entfernung ein bestimmtes Stück Geld nach dem Stotzen warf. Die Nähe dieser Geldstücke am Ziele bestimmte die Rangordnung der Spielenden. Sobald dieses geschehen war, legten alle Spieler ihre Geldstücke nebeneinander, die Seite des Kopfes, oder des Wappens auf denselben abwärts, auf den „Stotzen“. Der erste in der Rangordnung warf nun aus einer bestimmten Entfernung einen Stein nach diesem Ziele; warf er den Stotzen um, so gehörten alle Geldstücke ihm, welche mit der Kopfseite aufwärts am Boden lagen. So wurde vom zweiten, dritten u. s. w. fortgefahren, bis kein Geld mehr auf dem Stotzen war. Wer diesen nicht getroffen hatte, durfte nicht wieder werfen, bis die Reihe das folgende Mal an ihn kam. — Beim „Grubschießen“ wurden soviele Grübchen, als Spielende waren, in aufsteigender, nicht wagerechter Linie, in die Erde gemacht; die Stelle dieser Grübchen nahmen aber auch oft die nach der nämlichen Weise hingelegten Ledermützen ein. Die Spielenden stunden gegenüber von den Grübchen, oder Mützen; den Platz in wagerechter Linie gegenüber nahm derjenige ein, der zu werfen hatte, und suchte nun aus einer bestimmten Entfernung einen Ball in sein

Grübchen, oder in seine Mütze zu werfen. Verfehlte er dieses Ziel, so wurde ein Stück Holz als Marke hineingelegt; traf er hingegen dasselbe, so holte er seinen Ball so schnell als möglich zurück und warf ihn gegen einen der Mitspielenden. Der Getroffene warf denselben nach einem Andern. Für Jeden, der nicht traf, wurde eine Marke in sein Grübchen gelegt, und nachdem eine beliebige Anzahl derselben beisammen war, mußten Alle, die welche hatten, Spießruthen laufen, wobei die Spielenden sich in zwei Reihen stellten, durch welche die Betreffenden für jede Marke ein Mal gehen mußten und von Jedem einen derben Schlag mit der geballten Faust empfingen. Alle diese Spiele, die noch heutzutage in den innern Rooden und in Gais üblich sind, wurden 1574 verboten [380]).

Bei der Sinnlichkeit dieses Zeitalters mußten das Essen und das Trinken für einen großen Genuß gelten. Gar oft artete derselbe in Unmäßigkeit aus. Schon im fünfzehnten Jahrhundert finden wir daher die Verordnung, die 1512 und 1527 wiederholt und in der Folge als Gesetz in das Landbuch aufgenommen wurde, daß nämlich, wer sich wegen Unmäßigkeit erbrechen mußte, ein Pf. Pfenn., und wenn er Mitglied des Rathes war, drei Pf. Pfenn. als Buße bezahlen mußte. Wer Zeuge von dergleichen Auftritten war und dieselben nicht anzeigte, sollte für meineidig geachtet und als Solcher bestraft werden [381]).

Da das Spinnen ein Haupterwerb des weiblichen Geschlechtes war, so vereinigten sich jedes Mal, wenn man wieder anfangen mußte, beim Kerzenlichte zu arbeiten, mehre Weibspersonen, um beim nämlichen Lichte zu spinnen und die Unkosten gemeinsam zu tragen. Diese Versammlungen, die man Spinnen hieß, wurden um so mehr als Vergnü-

380) Mandatenbuch von 1574 in Appenzell.

381) Landbuch der innern Rooden, im Artikel: Widergeben salvo honore Füllerei halben.

gungen betrachtet, da öfter auch junge Burſche ſich dabei einfanden, und nicht ſelten auch Liebeshändel ſich entwickelten. In den Jahren 1552 und 1555 erging die Verordnung, daß ſolche Verſammlungen nicht länger währen dürfen, als bis elf Uhr in der Nacht.

Dem Tanze waren die Appenzeller ſchon damals ſehr ergeben; daher mochte es kommen, daß Verbote und Beſchränkungen nie lange dauerten und doch immer wieder nöthig wurden. Im Jahre 1570 wurde verboten, bei Trommeln, Pfeifen und Saitenſpiel zu tanzen[382]; die Buße wurde auf 2 Pf., 5 Schill. für den, der auf ſeinem Eigenthum ſpielen ließ, und auf 1 Pf., 5 Schill. für den Tänzer feſtgeſetzt. Im Jahre 1574 wurde erlaubt, in Wirthshäuſern, bei den Kirchen, an Kirchweihen, Jahrmärkten und Hochzeiten zu tanzen, jedoch nur am Nachmittag, und bloß drei Tänze; um Veſperzeit aber und wenn es zum Gebete, oder bei Ungewittern läutete, ſollte man aufhören. Im Herbſtmonate des nämlichen Jahres wurde der Tanz, wegen der herrſchenden Peſt, gänzlich unterſagt, im folgenden Frühjahre aber unter den erwähnten Beſchränkungen wieder erlaubt. Schon im Weinmonat folgte wieder ein Verbot, das im Frühjahre 1576 nochmals aufgehoben wurde. Im Herbſte traten wieder Beſchränkungen ein, daß nämlich am Sonntag Nachmittag nur bis zur Veſperzeit, an den Werktagen nur bis zum Ave Maria getanzt werden dürfe. Im Jahre 1577 wurde es abermal gänzlich verboten, dann aber auch wieder erlaubt, bis im Jahre 1594 wegen der Theurung des Heues nochmals ein Verbot eintrat, worauf aber im Frühling 1597 den jungen Leuten verſprochen wurde, wenn ſie ſich züchtig halten, werde es ihnen wieder geſtattet werden[383].

382) Wahrſcheinlich war dieſes Saitenſpiel das nämliche, das noch jetzt gebräuchlich iſt und Hackbret genannt wird. Es beſteht aus Metallſaiten, die über einen Reſonanzboden geſpannt ſind, und auf denen mit beiden Händen mit kleinen Hölzchen geſpielt wird.

383) Mandatenbücher im Landesarchive zu Appenzell.

Von Fastnachtfreuden wissen wir, daß 1593 eine Gesellschaft von Appenzell mit vier Spielen (wahrscheinlich Musikgesellschaften) nach Urnäsch, eine andere Gesellschaft von Huntwil nach Appenzell zog, und fünfundzwanzig Herren einen Fastnachtzug nach Sax machten. Den 7. März des nämlichen Jahres wurde das erste Mal eine Komödie, der verlorne Sohn, in Appenzell aufgeführt [384]).

Auf Kirchweihen außer dem Canton zog man mit Trommeln und Pfeifen, was aber 1484 verboten wurde.

Ob schon vor Erfindung der Feuergewehre Schützengesellschaften bestanden haben, ist ungewiß; daß das aber seither der Fall gewesen sei, steht außer allem Zweifel. Das erste Scheibenschießen, zu welchem Eidgenossen förmlich eingeladen wurden, haben wir im Jahre 1550 gefunden; Jakob Schüß von Herisau veranstaltete dasselbe und setzte einen Ochsen, der etwas über zehn Gulden werth war, als Prämie aus. Zu solchen Scheibenschießen mußte man die Erlaubniß von Landammann und Rath haben, durfte dann aber die Eidgenossen im Namen dieser Behörde einladen [385]). Den 29. Herbstmonat 1590 kauften die Bewohner des Fleckens Appenzell das Schützenhaus im Rietlein um hundert Pfund Schillinggeld und zwei Kühe. Im Jahre 1597 wurde in Urnäsch, bei Anlaß des ersten Jahrmarktes, den 10. Weinmonat, ein großes Gesellenschießen veranstaltet, für welches Uli Frener einen schönen, mit der Landfarbe bedeckten Stier schenkte, und dem viele Schützen von St. Gallen, Lichtensteig und aus andern benachbarten Orten beiwohnten [386]).

Sitten unter den erwachsenen Mädchen. Im Jahre 1571 wurde den erwachsenen Mädchen das erste Mal verboten, mit jungen Mannspersonen, oder sogenannten Knaben in die Wirthshäuser zu gehen, weil sie sich in denselben

384) Sauter'sche Chronik, S. 499.
385) Urk. N. DCCCXLVII.
386) Sauter'sche Chronik S. 496. 498.

unzüchtig aufführten. Im Jahre 1576 wurde dieses Verbot erneuert, weil Mädchen und Wittwen sich so schamlos betrugen, daß Einheimische und Fremde einen tiefen Abscheu davor hatten. Die Töchter fingen nun an, auf freiem Felde mit den Knaben zu trinken, was 1577 ebenfalls verboten wurde. Im Jahre 1580 wurde beschlossen, wo ein Mädchen mit einem Knaben trinkend in einem Wirthshause angetroffen werde, dürfe sie von Jedermann ungestraft eine Hure gescholten werden; überhaupt sollten Töchter zur Zeit des Ave Maria zu Hause, oder an ehrenhaften Spinnen sein und sich nicht mehr weder auf der Gasse, noch in Wirthshäusern aufhalten. Im Jahre 1582 wurde den Mädchen bei Gefängnißstrafe verboten, auf den Gassen zu warten, bis die „Uerten“ (Gastmähler) vorüber seien, und dann in die Wirthshäuser zu gehen, die Knaben bei den Kleidern wegzuziehen und sie auf diese Weise zu zwingen, daß dieselben sie nach Hause begleiten[387]).

Sitten der Geistlichen. Im Jahre 1557 wurde auf der Tagsatzung darauf angetragen, daß der bei den Priestern fast allgemeinen Völlerei und Hurerei, ihrem Spielen und ihrer unpriesterlichen Kleidung Einhalt gethan werde; 1580 wurde dann nochmals angetragen, daß die Priester ihre „Schlafjungfern“ abschaffen. Daß dieses Sittenverderben öffentlich und sogar unter dem Schutze der Obrigkeit auftrat, haben wir bereits erwähnt. Als der Rath von St. Gallen den 2. Herbstmonat 1597 die Gesandten von Zürich, Lucern, Schwitz, Unterwalden, Glarus, Schaffhausen und Appenzell auf dem Weberhause gastfrei bewirthete, kam auch der katholische Pfarrer von Arbon, ohne eingeladen worden zu sein, zankte mit dem Bürgermeister, betrank sich sogar, daß er sich drei Mal erbrechen mußte, und nahm dann auf der Gasse eine Hure, mit der er in einem Gartenhäuschen Unzucht trieb. Bei solcher Ungebundenheit unter dem katho-

387) Mandatenbücher zu Appenzell.

lischen Klerus und bei dem Mangel an Geistlichen unter den Reformirten, darf es weniger befremden, daß auch ihre Synoden oft über schlechte Aufführung einzelner Mitglieder zu klagen hatten[388]). Rühmlich war er immerhin, daß es auch reformirte Geistliche gab, die sich nicht schämten, neben ihren Studien das Feld zu bauen[389]).

Morgengabe. Wie es immer noch Sitte war, daß der Mann seiner Frau am Morgen nach dem Hochzeittage eine Morgengabe schenkte, geht sowol aus den Gesetzen, als aus andern Beweisen hervor. Ein Beispiel solcher Morgengaben, aus dem wir sehen, wie hoch sie wol etwa in einzelnen Fällen stiegen, finden wir in einer Verschreibung, in welcher Konrad Lutz 1564 zu Gunsten der Erben seiner Frau sich verpflichtete, denselben, wenn sie vor ihm sterben sollte, nebst andern Sachen auch die Morgengabe von 600 Pf. Pfenn. zukommen zu lassen[390]).

Vermögenszustand. Der Landammann Heinrich Baumann war einer der reichsten Appenzeller seiner Zeit und hinterließ bei seinem Tode 4943 Pfund Schillinggeld, nebst einer Weide, deren Werth auf 560 Gulden geschätzt wurde, und 55 Gulden an Barschaft[391]).

Hochzeiten. Die Sitten der Zeit machten es nothwendig, durch bestimmte Verordnungen die Zahl der Gäste festzusetzen, welche zu den Hochzeiten eingeladen werden durften; es war nämlich einerseits dabei großer Aufwand, andererseits der Unfug eingerissen, daß der Hochzeiter auf die

388) Eidgenössische Abschiede in Lucern; Kirchen- und Pfarramts-Acten, N. 813, im Archive der Stadt St. Gallen; Synodalacten im Decanatsarchive daselbst.

389) Walther Klarer's Brief an ullinger vom 16. August 1548, in der simmler'schen und in meiner Sammlung.

390) Archiv zu Appenzell.

391) Raths- und Urphedbuch im Landesarchive zu Appenzell. 16. August 1582.

Gasse ging und die Leute mit Gewalt zwang, am Hochzeitmahle theilzunehmen, weil es gebräuchlich war, daß jeder Gast seine Zeche bezahlte und überdieß dem Brautpare ein kleines Geschenk gab. Die festgesetzten Zahlen fielen, wie andere Bestimmungen, zu verschiedenen Zeiten je nach der Stimmung des Rathes und andern Umständen sehr verschieden aus. Im Jahre 1570 wurde die Anzahl der Gäste auf zwölf beschränkt; für jeden Gast über diese Zahl sollten sowol der Hochzeiter, als der Wirth jeder eine Buße von 3 Pf., 5 Schill. bezahlen. Da aber zugleich erlaubt wurde, ebensoviel fremde, als einheimische Gäste einzuladen, so stieg die eigentliche Zahl auf vierundzwanzig. Im Jahre 1520 wurde die Anzahl auf zwanzig, 1571 auf einunddreißig festgesetzt, 1585 aber auf hundert vermehrt. Als sodann im folgenden Jahre eine Theurung der Lebensmittel eintrat, bei welcher die Zeche jedes Gastes auf fünfzehn bis zwanzig Kreuzer zu stehen kam, trat eine neue Beschränkung ein. Da nämlich kein Gast bei dieser Theurung weniger als fünf bis sechs Batzen „hülsen", d. h. in den herumgehenden Teller einlegen durfte (eine Ausgabe, die hinreichte, eine Familie die ganze Woche hindurch mit Brod zu versehen,) so sollten die Gäste, den Pfaffen und den Meßmer einbegriffen, die Zahl von zehn nicht übersteigen. Im Jahre 1594 wurde dann die erlaubte Zahl wieder auf einundfünfzig vermehrt [392]).

Wirthschaftswesen. Ohne Erlaubniß der Obrigkeit durfte Niemand wirthen. Den Wirthen wurde der Preis bestimmt, um welchen sie den Wein verkaufen durften. Auf ausländischen Wein durfte kein Wirth über zwei Pfennig von der Maß Gewinn nehmen, was beim Veltliner, dem gewöhnlichen fremden Weine, ungefähr zwölf vom Hundert betrug. Sogar für die verschiedenen Mahlzeiten waren Taxen festgesetzt. Wer eine „Taverne" ausgehängt hatte, durfte keinem Fremden die Herberge versagen. Alle Wirthe mußten

392) Mandatenbücher in Appenzell

sich eidlich verpflichten, den Wein nicht zu mischen. Wer im Hauptorte Appenzell wirthen wollte, mußte wenigstens vier Gastbetten und Stallung für vier Pferde haben. Weinschenken durften ihren Gästen nur Wein, Brod, Käse und Nüsse vorstellen. Jeder Wirth mußte einen Tröster für fünfzig Gulden haben; wer „Most“ (Cider oder Obstwein) auswirthen wollte, hatte für die Hälfte dieser Summe einen Tröster zu stellen und ebenfalls die obrigkeitliche Erlaubniß nachzusuchen. Wittwen und Mädchen war das Wirthen gänzlich verboten. Im Jahre 1581 wurde beschlossen, wer wirthen wolle, habe sich in seiner Roode, entweder vor den Räthen, oder vor der Kirchhöre um die Erlaubniß zu bewerben. Wirthe, die einen Bevormundeten auf Borg bewirtheten, konnten vom Vormunde in keinem Falle über fünf Schillinge fodern. Während der Predigt durfte Niemand bewirthet werden, und die Wirthe hatten sich eidlich zu verpflichten, daß sie es nicht thun wollen; Gäste, die zu dieser Zeit etwas genoßen, hatten sechs Schillinge als Buße zu bezahlen. Einheimische durften am Vormittag überhaupt nicht bewirthet werden. Fremde Landstreicher durfte man nicht länger, als eine Nacht beherbergen, bei der Buße von 1 Pfund, 5 Schill. Im Jahre 1571 wurde den Einheimischen der Besuch der Wirthshäuser, außer bei Reisen, Schützenmahlzeiten, Hochzeiten und „Uerten“ gänzlich untersagt. Dolche, oder sogenannte „Stätzler“ waren in den Wirthshäusern gänzlich verboten; hingegen war jeder Ehrenmann gehalten, ein Schwert, oder einen Degen zu tragen. Die Wirthe waren verpflichtet, ihren Wein den Leuten zum Hausgebrauche um den nämlichen Preis zu verkaufen, wie sie ihn ausschenkten; die Käufer durften aber denselben nicht wieder verkaufen. Da nun die Wirthe und die andern Leute sich über diese Verordnung beschwerten, so bestimmte die Obrigkeit im Jahre 1579, der Landesbaumeister solle „den Wein „vom Zapfen schenken“. Fremde Weine unterlagen einer Schätzung; die Schätzer wurden von der Obrigkeit ernannt. Nach den aufgestellten Taxen durften für eine „Täguerte“

(wahrscheinlich ein Mittagessen) höchstens fünf, für einen Schutz (?) zwei, für ein Nachtessen, nebst Schlafgeld, drei Kreuzer gefodert werden. Im Jahre 1597 betrug die Taxe für eine gute Hochzeitmahlzeit 18 Kreuzer auf die Person, und für sonst eine Mahlzeit 4 Batzen. Von Bestimmungen der Weinpreise finden wir folgende:

1570 der weiße rheinthaler 13 Pfenn., der rothe 1 Batzen, der wälsche (veltliner) 16 Pfenn.;
1571 der weiße rheinthaler 1 Batzen, der rothe 15 Pfenn.;
1585 in Appenzell, Trogen, Teuffen und Gais 3 Pfenn., in Urnäsch, Herisau und Huntwil 4 Pfenn.

In Appenzell waren im Jahre 1570 neunzehn Schildwirthe und sechs Pintenschenken; unter jenen finden wir den Landammann Baumann, den Seckelmeister Räß und zwei Landsfähnriche, unter diesen den Landammann Meggelin und den Hauptmann Jost Jakob. Im folgenden Jahre waren im Flecken Appenzell selbst elf, in der Gemeinde außer dem Flecken zehn Schildwirthe, unter denen ein Badewirth sich befand. Die ganze Roode Urnäsch hatte nur Einen Schildwirth, Herisau hatte deren zwölf, Gais und Huntwil jedes vier, Teuffen, Speicher, Rothen und Bühler jedes einen. In Trogen waren sechs, von denen auch Einer ein Bad hatte. Das ganze Land hatte demnach zweiundfünfzig Wirthe, denen es erlaubt war, Mahlzeiten zu halten und Hochzeiten zu bewirthen [393]).

Sonntagsfeier. Ein Gesetz im Landbuche befahl die Feier der Sonn- und Festtage und untersagte alle Arbeit an diesen Tagen, das Einsammeln der Feldfrüchte ausgenommen, wenn das Wetter denselben zu schaden drohte. Wer sich des Sonntags außer seinem Hause sehen ließ, besonders aber, wer an diesem Tag in ein Wirthshaus ging, mußte, bei

393) Mandatenbücher in Appenzell; Raths- und Urphedbücher daselbst.

einer Buße von drei Schill., einen Mantel, oder Rock anziehen. Nicht nur die Eltern sollten ihre Kinder, sondern auch die Wirthe ihre Gäste anhalten, vor und nach dem Essen zu beten. Im Jahre 1575 wurde bei einer Buße von drei Schill. verboten, in der Kirche mit Andern zu reden; wer den Gottesdienst nicht besuchen würde, sollte die nämliche Buße bezahlen, und wer am Sonntag seine Schuldner anfoderte, ein Jahr lang nichts mehr von denselben fodern dürfen. In Appenzell sollten der Weibel und der Schreiber, in den übrigen Gemeinden die Hauptleute und Heimlicher darauf achten, wer den Gottesdienst nicht besuche. Es war auch verboten, an Sonn- und Feier-Tagen irgend etwas feilzubieten, oder in den Häusern „Lesinen“ zu halten, ausgenommen bei schlechtem Wetter, und die Metzger durften kein Vieh kaufen, sowie die Müller nicht fahren. Im Jahre 1583 verordnete der Rath von Appenzell, mit Zuzug der Hauptleute aus den Rooden Trogen und Speicher, die Buße für diejenigen, die, statt den Gottesdienst zu besuchen, in der Stube bleiben, oder auf den Gassen herumlaufen, auf fünf Pfund zu erhöhen.

Es war Sitte, daß an den Sonntagen im Sommer die Verwandten und Freunde der Sennen in den Alpen und auch andere Leute dieselben besuchten und sich dann auf mancherlei Weise belustigten. Bei diesen Vergnügungen, die unter dem Namen Alpstubeten bekannt waren, ging es dann freilich nicht immer ganz ehrbar zu; dieselben wurden daher 1582 verboten, weil es den Leuten wol im Gedächtnisse sei, daß Gott der Allmächtige sie zu den Zeiten dieser „Stubeten“ mit Hagel und großen Wassergüssen gestraft habe. Auch wurde verboten, bei Anlaß der Taufen in den Wirthshäusern zu trinken, und die Kinder sollten ungesäumt in das elterliche Haus zurückgebracht werden [394]).

---

394) An den angeführten Orten.

Abergläubische Meinungen. Ohne Zweifel waren eine Menge abergläubischer Meinungen im Schwange, die wir nicht mehr kennen; einige, die wir wahrgenommen haben, führen wir an, um die Stufe der damaligen Bildung zu bezeichnen. Als im Jahre 1559 das Kalbfleisch sehr theuer war, schrieb selbst der Rath von St. Gallen diese Theurung dem Zorne Gottes über die Undankbarkeit des Volkes zu und meinte, die Besserung desselben würde dem Uebel am schnellsten abhelfen[395]). Auf die Kunst, aus den Gestirnen die Zukunft zu erforschen (Astrologie), setzte man noch einen großen Werth; doch erlitt dieser Aberglauben eine starke Erschütterung, als im Jahre 1524 die Sterndeuter prophezeiten, es werden große Wassergüsse, wie bei der Sündfluth, die Erde überschwemmen. Viele Leute ließen sich verleiten, ihre Häuser und Güter mit großem Verluste zu verkaufen, und flüchteten sich auf die Berge; es traf dann aber gar nichts von der Prophezeiung ein, und die Enttäuschung mußte einen tiefen Eindruck zurücklassen[396]). Länger erhielt sich der Wahn, daß die Kometen als Vorboten trauriger Ereignisse zu betrachten seien. Von dem Glauben an Geistererscheinungen finden wir das Beispiel, daß einem Jakob Brüllisauer solche Geister acht Nächte nacheinander seine Papiere untereinander geworfen haben sollten; Vadian traf hierauf Anstalten, daß zwei Männer im untern Zimmer Wache hielten, und die Papiere blieben in bester Ruhe.

Der Aschermittwoch wurde von den Kirchgenossen von Appenzell 1590 abgeschafft[397]).

Das Fluchen wurde von 1570 bis 1590 wiederholt ohne befriedigenden Erfolg verboten, bis endlich eine Buße von drei Schill. für jede Verletzung dieses Verbotes festgesetzt wurde[398]).

395) Urk. N. DCCCLXXVIII.
396) Keßler's Sabbatha F. 151.
397) Landbuch in Appenzell, im Artikel: Friden nachlaßen.
398) Mandatenbücher in Appenzell.

Das Singen zur Weihnachtzeit, um Gaben dafür zu erhalten, muß eine sehr alte Sitte sein, da es schon 1581 verboten wurde; das Verbot wurde zwar immer wiederholt, blieb aber auch in ältern Zeiten so fruchtlos, wie noch immer das Verbot der Neujahrsängerei.

Krankenschau. Seit sich die Lustseuche von den neapolitanischen Kriegen her in Deutschland und der Schweiz verbreitet hatte, ohne daß man weder über die Art ihrer Verbreitung, noch über die Mittel ihrer Heilung im Reinen war, wurden die mit derselben Behafteten in Spitäler untergebracht; vorher hatten sie sich aber einer Krankenschau zu unterwerfen, damit bestimmt ausgemittelt werde, daß sie wirklich dieses eckelhafte Uebel an sich haben [399]).

Fürbitte. Wenn ein Appenzeller sich in benachbarten Ländern vergangen hatte und einer Strafe unterlag, so geschah es öfter, daß der Rath von Appenzell durch Abgeordnete für ein mildes Urtheil bitten ließ. Wenn im Lande selbst ein angesehener Mann eine Strafe verwirkte, so kamen seine Verwandten und wol auch fremde Freunde mit solchen Fürbitten ein [400]).

Neuerungen. Im zweiten Jahrzehn des sechszehnten Jahrhunderts fing man an, die Zahlen mit arabischen Ziffern zu schreiben; die erste Spur von denselben, die wir in unserm Lande finden, steht im Jahrzeitenbuche zu Herisau, Jahrg. 1552. — Im Jahre 1595 finden wir das erste Mal den Ausdruck Pitschier, statt Siegel [401]).

---

399) Urk. N. MXVII. Zwar wird in dieser Urkunde die "Malatei" auch Aussatz genannt; da aber angedeutet wird, die betreffenden Personen haben nur an gewissen Stellen beschaut werden müssen, so verschwindet jede Wahrscheinlichkeit, daß der wirkliche Aussatz gemeint sei.

400) Rathsprotokoll der Stadt St. Gallen, 1523 — 1533; 2. Bandes dieser Geschichte 3. Abth., S. 33.

401) Urk. N MXVI.

Schulen und Wissenschaften.

Wann die ersten Schulen in der Stadt St. Gallen errichtet worden seien, wissen wir nicht, müssen aber glauben, es sei 1524 geschehen, da wir in diesem Jahre die erste Wahl eines Schulmeisters aufgezeichnet finden. Der Gewählte war kein Bürger, sondern ein Passauer, Namens Sebastian Kornegger, und seine Wahl geschah nur auf Probe. Daß auch Appenzeller seine für die Knaben bestimmte Schule haben besuchen können, läßt sich daraus abnehmen, daß ihm verboten wurde, über zehn fremde bettelnde Kinder aufzunehmen[402]).

Vermuthlich folgte dieser ersten Knabenschule erst später die lateinische, und zwar im Jahre 1533, in dem wir die ersten Spuren derselben finden. In diesem Jahre wurde nämlich Sebastian Cuonz zum Lehrer der lateinischen Schule ernannt. Sein jährlicher Gehalt wurde auf vierzig Gulden, bei freier Wohnung, festgesetzt; überdieß sollte er vierteljährlich von jedem Schüler zehn Kreuzer zu beziehen haben. Er sollte die lateinische, die griechische und die hebräische Sprache lehren; Schüler, die nicht deutlich lesen und schreiben konnten, war er nicht gehalten anzunehmen. Nach ihm bekleidete Johannes Keßler die Lehrersstelle an dieser Schule; zu diesem schickte auch der Ammann Bodmer von Appenzell einen Sohn, der also schon vorher deutlich lesen und schreiben gelernt haben muß[403]). St. gallische Jünglinge, welche die Theologie studiren wollten, wurden vom Rathe unterstützt. Im Jahre 1546 sandte der Rath einige solcher Jünglinge mit ihrem Lehrer, Johannes Keßler, nach Straßburg und gab ihnen ein Empfehlungsschreiben an Bucer mit, daß dieser ihnen einen Superintendenten, oder Pädagogen wählen möchte, der sie in guter

402) Kirchen- und Pfarramtsacten, im Archive der Stadt St. Gallen, S. 5. 7.

403) A. a. O., S. 131; Brief von Johannes Keßler an den Altlandammann Bodmer in der vadian'schen Sammlung, Bd. XI, S. 141, auf der Stadtbibliothek in St. Gallen.

Zucht halte und ihre Studien leite, damit sie tüchtige Religionslehrer werden [404]). Im Jahre 1564 wurde dem Schulmeister empfohlen, darauf zu achten, daß seine Schüler den öffentlichen Gottesdienst besuchen und sich auf den Straßen gut aufführen. Im Jahre 1574 wurde erlaubt, den kleinen Katechismus (das Fragstücklein) in den Schulen einzuführen, ohne jedoch den großen zu verdrängen, woraus wir schließen, daß dieser schon früher eingeführt worden sei. Noch fehlte ein Lehrer, der in dem gewerbsamen St. Gallen das Rechnen gelehrt hätte, und wirklich fand sich Niemand, der diese Stelle hätte übernehmen können; die Stadt sandte daher 1580 Hans Basthard nach Nürnberg, daß er daselbst das Rechnen lerne, um es dann in der Schule lehren zu können [405]).

Wir lernen hieraus den Einfluß der Reformation auf Errichtung neuer Schulen und Verbesserung derselben kennen und glauben uns berechtigt, ähnliche Bestrebungen, wenn auch in verschiedenem Maße, auch an den übrigen reformirten Orten anzunehmen, wenn uns auch eine genauere Kunde von denselben fehlt. Die Erwachsenen setzten einen so großen Werth auf das Lesen der heiligen Schrift, und für die Kinder hielt man soviel darauf, daß sie den Katechismus auswendig lernen, daß schon deßwegen auf Schulen gedrungen werden mußte. Den sprechendsten Beweis für den Eifer der Reformirten finden wir aber in dem Abschiede der den 11. Brachmonat 1548 in Baden versammelten katholischen Orte, laut welchem sich dieselben beriethen, wie auch sie für die nöthige Verbesserung ihrer Schulen sorgen und sich also vor Schaden bewahren können, der ihnen daraus hervorgehen müßte, wenn sie die Schulen länger versäumen würden, während die Anhänger der neuen Lehre so thätig für die Verbesserung der ihrigen seien [406]).

---

404) Vadian'sche Briefe, Bd. XII, S. 106, daselbst.
405) Kirchen- und Pfarramts-Acten, S. 259. 302. 313.
406) Abschiedesammlung in Lucern.

Aus dem Appenzellerlande selbst haben wir über das Schulwesen nichts Zusammenhängendes zu berichten. Wahrscheinlich gaben in den meisten Gemeinden die Pfarrer Kindern und Erwachsenen Unterricht, wie das auch in spätern Zeiten noch geschah. Im Hauptflecken hingegen muß schon früh eine Schule gewesen sein, denn schon 1558 wurde einem gewissen Meister Antoni das Zeugniß des Wohlverhaltens ausgestellt, der ein Laie war und Knaben und Töchter unterrichtete; wir nehmen wol nicht unrichtig an, daß er schreiben und lesen gelehrt habe [407]). Im Jahre 1573 war Georg Harscher von Ulm Schulmeister in Appenzell [408]). Daß die Obrigkeit von Appenzell mit Ernst darauf bedacht war, für eine bessere Bildung der Priester und der Söhne von Beamteten zu sorgen, sehen wir aus der Geschichte der Bundesverhältnisse mit Frankreich seit dem ewigen Frieden. Appenzell bewarb sich um zwei Plätze an der Hochschule zu Paris, die ihm auch gewährt wurden. Nachdem Walther Klarer den ersten derselben besetzt hatte, wurden sie nach jeder Erledigung immer wieder in Anspruch genommen. Als die Gesandtschaft der katholischen Orte nach Rom im Jahre 1556 ohne befriedigenden Erfolg zurückkehrte, tröstete sich Appenzell mit den übrigen, daß sie doch für zwanzig Jünglinge, die sich dem Priesterstande widmen wollen, Freiplätze zu unentgeldlichen Studien erhalten haben [409]). Auch im Collegium Helveticum zu Mailand stunden den Appenzellern zwei Freiplätze offen, die ihnen im Jahre 1579 bewilligt worden waren.

Daß auch Herisau einen Schulmeister, folglich eine Schule hatte, wissen wir, weil 1545 mit demselben gerechnet wurde [410]). Ueberhaupt liegen die vollgültigen Beweise, daß es Schulen

---

407) Concept in einem Copirbuche im Landesarchive zu Trogen.

408) Concept eines Briefes von Appenzell an Ulm, vom 5. Herbstmonat 1573, im Copirbuche 1500 — 1600, Nr. 41, im Landesarchive zu Herisau.

409) Originalbrief von Lucern an Appenzell vom 23. Mai 1556, im Landesarchive zu Appenzell.

410) Jahrzeitenbuch in Herisau.

im Lande gehabt habe, in den eigenhändigen Briefen des Landammanns Döring, in Landammann Gartenhauser's handschriftlichem Aufsatze über die Geschichten von 1588, in des Landammanns Konrad Zellweger eigenhändigem Tagebuche, im Briefe des Landammanns Meggelin an den Abt von St. Gallen und in den in St. Gallen ehemals aufbewahrten lateinischen Briefen von Zellweger und Fäst.

Unter den Gelehrten überragt unstreitig alle andern Philippus Aureolus Theophrastus Bombastus von Hohenheim, genannt Paracelsus. Zwar sind verschiedene Länder und Orte, die ihn als den Ihrigen ansprechen; daß er aber aus dem Appenzellerlande herstamme, glauben wir mit Bestimmtheit behaupten zu dürfen, weil Keßler in seinen Sabbathen als eine wohlbekannte Sache anführt, er sei ein Höhener von Gais gewesen. Es widerspricht dieser Behauptung auch nicht, daß er in Einsiedeln geboren wurde, da wir wissen, daß wirklich Höhener von Gais nach dem Canton Schwitz gezogen sind. Paracelsus soll 1493 in Einsiedeln geboren worden sein. Seine Eltern sind nicht genau bekannt. Von ihm selber wird behauptet, daß er in seiner Kindheit durch ein Schwein entmannt worden sei. Gewiß ist, daß er keinen Bart hatte und ein Weiberfeind war. Seine Jugend brachte er, nach damaliger Weise, als herumirrender Schüler, statt bei gründlichen Studien zu und prophezeite den Leuten ihre Zukunft aus den Gestirnen und aus den Linien in ihren Händen, beschwor Todte zurück und trieb überhaupt allerlei zauberische und alchymistische Künste. Zwar besuchte er die Universitäten Deutschland's, Italien's und Frankreich's, hielt sich aber auf keiner derselben auf, um gründlichen Studien obzuliegen. Hingegen reiste er in ganz Europa herum, die Natur, besonders die Bergewerke kennen zu lernen, und trat mit Marktschreiern, Zauberern und alten Weibern aus allen Gegenden in Verbindung. Er selbst versichert, daß er zehn Jahre kein Buch gelesen habe, und daß seine ganze medicinische Bibliothek in sechs Blättern bestehe. Wirklich hinter-

ließ er nach seinem Tode keine andern Bücher, als die Bibel, das neue Testament, eine Concordanz, die Commentarien des heiligen Hieronymus und ein medicinisches Werk, nebst sieben Handschriften. Er war ungefähr 33 Jahre alt, als ihm einige Aufsehen machenden Curen bei Männern hohen Ranges gelangen, die ihm einen so glänzenden Ruf verschafften, daß er im Jahre 1526, auf Oekolampad's Empfehlung, an der Universität in Basel als Professor der Physik und Chirurgie angestellt wurde. Hier verbrannte er die Werke Avicenna's und Galen's und pries sich selbst als den ersten aller Aerzte, der die Kunst besitze, das Leben zu verlängern und von Krankheiten, die für unheilbar gelten, zu heilen. Eine Zeit lang zog ihm dieses von Leichtgläubigen und müssigen Leuten großen Zulauf zu; nach einem Jahre erkannte man aber, daß der Wunderarzt nur ein Marktschreier und Quacksalber sei, und sein Ruf verminderte sich desto schneller, da er in Unmäßigkeit verfiel und meistens betrunken zu den Kranken kam. Im Jahre 1527 verließ er Basel, weil er besorgte, wegen unbesonnener Reden gegen eine Magistratsperson gestraft zu werden. Er begab sich erst ins Elsaß, wo er als geistlicher und ärztlicher Schwärmer herumzog, und wo wir ihn im Jahre 1528 in Colmar finden; 1529 war er in Nürnberg, 1531 in St. Gallen, und von 1532 bis 1535 hielt er sich in Huntwil und Urnäsch auf. In diesen Gemeinden findet man noch jetzt viele Sagen über ihn. Er soll keine feste Wohnung gehabt und mehre Bauern mit seinen Künsten bekannt gemacht haben. Diesem Umstande wird es auch zugeschrieben, daß in jenen Gemeinden mehr Leute, als sonst irgendwo im Appenzellerlande, sich damit abgeben, durch sympathetische Mittel Hühneraugen und Warzen zu vertreiben. Es geht auch die Sage, er habe noch Handschriften daselbst hinterlassen, von denen man aber keine Spur mehr auffindet. Immerhin dienen auch diese Sagen als Beweis, daß er sich in jenen Gemeinden längere Zeit aufgehalten und Aufsehen erregt habe. Im Jahre 1535 ging er nach Pfäfers und 1536 nach Augsburg, von wo er sich nach

Mähren begab, welches Land er aber wegen einiger unglücklichen Curen bald wieder verließ. Er reiste nun über Wien nach Ungarn und 1538 nach Villach in Kärnthen, wo er den Ständen in dankbarer Erinnerung an alle Gutthaten, die sie seinem verstorbenen Vater erwiesen hatten, seine Chronik zueignete. Von Villach zog er 1540 nach Mindelheim und starb den 24. Herbstmonat 1541 im Stephansspitale zu Salzburg. Er hatte und verbreitete die seltsamsten Ansichten im Gebiete der Religion und der Naturkunde und von der gegenseitigen Einwirkung religiöser und physischer Kräfte aufeinander und hinterließ viele Schriften [411]).

Unter den katholischen Geistlichen, die ihrer Confession treu blieben, zeichnete sich Theobald Huoter durch ziemliche Gewandtheit in der Dialektik aus. Seine Collegen, die heller dachten, wendeten sich alle der Reformation zu und waren dadurch genöthigt, sich mit dem Studium der alten Sprachen, der Bibel und der Theologie zu beschäftigen. Johannes Döring, Pfarrer in Herisau, von dem wir wissen, daß er die griechischen und römischen Klassiker las, mag wol unter den ersten Reformatoren Appenzell's der gelehrteste gewesen sein. Auch von Pelagius Amstein ist aber bekannt, daß er noch in spätern Jahren die griechische Sprache lernte, um das neue Testament im Grundtexte lesen zu können. Von Jakob Schurtanner und Walther Klarer wissen wir, daß sie lateinisch schrieben, und von Klarer besonders, daß er eine appenzeller Chronik und eine Geschichte der Reformation hinterließ, die freilich beide weniger für seine Gelehrsamkeit zeugen, als das Wenige, was uns von seinen theologischen Kenntnissen bekannt ist. Indessen hatten Amstein, Klarer und Schurtanner, sowie Matthias Keßler und Johannes Heß, die wahrscheinlich noch weniger Gelehrsamkeit besaßen, bei ihrer Einfachheit, ihrem reinen Sinn und ihrer im Leben sich äußernden

411) *Biographie universelle*; die Sagen verdanken wir der Mittheilung des H. Meier, gewesenen Pfarrers in Huntwil.

Wärme für die Religion doch einen größern Einfluß auf das Volk, als der gelehrtere Döring, bei dem alle Wissenschaftlichkeit es nicht vermochte, ihn von seinen Leidenschaften zu befreien. Der gelehrteste unter den appenzeller Geistlichen dieses Zeitraumes war übrigens Stephan Knupp von Zürich, Pfarrer in Herisau, der bei der Landestheilung sowol, als bei den spätern tanner'schen Händeln und Collaturstreitigkeiten, der Obrigkeit als Rathgeber gute Dienste leistete, auch die meisten Staatsschriften abfaßte und Darstellungen jener Zwistigkeiten hinterließ, die als Quellen für den Geschichtschreiber einen großen Werth haben. Im südlichen Deutschland und in der Schweiz mußte es der Wirksamkeit auch der gelehrtesten Männer bei dem Volke großen Eintrag thun, daß keiner unter ihnen es vermochte, die deutsche Sprache zu jener Klarheit und Würde zu erheben, die wir bei Luther bewundern. Auch unsere gelehrtesten Männer, ein Zwingli und Vadian, haben, wie klar auch beide dachten, eine unklare und schwer verständliche Sprache, wo sie deutsch schrieben.

Wenn wir auch unter den appenzeller Beamteten jener Zeit keine Gelehrten aufzuweisen haben, so beweist doch der Bericht des Landammanns Gartenhauser von einigen Ereignissen im Jahre 1588, daß er dieselben nicht nur ordentlich erzählen konnte, sondern auch einen Blick in die entferntern Ursachen hatte. Von den Landammännern Meggelin und Döring haben wir Briefe, die von Bildung zeugen. Von Achatius Wiser endlich ist ein Verzeichniß seiner Bücherſammlung auf uns gekommen, aus dem wir sehen, daß er die römischen Classiker besaß; auch zeugt der "Sammler", der hauptsächlich von ihm zusammengetragen wurde, von Logik und einiger Kenntniß der Rechte.

Wenn auch die Büchercensur, die zuerst von den Katholiken, dann aber auch von den Reformirten aufgestellt wurde, im Appenzellerlande nicht zur Einführung gelangte, so mußte sie doch von außen her auf uns einwirken. Es geschah 1526, während der Disputation zu Baden, daß die ersten Beschrän-

kungen der Presse stattfanden. Der Beschluß spricht sich aus, wie folgt: „So auch am Tag ligt, daß bishar die verdampten „und verfüreriſchen leeren, schmach und schandtgschriften aller„meiſt durch die trukerey außgepeyt iſt, so Haben wir fürge„nommen und wellen das nun fürohin in unseren stetten und „gepietten kein Buchtrucker einich Buch noch Gmäl zu drucken „underston. Es seye darzu vor sölichs uns oder den unsren „dazu verordnet fürtragen, mit fleiß examinirt und zuglassen „worden.“ [412]).

Wir dürfen endlich in diesem Abschnitte nicht unerwähnt lassen, daß es zu dieser Zeit im Land Aerzte und Bruchschneider gab, wiewol wir nicht wissen, ob vielleicht ihre Kenntnisse so gering waren, daß ihrer füglicher Meldung geschähe, wenn von den Gewerben die Rede sein wird [413]).

Armenwesen.

Wie im frühern Zeitraume, so finden wir auch am Anfange des sechszehnten Jahrhunderts keine Spur einer Armenversorgung im Lande. Was wir also aus der spätern Zeit von einer solchen zu berichten haben, ist augenscheinlich der Einwirkung der Reformation zuzuschreiben. Die chronologische Aufzählung der Verordnungen und Ereignisse im Armenwesen mag zeigen, wie aus Versuchen sich allmälig bestimmtere Begriffe und aus diesen wieder andere Begriffe entwickelten.

Im Jahre 1514 finden wir eine Frau von Appenzell, die sich am Linsebühl in St. Gallen eine Pfründe kaufte [414]).

Im Jahre 1522 zog eine Frau von Appenzell, die in Rheineck wohnte, nach ihrem Geburtsort und ließ ihr Kind in Rheineck. Der Landvogt schickte ihr das Kind nach; die Obrigkeit von Appenzell sandte es aber wieder zurück. Als der Landvogt von der in Lucern versammelten Tagsatzung hierüber

412) Reding'sche Chronik Bd. IX.
413) Urk. N. DCCCCVIII.
414) Rathsprotokoll der Stadt St. Gallen.

Erläuterung verlangte, beschloß diese den 27. Weinmonat, das Kind sei wieder nach Appenzell zu bringen, weil seine Mutter und Verwandten die Pflicht haben, für dasselbe zu sorgen[415]). Wir sehen die Ansicht, es könne die Unterstützung armer Verwandten gefodert werden, in diesem Zeitalter in mancherlei Weise hervortreten. Nur allmälig kamen deutlichere Begriffe auf, die der Uebertreibung entgegentraten. Noch im Jahre 1544 wollte man einer in St. Gallen verheiratheten Appenzellerinn ein Erbe, das ihr im Appenzellerlande zugefallen war, nicht verabfolgen lassen, weil man besorgte, ihre Neffen, deren Vater in Schwitz gestorben war, könnten zurückgeschickt werden, für welchen Fall man jenes Erbe zur Unterstützung derselben zu verwenden vorhatte[416]). Im Jahre 1554 finden wir noch deutliche Spuren, daß, wenn ein Vater starb, seine Kinder unter die Verwandten vertheilt wurden[417]). Leichtsinnige wurden dadurch verleitet, ohne Rücksicht eheliche und uneheliche Kinder zu erzeugen, weil sie darauf zählen konnten, daß ihre Verwandten dieselben erhalten müssen. Aus diesem Mißbrauche ging 1584 die Verordnung hervor, daß die Eltern ihre Kinder ohne Hülfe der Verwandten zu erhalten haben, wenn sie es aber nicht vermögen, mit dem Bettelsacke („Betteloßer") im Lande herumbetteln sollen, den Verwandten aber nur arme Waisen zugewiesen werden dürfen[418]).

Für die Siechen scheint zwar, wie wir unten sehen werden, schon früher eine etwelche Einrichtung stattgefunden zu haben; andern Armen hingegen widmete die Obrigkeit keine Fürsorge bis ins Jahr 1544. In St. Gallen wurde schon

---

415) Tschudi'sche Abschiedesammlung T. 134 e im Archive zum Fraumünster in Zürich.

416) Brief des Rathes von St. Gallen vom 17. Herbstmonat 1546 im Archive zu Appenzell.

417) Brief an den Abt von St. Gallen vom 25. Mai 1554 im Copirbuche N. 40 im Landesarchive zu Herisau.

418) Mahdatenbücher in Appenzell; Landbuch daselbst, im Artikel: „Wie man einander soll helffen die Kinder erziehn."

am Anfange der Reformation der Bettel verboten; im Jahre 1525 folgte die Verordnung, daß arme Hintersaßen (arme fremde Bewohner der Stadt) eine wöchentliche Unterstützung empfangen sollen, fremden Bettlern hingegen solle ein Geschenk von zwei Kreuzern gegeben und dann sollen sie fortgejagt werden. In Herisau finden wir im Jahre 1544 Spuren eines Spendmeisters, dem ein Capital von 101 Pfund übergeben wurde, das bis 1578 auf 401 Pfund stieg. Im Jahre 1554 ertheilte die Obrigkeit einer Frau, die sich entschlossen hatte, „das hailig, göttlich almuesen zunemen“, ein offenes Empfehlungsschreiben, daß man ihr zum Bau eines Hauses beisteure. Eine ähnliche Empfehlung gab sie im folgenden Jahre einem armen Todschläger, damit er das nöthige Geld erbetteln könne, um die Verwandten des Getödteten zu versöhnen[419]). Diese Erscheinungen, zu denen wahrscheinlich ähnliche von andern Orten kamen, hatten zur Folge, daß den 7. Mai 1555 die in Baden versammelte Tagsatzung allen Ständen verbot, ferner solche Bettelbriefe auszugeben[420]).

Im nämlichen Jahre ließ die Obrigkeit durch den Landweibel den Zigeunern ansagen, daß sie das Land räumen, widrigenfalls sie wie Verbrecher gestraft würden[421]).

Abgedankte Krieger, die nicht arbeiten mochten, trieben mit Betteln, Stehlen, Sengen und Morden schweres Unwesen in der Schweiz, so daß die Tagsatzung sich bewogen fand, im Jahre 1558 zu verordnen, starke Bettler sollen gefänglich eingezogen, an die Folter gebracht, zwei, oder drei Mal an derselben gestreckt, und wenn sie Verbrechen eingestehen, für dieselben gestraft, würden sie aber unschuldig erfunden, des Landes verwiesen werden[422]). Diese Ver-

419) Copirbuch N. 40 im Landesarchive zu Herisau.
420) Abschiedesammlung in Lucern.
421) Brief vom 17. Christmonat an den Hofmeister des Gotteshauses St. Gallen.
422) Reding'sche Chronik, Bd. XI.

ordnung wurde 1560 bestätigt und auf Sonderstechen, Kriegsgurgeln, Landstreicher, Krämer und Kreuzträger ausgedehnt[423]). Viel milder, als diese eidgenössischen Verordnungen, war diejenige, welche die Obrigkeit von Appenzell im Jahre 1565 aufstellte, und in welcher nur verboten wurde, solche Leute lang im Lande herumstreichen zu lassen und sie länger, als eine Nacht zu beherbergen[424]). Im Jahre 1570 munterte die Obrigkeit die Reichen auf, die Armen überhaupt, besonders aber die Verwandten unter denselben durch Almosen zu unterstützen, und befahl den Pfarrern, auch ihrerseits diese Aufmunterung zu bekräftigen. Im folgenden Jahre wurde allen Armen, die Almosen sammeln, verboten, in Wirthshäusern zu trinken; auch sollten alle Landstreicher aus dem Lande verwiesen und, wenn sie dasselbe nicht räumen würden, mit Gefangenschaft bestraft werden. Zur Unterstützung armer Landsleute wurde jeder Appenzeller unter Androhung unbestimmter Strafe angehalten, denselben die Maß Wein nicht theurer, als um 2 Pfenn. zu verkaufen. 1580 folgte das Verbot, ohne besondere Bewilligung des Landammanns außer dem Lande zu betteln, und 1582 die Verordnung, wer im ganzen Lande betteln wolle, habe eine obrigkeitliche, schriftliche Bewilligung nachzusuchen[425]). Im Jahre 1585 beschloß der Rath der Kirchhöre Appenzell, daß die Armen derselben künftig nicht mehr an den Kirchhöreseckelmeister, sondern an den Landesseckelmeister gewiesen werden sollen[426]). In dieser Verordnung mag die Veranlassung einer spätern gelegen haben, daß nämlich Jeder, der in Wirthshäusern esse und trinke, während die Seinigen zu Hause darben, gestraft werden solle; daß jede Roode ihre arbeitsfähigen Jünglinge zur Arbeit anhalte, damit dieselben biedere Männer werden, und selbst

423) Abschiedesammlung in Lucern.
424) Mandat vom 9. Mai 1565 im Landesarchive zu Appenzell.
425) Sauter'sche Chronik S. 482; Raths- und Urphedbuch im Landesarchive zu Appenzell.
426) A. a. O.

für ihre Armen sorge, so daß Niemand weiter außer seiner Roode bettle. Im Jahre 1594 endlich wurde beschlossen, daß keinen Armen aus dem Landseckel gesteuert werden dürfe, die nicht eine Empfehlung aus ihren Rooden vorzuweisen haben[427]).

Es ist merkwürdig, daß in England und Appenzell beinahe gleichzeitig die nämlichen Grundsätze über das Armenwesen aufkamen, deren ungleiche Auslegung dann freilich in der Ausführung eine große Verschiedenheit zur Folge hatte. In Appenzell wurde das Gesetz, jede Roode habe ihre Armen selber zu versorgen, dahin ausgelegt, es dürfe kein Armer Unterstützung außer seiner Heimathsroode suchen, woraus sich dann entwickelte, daß die Armen sich glücklich schätzten, wenn in ihren Rooden wahlthätige Bürger sich befanden. Statt dieser negativen Bedeutung gab man dem Grundsatze in England die positive, daß jede Gemeinde ihre Armen unterhalten müsse, und daraus entwickelte sich bei diesen ein Müßiggang und ein Hang zum Wohlleben, daß für die Reichen die Last immer drückender wurde und unter beiden Classen ein Geist gegenseitiger Feindseligkeit aufkam.

Wir wissen nicht, wann das Siechenhaus in Appenzell erbaut wurde; schwerlich aber geschah es vor der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts, da erst den 14. Herbstmonat 1556 beschlossen wurde, diejenigen, welche in demselben eine Pfründe kaufen, mögen das bezahlte Geld in keinem Falle zurückfodern, da Viele derselbe mehr verzehren, als sie gebracht haben[428]). Die Siechenhäuser waren für Kranke bestimmt, die mit der „Malatei“ behaftet waren; aus einer Urkunde von 1569 geht hervor, daß venerische Krankheiten mit diesem Namen bezeichnet wurden.

Aus einer Verordnung vom 17. Brachmonat ergiebt sich, daß damals zwei Siechenhäuser vorhanden waren, ein größe-

427) Mandatenbücher im Landesarchive zu Appenzell.
428) Urphedbuch von 1581 daselbst.

res, in welchem für die Vermöglichern Pfründen gekauft wurden, und ein kleineres für die Aermern, in welchem sie unentgeldlich Holz und Wasche erhielten, für Nahrung und Kleidung hingegen selber sorgen mußten. Die Siechen im größern Hause hatten das Vorrecht, zuerst zu baden. Fremde Sondersiechen sollten nicht länger, als drei Tage und drei Nächte beherbergt werden[429]). Eine Mannsperson, die 1573 in das Siechenhaus aufgenommen wurde, bezahlte sechshundert Gulden, wogegen die Obrigkeit sich verpflichtete, dieselbe zu beherbergen, zu nähren und zu pflegen, ihr die gehörige Wasche zu besorgen und täglich eine Maß Wein zu geben, unter der Bedingung, daß von obiger Summe nichts zurückzubezahlen sei, wenn auch der Pfründner die Anstalt verlassen, oder sterben sollte, ehe sie ganz aufgebraucht wäre[430]). Im Jahre 1584 beschloß der zweifache Landrath, wenn die Pfründner im Siechenhause im ersten Monate sterben, sei den Erben derselben ein Viertheil des bezahlten Geldes, wenn ihr Tod aber später erfolge, nichts mehr zurückzugeben[431]). Acht Jahre später befahl die nämliche Behörde, aus dem Capital der Sondersiechen eine Capelle zu bauen, damit denselben ein Gottesdienst gehalten und gepredigt werden könne[432]).

Handel und Gewerbe.

Zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts bezogen die Schweizer aus Frankreich Safran, Korallen, Specereien, Materialwaren, Zucker, Federn, Pergament, Alaun, Zinn, Kupfer, Blei, Oel, Reis, Mandeln, Stockfische, Feigen, Trauben, Leim, Glaswaren, Leinwand, wollene und seidene Stoffe, für welche Gegenstände sie einen kleinen Ausfuhrzoll bezahlten, der nämlich 2 Sols und 6 Deniers bis 3 Livres von jeder Maulthierladung betrug. Hingegen waren alle

429) Urk. N. DCCCXCVIII.
430) Raths- und Urphedbuch im Landesarchive zu Appenzell.
431) Sauter'sche Chronik S. 498.
432) Copirbuch N. 41. im Landesarchive zu Herisau.

Naturproducte aus der Schweiz und alle in derselben verfertigten Waren bei der Einfuhr in Frankreich zollfrei. Erst im Jahre 1539 wurden an den französischen Grenzen Zollhäuser errichtet[433]). Aus jenem Verzeichnisse ergiebt es sich, daß die Erzeugnisse der neuen Welt damals in die Schweiz und wol auch in Frankreich noch nicht eingeführt wurden.

Als Franz I. sich im Jahre 1541 zum Kriege rüstete, erhöhte er die Ausfuhrzölle auf fünf procent vom Werthe der Waren. Die Eidgenossen führten im März von Baden aus Beschwerde über diese Erhöhung. Da diese ohne Erfolg blieb, so ordnete die Stadt St. Gallen im Jänner des folgenden Jahres Martin Hux nach Baden ab, die Eidgenossen zu bewegen, daß sie ihren Klagen mehr Nachdruck geben[434]). Vermuthlich wurde hierauf die Erhöhung für die nach der Schweiz gehenden Waren abgeschafft, indem der französische Gesandte es versprach, und keine Klage erfolgte, daß es nicht geschehen sei, als er neue Mannschaft begehrte. Als sodann Heinrich II. seinem Vater auf den Thron folgte und 1549 einen neuen Bund mit den Eidgenossen schloß, wurden die seiner Zeit im ewigen Frieden bedungenen kaufmännischen Vortheile wieder bestätigt. Da aber die Kaufleute aus dem deutschen Reiche die Freiheiten der lyoner Messe noch fünfzehn Tage, die Eidgenossen hingegen nur zehn Tage nach Beendigung derselben genoßen, so wurde Anton Tillier nach Paris abgeordnet, die nämlichen Begünstigungen nachzusuchen, die ihm auch vom König in einer Urkunde vom 8. März 1551 gewährt wurden[435]).

Als in der Folge eine abermalige Erhöhung der Ausfuhrzölle eintrat, wurde diese auch gegen die schweizer Kaufleute

---

433) Urk. N. DCLXX; lucerner Abschiedesammlung, Jahrgang 1584.

434) Abschiedesammlung in Lucern; Rathsprotokoll der Stadt St. Gallen.

435) Urk. N. DCCCLI.

in Anwendung gebracht. Schriftlich und durch Gesandtschaften führten die Eidgenossen Beschwerden hierüber, in deren Folge der König durch eine Verordnung vom 19. Hornung 1552 nicht nur die Ausfuhrzölle für die Angehörigen der Schweiz auf den Tarif von 1515 zurücksetzte, sondern auch befahl, ihnen alles wieder zu bezahlen, was ihnen über diesen Tarif hinaus abgefordert worden war[436]). Dessen ungeachtet beharrte man in dem Herzogthum Burgund auf den neuen Zöllen, was den König veranlaßte, den 29. Christmonat 1558 deßwegen offene Briefe ergehen zu lassen, die den 1. Hornung des nämlichen Jahres vom Parlament in Dijon einregistrirt wurden[437]).

Den 7. Mai 1555 beklagten sich Zürich und St. Gallen an dem Tage zu Baden, daß die Kaufleute in ihren Päßen aus Frankreich angeben müssen, wieviel bares Geld sie mit sich führen, woraus für ihr Eigenthum und ihr Leben große Gefahren entstehen[438]). Der französische Botschafter, Bernhardin Bachetel, Abt von St. Laurent, eröffnete sodann 1556 den Eidgenossen die Bewilligung des Königs, daß zwar das Geld, das die eidgenössischen Kaufleute aus Frankreich ausführen, in ihren Päßen nicht mehr genannt werden müsse, die sie beim königlichen Lieutenant zu holen haben, diesem aber dennoch der Betrag des auszuführenden Geldes anzuzeigen sei. So erfuhren die Franzosen, wieviel bares Geld die Schweizer aus Frankreich ausführten, und wirklich hatte der Botschafter Matthäus Cognet Klage zu führen, daß die Summe desselben jährlich ungefähr 400,000 Livres betrage[439]).

436) Urk. N. DCCCLIII.

437) Urk. N. DCCCLVIII. Der Christmonat und der darauf folgende Hornung werden zum nämlichen Jahre gerechnet, weil die Franzosen das Jahr mit Ostern anfingen.

438) Reding'sche Chronik, Bd. XI; züricher Instructionen Bd. VI, von 1555 bis 1564, im Archive zum Fraumünster in Zürich.

439) Reding'sche Chronik, Bd. XI.

Als der König in der Folge durch die Ligue hart gedrängt wurde, machten die schweizer Kaufleute einen Versuch, diese Lage zur Erhaltung und Ausdehnung ihrer Freiheiten zu benützen. Sie begehrten in dieser Absicht zollfreie Einfuhr in Frankreich für alle Gegenstände, die in der Eidgenossenschaft selber, oder in Deutschland gewachsen, oder verfertigt worden seien, besonders aber für die Sandät (?), die Filosellen und die Galletten, die in der Schweiz gewoben werden; ferner zollfreie Ausfuhr aus Frankreich für alle französischen Waren, namentlich für bares Geld, Tücher, Wolle, Safran, Oel, Fastenspeisen, „Gefäll“ (Pelzwaren), Droguen, Leder, Decken, Buchs u. a. m.; daß die seit dem ewinen Frieden aufgestellten Bestimmungen über die Ausfuhrzölle auf sie nicht angewendet werden, und ihnen verstattet werde, ihr bares Geld und Gold, ihre Kleinodien und Kleider ohne Paß frei auszuführen und bewaffnet in Frankreich zu reisen; endlich daß sie von Einquartirung befreit werden. Hingegen wollten sie sich dazu verstehen, daß jeder Schweizer, der in andern, als in den angeführten Artikeln handle, alle alten und neuen Zölle zu bezahlen habe. Die eidgenössischen Behörden unterstützten diese Begehren nicht bloß schriftlich, sondern auch durch einen Abgeordneten, Balthasar von Grissach von Solothurn; was sie aber ausgerichtet haben, ist uns unbekannt [440]).

Von allen Königen Frankreich's, Heinrich IV. eingeschlossen, wurden übrigens in den Bündnissen die Freiheiten bestätigt, welche den schweizerischen Handelsleuten im ewigen Frieden bewilligt worden waren [441]).

Handelsverhältnisse mit Savoyen.

Ein gutes Einverständniß mit Savoyen in Beziehung auf die Handelsangelegenheiten war für die Schweiz nicht bloß

440) Lucerner Abschiedesammlung; Urk. N DCCCCLXVIII.
441) Urk. N. DCCCXLV. DCCCCIX. DCCCCLX. MXII.

wegen des Verkehrs mit diesem Lande selbst, sondern auch wegen des französischen Handels wichtig, denn damals gehörten die Landschaften Gex, Bugey und Bresse noch zu Savoyen, dessen Staten sich also bis nahe an die Thore von Lyon ausbreiteten.

Die erste Klage über Savoyen führten die schweizerischen Kaufleute im Jahre 1563, daß dieser Stat nämlich einen Zoll von fünf procent beziehe und die Waren durchsuchen lasse. Der Gesandte des Herzogs Emmanuel Philibert erwiederte, für die Angehörigen der mit seinem Herrn verbündeten Orte sei der Zoll nicht erhöht worden, und auch die übrigen Eidgenossen werden besser gehalten, als andere Fremden; die Eidgenossen begehrten aber, daß der Herzog sie alle gleich halte und die Durchsuchung abschaffe [442]).

Als im Jahre 1565 Gesandte von Lucern, Uri, Schwitz, Unterwalden, Zug, Glarus, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell (Joachim Meggelin), des Fürsten und der Stadt St. Gallen, von Bünden, Wallis, Mühlhausen und Biel sich nach Paris begaben, den Bund mit Karl IX. zu beschwören, erhielten sie den Auftrag, bei ihrer Reise durch Montluel sich beim Grafen von Challant, Marschall von Savoyen, und bei dem Grafen von Mondragon im Namen sämmtlicher Eidgenossen zu beschweren, daß alle Kaufleute nicht nur in den Städten, sondern sogar auf freiem Felde durchsucht werden, und Jeder, der über fünfzig Kronen bei sich führe, ein Halbes vom Hundert bezahlen müsse. Zugleich begehrten sie, daß der Herzog bis zum nächsten Tag in Baden auf diese Beschwerde antworte [443]). Im Wintermonat ordnete Zürich den Bürgermeister Bernhard von Cham-

442) Abschiedesammlung in Lucern: Baden, den 30. Brachmonat.

443) Urk. N. DCCCCCX. Diese vom 30. Mai datirte Urkunde beweist deutlich, daß Ochs, VI, 205, sich irrt, wenn er die Beschwörung des Bundes mit Karl IX. auf den Christmonat verlegt. Hafner II, 247, stimmt mit dieser Urkunde überein.

nach Turin ab, dieselbe zu wiederholen und überdieß Klage zu führen, daß den Eidgenossen von jedem Stück Waren, das sie aus Savoyen ausführen, ein Zoll abgefodert, und daß diese Foderung sogar rückwirkend für diejenigen Gegenstände geltend gemacht werde, die ein Jahr früher ausgeführt worden seien, ja daß man selbst soweit gegangen sei, denjenigen Kaufleuten, die sich geweigert haben, diesen Zoll zu bezahlen, ihre Waren in Beschlag zu nehmen[444]). Der Herzog versprach, aus Dankbarkeit für die Dienste seiner Verbündeten bei der Vermittelung mit Bern und aus Achtung für den Herrn Bürgermeister wolle er den fraglichen Zoll bis zur nächsten Fastenzeit abschaffen und sich dann durch seinen Gesandten des weitern erklären[445]).

Im Jahre 1593 dankten die Eidgenossen dem Herzog Karl Emmanuel I., in einem Schreiben vom 18. Mai, für die Freiheiten, die er ihren Kaufleuten gewähre, und empfahlen ihm diese neuerdings. Der Herzog antwortete sehr freundlich und willfährig; schon im Herbstmonat des nämlichen Jahres führten aber st. gallische Kaufleute Klage bei den Eidgenossen, daß gegen die Kaufleute derjenigen Orte, die mit Savoyen nicht im Bunde stehen, erschwerende Maßregeln eingeführt, besonders aber Waren, die ihnen gehören, in Montluel in Beschlag genommen worden seien[446]).

Als im Christmonat 1595 der Ausfuhrzoll von einem Halben auf's Hundert auf Gold, Silber und Kostbarkeiten von Savoyen erneuert wurde, befanden sich auch die Schweizer unter denjenigen, denen der Herzog eine Ausnahme von diesem Zolle verstattete[447]).

Den 12. Heumonat 1596 beschwerten sich hingegen die Eidgenossen mit großem Nachdruck beim Herzoge über die

444) Urk. N. DCCCCXI; Leu's Lexikon, Art.: Cham.
445) Urk. N. DCCCCXII.
446) Briefe im Archive des kaufmännischen Directoriums in St. Gallen, Tr. IX a, Pack 19 b
447) Urk. N. MXX.

Neuerungen bei den Zöllen in Montluel, durch welche die Kaufleute genöthigt werden, andere Straßen einzuschlagen, um nach Lyon zu kommen; wenige Tage später folgte eine andere Klage, daß die Kaufleute von St. Gallen nicht wie andere Eidgenossen behandelt werden, und es wurde Abhülfe verlangt[448]). Der Herzog erwiederte den 23. August, er habe den Eidgenossen gar keine neuen Zölle auferlegt; die St. Galler betrachte er aber nicht als Eidgenossen, und übrigens haben sie ganz Unrecht, sich über Zölle zu beklagen, die sie auf die Preise der Waren schlagen. Den 3. Wintermonat begehrte sodann der Gesandte des Herzogs von den Eidgenossen noch Genugthuung wegen einiger Ausdrücke, deren sie sich in ihrem Briefe vom 12. Heumonat bedient hatten[449]).

Handelsverhältnisse mit Mailand.

Der Verkehr der Schweiz mit dem Herzogthum Mailand war von jeher für beide Länder wichtig gewesen. Die Eidgenossen hatten daher schon sehr frühe von Mailand, außer der freien Durchfuhr, die gegenseitig den Mailändern auch in der Schweiz zukam, noch andere bedeutenden Begünstigungen genossen, die ihren Höhepunct erreichten, als sie selbst, unter dem Namen des Herzogs Maximilian Sforza, das Land beherrschten. Eine Ausnahme für die freie Durchfuhr scheint indessen doch bei Kriegsbedürfnissen stattgefunden zu haben, denn als der König von England im Jahre 1525 den genuesser Kaufmann Johannes Baptista beauftragte, für seine Rechnung in Mailand Harnische verfertigen und ihm dieselben über Frankreich zukommen zu lassen, bat er die in Lucern versammelten Eidgenossen um ihr Geleite für die Durchfuhr dieser Harnische[450]).

---

448) Urk. N. MXXIII. MXXIV.
449) Urk. N. MXXV. MXXVII.
450) Lucerner Abschiedesammlung. Dieser Kaufmann war

Auch der mächtige und siegreiche Kaiser Karl V. bestätigte den Eidgenossen alle Freiheiten, die sie im Mailändischen genossen hatten, namentlich die zollfreie Einfuhr aller Erzeugnisse ihres Bodens und ihres Gewerbfleißes im ganzen Herzogthum, die Hauptstadt ausgenommen, an deren Thoren sie die seit langer Zeit üblichen Zölle zu entrichten hatten [451]). Obschon aber die Verbündeten der Eidgenossen in diesem Vertrage ausdrücklich einbegriffen waren, machte man auch in Mailand Schwierigkeiten, die St. Galler gleich den Eidgenossen zu behandeln. Es geht dieses nämlich aus einer Klage Hans Schirmer's hervor, welche derselbe den 17. Herbstmonat 1553 dem Rathe von St. Gallen vortrug, dem sodann die Eidgenossen durch Appenzell die Weisung zugehen ließen, wie seine Leute sich zu benehmen haben, um die nämlichen Freiheiten, wie die Eidgenossen, zu finden [452]).

Ohne zu überlegen, welche Nachtheile für die Schweiz daraus hervorgehen könnten, wenn Mailand Gegenmaßregeln ergreifen würde, schlug Zürich im Jahre 1558 vor, die Ausfuhr des Viehes nach Italien zu verbieten, weil gar zu viel ausgeführt werde; wir finden aber nicht, daß dieser Vorschlag Eingang gefunden habe [453]).

Obschon Frankreich im Besitze von Piemont war und mit Mailand häufigen Krieg führte, gab es doch den Eidgenossen freies Geleite für die Waren, welche aus den Niederlanden durch die Schweiz nach Mailand und umgekehrt versendet wurden. Es behielt sich nur der Lieutenant des Königs in Piemont, Herr von Bryßach, vor, das Geleite einen Monat vorher, ehe es aufhören solle, aufkünden zu mögen; die

---

wahrscheinlich der nämliche Johannes Baptista von Zsola, der im Cappelerkriege den Katholiken Hülfe zuführte.

451) Urk. N. DCCCLV.

452) Rathsprotokoll der Stadt St. Gallen.

453) Originalbrief im Landesarchive zu Appenzell.

Eidgenossen wünschten, daß diese Zeit auf zwei Monate bestimmt werden möchte[454]).

Handelsverhältnisse mit Constanz.

Kaum war die alte Reichsstadt Constanz unter kaiserliche Herrschaft gerathen, so erhöhte sie, zu Anfang des Jahres 1549, ihre Zölle, worüber Appenzell und St. Gallen im Brachmonat, auf dem Tage zu Solothurn, Beschwerde führten[455]). Es scheint, Appenzell habe sich auch unmittelbar an Constanz gewendet, da sich diese Stadt den 25. Heumonat entschuldigte, sie könne wegen ihrer Armuth ihre Zölle nicht herabsetzen, und andere Städte beziehen deren noch höhere[456]). Einige Zeit später, im Jahre 1553, foderten der Fürst und die Stadt St. Gallen Appenzell auf, wegen dieses Zolles gemeinschaftliche Sache mit ihnen zu machen, und sandten deßhalb, der Fürst den Lehenvogt des Closters, Hauptmann Schenk, die Stadt den Hauptmann Columban Albenberg, nach Appenzell. Den 4. Christmonat erhielt der kleine Rath in St. Gallen Bericht, der Rath von Appenzell habe geantwortet, von seinen Leuten sei noch keine Klage über diesen Zoll geführt worden; er werde aber die Sache als guter Nachbar unterstützen, wenn sie an die Tagsatzung gebracht werden sollte[457]). An der nächsten Jahrrechnung in Baden trugen nun wirklich der Fürst und die Stadt ihre Klagen den Eidgenossen vor, bei denen aber dieselben keinen Anklang fanden. St. Gallen ermüdete darum nicht und ging noch im Jahre 1559 Appenzell an, gemeinschaftlich Abgeordnete nach Constanz, oder Kreuzlingen zu senden, was aber Appenzell ablehnte, weil es keinen Erfolg vorsehe, da die Stadt unter österreichischer Botmäßigkeit stehe[458]). Im fol-

454) Reding'sche Chronik, XI. Band.
455) Abschiedesammlung in Lucern.
456) Originalbrief im Landesarchive zu Appenzell.
457) Rathsprotokoll der Stadt St. Gallen.
458) Copirbuch, Jahrg. 1556 — 1561, im Landesarchive zu Trogen.

genden Jahre veranstalteten sodann die Eidgenossen eine Conferenz über diesen Gegenstand mit Constanz, und als nun St. Gallen neuerdings in Appenzell drang, gemeinsam mit ihm den eidgenössischen Gesandten vorzustellen, wie beschwerlich dieser Zoll auf Korn, Salz und Eisen laste, entsprachen endlich die Appenzeller und baten die Eidgenossen schriftlich, sich der Sache anzunehmen[459]). Alle diese Bemühungen scheinen übrigens ohne Erfolg geblieben zu sein.

Handelsverhältnisse mit Oesterreich.

Im Jahre 1554 verbot die vorderösterreichische Regierung, gesponnenen Flachs auf andern Märkten, als in Bregenz feilzubieten, oder auszuführen, es sei denn, daß er an drei Märkten nicht habe verkauft werden können[460]).

Als im Jahre 1559 eine eidgenössische Gesandtschaft an den Reichstag abgeordnet wurde, um sich über den Zoll auf das Kupfer zu beklagen, fragte Zürich den 20. Hornung die Orte, ob man dieselbe nicht zugleich bevollmächtigen wolle, wegen der Erhöhung der Zölle, über welche St. Gallen sich beschwere, zu unterhandeln[461]). Diese Unterhandlungen fanden dann wirklich statt, und im folgenden Jahre wurde in Baden mit dem kaiserlichen Gesandten ein Vertrag abgeschlossen, den beide Theile bestätigten und den 25. Jänner 1561 in Kraft setzten. In diesem Vertrage wurde bestimmt, daß alle Waren, Pferde und andere Gegenstände, die aus österreichischem Gebiete, oder aus dem deutschen Reiche durch österreichische Lande nach der Schweiz gehen, um daselbst verbraucht, oder „verschlissen“, nicht aber wieder ausgeführt zu werden, zollfrei sein, die andern, nur zur Durchfuhr durch die Schweiz bestimmten Waren hingegen den Zoll bezahlen sollen; die

459) Originalbrief im Archive zu Appenzell; das oben genannte Copirbuch.
460) Lucerner Abschiedesammlung.
461) Originalbrief im Landesarchive zu Appenzell.

schweizerischen Erzeugnisse, die durch österreichisches Gebiet in das deutsche Reich eingeführt würden, sollten 25 Jahre den Zoll bezahlen, nach welcher Zeit neuerdings zu bestimmen sei, ob die Eidgenossen ihn für solche Waren zu entrichten haben. Ueberdieß wurde ihnen der freie Kauf des Silbers im deutschen Reiche verwilligt, und gegen Schmuggelei wurden Maßregeln verabredet. Merkwürdig ist die Bestimmung, wenn ein schweizerischer Kaufmann nicht alle ausgeführten Waren in der Schweiz verbrauchen könne, sondern einen Theil derselben weiter ausführe, so habe er von diesen den Zoll nachzuzahlen; ein Zutrauen in die Kaufleute und die Regierungen der Schweiz, das diesen sowol, als auch der österreichischen Regierung zur Ehre gereicht[462]).

Die Zölle waren auf 5 Kreuzer bis 6 Gulden, 40 Kreuzer vom Centner bestimmt. Die Gegenstände, von denen dieser Zollvertrag sprach, waren folgende:

Gesponnenes und anderes Gold und Silber.
Kleinodien.
Alle Arten Seidenstoffe.
Wollene Mützen und Schleier.
Feine und gemeine Pelzwaren.
Quecksilber, Zinnober und Zinn, in verarbeitetem, oder unverarbeitetem Zustande.
Eisen, Stahl, Drath, Sturzblech, Messing, verarbeitetes, oder unverarbeitetes.
Hentruch (?).
Lerrgatt (?).
Feine und grobe Leinwand.
Verarbeitetes und unverarbeitetes Leder.
Wachs.
Englische, deutsche und alle andere ausländische Wolle.
Unbenannte Waren und Güter.

462) Urk. N. DCCCLXXXIV.

Juden.
Pferde[465]).

St. galliſche Kaufleute beſchwerten ſich, daß ſie von den nach dem deutſchen Reiche beſtimmten Waren bei den öſterreichiſchen Zollſtätten Altorf und Gebratshofen dem Vertrage zufolge den Zoll entrichten ſollten; ſie glaubten, es ſollte wenigſtens mit dem Bezuge desſelben innegehalten werden bis nach Austrag der darüber gepflogenen Unterhandlungen. Da aber die Zoller ihnen mit Beſchlagnahme ihrer Waren drohten, wenn ſie nicht bezahlen, ſo wendeten ſie ſich durch Vermittelung der Tagſatzung an die öſterreichiſche Regierung, worauf der Kaiſer, in ſeinem Schreiben vom 9. Hornung 1562, die Eidgenoſſen aufmerkſam machte, daß laut dem Vertrage nur diejenigen Waren zollfrei ſeien, die in der Schweiz verbraucht oder verſchliſſen werden[464]).

Da einige Ausdrücke, beſonders der letztgenannte, ungleich verſtanden wurden, ſo begehrten die Eidgenoſſen, der Kaiſer möchte dieſelben in einem Beibriefe erläutern. Den 24. Herbſtmonat 1563 wurde dieſe Erläuterung ausgeſtellt; nach derſelben ſollten unter dem Worte »verſchliſſen« alle Waren verſtanden werden, welche die Eidgenoſſen in ihrem eigenen Lande, oder in höchſtens einzelnen ganzen Stücken an Fremde verkaufen würden[465]).

Aus einem Beſtallungsbriefe vom 21. Hornung 1577 erhellet, daß der Landvogt im Rheinthal auch zu dieſer Zeit noch den Zoller zu Fußach ernannte, und folglich die alten Verhältniſſe dieſes Zolles noch fortwährten[466]).

---

463) Urk. N. DCCCLXXXVI.
464) Urk. N. DCCCXCIII.
465) Urk. N. DCCCCI.
466) Urk. N. DCCCCXXXIX.

Unsicherheit des Handels im deutschen Reiche.

Im August 1556 wollten zwei Kaufleute von St. Gallen und einer aus Bünden von Nürnberg nach Hause reisen, wurden aber auf dem Gebiete des Markgrafen von Brandenburg von einigen Reitern festgenommen, an Bäume gebunden und ausgeplündert. Ihre Klagen beim Markgrafen wurden nicht berücksichtigt, und sie blieben ohne alle Entschädigung. Im folgenden Jahre wurde wieder ein Wagen mit fünfzehn Ballen Leinwand, die st. gallischen Kaufleuten gehörten, von funfzehn Reitern angehalten, welche die Ballen aufschnitten, aus denselben raubten, was ihnen gefiel, und die übrigen Waren in den Koth warfen. Von den nämlichen Reitern wurden den 7. Brachmonat einige St. Galler und ein Bischofzeller beraubt, die mit einem Wagen voll Waren auf der Reise von Buchhorn nach Nürnberg sich befanden. Die Tagsatzung beschloß, sich bei dem Markgrafen ernsthaft zu beklagen und Entschädigung zu begehren. Der Erfolg dieser Vorstellungen ist uns unbekannt; hingegen wissen wir, daß der Markgraf von Baden und der Pfalzgraf am Rhein versprachen, andere Geleitsverletzungen zu bestrafen, welche schweizerische Kaufleute auf der Reise nach Speier erlitten hatten, wobei indessen der Pfalzgraf am Rhein bemerkte, er habe das Geleit auf die Straße verlegt, die über Mannheim, Hohenheim und Graben führe und für die Eidgenossen keinen Umweg darbiete[467]).

Verschiedenes über den Handel.

Diese Epoche ist sehr wichtig für die Geschichte des Handels, weil während derselben der Gedanken aufkam, durch Auflagen auf die Waren zur Deckung der Statsbedürfnisse beizutragen. Dieser Gedanken fand desto leichtern Eingang, da man sagte, der Kaufmann verliere nichts bei solchen Auflagen, indem er, was er bezahle, auf die Waren schlage.

467) Reding'sche Chronik, Bd. XI.

Wenn wir nun die damaligen erhöhten Zölle mit den jetzigen vergleichen, so ergiebt sich, wie ein System von Abgaben, deren der Consument sich nicht bewußt wird, weil sie nicht unmittelbar von ihm bezogen werden, zu beständigen Erhöhungen reizt, die immer drückender namentlich für die ärmern Classen werden.

Wir sehen den Handel noch den Beraubungen von Seite des Adels ausgesetzt. Um vor denselben gesichert zu sein, hatten die Kaufleute unter dem Namen des Geleites eine Abgabe zu bezahlen, die noch jetzt an einigen Orten der Eidgenossenschaft bezogen wird. Die Kaufleute reisten zu Fuß, oder zu Pferde mit ihren Waren, besorgten den Verkauf derselben und kauften aus dem Erlöse oft andere Waren, die sie in der Schweiz, oder in andern Ländern wieder absetzten. Zuweilen brachten sie auch unverarbeitetes Silber und Gold, oder Kleinodien, Silber und Gold besonders aus Deutschland, nach Hause. Von Wechseln finden wir zu dieser Zeit noch keine Spur in unsern Gegenden. Der Handel war überhaupt in denselben noch ganz in seiner Kindheit. Noch bereicherten die Erzeugnisse der neuen Welt unsere Märkte nicht. Die regelmäßige Verbindung mit dem Auslande beschränkte sich auf einen Fußboten von St. Gallen nach Nürnberg, der je zu vierzehn Tagen dahin abging und die Briefe hintrug und brachte. Andere Sendungen mußten durch Reisende, oder durch Landesläufer, besonders aber durch solche Leute besorgt werden, welche die Märkte und Messen besuchten. Erst im Jahre 1581 wurde in St. Gallen darauf angetragen, auch nach Lyon je zu vierzehn Tagen einen Fußboten zu schicken.

Die schon erwähnte Weise, durch erhöhte Zölle das Staatseinkommen zu vermehren und dann durch Maßregeln gegen das Schmuggeln die Umgehung der Zölle zu verhindern, erregte bei allen Mächten, in deren Gebiete der Handel der Schweizer zollfrei war, das Gelüsten, auch ihre Freiheiten zu beschränken. Nicht nur brachte dieses die Schweiz in manche

Verwickelungen, sondern der nämliche engherzige Geist ging nun auch auf ihre Kaufleute über und verursachte Reibungen unter ihnen selbst, die wir theils schon erwähnt haben, theils jetzt besprechen werden, indem wir ein Bild des st. gallischen Handels entwerfen wollen, nach dem auch, in kleinern Verhältnissen, der Handel der Appenzeller sich gestaltete.

In St. Gallen war es verboten, in der nämlichen Haushaltung mehr als ein Gewerbe oder Handwerk zu treiben. Wenn daher Bürgerskinder die Weberei lernten, so durften sie zwar derselben obliegen; der Vater mußte aber einen Eid leisten, daß er ihnen ihren Erwerb ungeschmälert überlassen wolle und keinerlei Antheil an demselben habe; hinwieder durften dann auch solche Kinder ihren Eltern, oder Geschwistern im Berufe, oder Gewerbe derselben durchaus nicht behülflich sein, sowie sie nicht von Andern für ihre Rechnung um den Lohn weben lassen durften. Sobald sie sich verheiratheten, wurden sie überdieß genöthigt, sich gänzlich von ihren Eltern zu trennen, um jeden Schein einer Gemeinschaft mit denselben zu vermeiden [468]).

War ein Stück Leinwand fertig, so mußte dasselbe an einen bestimmten Ort gebracht werden, wo drei beeidigte Männer, die nicht wissen durften, wem es gehöre, es besichtigen und nach seinem innern Werthe bezeichnen mußten. Fanden sie etwas Strafbares an dem Stücke, so überwiesen sie es den dreizehn Vorstehern der Weberzunft, die sich täglich versammelten. Diese bestraften unwichtige Mängel mit einigen Schillingen; war das Stück zu schmal, so wurde es in kleinere Stücke von 6 — 8 Ellen zertheilt; war hin-

468) Vadian'sche Briefesammlung, Bd. 12, S. 262, auf der Stadtbibliothek in St. Gallen. Sollte die Sitte, daß manche Kinder sich von ihren Eltern trennen und ihren eigenen Erwerb suchen, sich nicht theilweise von dieser Verordnung herleiten lassen; eine ernste Erinnerung für Gesetzgeber, den Einfluß der Gesetze ins Auge zu fassen, den dieselben nicht bloß auf die Gegenwart haben.

gegen die Ware schlecht, so wurde das ganze Stück der Breite nach entzwei geschnitten. Verfälschte Ware wurde verbrannt; Alles nach den Gesetzen der Weberzunft, die derselben alljährlich vorgelesen wurden.

Zum Bezeichnen der Ware waren sechs verschiedene Zeichen eingeführt. Die „nassen Bleß“, das schwarze und rothe Kreuz bekamen die Stücke, die nur zum Färben tauglich waren, wobei aber zu bemerken ist, daß das rothe Kreuz auf alle zu dünnen Waaren gedruckt wurde, wie fein dieselben auch sein mochten. Den Ring, den Krebs und das G erhielten die zum Bleichen tauglichen Stücke; das letzte Zeichen war ausschließlich für ganz musterhaft verfertigte Waren, ohne Rücksicht auf die Feinheit derselben, bestimmt.

Nachdem alle diese Förmlichkeiten, zusammen das Schauen genannt, beseitigt waren, übergab der Weber sein Stück einem beeidigten Feiltrager, der es zum Verkauf in die Leinwandhalle (Leinwandbänke) brachte. Hier stunden die Kaufleute an den Tischen, jeder mit seinem Webermeister, Factor genannt, der die „Wahlen“ [169]) wohl kannte und daher seinem Herrn beim Einkaufe der Waren behülflich war. Die gekauften Stücke wurden mit Röthel bezeichnet und in das Haus des Käufers gebracht, wo beeidigte Messer dieselben zu messen hatten, worauf der Betrag berechnet und dem Weber ausgezahlt wurde. Die zum Bleichen bestimmte Ware wurde nun einem Bleicher, der eine obrigkeitliche Bleiche zu Lehen hatte, übergeben, und wenn dieser sie weiß genug glaubte, brachte er sie an die Weißschau, wo der Schauer, wenn er gleicher Meinung war, das nämliche Zeichen mit rother Farbe aufdrückte, das sie im rohen Zustande mit schwarzer Farbe erhalten hatte. Fand der Schauer hin-

469) Die Wahl ist ein technischer Ausdruck. Bei der Leinwand bestund jede aus 48 Par Fäden; so oft nun diese Anzahl in der Breite eines Stückes enthalten war, soviele Wahlen hatte dasselbe und erhielt nach denselben seinen Namen. Ein Stück z. B. das 20 Wahlen hatte, hieß ein Zwanziger.

gegen die Ware nicht weiß genug, so bekam sie ein kleines Zeichen, das den Bleicher verbindlich machte, sie zurückzunehmen und vollends auszubleichen. Je nach der Bestimmung, welche der Kaufmann nun der Ware gab, hatte der beeidigte Leinwandschneider die fertigen Stücke in kleinere, oder größere Theile zu verschneiden, worauf diese in die Farbe, oder Mange, oder Weißmange abgeliefert, und, wenn sie von daher zurückkamen, dem „Truckbinder“ übergeben wurden, der sie zusammenlegte, wie man es haben wollte, und sie dann in Lägeln verpackte, die durch Maulthiere fortgetragen oder fortgefahren wurden[470]).

Der Handel der St. Galler verbreitete sich sehr weit, denn schon zu dieser Zeit schickten sie ihre Leinwand nach Baiern, Sachsen, Oesterreich, Ungarn, Böhmen, Polen, Frankreich, Italien und Spanien, besonders aber nach Frankfurt und Nürnberg. Weniger bedeutend war dieser Handel nach dem Werthe der ausgeführten Artikel, da der ganze Betrag der jährlich eingekauften Leinwand nicht über hunderttausend Gulden berechnet wurde, was nach dem jetzigen Werthe des Geldes ungefähr das Vierfache betragen würde[471]).

Den bedeutenden Einfluß, welchen die Entdeckung von Amerika allmälig auf den Leinwandhandel dieser Gegend äußerte, können wir daraus abnehmen, daß 1528 in St. Gallen 3 — 4000, 1535 schon 10,329, 1553 bereits 13,803 und 1579 vollends 15,557 Stücke gebleicht wurden, und also die Zahl in fünfzig Jahren fast auf das Fünffache stieg. Der Bleicherlohn, der 1517 auf sechs Schillinge bestimmt wurde, stieg bis 1552 auf einen Gulden, also über dritthalb Mal höher, da im Jahre 1538 8 Schill. und 2 Pfenn. gleich 7 Batzen waren[472]).

Im Jahre 1551 wurde in St. Gallen verboten, über fünf

---

470) Lied in dem handschriftlichen Buche D. 1. auf der Stadtbibliothek in St. Gallen.

471) Angaben der St. Galler am Tage zu Rapperswil, den 17. Jänner 1542; Archiv der Stadt St. Gallen, Tr. XXVI, 37.

472) Rathsprotokoll der Stadt St. Gallen.

vom Hundert Zins zu nehmen. Noch 1562 borgten die Appenzeller Geld um den nämlichen Zins; später scheint aber der Zinsfuß beträchtlich gestiegen zu sein, denn 1578 wurde auf der Tagsatzung in Baden geklagt, daß man monatlich zwei bis sechs vom Hundert Zins bezahlen müsse, was die Tagsatzung zu der Bestimmung veranlaßte, daß für Anleihen gegen Pfänder fünf, für solche „auf freie Faust“ höchstens zwölf vom Hundert als Zins gefodert werden dürfen [473]). Im Jahre 1584 wurde der letztere Zins auf acht vom Hundert herabgesetzt; im gewöhnlichen Leben zahlte man aber immer noch zwölf, was auf gewinnreiche Zeiten hindeutet [474]).

Ob aus dem Umstande, daß zu dieser Zeit in St. Gallen und Herisau sich Tuchscherer befanden, geschlossen werden dürfe, daß man auch Wollentücher daselbst verfertigt habe, darüber wollen wir keine Behauptung aussprechen, finden es aber um so wahrscheinlicher, da, wie wir früher meldeten, aus Deutschland und sogar aus England Wolle bezogen wurde.

Indem wir nun auf den Handel der Appenzeller selbst zu sprechen kommen, müssen wir unsere Leser wieder an unsere Darstellung des bücheler'schen Streites erinnern. Dort haben wir sie mit dem kleinlichen Zunftgeiste bekannt gemacht, der damals den Handel in den Städten beherrschte. Die Erbitterung der Appenzeller gegen die St. Galler bewog jene, im Jahre 1537 zwei eigene Handelsgesellschaften zu errichten, wozu ihnen zwei Fremde wesentliche Dienste leisteten. Der eine derselben war Jost Jakob aus einer angesehenen Familie von Schwitz, aus der 1419 ein Landvogt in Baden war, und später auch ein Landammann gewählt wurde [475]). Jost Jakob kam aus der Lombardei in's Appenzellerland und gab sich viele Mühe, den Handel in demselben einzurichten. Er ging auf St. Gallen, wo er allem nachforschte und es

473) Abschiedesammlung in Zürich, Bd. 23, ab 1567 ad 1570.
474) Lucerner Abschiedesammlung.
475) Leu's Lexikon, Art.: Jakob.

dann in Appenzell nachahmte. Ihn zu belohnen und festzuhalten, wurde er zum Landsmann angenommen und mit einer Gartenhauser, einem hübschen und reichen Mädchen aus einer der angesehensten reformirten Familien, verehelicht; er selber war auch dem reformirten Glauben zugethan und hatte sich vielleicht darum von Schwitz entfernt. Ulrich Ramsperg war der Einkäufer der ersten von Jakob geleiteten Handelsgesellschaft; sie bestand aus fünfzehn Theilhabern, von deren Namen uns nur einige bekannt sind[476]).

Die zweite Handelsgesellschaft, die ebenfalls aus fünfzehn Theilhabern bestund, wurde von Kaspar Schumacher, genannt Güggi, von St. Gallen geleitet, der nach Appenzell gezogen war, um eine Handlung daselbst einzurichten, weßwegen auch ihm das Landrecht geschenkt wurde. Der Landschreiber Jakob Heß war der Einkäufer dieser Gesellschaft, und mit ihm ein gewisser Uli auf dem Haus, der früher in Speicher gewohnt hatte und nun in Appenzell ein Wirthshaus besaß[477]).

Die Obrigkeit verwendete sich dafür, daß beide Handelsgesellschaften die nöthigen Capitalien auf Borg bekamen, und verbürgte sich für dieselben; zur Sicherstellung der Obrigkeit verpfändeten ihr aber die Theilhaber ihre Häuser und Güter[478]). Dieses Verhältniß scheint solange fortgewährt zu haben, als die Gesellschaften selbst, denn aus einem Kaufbriefe des Gutes, das Gaishaus genannt, erhellt, daß Konrad Bollensteiner, Theilhaber an einer derselben, dieses Gut noch 1554 der Obrigkeit verpfändet hatte[479]).

---

476) Vadian's Spruch, Handschrift G 1, 17, auf der Stadtbibliothek in St. Gallen; Rütiner's Tagebuch, B 22, S. 118, in meiner Sammlung.

477) Rütiner's Tagebuch; Keßler's Sabbatha S. 529. 547.

478) Vadian's Spruch; Originalbrief vom 2. Hornung 1537 im Landesarchive zu Appenzell.

479) Copirbuch, Jahrg. 1500 — 1630, N. 40, im Landesarchive zu Herisau.

Als Mitglieder der ersten Gesellschaft im Jahre 1555 werden folgende genannt: Ulrich Tanner, Konrad Signer, Ulrich Ramsperg, Hans von Heimen, Hans Sauter und Hans Tanner[480]). Von den Mitgliedern der zweiten Gesellschaft im Jahre 1558 kennen wir den Landammann Thörig, Konrad Sauter und Hans Schiri[481]).

Der Eifer für Errichtung solcher Handlungen verbreitete sich sehr. Der bekannte Hauptmann Berweger, ein sehr reicher Mann, der zehntausend Gulden hinterließ, versprach, einige tausend Kronen zur Errichtung einer Bleiche beizutragen, die unweit des Dorfes, oberhalb desselben, an der Sitter durch den Baumeister Jakob Reuchli errichtet wurde. Der Mühlenmacher Leonhard Birchinfelder verfertigte die Walke und Werktüwel das Beuchhaus. Der erste Bleicher hieß Gutschenkel und bezog als Jahresgehalt zwölf große Leinwandstücke, deren er zwölfhundert zu bleichen versprach.

Mitte Hornungs 1537 wurde die erste Schau in Appenzell gehalten, an welche Ulrich zu Brenden sieben Tücher brachte, deren er jährlich vier- bis fünfhundert weben zu lassen versprach[482]).

Dem ersten Bleicher folgte Martin Schlatter von Bischofzell, der jedoch, da die beiden ersten Handelsgesellschaften nur eine zehnjährige Dauer hatten, bald wieder abziehen mußte, sowie das Gewerbe ins Stocken geieth. Als nun nachher zwei neue Gesellschaften sich bildeten, da wünschten dieselben, Schlatter wieder als Bleichemeister anzustellen, der aber besorgte, durch Annahme ihres Rufes sein Bürgerrecht zu verlieren. Der Rath von Appenzell wandte sich daher an Vogt

480) Aufkündigung von 2000 Sonnenkronen an den Rath von Lucern, vom 9. März 1555, im genannten Copirbuche.

481) Aufkündigung eines Capitals an den Schultheiß Grebel von Baden, vom 30. Jänner 1558, im Copirbuch im Landesarchive zu Trogen.

482) Vadian's Spruch; Rütiner's Tagebuch; Briefe in den Archiven von Lucern und Herisau.

den Rath in Bischofzell mit der Bitte, sie möchten ihren Bürger erlauben, nach Appenzell zu ziehen[483]).

Die appenzeller Kaufleute bezeichneten ihre weißen Waren mit drei Buchstaben[484]), und, wie die St. Galler, mit dem Krebse. Sobald die St. Galler dieses erfuhren, sandten sie, den 11. Heumonat 1537, den Doctor von Watt und Ambrosius Eigen nach Appenzell, daß diese Männer daselbst vorstellen, der Krebs sei das Zeichen, mit dem die st. gallischen Kaufleute ihre weißen Waren zu bezeichnen pflegen; wenn auch andere Nachbaren das nämliche Zeichen brauchen, so geschehe das nur auf ungebleichten Waren; als die Constanzer angefangen haben, auch ihren weißen Waren das nämliche Zeichen aufzudrücken, haben sie den Krebs schnell in einen Scorpion umwandeln müssen, da sie vernommen haben, daß die St. Galler sie für den Gebrauch ihres Zeichens belangen wollen; man würde es, fügten die Abgeordneten bei, strafbar finden, wenn Jemand auch nur das Hauszeichen eines Andern brauchen wollte; ein solches Handelszeichen habe aber eine viel größere Wichtigkeit.

Landammann Broger antwortete im Namen des Rathes und in Gegenwart zweier Mitglieder desselben, Johanns v. Heimen und des Schneiders Uli's, die St. Galler wissen wohl, daß schon früher eine Bleiche in Appenzell gewesen sei, und man schon damals, wie das nun wieder geschehe, die weißen Waren mit dem Krebse bezeichnet habe; dieser Krebs sei gar nicht der st. gallische, sondern größer, und über demselben stehe ein schwarzes Kreuz, und so habe es mit diesem Zeichen die nämliche Bewandniß, wie mit dem

---

483) Sauter'sche Chronik S. 448; Copirbuch von 1500 — 1630, N. 40, im Landesarchive zu Herisau.

484) Zwei derselben sind Doppelbuchstaben, für welche der Offizin die Zeichen fehlen müssen, und die wir daher nicht näher bezeichnen können; die Grundzüge bildeten die Buchstaben A, B und T.

aufrechten Bären, den St. Gallen und Appenzell im Wappen führen, ohne daß eine Verwechselung zu besorgen sei, weil der st. gallische Bär sich durch sein goldenes Halsband auszeichne; die Appenzeller werden daher fortfahren, ihre Leinwandstücke mit dem Krebse zu bezeichnen, erinnern aber bei diesem Anlasse die St. Galler an die denselben schon früher geäußerten Klagen über den Zoll von drei Schillingen, der in St. Gallen für jedes Leinwandstück gefodert werde, welches ein Appenzeller vom andern kaufe und dann dorthin trage; auch werde gesagt, St. Gallen habe seinen Bürgern den Besuch des herisauer Wochenmarktes verboten, und wenn dieß wahr wäre, so erwarte Appenzell, daß das Verbot aufgehoben werde[485]).

Wir enthalten uns, die Streitigkeiten mit St. Gallen wegen der Leinwandschau nochmals zu erzählen, da dieses in der Geschichte des Jahres 1542 vollständig geschehen ist; hier haben wir nur noch zu erwähnen, daß, als die Appenzeller 1554 neue Handlungsgesellschaften errichteten, die St. Galler das Feilbieten jeder Leinwand verboten, die nicht bei ihnen geschaut worden sei[486]).

Zu dieser Zeit wurde in den Kirchspielen Trogen, Speicher und Teuffen noch keine Leinwand gewoben; die Weiber suchten bloß einigen Erwerb im Garnspinnen für st. gallische Weber. Als dann aber im Jahre 1572 die gräßliche Bartholomäusnacht Mord und Schrecken durch ganz Frankreich verbreitete, gerieth der Handel auch in St. Gallen in solches Stocken, daß die Webermeister daselbst alle Arbeiten einstellten und also auch kein Garn mehr kauften. Darob herrschte im Appenzellerlande desto größerer Schrecken, da zu gleicher Zeit durch Mißwachs Theurung entstanden war. In dieser Noth fanden sich viele Männer bewogen, weben zu lernen. In Wald fing Georg Schläpfer an, für seine

485) Urk. N. DCCXCVII.

486) Rathsprotokoll der Stadt St. Gallen vom 1. März 1554.

Rechnung weben zu lassen, wie der Uli zu Brenden schon seit längerer Zeit gethan hatte. Schläpfer fand, da sich der Handel wahrscheinlich bald wieder hob, bei seinem Gewerbe gutes Auskommen und daher auch bald Nachfolger. In allen Häusern wurden jetzt Webkeller eingerichtet; überall suchte man, durch die neue Erwerbsquelle zu Wohlstand zu gelangen. Die Männer pflanzten Flachs, den die Weiber spannen. Im Winter wurde derselbe von den Männern auf Rechnung einiger Wohlhabenden, die das Garn einkauften, gewoben, und in St. Gallen geschah der Verkauf der Waren. In den innern Rooden ging jetzt hingegen die Weberei gänzlich ein[487].

In enger Verbindung mit dem Handel stund der Garngrempel. Noch galt die Ansicht, es für Wucher zu halten, wenn Jemand Waren kaufte, um sie an Ort und Stelle mit Gewinnst wieder zu verkaufen, und für die deutliche Wahrheit, daß es für die Spinnerinnen vortheilhafter sein könne, ihr Garn zu Hause etwas wohlfeiler zu verkaufen, als einen halben, oder ganzen Tag über dem Verkaufe anderwärts zu versäumen und überdieß noch Geld für die Zehrung zu brauchen, war man noch unempfänglich. Um nun dem für schädlichen Wucher gehaltenen Garngrempel abzuhelfen, kamen Abgeordnete Appenzell's, des Fürsten und der Stadt St. Gallen und der Landvogt im Rheinthal den 10. Hornung 1578 in St. Gallen zusammen. Einige derselben wollten jeden Vorkauf des Garnes gänzlich verbieten; die Appenzeller hingegen fanden solche allgemeinen Bestimmungen zu hart, weil arme Leute, die keine anständigen Kleider haben, und Kranke doch nicht können genöthigt werden, ihre Ware selber zu Markte zu tragen. So vereinigte man sich, im Allgemeinen den Vorkauf zu verbieten, den Kranken aber und überhaupt solchen Leuten,

487) Gemeinder's Chronik, Handschrift B. 5, S. 93, in meiner Sammlung. Verglichen mit der allgemeinen Geschichte und den Ursachen der Landtheilung.

die besondere Ursachen haben, ausnahmsweise zu gestatten, ihr Garn durch Nachbaren, oder Freunde auf den Markt bringen zu lassen und es auch selbst zu Hause an Grempler zu verkaufen. Der Grempel mit allgauer Garn wurde freigegeben. Aus dem Abschiede dieser Abgeordneten vernehmen wir, daß damals Wochenmärkte in Appenzell, Herisau, Wil, Rorschach, Altstädten, Berneck, Rheineck und St. Gallen stattfanden, an denen allen Garn verkauft wurde[488]).

Es scheint nicht, daß diesem Beschlusse Folge gegeben worden sei. Wir haben nämlich bereits erzählt, wie Appenzell im folgenden Jahre 1579 Beschwerde über die st. gallischen, den Vorkauf beschränkenden Verordnungen geführt habe. In dem Vergleiche dießfalls, welchen der Abt zwischen Appenzell und der Stadt St. Gallen vermittelte, wurde den Appenzellern gestattet, das Garn, das sie sowol in ihrem eigenen Lande, als auch in andern Cantonen und im Auslande aufkaufen werden, in St. Gallen zu verkaufen; doch sollten diejenigen, die diesen Handel treiben wollen, sich mit einer besondern Erlaubniß ihrer Obrigkeit versehen[489]).

Es wurden nun eigene Verzeichnisse aller Derjenigen geführt, die diese Erlaubniß erhielten, und aus diesen Verzeichnissen ergiebt sich nicht bloß die Ausdehnung des Garnhandels, sondern es läßt sich aus denselben wol auch entnehmen, wo am meisten gesponnen worden sei. Im Jahre 1579 gab es in den sechs innern Rooden 19, in Huntwil 2, in Urnäsch 8, in Herisau 4, in Teuffen 3, in Speicher 7, in Trogen 6, in Gais 8, in Grub 2, am Hirschberg 8, am Kurzenberg 15, zusammen also in den innern Rooden 19, in den äußern 63 solcher Garnhändler. Im Jahre 1583 fehlt Gais im Verzeichnisse, das aus den innern Rooden 28, aus den äußern 51 Namen aufweist; zählen wir auch von Gais wieder 8 derselben, so hätte die gesammte

488) Urk. N. DCCCCXLIII.
489) Urk. N. DCCCCXLVIII.

Anzahl 87 betragen; von den äußern Rooden hatten Urnäsch 4, Herisau 1, Huntwil 2, Teuffen und Speicher zusammen 8, Trogen und der Kurzenberg zusammen 36.

Im Jahre 1587 beklagten sich die Appenzeller, daß im Rheinthale der Flachs auf dem Felde angekauft werde[490]).

Aus einem obrigkeitlichen Zeugniß erhellet, daß auch Heringe im Lande verbraucht wurden. Obrigkeitliche Schauer hatten dieselben zu besichtigen und zu sorgen, daß sie weggeworfen werden, wenn sie nicht gut waren. Dem Kaufmann wurde in solchen Fällen, damit er sich vor Schaden verwahren könne, ein obrigkeitliches Zeugniß ausgestellt, daß er, nebst dem Deckel der Tonne, auf welchem das Zeichen war, seinem Geschäftsfreunde zuschickte[491]).

Wenn Jemand starb, von dem man besorgte, seine Schulden werden nicht bezahlt werden können, so verordnete die Obrigkeit, daß die nächsten Verwandten die Rechnung aufnehmen; fand es sich dann wirklich, daß nicht bezahlt werden könne, so wurden voraus die Landleute ganz befriedigt, ehe andere Eidgenossen etwas erhielten[492]).

Aus dem Verzeichniß eines Warenlagers, das Jost Jakob seinem Sohne Paulus um 4660 Gulden verkaufte, entnehmen wir, daß bereits ziemlicher Luxus im Lande aufkam, da neben Leinwand und Wollentüchern auch Damast und andere Seidenzeuge gekauft wurden; von gedruckten Waren hingegen und von Baumwollenstoffen findet sich noch keine Spur[493]).

Nach dem Brande von Appenzell wurde eine Ziegelhütte daselbst eingerichtet und zu diesem Zwecke ein Ziegler von Zürich verschrieben, der freie Wohnung und Heizung, sowie

490) Raths- und Urphedbuch im Landesarchive zu Appenzell.
491) Copirbuch im Landesarchive zu Trogen.
492) Urk. N. DCCCLXVIII.
493) Die Verkommniß zwischen Vater und Sohn, vom Jahre 1560, steht im Copirbuche im Landesarchive zu Trogen.

den Thon, das Holz und die Kalksteine, die er brauchte, unentgeldlich erhielt; die Losung aus dem Kalke und den Ziegeln, die er lieferte, wurde zwischen dem Lande und dem Ziegler zu gleichen Theilen getheilt[494]).

Der Salzhandel wurde bis ins Jahr 1577 durch Kaufleute betrieben und erst dann als Regale geltend gemacht. Die Obrigkeit besorgte den Einkauf selbst in Hall; Saumpferde brachten sodann das Salz ins Land. Erzherzog Ferdinand stellte es den Schweizern frei, ob sie dasselbe lieber selbst abholen, oder zu erhöhtem Preise an den Grenzen kaufen wollen[495]).

Den Schaffhausern wurde bewilligt, Holz im Lande anzukaufen, jedoch nur ein Mal[496]).

Im Jahre 1577, den 21. Christmonat, bewilligte der Eigenthümer der Lützler-Alpe dem appenzeller Bergknappen Jakob Stöchli, daß er daselbst Erz graben dürfe gegen eine Entschädigung von zehn procent des gewonnenen Erzes[497]).

Wir wollen schließlich noch die Verordnungen der Obrigkeit, die auf Handel und Gewerbe Bezug hatten und den Geist der Zeit zu bezeichnen geeignet sind, nach der Zeitfolge derselben anführen.

1558. Jeder, der Butter verkauft, soll schuldig sein, jedem Landmanne, der es begehrt, vier Pfund zum laufenden Preise abzutreten, auch wenn er dieselbe bereits einem Grempler verkauft hätte[498]).

---

494) Brief an Zürich, vom 29. Christmonat 1573, im Missivenbuche N. 41 im Landesarchive zu Herisau.

495) Schrift des Erzherzogs im Landesarchive zu Appenzell.

496) Brief vom 2. Mai in einem Copirbuche im Landesarchive zu Trogen.

497) Urk. N. DCCCLXXIII.

498) Mandate vom 17. August und vom 7. Herbstmonat 1560, in der walser'schen Sammlung auf der Stadtbibliothek in Winterthur, Handschrift N. 63, 2. 15.

1565. Kein Metzger darf einem Fremden mehr, als ein Pfund Talg verkaufen, und die Verkäufer des Talges dürfen nicht mehr, als zwei Pfennig auf dem Pfunde gewinnen, damit die Armen ihn desto wohlfeiler haben können [499]).

1571. Die vier Metzger in Appenzell sollen wöchentlich drei Rinder, Kälber aber, soviel das Bedürfniß fodert, schlachten; auch sollen sie schuldig sein, den Bauern die Rinder derselben gegen einen Lohn von fünf Batzen für jedes zu metzgen, und wer das nicht thun will, soll ein Jahr lang weder Vieh schlachten, noch mit Vieh handeln dürfen [500]).

Im Weinmonat des nämlichen Jahres schrieben Landammann und Rath von Appenzell dem Landvogt im Rheinthal, weil es Pflicht der Obrigkeit gegen Gott den Allmächtigen sei, für die Armen zu sorgen und den gemeinen Nutzen zu befördern, so haben sie befohlen, wer Butter, Käse, oder Zieger zu verkaufen habe, solle diese Lebensmittel erst auf dem Markte den Landsleuten feil bieten; Fremde dürfen nicht früher, als nach zwölf Uhr und zwar höchstens ein halbes Viertel Butter, oder einen halben „Schaft“ Käse kaufen, und erst nachher solle es erlaubt sein, das Uebrige an die Händler, überhaupt nach Belieben an Jedermann zu veräußern [501]).

1575 berichteten die Appenzeller nach St. Gallen, daß sie den „Molkengrempel“ (Handel mit Butter und Käse) gänzlich verboten haben. Der Rath von St. Gallen bezeugte ihnen seine Freude darüber, versprach, sie bei diesem Verbote zu unterstützen, und zeigte ihnen zugleich an, wer Butter über den See ausführe [502]); auch beklagte er sich, daß sich in der

499) Verordnung vom 15. Herbstmonat 1565 im Landesarchive zu Appenzell.

500) Verordnung von 1571 a. a. O.

501) Brief im Missivenbuche, Jahrg. 1500 — 1600, N. 41, im Landesarchive zu Herisau.

502) Briefe, von Appenzell vom 22. Heumonat im Archive der

Butter zuweilen Aushöhlungen befinden, die mit Wasser ausgefüllt seien.

1592, als die Theurung der Lebensmittel so groß war, daß viele Leute vor Hunger starben, verbot die Obrigkeit nicht nur alle Ausfuhr von Butter, Käse und Zieger, sondern setzte selbst die Preise dieser Lebensmittel auf vier Kreuzer vom Pfund Käse und zehn Kreuzer vom Pfund Butter fest, obschon die Preise außer dem Lande viel höher stunden [503]).

(Im Jahre 1572 hatte es im Lande 45 Molkengrempler [504]).

Es gab noch manche Verordnungen in ähnlichem Sinne, z. B. daß nur Metzger und Bauern Häute außer das Land verkaufen mögen; daß Mutterschweine nur inner einer bestimmten Zeit eingeführt werden dürfen; daß der Preis der Milch obrigkeitlich bestimmmt werde u. s. w; alles Beweise, daß die Obrigkeit zwar für das Wohl des Volkes, besonders der Armen sorgen wollte, es aber auf eine unverständige Weise that, indem sie die Lasten, die aus dieser Sorge hervorgehen mußten, nur einzelnen Gewerben, statt dem gesammten Volke aufbürdete, und jene Gewerbe dadurch hemmte, oder dieselben zwang, ihre Verbote zu umgehen. Wundern dürfen wir uns über solche Erscheinungen nicht, da eben jetzt Bern sich berathschlagt, ob es die Ausfuhr des Holzes gänzlich verbieten wolle, damit die Fabriken und die Armen dasselbe wohlfeiler kaufen können, und also nicht bedenkt, daß die Bewohner des Cantons durch ein solches Verbot abgehalten würden, Holz zu pflanzen.

Münzen.

Im Jahre 1516 galten drei Dicken Plapphart einen Gul-

Stadt St. Gallen, und von St. Gallen vom 30. Heumonat im Landesarchive zu Appenzell.

503) Chronik B 24, Handschrift in meiner Sammlung.

504) Raths- und Urphedbuch im Landesarchive zu Appenzell.

bei] und da der Dicken den Werth eines Pfundes hatte, gingen ebenfalls drei Pfund auf einen Gulden [505]).

In den Jahren 1519 — 1522 rechnete man in Appenzell nach Pfunden Pfenn, Dicken Pfennig, Dicken Landslentegeld und Kreuzern [506]); über das Verhältniß dieser Münzen zu einander können wir aber nicht ins Klare kommen.

Im Jahre 1517 galt die Mark 2 Pfund, 5 Schilling constanzer Währung oder 3 Gulden [507]); 1535 rechnete man in Appenzell 10 Pf. Pfenn. auf die Mark [508]); weitere Werthungen derselben haben wir nicht gefunden.

Im Jahre 1519 wurde im Joachimsthal eine Silbermünze geschlagen, die von diesem Orte den Namen Thaler erhielt [509]), und im Jahre 1553 17¼ Batzen, 1560 aber 18 constanzer Batzen galt [510]).

Im Jahre 1540 waren 104 Pf. Pfenn. st. galler Währung gleich 118 Gulden, 15 Schill. der nämlichen Währung [511]). Die nämliche Währung finden wir noch 1554, indem damals 22 Pf. Pfenn. 25 Gulden, 3 Schill. galten, den Gulden zu 15 Constanzerbatzen, den Schilling zu 3 Kreuzer oder 12 st. galler Pfenn. gerechnet [512]). Es scheint daraus hervorzugehen, daß zu dieser Zeit die Währungen von Constanz und St. Gallen einander gleich gewesen seien, und das Pfund 17 Batzen gegolten habe.

---

505) Urk. N. DCLXXXI; Jahrzeitenbuch in Herisau: „185 Pf. „oder Dicket."

506) Jahrzeitenbuch in Herisau.

507) Urk. N. DCLXXXVI; Chronik B 4, F 63, Handschrift in meiner Sammlung.

508) Urk. N. DCCLXXXVIII.

509) Sauter'sche Chronik, S. 150.

510) Abschiede von Baden vom 4. Herbstmonat 1553 und vom 7. Mai 1560 in der Abschiedesammlung zu Lucern.

511) Urk. N. DCCCXIV.

512) Brief vom 7. März im Copirbuche, Jahrg. 1500 — 1630, N. 40 im Landesarchive zu Herisau.

Wir haben Beweise, daß die Sonnenkrone 1538 und 1557 1½ Goldgulden betragen habe [513]). Eine andere Angabe bestimmt den Werth der Sonnenkrone 1553 zu 24, derjenigen der Kaiserkrone zu 23 Constanzerbatzen [514]). Wir schließen daraus, daß dieses Verhältniß während der ganzen Epoche sich gleich geblieben sei, und daß das Verhältniß der Gold- und Münz-Gulden zu einander sich daraus bestimmen lasse, das wie 20 zu 24 gewesen sei. Berechnen wir den innern Werth der Sonnenkrone auf 5 Gulden, 18 Kreuzer jetziger Währung [515]), so wäre der damalige Werth des Münzguldens gleich 4 Gulden, 25 Kreuzern, derjenige des Kreuzers gleich 4 9/12 Kreuzern unserer Zeit gewesen. Wenn nun auch eine Verordnung der Stadt St. Gallen aus dem Jahre 1553 die Krone auf 85 Kreuzer werthet [516]), so darf uns das nicht irre machen, da nicht angegeben ist, was für Kronen und Kreuzer gemeint seien.

Im Jahre 1527 beschloß der Rath von St. Gallen, daß wieder Batzen zu 4 Kreuzern, jedoch mit einem neuen Gepräge, geschlagen werden, und dazu die Erlaubniß des Kaisers, oder seines Fiscals nachzusuchen sei; 1530 wechselte die nämliche Behörde die kleinen Münzen gegen grobe Geldsorten ein und zwar 15 Batzen von jenen gegen 14 Batzen von diesen [517]); 1540 verbot sie die Pfennige von Kempten, Isne und Chur [518]).

513) Rathsprotokoll der Stadt St. Gallen, Jahrg. 1528; Brief vom 12. Heumonat 1557 im Copirbuche im Landesarchive zu Trogen.

514) Abschied von Baden vom 4. Herbstmonat in der Abschiedesammlung zu Lucern.

515) Bd. 2, S. 443 dieser Geschichte.

516) Rathsprotokoll von St. Gallen

517) A. a. O., großer Rath am 11. März; Keßler F. 358.

518) Brief an Appenzell vom 10. Jänner, in der vadian'schen Briefesammlung Bd. IV, S. 319, auf der Stadtbibliothek in St. Gallen.

Den 15. Brachmonat 1555 verboten die in Baden versammelten Eidgenossen bei Strafe an Leib, Ehre und Gut das Einschmelzen der alten Münzen; damit dasselbe weniger stattfinde, empfahlen sie den Regierungen, selber zu münzen und ihre Stempel nicht an Particularen zu verleihen [519]).

Der Abt von St. Gallen bewilligte 1566, daß in seinem Lande die Dicken Pfennig für sechs Batzen angenommen werden dürfen [520]).

Im Jahre 1567 verordnete die Tagsatzung in Baden, daß in der ganzen Eidgenossenschaft nach der in Zürich aufgestellten Münzordnung gemünzt werde, und daß kein Münzmeister mehr für eigene Rechnung es thun dürfe [521]).

Die Obrigkeit von Appenzell verfügte 1573, daß die Dreibatzenstücke oder sogenannten Löwenthaler nur zu 2 Batzen und 1, oder 2 Pfenn. angenommen werden dürfen [522]).

In Schwaben wurde 1575 der Werth der kleinen Münze herabgesetzt, so daß man für einen Batzen sechszehn, für einen Kreuzer vier Pfennige zu geben habe; die Obrigkeit von Appenzell fand sich dadurch bewogen, die Landsleute zu warnen, daß sie nicht zuviel Pfennige annehmen [523]).

In St. Gallen wurde 1578 das Verhältniß der Haller dahin festgesetzt, daß deren 10 für einen Kreuzer und 3 für einen Pfennig zu geben seien [524]).

Aus allen diesen Angaben geht hervor, daß das Münzwesen in der Epoche, bei der wir stehen, noch keineswegs wissenschaftlich geordnet war.

Von Maß und Gewicht haben wir nichts zu berichten.

---

519) Abschiedesammlung in Lucern.
520) Brief vom 8. Brachmonat im Landesarchive zu Appenzell.
521) Abschiedesammlung in Lucern.
522) Mandatenbuch im Landesarchive zu Appenzell.
523) Brief von Appenzell im Archive der Stadt St. Gallen.
524) Brief des Rathes von St. Gallen vom 7. Brachmonat im Landesarchive zu Appenzell.

Preise verschiedener Gegenstände.

Im Jahre 1520 wurde bestimmt, wer auf dem Gemeingute unberechtigt eine Tanne fälle, habe eine Buße von drei, wer einen Fruchtbaum, oder eine Eiche fälle, eine solche von fünf Schillingen zu bezahlen [525]).

Der niedrigste Preis des Kornes fällt auf das Jahr 1529, in welchem das Viertel in St. Gallen 19 Kreuzer kostete; noch im nämlichen Jahre stieg es aber auf 36 Kreuzer und im folgenden sogar auf 2 Gulden [526]). Nach unserer jetzigen Währung hätte also der niedrigste Preis des Kornes 1 Gulden und 24 Kreuzer, der höchste 8 Gulden und 50 Kreuzer betragen.

Der niedrigste Preis der Butter war 9 Pfenn., der höchste 12 Kreuzer; jener käme also auf 11, dieser auf 57 Kreuzer unsers Geldes. Der höchste Preis fiel in die Theurung des Jahres 1593; außer dem Lande war er aber damals noch höher gestiegen [527]).

Wie jetzt das Kalbfleisch im Appenzellerlande immer theurer ist, als das Rindfleisch, so fand im sechszehnten Jahrhunderte der entgegengesetzte Fall statt. Der höchste Preis des Kalbfleisches in theuren Zeiten stieg auf 1 Kreuzer bis 5 Pfenn. ($4^3/_4$ — 6 Kreuzer unserer Währung), derjenige des Rindfleisches aber auf 2 Kreuzer ($9^1/_2$ Kreuzer unsers Geldes). Die niedrigsten und mittlern Preise kennen wir nicht [528]).

Im Jahre 1526 zahlte man in Constanz einem Taglöhner täglich 5 Kreuzer [529]), also 23 — 24 Kreuzer unserer Wäh-

525) Urk. N. DCC.

526) Keßler F. 348. 358; appenzeller Chronik B 24, Handschrift in meiner Sammlung.

527) Brief von St. Gallen vom 19. Mai 1548 im Landesarchive zu Appenzell; Keßler F. 253; Sauter'sche Chronik S. 465; Chronik B 24 in meiner Sammlung.

528) Raths- und Urphedbuch, Jahrg. 1587, im Landesarchive zu Appenzell.

529) Keßler F. 240.

rung, während der Laib Brod von 4½ Pf. zu 40 Loth nur 14 — 15 Kreuzer nach dem gegenwärtigen Geldwerthe kostete. Der Taglohn war folglich sehr theuer, indem der Taglöhner bestehen kann, wenn er täglich den Werth von 90 Loth Brod verdienen kann, und jeder höhere Taglohn ein Beweis ist, daß die Arbeit sehr gesucht werde. Diese Erscheinung finden wir übrigens auch beim Kirchenbau in Herisau, wo dem Dachdecker 5 Schill., 5 Pfenn. (1 Gulden, 25 Kreuzer jetziger Währung), und seinem Gesellen 3 Schill. (48 Kreuzer) als Taglohn bezahlt wurden.

Ein Wammes kostete 8 Schill., 2 Pfenn., ein Weiberrock („Juppe") 15 Schill. (4 Gulden, 7 Kreuzer), ein Männerrock 4 Dicken (5 Gulden, 53 Kreuzer); ebensoviel kosteten tausend Dachnägel, für die man jetzt höchstens 1 Gulden bezahlt. Tausend Dachziegel, die jetzt mit 14 — 19 Gulden bezahlt werden, kosteten damals 10 Pfund, nach unserm Geldwerthe also 14 Gulden, 43 Kreuzer [530]).

Eine Kuh hatte den Werth von 6 — 8 Gulden (26 — 35 Gulden jetziger Währung), und die Wiese und Weide ganz in der Nähe des Dorfes Trogen, welche gegenwärtig H. Landammann Zellweger besitzt [531]), galt im Jahre 1578 280 Pf. Pfenn. (1052 Gulden jetziger Währung). Hingegen galten 13 „Alpstöße" [532]) 270 Gulden (1192 Gulden jetziger Währung). Dürften wir aus diesen vereinzelten Angaben auf Allgemeines schließen, so wäre damals der Preis des Bodens im Verhältnisse zu demjenigen der Kühe niedriger gestanden, als jetzt, denn wenn der Boden, der eine Kuh nährt, jetzt den zwanzigfachen Werth einer solchen hat, so kostete er damals nur 11 — 12 Mal mehr, als eine Kuh, und es wäre also die Viehzucht damals einträglicher gewesen, als in unsern Zeiten. Unbegreiflich ist es, daß die Alpen zu jener Zeit theurer

530) Jahrzeitenbuch in Herisau.
531) Urk. N. DCCCCXLIV. DCCCCXLV.
532) Urk. N. MXVI.

gewesen sein sollen, als jetzt; vielleicht waren manche derselben, die seither als Weiden benützt werden, noch mit Wäldern bedeckt, und in diesem Umstande wäre die Erklärung zu suchen.

Der theure Preis des Eisens beweist wol, daß dasselbe noch auf viel schwererm Wege gewonnen wurde, und auch die Transportmittel theurer waren.

Die hohen Taglöhne und die Wohlfeilheit der Güter zeugen für eine damals noch schwache Bevölkerung.

In den Jahren 1530 — 1579 war der niedrigste Preis des rheinthaler Weines 1 Pf. Pfenn., der höchste 6 Pf., 3½ Schill. für den Eimer[533]; der Unterschied betrug also mehr als das Sechsfache, was wol zum Theil aus einem verschiedenen Werthe des Pfundes zu erklären ist, da sonst der Abstand allzu auffallend wäre.

Kriegsdienste.

Von den Hauptleuten der Appenzeller, die bei Marignano fochten, ist uns nur jener Konrad Brüllisauer bekannt, der des Verrathes beschuldigt wurde[534]. Im Jahre 1520 war er Landvogt im Rheinthal und wurde seither gewöhnlich nur der Vogt Brüllisauer genannt. Wahrscheinlich waren es dieser Brüllisauer und Oppli Tobler, welche 1521 die Appenzeller bei Bicocca anführten, denn als Frankreich 1523 neue Mannschaft begehrte, äußerte der König den Wunsch, der Befehl über dieselbe möchte dem Hauptmann Brüllisauer übertragen werden, was auch geschah, wie aus seinem Schreiben an die Obrigkeit hervorgeht, in welchem er derselben berichtet, wieviele Schweizer in Biagrasso angekommen seien. Im Jahre 1526 wurde er wegen der rückständigen Zahlungen an den Papst abgeordnet. Wahrscheinlich war es auch er, der 1536 nebst dem bereits erwähnten Hauptmann Tobler und

533) Spindler's Chronik.
534) Archiv zum Fraumünster in Zürich, Nr. 68, B. 3, A. 17.

mehren andern sich verpflichtete, beim König von Frankreich in Dienste zu treten, während die Obrigkeit es verboten hatte [535]).

Im Jahre 1521 führte der Hauptmann Bartholome Berweger die Appenzeller an, die gegen den Willen der Obrigkeit in päpstliche Dienste zogen, sowie er in der Folge seine Leute auch gegen die Franzosen ins Gefecht führte, obschon ihn die Obrigkeit davon abgemahnt und er eidlich versprochen hatte, es nicht zu thun. Wahrscheinlich verdankte er dieser Verletzung seines Eides die Stelle eines päpstlichen Gardehauptmanns, die er später bekleidete, und die ihm Anlaß verschaffte, die Mißbräuche des päpstlichen Hofes in der Nähe zu beobachten, was dann auch auf ihn den Einfluß hatte, daß er sich desto lieber der Reformation anschloß. Im Jahre 1531 führte er die Appenzeller in den Müsserkrieg.

Der Sohn des bereits erwähnten Hauptmanns Brüllisauer, Namens Mauriz [536]), und die Hauptleute Bartholome Klamm und Bartholome Koller waren es, die mit ihren Leuten bei Carignano oder Cerisola halfen, den alten Ruhm der schweizerischen Tapferkeit wieder zu behaupten. Aus einem Zeugenverhöre, welches Nikolaus Honegger, oberster Richter bei den Schweizern in Diensten des Königs von Frankreich, den 31. Christmonat 1545 aufnahm, geht hervor, daß diese Hauptleute damals noch in Piemont gedient haben [537]). Im Jahre 1555 beklagte sich die Obrigkeit, daß die beiden Hauptleute Brüllisauer und Koller, die noch immer in Piemont waren, ihre Soldaten nicht wohl halten und sich unfreundlich gegen dieselben betragen, falsche Berichte über den Gesundheitszustand

535) Urk N DCCXCIV.

536) Daß er Konrad's Sohn gewesen sei, erhellt aus einem Briefe des Vaters an den Hauptmann Wilhelm Frölich, in welchem er diesen um Bezahlung seiner Pension bittet und ihm den Sohn empfiehlt. Der Brief, vom 2. April 1554, findet sich im Copirbuche, Jahrg. 1500 — 1630, N. 40, im Landesarchive zu Herisau.

537) Urk. N. DCCCXXXV.

ihrer Mannschaft einsenden, überhaupt sehr wenig und von erlittenen Unglücksfällen gar nicht berichten und solchen Soldaten, die unter Vormundschaft stehen, gestatten, Schulden zu machen [538]). Auch der Hauptmann Klamm scheint fortwährend in Piemont gestanden zu haben, da er im Hornung 1555 zurückkam, bei der Obrigkeit die Erlaubniß zu suchen, daß er noch hundert Mann anwerben dürfe, was dieselbe aber nicht bewilligen wollte, ehe sie bei Glarus Rath eingeholt haben werde [539]).

Wir finden, daß auch Jost Jakob schon 1554 Hauptmann in Piemont war [540]). Vielleicht hatte er daselbst den Hauptmann Bartholome Koller ersetzt, indem wir diesen 1555 in der Picardie sehen, wo er nebst dem Hauptmann Merz besonders in der Schlacht von Renty sich Lorberen erwarb, in welcher Kaiser Karl V., der selbst sein Heer anführte, geschlagen wurde. Als hierauf im folgenden Jahre die Franzosen bei St. Quentin eine vollständige Niederlage erlitten, suchte der König nicht bloß neue Truppen in der Schweiz, sondern gab auch dem in Piemonte stehenden Regimente Frölich Befehl, nach Frankreich zu kommen. Hier wirkten die vereinigten Appenzeller mit Auszeichnung zur Einnahme von Calais mit. Im folgenden Jahre wurden sie entlassen [541]).

Der Oberst Frölich führte im Jahre 1562 ein neues Regiment nach Frankreich, dem Karl IX. den 7. August von Blois aus eine halbe Stunde weit entgegenritt, und das er mit Freudenthränen bewillkommte. Obschon nun die schweizerischen Schriftsteller von Appenzellern in diesem Regimente

538) Urk. N. DCCCLXIV.

539) Schreiben an Glarus vom 3. Hornung 1555, im Archive zu Glarus, Class. XII. Appenzell.

540) Brief des Hauptmanns Mauriz Brüllisauer im Copirbuche, Jahrg. 1500 — 1630, N. 40, im Archive zu Herisau.

541) Rechtsspruch a. a. O.; Brief des Gerichtes aus Zuckenried vom 20. Hornung 1555 im Landesarchive zu Appenzell; *Zurlauben* IV, 249. 250. 268 — 270.

völlig schweigen, so wissen wir, daß wenigstens zwei Compagnien unter den Hauptleuten Klamm und Brüllisauer sich in demselben befanden [542]). Später kamen dieselben als Besatzung nach Baugency, wo sie acht Wochen blieben und viele Leute durch Krankheit verloren. Noch später, den 26. Weinmonat, wirkte eine Compagnie Appenzeller zur Einnahme von Rouen mit. Die beiden Fahnen von Klamm und Brüllisauer hielten hierauf den 23. Wintermonat mit dem ganzen Regimente Frölich den Einzug in Paris, wo acht neugeworbene Fahnen Schweizer sich mit ihnen vereinigten [543]).

Nachdem der Prinz Condé Paris ohne Erfolg blokirt hatte, zog er sich nach Dreux hin zurück. Das königliche Heer folgte ihm auf dem Fuße. Bei demselben befanden sich 22 Fahnen Schweizer, seit Frölich's Tode von dem obersten Hauptmann Gebhard Tannmann von Lucern befehligt. Den 19. Christmonat 1562 wurden sie von 6000 deutschen und französischen Reitern und 12 Fahnen Landsknechten aus dem Heere des Prinzen angegriffen. Drei Mal wurde der Angriff der Reiterei mit großem Verluste zurückgeschlagen; zuletzt waren die Angreifer alle entweder gefallen, oder gefangen. Sechstausend Mann waren unter den Todten; auch die Schweizer büßten dreihundert Mann ein, unter denselben verhältnißmäßig sehr viele Hauptleute. Es fielen der oberste Hauptmann Tannmann nebst drei andern Hauptleuten von Lucern, ein Hauptmann von Uri, vier Hauptleute von Schwitz, fünf von Unterwalden, zwei von Zug, zwei von Solothurn, und von Appenzell die Hauptleute Brüllisauer und Merz (Fähnrichs Konrad's Sohn). Der Hauptmann Klamm konnte zwar den Bericht an die Tagsatzung noch unterzeichnen,

542) Brief der Hauptleute Klamm und Brüllisauer vom 12. August 1562 aus Blois im Landesarchive zu Appenzell; *Zurlauben* IV, 288.

543) Bericht der beiden erwähnten Hauptleute aus Paris vom 2[illegible] Wintermonat 1562 im Landesarchive zu Appenzell. Aus diesem Bericht erhellet, daß beide bei der Einnahme von Rouen nicht gegenwärtig gewesen seien, und es ist daher zu vermuthen, daß es die Compagnie Merz gewesen sei, die hier mitgewirkt habe.

wär aber so stark verwundet, daß er nach Dreux gebracht werden mußte, wo auch er später an seinen Wunden starb [544]). Von appenzeller Soldaten kamen um: Hans Jann, Sohn des verstorbenen Vogts Jann; Jöri Stark, Uli Grunder, Othmar Ranſperger, Hans Hochreutiner, genannt Maddus; von Speicher, Hans Brüllisauer, Ulrich Schwenner, Peter Kern, Hans Matzenauer, Hans Wetter, Hans Thöviz aus der Warth, Hans Gmünder, Jöri Knöpfel, Bernhard Tanner, Jak Hürlimann, Uli Düffel, Hans Matzenauer und Hans Stark. Ein Würzer von Trogen und viele andern starben in der Folge an ihren Wunden [545]). Wahrscheinlich war unter den gefallenen Appenzellern noch ein vierter Hauptmann, dessen Namen wir nicht kennen, denn während Klamm noch lebte, wurden drei neue Hauptleute, Ulrich Tschiri, Hans Meerz und Jakob von Heimen, ernannt [546]). Den Oberbefehl erhielt der Oberst Ludwig Pfyffer von Lucern, doch nur für kurze Zeit, denn im Herbste des nämlichen Jahres wurden die Truppen entlassen.

Als in der Folge der nämliche Oberst Pfyffer dem Könige Karl IX. ein neues Regiment zuführte, erhielten die Appenzeller in demselben eine geparte Compagnie [547]) unter den Hauptleuten Jakob von Heimen und Ulrich Tschiri. Sie waren dann auch bei den Eidgenossen, welche den König sammt seiner Familie mitten durch das feindliche Heer glücklich von Meaux nach Paris führten. In der Folge wurde Tschiri den 17. Hor-

544) Bericht der sämmtlichen Hauptleute vom 22. Christmonat 1562 in der Abschiedesammlung zu Lucern; Brief des Obersten Pfyffer vom 14. Mai 1563 im Landesarchive zu Appenzell; *Zurlauben* IV, 304 — 324.

545) Jahrzeitenbuch in Appenzell.

546) Brief, unterschrieben von Klamm und diesen drei Hauptleuten, vom 11. Hornung 1563, in welchem sie um Ergänzung ihrer Compagnien bitten, im Landesarchive zu Appenzell. Da wir später finden, daß ein Hauptmann Urnäscher in das Vaterland zurückgekommen sei, so mag dieser den Bartholome Klamm ersetzt haben

547) So wurde eine Compagnie mit zwei Hauptleuten genannt.

nung 1569 auf einem Marsche des Heeres bei Loye durch einen Schuß aus einer Hakenbüchse getödtet [548]).

Der Hauptmann von Heimen fiel in der Schlacht, die den 3. Weinmonat 1569 bei Moncontour den Hugenotten geliefert wurde. In dieser Schlacht wurden die 2000 Landsknechte, welche gegen die Eidgenossen kämpften, wieder fast alle niedergemetzelt, und das gleiche Schicksal würde auch die 3000 Hakenbüchsenschützen des feindlichen Heeres getroffen haben, hätte der Herzog von Anjou dem Morden nicht ein Ende gemacht [549]). An die Stelle des Hauptmanns von Heimen wurde der Landweibel Georg Boch gewählt [550]). Hauptmann Urnäscher, der ebenfalls in Frankreich gedient hatte, scheint sich nicht wieder gemeldet zu haben, als in der Folge eine neue Lieferung von Truppen stattfand, und Lieutenant Thäler erhielt daher eine Hauptmannsstelle. Als aber 1573 nochmals eine solche zu vergeben war, bewarb sich Urnäscher wieder um dieselbe [551]).

Als 1576 die beiden neuen Regimenter Schorno und Heid für den Dienst des Königs von Frankreich errichtet wurden, übernahm auch Appenzell eine Compagnie, deren Hauptmannsstelle dem Altlandweibel Georg Wild übertragen wurde [552]).

Weder Zurlauben noch May gedenken der Werbung für Frankreich, die 1577 in der Schweiz stattfand; wir fanden

548) Brief von Landammann und Rath an die Hauptleute in Frankreich, vom 5. Herbstmonat 1569, im Copirbuche, Jahrg. 1500 — 1600, N. 44, im Landesarchive zu Herisau.

549) *Zurlauben* IV, 407 — 415, giebt den Verlust der Hugenotten auf 17,000 an; die schweizerischen Hauptleute aber sagen, es seien 9000 Todte gezählt worden. Schreiben derselben vom 6. Weinmonat 1569 in der tschudi'schen Sammlung, Bd. XII, N. 76, im Archive zum Fraumünster in Zürich.

550) Sauter'sche Chronik S. 474.

551) Brief aus dem Copirbuche, Jahrg. 1500 — 1600, N. 41, im Landesarchive zu Herisau.

552) Sauter'sche Chronik S. 479; *Zurlauben* IV, 425.

aber eine Angabe, daß in diesem Jahre zwei Appenzeller, Gelter und Koller, Hauptleute in Frankreich gewesen seien [553]).

Als im Jahre 1585 sowol der König, als seine Gegner, die Guisen, Schweizertruppen begehrten, verbot Appenzell die Werbung für beide Parteien; dennoch zogen zwei Compagnien unter den Hauptleuten Konrad Tanner und Ambrosius Gartenhauser den Guisen zu; diese Hauptleute wurden aber nach ihrer Rückkehr gefänglich eingezogen und erst entlassen, nachdem jeder eine Bürgschaft von hundert Gulden hinterlegt hatte [554]).

In dem Regimente des Obersten Gallati von Glarus, das 1587 in französischen Diensten stund, befanden sich vier Compagnien Appenzeller unter den Hauptleuten Ambrosius Kessel, Landschreiber Konrad Wieser, Jakob Ulmann und Konrad Tanner. Das ganze Regiment erhielt im Mai den Befehl, in Paris einzurücken, weil die Pariser, den Herzog von Guise an der Spitze, damit umgingen, den König in ihre Gewalt zu bringen. Kaum hatten die Schweizer die ihnen angewiesenen Posten besetzt, als das Volk anfing, die Straßen mit Ketten, Steinen, Fässern u. a. m. zu verrammeln. Da den Schweizern alle Thätlichkeiten verboten waren, halfen sie selbst dem Volke, Steine herbeizutragen, worauf sie bald entwaffnet wurden. Später ließ ihnen der Herzog ihre Waffen zurückstellen, und als der König nach Chartres floh, folgten ihm die Schweizer dahin. Aus Trappes, auf dem Wege von Versailles nach Chartres, schrieben die Hauptleute Albrecht Freuler von Glarus und Konrad Tanner von Appenzell den 12. Mai dem Herzog von Guise, sich über den König zu beklagen und Rath zu suchen, wie sie sich gegen denselben zu benehmen haben [555]). Der Herzog, um

553) Landesarchiv in Appenzell.

554) Raths- und Urphedbuch im Landesarchive zu Appenzell.

555) Eine Abschrift des Briefes findet sich in der Abschiedesammlung in Lucern.

Den 15. Brachmonat 1555 verboten die in Baden versammelten Eidgenossen bei Strafe an Leib, Ehre und Gut das Einschmelzen der alten Münzen; damit dasselbe weniger stattfinde, empfahlen sie den Regierungen, selber zu münzen und ihre Stempel nicht an Particularen zu verleihen [519]).

Der Abt von St. Gallen bewilligte 1566, daß in seinem Lande die Dicken Pfennig für sechs Batzen angenommen werden dürfen [520]).

Im Jahre 1567 verordnete die Tagsatzung in Baden, daß in der ganzen Eidgenossenschaft nach der in Zürich aufgestellten Münzordnung gemünzt werde, und daß kein Münzmeister mehr für eigene Rechnung es thun dürfe [521]).

Die Obrigkeit von Appenzell verfügte 1573, daß die Dreibatzenstücke oder sogenannten Löwenthaler nur zu 2 Batzen und 1, oder 2 Pfenn. angenommen werden dürfen [522]).

In Schwaben wurde 1575 der Werth der kleinen Münze herabgesetzt, so daß man für einen Batzen sechszehn, für einen Kreuzer vier Pfennige zu geben habe; die Obrigkeit von Appenzell fand sich dadurch bewogen, die Landsleute zu warnen, daß sie nicht zuviel Pfennige annehmen [523]).

In St. Gallen wurde 1578 das Verhältniß der Haller dahin festgesetzt, daß deren 10 für einen Kreuzer und 3 für einen Pfennig zu geben seien [524]).

Aus allen diesen Angaben geht hervor, daß das Münzwesen in der Epoche, bei der wir stehen, noch keineswegs wissenschaftlich geordnet war.

Von Maß und Gewicht haben wir nichts zu berichten.

---

519) Abschiedesammlung in Lucern.
520) Brief vom 8. Brachmonat im Landesarchive zu Appenzell.
521) Abschiedesammlung in Lucern.
522) Mandatenbuch im Landesarchive zu Appenzell.
523) Brief von Appenzell im Archive der Stadt St. Gallen.
524) Brief des Rathes von St. Gallen vom 7. Brachmonat im Landesarchive zu Appenzell.

Preise verschiedener Gegenstände.

Im Jahre 1520 wurde bestimmt, wer auf dem Gemeingute unberechtigt eine Tanne fälle, habe eine Buße von drei, wer einen Fruchtbaum, oder eine Eiche fälle, eine solche von fünf Schillingen zu bezahlen [525]).

Der niedrigste Preis des Kornes fällt auf das Jahr 1529, in welchem das Viertel in St. Gallen 19 Kreuzer kostete; noch im nämlichen Jahre stieg es aber auf 36 Kreuzer und im folgenden sogar auf 2 Gulden [526]). Nach unserer jetzigen Währung hätte also der niedrigste Preis des Kornes 1 Gulden und 24 Kreuzer, der höchste 8 Gulden und 50 Kreuzer betragen.

Der niedrigste Preis der Butter war 9 Pfenn., der höchste 12 Kreuzer; jener käme also auf 11, dieser auf 57 Kreuzer unsers Geldes. Der höchste Preis fiel in die Theurung des Jahres 1593; außer dem Lande war er aber damals noch höher gestiegen [527]).

Wie jetzt das Kalbfleisch im Appenzellerlande immer theurer ist, als das Rindfleisch, so fand im sechszehnten Jahrhunderte der entgegengesetzte Fall statt. Der höchste Preis des Kalbfleisches in theuren Zeiten stieg auf 1 Kreuzer bis 5 Pfenn. ($4\frac{3}{4}$ — 6 Kreuzer unserer Währung), derjenige des Rindfleisches aber auf 2 Kreuzer ($9\frac{1}{2}$ Kreuzer unsers Geldes). Die niedrigsten und mittlern Preise kennen wir nicht [528]).

Im Jahre 1526 zahlte man in Constanz einem Taglöhner täglich 5 Kreuzer [529]), also 23 — 24 Kreuzer unserer Wäh-

525) Urk. N. DCC.

526) Keßler F. 348. 358; appenzeller Chronik B 24, Handschrift in meiner Sammlung.

527) Brief von St. Gallen vom 19. Mai 1548 im Landesarchive zu Appenzell; Keßler F. 253; Sauter'sche Chronik S. 465; Chronik B 24 in meiner Sammlung.

528) Raths- und Urphedbuch, Jahrg. 1587, im Landesarchive zu Appenzell.

529) Keßler F. 240.

rung, während der Laib Brod von 4½ Pf. zu 40 Loth nur 11 — 15 Kreuzer nach dem gegenwärtigen Geldwerthe kostete. Der Taglohn war folglich sehr theuer, indem der Taglöhner bestehen kann, wenn er täglich den Werth von 90 Loth Brod verdienen kann, und jeder höhere Taglohn ein Beweis ist, daß die Arbeit sehr gesucht werde. Diese Erscheinung finden wir übrigens auch beim Kirchenbau in Herisau, wo dem Dachdecker 5 Schill., 5 Pfenn. (1 Gulden, 25 Kreuzer jetziger Währung), und seinem Gesellen 3 Schill. (48 Kreuzer) als Taglohn bezahlt wurden.

Ein Wammes kostete 8 Schill., 2 Pfenn., ein Weiberrock („Juppe") 15 Schill. (4 Gulden, 7 Kreuzer), ein Männerrock 4 Dicken (5 Gulden, 53 Kreuzer); ebensoviel kosteten tausend Dachnägel, für die man jetzt höchstens 1 Gulden bezahlt. Tausend Dachziegel, die jetzt mit 14 — 19 Gulden bezahlt werden, kosteten damals 10 Pfund, nach unserm Geldwerthe also 14 Gulden, 43 Kreuzer [530]).

Eine Kuh hatte den Werth von 6 — 8 Gulden (26 — 35 Gulden jetziger Währung), und die Wiese und Weide ganz in der Nähe des Dorfes Trogen, welche gegenwärtig H. Landammann Zellweger besitzt [531]), galt im Jahre 1578 280 Pf. Pfenn. (1052 Gulden jetziger Währung). Hingegen galten 13 „Alpstöße" [532]) 270 Gulden (1192 Gulden jetziger Währung). Dürften wir aus diesen vereinzelten Angaben auf Allgemeines schließen, so wäre damals der Preis des Bodens im Verhältnisse zu demjenigen der Kühe niedriger gestanden, als jetzt, denn wenn der Boden, der eine Kuh nährt, jetzt den zwanzigfachen Werth einer solchen hat, so kostete er damals nur 11 — 12 Mal mehr, als eine Kuh, und es wäre also die Viehzucht damals einträglicher gewesen, als in unsern Zeiten. Unbegreiflich ist es, daß die Alpen zu jener Zeit theurer

530) Jahrzeitenbuch in Herisau.
531) Urk. N. DCCCCXLIV. DCCCCXLV.
532) Urk. N. MXVI.

gewesen sein sollen, als jetzt; vielleicht waren manche derselben, die seither als Weiden benützt werden, noch mit Wäldern bedeckt, und in diesem Umstande wäre die Erklärung zu suchen.

Der theure Preis des Eisens beweist wol, daß dasselbe noch auf viel schwererm Wege gewonnen wurde, und auch die Transportmittel theurer waren.

Die hohen Taglöhne und die Wohlfeilheit der Güter zeugen für eine damals noch schwache Bevölkerung.

In den Jahren 1530 — 1579 war der niedrigste Preis des rheinthaler Weines 1 Pf. Pfenn., der höchste 6 Pf., 3½ Schill. für den Eimer[533]); der Unterschied betrug also mehr als das Sechsfache, was wol zum Theil aus einem verschiedenen Werthe des Pfundes zu erklären ist, da sonst der Abstand allzu auffallend wäre.

Kriegsdienste.

Von den Hauptleuten der Appenzeller, die bei Marignano fochten, ist uns nur jener Konrad Brüllisauer bekannt, der des Verrathes beschuldigt wurde[534]). Im Jahre 1520 war er Landvogt im Rheinthal und wurde seither gewöhnlich nur der Vogt Brüllisauer genannt. Wahrscheinlich waren es dieser Brüllisauer und Oppli Tobler, welche 1521 die Appenzeller bei Bicocca anführten, denn als Frankreich 1523 neue Mannschaft begehrte, äußerte der König den Wunsch, der Befehl über dieselbe möchte dem Hauptmann Brüllisauer übertragen werden, was auch geschah, wie aus seinem Schreiben an die Obrigkeit hervorgeht, in welchem er derselben berichtet, wieviele Schweizer in Biagrasso angekommen seien. Im Jahre 1526 wurde er wegen der rückständigen Zahlungen an den Papst abgeordnet. Wahrscheinlich war es auch er, der 1536 nebst dem bereits erwähnten Hauptmann Tobler und

533) Spindler's Chronik.
534) Archiv zum Fraumünster in Zürich, Tr. 68, B. 3, A. 17.

mehren andern sich verpflichtete, beim König von Frankreich in Dienste zu treten, während die Obrigkeit es verboten hatte [535]).

Im Jahre 1521 führte der Hauptmann Bartholome Berweger die Appenzeller an, die gegen den Willen der Obrigkeit in päpstliche Dienste zogen, sowie er in der Folge seine Leute auch gegen die Franzosen ins Gefecht führte, obschon ihn die Obrigkeit davon abgemahnt und er eidlich versprochen hatte, es nicht zu thun. Wahrscheinlich verdankte er dieser Verletzung seines Eides die Stelle eines päpstlichen Gardehauptmanns, die er später bekleidete, und die ihm Anlaß verschaffte, die Mißbräuche des päpstlichen Hofes in der Nähe zu beobachten, was dann auch auf ihn den Einfluß hatte, daß er sich desto lieber der Reformation anschloß. Im Jahre 1531 führte er die Appenzeller in den Müsserkrieg.

Der Sohn des bereits erwähnten Hauptmanns Brüllisauer, Namens Mauriz [536]), und die Hauptleute Bartholome Klamm und Bartholome Koller waren es, die mit ihren Leuten bei Carignano oder Cerisola halfen, den alten Ruhm der schweizerischen Tapferkeit wieder zu behaupten. Aus einem Zeugenverhöre, welches Nikolaus Honegger, oberster Richter bei den Schweizern in Diensten des Königs von Frankreich, den 31. Christmonat 1545 aufnahm, geht hervor, daß diese Hauptleute damals noch in Piemont gedient haben [537]). Im Jahre 1555 beklagte sich die Obrigkeit, daß die beiden Hauptleute Brüllisauer und Koller, die noch immer in Piemont waren, ihre Soldaten nicht wohl halten und sich unfreundlich gegen dieselben betragen, falsche Berichte über den Gesundheitszustand

535) Urk N DCCXCIV.

536) Daß er Konrad's Sohn gewesen sei, erhellt aus einem Briefe des Vaters an den Hauptmann Wilhelm Frölich, in welchem er diesen um Bezahlung seiner Pension bittet und ihm den Sohn empfiehlt. Der Brief, vom 2. April 1554, findet sich im Copirbuche, Jahrg. 1500 — 1630, N. 40, im Landesarchive zu Herisau.

537) Urk. N. DCCCXXXV.

ihrer Mannschaft einsenden, überhaupt se
erlittenen Unglücksfällen gar nicht berichte
daten, die unter Vormundschaft stehen, g
zu machen [538]). Auch der Hauptmann Klau
rend in Piemont gestanden zu haben, da er
zurückkam, bei der Obrigkeit die Erlaubni
noch hundert Mann anwerben dürfe, wa
bewilligen wollte, ehe sie bei Glarus Ra
werde [539]).

Wir finden, daß auch Jost Jakob schon
in Piemont war [540]). Vielleicht hatte er
mann Bartholome Koller ersetzt, indem
der Picardie sehen, wo er nebst dem Ha
sonders in der Schlacht von Renty sich Le
welcher Kaiser Karl V., der selbst sein
schlagen wurde. Als hierauf im folgenden
bei St. Quentin eine vollständige Niederl
der König nicht bloß neue Truppen in de
gab auch dem in Piemonte stehenden Reg
fehl, nach Frankreich zu kommen. Hier
ten Appenzeller mit Auszeichnung zur Ei
mit. Im folgenden Jahre wurden sie en

Der Oberst Frölich führte im Jahre 1
giment nach Frankreich, dem Karl IX.
Blois aus eine halbe Stunde weit entge
mit Freudenthränen bewillkommte. Obsch
rischen Schriftsteller von Appenzellern i

---

538) Urk. N. DCCCLXIV.

539) Schreiben an Glarus vom 3. Horn
zu Glarus, Class. XII. Appenzell.

540) Brief des Hauptmanns Mauriz Brülli
Jahrg. 1500 — 1630, N. 40, im Archi

541) Rechtsspruch a. a. O.; Brief des G
vom 20. Hornung 1555 im Landesarchiv
Lauber. IV, 249. 250. 268 — 270.

völlig schweigen, so wissen wir, daß wenigstens zwei Compagnien unter den Hauptleuten Klamm und Brüllisauer sich in demselben befanden [542]). Später kamen dieselben als Besatzung nach Baugency, wo sie acht Wochen blieben und viele Leute durch Krankheit verloren. Noch später, den 26. Weinmonat, wirkte eine Compagnie Appenzeller zur Einnahme von Rouen mit. Die beiden Fahnen von Klamm und Brüllisauer hielten hierauf den 23. Wintermonat mit dem ganzen Regimente Frölich den Einzug in Paris, wo acht neugeworbene Fahnen Schweizer sich mit ihnen vereinigten [543]).

Nachdem der Prinz Condé Paris ohne Erfolg blokirt hatte, zog er sich nach Dreux hin zurück. Das königliche Heer folgte ihm auf dem Fuße. Bei demselben befanden sich 22 Fahnen Schweizer, seit Frölich's Tode von dem obersten Hauptmann Gebhard Tannmann von Lucern befehligt. Den 19. Christmonat 1562 wurden sie von 6000 deutschen und französischen Reitern und 12 Fahnen Landsknechten aus dem Heere des Prinzen angegriffen. Drei Mal wurde der Angriff der Reiterei mit großem Verluste zurückgeschlagen; zuletzt waren die Angreifer alle entweder gefallen, oder gefangen. Sechstausend Mann waren unter den Todten; auch die Schweizer büßten dreihundert Mann ein, unter denselben verhältnißmäßig sehr viele Hauptleute. Es fielen der oberste Hauptmann Tannmann nebst drei andern Hauptleuten von Lucern, ein Hauptmann von Uri, vier Hauptleute von Schwitz, fünf von Unterwalden, zwei von Zug, zwei von Solothurn, und von Appenzell die Hauptleute Brüllisauer und Merz (Fähnrichs Konrad's Sohn). Der Hauptmann Klamm konnte zwar den Bericht an die Tagsatzung noch unterzeichnen,

542) Brief der Hauptleute Klamm und Brüllisauer vom 12. August 1562 aus Blois im Landesarchive zu Appenzell; *Zurlauben* IV, 288.

543) Bericht der beiden erwähnten Hauptleute aus Paris vom 28. Wintermonat 1562 im Landesarchive zu Appenzell. Aus diesem Bericht erhellet, daß beide bei der Einnahme von Rouen nicht gegenwärtig gewesen seien, und es ist daher zu vermuthen, daß es die Compagnie Merz gewesen sei, die hier mitgewirkt habe.

war aber so stark verwundet, daß er nach Dreux gebracht werden mußte, wo auch er später an seinen Wunden starb [544]). Von appenzeller Soldaten kamen um: Hans Jann, Sohn des verstorbenen Vogts Jann; Jöri Stark, Uli Grunder, Ormar Ranſperger, Hans Hochreutiner, genannt Madbub von Speicher, Hans Brüllisauer, Ulrich Schwenner, Peter Kern, Hans Matzenauer, Hans Wetter, Hans Thövig aus der Warth, Hans Gmünder, Jöri Knöpfel, Bernhard Tanner, Jak Hürlimann, Uli Düffel, Hans Matzenauer und Hans Stark. Ein Würzer von Trogen und viele andern standen in der Folge an ihren Wunden [545]). Wahrscheinlich war unter den gefallenen Appenzellern noch ein vierter Hauptmann, dessen Namen wir nicht kennen, denn während Klamm noch lebte, wurden drei neue Hauptleute, Ulrich Tschiri, Hans Meez und Jakob von Heimen, ernannt [546]). Den Oberbefehl erhielt der Oberst Ludwig Pfyffer von Lucern, doch nur für kurze Zeit, denn im Herbste des nämlichen Jahres wurden die Truppen entlassen.

Als in der Folge der nämliche Oberst Pfyffer dem Könige Karl IX. ein neues Regiment zuführte, erhielten die Appenzeller in demſelben eine geparte Compagnie [547]) unter den Hauptleuten Jakob von Heimen und Ulrich Tschiri. Sie waren dann auch bei den Eidgenossen, welche den König sammt seiner Familie mitten durch das feindliche Heer glücklich von Meaux nach Paris führten. In der Folge wurde Tschiri den 17. Hor-

544) Bericht der sämmtlichen Hauptleute vom 22. Christmonat 1562 in der Abschiedesammlung zu Lucern; Brief des Obersten Pfyffer vom 14. Mai 1563 im Landesarchive zu Appenzell; *Zurlauben* IV, 304 — 324.

545) Jahrzeitenbuch in Appenzell.

546) Brief, unterschrieben von Klamm und diesen drei Hauptleuten, vom 11. Hornung 1563, in welchem sie um Ergänzung ihrer Compagnien bitten, im Landesarchive zu Appenzell. Da wir später finden, daß ein Hauptmann Urnäscher in das Vaterland zurückgekommen sei, so mag dieser den Bartholome Klamm ersetzt haben

547) So wurde eine Compagnie mit zwei Hauptleuten genannt.

nung 1569 auf einem Marsche des Heeres bei Loye durch einen Schuß aus einer Hakenbüchse getödtet [548]).

Der Hauptmann von Heimen fiel in der Schlacht, die den 3. Weinmonat 1569 bei Moncontour den Hugenotten geliefert wurde. In dieser Schlacht wurden die 2000 Landsknechte, welche gegen die Eidgenossen kämpften, wieder fast alle niedergemetzelt, und das gleiche Schicksal würde auch die 3000 Hakenbüchsenschützen des feindlichen Heeres getroffen haben, hätte der Herzog von Anjou dem Morden nicht ein Ende gemacht [549]). An die Stelle des Hauptmanns von Heimen wurde der Landweibel Georg Boch gewählt [550]). Hauptmann Urnäscher, der ebenfalls in Frankreich gedient hatte, scheint sich nicht wieder gemeldet zu haben, als in der Folge eine neue Lieferung von Truppen stattfand, und Lieutenant Thäler erhielt daher eine Hauptmannsstelle. Als aber 1573 nochmals eine solche zu vergeben war, bewarb sich Urnäscher wieder um dieselbe [551]).

Als 1576 die beiden neuen Regimenter Schorno und Heid für den Dienst des Königs von Frankreich errichtet wurden, übernahm auch Appenzell eine Compagnie, deren Hauptmannsstelle dem Altlandweibel Georg Wild übertragen wurde [552]).

Weder Zurlauben noch May gedenken der Werbung für Frankreich, die 1577 in der Schweiz stattfand; wir fanden

548) Brief von Landammann und Rath an die Hauptleute in Frankreich, vom 5. Herbstmonat 1569, im Copirbuche, Jahrg. 1500 — 1600, N. 44, im Landesarchive zu Herisau.

549) *Zurlauben* IV, 407 — 415, giebt den Verlust der Hugenotten auf 17,000 an; die schweizerischen Hauptleute aber sagen, es seien 9000 Todte gezählt worden. Schreiben derselben vom 6. Weinmonat 1569 in der Tschudi'schen Sammlung, Bd. XII, N. 76, im Archive zum Fraumünster in Zürich.

550) Sauter'sche Chronik S. 474.

551) Brief aus dem Copirbuche, Jahrg. 1500 — 1600, N. 41, im Landesarchive zu Herisau.

552) Sauter'sche Chronik S. 479; *Zurlauben* IV, 425.

aber eine Angabe, daß in diesem Jahre zwei Appenzeller, Gelter und Koller, Hauptleute in Frankreich gewesen seien [553]).

Als im Jahre 1585 sowol der König, als seine Gegner, die Guisen, Schweizertruppen begehrten, verbot Appenzell die Werbung für beide Parteien; dennoch zogen zwei Compagnien unter den Hauptleuten Konrad Tanner und Ambrosius Gartenhauser den Guisen zu; diese Hauptleute wurden aber nach ihrer Rückkehr gefänglich eingezogen und erst entlassen, nachdem jeder eine Bürgschaft von hundert Gulden hinterlegt hatte [554]).

In dem Regimente des Obersten Gallati von Glarus, das 1587 in französischen Diensten stund, befanden sich vier Compagnien Appenzeller unter den Hauptleuten Ambrosius Kessel, Landschreiber Konrad Wieser, Jakob Ulmann und Konrad Tanner. Das ganze Regiment erhielt im Mai den Befehl, in Paris einzurücken, weil die Pariser, den Herzog von Guise an der Spitze, damit umgingen, den König in ihre Gewalt zu bringen. Kaum hatten die Schweizer die ihnen angewiesenen Posten besetzt, als das Volk anfing, die Straßen mit Ketten, Steinen, Fässern u. a. m. zu verrammeln. Da den Schweizern alle Thätlichkeiten verboten waren, halfen sie selbst dem Volke, Steine herbeizutragen, worauf sie bald entwaffnet wurden. Später ließ ihnen der Herzog ihre Waffen zurückstellen, und als der König nach Chartres floh, folgten ihm die Schweizer dahin. Aus Trappes, auf dem Wege von Versailles nach Chartres, schrieben die Hauptleute Albrecht Freuler von Glarus und Konrad Tanner von Appenzell den 12. Mai dem Herzog von Guise, sich über den König zu beklagen und Rath zu suchen, wie sie sich gegen denselben zu benehmen haben [555]). Der Herzog, um

553) Landesarchiv in Appenzell.

554) Raths- und Urphedbuch im Landesarchive zu Appenzell.

555) Eine Abschrift des Briefes findet sich in der Abschiedesammlung in Lucern.

Den 15. Brachmonat 1555 verboten die in Baden versammelten Eidgenossen bei Strafe an Leib, Ehre und Gut das Einschmelzen der alten Münzen; damit dasselbe weniger stattfinde, empfahlen sie den Regierungen, selber zu münzen und ihre Stempel nicht an Particularen zu verleihen [519]).

Der Abt von St. Gallen bewilligte 1566, daß in seinem Lande die Dicken Pfennig für sechs Batzen angenommen werden dürfen [520]).

Im Jahre 1567 verordnete die Tagsatzung in Baden, daß in der ganzen Eidgenossenschaft nach der in Zürich aufgestellten Münzordnung gemünzt werde, und daß kein Münzmeister mehr für eigene Rechnung es thun dürfe [521]).

Die Obrigkeit von Appenzell verfügte 1573, daß die Dreibatzenstücke oder sogenannten Löwenthaler nur zu 2 Batzen und 1, oder 2 Pfenn. angenommen werden dürfen [522]).

In Schwaben wurde 1575 der Werth der kleinen Münze herabgesetzt, so daß man für einen Batzen sechszehn, für einen Kreuzer vier Pfennige zu geben habe; die Obrigkeit von Appenzell fand sich dadurch bewogen, die Landsleute zu warnen, daß sie nicht zuviel Pfennige annehmen [523]).

In St. Gallen wurde 1578 das Verhältniß der Haller dahin festgesetzt, daß deren 10 für einen Kreuzer und 3 für einen Pfennig zu geben seien [524]).

Aus allen diesen Angaben geht hervor, daß das Münzwesen in der Epoche, bei der wir stehen, noch keineswegs wissenschaftlich geordnet war.

Von Maß und Gewicht haben wir nichts zu berichten.

---

519) Abschiedesammlung in Lucern.
520) Brief vom 8. Brachmonat im Landesarchive zu Appenzell.
521) Abschiedesammlung in Lucern.
522) Mandatenbuch im Landesarchive zu Appenzell.
523) Brief von Appenzell im Archive der Stadt St. Gallen.
524) Brief des Rathes von St. Gallen vom 7. Brachmonat im Landesarchive zu Appenzell.

Preise verschiedener Gegenstände.

Im Jahre 1520 wurde bestimmt, wer auf dem Gemeingute unberechtigt eine Tanne fälle, habe eine Buße von drei, wer einen Fruchtbaum, oder eine Eiche fälle, eine solche von fünf Schillingen zu bezahlen [525]).

Der niedrigste Preis des Kornes fällt auf das Jahr 1529, in welchem das Viertel in St. Gallen 19 Kreuzer kostete; noch im nämlichen Jahre stieg es aber auf 36 Kreuzer und im folgenden sogar auf 2 Gulden [526]). Nach unserer jetzigen Währung hätte also der niedrigste Preis des Kornes 1 Gulden und 24 Kreuzer, der höchste 8 Gulden und 50 Kreuzer betragen.

Der niedrigste Preis der Butter war 9 Pfenn., der höchste 12 Kreuzer; jener käme also auf 11, dieser auf 57 Kreuzer unsers Geldes. Der höchste Preis fiel in die Theurung des Jahres 1593; außer dem Lande war er aber damals noch höher gestiegen [527]).

Wie jetzt das Kalbfleisch im Appenzellerlande immer theurer ist, als das Rindfleisch, so fand im sechszehnten Jahrhunderte der entgegengesetzte Fall statt. Der höchste Preis des Kalbfleisches in theuren Zeiten stieg auf 1 Kreuzer bis 5 Pfenn. ($4^3/_4$ — 6 Kreuzer unserer Währung), derjenige des Rindfleisches aber auf 2 Kreuzer ($9^1/_2$ Kreuzer unsers Geldes). Die niedrigsten und mittlern Preise kennen wir nicht [528]).

Im Jahre 1526 zahlte man in Constanz einem Taglöhner täglich 5 Kreuzer [529]), also 23 — 24 Kreuzer unserer Wäh-

---

525) Urk. N. DCC.

526) Keßler F. 348. 358; appenzeller Chronik B 24, Handschrift in meiner Sammlung.

527) Brief von St. Gallen vom 19. Mai 1548 im Landesarchive zu Appenzell; Keßler F. 253; Sauter'sche Chronik S. 465; Chronik B 24 in meiner Sammlung.

528) Raths- und Urphedbuch, Jahrg. 1587, im Landesarchive zu Appenzell.

529) Keßler F. 240.

rung, während der Laib Brod von 4½ Pf. zu 40 Loth nur 1 kr. — 15 Kreuzer nach dem gegenwärtigen Geldwerthe kostete. Der Taglohn war folglich sehr theuer, indem der Taglöhner bestehen kann, wenn er täglich den Werth von 90 Loth Brod verdienen kann, und jeder höhere Taglohn ein Beweis ist, daß die Arbeit sehr gesucht werde. Diese Erscheinung finden wir übrigens auch beim Kirchenbau in Herisau, wo dem Dachdecker 5 Schill., 5 Pfenn. (1 Gulden, 25 Kreuzer jetziger Währung), und seinem Gesellen 3 Schill. (48 Kreuzer) als Taglohn bezahlt wurden.

Ein Wammes kostete 8 Schill., 2 Pfenn., ein Weiberrock („Juppe") 15 Schill. (4 Gulden, 7 Kreuzer), ein Männerrock 4 Dicken (5 Gulden, 53 Kreuzer); ebensoviel kosteten tausend Dachnägel, für die man jetzt höchstens 1 Gulden bezahlt. Tausend Dachziegel, die jetzt mit 14 — 19 Gulden bezahlt werden, kosteten damals 10 Pfund, nach unserm Geldwerthe also 14 Gulden, 43 Kreuzer [530]).

Eine Kuh hatte den Werth von 6 — 8 Gulden (26 — 35 Gulden jetziger Währung), und die Wiese und Weide ganz in der Nähe des Dorfes Trogen, welche gegenwärtig H. Landammann Zellweger besitzt [531]), galt im Jahre 1578 280 Pf. Pfenn. (1052 Gulden jetziger Währung). Hingegen galten 13 „Alpstöße" [532]) 270 Gulden (1192 Gulden jetziger Währung). Dürften wir aus diesen vereinzelten Angaben auf Allgemeines schließen, so wäre damals der Preis des Bodens im Verhältnisse zu demjenigen der Kühe niedriger gestanden, als jetzt, denn wenn der Boden, der eine Kuh nährt, jetzt den zwanzigfachen Werth einer solchen hat, so kostete er damals nur 11 — 12 Mal mehr, als eine Kuh, und es wäre also die Viehzucht damals einträglicher gewesen, als in unsern Zeiten. Unbegreiflich ist es, daß die Alpen zu jener Zeit theurer

530) Jahrzeitenbuch in Herisau.
531) Urk. N. DCCCCXLIV. DCCCCXLV.
532) Urk. N. MXVI.

gewesen sein sollen, als jetzt; vielleicht waren manche derselben, die seither als Weiden benützt werden, noch mit Wäldern bedeckt, und in diesem Umstande wäre die Erklärung zu suchen.

Der theure Preis des Eisens beweist wol, daß dasselbe noch auf viel schwererm Wege gewonnen wurde, und auch die Transportmittel theurer waren.

Die hohen Taglöhne und die Wohlfeilheit der Güter zeugen für eine damals noch schwache Bevölkerung.

In den Jahren 1530 — 1579 war der niedrigste Preis des rheinthaler Weines 1 Pf. Pfenn., der höchste 6 Pf., 3½ Schill. für den Eimer [533]); der Unterschied betrug also mehr als das Sechsfache, was wol zum Theil aus einem verschiedenen Werthe des Pfundes zu erklären ist, da sonst der Abstand allzu auffallend wäre.

Kriegsdienste.

Von den Hauptleuten der Appenzeller, die bei Marignano fochten, ist uns nur jener Konrad Brüllisauer bekannt, der des Verrathes beschuldigt wurde [534]). Im Jahre 1520 war er Landvogt im Rheinthal und wurde seither gewöhnlich nur der Vogt Brüllisauer genannt. Wahrscheinlich waren es dieser Brüllisauer und Oppli Tobler, welche 1521 die Appenzeller bei Bicocca anführten, denn als Frankreich 1523 neue Mannschaft begehrte, äußerte der König den Wunsch, der Befehl über dieselbe möchte dem Hauptmann Brüllisauer übertragen werden, was auch geschah, wie aus seinem Schreiben an die Obrigkeit hervorgeht, in welchem er derselben berichtet, wieviele Schweizer in Biagrasso angekommen seien. Im Jahre 1526 wurde er wegen der rückständigen Zahlungen an den Papst abgeordnet. Wahrscheinlich war es auch er, der 1536 nebst dem bereits erwähnten Hauptmann Tobler und

533) Spindler's Chronik.
534) Archiv zum Fraumünster in Zürich, Nr. 68, B. 3, A. 17.

mehren andern sich verpflichtete, beim König von Frankreich in Dienste zu treten, während die Obrigkeit es verboten hatte [535]).

Im Jahre 1521 führte der Hauptmann Bartholome Berweger die Appenzeller an, die gegen den Willen der Obrigkeit in päpstliche Dienste zogen, sowie er in der Folge seine Leute auch gegen die Franzosen ins Gefecht führte, obschon ihn die Obrigkeit davon abgemahnt und er eidlich versprochen hatte, es nicht zu thun. Wahrscheinlich verdankte er dieser Verletzung seines Eides die Stelle eines päpstlichen Gardehauptmanns, die er später bekleidete, und die ihm Anlaß verschaffte, die Mißbräuche des päpstlichen Hofes in der Nähe zu beobachten, was dann auch auf ihn den Einfluß hatte, daß er sich desto lieber der Reformation anschloß. Im Jahre 1531 führte er die Appenzeller in den Müsserkrieg.

Der Sohn des bereits erwähnten Hauptmanns Brüllisauer, Namens Mauriz [536]), und die Hauptleute Bartholome Klamm und Bartholome Koller waren es, die mit ihren Leuten bei Carignano oder Cerisola halfen, den alten Ruhm der schweizerischen Tapferkeit wieder zu behaupten. Aus einem Zeugenverhöre, welches Nikolaus Honegger, oberster Richter bei den Schweizern in Diensten des Königs von Frankreich, den 31. Christmonat 1545 aufnahm, geht hervor, daß diese Hauptleute damals noch in Piemont gedient haben [537]). Im Jahre 1555 beklagte sich die Obrigkeit, daß die beiden Hauptleute Brüllisauer und Koller, die noch immer in Piemont waren, ihre Soldaten nicht wohl halten und sich unfreundlich gegen dieselben betragen, falsche Berichte über den Gesundheitszustand

535) Urk N DCCXCIV.

536) Daß er Konrad's Sohn gewesen sei, erhellt aus einem Briefe des Vaters an den Hauptmann Wilhelm Frölich, in welchem er diesen um Bezahlung seiner Pension bittet und ihm den Sohn empfiehlt. Der Brief, vom 2. April 1554, findet sich im Copirbuche, Jahrg. 1500 — 1630, N. 40, im Landesarchive zu Herisau.

537) Urk. N. DCCCXXXV.

ihrer Mannschaft einsenden, überhaupt sehr wenig und von erlittenen Unglücksfällen gar nicht berichten und solchen Soldaten, die unter Vormundschaft stehen, gestatten, Schulden zu machen [538]). Auch der Hauptmann Klamm scheint fortwährend in Piemont gestanden zu haben, da er im Hornung 1555 zurückkam, bei der Obrigkeit die Erlaubniß zu suchen, daß er noch hundert Mann anwerben dürfe, was dieselbe aber nicht bewilligen wollte, ehe sie bei Glarus Rath eingeholt haben werde [539]).

Wir finden, daß auch Jost Jakob schon 1554 Hauptmann in Piemont war [540]). Vielleicht hatte er daselbst den Hauptmann Bartholome Koller ersetzt, indem wir diesen 1555 in der Picardie sehen, wo er nebst dem Hauptmann Merz besonders in der Schlacht von Renty sich Lorberen erwarb, in welcher Kaiser Karl V., der selbst sein Heer anführte, geschlagen wurde. Als hierauf im folgenden Jahre die Franzosen bei St. Quentin eine vollständige Niederlage erlitten, suchte der König nicht bloß neue Truppen in der Schweiz, sondern gab auch dem in Piemonte stehenden Regimente Frölich Befehl, nach Frankreich zu kommen. Hier wirkten die vereinigten Appenzeller mit Auszeichnung zur Einnahme von Calais mit. Im folgenden Jahre wurden sie entlassen [541]).

Der Oberst Frölich führte im Jahre 1562 ein neues Regiment nach Frankreich, dem Karl IX. den 7. August von Blois aus eine halbe Stunde weit entgegenritt, und das er mit Freudenthränen bewillkommte. Obschon nun die schweizerischen Schriftsteller von Appenzellern in diesem Regimente

---

538) Urk. N. DCCCLXIV.

539) Schreiben an Glarus vom 3. Hornung 1555, im Archive zu Glarus, Class. XII. Appenzell.

540) Brief des Hauptmanns Mauriz Brüllisauer im Copirbuche, Jahrg. 1500 — 1630, N. 40, im Archive zu Herisau.

541) Rechtsspruch a. a. O.; Brief des Gerichtes aus Zuckenried vom 20. Hornung 1555 im Landesarchive zu Appenzell; *Zurlauben* IV, 249. 250. 268 — 270.

völlig schweigen, so wissen wir, daß wenigstens zwei Compagnien unter den Hauptleuten Klamm und Brüllisauer sich in demselben befanden [542]). Später kamen dieselben als Besatzung nach Baugency, wo sie acht Wochen blieben und viele Leute durch Krankheit verloren. Noch später, den 26. Weinmonat, wirkte eine Compagnie Appenzeller zur Einnahme von Rouen mit. Die beiden Fahnen von Klamm und Brüllisauer hielten hierauf den 23. Wintermonat mit dem ganzen Regimente Frölich den Einzug in Paris, wo acht neugeworbene Fahnen Schweizer sich mit ihnen vereinigten [543]).

Nachdem der Prinz Condé Paris ohne Erfolg blokirt hatte, zog er sich nach Dreux hin zurück. Das königliche Heer folgte ihm auf dem Fuße. Bei demselben befanden sich 22 Fahnen Schweizer, seit Frölich's Tode von dem obersten Hauptmann Gebhard Tannmann von Lucern befehligt. Den 19. Christmonat 1562 wurden sie von 6000 deutschen und französischen Reitern und 12 Fahnen Landsknechten aus dem Heere des Prinzen angegriffen. Drei Mal wurde der Angriff der Reiterei mit großem Verluste zurückgeschlagen; zuletzt waren die Angreifer alle entweder gefallen, oder gefangen. Sechstausend Mann waren unter den Todten; auch die Schweizer büßten dreihundert Mann ein, unter denselben verhältnißmäßig sehr viele Hauptleute. Es fielen der oberste Hauptmann Tannmann nebst drei andern Hauptleuten von Lucern, ein Hauptmann von Uri, vier Hauptleute von Schwitz, fünf von Unterwalden, zwei von Zug, zwei von Solothurn, und von Appenzell die Hauptleute Brüllisauer und Merz (Fähnrichs Konrad's Sohn). Der Hauptmann Klamm konnte zwar den Bericht an die Tagsatzung noch unterzeichnen,

542) Brief der Hauptleute Klamm und Brüllisauer vom 12. August 1562 aus Blois im Landesarchive zu Appenzell; *Zurlauben* IV, 288.

543) Bericht der beiden erwähnten Hauptleute aus Paris vom 2[illegible] Wintermonat 1562 im Landesarchive zu Appenzell. Aus diesem Bericht erhellet, daß beide bei der Einnahme von Rouen nicht gegenwärtig gewesen seien, und es ist daher zu vermuthen, daß es die Compagnie Merz gewesen sei, die hier mitgewirkt habe.

wäre aber so stark verwundet, daß er nach Troyes gebracht werden mußte, wo auch er später an seinen Wunden starb [544]). Von appenzeller Soldaten kamen um: Hans Jann, Sohn des verstorbenen Vogts Jann; Jöri Stark, Uli Grunder, Ochmar Ranſperger, Hans Hochreutiner, genannt Madbub, von Speicher, Hans Brüllisauer, Ulrich Schwenner, Peter Kern, Hans Matzenauer, Hans Wetter, Hans Thöviz aus der Warth, Hans Gmünder, Jöri Knöpfel, Bernhard Tanner, Jak Hürlimann, Uli Düffel, Hans Matzenauer und Hans Stark. Ein Würzer von Trogen und viele andern starben in der Folge an ihren Wunden [545]). Wahrscheinlich war unter den gefallenen Appenzellern noch ein vierter Hauptmann, dessen Namen wir nicht kennen, denn während Klamm noch lebte, wurden drei neue Hauptleute, Ulrich Tschiri, Hans Merz und Jakob von Heimen, ernannt [546]). Den Oberbefehl erhielt der Oberst Ludwig Pfyffer von Lucern, doch nur für kurze Zeit, denn im Herbste des nämlichen Jahres wurden die Truppen entlassen.

Als in der Folge der nämliche Oberst Pfyffer dem Könige Karl IX. ein neues Regiment zuführte, erhielten die Appenzeller in demselben eine geparte Compagnie [547]) unter den Hauptleuten Jakob von Heimen und Ulrich Tschiri. Sie waren dann auch bei den Eidgenossen, welche den König sammt seiner Familie mitten durch das feindliche Heer glücklich von Meaux nach Paris führten. In der Folge wurde Tschiri den 17. Hor-

544) Bericht der sämmtlichen Hauptleute vom 22. Christmonat 1562 in der Abschiedesammlung zu Lucern; Brief des Obersten Pfyffer vom 14. Mai 1563 im Landesarchive zu Appenzell; *Zurlauben* IV, 304 — 324.

545) Jahrzeitenbuch in Appenzell.

546) Brief, unterschrieben von Klamm und diesen drei Hauptleuten, vom 11. Hornung 1563, in welchem sie um Ergänzung ihrer Compagnien bitten, im Landesarchive zu Appenzell. Da wir später finden, daß ein Hauptmann Urnäscher in das Vaterland zurückgekommen sei, so mag dieser den Bartholome Klamm ersetzt haben

547) Es wurde eine Compagnie mit zwei Hauptleuten genannt.

nung 1569 auf einem Marſche des Heeres bei Loye durch einen Schuß aus einer Hakenbüchſe getödtet [548]).

Der Hauptmann von Heimen fiel in der Schlacht, die den 3. Weinmonat 1569 bei Moncontour den Hugenotten geliefert wurde. In dieſer Schlacht wurden die 2000 Landsknechte, welche gegen die Eidgenoſſen kämpften, wieder faſt alle niedergemetzelt, und das gleiche Schickſal würde auch die 3000 Hakenbüchſenſchützen des feindlichen Heeres getroffen haben, hätte der Herzog von Anjou dem Morden nicht ein Ende gemacht [549]). An die Stelle des Hauptmanns von Heimen wurde der Landweibel Georg Boch gewählt [550]). Hauptmann Urnäſcher, der ebenfalls in Frankreich gedient hatte, ſcheint ſich nicht wieder gemeldet zu haben, als in der Folge eine neue Lieferung von Truppen ſtattfand, und Lieutenant Thäler erhielt daher eine Hauptmannsſtelle. Als aber 1573 nochmals eine ſolche zu vergeben war, bewarb ſich Urnäſcher wieder um dieſelbe [551]).

Als 1576 die beiden neuen Regimenter Schorno und Heid für den Dienſt des Königs von Frankreich errichtet wurden, übernahm auch Appenzell eine Compagnie, deren Hauptmannsſtelle dem Altlandweibel Georg Wild übertragen wurde [552]).

Weder Zurlauben noch May gedenken der Werbung für Frankreich, die 1577 in der Schweiz ſtattfand; wir fanden

548) Brief von Landammann und Rath an die Hauptleute in Frankreich, vom 5. Herbſtmonat 1569, im Copirbuche, Jahrg. 1500 — 1600, N. 44, im Landesarchive zu Herisau.

549) *Zurlauben* IV, 407 — 415, giebt den Verluſt der Hugenotten auf 17,000 an; die ſchweizeriſchen Hauptleute aber ſagen, es ſeien 9000 Todte gezählt worden. Schreiben derſelben vom 6. Weinmonat 1569 in der tſchudi'ſchen Sammlung, Bd. XII, N. 76, im Archive zum Fraumünſter in Zürich.

550) Sauter'ſche Chronik S. 474.

551) Brief aus dem Copirbuche, Jahrg. 1500 — 1600, N. 41, im Landesarchive zu Herisau.

552) Sauter'ſche Chronik S. 479; *Zurlauben* IV, 425.

aber eine Angabe, daß in diesem Jahre zwei Appenzeller, Gelter und Koller, Hauptleute in Frankreich gewesen seien [553]).

Als im Jahre 1585 sowol der König, als seine Gegner, die Guisen, Schweizertruppen begehrten, verbot Appenzell die Werbung für beide Parteien; dennoch zogen zwei Compagnien unter den Hauptleuten Konrad Tanner und Ambrosius Gartenhauser den Guisen zu; diese Hauptleute wurden aber nach ihrer Rückkehr gefänglich eingezogen und erst entlassen, nachdem jeder eine Bürgschaft von hundert Gulden hinterlegt hatte [554]).

In dem Regimente des Obersten Gallati von Glarus, das 1587 in französischen Diensten stund, befanden sich vier Compagnien Appenzeller unter den Hauptleuten Ambrosius Kessel, Landschreiber Konrad Wieser, Jakob Ulmann und Konrad Tanner. Das ganze Regiment erhielt im Mai den Befehl, in Paris einzurücken, weil die Pariser, den Herzog von Guise an der Spitze, damit umgingen, den König in ihre Gewalt zu bringen. Kaum hatten die Schweizer die ihnen angewiesenen Posten besetzt, als das Volk anfing, die Straßen mit Ketten, Steinen, Fässern u. a. m. zu verrammeln. Da den Schweizern alle Thätlichkeiten verboten waren, halfen sie selbst dem Volke, Steine herbeizutragen, worauf sie bald entwaffnet wurden. Später ließ ihnen der Herzog ihre Waffen zurückstellen, und als der König nach Chartres floh, folgten ihm die Schweizer dahin. Aus Trappes, auf dem Wege von Versailles nach Chartres, schrieben die Hauptleute Albrecht Freuler von Glarus und Konrad Tanner von Appenzell den 12. Mai dem Herzog von Guise, sich über den König zu beklagen und Rath zu suchen, wie sie sich gegen denselben zu benehmen haben [555]). Der Herzog, um

553) Landesarchiv in Appenzell.

554) Raths- und Urphedbuch im Landesarchive zu Appenzell.

555) Eine Abschrift des Briefes findet sich in der Abschiedesammlung in Lucern.

seiner Partei Muth einzuflößen, ließ den Brief drucken, als wäre er von allen schweizerischen Hauptleuten an ihn gerichtet worden, was diese um so mehr erbitterte, da sie die ganze Sache als eine Erdichtung des Herzogs betrachteten. Wirklich rechtfertigten sie sich in einem Schreiben an den König und die Königinn, und die beiden Hauptleute schämten sich nicht, dasselbe mit den übrigen zu unterzeichnen [556]). Die Mannschaft der drei Orte Freiburg, Solothurn und Appenzell wurde hierauf durch die Gesandten, welche dieselben nebst den fünf katholischen Orten nach diesem Ereignisse an Heinrich III. abgeordnet hatten, zurückberufen; es muß aber, aus einem Briefe des Fähnrichs Jakob Gartenhauser vom 8. Jänner 1589 zu schließen, ein Theil dieser Mannschaft zurückgeblieben sein [557]).

Nachdem es ungeachtet aller Bemühungen des Gesandten Heinrich's IV., des Herrn von Sillery, dem Papste gelungen war, im Jahre 1591 von den katholischen Orten sechstausend Mann für die Ligue zu erhalten, wurden auch von drei Appenzellern zwei Compagnien errichtet, von denen die eine, eine gemischte, dem Bannerherrn Koller und Ambrosius Kessel, die andere dem Hauptmann Konrad Tanner gehörte. Diese hatten die Mannschaft im Rheinthale geworben und führten sie nach Vercelli, wo dieselbe unter den Befehl des Obersten Ludwig Pfyffer kam, der sie, sammt dem Heere des Herzogs von Monte Marciano, durch Savoyen und die Freigrafschaft Burgund dem Herzoge von Mayenne zuführte. In der Folge dienten sie unter dem Herzoge von Parma, als dieser den 20. April 1592 die vom Könige bedrängte Stadt Rouen entsetzte. Als Tanner in das Vaterland zurückkehrte, wurde

556) *Zurlauben* V, 249 — 282.

557) Brief im Landesarchive zu Appenzell. Ein Bruder dieses Gartenhauser's, Martin, war Conventual in Einsiedeln, laut einem Briefe des Abtes Ulrich III. (Wittweiler von Rorschach) in obigem Archive.

er zu einer Buße von 150 Kronen und in Beziehung auf die Klagen seiner Soldaten überdieß verurtheilt, Jedem derselben, der noch lebte, und den Erben jedes Verstorbenen einen halben Monatssold zu bezahlen [558]).

Auch der König Philipp II. von Spanien bewarb sich 1593 bei den katholischen Eidgenossen um Truppen, die er in den Niederlanden gegen den Statthalter Mauriz von Oranien, der die Spanier sehr drängte, gebrauchen wollte. Die Obrigkeiten gaben ihm zwar abschlägige Antwort; er bekam aber doch Mannschaft. Wir wissen nämlich zuverlässig, daß ihm Reisläufer von Appenzell zuzogen, und so wird es wahrscheinlich auch aus andern Orten geschehen sein, obschon keine schweizerischen Chroniken etwas melden. Von Appenzell waren es nämlich die Hauptleute Ambrosius Kessel, Koller, Jakob Gartenhauser und Landschreiber Nef, die Mannschaft nach den Niederlanden führten. Da ihnen die Werbung im Lande verboten war, so warben sie in Altstädten zwei Compagnien. Jeder dieser Hauptleute ersparte sich bei diesem Anlasse 1500 Kronen [559]).

Die Ordnung, die zu dieser Zeit bei den eidgenössischen Truppen aufgestellt war, lernen wir aus der Kriegsordnung kennen, die im Jahre 1521 den Schweizern mitgegeben wurde, welche in päpstliche Dienste zogen. Der gemeine Mann hatte seinen Obern zu schwören, denselben Gehorsam zu leisten und ohne Erlaubniß des Hauptmannes sich nicht von der Fahne zu entfernen; im Falle eines Gefechtes eher sein Leben aufzuopfern, als daß er sich von seiner Fahne trenne, und den Feind nach Kräften zu schädigen, aber nicht zu plündern, bevor der Sieg vollständig errungen sei; daß er ferner kein Gotteshaus, keine Kirche,

558) *Zurlauben* VI, S. 156 157; Sauter's Chronik S. 497. 498; Walser, S. 541, versetzt den Aufbruch dieser Mannschaft irrig in das Jahr 1592.

559) Sauter'sche Chronik S. 499.

noch andere geweihte Stätte beschädigen, oder an solchen Orten etwas rauben wolle, es hätte denn der Feind sein Eigenthum dahin geflüchtet; auch weder Priester, noch Kinder, keine alten Leute und keine Weiber körperlich zu beschädigen, oder zu beschimpfen, und keinen Weibspersonen weder Kleider, noch Kleinodien zu rauben, er käme denn in den Fall, daß er sich gegen solche Leute vertheidigen müßte, und endlich keine Freunde, noch andere Leute, die Lebensmittel bringen, zu schädigen, sondern solche Lebensmittel richtig zu bezahlen. Ohne Erlaubniß der Hauptleute durfte kein Brand veranstaltet werden. Was geplündert wurde, Lebensmittel ausgenommen, sollte zur allgemeinen Beute gelegt, in eroberten Städten, oder Schlössern ohne Erlaubniß der Hauptleute aber nicht geplündert werden. Jeder Soldat hatte täglich fünf Vaterunser und fünf Ave Maria zu beten. Unanständige Schwüre waren verboten; ebenso das einander Zutrinken. Keiner sollte während des Kriegszugs alte Feindschaft rächen. Bei Zerwürfnissen hatte Jeder den Frieden zu geben und zu nehmen. Auch die Bildung von „Blutharschen“ war verboten, und Jeder hatte bei seinem Fähnlein zu bleiben. Niemand durfte einen Auflauf, oder eine Versammlung veranlassen, sondern Jeder war verpflichtet, seinen Obern Gehorsam zu leisten und nach dem Inhalte der Vereinigung um den Sold der päpstlichen Heiligkeit zu dienen. Ebenso verpflichtete sich Jeder, gegen Niemand zu ziehen, auch Niemand anzugreifen, der mit den Eidgenossen in Vereinigung stehe. Wer zur Wache verordnet war, hatte da zu verbleiben, gute Sorge zu tragen, und durfte nicht schlafen. Diese Ordnung mußte monatlich von den Hauptleuten, den Räthen und den Gemeinen beschworen werden [560]).

Der große und kleine Stab der züricher Mannschaft, die aus 750 Mann bestund, war folgendermaßen bestellt:

---

560) Urk. N. DCCII.

Der oberste Hauptmann, nebst fünf Trabanten und einem Knaben;
der Lieutenant selbander;
der Fähnrich selbvier;
der Vorfähnrich selbander;
Dem Hauptmann waren beigegeben:
zwei Mitglieder des kleinen Rathes, mit ihren Bedienten;
zwei Mitglieder des großen Rathes;
ein Schreiber selbander;
ein Caplan;
ein Hauptmann Dolmetscher selbander;
zwei Scherer, jeder mit einem Gehülfen;
ein Hauptmann der Spießträger, einer der Hellebardiere, und einer der Schützen;
zwei Fouriere;
zwei Wachmeister;
ein Ueberreuter;
zwei Weibel;
vier Trabanten;
zwei Läufer;
ein Schmid;
ein Harnischer;
ein Koch nebst seinem Gehülfen;
zwei Säumer und
einundzwanzig Spielleute.
Alle diese hatten einen, oder mehre „Ueberfölde“ [561]).

Nach den Reformationskriegen traten in den Kriegsordnungen einige Veränderungen und Zusätze ein, um Streitigkeiten zwischen den Anhängern der verschiedenen Glaubensbekenntnisse zu verhindern. So finden wir in derjenigen von 1553 festgesetzt, daß keiner den andern wegen der Religion

561) Simmler'sche Sammlung, auf der Stadtbibliothek in Zürich.

schmähe, noch durch Fleischessen an Festtagen ärgere; jeder solle sich vor Gott bessern und vor unbescheidenem Trinken, sowie vor dem Spielen am Samstage, an Feiertagen, auf Gottesäckern und Wachen sich hüten; wenn die Weibel und Profosen Hülfe bedürfen, solle Jeder schuldig sein, ihnen dieselbe zu leisten; die sich auf der Wache befinden, sollen die geheimen Wortzeichen wohl bewahren. Jedermann wurde verboten, Pferde, oder Vieh weiden zu lassen, Fruchtbäume umzuhauen und Hecken, Gärten, oder Weinberge zu beschädigen. Die Metzger durften nicht in den Lagern schlachten, sondern an Orten, wo der Unrath leicht weggeschafft werden konnte; überhaupt wurde Ordnung und Reinlichkeit in den Quartieren empfohlen [562]).

Im Jahre 1553 ließen die Appenzeller durch Ulrich Schuberberg, Kanonengießer in St. Gallen, zwei Kanonen und 1581 in Lindau wieder Geschütz gießen [563]).

Im Jahre 1562 wurde von den Eidgenossen verordnet, Jeder, der auf den Schießstätten mit Büchsen um obrigkeitliche Gaben schieße, habe zur Vertheidigung des Vaterlandes als Schütze zu dienen [564]).

In Beziehung auf die Mannschaft, die in Frankreich bei Schlachten geflohen war, wurde beschlossen, wer sich das am Anfange derselben habe zu Schulden kommen lassen, sei an Leib, Ehre und Gut zu bestrafen; hingegen wurde es den Obrigkeiten überlassen, die übrigen, welche erst nach dem ersten, oder zweiten Angriffe geflohen seien, nach Gutfinden zu behandeln [565]).

---

562) Urk. N. DCCCLVI.

563) Rathsprotokoll der Stadt St. Gallen; Raths- und Urphedbuch im Landesarchive zu Appenzell.

564) Abschied von Baden, vom 7. Brachmonat, in der Abschiedesammlung in Lucern.

565) Abschied von Baden, Quasimodo 1564, a. a. O.

Wenn die Eidgenossen Hülfe begehrten, so wurde dem Volke das Zeichen mit 31 Schlägen an die Glocke gegeben [566].

Der Sold in eidgenössischen Feldzügen und in auswärtigen Diensten betrug in der Regel monatlich fünfthalb rheinische Gulden; der Hauptmann erhielt den dreifachen, die ihm untergeordneten Officiere und Amtsleute hingegen bekamen den doppelten Sold [567].

Feldbau u. dgl.

Almenden. Die stets wachsende Bevölkerung und die zunehmende Gesittung bewirkten gemeinschaftlich, daß für die Benützung der Gemeingüter immer bessere Vorschriften aufgestellt wurden. Diese Verordnungen, wie sie allmälig entstunden, belehren uns sowol über die wachsenden Bedürfnisse in der Epoche, die wir hier darstellen, als über die Verbesserungen in der Anpflanzung des Bodens, die nach und nach aufkamen.

Schon früher sahen wir, daß der ganze Berg, der von Thal bis zu der Gegend, die Tanne genannt, in der gegenwärtigen Gemeinde Wald, sich erstreckt, ein Gemeingut der Gemeinden Thal und Rheineck war, mit dem allgemeinen Namen: der Kurzenberg bezeichnet wurde und in den frühern Zeiten nach Rhätien gehört hatte. In den Appenzellerkriegen und später siedelten sich immer mehr Bewohner auf diesem Gemeingute an. Die Appenzeller rissen soviel von demselben an sich, als sie nur immer konnten. Auch bei Grenzbestimmungen wurde ihnen vieles zugesprochen; ein bedeutender Theil blieb aber Gemeingut, das von den Appenzellern und Rheinthalern gemeinschaftlich benützt wurde. Als nun allmälig bestimmtere Begriffe sich bei denselben entwickelten,

---

566) Gartenhauser's Chronik, Handschrift A 3 in meiner Sammlung, S. 12.

567) Sammlung der Bündnisse mit Frankreich; Rathsprotokoll der Stadt St. Gallen, Jahrg. 1531.

wollten sie auch mehr Regelmäßigkeit in diese Benützung bringen, und beide Theile baten daher die acht alten Orte, ihre Rechtsamen zu bestimmen. Diese entschieden dann im Jahre 1526, das Gemeingut solle von beiden Theilen so gebraucht werden, wie es von alten Zeiten her bis zu dieser Entscheidung geschehen sei. Den appenzeller Antheilhabern, die wohl wußten, daß dießfalls viele Veränderungen stattgefunden haben, schien diese Bestimmung undeutlich; sie wandten sich daher, nach eingeholtem Rathe ihrer Obrigkeit, an ihre rheinthaler Mitantheilhaber, von denselben zu vernehmen, ob sie diesen Spruch dahin verstehen wollen, das Gemeingut sei zu benützen, wie vor alten Zeiten, oder wie es damals, bei der Ausfertigung des Spruches, geschah. Dieses wurde vorgezogen und demnach bestimmt, die Appenzeller mögen auf das Gemeingut in Thal 40 Pferde schicken, wobei aber eine Stute mit ihrem säugenden Füllen nur für Ein Pferd zu zählen sei; diese Zahl mögen die Appenzeller nach ihrem Belieben auf die Antheilhaber vertheilen, haben aber ihre Vertheilung nach Thal zu berichten, und wenn dann Jemand mehr Pferde schicken würde, als ihm bei derselben gestattet worden sei, so habe er von jedem Pferde über die bestimmte Zahl eine Buße von drei Schill. Pfenn. zu bezahlen; würde Theurung, oder Mangel des Heues eintreten, so mögen die Appenzeller ihr Vieh und ihre Pferde auf die Gemeinweide im Thal, und die Rheinthaler hinwieder die ihrigen auf die Gemeinweide der Appenzeller am Berg treiben, wenn Ueberschwemmungen, oder Krieg stattfinden [568]).

Die Kirchgenossen von Urnäsch beschloßen 1533 mit Bewilligung der Obrigkeit, daß jährlich um die Mitte Aprils die Roodegenossen eine besondere Kirchhöre (Genossenversammlung) halten und an derselben bestimmen, auf welche Weise im laufenden Jahre die Gemeingüter zu benützen seien [569]).

568) Urk. N. DCCXXXVIII.
569) Urk. N. DCCLXXXI.

Im Jahre 1554 vereinigten sich die Theilhaber des Gemeingutes in Grub, zu bestimmen, wer von ihnen mehr als Ein Stück Vieh auf die Gemeinweide schicke, habe drei Schill. als Buße zu bezahlen [570]).

In Herisau wurden 1585 wegen der Benützung des Gemeingutes, die Nordhalde genannt, folgende Bestimmungen festgesetzt. Die Nordhaldegemeinde soll jährlich am Ostermontag gehalten werden. Vor dem St. Georgstage soll Niemand Vieh auf die Weide daselbst treiben mögen, bei der Buße von 1 Pf., 5 Schill. Bei der Buße von 1 Pf., 3 Schill. soll Niemand Vieh auf dieselbe treiben, das mit einem der vier "Unlaster" behaftet ist. Wer vor dem Verenatag Streue daselbst mähet, hat 1 Pf., 5 Schill. als Buße zu bezahlen. Kein Kuhrecht darf einem Andern, als einem Genossen verkauft werden; jeder Verkauf gegen diese Bestimmung ist nicht nur ungültig, sondern der Verkäufer verfällt noch in eine Buße von 1 Pf., 3 Schill. Nur auf unfruchtbarem Boden darf gebaut werden [571]). Nur Theilhabern darf Gras, weggetragenes Gras aber gar nicht verkauft werden. Wer ein Pferd auf die Weide getrieben hat und dasselbe wegnimmt, darf in demselben Jahre kein anderes Pferd hintreiben, bei der Buße von 1 Pf., 10 Schill. Alle Hausbesitzer im Dorfe, welche den Brunnenschilling bezahlen, haben das Recht, ein Stück Vieh, oder ein Pferd auf diese Weide, oder nach dem Kleb zu schicken; die Genossen der Nordhalde hingegen, die außer dem Dorfe wohnen, dürfen zwei Stück Vieh, oder ein Pferd auf dieselbe treiben. Damals besaßen die Theilhaber außer dem Dorfe 70 Kuhrechte und 3 Füße.

Im nämlichen Jahre suchten die Genossen dieses Gemeingutes, einem eingerissenen Mißbrauche zu wehren, und ließen durch den großen Rath ihre Erkenntniß bestätigen, daß die

570) Urk. N. DCCCLXII.

571) Es ist undeutlich, ob hier die Anpflanzung des Bodens, oder die Errichtung von Gebäuden zu verstehen sei.

damals lebenden Hintersaßen zwar die Weide noch benützen mögen, ihre Nachkommen aber nicht mehr [572]).

Schon 1520 waren die Theilhaber an dem Gemeingute, welches die Appenzeller und die Gemeinden Thal und Rheineck gemeinschaftlich besaßen, übereingekommen, wenn die Bannwarte erklären, die Eicheln seien reif, mögen die Genossen in beiden rheinthaler Gemeinden ihre Schweine vier Wochen nicht mehr auf die Weide gehen lassen; während dieser Zeit sollen hingegen alle Genossen das Recht haben, aus jedem Hause täglich zwei Personen zu schicken, um Eicheln zu sammeln; nachher aber sollen die Appenzeller in demselben Jahre nichts mehr zu fodern haben, obschon die Eichen gemeines Eigenthum bleiben, wie von Alters her [573]).

In einem Vertrage zwischen den Gemeinden St. Johann- und St. Margarethen-Höchst einerseits und den nach St. Margarethen pfarrgenössigen Appenzellern andererseits wurde bestimmt, daß die Appenzeller gleich den übrigen Genossen Eicheln und Obst auflesen mögen, wenn es Zeit sei [574]).

Es scheint, daß sechzig Jahre später die Appenzeller das Recht sich angemaßt haben, auf dem Bauried und auf andern Gemeingütern die Eichen und Obstbäume zu schütteln; die Gemeinden Thal und Rheineck fanden sich nämlich veranlaßt, 1581 Zeugenverhöre aufnehmen zu lassen, um zu beweisen, daß die Appenzeller dieses Recht vor dreißig Jahren noch nicht gehabt haben [575]).

Den 12. Heumonat 1591 wurde den Appenzellern bewilligt, wenn die Bannwarte erklären, die Eicheln seien reif, um zu fallen, so dürfe jede dazu berechtigte Haushaltung täglich zwei Personen schicken, um Eicheln aufzulesen, ohne aber dieselben mit Gewalt fallen zu machen, und die Rhein-

572) Urk. N. DCCCCLXVI.
573) Urk. N. DCXCIX.
574) Urk. N. DCC.
575) Urk. N. DCCCCLV.

thaler sollen unterdessen drei Wochen keine Schweine auf die Weide treiben mögen; zwei Jahre später wurde aber die Uebereinkunft von 1520 wieder hergestellt [576]).

Im Jahre 1534 hatten die nach Marbach pfarrgenössigen Appenzeller noch das Recht, an den auf den Gemeinweiden befindlichen Bäumen Kirschen abzulesen und Aepfel und Birnen abzuschütteln, wie die Marbacher dieses Recht auch in Ramstall behaupteten [577]). Im Jahre 1584 wurde dieses Recht dahin beschränkt, daß erst nach dem Verenatage Aepfel und Birnen herabgeschüttelt werden dürfen; in Herisau war der Bartholomäustag der hiefür festgesetzte Zeitpunct [578]).

Im Jahre 1586 wurde beschlossen, daß künftig die Hintersaßen im Lande keinen Antheil mehr an den Gemeinweiden haben sollen. In Folge dieses Beschlusses wurden in Herisau die Bewohner von Winkeln, welche bisher 6½ Füße Kuhrechte an der Nordhalde besessen hatten, von demselben ausgeschlossen [579]).

Die Anzahl des Viehs, welches jeder Berechtigte auf die Gemeinweiden schicken durfte, wurde nach dem Verhältnisse der Menge der Antheilhaber zur Größe dieser Weidplätze bestimmt. An einigen Orten war es Sitte, das betreffende Vieh zu zeichnen [580]).

Die Schweine durften, wie bereits erwähnt wurde, zu der Zeit, wann die Eicheln reif waren, drei bis vier Wochen nicht auf die Weiden getrieben werden, auf denen Eichen stunden. Landammann und Rath begehrten auch 1581 von den Gemeinden Thal und Rheineck, daß im Herbste den

576) Urk. N. MV. MIX.
577) Urk. N. DCCLXXXV.
578) Urk. N. DCCCCLXIV. DCCCCLXVI.
579) Bescheinigung vom 8. Mai 1586 im Landesarchive zu Appenzell.
580) Urk. N. DCCCCLXIV.

Schweinen Knebel um den Hals und Fußstricke um die Beine angelegt werden, damit dieselben Niemand beschädigen [581]).

Die Ziegen, diese Nothhülfe der Armen, machten besondere Verordnungen nöthig, weil sie besonders in den Wäldern großen Schaden anrichteten. So wurde 1574 die Verordnung gemacht, daß Niemand über 15 Ziegen, wer aber 1000 Pfund und drüber Vermögen besitze, deren gar keine halten dürfe [582]). In einem besondern Gesetze wurde auch verboten, Ziegen auf den Wiesen und Weiden und in den Waldungen anderer Besitzer laufen zu lassen, bei der Buße von 1 Pf. Pfenn. [583]).

Im Jahre 1513 hatte ein Gesetz bestimmt, daß Jedermann sein Vieh und seine Pferde bis am Martinstage auf dem eigenen Boden behalten solle; erst 1584 trat in einer andern Bestimmung der Allerheiligentag an die Stelle des Martinstages [584]).

Gemeine Alpen. Die drei gemeinen Alpen Megglisalp, die Seealp und Garten wurden oft nur von den Reichen benützt, und die Armen hatten keinen Vortheil von denselben, wie noch jetzt häufig und an manchen Orten bei solchen Gemeingütern diese Klage geführt wird. Lobenswerthe Verordnungen dießfalls wurden 1546 gemacht; doch wissen wir nicht, ob sie dem Uebel vollständig gesteuert haben. Nach diesen Verordnungen sollte nämlich Niemand über sechs Kühe unentgeldlich auf die Alpen schicken dürfen; für jede Kuh über diese Anzahl bis auf fünfzehn mußte ein Schilling und für jede über fünfzehn ein Pf. Pfenn. Buße bezahlt werden. Wer eine Uebertretung dieser Verordnung erfahre, wurde

581) Concept eines Briefes im Landesarchive zu Appenzell.
582) Mandatenbuch a. a. O.
583) Landbuch, Artikel: Der Geyßen halb wie sich einer damit halten solle.
584) A. a. O; Raths- und Urphedbuch im Landesarchive zu Appenzell.

zur Anzeige verpflichtet und sollte 5 Schill. von der Buße erhalten. Drei kleine Kälber, oder zwei „Galtlig“ (junge Kühe, die noch keine Kälber geworfen haben), oder ein Grasskalb sollten für eine Kuh zählen. Von Ausländern sollte Niemand mehr, als zwei Kühe in Zins nehmen mögen, um sie auf die Alpen zu schicken, bei der Buße von 1 Pf. Pfenn. für jede Kuh über diese Anzahl; dem Kläger wurden 5 Schill. von jeder überzähligen Kuh ausgesetzt, und der Alpmeister sollte gehalten sein, dieselben unverzüglich aus der Alp zu entfernen. Sobald man in eine Alp gefahren war, sollte der Alpmeister mit dem Landweibel sich dahin begeben und Jeden, der Vieh da hatte, bei seinen Treuen und an Eides Statt befragen, wieviele dieser Kühe er im Zinse habe, und wieviele derselben sein Eigenthum seien, um dieses Verzeichniß dem Landammann und dem Landschreiber überreichen zu können. Ehe die Alpen „gehaget“ werden, d. h. ehe beschlossen wurde, in die Alpen zu fahren, sollte Niemand seine Pferde, oder sein Vieh dahin schicken, bei der Buße von 1 Pf. Pfenn. Die Alpfahrt dauerte sechs Wochen; nach dieser Zeit hörte jede Beschränkung auf, und Jedermann durfte Pferde und Vieh nach Belieben in die Alpen treiben. Wer das Eigenthum eines Andern beschädigen würde, sollte den Schaden ersetzen. Die Bußen für überzählige Kühe sollte der Alpmeister zur Ausbesserung der Wege und Stege verwenden; das Uebrige sollte zur Bestreitung seiner Besoldung dienen, und was weiter übrig bleiben würde, dem Kirchengute zufallen [585]).

Im Jahre 1562 weideten auf der Seealp 268 Kühe, 36 „Galtlig“ und 22 Kälber [586]).

Wann und wie die Schwaigalp, die früher Privateigenthum war, in ihre gegenwärtigen Verhältnisse gekommen sei, konnten wir nicht ausmitteln. Daß es aber vor dem Jahre

585) Urk. N DCCCXXXVI.
586) Verzeichniß im Landesarchive zu Appenzell.

1551 geschehen sei, entnehmen wir aus einem Marchenbriefe vom 1596, der die Grenzen zwischen der Schwaigalp und der Wiperalp, und wo jede derselben die Zäune zu machen habe, bestimmt. In dieser Alp besitzt nun, seit sie in ihrem gegenwärtigen Verhältnissen sich befindet, jeder Alpgenosse eine Hütte nebst dem Rechte, eine gewisse Anzahl Kühe auf die Alp zu schicken. Der Boden und das Holz sind das Eigenthum aller Alpgenossen, die sich jährlich am Tage nach der Landsgemeinde da, wo der Alpmeister wohnt, versammeln, ihm die Rechnung abnehmen, den Erlös des verkauften Holzes unter sich vertheilen, den Alpmeister wählen und die Verordnungen aufstellen, die ihnen zweckmäßig scheinen [587]).

Ueber die Weise, wie in diesem Zeitraume die Alpen besorgt wurden, die Privateigenthum waren, fanden wir keinen Aufschluß.

Weinbau. Die Einrichtungen für den Weinbau, die wir früher beschrieben haben [588]), mögen auch in diesem Zeitraume wol die gleichen geblieben sein. In einer Urkunde vom 19. August 1555 finden wir die Gegenden genannt, wo damals Wein gebaut wurde, und wahrscheinlich hatten die nämlichen Gegenden schon vor den Befreiungskriegen den nämlichen Zweig der Landwirthschaft eingeführt, da es nicht glaublich ist, daß die Regierung des Rheinthals nachher noch Zehnten daselbst hätte festsetzen können, und wenn Reben auf frühern Kornfeldern gepflanzt worden wären, sich wol in den Abschieden Bemerkungen darüber finden müßten. Wir nehmen also an, daß auch im vierzehnten Jahrhunderte, wie es im sechszehnten der Fall war, Reben in folgenden appenzellischen Höfen gestanden haben: Wiehnacht, Tobel, Enge, Hinterlochen, Tobler's Haßlach, Lenzen Haßlach, Hans Speri's Gut, Keßler's Hof, Bernhard Herzig's Hof, Priestersberg, Mühltobel, Steig und Brenden. Seit aber in jenen

587) Urk. N. MXXII.
588) Band II, S. 458.

Gegenden der Kornzehnten abgelöst wurde, trat noch an manchen andern Orten der Weinbau an die Stelle der frühern Kornpflanzung, und so mag jener namentlich in dem Zeitraume, bei dem wir stehen, sich bedeutend vermehrt haben [589]).

Verordnungen über den Feld- und Obstbau. Die Weiden sollten die Wiesen und Aecker schützen. Wenn zwei Eigenthümer eine Weide, die sie gemeinschaftlich besessen hatten, unter sich theilten, und einer derselben seinen Antheil in Ackerfeld umwandeln wollte, so hatte er dem Nachbar drei Jahre zu helfen, den Zaun zu machen, der aber auf die Weide gestellt werden mußte. Wenn sich Jemand beigehen ließ, Korn, Heu, oder Gras, die einem Andern gehörten, bei Tag, oder bei Nacht zu ätzen, so hatte der Hauptmann mit noch zwei Mitgliedern des Gemeinderathes den Schaden zu schätzen, darauf zu halten, daß derselbe dem Beschädigten vergütet werde, und die Sache Landammann und Rath anzuzeigen, die nach Beschaffenheit der Sache überdieß eine Strafe eintreten ließen.

In Beziehung auf den Obstbau wurde verordnet, wenn Jemand Obstbäume so nahe an des Nachbars Gut pflanze, daß die Aeste nach demselben hinüber reichen, so gehöre dem Nachbar die Hälfte des Obstes, das auf seinen Boden falle.

Im Jahre 1575 wurde verordnet, daß die Besitzer von Obstrechten sich über den Loskauf derselben mit den Betreffenden verständigen, und künftig keine neuen Obstrechte mehr zugelassen werden sollen. Es bestunden diese Obstrechte darin, daß beim Verkaufe von Liegenschaften die bisherigen Besitzer sich die Obstbäume vorbehielten, die auf denselben stunden [590]).

Aus einer Urkunde vom Jahre 1563 sehen wir, daß man schon zu dieser Zeit sich auf das Pfropfen der Bäume verstund [591]).

589) Urk. N. DCCCLXV.
590) Landbuch des Kantons Appenzell Innerrhoden
591) Urk. N. DCCCXCVII.

Daß Flachs wenigstens im Umfange der jetzigen Gemeinden Heiden, Wolfhalden, Lutzenberg, Walzenhausen, Reute und Obereck gepflanzt wurde, geht deutlich genug daraus hervor, daß 1546 der Flachszehnten daselbst abgelöst wurde [592]).

Viehkrankheiten. Brunnen. Sicherstellung der Güter. In einer Zeit, wo die Obrigkeit noch sehr wenig Gewalt hatte, und wo demnach nicht selten der Vortheil des Einzelnen noch das Uebergewicht über den Vortheil der Gesammtheit gewann; in einer Zeit, wo überdieß die Kenntniß der Viehkrankheiten noch sehr beschränkt und der Grad ihrer Ansteckung gar nicht ausgemittelt war: in einer solchen Zeit wäre jede Verordnung zum Behuf einer guten Viehpolicei vergeblich gewesen, weil sie keinen Gehorsam gefunden hätte; noch weniger ließ sich erwarten, daß das Volk selbst über einen Gegenstand, der den Vortheil des Einzelnen so nahe berührte, durchgreifende und wahrhaft sichernde Maßregeln ergreifen werde. Es ist auch wirklich nur als der Anfang einer Viehpolicei zu betrachten, daß die Landsgemeinde beschloß, wer krankes Vieh habe, solle dasselbe auf seinem Eigenthum behalten, und wenn er es wolle weiden lassen, habe er den Zaun drei Schritte inner seinen Marken aufzustellen, damit das Vieh des Nachbars nicht angesteckt werde; erst wenn von dem kranken Vieh inner dreizehn Wochen kein Stück gefallen sei, möge der Eigenthümer es auf die Alpen treiben; wenn endlich außer dem Lande Seuchen unter dem Vieh herrschen, so solle es den Landsleuten verboten sein, Vieh daselbst zu kaufen [593]).

Es war Fürsorge getroffen für Besitzer solcher Brunnen, die zur Winterszeit abstunden, daß sie dann, während der drei Wintermonate, ihr Vieh an den Brunnen ihrer Nachbaren tränken durften, sowie daß das vorräthige Wasser der

592) Urk. N. DCCCXXXVIII.

593) Landbuch der innern Rooden, Artikel: Syechen Vych Pestens und änderes.

Brunnen-(„Abwasser“) zum Wässern der Wiesen und zur Zubereitung des Flachses benützt werden konnte[594]).

Es geschah öfter, daß Reisende die Gätter, welche sie öffneten, nicht wieder schloßen, und also das Vieh durch die Oeffnung wegging und auf fremdem Boden weidete, so daß Schaden daraus erwuchs. Die Obrigkeit setzte daher den 9. Mai 1565 eine Buße von 5 Schill. Pfenn. darauf, wenn die Gätter nicht wieder beschlossen, und eine solche von 3 Pf., 5 Schill., wenn dieselben zerstört werden; überdieß sollten die Schuldigen den entstandenen Schaden ersetzen[595]).

Forstwesen. Im Jahre 1526 fingen die Bewohner von Thal und Rheineck und diejenigen des Kurzenbergs an, die Benützung der Gemeinwälder einigermaßen zu beschränken. Wer Bauholz bedurfte, hatte die Einwilligung, dasselbe zu holen, bei den Bannwarten nachzusuchen; wenn er mit der Entscheidung derselben nicht zufrieden war, durfte er sich an die Gemeinde wenden. Kein Holz durfte anders verkauft werden, als an Kirchgenossen, die es bestellt hatten, bei der Buße von 10 Schill. für jedes Stück Holz, das ohne Erlaubniß gefällt wurde; wer Holz an Nichtgenossen verkaufte, hatte für jedes Stück eine Buße von 15 Schill. zu bezahlen. Zur Beförderung des Weinbaues wurde Jedem, der Reben pflanzen wollte, erlaubt, ein Fuder Rebenpfähle zu nehmen, die er aber Niemand verkaufen durfte. Wer Latten zu Zäunen, oder Rebengeländern nöthig hatte, der durfte solche nach erhaltener Bewilligung des Bannwartes ebenfalls in der Gemeinwaldung holen; ebenso wer eine „Saude“ auf seiner Weide machen wollte, und später durfte er das gebrauchte Holz nach Belieben verwenden. Wer sein Eigenthum, das an Gemeingut grenzte, durch einen Zaun schützen wollte, dem war es auch erlaubt, alles hiefür nöthige Holz zu holen. Wer

---

594) Urk. N. DCCLXXXII. DCCCXCI.

595) Concept eines Landmandates vom 9. Mai 1565 im Landesarchive zu Appenzell.

überhaupt Zaunholz bedurfte, dem war gestattet, gespaltene Stecken, Tannenäste, Zaunpfähle („Scheien“) zu nehmen, und wer Brennholz nöthig hatte, der durfte eine Tanne, oder Buche fällen, mußte dieselbe aber im Walde in Stücke von der gewöhnlichen Scheiterlänge verlägen. Wer mehr fällte, hatte für jedes weitere Stück eine Buße von 10 Schill., die Richtgenossen hingegen für jedes gefällte Stück Holz 1 Pfund, und wenn solche Aeste, Reiser u. dgl. wegführten, für jedes Fuder 5 Schill. zu bezahlen. Kein Schmid durfte ohne Erlaubniß des Vogtes, oder der Gemeinde in dem Gemeinholze Kohlen brennen, bei der Buße von 2 Pf. Pfenn. für jeden Haufen [596]).

Aus einer Urkunde vom 10. Wintermonat vernehmen wir, daß, wer in Uruäsch half, zum Pfrundgelde beizutragen, Antheil an den Gemeinwäldern bekam [597]). In einer andern Urkunde von 1533 wurde diese Bestimmung bestätigt. Diese nämliche Urkunde enthält auch das Verbot, Holz aus den Gemeinwäldern außer die Roode zu verkaufen, bei der Buße von 1 Pf. Pfenn. und Aufhebung des Verkaufs; wurde das Holz unbemerkt weggeführt, so hatte der Verkäufer 3 Pf. Pfenn. Buße zu bezahlen. Jährlich im April sollte eine Kirchhöre der Roodegenossen über die Benützung der Gemeinwälder rathschlagen und entscheiden [598]).

Im Jahre 1540 beklagte sich Rheineck, daß die Ziegen eines Appenzellers, Eberli Lutz, die jungen Buchen abfressen, worauf dieser versprach, daß es nicht weiter geschehen solle [599]).

Die Theilhaber der Wälder Steineck und Watt beschloßen 1542, wer in denselben frevle, habe eine Buße von 3 Pf., 5 Schill. zu bezahlen; Niemand solle Holz daselbst an Fremde verkaufen, und die Bannwarte haben jedem Roodegenossen

596) Urk. N. DCCXXXVIII.
597) Urk. N. DCCXXXVII.
598) Urk. N. DCCLXXXI.
599) Urk. N. CCCCXIII.

jährlich soviel Holz zukommen zu lassen, als ihm gebühre, oder diesen Antheil durch die versammelten Genossen bestimmen zu lassen [599]).

Die Gemeinde Grub machte 1554 die Verordnung, wer mit einem Hackmesser („Gerter“) Holz haue, habe für jeden abgehauenen Stock eine Buße von 5 Schill. Pfenn. und für eine Eiche 10 Schill., wer aber Kirschen-, Aepfel- und andere Fruchtbäume, oder Pfropfreiser abhaue, 3 Pf. 5 Schill. zu bezahlen; um dieser Verordnung Kraft zu geben, verlangten sie von dem Rathe die Bestätigung derselben [601]).

Den 25. Mai 1563 verkauften die Roodegenossen von Rothenwies, in der Gemeinde Gais, ihr Recht, auf den Weiden Kellerseck, Hofgut, Schwänberg, Waldstatthalde und Bilchen Holz zu hauen, behielten sich aber die Mitbenützung der Fruchtbäume daselbst vor, wie hinwieder die Besitzer dieser Weiden den Mitgenuß der Gemeinwälder von Rothenwies mit den übrigen Roodegenossen [602]).

Im Landmandate von 1571 finden wir die Bestimmung, die auch 1579 wiederholt wurde, daß die Wälschen, welche Bäume beschädigen, um Harz zu sammeln („Harzwalchen“), mit ihrem Harze gefänglich eingebracht und aus dem Lande verwiesen werden. Zur Schonung der Wälder wurde ferner verboten, Baumrinden für die Zubereitung der Käse abzuschälen, oder zu diesem Zwecke Bäume zu fällen, bei der Buße von 1 Pf. Pfenn. für jeden beschädigten Baum; auch wurde jeder Landsmann aufgefodert, die Schuldigen anzuzeigen. Im Jahre 1570 wurde verboten, Holz von größerer Länge, als Rebenpfähle, ins Ausland zu verkaufen; „Staffelholz“ sollte an Fremde erst verkauft werden mögen, nachdem es aufgestaffelt und von denselben besichtigt sein werde.

---

600) Urk. N. DCCCXX.
601) Urk. N. DCCCLXII.
602) Urk. N. DCCCXCVII.

Zwei Jahre später folgte das Verbot, sowol über als unter den Straßen an steilen Stellen, wo Erdstürze entstehen könnten, Holz auszuroden, oder zu verbrennen, bei der Buße von 10 Pf. Pfenn., und 1576 wurde bei der Buße von 1 Pf. Pfenn. verboten, Tannenzweige, oder Rinden zu nehmen [603]).

Jagd und Fischerei. Daß immer noch wilde Thiere im Lande waren, beweisen uns mehre Vorfälle und Verordnungen. Im Jahre 1530 sahen zwei Knaben, die Harz suchten, einen Wolf und fanden auch die Grube desselben; sie paßten auf, bis sie ihn sahen, sich aus der Grube entfernen, gruben ihm dann nach und fanden fünf junge Wölfe, welche sie todtschlugen und der Obrigkeit überbrachten, von der sie 25 Gulden als Belohnung erhielten [604]). Früher haben wir den Scherz erzählt, den sich ein Appenzeller erlaubte, als Abt Diethelm von St. Gallen in sein Closter zurückkehrte, und aus dessen Hergange wir entnehmen, daß im Appenzellerlande Sturm geläutet und eine allgemeine Jagd veranstaltet wurde, wenn sich ein Wolf zeigte. Im Landbuche finden wir, daß die Obrigkeit Belohnungen für diejenigen aussetzte, die reißende Thiere tödteten, nämlich 10 Pf. Pfenn., wenn ein Bär, 10 Gulden, wenn ein junger, und 1 Gulden, wenn ein alter Wolf, und 3 Gulden, wenn ein Luchs erlegt wurde. Im Jahre 1573 verbot die Obrigkeit, daß in den Bannbergen zu keinen Zeiten Fuchsfallen gelegt werden; in andern Gegenden war das nur zwischen beiden Ave-Maria, also nur zur Nachtzeit erlaubt; auf die Uebertretung dieser Verordnung war eine Buße von 3 Pf., 5 Schill. gesetzt [605]). Das Hochgewild scheint auch noch überflüssig im Lande gehauset zu haben, denn wenn in der Nachbarschaft große Mahlzeiten angestellt wurden, so wendete man

603) Mandatenbücher im Landesarchive zu Appenzell.
604) Rütiner's Tagebuch.
605) Landbuch der innern Rooden; Mandatenbücher.

sich nach Appenzell, um Wildpret zu bekommen [606]). Wahrscheinlich geschah es, um dem Gewilde zur Schonen, vielleicht auch, um das Vieh nicht zu beunruhigen, daß im Jahre 1584 verboten wurde, in den Bergen mit Hunden zu jagen [607]). Ein ganzer Bezirk wurde in den Bann gelegt, so daß Jeder, der ein Gewild in demselben jagte, oder schoß, eine Buße von 3 Pf., 5 Schill. bezahlen mußte, und jeder Landsmann aufgefodert wurde, die ihm bekannt werdenden Uebertretungen dieses Bannes anzuzeigen. Der Bezirk nahm in Schwaigalp und beim Gatter der Potersalp seinen Anfang, ging in das schwarze Tobel, von da hinauf in die Höhe, die Niedere genannt, von hier aus bis an den Mesmer, nach Hubrunnen, Esen und Meggliſalp, in Büzlerklus unten in das Thauß, dann nach Langkänner und dem Grath nach hinauf bis nach Marnwies, Marnn, Marnbrunnen und Gartenstein, unter dem Steine vorbei nach Bodmen, von hier den Köl hinaus, unter Garten in den Känner, dem Kronberg zu, bis Makennbübeli, über Bretten hinauf, von da hinunter in des Wildensteiner's Schwaigälple und von hier den Kamm hinan auf den hohen Mesmer [608]).

Ueber die Fischerei finden wir zwei Verordnungen, welche beide die Erlaubniß zu derselben auf die Zeit von Verena bis Andreas beschränkten. Die erste setzt eine Buße von 5 Pf. Pfenn. fest; in der zweiten wird diese Buße auf 15 Schill. heruntergesetzt, von denen sie 5 dem Ankläger zuspricht [609]).

Straßen. Nachdem der Bach, der unten am Dorfe Gais vorbeifließt, die Strecke der Straße von Appenzell nach Alt-

606) Brief der Stadt Wil vom 1. August 1578 im Landesarchive zu Appenzell.

607) Mandatenbücher im Landesarchive zu Appenzell.

608) Urk. N. DCCCCLXXXIX.

609) Die nämliche Urkunde; Abschriften von Mandaten vom 17. August und 7. Herbstmonat 1558 in Gabriel Walser's Sammlung auf der Stadtbibliothek in Winterthur, Handschrift N. 63, 2. 15, S. 9.

städten, die sich längs demselben hinzog, zerstört hatte, lag der Gemeinde Gais der Bau einer neuen Straßenstrecke ob. Aus der Geschichte dieses Baues entnehmen wir, daß die Gemeinde sich über die neue Richtung der Straße mit den Eigenthümern des Bodens verständigen und dieselben entschädigen mußte, sowie diese hinwieder sich verpflichteten, den Unterhalt einer zwölf Schuh breiten Straße auf immer zu übernehmen [610]).

Bäder. Obschon das Bad in Appenzell bereits im 14. Jahrhunderte benützt wurde, haben wir doch keine Spuren von Benützung desselben in der Epoche, bei der wir stehen. Hingegen finden wir, daß der Boden, auf welchem das Bad Schönenbühl, in der jetzigen Gemeinde Wolfhalden, stund, im Jahre 1576 noch Gemeingut von Thal und Rheineck war, daß der Besitzer des Bades Kaspar Nisderer hieß, und daß schon seine Voreltern es besessen hatten. Der Kirchenrath von Thal und Rheineck hatte den Besitzern des Bades, um dasselbe in Aufnahme zu bringen, nach vorangegangener Anfrage jederzeit bewilligt, das zum Wärmen des Bades nöthige Holz unentgeldlich in seinen Wäldern zu fällen [611]). Daß das Bad in Trogen auch schon benützt wurde, sehen wir unter dem Artikel: Sitten.

Mühlen. Auch im Appenzellerlande wollte die Selbstsucht dem System der Ehehaften Eingang verschaffen; sie hatten aber in dem allgemeinen Freiheitssinne einen gewaltigen Gegner zu bekämpfen. Es ist merkwürdig, wie sich dieser Kampf in einem so durchaus unwissenschaftlichen Zeitalter gestaltete, und wir führen daher den hierauf bezüglichen Artikel des damaligen Landbuches ausführlich an. Niemand, sagt derselbe, soll eine neue Mühle auf eine neue Hofstatt bauen, es geschehe denn mit Gunst, Wissen und Willen der

610) Urk. N. DCCCXCIX.

611) Brief des Kirchenrathes von Thal und Rheineck vom 31. Heumonat 1576 im Landesarchive zu Appenzell.

Müller, die in derselben Kirchhöre wohnen, und mit Erlaubniß des Rathes, bei der Buße von 10 Pf. Pfenn. Wenn die neue Mühle nöthig erachtet wird, so sollen auf Kosten desjenigen, der dieselbe bauen will, drei, oder fünf Männer aus andern Rooden die Sache untersuchen, wenn nicht der zweifache Landrath schon vorher den Bau bewilligt hat. Ferner war verordnet, daß kein Müller eine Mühle zu Lehen geben dürfe, sondern daß der Besitzer selbst, oder durch Knechte sie benützen müsse, und wenn ein solcher einen Lehenknecht hiefür anstelle, so sei dieser darauf zu beeidigen, daß er den Nutzen nicht für sich, sondern für den Eigenthümer beziehen und Jedem, der es begehre, schwarzes Brod liefern wolle. Damit dieses gehalten werde, hatte der Müller hundert Gulden als Bürgschaft zu geben.

Alle Beutel und Siebe in den Mühlen, durch welche dem Armen und gemeinen Manne das Seine nicht mag werden, wären bei einer Buße von 3 Pfund verboten.

Vom Korne bezog der Müller den vierundzwanzigsten, von dem Haber, der Gerste u. s. w. den zwanzigsten Theil als Belohnung[612]).

Theurungen. Ansteckende Krankheiten. Merkwürdige Naturereignisse.

Im Jahre 1529 regnete es von der Mitte des Mai's bis zum Anfange des Herbstmonats so häufig, daß es in dieser ganzen Zeit kaum drei schöne Tage gab und den ganzen Sommer hindurch eingeheizt werden mußte. Der Preis des Viertels Korn wurde durch diese Witterung auf elf Batzen, derjenige des Habers auf 15 Kreuzer getrieben[613]).

Berichte über die Theurung von 1557 lauten so schrecklich, daß wir es nicht wagen, dieselben hier aufzunehmen,

612) Mandatenbücher im Landesarchive zu Appenzell; Landbuch.
613) Fridolin Sicherer's Chronik S. 134; Kessler S. 368.

zumal die Chroniken aus der Gegend von Appenzell derselben nicht erwähnen[614]).

Von einer andern Theurung hingegen, in den Jahren 1571 und 1572, vernehmen wir, daß sie ebenfalls die Folge auffallend schlechter Witterung gewesen sei. Im Jänner 1571 war eine große Kälte und schon damals eine bedeutende Theurung, die gegen das Ende des Jahres immer zunahm; aus allem geht deutlich hervor, daß schon im vorhergegangenen Jahre die Witterung der Ernte nicht günstig gewesen sei. Im Jänner 1572 fiel eine Menge Schnee, wie bisher noch nie gesehen worden war, und im Hornung wurde die Kälte so groß, daß der Zürchersee ganz überfror. Viele Menschen verunglückten. Die Einen erfroren; Andere erstickten im Schnee, und nicht wenige wurden von den Wölfen zerrissen. In den vier ersten Tagen des März sah man jeden Abend Nordlichter, die nach den damaligen Begriffen, wie die Theurung selbst, als deutliche Zeichen des göttlichen Zornes angesehen wurden. Den 28. Wintermonat sah man im ganzen Lande Feuer vom Himmel fallen, worauf in den ersten Tagen des Christmonats ein so heftiger Regen folgte, daß in der Schweiz, in Savojen, Burgund und Mailand und im südlichen Frankreich durch Ueberschwemmungen große Verheerungen entstunden. Die Theurung stieg auf einen Grad, daß das Viertel Haber 18 Batzen (5 Gulden, 18 Kreuzer jetziger Währung) kostete[615]).

Walser berichtet, daß schon 1579 eine neue Theurung eingetreten sei, und bezeichnet eine große Kälte und vielen Schnee im April als die Ursache derselben[616]).

Im Jahre 1586 kostete das Viertel Korn 24 Batzen (7 fl. 4 Kr. j. W.) und das Viertel Haber 30 Kreuzer (2 fl., 12 Kr. j. W). Die Obrigkeit fand sich durch diese Theurung ver-

614) Reding XI.

615) Handschrift A 3 in meiner Sammlung, S. 23; Walser S. 492.

616) Walser S. 494.

anlaßt, den Besuch des Jahrmarktes in St. Gallen zu verbieten[617]).

Schon 1592 folgte wieder eine so große Theurung, daß viele Armen Hungers starben, und die Obrigkeit verordnete, wer Butter, oder Käse verkaufen wolle, habe seine Ware nach der öffentlichen Wage in Appenzell zu bringen; solange nun Landsleute diese Lebensmittel zu kaufen begehren, müsse ihnen das Pfund Butter zu 10 Kreuzer (44 Kr. j. W.) und das Pfund Käse zu 4 Kreuzer (17 Kr. j. W.) erlassen werden. Im folgenden Jahre herrschte zwar kein Mangel mehr, aber doch blieb alles so theuer, daß ein Pfund Brod 6 (26 Kr. j. W.), ein Pfund Butter 12 (52 Kr. j. W.), ein Pfund alter Käse 8 Kreuzer, ein Vierling Habergrütze 8, ein Vierling Beutelmehl 9 Batzen, ein Viertel grüne Birnen 18 Kreuzer, ein Viertel Aepfel 1 Gulden, drei Eier 4 und eine Maß neuer Wein 15 Kreuzer kostete[618]).

Als im Jahre 1519 in der ganzen Eidgenossenschaft die Pest herrschte, starben in St. Gallen 1300 — 1600 Menschen. Im Appenzellerlande hörte zwar die große Sterblichkeit früher auf, als in St. Gallen; wieviel Opfer aber die Krankheit daselbst weggerafft habe, ist uns unbekannt[619]). Im Jahre 1541 folgte dann wieder ein so großes Sterben, daß in St. Gallen viele Häuser ganz leer stunden, die Gegend von Mörschwil beinahe völlig ausstarb, und zu Ueberlingen in einem Tage 50 Personen weggerafft wurden. In St. Gallen hatte dasselbe im Hornung angefangen und dauerte zehn Monate, in Constanz aber anderhalb Jahre[620]). Die

617) Sauter'sche Chronik, S. 486.

618) Innerrhodische Chronik, Handschrift B 24 in meiner Sammlung.

619) Brief von Ulrich Lebner vom 16. Wintermonat 1519. Ueber St. Gallen sind die Berichte verschieden. Sicherer giebt die Anzahl der Gestorbenen auf 1300, Vadian, in seiner Chronik bis auf Abt Dietbelm, auf 1600 an.

620) Vadian's Brief an seine Frau in Marbach, vom 17. Herbst-

Pest im Jahre 1564 wüthete in ganz Deutschland, der ganzen Eidgenossenschaft, namentlich aber im Appenzellerlande so sehr, daß in Appenzell, Trogen und Herisau die Todten auf den Kirchhöfen haufenweise in große Gruben geworfen wurden [621]). Auch 1566 soll die Pest wieder viele Menschen im Appenzellerlande gekostet haben [622]). Im Jahre 1586 endlich wüthete sie in Urnäsch mit solcher Heftigkeit, daß in kurzer Zeit zwei Pfarrer, vier Hauptleute, zwölf andere Gemeindevorsteher und sonst 720 Personen wegstarben [623]).

Ende Jänners 1527 war es so warm, daß sich Blumen auf den Wiesen zeigten; den 27. Hornung sah man sodann zu beiden Seiten der Sonne rothe Nebensonnen mit weißem Streif und gelblich an dem Rande gegen die Sonne; ein außerordentlich lebhafter Regenbogen umgab diese merkwürdige Erscheinung, die von 1 — 3 Uhr Nachmittags währte. Mitte März schneite es fünf Tage nacheinander so stark, daß der Schnee den Männern bis an die Lenden reichte. Erst den 8. April fing derselbe an, zu schmelzen; aber im Mai schneite es wieder, so daß die Sennen nicht in die Alpen ziehen konnten, und das Pfund Butter auf 4 Kreuzer (18 Kr. j. W.) stieg [624]). — Im Jahre 1530 war der Winter so warm, daß im Jänner die Töchter vor den Häusern spannen, und am Ende des Monats die Wiesen mit Blumen

---

monat 1521, in der vadian'schen Briefesammlung, Bd. 5, S. 70, auf der Stadtbibliothek in St. Gallen; Handschrift B 26 in meiner Sammlung.

621) Walser S. 489 490. Er sagt, es seien in Herisau über 3300 Menschen gestorben, was aber nicht möglich ist, indem wir wissen, daß, als 1554 die Pension ausgetheilt wurde, nur 308 Mannspersonen Antheil an derselben hatten. Chronik N. 1298, lib. 937, Tr. D. D., im Stiftarchive zu St. Gallen.

622) Walser S. 491.

623) Gmünder's Chronik, Handschrift B 5. in meiner Sammlung, S. 324.

624) Keßler S. 242. 243. 253.

prangten; den 3. April fiel dann aber ein großer Schnee, ohne jedoch den blühenden Bäumen zu schaden [625]). — Den 6. Weinmonat 1534 spürte man ein ziemlich starkes Erdbeben, und 1535 war der Sommer so naß, daß man die Leinwand auf der Bleiche in geheizten Stuben trocknen mußte; dennoch war der Jahrgang fruchtbar. — Im Jänner 1538 zeigte sich ein Komet, und die Witterung war so warm, daß man im Rheinthal reife Erdbeeren fand; den 14. April kamen dann aber Regen und Schnee, und hierauf trat eine so große Kälte ein, daß die Reben erfroren. — Im Mai 1539 war wieder ein Komet sichtbar, und den 29. Mai spürte man ein Erdbeben [626]). — Im Jahre 1542 waren die Trauben den 2. August noch in voller Blüthe [627]). — Den 22. Jänner 1573 [628]) überfror der Bodensee ganz, so daß man auf dem Eise Kornsäcke auf Leitern von Langenargen und Buchhorn nach Utwil zog. Bei diesem Anlasse wurde der See gemessen, und die Breite desselben vom Rathhause zu Langenargen bis zum Zollhause in Rorschach 7144 Klafter gefunden [629]). — Sehr merkwürdig ist es, daß es 1584 am Neujahrstage in Trogen hagelte [630]). — Im Jahre 1596 regnete es vom 18. März bis den 20. Heumonat alle Tage [631]).

625) A. a. O. S. 357; Sicherer's Chronik; Vadian's Collectaneen.

626) Keßler S. 487. 506. 513.

627) Handschrift B 26 in meiner Sammlung.

628) Walser, S. 492, versetzt dieses Ereigniß irrig in das Jahr 1571.

629) Sauter'sche Chronik S. 476. Eine genauere Messung, welche 1825 auf Befehl der württembergischen Regierung stattfand, giebt diese Breite zu 48,051 württemb. Fuß an. G. Schwab der Bodensee u. s. w.

630) Sauter'sche Chronik S. 483.

631) Gmünder's Chronik, Handschrift B 25 in meiner Sammlung, S. 327.

Allgemeiner Rückblick.

Es dürfte nicht ohne Interesse sein, am Schlusse dieser Geschichte in einem kurzen Umrisse die Ursachen und Wirkungen der Hauptbegebenheiten zu bezeichnen, um einige belehrenden Bemerkungen daran zu reihen.

Die Schlacht, welche die Alemannen im Jahre 496 bei Zülpich verloren, und die Verwüstungen des Thurgau's durch Ortwin im Jahre 677 waren die hauptsächlichen Veranlassungen zur Bevölkerung unsers Landes. Die Einfälle der Ungarn um 900 — 937 und die Grausamkeiten derselben verursachten die Erbauung vieler Städte in Deutschland und dadurch die Bildung, oder wenigstens die Vermehrung einer Volksclasse, die zwischen dem Adel und den Leibeigenen stund und diesen das Bild freier Männer zeigte, die aus ihrer Kaste hervorgegangen waren.

Die zunehmende Macht des Closters St. Gallen und das enge Verhältniß des Abtes Salomo mit den gleichzeitigen Kaisern gestattete dem Closter, jene Macht und die Gelehrsamkeit, durch die es sich auszeichnete, zur Erweiterung seines Gebietes sowol durch Anmaßungen, als durch wirklichen Erwerb zu benützen, besonders aber durch die im Jahre 1061 erfolgte Stiftung der Kirche zu Appenzell sich beträchtliches Einkommen und vielerlei Rechtsamen vorzubereiten. Zu dieser Zeit fingen die Aebte an, ihre Zinsleute und Leibeigenen zu bewaffnen, die auf diesem Wege ihre Kräfte kennen lernten und sich einen kriegerischen Geist erwarben. Von 1094 bis 1270 währten die Kreuzzüge, welche das Morgenland verheerten, in Europa eine Menge adelicher Familien ausrotteten, oder wenigstens in Verarmung stürzten, während auf der andern

Seite, weil Jeder, welcher die Kreuzzüge mitmachte, dadurch frei wurde, die Leibeigenen vermindert, die Freien vermehrt, die Städte zahlreicher bevölkert, das Volk an Geld und Bildung bereichert und die Vornehmen durch Gelehrsamkeit höher gehoben wurden.

Die Streitigkeiten zwischen den Kaisern und ihren Vasallen bewogen die Mönche von St. Gallen, Schutz beim Volke zu suchen und dasselbe im Jahre 1200 zu der Abtswahl beizuziehen. Nachher rissen sie sich wieder los von demselben und belästigten es mit Abgaben, was im Jahre 1239 die Veranlassung zur ersten Verbindung des appenzellischen Volkes mit den Bürgern der Stadt St. Gallen wurde. Die Aebte von St. Gallen wußten mit Hülfe des Papstes an sich zu reißen, was der Kirche und dem Volke gehört hatte; aber ein kräftiger Kaiser eignete sich (1273) mit Hülfe des Volkes die Rechte des Reiches wieder an, und im Gebiete des Abtes behauptete das Volk ebenfalls (1278) mit Gewalt der Waffen seine Gerechtigkeiten gegen denselben. Durch Geldnoth sahen sich die Kaiser genöthigt, ihre Rechtsamen im Appenzellerlande zu verpfänden; die neuen Besitzer drückten aber das Volk noch mehr, als die Vögte des Reichs; sie suchten daher auch die Unveräußerlichkeit der erworbenen Rechtsamen nach und erhielten dieselbe (1333). Die Aebte begriffen die Bestrebungen des Volkes nach der Freiheit nicht, und ebensowenig den Eindruck, den die Siege der Eidgenossen über Oesterreich auf dasselbe machen mußten. Wie dieses Haus seine Macht zu vermehren trachtete, so strebten sie, die Rechte des Reiches im Appenzellerlande mehr und mehr an sich zu bringen. Jenes Trachten des österreichischen Hauses bewirkte die Bündnisse der Städte untereinander, und die Bestrebungen des Abtes führten die Appenzeller (1377) in den Bund mit den Städten, von denen sie (1378) die ersten Anfänge lernten, sich selber zu regieren. Der Abt bot alles auf, ihnen den Schutz der Reichsstädte zu entziehen, und wirklich gelang es ihm, auf beiden Seiten das größte Miß-

trauen aufzuregen. Die Appenzeller fanden sich bewogen, sich an Schwitz anzuschließen, wo (1402) ein hellsehender und kräftiger Mann es durchschaute, wie wichtig für die Freiheit der Schweiz es sei, daß Oesterreich über den Rhein zurückgedrängt werde; wie das Streben der Appenzeller nach Unabhängigkeit hiefür benützt werden könne; wie dieselben aber auch bewährter Führer in Krieg und Frieden bedürfen, die sie in ihrer Mitte nicht finden konnten, da sich Niemand aus ihnen in solcher Führung geübt, noch das allgemeine Zutrauen erworben hatte. Wie ein Waldstrom ergoßen sich die siegreichen Appenzeller über ihre Umgebungen; ringsumher, und wohin sie kamen, fachten sie bei den Völkern den Geist der Unabhängigkeit an, so daß die Furcht vor ihnen weithin alle Edeln zum Widerstande vereinigte. Sie selbst, von ihren Siegen aufgeblasen, versanken in Sorglosigkeit, und die Schlacht von Bregenz, mit dem darauf folgenden Frieden, brachte sie (1408) an den Rand des Untergangs, von dem sie mehr noch, als ihr eigener Muth, der Graf von Toggenburg rettete. Es sah dieser nämlich ein, daß seine Unabhängigkeit mit derjenigen der Appenzeller eng verbunden war; er sowol, als besonders Schwitz bewirkten, daß die Appenzeller (1411) in das Landrecht der sieben Orte, denen sie Gehorsam gelobten, aufgenommen wurden. Beinahe gleichzeitig führte 1416 die Kirchenversammlung in Constanz das Erwachen der Geister herbei und brachte das Volk zum Nachdenken über die wichtigsten Angelegenheiten des Menschen, über sein Verhältniß mit Gott und sein Schicksal in der Ewigkeit. Wie dieses Ereigniß die Gewalt der Päpste erschütterte, so brachte es auch die Rechte der weltlichen Herrscher in Frage. Die Eidgenossen behaupteten durch ihre Siege, was ihnen von Rechtes wegen nicht gehörte; auch die Unabhängigkeit der Appenzeller mußte der gedemüthigte Herzog von Oesterreich anerkennen. Jetzt wurden auch die Verhältnisse derselben mit dem Abte (1521) durch die Eidgenossen geordnet. Die Appenzeller aber, wie das eigenwillige Kind,

wollten sich in diese Verhältnisse nicht fügen, und wie das Kind weinend und tobend nur seinen Willen behaupten will, so handelten auch die Appenzeller. So wurden sie mit allen ihren Nachbaren in Krieg verwickelt; der Sieg aber trat nicht auf ihre Seite, weil Hochmuth und Trotz sie zum Ungehorsam gegen ihre eigenen Anführer verleiteten, und die Besonnenen im Lande dem Treiben der Wühler nicht zustimmten. Glücklicherweise hatten sie durch ihre Treue gegen ihre Verbündeten sich die Liebe derselben gewonnen; diese erschienen nun zu ihrer Rettung, nahmen sie aber zugleich (1429) unter ihre Vormundschaft, bis sie der Ausbruch des Bürgerkrieges unter den Eidgenossen (1439) von dieser befreite. Gedemüthigt fingen sie nun an, zu suchen, wie sie ihrer wiedererlangten Unabhängigkeit sich würdig zeigen können. Ihr edles Betragen, ihr Muth im Kriege und ihre Treue gegen die Eidgenossen brachten ihnen bald (1452) die Aufnahme als zugewandter Ort in den ewigen Bund der Eidgenossen. In den Kriegen derselben bewährten die neuen Verbündeten immerfort große Treue, aber die Eidgenossen, allmälig bestechlich geworden, lohnten diese Treue nicht immer mit Gerechtigkeit, sondern verstatteten in ihren Sprüchen das Uebergewicht zuweilen (1465, 1467) den ungerechten Foderungen des Abtes. Auch solche Erfahrungen beugten die Appenzeller nicht in ihrer biedern Pflichterfüllung gegen die Eidgenossen (1468, 1474 — 1476), aber die Obrigkeit verlor allmälig wieder ihr Ansehen, und rohe Widerspänstigkeit gewann zuweilen die Oberhand, bis sie (1489) ihr Unwesen beim Closterbruche zur höchsten Ungebühr steigerte. Sehr harte und wirklich nicht zu rechtfertigende Strafen der Eidgenossen (1490) thaten dem Uebermuthe Einhalt, und die Besonnenen im Lande erhielten wieder das Uebergewicht. Jetzt kamen neue Kriege mit den Nachbaren; von ihrem Ausgange hing das Daseyn der Eidgenossenschaft ab, und es ruhten alle innern Zwistigkeiten in derselben. Mit großer Anstrengung kämpften besonders die Appenzeller; ihre Tapferkeit bewog die Eidge-

nossen, sie (1513) als dreizehnten Ort aufzunehmen. Kurz vorher (1510) hatten sich die ersten Spuren von Uneinigkeit zwischen den innern und äußern Rhoden gezeigt. Jetzt folgte (bis 1522) mehrjährige innere Ruhe; nach außen war das bürgerliche Leben ganz mit demjenigen der gesammten Eidgenossenschaft verschmolzen, daher auch dieser Ort von dem allmäligen Verfall ihres frühern Sinnes sich nicht völlig rein erhalten konnte, obschon hier das Verderben in minderem Grade sich zeigte. Auch im Appenzellerlande regte sich nun (seit 1522) der lange schon vorbereitete Umschwung des Innern. Man fing an, zu forschen, ob denn wirklich alle die Gebote und Verbote der Kirche, welche die Herrschsucht des Papstes und die Schwelgerei der hohen Geistlichkeit durch Abgaben aus der ganzen Christenheit unterstützen sollten, auf Gottes Wort begründet seien. Der Papst und die hohe Geistlichkeit, wie sie gewahr wurden, daß es darum zu thun sei, jene frommen Wünsche der Kirchenversammlungen von Constanz und Basel nunmehr durch das Volk und durch die Gewalt allgemeiner Zustimmung in Erfüllung zu bringen, sträubten sich mit aller Macht und scheuten sich nicht, das Volk gegen das Volk zu waffnen. Für Meinungen fochten die Kämpfer gegen Meinungen; Angreifer waren auf beiden Seiten, und abermal zeigte es sich, daß Religionsstreitigkeiten besonders darum blutiger, heftiger, hartnäckiger sind, als andere, weil bei diesen sich meistens eine angreifende und eine leidende, matt sich vertheidigende Partei bilden, während bei jenen gewöhnlich beide Parteien angreifen, beide gleich kühnig und gleich entschieden sind. Der den Reformirten nachtheilige Ausgang der zweiten Schlacht von Cappel hatte besonders für Appenzell wichtige Folgen. Der Theil des Landes nämlich, wo der Hauptflecken lag, blieb nun grossentheils bei dem päpstlichen Glauben, denn hier wohnten die Familien, die durch Kriegsdienste sich nicht nur bereichert hatten, sondern auch mit den fremden Gesandten, wie mit den vornehmsten Beamten der Eidgenossen in Verbindung gekommen waren.

Der andere Theil hingegen, der immer mehr dem Gewerbfleiße sich zuwandte, daher sein Auskommen weniger in Kriegsdiensten suchte, durch Gleichheit des Erwerbes mehr mit den Städte-Cantonen sich hingezogen fühlte, und durch seine Beschäftigungen für den Geist des Nachdenkens und der Prüfung empfänglicher geworden war, beharrte auf seiner Richtung, sich von den Fesseln des Papstes zu befreien. Wohl schien der Religionsstreit geraume Zeit (von 1531 — 1580) zu ruhen; auch damals aber verriethen die rohen Ausbrüche des Hüchaldischen Handels und die Unterhandlungen der Obrigkeit mit katholischen Eidgenossen und Mächten des Auslandes, daß ihm Groll in den Herzen nicht erloschen sei. Immer deutlicher trat dann derselbe hervor, als (seit 1580) die einflußreichsten Mitglieder der Obrigkeit mit der französischen Gesandtschaft, dem Könige von Spanien, dem Papste und den Grundstützen des römischen Wesens in der Schweiz, dem Schultheiß Pfyffer und den Landammännern Lußi und Roll, offenbar einverstanden waren, aus allen Kräften die Ausrottung der Reformation im Lande zu bewirken. So kam es zur Spaltung des Landes, die demselben ein Segen war, weil sie den Reibungen zwischen beiden Religionsparteien ein Ende machte. Dem einen Theile blieb nun die alte Einfachheit der Sitten, der andere gelangte durch seine Gewerbsamkeit zu Wohlstand, der die Stiftung vieler nützlichen Anstalten begünstigte, aber freilich zugleich seine Auswüchse, Halbbildung, Hochmuth und Glanzsucht, in seinem Gefolge hatte.

Wer dieses gedrängte Bild unserer Geschichte mit Ernst durchgeht und besonders den Bildungsstand der verschiedenen Zeitalter betrachtet, wird auch hier wahrnehmen, was in den Geschichten aller Völker sich zeigt. Er wird sehen, wie die immer und überall regen Leidenschaften der Menschen stets Böses hervorbringen, das bald mehr in der einen, bald mehr in der andern Gestalt hervortritt, aber auch immer den Keim des Bessern in sich trägt, so daß, obschon es oft scheine, alles Gute müsse untergehen, die Menschheit einer Vervoll-

kommnung entgegenschreitet, die vollends sichtbar wird, wenn man die Zustände verschiedener Jahrtausende ins Auge faßt. Die Ungläubigen mögen die Menschheit, wie sie 838 war, und wie sie nun 1838 ist, vergleichen. Sie werden sich überzeugen, daß, wenn auch die Menschen jetzt wie damals von Leidenschaften getrieben werden, die Menge derjenigen, welche dieselben zu beherrschen suchen, doch größer geworden ist, als sie vor tausend Jahren war, und daß neben allen Auswüchsen des vermehrten Wissens die Vortheile desselben doch größer sind.

Daß der wahre Geist der Freiheit, welcher die Rechte Aller ehrt, zugleich aber in der Hingebung für Andere eine heilige Pflicht sieht, nur aus reiner Religiosität hervorgehe, welche die wahren Verhältnisse des Menschen zu Gott kennt und ihn anfeuert, den göttlichen Gesetzen zu gehorchen, das lehrt die ganze Geschichte. Sie lehrt zugleich, daß jedes Volk, welches seine Freiheit in der Ungebundenheit sucht und, alle Ordnung verschmähend, nur wilden Trieben folgt, seinem Verfalle nahe steht.

Ein sicheres Zeichen des Verfalles ist es auch, wenn ein Volk Reichthum, Ansehen und Geschicklichkeit mehr ehrt, als die Tugend; wenn es auch auf diesem Wege Führer findet, die nach einzelnen Richtungen hin bedeutende Tüchtigkeit entwickeln, so wird es sein Zutrauen zugleich an Verräther und Nichtswürdige verwerfen, welche die Grundlage des Glückes der Gesellschaft, Sittlichkeit und Religiosität, nicht nur keineswegs befördern, sondern sogar mit Füßen treten.

Wenn das an Landsgemeinden versammelte Volk mit der Berathung der öffentlichen Angelegenheiten sich befassen will, so werden meistens übereilte Beschlüsse daraus hervorgehen, und es ist daher gut, daß es sich darauf beschränke, die Vorschläge der Obrigkeit anzunehmen, oder zu verwerfen. Wenn aber die Obrigkeit sich in Geheimthuerei einhüllt und vom Volke trennt, so entstehen innerliche Unruhen.

Zur Einigkeit in einem Lande trägt es viel bei, wenn seine Bewohner nicht auf zu verschiedenen Stufen der Bildung stehen. Es ist daher die Pflicht ihrer weltlichen und geistlichen Führer, dafür zu sorgen, daß überall im Volke die Erkenntniß Gottes verbreitet, das Vertrauen auf ihn geweckt, jeder Einzelne richtig denken gelehrt und hiefür schon in früher Jugend gesorgt werde. Vieles zu lernen ist nur denjenigen nöthig, die sich einem höhern Berufe widmen. Auch für diese zu sorgen, darf keineswegs versäumt werden.

Die ganze Geschichte lehrt uns, daß Treue gegen die Bundesgenossen, Tapferkeit und kriegerische Tüchtigkeit unser Volk in mancher Gefahr errettet haben. Wir sollen unsere Pflichten gegen unsere Bundesgenossen treulich erfüllen, sollen, damit wir das am Tage der Noth wirklich können, uns stets im Kriegswesen üben und keine Anstrengung scheuen, die uns geschickt macht, unsere Freiheit und Unabhängigkeit zu vertheidigen. Sparen wir lieber, wo es um die Pracht der Häuser und Kleider, um kostbaren Hausrath und eitle Schwelgerei zu thun ist, als wo die Sicherheit und das Glück des Vaterlandes unsere Opfer fodern! Betrachten wir die großen Opfer, welche unsere Voreltern an Leib und Gut gebracht haben, um ihren Enkeln glückliche Tage zu bereiten, so wird uns schon die Dankbarkeit entflammen, nicht weniger für unsere Nachkommen zu sorgen.

Wenn unsere Väter durch ihre Siege sich zum Hochmuth und zur Verachtung anderer Völker verleiten ließen, so war die Folge davon stets tiefe Demüthigung. Auch sie sollten die Regel bestätigen, die wir nie aus den Augen verlieren sollen: Hochmuth kommt vor dem Falle.

Was die Geschichte in der Vergangenheit uns zeigt, das wird sich, nur unter andern Formen, auch in der Zukunft wiederholen. Für jeden denkenden Mann ist es daher wichtig, daß er die Geschichte seines Landes kennen lerne, und zwar weniger, damit er die Thatsachen seinem Gedächtniß

einpräge, als damit er überlege, was dem gemeinen Wesen fromme und schade, was demselben Wohlfahrt, oder Unheil gebracht habe, und sein Benehmen danach einrichte.

Würde ich durch meine Darstellung unserer Geschichte meinen Mitlandsleuten solche Forschungen erleichtert haben, dann fände ich alle darauf verwendete Mühe reichlich belohnt.

Trogen, den 15. Wintermonat 1839.

Der Verfasser.

Nachträge

und

Verbesserungen.

Nachträge und Verbesserungen zum ersten Bande.

S. 1.

Die Höhe des Säntis, die wir nach Wahlenberg angegeben haben, wird von Weiß zu **7594**, von Zuber zu **7784**, auf der Keller'schen Karte von **1833** zu **7760**, von Merz zu **7594** französischen Fuß bestimmt.

S. 140.

Wahrscheinlich war der Ritter von Clanx, den Guler als Zeugen anführt, der nämliche Heinrich von Sax, Sohn des Clostervogtes, der als Erbe seines Vaters bei Guler und in einer pfäferser Urkunde von **1258** vorkommt. Dieser Meinung sind auch H. Dr. Henne und H. Stiftsarchivar Wegelin.

S. 157.

Es ist schwer, auszumitteln, ob es der hier erwähnte Rudolf von Rorschach, oder sein Sohn gleichen Namens war, der gemeinschaftlich mit seinem Bruder Eglolf in Streitigkeit mit den Vormündern der unmündigen Kinder seines Bruders Eglolf von Rosenberg verwickelt wurde. Dieser Streit entstund daher, daß Rudolf von Rorschach, als Vormund der Kinder seines Bruders, zwei ihrer Höfe an den Grafen Hug von Werdenberg und an Eberhard von Bürglen verkauft, den Erlös aber zum Besten der Kinder von Rosenberg verwendet hatte. Den Käufern hatte er Bürgen geben müssen, daß die Kinder von Rosenberg seiner Zeit, wenn sie zur Volljährigkeit gelangen, den Verkauf gutheißen werden. Als nun Rudolf von Rorschach starb, so entwickelte sich der erwähnte Streit, der vier Schiedleuten und zwei Obmännern zur Entscheidung überwiesen wurde. Für die unmündigen Kinder wählte der von Königseck die Herren Rudolf von Güttingen und Rudolf von Ramschwag; die Herren von Rorschach ihrerseits wählten den Ver. von Kisseleck und Konrad, den Schenken von Landeck, welche Schiedleute gemeinsam Eglolf von Rorschach, den Vetter der streitenden Parteien, und Hermann von Landenberg zu Obmän-

nern bezeichneten. Von diesem Schiedgerichte wurde dann der Streit zur Zufriedenheit beider Parteien ausgemacht [1].

S. 167.

Hier muß wol noch eingeschaltet werden, daß Abt Heinrich von Ramstein dem Heinrich von Gmünden wegen seiner geleisteten Dienste, nebst seiner Frau, Mathilde, der Tochter Heinrich's, seines ehemaligen Ministers im Amte Teuffen, und dem Sohne dieses Ehepares, Namens Bersin, das Bürgerrecht von St. Gallen schenkte [2].

S. 177.

Die Urkunde N. C beweist genügend, es sei die Bemerkung des H. Stiftsarchivar Wegelin, daß die hier erwähnte Verpfändung schon vor **1366** stattgefunden habe, richtig; übrigens ist unbekannt, wann dieselbe geschehen sei.

S. 181.

Ich habe bereits in den Berichtigungen zu den Urkunden erwähnt, Hr. Dr. Titus Tobler glaube, diese Stelle, in der Urkunde N. LXXXVII Chrinnun benannt, sei die Vertiefung zwischen Forkelnfirst und Roslen, welche die Appenzeller Chrenne, die st. galler Oberländer Mittagschrinna heißen.

S. 184.

Es haben sich in der Stelle über die Verpfändung durch die Gebrüder von Sax an die Aebtissinn von Lindau zwei Fehler eingeschlichen; die Jahrzahl sollte nämlich **1347** sein, und der Namen der Vogtei ist Balgach.

S. 185.

Aus dem nach der Abschrift des H. Archivar Wegelin berichtigten Abdrucke der Urkunde N. XCIII, S. Bd. II, S. **630**, geht hervor, daß der Official von Constanz den Pfarrern von St. Gallen befahl, die Beiträge für den Kirchhof einzuziehen, welche die benannten Personen in den Aemtern Trogen, Wittenbach und Teuffen noch schuldig waren. Unter den Namen muß gelesen werden, statt Rudolf, genannt Aidern: Rudolf genannt Riderer, und statt Konrad Büchler: Konrad Büchler.

---

1) Urk. N. CCCXXXVIII.
2) Urk. N. CCCXXXIX.

Ebendaſelbſt.

Die Notiz aus der sauter'ſchen Chronik können wir dahin vervollſtändigen, daß die Appenzeller viele Leute und Knechte derer von Sax beſchädigt zu haben ſcheinen, und daß ſodann den 5. Auguſt 1356 die vier Brüder Ulrich Stephan, Ulrich Brauthoch, Ulrich Eberhart und Ulrich Johannes, genannt von Sax, den Appenzellern gänzliche Vergeſſenheit des Geſchehenen zuſagten und verſprachen, es müſſen auch ihre Leute, Diener und Helfer die »Sühne« halten [3]).

S. 216.

Walther genannt Leſti, Pfarrer von Herisau, iſt als ſolcher ſchon in einer Urkunde des Cloſters Feldbach im Jahre 1293 bezeichnet [4]).

S. 241.

H. Archivar Wegelin ſchreibt, es ſei ihm zur vollen Gewißheit geworden, daß die Familie von Roſenberg, ſeit ſie das Schloß Berneck gekauft, ſich in zwei Linien getrennt habe.

S. 242.

Es ſcheint, daß die Familie von Grimmenſtein gleichzeitig die Schlöſſer Grimmenſtein und Falkenſtein beſeſſen habe, und man möchte beinahe vermuthen, das letzte ſei ihr Stammſchloß geweſen, da in den Urkunden Mehre mit dieſem Namen vorkommen, und nur der einzige Rudolf mit dem Namen von Grimmenſtein. Daß die Familie beide Schlöſſer zu gleicher Zeit beſeſſen und auch von beiden ſich genannt habe, erhellet aus einer Urkunde, laut welcher im Jahre 1269 Conradus dictus Grimmenstein, miles, ecclesie sancti Galli Ministerialis, et frater suus Rudolphus de Valchenstain, Adelhaidi, Abbatissæ monasterii de Schönenveld superiori. vendunt curiam suam hereditariam in Wollashusen etc. [5]).

S. 245.

In einer Urkunde des Cloſters Feldbach kommen als Zeugen vor: Eglolfus Rudolfus et Eglolfus fratres de Rosenberg, Rudolfus de Rosenberg [6]).

3) Urk. N. CCCXI.
4) Brief von H. Kirchenrath Melchior Kirchhofer vom 25 Hornung 1833.
5) *Langii Regesta* T. III, p. 331.
6) Brief von M. Kirchhofer vom 25. Hornung 1833.

S. 299.

Zuvor wird bemerkt, es sei das Siechenhaus zu Linsebühl im Jahre 1219 gestiftet worden, denn da in diesem Jahr ein Brodgeschenk an dasselbe gemacht wurde, so muß seine Stiftung älter sein.

S. 303.

Siehe die Anmerkung 47 zur Urk. N. CCCXLI.

S. 305 und 308.

Soll ich, da ein Freund mir den Vorwurf macht, ich habe die beiden Schlachten von Sempach und Näfels zu umständlich beschrieben, den Grund dieser Ausführlichkeit angeben? In beiden Schlachten waren appenzeller Edelleute, und schon deßwegen, dann aber auch, weil sie aus diesem Grunde unserm Volke desto bekannter werden mußten, fand ich diese Umständlichkeit angemessen.

S. 320.

Die Urkunde vom 28. Hornung 1403, laut welcher Kaiser Ruprecht die Vogtei der freien Leute zu „Gagelnare, Werzenberg, Baldwile, Unegge, Swenberg und Utzwile“ nebst andern pfandweise an Heinrich Walther von Ramschwag übergab, die mehre Uebergabe dann auch den 26. Hornung 1409 für Eberhard von Ramschwag bestätigt wurde, giebt uns den Schlüssel zu den Streitigkeiten der Familie Ramschwag mit dem Abte von St. Gallen, die durch die Urkunde N. CCXXXII beigelegt wurden.

S. 359.

S. Anmerk. 41, Urk. N. CCCXLII.

S. 382.

Es erhellet aus einer Urkunde des Kaisers Ruprecht vom 26 März 1408, daß die Stadt Lindau mehr den Appenzellern, als dem Grafen Wilhelm von Bregenz und der Ritterschaft anhing. Diese klagte nämlich, daß Lindau den vor Bregenz gelagerten Appenzellern Vorschub geleistet habe; dennoch fuhr Lindau fort, den Appenzellern Lebensmittel zuzuführen, so daß es deßwegen von der Ritterschaft beim Kaiser selbst verklagt wurde, der aber die Stadt gleichwol wieder zu Gnaden aufnahm, nachdem sie geschworen hatte, es nicht mehr thun zu

7) *Chmel Regesta Ruperti*, p. 83. 171.

wollen (8). Hingegen bewilligte er den 1. und 2. April 1408 der Stadt Constanz wegen ihrer treuen Dienste gegen die Appenzeller verschiedene einträglichen Freiheiten 9).

Den 1. Mai des nämlichen Jahres erlaubte der Kaiser dem Herzog Friederich von Oestreich, daß er die von den Appenzellern im letzten Kriege eingenommenen und zerstörten Festen „Jagberg, welschem Ramswage, Veltkilche, Dosers, die alte Montfort und Rynecke," die nach der mit den Appenzellern neulich in Constanz gemachten Sühne, wie mehre andere Festen, zerbrochen bleiben sollten, nach Belieben wieder aufbauen möge 10). Welche Treue eines Vermittlers und Kaisers!

S. 400.

An dem Tage zu Lucern, welcher den 30. März den Anfang nahm, wurde wegen eines Appenzellers, der in Münster hingerichtet worden war, und dessen Söhne nun den Landammann befehdeten, beschlossen, daß Jedermann Sorge tragen sollte. In Beziehung auf die Anstöße mit der Stadt St. Gallen wurde beiden Theilen überlassen, zu Schiedsrichtern entweder die vier im Spruchbriefe genannten, oder die beiden Bürgermeister von Zürich nebst dem Ammann von Schwyz zu wählen, und dabei den Appenzellern befohlen, bis den 10. April ihren Entschluß nach Zürich zu berichten. Sie wählten die letztern 11).

S. 411.

An dem zu Lucern den 23. Weinmonat 1418 gehaltenen Tage beklagten sich die Appenzeller schon über den Ritter Leonhard von Jungingen, daß er von einigen ihrer Angehörigen die Raubsteuer fodere; es sei dieselbe, sagten sie, dem Hause Oesterreich vorbehalten worden, durch den Krieg aber, welchen die Eidgenossen auf Befehl des Königs Sigmund gegen den Herzog Friedrich geführt haben, an sie gekommen; dabei wollen sie bleiben und, wenn es ihnen bestritten würde, die Sache der Entscheidung der Eidgenossen anheimstellen 12).

8) A. a. O. S. 166.
9) A. a. O. S. 157.
10) A. a. O. S. 158.
11) Amtliche Sammlung der ältern eidgenössischen Abschiede Lucern, 1839. S. 81.
12) A. a. O. S. 92.

S. 425.

Es wird aus der Geschichte der innern Unruhen, die im Jahre **1435** beigelegt wurden, namentlich aber aus der Vertheidigung des Walther Koppenhan (S. **482**) klar, daß dieser Mann gefangen wurde, weil er gegen die Vermittelung oder den Spruch der Eidgenossen vom Mai **1422** sich aufgelehnt und das Volk gegen denselben aufgewiegelt hatte. Daß er aber im Sinne des Volkes sprach, wird hinreichend durch seine Wahl zum Landammann bewiesen, die noch im nämlichen Jahre erfolgte, in dem er gefangen worden war. Uebrigens mag er wirklich zum Landammann wenig geeignet gewesen sein, da er **1429** angeklagt wurde, bei der Schlacht von Goßau die Flucht veranlaßt zu haben, und er, als die Eidgenossen ihn vorluden, sich zu rechtfertigen, dieselben vor ein fremdes Gericht beschied und das Bürgerrecht von Ueberlingen annahm.

S. 466.

In Folge dieses Friedens vom **26.** Heumonat **1429** hatte der Abt auf seine Unkosten dafür zu sorgen, daß die Appenzeller von dem Banne und dem Interdicte freigesprochen werden, und den **7.** August des nämlichen Jahres geschah diesem Versprechen ein Genügen [13]).

S. 496.

Den **2.** Christmonat **1441** befiehlt König Friederich **IV.** vielen Herren und Landschaften, darunter auch „dem ammann, „rat vnd gannz laundschafft zu Appenczelle", daß sie dem „Ulrich von Emptz behülflich seien gegen Eberharten von Ramswag und Claren seiner Frau", gegen welche der von Ems Acht und Bann und Besitzung der „Gewer" von päpstlichen Gerichten und dem Hofgerichte zu Rothwil erhalten hatte [14]).

S. 517.

Nach der Schlacht von St. Jakob, erst den **30** August **1444**, gab Kaiser Friederich seinem Bruder, dem Herzog Albrecht, die Gewalt, das kaiserliche und des Reiches Banner ge-

---

13) Urk. N. MLIII.

14) *Chmel Regesta Friderici IV. Romanorum Regis* (Imperatoris III), p. XVI. Ob die Verhältnisse, welche diese Erklärung gegen Eberharden von Ramschwag und seine Frau Clara von Ems verursachten, noch auf den Streit der Appenzeller mit Heinrich Harden (s. Bd. II, S. 6) Einfluß hatten, ist wol nicht auszumitteln.

gen die Schweizer zu führen und alle Reichsunterthanen unter dasselbe aufzubieten. Zugleich erließ er einen Befehl an alle Reichsunterthanen, dem Herzog auf seine Auffoderung gegen die Schweizer Hülfe zu leisten, und verbot allen und jeden Reichsangehörigen, den Schweizern, die gegen Zürich fochten, Speise, oder Kriegsbedarf zukommen zu lassen. Auch der Herzog Sigmund ertheilte den 2. Christmonat der Stadt Feldkirch und seinen Unterthanen im Elsaß, Sundgau und Breisgau, am Rhein, in Schwaben und Burgund, im Argau und Thurgau, in Churwalchen und allenthalben diesseits des Arl und Feerens den Befehl, dem Herzog Albrecht von Oesterreich gehorsam zu sein [15]). Diese Schritte geben genügenden Aufschluß über die Gefahren der Appenzeller.

Es ist auffallend, daß die Schweizer von Altenstadt aus nicht nach Feldkirch zogen, und es scheint beinahe, die Sache dürfte einem geheimen Einverständnisse zwischen dieser Stadt und den Schweizern zugeschrieben werden, da sowol der Kaiser, als auch der Herzog Sigmund den **22.** Hornung **1445** der Stadt Vorwürfe machten, daß sie den Befehlen des Herzogs Albrecht nicht gehorcht habe [16]).

S. 533.

H. Dr. Heinrich Escher, Professor der Geschichte in Zürich, erwähnt in seinem vortrefflichen Artikel: Eidgenossenschaft, den er für die Encyklopädie von Ersch und Gruber bearbeitet hat, einen Umstand (Bd. **32**, S. **103**,) bei dem Bunde der Appenzeller mit den sieben alten Orten, als zugewandter Ort der mir entgangen ist. Es enthielt nämlich der durch die Appenzeller gemachte Vorbehalt des Kaisers und des h. römischen Reichs den Anhang, daß sie nicht zu Gunsten des Reichs gegen die Eidgenossen sein oder fechten wollen. So wurden denn bei diesem Anlasse das erste Mal in einem eidgenössischen Bündnisse die Pflichten gegen das Reich denjenigen gegen die Eidgenossen nachgestellt, wozu wahrscheinlich der Zürcherkrieg die Ursache geworden war.

S. 534.

Der Tag des Bundesschwures muß anders bezeichnet werden, da der Tag vor Othmar auf den **15.** Wintermonat fällt, wie H. Archivar Wegelin mir richtig zu bemerken die Güte hatte.

15) A. a. O. S. 175. 176.
16) A. a. O. S. 191.

S. 552.

Der Pfarrer Peter Jannini war von Leuk im Wallis gebürtig, und den 25. Heumonat 1425 wurde seine Wahl an die Pfarre Urnäsch durch den Vicar des Bischofs Otto von Constanz bestätigt [17]).

Den 1. August 1432 verkauften Cuni Hettscheli, Rudi Tailer, sein Bruder Hans, Uli Gasser, Cuni Tängeller, Hans Schnider, Uli im Hof, Els im Hof, Wälti Tailer, Cuni Fischbacher und seine Geschwister, Uli Gnipper, Hans Grübel, Cuni auf der Halden, die Brüder Hans und Uli Geriner, Cuni Zigirr in der Schwende, die Brüder Hans und Heini Schädler in der Grub, Hans, Rudi, Claus und Catharina, Peter Tailers sel. Kinder, Jäkli und Cuni Schädler, alle von Urnäsch, den Brüdern Hans und Ludwig Fächter in St. Gallen ihren Wald, genannt der hintere Roßfall, unter der Bedingung, daß die Käufer ihn achtzig Jahre als ihr Eigenthum benutzen dürfen, der Boden aber Eigenthum der Verkäufer bleibe. Das Holz unter der Schwaigalp durften die Käufer nur zu Stegen und „Schützen“ brauchen, und die Verkäufer behielten das Recht, für ihr Bedürfniß Holz in dem verkauften Walde zu fällen. Die Gebrüder Fächter bezahlten 15 Pfund, welche die Verkäufer zu ihrem, ihrer Vorfahren und Nachkommen Trost und Heil an St. Antons Kirche, im Dorf Urnäsch gelegen, zu besserer Förderung des Gottesdienstes schenkten [18]).

Laut einer Nachricht des H. Stiftsarchivar Wegelin ist den Pfarrern von Herisau noch beizufügen: Johannes Wildrich, Rector ecclesie parochialis in Herisow 1383.

Derselbe bemerkt über Gais, daß schon in einem Ablaßbriefe von 1333 der Kirche daselbst Erwähnung geschehe.

S. 562.

Von der merkwürdigen Art, Waldung zu verkaufen, die wir eben erwähnt haben, findet sich ein zweites Beispiel in Urnäsch, indem 1436 auch die Wälder: das Gehäder und der Roßfall, Guggei genannt, auf bloß achtzigjährige Benutzung und mit dem Vorbehalte für den Verkäufer, daß auch er das nöthige Holz in denselben fällen möge, veräußert wurden [19]).

17) Urk. N. CCCXLIII.
18) Urk. N. MLIV.
19) Urk. N. MLV.

Nachträge und Verbesserungen zum zweiten Bande.

S. 6.

Anm. **10**, s. Urk. Nr. MLVI.

S. 22.

Der von Württemberg sollte Graf, nicht Herzog heißen, denn erst im Jahre **1495** erhielt dieses Haus die herzogliche Würde.

Der Bund zwischen Zürich, Schaffhausen und Stein wurde am St. Nikolaustage, den **6.** Christmonat **1459**, ausgefertigt [20].

S. 23.

Der Frieden zwischen den Schweizern und dem Herzoge Sigmund von Oesterreich wurde nicht, wie Tschudi sagt, den **8.**, sondern den **7.** Christmonat („Sontag nechst nach St. Niclausen-„tag") geschlossen. Die Stadt Basel erscheint dabei nicht als Partei, sondern, wie auch die Bischöfe von Basel und Constanz, die Rathsboten von Constanz und die Räthe Ludwig's, des Pfalzgrafen zu Rhein und Herzogs von Nieder- und Oberbaiern, als vermittelnd. Der Frieden war bis zur nächsten Pfingsten festgesetzt, und im Mai sollte ein neuer Tag in Constanz gehalten werden, um einen bleibenden Frieden abzuschließen. Indessen sollten die Gefangenen in der Gewalt derjenigen bleiben, die sie gefangen hatten; unbezahlte Schatzung und Brandschatzung und Rapperswil's ausstehende Zinse und Schulden sollten nicht eingefodert werden; zwischen Hans von Rechberg und dem Bischof von Constanz, den Eidgenossen und Schaffhausen, dann zwischen Hans von Falkenstein und den Eidgenossen und Schaffhausen, sowie zwischen Bilgeri von Helmsdorf und Schaffhausen sollten gegenseitig keine Feindseligkeiten stattfinden, und ebenso die Feindschaft des Grafen von Sargans und Bernhard Gradner's gegen den Herzog stillestehen. Der gegenseitig einander zugefügte Schaden sollte ungerächt bleiben und Jeder, was er erobert hatte, behalten bis Austrag der Sache. Auch Winterthur sollte während dieses Waffenstillstandes gegen die Eidgenossen nichts unternehmen, und gegenseitig aller Handel und Wandel frei sein. Dieser Frieden wurde unterzeichnet im Namen der Vermittler von Johann, Bischof zu Basel, Heinrich, Bischof zu Constanz, Ulrich, Graf zu Montfort und Ritter Johann von Flachslanden, Bürgermei-

20) Brief von H. M. Kirchhofer vom 3. Jänner 1835.

ser zu Basel; — im Namen des Herzogs Sigmund von seinen Räthen: Johannes, Graf von Werdenberg, Jos Niklaus, Graf zu Zollern, und Ritter Parcival von Annenberg; — im Namen der Eidgenossen: von Rudolf von Cham, Bürgermeister, und Heinrich Effinger, des Raths, von Zürich; Ritter Nikolaus von Scharnachthal und Ludwig Hetzel, Venner, von Bern; Heinrich von Hunwil von Lucern; Walther im Oberdorf, Altammann, von Uri; Ital Reding, Ammann von Schwitz; Hans Heintzli, Ammann von Unterwalden; Wernher Maltzach, Ammann von Zug; Wernher Aebli, Ammann von Glarus; Hans am Stad, Bürgermeister von Schaffhausen; Georg Gmünder, Vogt, von St. Gallen, und Hermann Zidler, Ammann, und Entz am Swertzbühel, von Appenzell [21]).

Bei einer Richtung, welche zwischen Appenzellern und dem Abte der Reichenau **1458** wegen eines Todschlages, den zwei Appenzeller begangen hatten, gemacht wurde, mußten diese sich verpflichten, den Abt allein über alles, was dieses Geschäft belangen möchte, als Richter anzuerkennen [23]).

S. 28.

Wahrscheinlich war es eben dieser Grundsatz der Appenzeller, daß sie nur vor appenzellischen Gerichten zu erscheinen haben, wo sie auch wohnen, der den Edeln Jakob Helmsdorf zu Eppishausen im Thurgau bewog, den Appenzeller Konrad Brunschwiler, genannt Schaucher, der das Gut zum hangenden Wil in Helmsdorf's Vogtei besaß, vor Gericht in Appenzell zu belangen. Dieses Gericht verurtheilte den Appenzeller durch zwei Sprüche, von denen der zweite besonders merkwürdig ist, weil er zeigt, daß die Appenzeller damals noch, wenigstens wenn Fremde dabei betheiligt waren, ganz die Formen der altdeutschen Gerichte beobachteten [22]).

S. 83.

Herzog Sigmund verpfändete dem Herzog Karl von Burgund seine Herrschaften in der Landgrafschaft Elsaß und der Grafschaft Pfirt, mit Inbegriff des Schlosses Ortenberg, die Stadt Berkheim, Ensisheim, das Schloß Isenheim, Landesehre, Schloß, Stadt und Herrschaft Pfirt, Schloß, Stadt und Herrschaft Altkirch, Schloß, Stadt und Herrschaft Thann, die Stadt Sennheim mit dem Dorfe Steinbach, die Stadt Maasmünster mit dem

21) Ehmel's Materialien zur österreichischen Geschichte. 2 Bd. S. 227.
22) Urk. N. MLIIV. MLIX
23) Urk. N. MLVIII.

obern und untern Thal, die Stadt Rothenberg sammt der Gegend, wo das alte Schloß stand, Schloß, Stadt und Herrschaft Blumberg, Schloß, Stadt und Herrschaft Befort, die Gegend des Schlosses Rosenfels, Schloß, Stadt und Herrschaft Dettenried, die Stelle, wo das Schloß Rheinfelden stand, der Stein genannt, sammt der dazu gehörigen Herrschaft auf beiden Seiten des Rheins, die Städte Rheinfelden, Seckingen, Laufenburg und Waldshut, das Schloß Hauenstein und die Stadt Breisach [24]).

S. 89.

Herzog Sigmund bedurfte **80,000** Gulden, diese Herrschaften wieder einzulösen, weil Herzog Karl den Schweizern **10,000** fl., dem Herzog Sigmund selber **40,000** fl., der Stadt Basel für Auslösung der ihr verpfändeten Stadt Rheinfelden **18,100** fl. und dem Bürgermeister am Stad von Schaffhausen **1800** fl., zusammen also **69,900** fl. hatte bezahlen müssen, die ihm nun nebst allen Ausgaben und Ausbesserungskosten zurückbezahlt werden mußten. Der Ueberschuß von **10,100** Gulden wird uns nicht unmäßig scheinen, wenn wir wissen, daß für die Einlösung eines Pfandes von **8000** fl. die Summe von **10,400** fl. bezahlt werden mußte [25]).

S. **204.**

Nach Angabe des H. Felix Ulrich Lindinner von Zürich soll das hier genannte Geschlecht Wütlich nicht so, sondern Wätlich heißen.

S. **261.**

Statt Hitzingen soll es heißen Hilzingen.

S. **290.**

Nach H. Lindinner hieß der Züricher Hauptmann Büselmann, nicht Buselmann.

S. **348.**

Das kaiserliche, nicht das französische Heer stieß zu den Eidgenossen.

S. **358.**

Benedict von Stein war nicht von Bern, sondern von Stein am Rhein, und wurde deßwegen gewöhnlich Benedict von Stein genannt, obschon er eigentlich Benedict Hagg hieß. Er war einen

---

24) Schweizerisches Museum für historische Wissenschaften. Herausgegeben von Gerlach, Hottinger und Wackernagel. 2. Bd., S. 113

25) A. a. O. S. 114; Urkunden hiezu S. 116 — 119, 299 ff.

der ausgezeichneten Reisläufer und Verführer und wurde deßwegen enthauptet [26]).

S. 394.

Obschon das Gesetz über das Erbrecht der Kindeskinder neben Kindern erst im Jahr **1501** ins Landbuch aufgenommen wurde, so bestund es doch schon lange vorher. In dem Erbgesetze, das zu den Zeiten galt, als die Appenzeller unter dem Abte von St. Gallen stunden, heißt es: „Item es sollend und mögend Kinds-Kind anstatt Ir Vatter u. Mutter, Ihre groß Vätter u. groß-Mütteren erben“ [27]). Dieses Gesetz blieb gewiß immer in Kraft, und der Landsgemeindebeschluß von **1501** war bloß eine Bestätigung desselben, mit dem neuen Zusatze, daß, wenn keine Kinder, sondern nur Kindeskinder vorhanden seien, dieselben dann erben sollen „so männiges Mundt, so männiges Pfundt.“ Dieß als Erwiederung auf die **248**. Anmerkung in Dr. J. C. Bluntschli's Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich. Was ich über diesen Gegenstand im **1**. Bande S. **34**, angeführt habe, lautet in »Childeberti II. Regis decretio« wie folgt: »Ita, »Deo propitiante, Antonaco Kalendas Marcias anno vice»simo regni nostri convenit, ut nepotes ex filio vel ex filia »ad aviaticas res cum avunculos vel amitas sic venirent »in hereditatem, tamquam si pater aut mater vivi fuissent. »De illos tamen nepotes istud placuit que de filio vel fi»lia nascuntur, non qui de fratre« ([28]).

Nachträge und Verbesserungen zum dritten Bande.

Erste Abtheilung.

S. 13.

Ein Freund fragt mich, was mich zu der Vermuthung berechtige, der Cardinal sei schuld an den Verzögerungen der Schweizer, nach Genua zu ziehen, gewesen. Meine Vermuthung gründet sich auf folgende Thatsachen. Schon den **28**. April, als auf dem Tage zu Bern in Beziehung auf Genua der Auszug von **4000**

---

26) Laut Brief des H. M. Kirchhofer vom 3. Jänner 1835.
27) Sauter'sche Chronik; Band I, S. 546 dieser Geschichte.
28) *Pertz monumenta Germanica historica*, T. III, p. 9.

M. nach Italien beschlossen worden war, hatte der Cardinal gesucht, die Schweizer über die Ereignisse in Genua irre zu führen, und ihnen gegen die auf dieselben bezüglichen Berichte des Herzogs von Mailand Mißtrauen eingeflößt. Den **12.** Heumonat schrieb er sodann den Eidgenossen, der Papst habe Nachrichten von seinem Gesandten in Genua, daß der Herzog es nicht nur nicht mit den Franzosen halte, sondern sich geäußert habe, „er wolle nimmer weichen von dem willen S. Heil. und Cathol. M. u. s. w. „Deßwegen“ sagt der Abschied, „P. Heil. und allen genannten Botten gefallt, daß wir solches zu erschienen mit samt dem Cardinal „von Wallis, den Herzog erbitten, daß S. Gn. wider die von „Genua keinen Zug vornemen, sonder weiters Berichtes von Sr. „Heil. Bottschaft erwarten.“ Ebenso sagt Anshelm, **5.** Bd., S. „**100**; „Nun so sumpt sich dieser Uszug fast übel, von wegen „unglycher Meinung des Herzogen und Cardinals, durch bäbstische Pratik verwirrt.“ Ferner, S. **101.** „Und als aber der „Anschlag war gemacht, uf Jenov zu ziehen, legt sich der Babst darinn, die beyd Herzogen mit einander zu vertragen, das seiner „schlüpfrigen Heiligkeit von Eidgenossen ward vergönnt, und also „so ward gemachter Anschlag unnützlich, ja fast schädlich, gar versumpt und zu nüt.“ Da nun der Cardinal nebst den Gesandten des Pabstes und des Königs von Spanien zu den Eidgenossen nach Alessandria kam, wo der Entschluß gefaßt wurde, die Päße im Gebirge zu besetzen, so glaubte ich mich vollkommen berechtigt, die Vermuthung auszusprechen, er sei schuld gewesen, daß die Eidgenossen nicht auf Genua gezogen seien.

S. 50.

Statt von Knusen ist zu lesen: Kuesen oder Kuosen [29]).

S. 51.

Hier meint ein Freund, ich hätte auch der schweizerischen Einwirkung auf die Kaiserwahl Karl's V. erwähnen sollen, was ich darum unterließ, weil diese Einwirkung durchaus keinen unmittelbaren Erfolg hatte, die Wirkung der Wahl aber, daß die Schweizer in der Folge den Herzog von Württemberg verließen, von denselben schwerlich voraus berechnet worden war.

S. 62.

H. Professor H. Escher rügt es, daß ich Reuchlin als Professor von Basel bezeichne. Es geschah, weil ihn Ochs unter den Pro-

29) Die erste Schreibart war aus Angaben des H. Professor H. Escher hervorgegangen; die andere beruht auf Leu.

fessoren der philosophischen Facultät und sogar als Rector im Jahre **1474** aufführt [30]).

S. 71.

Herr Archivar Wegelin veranlaßte mich zu genauen Forschungen über die Zeit, wann Pelagius Amstein die Pfarrstelle in Trogen angetreten habe. Er hatte mir nämlich bemerkt, meine Folgerungen aus den Urkunden N. DCCXIV und DCCXV seien ungegründet, und wirklich ist diese Bemerkung richtig, weil die betreffenden Ausdrücke in diesen Urkunden Formeln sind, die in allen bischöflichen Acten dieser Art vorkommen.

Die Untersuchungen meines schätzbaren Freundes, des H. Wegelin, zeigen, daß Jakob Enkh den **16.** Christmonat **1521** mit dem Bischof von Constanz übereinkam, zehn Gulden als Gebühr der ersten Früchte zu bezahlen, und daß in den constanzer Acten eine Rechnung unter dem Titel: Ex rationibus Sigilli de anno 1506 et seq. sich vorfindet, in welcher folgende zwei Stellen stehen:

1521. In Decanatu S. Gálli Dom. Pelagius in Göldach **20** fl. dedit **10** fl.

1522. In Decanatu S. Gálli Dom. Pelagius in Göldach dedit **10** fl.

Wenn auch aus diesen Stellen hervorgehen mag, daß Jakob Enkh die Pfarrstelle in Trogen eine Zeit lang bekleidet habe, so streiten sie doch nicht dawider, daß er schon im Jahre **1522** durch Pelagius Amstein ersetzt worden sei. Wenn wir nun auch, um dieses zu begründen, auf die Aufbewahrung der bischöflichen Urkunden im Archive des Closters St. Gallen kein Gewicht legen wollen, obschon es auffallend ist, daß bei keiner andern Pfarrwahl im Canton Appenzell eine solche Aufbewahrung bischöflicher Urkunden vorkommt, so berufen wir uns hingegen auf folgende Umstände. Wir wissen nämlich, daß Vadian schon **1518**, bald nach seiner Rückkehr von Wien, den Geistlichen Vorlesungen über die Apostelgeschichte hielt, um ihnen den Unterschied zwischen der ersten und der damaligen Kirche zu zeigen. Wir wissen ferner, daß Zwingli schon **1516** am Feste der Engelweihe in Einsiedeln gegen das Vertrauen auf die Heiligen gepredigt hatte, bei welcher Predigt wol auch appenzellische Wallfahrter zugegen gewesen sein mögen. Es ist überdieß wahrscheinlich, daß, außer diesen Ereignissen, auch die

30) Ochs V, 154.

Erscheinung Luther's **1518** in Augsburg nicht ohne Einfluß auf unsere Gegend geblieben sei. Bis ins Jahr **1522** war die geistige Aufregung auch in unserm Lande bereits auf die Höhe gestiegen, daß die Ansicht, man habe im Gebiete der Religion nichts zu glauben, als was aus der heiligen Schrift könne bewiesen werden, überall Eingang gefunden hatte. Daß Zwingli's Grundsatz im Appenzellerlande schon im Jahre **1522** die Mehrheit gewonnen hatte, würde uns die Landsgemeinde vom **26.** April **1523** beweisen, wenn auch keine Chroniken, keine Briefe von Thörig und Schurtanner, wenn nicht auch die Berichte Walther Klarer's es uns sagten. Nehmen wir überdieß Rücksicht auf die Abschiede der Tagsatzungen, auf den Uebertritt des Hauptmann's Berweger zur Reformation, und darauf, daß in Huntwil und Teuffen schon im Jahre **1522** — wie die katholischen Chroniken sich ausdrücken — zwinglisch gepredigt wurde, so bleibt kein Zweifel, daß die reformirte Lehre auch in Trogen schon **1522** verkündigt und auch hier, wie in Huntwil und Teuffen, die Messe abgeschafft worden sei, daß also Amstein schon in diesem Jahre seine Wirksamkeit in Trogen begonnen habe. Wie wäre auch, wenn die so ausgedehnte Roode Trogen nicht zur Reformation gestimmt hätte, die Mehrheit möglich gewesen, die wir an der Landsgemeinde von **1523** finden, während damals noch in den sechs innern Rooden, in Urnäsch und Herisau die große Mehrheit am alten Glauben hing? Aus diesen Gründen, und ohne auf einzelne nicht eben zuverlässige Nachrichten uns zu berufen, nehmen wir an, Pelagius Amstein sei im Jahre **1522** als Pfarrer nach Trogen gekommen, obschon wir keine bestimmtern Beweise dafür beibringen können.

S. 110.

Johannes Eck ist nicht in Rothenburg, sondern in Eck im Allgau geboren worden, worauf mein Freund, H. Kirchenrath Kirchhofer, mich aufmerksam machte, und was auch durch den betreffenden Artikel in Iselin's Lexikon bestätigt wird.

S. 111.

Ebenfalls H. Kirchhofer meldet mir, was auch Leu sagt, Oekolampad habe in Tübingen unter Reuchlin studirt, während Andere melden, es sei in Stuttgart geschehen.

S. 112.

In Beziehung auf die **81.** Anmerkung schreibt mir H. Ar-

chivar Wegelin: „Ich kann gar nicht glauben, daß die Acten der „Badischen Disputation in dem Punkte verfälscht seien, wo „es die Unterschrift des Pfarrer Mathias Keßler betrift. Was „hätte wohl der Grund zu dieser Verfälschung sein und welcher „Gewinn für den Catholicismus daraus hervorgehen können, „daß jener an sich doch unbedeutende Mann gerade dieses, „oder etwas anderes unterschriebe? Im Gegentheil reimt sich „dieses recht gut mit andern Thatsachen. Auch in St. Gallen „hielten die Geistlichen Burgauer und Girtanner, so eifrige „Reformationsfreunde sie sonst waren, doch noch lange in Be„tref des Abendmahls an derjenigen Religions-Ansicht fest, „welche auch der Prediger Mathias Keßler in seiner Unter„schrift bei der Badener Disputation bekannte.“

Hierauf erwiedere ich, daß mir, da laut allen Berichten die Messe in Gais zur Zeit der Disputation abgeschafft war, unwahrscheinlich vorkomme, daß Keßler die erste und zweite Schlußrede unterschrieben habe. Sollte er übrigens auch wirklich mit Burgauer und mit den Mühlhausern die erste Schlußrede unterschrieben haben, was nicht unmöglich wäre, da über den Inhalt derselben damals noch viel gestritten wurde, so will mir doch durchaus nicht einleuchten, daß er auch der Behauptung: „Daß der Leib und das Blut Christi aufgeopfert werden „für die Lebendigen und die Todten“, zugestimmt habe, weil diese Behauptung von keinem einzigen reformirten Geistlichen unterstützt, Keßler aber von der Landesobrigkeit als reformirter Geistlicher nach Baden abgeordnet und auch von seinen Amtsbrüdern als solcher anerkannt wurde.

Daß in bewegten Zeiten ein so leidenschaftlicher Mann, wie Murner war, eine Lüge ohne andern Grund, als eben aus Leidenschaftlichkeit, hinschreiben könne, davon haben wir während unserer politischen Wirren so manche Beweise erlebt, daß wir Aehnliches gar wohl von frühern Zeiten argwohnen dürfen.

S. 115.

H. Kirchhofer bemerkt mir, die Jahrzahl **1525** für die Einführung der Capuciner in der Schweiz sei wol zu frühe, und ich gestehe, daß ich selber bei meinen Gewährsmännern einen Schreibfehler vermuthe, der von Einem ausgegangen, vom Andern, wie von mir, abgeschrieben worden sein mag. Es mag also wol richtig sein, daß es **1575** heißen sollte, da es der Cardinal Borromäus war, der die Aufnahme der Capuciner und der Jesuiten in der Schweiz besonders beförderte.

S. 173.

H. Professor H. Escher bemerkt ganz richtig, daß keine Berner auf dem Gubel gewesen seien. Zwar scheint die Urkunde, ihre Gegenwart anzudeuten, aber die reformirten Berichte sowol, als die katholischen sind darüber so bestimmt, daß die Urkunde dießfalls kein Gewicht hat.

Zweite Abtheilung.

S. 306.

Vergleichen wir die Synodalacten mit den Notizen, die im Archive von Urnäsch aufbewahrt werden, und die uns belehren, daß in dieser Gemeinde der Kirchengesang schon **1596** eingeführt worden sei, so müssen wir vermuthen, es sei dieses in Herisau noch früher geschehen, und der Synode sei es, weil derselbe von hier aus sich weiter verbreitet habe, angemessen vorgekommen, **1597** zu befehlen, daß er in allen reformirten Kirchen des Landes Appenzell eingeführt werde.

S. 314.

Aus dem Rathsprotokolle der Stadt St. Gallen erhellet deutlich, daß der Abgeordnete von Herisau keinen Pfarrer begehrt habe. Derselbe hatte vielmehr seine Gemeindegenossen gegen die Aussage zu rechtfertigen, als wäre der reformirte Geistliche von St. Gallen ohne Berufung nach Herisau gekommen, was ebensowol für den, welcher den Rath in St. Gallen um Sendung eines Geistlichen bat, als diesem Geistlichen selbst und dem Rathe von St. Gallen zum Vorwurf hätte gedeutet werden können. Lediglich darum hatte der Abgeordnete zu berichten, die Vorsteher der Gemeinde haben dem Volke gesagt, jener Geistliche sei von dem Rathe zu St. Gallen auf ihr Ansuchen gesandt worden, und wegen der in Umlauf gebrachten Unwahrheiten abzubitten.

Druckfehler und Verbesserungen.

Seite 37,	Zeile 11,	von unten,	ist anstatt der „es ist“ durchzustreichen.		
„ 43,	„ 11,	„ oben,	anstatt	Brachmnnat	lese Brachmonat.
„ 79,	„ 12,	„ „	„	ge eistet	„ geleistet.
„ 89,	„ 1,	„ unten,	„	Riß	„ Räß.
„ 128,	Note 24,		„	NXLVI	„ MXLVL
„ 196,	Zeile 16,	„ oben,	„	asugesetzt	„ ausgesetzt.
„ 205,	„ 11,	„ unten,	„	Hofmanns	„ Hofammanns,
„ 210,	„ 5,	„ „	„	Criminalgerichte	„ Geistlichegerichte.
„ 217,	„ 16,	„ „	„	ron	„ von.
„ 219,	„ 12,	„ oben,	„	zn	„ zu.
„ 306,	„ 9,	„ unten,	ist gesagt: Im Appenzellerlande wurde der Kirchengesang zuerst in Herisau 1597 freiwillig eingeführt, anstatt: In Herisau wurde der Kirchengesang 1597 freiwillig eingeführt.		
„ 327,	„ 1,	„ oben,	anstatt	lebe	„ leben.
„ 337,	„ 10,	„ „	„	811	„ 311.
„ 361,	„ 4,	„ „	„	er	„ es.
„ 399,	„ 5,	„ unten,	„	gerieth	„ gerieth.

Anstatt der Seitenzahl 42 lese 421.

B'D APR 2 9 1945